

Bericht

über die Tätigkeit der

Handwerkskammer
zu Bromberg

für die Zeit

vom 1. April 1903 bis 31. März 1909

Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl Bromberg.



Bericht

über die Tätigkeit der

Handwerkskammer zu Bromberg

für die Zeit

vom 1. April 1903 bis 31. März 1909



03557

Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl Bromberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer umfaßt die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1909. Aus mancherlei Gründen, die wir hier nicht näher erörtern wollen, ist die Herausgabe eines früheren Berichts unterblieben. Zwar erstattet die Kammer alljährlich in der Vollversammlung Bericht über ihr Wirken, jedoch kann sich dieser nur in engeren Grenzen halten. Deshalb sollen die nachstehenden Darlegungen ein genaueres Bild darüber geben, daß wir auch während der Berichtszeit nach Kräften bemüht waren, die berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Forderungen des Handwerks in maßvoller, aber doch bestimmter Form zu vertreten.

Die Anordnung des Berichts entspricht im großen und ganzen dem Schema, welches vom Reichsamt des Innern gemeinsam mit dem Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages aufgestellt worden ist. Trotz des Umfanges des Berichts mußten doch viele Einzelheiten aus der Tätigkeit der Kammer übergangen werden. Mit Zähigkeit haben die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern die berechtigten Forderungen des Handwerks verfochten und dadurch auch die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches veranlaßt, neue Gesetze und Verordnungen zur Förderung des Handwerks zu erlassen.

Mit Genugtuung dürfen wir zugleich feststellen, daß das Vertrauen in die Tätigkeit der Kammer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich in steigendem Maße gefestigt und das Verständnis für die gesetzlichen Aufgaben der Kammer erheblich zugenommen hat. Wenn sich die Kammer noch nicht in jeder Beziehung die Zufriedenheit der beteiligten Kreise erworben haben sollte, so ist dies lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß leider Handwerkskreise es hin und wieder an der notwendigen Unterstützung fehlen lassen. Andererseits muß man stets berücksichtigen, daß die Kammer nicht alles kann, da ihre Mittel beschränkt sind und ihr gesetzliche

Bestimmungen den Weg vorzeichnen. Zu wünschen wäre es, daß die Handwerker unseres Bezirks mehr und mehr einsehen lernten, daß ein einzelner im wirtschaftlichen Leben machtlos ist und daß mehr Gemeinsinn und erhöhte Opferfreudigkeit in den Handwerkerstand einziehen müssen. Allen denen, die uns bisher geholfen, insbesondere unserer Aufsichtsbehörde und den Kreis- und Kommunalverwaltungen, sagen wir auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank.

Möchte sich die Erkenntnis, daß nur durch vereinte Kraft für unser Handwerk Ersprießliches geleistet wird, immer weiter Bahn brechen.

Hoffentlich finden wir auch fernerhin die wohlwollende Unterstützung aller zuständigen Stellen zum Wohle und Segen des von uns vertretenen Handwerks.

Der Vorstand der Handwerkskammer.

J. A.:

Richard Beetz, Vorsitzender.

Budjuhn, Syndikus.



I.

Die Organisation des Handwerks.

1. Die Handwerkskammer.

Bezirk.

Der Bezirk der Handwerkskammer zu Bromberg erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Bromberg, zu welchem folgende Kreise gehören: Bromberg Stadt und Land, Czarnikau, Filehne, Gnesen, Hohensalza, Kolmar i. P., Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsitz, Witkowo, Wongrowitz und Znin.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Kammer führt der Herr Regierungspräsident zu Bromberg.

Staatskommissar.

Staatskommissar der Kammer ist seit dem 2. Dezember 1901 Herr Regierungsrat Dr. Pokrantz. Zum ständigen Stellvertreter des Staatskommissars war durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. März 1902 (J.-Nr. 670 G I d) Herr Regierungsrat von Gyldenfeldt bestellt. Leider ist dieser, der ebenfalls dem Handwerk stets ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte, inzwischen von Bromberg versetzt. An seine Stelle ist Herr Regierungsrat von Klenck getreten.

Kammermitglieder und Ersatzmänner.

Der § 2 des Kammerstatuts setzt die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer (vorbehaltlich der Zuzuwählenden) auf 25 fest. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Von den 25 Mitgliedern der Handwerkskammer werden 24 durch die Handwerkerinnungen und ein Mitglied durch die Gewerbevereine usw. gewählt. Mindestens 8 Mitglieder der Kammer müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Bromberg haben.

Von den bisherigen ordentlichen Mitgliedern der Kammer ist der verdienstvolle Vorsitzende, Maurer- und Zimmermeister Rudolf Berndt, der seit Bestehen der Kammer das verantwortungsvolle Amt bekleidete, infolge Aufgabe seines Baugeschäfts aus der Kammer ausgeschieden.

In dankbarer Anerkennung seines tatkräftigen unermüdlichen Wirkens für das Gesamthandwerk verlieh die Vollversammlung am 24. März 1908 Herrn Berndt, welcher eine Zuwahl abgelehnt hatte, einstimmig den Ehrenmeisterbrief, um dadurch auch äußerlich zu zeigen, daß der Name „Rudolf Berndt" mit der Geschichte der Handwerkskammer unzertrennlich verknüpft ist.

Der gegenwärtige Mitgliederbestand der Kammer ist folgender:

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Name der ordentlichen Mitglieder	Stand der ordentlichen Mitglieder	Wohnort der ordentlichen Mitglieder	Ende der Wahlzeit
		a) von Innungen gewählte:			
1	I	Schwartz, Eduard	Malermeister	Bromberg	1912
2	(Kreise Bromberg	Hoffmann, J. A.	Fleischermeister	Bromberg	1912
3	Stadt und Land	Lenkeit, Hermann	Bäckermeister	Bromberg	1912
4	und Schubin)	Stephan, Rudolf	Sattlermeister	Bromberg	1912
5		Mälger, Albert	Bäckermeister	Exin	1912
6		Borkowski, Andreas	Schuhmachermstr.	Schulitz	1909
7	II (Kreise Czarnikau,	Beetz, Richard	Schornsteinfegermeister	Bromberg	1909
8	Filehne)	Neumann, Hermann	Schmiedemeister	Schönlanke	1909
9		Küster, Rudolf	Böttchermeister	Filehne	1909
10	III (Kreis Kolmar i. P.)	Köseling, Carl	Barbier-, Friseur- u. Perückenmachermeister	Bromberg	1912
11		Grun, Gustav	Gelbgießermeister	Samotschin	1909
12		Zeller, Karl	Maschinenbaumstr.	Kolmar i. P.	1909
13	IV	Fischer, Theodor	Müllermeister	Nakel	1912
14	(Kreis Wirsitz)	Teschke, Franz	Wagenbaumeister	Lobsens	1912
15	V	Maciejewski, Apolinary	Stellmachermeister	Wongrowitz	1909
16	(Kreise Wongrowitz und Znin,	vakat			
17	VI	Menning, Emil	Tischlermeister	Bromberg	1912
18	(Kreise Gnesen u.	Gosiennieck, Bernhard	Malermeister	Gnesen	1909
19	Witkowo)	Soschinski, Alfred	Bäckermeister	Gnesen	1909
20	VII (Kreise Mogilno	Kornaszewski, Ignatz	Tischlermeister	Hohensalza (früher Strelno)	1912
21	und Strelno)	Borys, Johann	Tischlermeister	Mogilno	1912
22		Sosnowski, Ludwig	Klempnermeister	Bromberg	1912
23	VIII (Kreis Hohensalza)	Felsch, Hermann	Maurer- und Zimmermeister	Hohensalza	1909
24		Schweigert, Wilhelm	Fleischermeister	Hohensalza	1909
		b) von Gewerbe- und Handwerkervereinen und Genossenschaften gewählte:			
25		Frost, Friedrich	Maurer- und Zimmermeister	Filehne	1909
		c) nach § 5 des Statuts der Handwerkskammer zugewählte:			
1		Friebel, Ernst	Dachdeckermeister	Bromberg	1909

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Name der Ersatzmänner	Stand der Ersatzmänner	Wohnort der Ersatzmänner	Ende der Wahlzeit
	a) von Innungen gewählte:				
1	I	vakat			
2	(Kreise Bromberg	Misch, Oskar	Schlossermeister	Bromberg	1912
3	Stadt und Land	vakat			
4	und Schubin)	vakat			
5		Stortz, Gustav	Schlossermeister	Labischin	1912
6		Schwartz, Carl	Stellmachermeister	Fordon	1909
7	II	Fröhlich, Robert	Feilenhauermeister	Bromberg	1909
8	(Kreise Czarnikau,	Schendel, Julius	Fleischermeister	Czarnikau	1909
9	Filehne)	Drescher, Otto	Schuhmachermstr.	Kreuz	1909
10	III (Kreis Kolmar i. P.)	Hampel, Otto	Barbier-, Friseur- u. Perückenmachermeister	Bromberg	1912
11		Werner, Rudolf	Wagenbaumeister	Margonin	1909
12		Westphal, Gustav	Bäckermeister	Schneidemühl	1909
13	IV	Krenkel, Paul	Schuhmachermstr.	Lobsens	1912
14	(Kreis Wirsitz)	Erdmann, Carl	Schlossermeister	Mrotschen	1912
15	V	vakat			
16	(Kreise Wongrowitz und Znin)	vakat			
17	VI	Till, Ernst	Schmiedemeister	Bromberg	1912
18	(Kreise Gnesen u. Witkowo)	vakat			
19		Frankenberg, Stanislaus	Tischlermeister	Gnesen	1909
20	VII	Wisniewski, Stanislaus	Bäckermeister	Kruschwitz	1912
21	(Kreise Mogilno	Kubski, Wladislaus	Schneidermeister	Tremessen	1912
22	und Strelno)	Witecki, Franz	Schneidermeister	Bromberg	1912
23	VIII	Glowacki, Franz	Malermeister	Hohensalza	1909
24	(Kreis Hohensalza)	vakat			
	b) von Gewerbe- und Handwerkervereinen und Genossenschaften gewählte:				
25		vakat			

Gesellenausschuß.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer ist ein aus 7 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet.

Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß sind die Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen. Mindestens 3 Mitglieder des Gesellenausschusses müssen in Bromberg wohnhaft sein. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen.

Der Gesellenausschuß setzt sich am Schlusse der Berichtszeit aus folgenden Personen zusammen:

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Name	Stand	Wohnort	Ende der Wahlzeit
		der ordentlichen Mitglieder			
1	I (Kreise Bromberg Stadt und Land und Schubin)	Schülke, Emil	Klempnerwerkführer	Bromberg	1909
2	II (Kreise Czarnikau und Filehne)	Hentschel, Gottfried	Zimmerpolier	Bromberg	1912
3	III (Kreis Kolmar i. P.)	Pfeiler, Otto	Tischlergeselle	Schneidemühl	1912
4	IV (Kreis Wirsitz)	vakat			
5	V (Kreise Gnesen, Wongrowitz und Znin)	Maaß, Eduard	Tischlergeselle	Bromberg	1912
6	VI (Kreise Mogilno, Strelno u. Witkowo)	Busse	Zimmerpolier	Gnesen	1909
7	VII (Kreis Hohensalza)	Gogol, Heinrich	Zimmerpolier	Hohensalza	1909

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Name	Stand	Wohnort	Ende der Wahlzeit
		der Ersatzmänner			
1	I	vakat			
2	II	vakat			
3	III	Freyer, August	Maurergeselle	Schneidemühl	1912
4	IV	vakat			
5	V	Engel, Gustav	Maurerpolier	Bromberg	1912
6	VI	vakat			
7	VII	Meyer, Rudolf	Maurerpolier	Hohensalza	1909

II.

Organe der Kammer.

1. Der Vorstand.

Den Vorstand bilden:

1. Schornsteinfegerobermeister Richard Beetz in Bromberg, Vorsitzender,
2. Dachdeckerobermeister Ernst Friebel in Bromberg, stellvertr. Vorsitzender,
3. Tischlermeister Emil Menning in Bromberg, Kassenführer,
4. Fleischermeister J. A. Hoffmann in Bromberg,
5. Bäckerobermeister Hermann Lenkeit in Bromberg.

Letzterer ist in der Vollversammlung am 24. März 1908 neugewählt. Bis zum 9. Februar 1904 gehörte Wagenbaumeister Carl Bennewitz in Bromberg dem Vorstande als stellvertretender Vorsitzender an, während nach seinem Ausscheiden aus der Kammer vom 9. Februar 1904 bis 28. Juni 1905 Schuhmachermeister August Pohlmann in Bromberg Vorstandsmitglied der Kammer war. Für ihn ist Fleischermeister J. A. Hoffmann in Bromberg in der Vollversammlung am 28. Juni 1905 in den Vorstand gewählt.

Die Wahl des Schornsteinfegerobermeisters Richard Beetz als Kammervorsitzender ist in der Vollversammlung am 24. März 1908 erfolgt.

2. Die ständigen Ausschüsse.

Die von der Handwerkskammer gebildeten ständigen Ausschüsse setzen sich nach den in der Vollversammlung am 24. März 1908 vorgenommenen Wahlen wie folgt zusammen:

a) Ausschuß für das Lehrlingswesen:

1. Schornsteinfegerobermeister Richard Beetz, Bromberg, Vorsitzender,
2. Tischlermeister Emil Menning, Bromberg,
3. Barbier- und Friseurmeister Karl Köseling, Bromberg,
4. Tischlermeister Johann Borys, Mogilno,
5. Müllermeister Theodor Fischer, Nakel,
6. Gelbgießermeister Gustav Grun, Samotschin,
7. Zimmerpolier Heinrich Gogol, Hohensalza.

b) Berufungsausschuß:

1. Dachdeckerobermeister Ernst Friebel, Bromberg, Vorsitzender,
2. Tischlermeister Emil Menning, Bromberg,
3. Fleischermeister J. A. Hoffmann, Bromberg,
4. Gelbgießermeister Gustav Grun, Samotschin,
5. Zimmerpolier Heinrich Gogol, Hohensalza,
6. Klempnergeselle Schülke I, Bromberg,
7. Tischlergeselle Eduard Maaß, Bromberg.

Ersatzmänner:

1. Maurer- und Zimmermeister H. Felsch, Hohensalza,
2. Bäckermeister Alfred Soschinski, Gnesen
3. Bäckermeister Albert Mälger, Exin,
4. vakat,
5. vakat,
6. Zimmerpolier Hentschel, Bromberg.

c) Rechnungsausschuß:

1. Barbier-, Friseur- und Perückenmachermeister Carl Köseling, Bromberg,
2. Müllermeister Theodor Fischer, Nakel,
3. Gelbgießermeister Gustav Grun, Samotschin.

Ersatzmann:

Malermeister Eduard Schwartz, Bromberg.

Neuwahlen zur Kammer und zum Gesellenausschuß:

April 1909 scheiden die aus den vorstehenden Verzeichnissen ersichtlichen Mitglieder und Ersatzmänner aus, so daß Neu- bezw. Ersatz- und Nachwahlen erfolgen müssen, welche die Aufsichtsbehörde anordnet.

Das Wahlverfahren regelt die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 25. September 1899 erlassene Wahlordnung. Sie lautet:

Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Bromberg und ihren Gesellenausschuß.

§ 1.

Wahl der Kammermitglieder.

Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben:

1. die Handwerker-Innungen (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

§ 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§§ 129, 129a der Gew.-O. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897).

§ 3.

Von den 25 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden 24 durch die Handwerker-Innungen und eines durch die Gewerbevereine usw. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

Mindestens 8 Mitglieder der Kammer müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Bromberg haben.

§ 4.

Zum Zweck der Wahl teilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine usw. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabteilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5.

Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als zehn Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6.

Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnis muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Beteiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Über die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitgliedes (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine usw. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstandes, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Teil-

nehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4). Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. — Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

§ 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabteilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Los.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde, Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Bildung des Gesellenausschusses.

Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

Mindestens drei Mitglieder des Gesellenausschusses müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Bromberg haben.

§ 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabteilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abteilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Zuwahl anderer Gesellen.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat 2 Vertreter der in § 103 i Abs. 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

---

3. Bureau der Kammer.

Obwohl die Arbeiten der Kammer ständig zunehmen, ist eine Vermehrung des eigentlichen Personals nicht eingetreten. Der Vertrag mit dem hauptamtlich angestellten Sekretär Budjuhn ist bis zum 1. April 1913 erneuert worden. Dieser führt seit dem 16. Mai 1907 den Titel „Syndikus", der ihm in Anerkennung seiner Tüchtigkeit und Umsicht verliehen worden ist.

Als Assistent fungiert der seitherige Inhaber dieser Stelle Emil Driese.

Ferner sind noch tätig Registrator Martin Bock und die Bureaugehilfen Sigismund Maletzki, Hugo Schroedter und Gustav Wiese.

Seit dem 15. September 1908 wird Joseph Rüber als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigt.

Die langjährige Stenotypistin Margarete Moschell wurde im blühenden Alter von 23 Jahren am 22. Februar 1908 durch den Tod entrissen.

Den hauptamtlich Angestellten ist von der Vollversammlung vom 28. Februar 1905 der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung zuerkannt.

III.

Innere Angelegenheiten.

Sitzungen und Geschäftsverkehr.

Während der Berichtszeit fanden 7 Vollversammlungen statt, und zwar am 9. Februar 1904, 28. Februar 1905, 28. Juni 1905, 13. März 1906, 17. Juli 1906, 21. März 1907 und 24. März 1908.

Die Tagesordnungen waren folgende:

a) **am 9. Februar 1904:**

1. Einführung und Verpflichtung der neu- bezw. wiedergewählten Kammermitglieder und des Gesellenausschusses.
2. Zuwahl von Mitgliedern (§ 5 des Statuts).
3. Ergänzungswahl des Vorstandes und Neuwahl der Ausschüsse.
4. Geschäftsbericht.
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1902/03.
6. Feststellung des Haushaltsplanes pro 1904/05.
7. Abänderungen der Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen.
8. Erlaß einer Meisterprüfungsordnung für Photographen.
9. Abänderung des § 57 des Kammerstatuts.
10. Eingegangene Anträge.

b) **am 28. Februar 1905:**

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl der Ausschüsse.
3. Abnahme der Jahresrechnung pro 1903/04.
4. Feststellung des Haushaltsplanes pro 1905/06.
5. Das Gesellenprüfungs- und Beauftragtenwesen im Handwerk.
6. Abänderung der Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen.
7. Anderweite Festsetzung der Lehrzeit im Maurer- und Zimmerhandwerk.
8. Abänderung des § 2 Abs. 3 der Meisterprüfungsordnungen.
9. Einrichtung eines Lehrlingsnachweises.
10. Eventl. Abänderung der Meisterprüfungsordnung für Barbiere, Friseure und Perrückenmacher.
11. Beschlußfassung über Sicherung eines Ruhegehalts und Hinterbliebenen-Versorgung für die hauptamtlich Angestellten der Handwerkskammer.
12. Eingegangene Anträge.

c) **am 28. Juni 1905:**

1. Bericht über den 4. Ostdeutschen Handwerkskammertag in Frankfurt a. O.
2. Beschlußfassung über die Deckung des Defizits der vorjährigen Handwerksausstellung.
3. Stellungnahme zur Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk.
4. Eingegangene Anträge.

d) **am 13. März 1906:**

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl der Ausschüsse.
3. Abänderung der bestehenden Gesellenprüfungsordnungen (hinsichtlich der Meldungen der Prüflinge).
4. Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben auf $3^1/_2$ Jahre.
5. Erlaß einer neuen Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse und eventl. einer Anweisung für Berater.
6. Feststellung von Gesellenprüfungsordnungen für Installateure, Elektrotechniker und Ziegler.

Ohne den Gesellenausschuß:

7. Erlaß von Meisterprüfungsordnungen für Färber, Orgelbauer und Ofensetzer.
8. Abnahme der Jahresrechnung pro 1904/05.
9. Feststellung des Haushaltsplanes pro 1906/07.
10. Abschluß einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für Unfälle bei Prüfungen.
11. Ergänzung des § 21 des Statuts der Kammer und Beschlußfassung über die Pensions- und Reliktenversicherung des Sekretärs und des Assistenten.
12. Neuwahl des Sekretärs.
13. Eingegangene Anträge.

e) **am 17. Juli 1906:**

1. Einführung der neu- und wiedergewählten Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses.
2. Neuwahl des Vorsitzenden.
3. Ergänzungswahl des Vorstandes.
4. Neuwahl der Ausschüsse.
5. Feststellung einer Gesellenprüfungsordnung für das Graveurhandwerk.
6. Eingegangene Anträge.

f) **am 21. März 1907:**

1. Erneute Beschlußfassung über die Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben auf $3^1/_2$ Jahre.
2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bestehenden Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen bis 31. Dezember 1910.
3. Neuregelung des Beauftragtenwesens. Hierzu Antrag des Kammermitgliedes Irmer-Bromberg, die hauptamtlichen Beauftragten abzuschaffen und evtl. wieder die Kammermitglieder als ehrenamtliche Beauftragte zu ernennen.
4. Neuwahl der Ausschüsse.

Ohne den Gesellenausschuß:

5. Abänderung der bestehenden Meisterprüfungsordnungen für Maurer und Zimmerer.
6. Abänderung der bestehenden Meisterprüfungsordnung für Schmiede.
7. Erlaß einer Meisterprüfungsordnung für Maschinenbauer.

8. Antrag des Kammermitgliedes Irmer-Bromberg, die Zahl der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7 zu erhöhen.
9. Abnahme der Jahresrechnung pro 1905/06.
10. Feststellung des Haushaltsplans pro 1907/08.
11. Eingegangene Anträge.

g) **am 24. März 1908:**

1. Einführung neuer Kammermitglieder.
2. Geschäftsbericht.
3. Neuwahl des Vorsitzenden.
4. Ergänzungswahl des Vorstandes.
5. Neuwahl der Ausschüsse:
   a) des Ausschusses für das Lehrlingswesen,
   b) des Berufungsausschusses,
   c) des Rechnungsausschusses.
6. Annahme der vom Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages aufgestellten Leitsätze betr. Volontäre, Lehrlinge und Arbeitsburschen im Handwerk.
7. Zulassung der von Innungsverbänden herausgegebenen Lehrbriefs- und Lehrvertragsformulare.
8. Änderung der Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungsordnungen hinsichtlich der Prüfungsprädikate.
   8a. Stellungnahme zum Gesetzentwurf über Arbeitskammern.

Ohne den Gesellenausschuß:

9. Die Errichtung eines gewerblichen Sachverständigen-Instituts und Abänderung der §§ 7 und 9 des Statuts der Kammer.
10. Abhaltung von Meister- und sonstigen Kursen und Besprechung weiterer, auf die Gewerbeförderung abzielender Maßnahmen.
11. Abschluß von Vergünstigungsverträgen mit Versicherungsgesellschaften.
12. Abnahme der Jahresrechnung pro 1906/07.
13. Feststellung des Haushaltsplans pro 1908/09.
14. Eingegangene Anträge.

Allen Vollversammlungen wohnte der Staatskommissar bei. Außerdem waren zu der Vollversammlung am 9. Februar 1904 Herr Regierungspräsident Dr. von Guenther und am 24. März 1908 der ständige Stellvertreter desselben Herr Ober-Regierungsrat Dr. Albrecht, sowie zu den Vollversammlungen am 28. Februar 1905, 28. Juni 1905 und 24. März 1908 der Dezernent für das Gewerbewesen des hiesigen Magistrats Herr Stadtrat Düring erschienen.

Anwesend waren in den Vollversammlungen:

1. am 9. Februar 1904: 23 ordentliche Mitglieder, 1 Ersatzmann, 3 Mitglieder des Gesellenausschusses und 2 Ersatzmänner;
2. am 28. Februar 1905: 22 ordentliche Mitglieder, 1 Ersatzmann, 1 zugewähltes Mitglied, 5 Mitglieder des Gesellenausschusses und 1 Ersatzmann;
3. am 28. Juni 1905: 22 ordentliche Mitglieder, 2 Ersatzmänner, 1 zugewähltes Mitglied;

4. am 13. März 1906: 23 Mitglieder, 1 Ersatzmann, 1 zugewähltes Mitglied und 4 Mitglieder des Gesellenausschusses;
5. am 17. Juli 1906: 23 ordentliche Mitglieder, 1 zugewähltes Mitglied, 5 Mitglieder des Gesellenausschusses und 1 Ersatzmann;
6. am 21. März 1907: 21 ordentliche Mitglieder, 2 Ersatzmänner, 1 zugewähltes Mitglied und 6 Mitglieder des Gesellenausschusses;
7. am 24. März 1908: 23 ordentliche Mitglieder, 1 Ersatzmann, 1 zugewähltes Mitglied und 4 Mitglieder des Gesellenausschusses.

Von den in den Vollversammlungen gefaßten Beschlüssen seien an dieser Stelle nur folgender Erwähnung getan:

1. In der Vollversammlung am 9. Februar 1904 wurde § 57 des Kammerstatuts dahin geändert:
   „Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem amtlichen Organ derselben zu erlassen."
2. In der Vollversammlung am 21. März 1907 wurde der Antrag des Kammermitgliedes Irmer-Bromberg auf Vergrößerung des Vorstandes (von 5 auf 7 Mitglieder) gegen die Stimme des Antragstellers einstimmig abgelehnt.
3. In der Vollversammlung am 24. März 1908 sind zu den §§ 7 und 9 des Kammerstatuts folgende Zusätze beschlossen.

Zu § 7

als Ziffer 7: „Zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige zu bestellen und für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung Gebühren zu erheben.

Zu § 9

Absatz 1 als Ziffer 12: „Die Beschlußfassung über die Grundsätze für die Bestellung und die Geschäftsführung der gewerblichen Sachverständigen."

Der Absatz 2 erhält zwischen die Worte „Regelung des Lehrlingswesens" und „sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung" folgenden Zusatz:
„die Geschäftsordnung für die Bestellung und die Betätigung der öffentlichen Sachverständigen der Kammer."

Sitzungen des Vorstandes haben stattgefunden:

Lfd. Nr.	Tag der Sitzung	Dauer der Sitzung nach Stunden	Zahl der Beratungsgegenstände	Vorstandsmitglieder anwesend	War der Staatskommissar zugegen?
1	29. April 1903	$3^1/_2$	15	5	nein, jedoch sein Stellvertreter
2	28. Mai 1903	$2^1/_2$	8	5	desgl.
3	14. Juli 1903	$3^3/_4$	8	4	ja
4	11. August 1903	$2^1/_2$	9	4	ja
5	28. August 1903	2	8	4	ja
6	28. September 1903 . .	$4^1/_2$	10	5	ja
7	22. Oktober 1903	$2^1/_2$	9	4	teilweise der stellvertretende Staatskommissar
8	9. November 1903 . . .	$2^1/_4$	14	5	ja

Lfd. Nr.	Tag der Sitzung	Dauer der Sitzung nach Stunden	Zahl der Beratungsgegenstände	Vorstandsmitglieder anwesend	War der Staatskommissar zugegen?
9	13. Januar 1904	$3^1/_2$	8	4	teilweise
10	15. März 1904	$2^1/_2$	10	5	ja
11	10. Mai 1904	$1^1/_2$	6	4	teilweise der stellvertretende Staatskommissar
12	15. Juni 1904	$2^3/_4$	6	5	teilweise
13	31. August 1904	$1^1/_2$	9	5	nein
14	3. Oktober 1904	$^1/_2$	2	4	nein
15	7. Dezember 1904 . . .	3	10	5	ja
16	7. Februar 1905	$3^1/_2$	6	5	ja
17	25. Februar 1905	$3^1/_2$	2	4	ja
18	8. März 1905	2	7	3	ja
19	14. April 1905	2	9	5	teilweise der stellvertretende Staatskommissar
20	10. Mai 1905	$2^1/_2$	8	5	ja
21	9. Juni 1905	$3^3/_4$	8	5	ja
22	26. Juni 1905	$2^1/_4$	6	3	nein
23	27. Juli 1905	$1^1/_2$	5	4	nein
24	4. September 1905. . .	3	9	5	ja
25	30. September 1905 . .	$3^1/_2$	6	3	ja
26	14. November 1905 . . .	$3^1/_2$	15	5	ja
27	10. Januar 1906	$3^1/_2$	10	4	ja
28	26. Februar 1906	2	7	5	ja, teilweise
29	10. März 1906	4	3	5	ja
30	12. März 1906	$1^1/_2$	5	4	ja
31	21. Mai 1906	$3^1/_2$	11	5	ja
32	7. Juni 1906	2	6	4	ja
33	4. Juli 1906.	3	8	4	ja
34	29. August 1906	$1^1/_2$	5	4	nein
35	26. September 1906 . .	2	7	4	nein
36	5. Dezember 1906 . . .	4	12	5	ja
37	1. März 1907	$4^1/_2$	10	5	ja
38	16. März 1907	3	7	5	teilweise
39	1. Mai 1907	3	11	4	nein
40	16. Mai 1907	$1^1/_2$	2	5	nein
41	25. Mai 1907	$^1/_2$	2	5	nein
42	30. Mai 1907	$2^3/_4$	8	4	nein
43	10. Juli 1907	$4^1/_4$	11	3	ja
44	14. August 1907	1	5	5	ja
45	23. Oktober 1907	$2^1/_2$	12	5	nein
46	28. Dezember 1907 . . .	$2^1/_2$	10	5	nein
47	22. Februar 1908	4	8	4	ja
48	18. März 1908	3	10	3	ja
49	19. März 1908	$2^1/_4$	2	3	ja
50	25. März 1908	$1^1/_2$	4	5	ja
51	10. Juni 1908	$2^1/_2$	10	5	ja, teilweise
52	22. Juli 1908	2	11	4	nein
53	25, September 1908 . .	$3^1/_2$	12	4	ja

In diesen Sitzungen kamen insbesondere folgende Gegenstände zur Erörterung:

1. Die Verleihung des Gesellenprüfungsrechts an Innungen.
2. Gutachten über Ausdehnung einiger Innungsbezirke.
3. Die Feststellung von Gesellenprüfungsordnungen für Photographen, Installateure, Ziegler, Graveure.
4. Die Festsetzung der Höchstzahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben.
5. Die Besprechung von Anträgen zu Handwerkskammer-Tagungen.
6. Die Zulassung von Lehrverträgen der Innungsverbände und sonstiger Vereinigungen.
7. Die Regelung der Verkaufszeit für die drei letzten Sonntage vor Weihnachten.
8. Die Verleihung von Ehrenurkunden an Handwerker.
9. Die Abhaltung von praktischen und theoretischen Meisterkursen.
10. Die Ausstellung von Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung.
11. Die Lehrlingsverhältnisse im Baugewerbe und im Gutshandwerk.
12. Die Beitragspflicht der Gutshandwerker und Militärhandwerker.
13. Der Entwurf zu neuen allgemeinen Bestimmungen betr. die Vergebung von Staatsbauten, Leistungen oder Lieferungen.
14. Dispense von Handwerkern von der Beibringung des Nachweises über die Gesellentätigkeit zur Ablegung der Meisterprüfung.
15. Dispense von Lehrlingen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit.
16. Berücksichtigung des theoretischen Teils der Gesellenprüfung (§ 6a der Gesellenprüfungsordnungen) beim Fortbildungsschulunterricht.
17. Beschwerden über Gesellenprüfungsausschüsse und Meisterprüfungskommissionen.
18. Anträge auf Verleihung des Rechts zur Anleitung von Lehrlingen.
19. Die Errichtung neuer Gesellenprüfungsausschüsse.
20. Mißstände im Prüfungswesen.
21. Die Lehrlingsverhältnisse in der Damenschneiderei.
22. Der Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen.
23. Die Ausprägung von Dreimarkstücken.
24. Die von der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. angeregte Veranstaltung eines Preisausschreibens zur Erlangung künstlerischer Meisterbriefe.
25. Die Ruhezeit im Bäckergewerbe.
26. Die Anstellung von Beauftragten.
27. Die anderweite Festsetzung der Lehrzeit im Maurer- und Zimmerhandwerk.
28. Die Zulassung eines besonderen Lehrvertrages für Taubstumme.
29. Die Einrichtung eines Lehrlingsnachweises.
30. Die etwaige Abänderung der Gesellenprüfungsordnungen für Schlosser, Maurer und Zimmerer, Drechsler, Barbiere, Friseure und Perückenmacher.
31. Die Abänderung des § 2 Absatz 3 der Meisterprüfungsordnungen.
32. Die etwaige Abänderung der Meisterprüfungsordnung für Barbiere, Friseure und Perückenmacher.
33. Die Errichtung weiterer Meisterprüfungskommissionen.



34. Die Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe.
35. Die Beantwortung des zur Untersuchung über die Durchführung des Handwerkergesetzes dienenden Fragebogens.
36. Mißstände bei Abnahme der Hufbeschlagprüfungen.
37. Die Erhöhung der Einschreibegebühr für Nichtinnungslehrlinge.
38. Der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises.
39. Die Durchführung des 8-Uhr-Ladenschlusses.
40. Der Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung.
41. Die Änderung der Unterrichtszeiten in der Fortbildungsschule.
42. Die Neuerrichtung der Meisterprüfungskommissionen.
43. Die Fleischteuerung.
44. Die Abwälzung der Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung auf den Unternehmer.
45. Die einheitliche Regelung der Prüfungsordnung im Hufbeschlaggewerbe.
46. Die anderweite Festsetzung der Altersgrenze beim Besuch der Fortbildungsschule für Maurer- und Zimmerlehrlinge.
47. Petition des deutschen Fleischerverbandes betr. die Fleischversorgung durch die Städte.
48. Die geplante Erhöhung der Brausteuer.
49. Die Abänderung der Meisterprüfungsordnungen für Töpfer und Ofensetzer, Maurer und Zimmerer und Schmiede.
50. Die Einführung einer mindestens 3½ jährigen Lehrzeit in der Provinz Posen.
51. Die Veranstaltung eines genossenschaftlichen Informationskursus.
52. Die Abänderung der bestehenden Gesellenprüfungsordnungen hinsichtlich der Meldungen der Prüflinge.
53. Erlaß einer neuen Geschäftsanweisung für die Gesellenprüfungsausschüsse.
54. Erlaß neuer Meisterprüfungsordnungen für Färber, Maschinenbauer.
55. Der Abschluß einer Haftpflicht- und Unfallversicherung hinsichtlich der Unfälle bei Prüfungen.
56. Die Regelung der Lehrzeit für Schneiderinnen und im Damenfriseurgewerbe.
57. Die Auswahl sachkundiger Berater aus dem Lehrerstande zur Mitwirkung bei Gesellenprüfungen.
58. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen.
59. Die Neuregelung des Beauftragtenwesens.
60. Die Gesellenprüfung der Fabriklehrlinge.
61. Die Erwirkung eines Ministerialerlasses betr. Ausbleiben vom Fortbildungsschulunterricht in besonders eiligen Fällen.
62. Verbot der Teilnahme von Lehrlingen an politischen und Streikversammlungen.
63. Die Ernennung von Bausachverständigen im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 betr. Abänderung der Gewerbeordnung.

64. Der Gesetzentwurf betr. Sicherung der Bauforderungen.
65. Die Festlegung des Osterfestes.
66. Die Errichtung eines Sachverständigeninstituts.
67. Die Feststellung des Begriffs „Volontär und Arbeitsbursche".
68. Das Aufsichtsrecht über die Innungen.
69. Die Abkürzung der Mindestlehrzeit für solche Lehrlinge, welche die städtische Gewerbeschule in Gnesen besucht haben.
70. Stellungnahme zu dem von Herrn Landesgewerberat von Czihak in Berlin erstatteten Berichte über seine Wahrnehmungen bei Meisterprüfungen.
71. Der Gesetzentwurf über Arbeitskammern.
72. Die Änderung der Prüfungsprädikate bei den Gesellenprüfungen.
73. Gewährung von Beihilfen an strebsame Handwerker zum Fachschulbesuch.
74. Unterstützung von Lehrlingsheimen.
75. Förderung des Genossenschaftswesens.
76. Gutachten über Handwerks- und Fabrikbetriebe.
77. Die Entwürfe der Haushaltspläne für 1904/05, 1905/06, 1906/07, 1907/08 und 1908/09.
78. Beschwerden aller Art.
79. Vorschläge geeigneter gerichtlicher Sachverständigen.
80. Gewährung von Beihilfen für Herbergswesen und zum Besuche von Ausstellungen usw.
81. Stellungnahme zu verschiedenen Ministerialerlassen und Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden.
82. Maßnahmen zur Förderung des Handwerks.
83. Unterstützung verschiedener Petitionen.
84. Stellungnahme zur Frage „Fabrik und Handwerk".
85. Verteilung bestimmter Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder.

Mit der Verteilung der Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder wird in der Hauptsache bezweckt, den Mitgliedern des Vorstandes in den ihnen zugeteilten Handwerken mehr Gelegenheit zu geben, die Eigenarten dieser Handwerke kennen zu lernen, die in den betreffenden Handwerken stattfindenden Prüfungen zu überwachen und soweit Innungen vorhanden sind, mit diesen in nähere Fühlung zu treten, auch in Lehrlingsangelegenheiten, namentlich bei Gesuchen um Entbindung von der Innehaltung der Lehrzeit ihr Votum abzugeben.

Es sind zuletzt am 25. März 1908 zugeteilt worden:

1. dem Vorsitzenden Schornsteinfegerobermeister Richard Beetz die Handwerke der Schornsteinfeger, Töpfer und Ofensetzer;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Dachdeckerobermeister Ernst Friebel die Handwerke der Barbiere, Friseure und Perückenmacher, Buchbinder, Brunnenbauer, Buchdrucker, Bürstenmacher, Konditoren, Dachdecker, Klempner, Lackierer, Maler, Maurer, Schneider, Steinmetze, Steinsetzer, Stukkateure, Zimmerer, Photographen, Brauer, Uhrmacher, Vergolder, Ziegler und Installateure;

3. dem Kassenführer Tischlermeister Emil Menning die Handwerke der Böttcher, Drechsler, Tischler, Tapezierer und Bildhauer;
4. dem Vorstandsmitgliede Fleischermeister Hoffmann die Handwerke der Korbmacher, Kürschner, Fleischer, Sattler, Schmiede, Stellmacher und Wagenbauer, Schuhmacher, Messerschmiede, Pantoffelmacher, Seiler, Färber, Gerber und Lederzurichter, Schleifer und Siebmacher;
5. dem Vorstandsmitgliede Bäckerobermeister Hermann Lenkeit die Handwerke der Bäcker, Büchsenmacher, Feilenhauer, Gelbgießer, Glaser, Juweliere, Kupferschmiede, Schlosser, Mechaniker, Maschinenbauer, Kunstschlosser, Kunstschmiede und Graveure.

Die Einrichtung hat sich gut bewährt und manchmal zur schnelleren Abwickelung von Geschäften beigetragen, auch mancher Mißstand hat sich auf diese Weise beseitigen lassen.

Der Ausschuß für das Lehrlingswesen hat am 8. Februar 1904, 27. Februar 1905, 12. März 1906, 20. März 1907 und 23. März 1908 Sitzungen abgehalten. In diesen Sitzungen hat er sich mit folgenden Gegenständen befaßt:

1. Abänderung der Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen.
2. Neubildung der Gesellenprüfungsausschüsse und Verleihung des Prüfungsrechts an Innungen.
3. Anderweite Festsetzung der Lehrzeit im Maurer- und Zimmerhandwerk.
4. Vermittelung von Lehrlingsstellen durch die Handwerkskammer.
5. Abänderung der Gesellenprüfungsordnung für Maurer und Zimmerer und für Drechsler.
6. Lehrvertrag für Taubstumme.
7. Abänderung der bestehenden Gesellenprüfungsordnungen hinsichtlich der Meldungen der Prüflinge.
8. Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben auf $3^1/_2$ Jahre.
9. Beschlußfassung darüber, ob Bäcker und Konditoren als verwandte Gewerbe anzusehen sind.
10. Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse.
11. Gesellenprüfungsordnungen für Ziegler, Installateure.
12. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bestehenden Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen.
13. Abkürzung der Mindestlehrzeit für solche Lehrlinge, welche die städtische Gewerbeschule in Gnesen besucht haben.
14. Annahme der vom Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages aufgestellten Leitsätze betr. Volontäre, Lehrlinge und Arbeitsburschen im Handwerk.
15. Zulassung der von den Innungsverbänden herausgegebenen Lehrbriefs- und Lehrvertragsformulare.
16. Änderung der Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungsordnungen hinsichtlich der Prüfungsprädikate.

Der Berufungsausschuß ist bisher noch niemals zusammengetreten, da die ihm zugewiesene Tätigkeit (§ 132 G.-O.) eine zu sehr begrenzte ist. Ob er jemals in Funktion treten wird, ist zum mindesten fraglich; denn er hat lediglich über Beanstandungen zu entscheiden, welche der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses gegen Beschlüsse desselben ausgesprochen hat.

Der Rechnungsausschuß hielt zur Revision der Kasse und der gelegten Jahresrechnungen Sitzungen am 29. Dezember 1903, 23. Februar 1905, 13. Februar 1906, 5. März 1907 und 14. März 1908 ab.

IV.

Teilnahme an öffentlichen Tagungen.

Die Kammer war während der Berichtszeit auf nachstehenden Tagungen vertreten:

1. Auf dem 8. Unterverbandstage des Unterverbandes Posen des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen „Germania" am 3. Juni 1903 in Schneidemühl durch ein Vorstandsmitglied und den Sekretär.
2. Auf dem 2. Ostdeutschen Handwerkskammertage am 4. Juni 1903 in Königsberg i. Pr. durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär.
3. Auf dem ersten deutschen gewerblichen Genossenschaftstage zu Berlin am 14. August 1903 durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Auf dem 4. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in München vom 10. bis 12. September 1903 durch den Vorsitzenden und den Sekretär.
5. Auf der Ausschußsitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages am 27. November 1903 in Dortmund durch den Sekretär.
6. Auf der Konferenz des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften am 13. und 14. Mai 1904 in Berlin durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär.
7. Auf dem 3. Ostdeutschen Handwerkskammertage am 11. und 12. August 1904 in Stettin durch den Vorsitzenden und den Sekretär.
8. Auf dem 5. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage vom 7. bis 9. September 1904 zu Lübeck durch den Vorsitzenden und den Sekretär.
9. Auf dem 4. Ostdeutschen Handwerkskammertage am 15. und 16. Juni 1905 zu Frankfurt a. O. durch den Vorsitzenden und den Sekretär.
10. Auf dem Bezirkstage des Bromberger Zweigverbandes des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen am 19. Juni 1905 durch ein Vorstandsmitglied und den Sekretär.
11. Auf dem 9. Verbandstage des Verbandes Deutscher Bäcker-Innungen „Germania", Zweigverband Posen, am 4. und 5. Juli 1905 durch ein Vorstandsmitglied und den Sekretär.

12. Auf dem 6. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage vom 9. bis 11. August 1905 in Cöln durch den Vorsitzenden und den Sekretär.
13. Auf der Konferenz der preußischen Handwerkskammern am 15. und 16. Januar 1906 in Berlin durch den Vorsitzenden, ein Vorstandsmitglied und den Sekretär.
14. Auf verschiedenen Ausschußsitzungen des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin durch den Sekretär.
15. Auf dem 5. Ostdeutschen Handwerkskammertage vom 12. bis 14. Juni 1906 in Danzig durch den Vorsitzenden, ein Vorstandsmitglied und den Sekretär.
16. Auf dem deutschen gewerblichen Genossenschaftstage vom 17. bis 19. Juni 1906 in Berlin durch den Sekretär.
17. Auf dem Bezirkstage des Bezirksvereins Posen im deutschen Fleischerverbande am 18. und 19. Juni 1906 in Ostrowo durch ein Vorstandsmitglied.
18. Auf dem 7. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage vom 3. bis 5. September 1906 in Nürnberg durch den Vorsitzenden, ein Vorstandsmitglied und den Sekretär.
19. Auf der Konferenz des Ostdeutschen Handwerks-Genossenschaftsverbandes am 6. März 1907 durch den Sekretär.
20. Auf dem Bezirkstage des Bezirksverbandes Bromberg des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen am 27. Mai 1907 in Thorn durch den Syndikus.
21. Auf dem 6. Ostdeutschen Handwerkskammertage vom 6. bis 8. Juni 1907 in Posen durch den Vorsitzenden und den Syndikus.
22. Auf dem deutschen gewerblichen Genossenschaftstage am 5. und 6. Juli 1907 in Berlin durch den Syndikus.
23. Auf der Ausschußsitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages am 16. und 17. August 1907 in Eisenach durch den Syndikus.
24. Auf dem 8. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage vom 9. bis 11. September 1907 in Straßburg i. Els. durch den Vorsitzenden, ein Vorstandsmitglied und den Syndikus.
25. Auf dem 7. Ostdeutschen Handwerkskammertage vom 11. bis 13. Juni 1908 in Stralsund durch den Vorsitzenden und den Syndikus.
26. Auf der 30. Bezirksversammlung des Bromberger Bezirksverbandes „Bund Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen" am 15. Juni 1908 in Schneidemühl durch den Vorsitzenden und den Syndikus.
27. Auf dem 5. Deutschen gewerblichen Genossenschaftstage am 5. und 6. Juli 1908 in Berlin durch den Syndikus.
28. Auf dem 9. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage vom 24. bis 26. August 1908 in Breslau durch den Vorsitzenden und Syndikus.
29. Auf einigen Ausschußsitzungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Hauptverbandes Deutscher gewerblicher Genossenschaften durch den Syndikus.

Außerdem entsandte die Kammer:

1. ein Vorstandsmitglied und den Sekretär zu der Feier des 25 jährigen Stiftungsfestes des Handwerkervereins zu Samotschin im August 1903;
2. den Sekretär zu dem Handwerkertage am 16. August 1903 in Nakel;

3. ein Vorstandsmitglied zu der Feier des 25 jährigen Bestehens der vereinigten Handwerker-Innung zu Janowitz im Juni 1904;
4. ein Vorstandsmitglied und den Sekretär zur Feier des 25 jährigen Bestehens der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung zu Bromberg am 10. Juli 1905;
5. den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär zum Handwerkerfeste in Schneidemühl am 17. Juni 1906;
6. den Syndikus zur Eröffnung der Schülerarbeiten-Ausstellung in Kolmar i. P., am 26. Mai 1907.

Der Syndikus hat auch zahlreichen Innungs- und sonstigen Versammlungen beigewohnt und durch Vorträge und belehrende Aufklärungen zur Förderung der handwerkerlichen Interessen beizutragen versucht. Die Erkenntnis von der fruchtbringenden Zusammenarbeit der Handwerkskammer mit den Innungen und Einzelhandwerkern bricht sich immer mehr im Handwerk Bahn, so daß zu erhoffen ist, daß die Handwerkskammer das wird, was sie sein soll, der Sammelort für alle Wünsche und Beschwerden des Handwerks.

Im Einklang mit dem Anwachsen der Arbeiten der Handwerkskammer steht auch der schriftliche Verkehr mit Innungen, Verbänden, Behörden und Einzelpersonen usw.

Geschäftsverkehr.

In der Geschäftsstelle der Kammer waren:

	im Rechnungsjahre 1903/04	im Rechnungsjahre 1904/05	im Rechnungsjahre 1905/06	im Rechnungsjahre 1906/07	im Rechnungsjahre 1907/08
Eingänge	8 010	8 755	10 150	9 264	10 553
Ausgänge	8 416	8 796	9 641	11 863	13 984

ungerechnet der vielen Drucksachen usw., die noch zum Versand kamen. Außerdem sind in diesen Jahren jährlich mehrere tausend mündliche Auskünfte, Ratschläge und Belehrungen erteilt worden, die sich auf das Gewerberecht, die soziale Gesetzgebung, das bürgerliche Recht usw. bezogen.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1908 betrugen bereits die Eingänge 8586 und die Ausgänge 11 243, woraus ein weiteres Anwachsen der Geschäfte deutlich erkennbar ist.

Amtsblatt und Bibliothek der Kammer.

Das seit dem 1. April 1903 unter dem Titel „Bromberger Handwerkerzeitung" erscheinende Amtsblatt der Kammer erfreut sich leider noch nicht der wünschenswerten Unterstützung, die es im Interesse der darauf verwendeten Mühen verdiente. Die viele in Handwerkskreisen noch immer vorhandene Unklarheit ist auch dadurch begreiflich, daß die Zeitung leider viel zu wenig gelesen wird. Selbst Obermeister pflegen das Blatt oft ungelesen beiseite zu legen. So kommt es, daß auch viele Innungsmitglieder bisher noch nie etwas von dem Bestehen der Handwerkerzeitung und von ihren gerade das Handwerk

betreffenden eingehenden Berichten und belehrenden Artikeln gehört haben, infolgedessen beispielsweise in Lehrlings- und Prüfungsangelegenheiten fast gar nicht unterrichtet sind.

Der Abonnementsbetrag beträgt jährlich nur 2 Mark. Die „Bromberger Handwerkerzeitung" steht in der Postzeitungsliste unter Nr. 1412 a verzeichnet.

Die Bibliothek der Kammer erfährt eine ständige Ergänzung namentlich durch die periodisch erscheinenden Druckschriften.

Finanzverhältnisse der Kammer.

Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 15. September 1900 (J.-Nr. 2580 G I d) auf Grund des § 103 l der Gewerbeordnung folgendes bestimmt:

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer zu Bromberg erwachsenden Kosten sind von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks, d. i. des Regierungsbezirks Bromberg zu tragen. Bei der Verteilung dieser Kosten wird der Gewerbesteuerbetrag, welcher von sämtlichen Handwerkern der einzelnen Gemeinden aufgebracht wird, in der Weise zugrunde gelegt werden, daß auch für jeden nicht zur Gewerbesteuer veranlagten, selbständigen Handwerker ein fingierter Gewerbesteuerbetrag von 3 Mark in Ansatz gebracht wird. Die Gemeinden werden ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile durch Zuschläge zur Gewerbesteuer auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen und dabei gleichfalls jeden nicht zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker zu einem fingierten Steuersatz von 3 Mark zu veranlagen.

Da in den der Handwerkskammer von den Gemeinden zum Zwecke der Beitragsveranlagung gelieferten Nachweisungen der zur Handwerkskammer gehörenden Betriebe sich im Laufe der Zeit mannigfache Fehler ergaben, richtete die Kammer an den Herrn Regierungspräsidenten unterm 31. August 1906 nachstehende Eingabe:

Handwerkskammer zu Bromberg. — Bromberg, den 31. August 1906.
J.-Nr. VII 9276/06.
Akten-Nr. 220.

Betrifft
die Beitragsveranlagungen zur Handwerkskammer.
O. V.

Die bisher durch uns erfolgten Veranlagungen der Gemeinden zur Zahlung der Handwerkskammerbeiträge sind auf Schwierigkeiten gestoßen, welche unbedingt beseitigt werden müssen. Durch die Gemeinden werden als Unterlage für die Beitragsveranlagungen alljährlich Nachweisungen der Handwerker und Inhaber handwerksmäßiger Betriebe geliefert, aus denen die von den letzteren aufgebrachten Gewerbesteuerbeträge hervorgehen. Die Praxis hat seither gelehrt, daß alljährlich eine beträchtliche Zahl von Gewerbe-

treibenden — viele sogar seit Bestehen der Handwerkskammer — zur Beitragszahlung an die Handwerkskammer nicht herangezogen werden, weil sie entweder bei Aufstellung der Nachweisungen irrtümlich übergangen sind oder die Anmeldung ihres Gewerbebetriebes unterlassen haben. Dieser Mangel könnte im Interesse des Veranlagungsgeschäfts einzig und allein dadurch geheilt werden, wenn uns in jedem Jahre bis zum 1. Mai von den Polizei- und Ortsbehörden des Bezirks alle Gewerbetreibenden, welche im Laufe des Jahres zur Neuanmeldung gekommen, oder ihren Betrieb abgemeldet oder eingestellt haben, nachgewiesen würden.

Wir sind erforderlichenfalls gern bereit, die hierzu notwendigen Formulare zu liefern.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir deshalb, die Polizei- und Ortsbehörden im Regierungsbezirk geneigtest anweisen zu wollen, uns die vorerwähnten Nachweisungen alljährlich bis zum 1. Mai zu liefern. Zur weiteren Begründung dieser Bitte erlauben wir uns zu bemerken, daß namentlich den Magistraten der größeren Städte eine Kontrolle darüber, welche Gewerbetreibenden im Laufe des Jahres hinzugekommen oder angemeldet worden sind, fehlt, weil in vielen Fällen immer noch Anzeigen von dem Betriebe eines Gewerbes oder der Einstellung desselben unterlassen werden.

(Unterschriften.)

An
den Herrn Königlichen Regierungspräsidenten
Bromberg.

Der Herr Regierungspräsident antwortete hierauf zunächst folgendes:

Der Regierungspräsident.
Nr. 7614 I d G.

Bromberg, den 6. Oktober 1906.

Zum Schreiben vom 31. August 1906. J.-Nr. VII 9276/06.

Von einigen Behörden sind Bedenken geltend gemacht, daß seitens der Polizei- und Ortsbehörden des Regierungsbezirks in jedem Jahre bis zum 1. Mai der Handwerkskammer alle Gewerbetreibenden, welche im Laufe des Jahres zur Neuanmeldung gekommen oder ihren Betrieb abgemeldet oder eingestellt haben, nachgewiesen werden.

Bevor ich Stellung zur Sache nehme, ersuche ich, mir ein Formular zu den angeregten Nachweisungen binnen 2 Wochen vorzulegen.

In Vertretung
(gez.) Dr. Albrecht.

An
die Handwerkskammer
hier.

Die Kammer erstattete dann folgenden Bericht:

Handwerkskammer zu Bromberg.
J.-Nr. VII 10691/06. Bromberg, den 24. Oktober 1906.
Akten-Nr. 220.

Betrifft
Handwerkskammer-Beitragsveranlagung.
Verfügung vom 6. d. Mts.
(Hier eingegangen 12. d. Mts.)
J.-Nr. 7614 Id G.

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung überreichen wir anliegend ein Formular zu den angeregten Nachweisungen.

Wir gestatten uns noch zu bemerken, daß die von den Polizei- und Ortsbehörden des Regierungsbezirks gewünschten Nachweisungen auch im eigenen Interesse der einzelnen Gemeinden liegen und zum Nutzen der letzteren dienen, weil durch sie alljährlich die neuetablierten Gewerbetreibenden der Steuerverwaltung bekannt werden, während bisher häufig die Anmeldungen von Betrieben zur Gewerbesteuer-Veranlagung unterblieben sind.

Der Herr Regierungspräsident zu Merseburg hat seinerseits — wie uns erst jetzt bekannt geworden ist — über die Aufbringung der Handwerkskammerbeiträge unterm 15. Juni cr. eine Verordnung erlassen, in der es im § 5 heißt:

„Im Juli jedes Jahres senden die Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Ausschüsse aller Steuerklassen die namentlichen Nachweisungen des laufenden Jahres der Handwerkskammer zu. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gewerbesteuerklasse IV fügen die Kontrolle der steuerfreien Gewerbe bei. (Muster 4 der Anweisung vom 4. November 1895 zum Gewerbesteuergesetz.)

Nachweisung und Kontrolle sendet die Handwerkskammer 4 Wochen nach dem Empfange zurück."

Erfährt durch eine solche Handhabung das Veranlagungsgeschäft schon eine wesentliche Erleichterung, so wird es aber noch zweckdienlicher du.ch die von uns erbetenen Nachweisungen gefördert. Besser würde es allerdings noch sein, wenn beide Maßnahmen zur Einführung kämen.

(Unterschriften.)

An
den Herrn Königlichen Regierungspräsidenten
hier.

Demnächst hat der Herr Regierungspräsident folgende Verfügung getroffen:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 29. Dezember 1906.
Nr. 8225 Id G.

Unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfügung vom 4. September 1906 Nr. 6726 Id G erstatteten Bericht ersuche ich, der hiesigen Handwerkskammer behufs Veranlagung der vorhandenen handwerksmäßigen Betriebe

zu den Handwerkskammerbeiträgen Nachweisungen der sämtlichen Handwerker und Inhaber handwerksmäßiger Betriebe bis zum 1. Mai jedes Jahres nach dem beiliegenden Muster zu übersenden. Die erforderlichen Formulare wird die Handwerkskammer liefern.

Die Aufstellung der Nachweisung wird ohne besondere Schwierigkeiten erfolgen können, da die im § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderte Anzeige von jedem selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen hat, an dem das Gewerbe betrieben werden soll, und die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden gemäß Ziffer 7 Abs. 3 der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen haben.

Gewerbetreibende, die diese Anzeige unterlassen, sind auf Grund des § 148 Ziffer 1 der Gewerbeordnung zu bestrafen. Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

In Vertretung

(gez.) Dr. Albrecht.

An
die Herren Landräte des Bezirks
und den Magistrat hier.

Nachdem die Handwerkskammer alljährlich Kenntnis von den Gewerbe-An- und Abmeldungen erlangt hat, wird eine Berichtigung der für mehrere Jahre ausreichenden Nachweisungen der zur Handwerkskammer gehörigen Betriebe vorgenommen. Alsdann erhalten die Nachweisungen die einzelnen Gemeinden zur Eintragung des Gewerbesteuersolls, worauf die Einziehung der Beiträge erfolgt.

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zahlen den Beitrag direkt an die Kasse der Handwerkskammer, während alle übrigen Gemeinden die Beiträge an die zuständige Kreiskasse leisten, welche das Geld an die Kammer abführt.

Dies ganze Verfahren hat sich als durchaus praktisch erwiesen und garantiert in gewissem Sinne den Eingang der Kammerbeiträge zu bestimmten Zeiten des Jahres.

Mit Ausnahme der Stadtgemeinde Bromberg legen die sämtlichen Gemeinden auch die nach der fingierten Gewerbesteuer zu leistenden Kammerbeiträge auf die einzelnen Handwerker um. Die Stadt Bromberg hat in dankenswerter Weise die Zahlung derjenigen Handwerkskammerbeiträge, die auf die gewerbesteuerfreien Handwerker entfallen, auf den Gemeindeetat übernommen.

In den Vollversammlungen der letzten Jahre sind folgende Haushaltspläne aufgestellt worden, welche die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg gefunden haben:

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1904/05.

(1. April 1904 bis 31. März 1905.)

Titel.	Position.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	1.	Überschuß aus dem Rechnungsjahre 1902/03	3 278	56
II.	1.	Beiträge der Gemeinden des Kammerbezirks (25 %)	18 780	—
III.		Sonstige Einnahmen:		
	1.	An Einschreibegebühren für Eintragung von Lehrlingen der Nichtinnungshandwerker in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer	2 400	—
	2.	Aus dem Verkaufe von Drucksachen und Formularen.	1 080	—
	3.	Außerordentliche Einnahmen	1 461	44
		Summe	27 000	—
		Ausgabe.		
I.		A. Einmalige Ausgaben.		
	1.	Ergänzung des Bureauinventars und bauliche Veränderungen usw.	200	—
II.		B. Laufende Ausgaben.		
		I. Persönliche Ausgaben.		
	1.	Remuneration für den Vorsitzenden	800	—
	2.	Desgl. für dessen Stellvertreter	450	—
	3.	Desgl. für den Kassenverwalter	450	—
	4.	Desgl. für die beiden Beisitzer im Vorstande	600	—
	5.	Entschädigung an den Vorsitzenden des Gesellenausschusses . . .	50	—
	6.	Gehalt für den Sekretär der Kammer	3 600	—
	7.	Gehalt für einen Assistenten	1 560	—
	8.	Bezahlung von Schreibhilfe und Botendiensten	2 600	—
	9.	Tagegelder und Reisekosten:		
		a) für Vollversammlungen	800	—
		b) für Ausschußsitzungen	150	—
		c) für Delegierte zu Handwerkskammer- u. Innungstagen usw.	600	—
		d) für sonstige Reisen der Vorstandsmitglieder, des Sekretärs und anderer beauftragten Personen	1 150	—
	10.	Vergütungen an Beauftragte für Zeitversäumnisse und Auslagen	2 100	—
	11.	Invaliditäts- und Krankenversicherung des Bureaupersonals und außerordentliche Zuwendungen an dasselbe	300	—
III.		Sächliche Ausgaben.		
	1.	Miete für die Geschäftsräume	1 300	—
	2.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	500	—
	3.	Feuerversicherung und Wasserzins usw.	36	—
	4.	Unterhaltung der Bibliothek und Abonnementsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften usw.	200	—
	5.	Drucksachen inkl. Jahresbericht, Insertionsgebühren, Stempel und Schreibutensilien	1 200	—
	6.	Porto und Fernsprechgebühren	1 500	—
	7.	Zuschuß zur Handwerkerzeitung	—	—
	8.	Zuschuß zur Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen . . .	400	—
		Transport . .	20 546	—

Titel.	Position.	Ausgabe.	Betrag. M.	Pf.
		Übertrag . . .	20 546	—
	9.	Förderung des Genossenschaftswesens	1 000	—
	10.	Prämien an Lehrlinge, Ehrendiplome und sonstige Auszeichnungen	400	—
	11.	Beihilfen im Interesse des Fachschulunterrichts, Arbeitsnachweises, Herbergs- und Lehrlingswesens	1 800	—
	12.	Veranstaltung von Ausstellungen und Beihilfen dazu, zur Abhaltung von Meisterkursen und zur allgemeinen Hebung des Handwerks	2 000	—
	13.	Beiträge zum Handwerkskammertag und wohltätigen Einrichtungen	60	—
	14.	Entschädigungen für Einziehung der Kammerbeiträge	350	—
	15.	Insgemein	844	—
		Summe . . .	27 000	—

Die einzelnen Positionen sollen übertragbar sein. Beschlossen in der Vollversammlung am 9. Februar 1904.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1905/06.

(1. April 1905 bis 31. März 1906.)

Titel.	Position.	Einnahme.	Betrag. M.	Pf.
I.	1.	Überschuß aus dem Rechnungsjahr 1903/04	2 650	36
II.	1.	Beiträge der Gemeinden des Kammerbezirks 48 %	35 850	—
III.		Sonstige Einnahmen:		
	1.	An Einschreibegebühren für Eintragung von Lehrlingen der Nichtinnungshandwerker in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer .	1 200	—
	2.	Aus dem Verkaufe von Drucksachen und Formularen	1 000	—
	3.	Außerordentliche Einnahmen:		
		a) Unterrichtsgelder aus Buchführungskursen	300	—
		b) aus dem Lehrlingsnachweis	199	64
		c) sonstige	300	—
		Summe . . .	41 500	—
		Ausgabe.		
I.		A. Einmalige Ausgaben.		
	1.	Ergänzung des Bureauinventars und bauliche Veränderungen usw.	100	—
II.		B. Laufende Ausgaben.		
		I. Persönliche Ausgaben.		
	1.	Remuneration für den Vorsitzenden	800	—
	2.	Desgl. für dessen Stellvertreter	450	—
		Transport . .	1 350	—

Titel.	Position.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
		Übertrag . . .	1 350	—
	3.	Remuneration für den Kassenverwalter	450	—
	4.	Desgl. für die beiden Beisitzer im Vorstande	600	—
	5.	Entschädigung an den Vorsitzenden des Gesellenausschusses . . .	50	—
	6.	Gehalt für den Sekretär der Kammer	3 800	—
	7.	Gehalt für einen Assistenten	1 680	—
	8.	Bezahlung von Schreibhilfe und Botendiensten	2 600	—
	9.	Tagegelder und Reisekosten:		
		a. für Vollversammlungen	600	—
		b. für Ausschußsitzungen	300	—
		c. für Delegierte zu Handwerkskammer- u. Innungstagen usw.	600	—
		d. für sonstige Reisen der Vorstandsmitglieder, des Sekretärs und anderer beauftragten Personen	600	—
	10.	Vergütungen an Beauftragte für Zeitversäumnisse und Auslagen	3 000	—
	11.	Invaliditäts- und Krankenversicherung des Bureaupersonals und außerordentliche Zuwendungen an dasselbe	300	—
III.		II. Sächliche Ausgaben.		
	1.	Miete für die Geschäftsräume	1 300	—
	2.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	500	—
	3.	Feuerversicherung und Wasserzins usw.	40	—
	4.	Unterhaltung der Bibliothek und Abonnementsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften usw.	200	—
	5.	Drucksachen inkl. Jahresbericht, Insertionsgebühren, Stempel und Schreibutensilien	1 500	—
	6.	Porto und Fernsprechgebühren	1 500	—
	7.	Zuschuß zur Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen . .	200	—
	8.	Förderung des Genossenschaftswesens	200	—
	9.	Prämien an Lehrlinge, Ehrendiplome und sonstige Auszeichnungen	200	—
	10.	Beihilfen im Interesse des Fachschulunterrichts, Arbeitsnachweises, Herbergs- und Lehrlingswesens	800	—
	11.	Zur Abhaltung von Meisterkursen und im Interesse der Hebung des Handwerks	1 000	—
	12.	Beiträge zum Handwerkskammertag und wohltätigen Einrichtungen	100	—
	13.	Entschädigungen für Einziehung der Kammerbeiträge	350	—
	14.	Insgemein	1 580	—
	15.	Zur Deckung des Restdefizits der Handwerksausstellung 1904 (inkl. laufender Zinsen)	16 100	—
		Summe	41 500	—

Die einzelnen Positionen sind übertragbar.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1906/07.

(1. April 1906 bis 31. März 1907.)

Titel.	Position.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	1.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1904/05	4 655	40
II.	1.	Beiträge der Gemeinden des Kammerbezirks durch Umlage (30 %)	23 340	—
III.		Sonstige Einnahmen:		
	1.	An Einschreibegebühren für Eintragung von Lehrlingen der Nichtinnungshandwerker in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer .	1 300	—
	2.	Aus dem Verkaufe von Drucksachen und Formularen	900	—
	3.	Außerordentliche Einnahmen:		
		a) Unterrichtsgelder aus den Buchführungskursen	200	—
		b) aus dem Lehrlingsnachweis	100	—
		c) sonstige nicht feststehende Einnahmen	504	60
		Summe	31 000	—
		Ausgabe.		
I.		A. Einmalige Ausgaben.		
	1.	Ergänzung des Bureauinventars und bauliche Veränderungen usw.	100	—
II.		B. Laufende Ausgaben.		
		I. Persönliche Ausgaben.		
	1.	Remuneration für den Vorsitzenden	800	—
	2.	Desgl. für dessen Stellvertreter	450	—
	3.	Desgl. für den Kassenverwalter	450	—
	4.	Desgl. für die beiden Beisitzer im Vorstande	600	—
	5.	Entschädigung an den Vorsitzenden des Gesellenausschusses . . .	50	—
	6.	Gehalt für den Sekretär der Kammer	4 000	—
	7.	Gehalt für einen Assistenten	1 920	—
	8.	Bezahlung von Schreibhilfe und Botendiensten	2 700	—
	9.	Tagegelder und Reisekosten:		
		c) für Vollversammlungen	700	—
		b) für Ausschußsitzungen	150	—
		c) für Delegierte zu Handwerkskammer- u. Innungstagen usw.	600	—
		d) für sonstige Reisen der Vorstandsmitglieder und des Sekretärs	600	—
	10.	Vergütungen an Beauftragte für Zeitversäumnisse und Auslagen	3 000	—
	11.	Invaliditäts- und Krankenversicherung des Bureaupersonals und außerordentliche Zuwendungen an dasselbe	300	—
	12.	Beitrag zur Pensions- und Reliktenversicherung des Sekretärs und des Assistenten	650	—
III.		II. Sächliche Ausgaben.		
	1.	Miete für die Geschäftsräume	1 300	—
	2.	Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung derselben	500	—
	3.	Feuerversicherung und Wasserzins usw.	40	—
	4.	Unterhaltung der Bibliothek und Abonnementsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften usw.	200	—
		Transport . .	19 110	—

Titel.	Position.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
		Übertrag . . .	19 110	—
	5.	Drucksachen inkl. Jahresbericht, Insertionsgebühren, Stempel und Schreibutensilien	2 000	—
	6.	Porto und Fernsprechgebühren	1 500	—
	7.	Zuschuß zur Abnahme von Prüfungen	100	—
	8.	Zur Förderung des Genossenschaftswesens	300	—
	9.	Zu Prämien an Lehrlinge, Ehrendiplome u. sonstige Auszeichnungen	400	—
	10.	Zur Förderung des Lehrlingswesens	900	—
	11.	Zur Förderung des Handwerks und Abhaltung von Meisterkursen	1 000	—
	12.	Beiträge zum Handwerkskammertag u. wohltätigen Einrichtungen	580	—
	13.	Entschädigungen für Einziehung der Kammerbeiträge	470	—
	14.	Insgemein	640	—
	15.	Zum Ausgleichungsfonds	4 000	—
		Summe . . .	31 000	—

Mit Ausnahme der Position 15 Titel III sollen die einzelnen Positionen übertragbar sein. Beschlossen in der Vollversammlung am 13. März 1906.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1907/08.

(1. April 1907 bis 31. März 1908.)

Vorbemerkung. Der Reservefonds beträgt laut der im Haushaltsplan pro 1906/07 ausgeworfenen Summe 4000 Mark.

Titel.	Position.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	1.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1905/06	2 803	81
II.	1.	Beiträge der Gemeinden des Kammerbezirks durch Umlage (30 %)	25 620	—
III.		Sonstige Einnahmen:		
	1.	An Einschreibegebühren für Eintragung von Lehrlingen der Nichtinnungshandwerker in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer	1 300	—
	2.	Aus dem Verkaufe von Drucksachen und Formularen	950	—
	3.	Außerordentliche Einnahmen:		
		a) Unterrichtsgelder aus Buchführungskursen	500	—
		b) aus dem Lehrlingsnachweis	50	
		c) sonstige nicht feststehende Einnahmen	1 276	19
	4.	Abonnements- und Insertionsgebühren aus der Bromberger Handwerker-Zeitung	1 400	—
		Summe . .	33 900	—

Titel.	Position	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.		A. Einmalige Ausgaben.		
	1.	Ergänzung des Bureauinventars und bauliche Veränderungen usw. (Neubeschaffung einer Schreibmaschine)	450	—
II.		B. Laufende Ausgaben.		
		I. Persönliche Ausgaben.		
	1.	Remuneration für den Vorsitzenden	800	—
	2.	Desgl. für dessen Stellvertreter	450	—
	3.	Desgl. für den Kassenverwalter	450	—
	4.	Desgl. für die beiden Beisitzer im Vorstande	600	—
	5.	Entschädigung an den Vorsitzenden des Gesellenausschusses	50	—
	6.	Gehalt für den Sekretär der Kammer	4 200	—
	7.	Gehalt für einen Assistenten	2 040	—
	8.	Bezahlung von Schreibhilfe und Botendiensten	3 850	—
	9.	Tagegelder und Reisekosten:		
		a) für Vollversammlungen	720	—
		b) für Ausschußsitzungen	120	—
		c) für Delegierte zu Handwerkskammer- u. Innungstagen usw.	750	—
		d) für sonstige Reisen der Vorstandsmitglieder u. des Sekretärs	900	—
	10.	Vergütungen an Beauftragte für Zeitversäumnisse und Auslagen	3 000	—
	11.	Invaliditäts- u. Krankenversicherung des Bureaupersonals und außerordentliche Zuwendungen an dasselbe	360	—
	12.	Beitrag zur Pensions- und Reliktenversicherung des Sekretärs und des Assistenten	600	—
III.		II. Sächliche Ausgaben.		
	1.	Miete für die Geschäftsräume	1 300	—
	2.	Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung derselben	500	—
	3.	Feuerversicherung und Wasserzins usw.	40	—
	4.	Unterhaltung der Bibliothek und Abonnementsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften usw.	250	—
	5.	Drucksachen inkl. Jahresbericht, Insertionsgebühren, Stempel und Schreibutensilien	1 500	—
	6.	Druck und Versand der Bromberger Handwerkerzeitung	1 800	—
	7.	Porto und Fernsprechgebühren	1 400	—
	8.	Zuschuß zur Abnahme von Prüfungen	100	—
	9.	Zur Förderung des Genossenschaftswesens	300	—
	10.	Zu Prämien an Lehrlinge, Ehrendiplome u. sonstige Auszeichnungen	600	—
	11.	Zur Förderung des Lehrlingswesens	1 400	—
	12.	Zur Förderung des Handwerks und Abhaltung von Meisterkursen	3 000	—
	13.	Beiträge zum Handwerkskammertag und wohltätigen Einrichtungen	400	—
	14.	Entschädigungen für Einziehung der Kammerbeiträge	350	—
	15.	Insgemein	620	—
	16.	Zum Ausgleichungsfonds (Reservefonds)	1 000	—
		Summe	33 900	—

Die einzelnen Positionen mit Ausnahme von Pos. 16 Titel III der Ausgabe sollen übertragbar sein. Beschlossen in der Vollversammlung am 21. März 1907.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1908/09.

(1. April 1908 bis 31. März 1909.)

Vorbemerkung.

Der Reservefonds beträgt:

a) laut Haushaltsplan pro 1906/07	. . . .	4 000 ℳ
b) desgl. pro 1907/08	. . . .	1 000 „
	Summe . . .	5 000 ℳ

und ist bei der hiesigen Stadtsparkasse auf Buch Nr. 51 244 hinterlegt.

Außerdem ist ein Pensionsfonds in Höhe von 1 250 ℳ vorhanden, der aus den in den Rechnungsjahren 1906/07 und 1907/08 laut Ausgabe Titel II Position 12 vorgesehenen Beträgen von 650 ℳ und 600 ℳ gebildet und bei der Stadtsparkasse hierselbst auf Buch Nr. 61 291 zinsbar angelegt ist.

Titel.	Position.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	1.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1906/07	2 424	88
II.	1.	Beiträge der Gemeinden des Kammerbezirks durch Umlage (30 %)	26 130	—
III.		Sonstige Einnahmen:		
	1.	An Einschreibegebühren für Eintragung von Lehrlingen der Nichtinnungshandwerker in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer	1 500	—
	2.	Aus dem Verkaufe von Drucksachen und Formularen	950	—
	3.	Außerordentliche Einnahmen:		
		a) Unterrichtsgelder aus Buchführungskursen	550	—
		b) aus dem Lehrlingsnachweis	50	—
		c) sonstige nicht feststehende Einnahmen	1 595	12
	4.	Aus der Handwerkerzeitung	1 400	—
		Summe . . .	34 600	—
		Ausgabe.		
I.		A. Einmalige Ausgaben.		
	1.	Ergänzung des Bureauinventars und bauliche Veränderungen usw.	175	—
II.		B. Laufende Ausgaben.		
		I. Persönliche Ausgaben.		
	1.	Remuneration für den Vorsitzenden	800	—
	2.	Desgl. für dessen Stellvertreter	450	—
	3.	Desgl. für den Kassenverwalter	450	—
	4.	Desgl. für die beiden Beisitzer im Vorstande	600	—
	5.	Entschädigung an den Vorsitzenden des Gesellenausschusses . . .	50	—
	6.	Gehalt für den Sekretär der Kammer	4 400	—
	7.	Gehalt für einen Assistenten	2 100	—
	8.	Bezahlung von Schreibhilfe und Botendiensten	3 800	—
	9.	Tagegelder und Reisekosten:		
		a) für Vollversammlungen	700	—
		b) für Ausschußsitzungen	90	—
		c) für Delegierte zu Handwerkskammer- u. Innungstagen usw.	720	—
		d) für sonstige Reisen der Vorstandsmitglieder u. des Sekretärs	1 000	—
		Transport . .	15 335	—

Titel.	Position.	Ausgabe.	Betrag ℳ	₰
		Übertrag . . .	15 33	—
	10.	Vergütungen an Beauftragte für Zeitversäumnisse und Auslagen	3 000	—
	11.	Invaliditäts- und Krankenversicherung des Bureaupersonals und außerordentliche Zuwendungen an dasselbe	400	—
	12.	Beitrag zur Pensions- und Reliktenversicherung des Sekretärs und des Assistenten	600	—
III.		II. Sächliche Ausgaben.		
	1.	Miete für die Geschäftsräume	1 300	—
	2.	Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung derselben	600	—
	3.	Feuerversicherung und Wasserzins usw.	50	—
	4.	Unterhaltung der Bibliothek und Abonnementsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften usw.	300	—
	5.	Drucksachen inkl. Jahresbericht, Insertionsgebühren, Stempel und Schreibutensilien	1 600	—
	6.	Porto und Fernsprechgebühren	1 500	—
	7.	Zuschuß zur Abnahme von Prüfungen	100	—
	8.	Zur Förderung des Genossenschaftswesens	400	—
	9.	Zu Prämien an Lehrlinge, Ehrendiplome u. sonstige Auszeichnungen	600	—
	10.	Zur Förderung des Lehrlingswesens	1 400	—
	11.	Zur Förderung des Handwerks und Abhaltung von Meisterkursen	3 300	—
	12.	Beiträge zum Handwerkskammertag u. wohltätigen Einrichtungen	400	—
	13.	Entschädigungen für Einziehung der Kammerbeiträge	350	—
	14.	Insgemein	565	—
	15.	Handwerkerzeitung	1 800	—
	16.	Zum Pensionsfonds außerordentliche Zuwendung	1 000	—
		Summe . . .	34 600	—

Mit Ausnahme von Titel III Position 16 der Ausgabe sollen die einzelnen Positionen übertragbar sein. Beschlossen in der Vollversammlung am 24. März 1908.

Die Kasse der Handwerkskammer wird alle Vierteljahre vom Kammervorsitzenden unter Hinzuziehung des Syndikus revidiert. Auch unterzieht der Staatskommissar sie alljährlich einmal einer unvermuteten Revision.

Nach den in der Berichtszeit gelegten Jahresrechnungen betrugen:

a) im Rechnungsjahre 1902/03:

die Einnahmen	22 926,74 ℳ
die Ausgaben	19 648,18 „
der Bestand	3 278,56 ℳ

b) im Rechnungsjahre 1903/04:

die Einnahmen	32 646,47 ℳ
die Ausgaben	29 996,09 „
der Bestand	2 650,36 ℳ

c) im Rechnungsjahre 1904/05:

die Einnahmen	34 006,45 ℳ
die Ausgaben	29 351,05 „
der Bestand	4 655,40 ℳ

d) im Rechnungsjahre 1905/06:

die Einnahmen	27 459,21 ℳ
die Ausgaben	24 655,40 „
der Bestand	2 803,81 ℳ

e) im Rechnungsjahre 1906/07:

die Einnahmen	38 737,81 ℳ
die Ausgaben	36 312,93 „
der Bestand	2 424,88 ℳ

Die Bestände sind in den nächstfolgenden Jahren zur Verrechnung gekommen, d. h. der in einem Jahre erzielte Überschuß ist im nächsten Jahre vorgetragen worden.

Vermögensbestand.

Außer dem gebildeten Reservefonds von 5000 ℳ und dem Pensionsfonds, der im Rechnungsjahr 1908/09 die Höhe von 2 850 ℳ erreicht, beläuft sich der Wert des vorhandenen Inventars und der Bücherei auf mindestens 4000 Mark.

2. Die Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkervereine, Genossenschaften usw.

Im Regierungsbezirk Bromberg bestehen zurzeit:

210 freie Innungen,
11 Zwangsinnungen,
zus. 221 Innungen,
1 Innungs-Zweigverband,
11 Handwerkervereine,
8 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Während der Berichtszeit sind 16 lebensunfähige Innungen, nämlich die Uhrmacher-Innung zu Bromberg, die Böttcher- und Korbmacher-Innung zu Filehne, die Müller-Innung zu Exin, die Töpfer-Innung zu Exin, die Schneider-Innung zu Mrotschen, die Handwerker-Innung zu Mieltschin, die Schneider-Innung zu Budsin, die Tischler-Innung zu Budsin, die Schuhmacher-Innung zu Budsin, die Schmiede- und Stellmacher-Innung zu Budsin, die Müller-Innung zu Kruschwitz, die Handwerker-Innung zu Lekno, die Handwerker-Innung zu Gollantsch, die Handwerker-Innung zu Mietschisko, die Fleischer-Innung zu Schubin und die Handwerker-Innung zu Witkowo aufgelöst worden.

Neu errichtet sind 5 Innungen:

1. die freie Buchbinder-Innung zu Bromberg,
2. die freie Bäcker-Innung zu Filehne,
3. die freie Schmiede-Innung zu Schwarzenau,
4. die freie Schmiede-Innung zu Gnesen,
5. die freie Stellmacher-Innung zu Mogilno.

Die freie Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung zu Bromberg und die freie Müller-Innung zu Znin haben sich in Zwangsinnungen umgewandelt.

In der Bildung begriffen sind:

1. eine freie Tapezierer-Innung zu Bromberg,
2. eine freie Glaser-Innung zu Bromberg,
3. eine freie Photographen-Innung zu Bromberg,
4. eine freie Maler-Innung zu Gnesen.

Die Bestrebungen auf Errichtung einer Schmiede-Zwangsinnung zu Bartschin, einer Wagenbauer-Zwangsinnung zu Wongrowitz und einer Schmiede-Innung zu Argenau haben nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt, dagegen besteht die Absicht, für noch weitere Handwerke, die bislang zu Innungen nicht zusammengeschlossen waren, neue Innungen zu gründen.

Auch ein großer Teil der bestehenden Innungen wird, um existenzfähig zu bleiben, zu einer Reorganisation schreiten müssen. Es wäre von vornherein zweckmäßiger gewesen, wenn sich die Innungen kreisweise gebildet hätten. Durch die vielfach eingetretene Zersplitterung innerhalb einzelner Nachbarstädte führen verschiedene Innungen nur ein Scheindasein, rechte Innungstätigkeit kann in ihnen gar nicht aufkommen. Die Sucht, selbst in der kleinsten Stadt eine oder gar mehrere Innungen zu haben, hat die Entwickelungsmöglichkeit leistungsfähigerer Innungen untergraben, so daß teilweise dem Innungszwecke direkt entgegengearbeitet worden ist. Durch die zahlreichen kleinen Innungen wird die Wirksamkeit der Handwerkskammer sehr oft merklich gestört. Die meisten Innungen betrachten sich durch die Entziehung des Prüfungsrechts als wertlose Gebilde und zeigen wenig Neigung die eigentlichen Innungsaufgaben (§ 81a G.-O.) zu erfüllen. Sie haben ihren alleinigen Lebenszweck nur in der Abnahme von Prüfungen erblickt, obwohl an manchen Orten die Prüfungen nur auf dem Papier gestanden haben. Vielen Innungen mangelt es an dem nötigen Ernst bei Erledigung ihrer Geschäfte. Nicht selten ist aber auch die zu lasche Leitung der Innung schuld am Niedergange mancher Innungen. Mit geringen Ausnahmen fehlt den Innungen der innerliche, zu Taten und Erfolgen führende Geist. Gleichgültigkeit, Mißgunst und Schlaffheit nehmen eine führende Rolle ein, die unerschütterliche tatkräftige Mitarbeit fehlt. Daß dabei der Innungswert zu kurz kommt, und die Förderung des Handwerks empfindlich leidet, ist den wenigsten Innungen klar.

Der noch nicht zum Durchbruch gekommene Einigkeitsgedanke bleibt auch ein Hemmschuh für die vom Gesetzgeber zugelassene weitere Organisation der Innungen in Innungsausschüsse. Früher bestand ein Innungsausschuß in Bromberg; seit Inkrafttreten des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 hat sich der-

selbe aber nicht wieder konstituiert. Bestrebungen zur Errichtung von Innungsausschüssen sind bisher nur in Schneidemühl hervorgetreten, wenngleich auch dort ein Innungsausschuß noch nicht besteht. Eine emsige Tätigkeit hat der seit 30 Jahren bestehende Bromberger Bezirksverband des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen mit dem Sitze in Bromberg entfaltet, der unter der unentwegten Führung seines Vorsitzenden Obermeister Carl Köseling in Bromberg viel Gutes geschaffen hat. Diesem Bezirksverbande gehörten seither die Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen zu Bromberg, Schneidemühl, Gnesen, Dt.-Krone und Thorn an. Leider hat sich die Innung Thorn vom Bezirksverbande Bromberg trotz des langjährigen einmütigen gemeinsamen Wirkens losgelöst. Wäre sie der Bundesdevise „Seid einig, einig, einig" treu geblieben, so hätte von keiner Seite ihre Lostrennung vom Bromberger Verband herbeigeführt werden können. Letzterer hat nach dem Abgange der Innung Thorn noch 186 Mitglieder, welche zusammen 69 Gehilfen und 150 Lehrlinge beschäftigen.

Der gegenwärtige Stand der Innungen im Kammerbezirk ergibt sich aus nachstehender tabellarischer Übersicht:

V.

Verzeichnis der Innungen

im

Regierungsbezirk Bromberg.



Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen Gesellen	Dieselben beschäftigen Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
				Stadtkreis Bromberg.																					
1	freie	Barbier-, Friseur- u. Perückenmacher-Innung	Bromberg	Der Regierungsbezirk Bromberg mit Ausnahme der Orte Schneidemühl, Kolmar i. P., Usch, Samotschin, Margonin, Budsin, Czarnikau, Schönlanke, Filehne, Kreuz, Lobsens, Wirsitz, Wissek, Friedheim, Weißenhöhe, Gnesen, Gembitz, Pakosch, Mogilno, Tremessen, Witkowo und der Ortschaften des Kreises Wongrowitz	Magistrat Bromberg	Carl Köseling, Barbier-, Friseur- u. Perückenmachermeister, Bromberg, Wollmarkt 11	17. März 1899	103	55	65	nein	ja	ja dem Bund deutscher Barbier-, Friseur- u. Perückenmacher-Innungen	ja	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein	15 M	3 M	ja	ja
2	freie	Innung der Bau-, Maurer-, Zimmer- u. Steinmetzmeister	Bromberg	Stadt Bromberg, Landkreis Bromberg und die Kreise Schubin, Wirsitz und Znin	Derselbe	Rudolf Berndt, Maurer- und Zimmermeister, Bromberg, Goethestraße 31	12. Dezember 1902	19	ca. 1500	ca. 320	nein	ja	ja dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	50 M	30 M	ja	ja
3	freie	Bäcker-Innung	Bromberg	Stadt Bromberg und die Gemeinden Gr. und Kl. Bartelsee, Bleichfelde, Jägerhof, Schleusenau, Schleusendorf, Prinzenthal, Schöndorf, Schröttersdorf, und Schwedenhöhe	Derselbe	Hermann Lenkeit, Bäckermeister, Bromberg, Schwedenstr. 8	26. April 1899	82	82	76	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein	20 M	4 M	ja	ja
4	freie	Böttcher- u. Drechsler-Innung	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Derselbe	Max Pomrenke, Böttchermeister, Bromberg, Bahnhofstr. 14	25. März 1899 bezw. 12. Juli 1901	16	34	8	ja	ja	ja dem Bund deutscher Böttcher-Innungen	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	3 M	nein	nein
5	freie	Buchbinder-Innung	Bromberg	Desgl.	Derselbe	Arthur Huch, Buchbindermeister, Bromberg, Danzigerstr. 154	14. März 1907	31	28	9	ja	ja	ja dem Bund deutscher Buchbinder-Innungen	nein da die Gehilfen die Mitwirkung verweigert haben	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	5 M	4 M Mitglieder, die mehr als 2 Hilfskräfte beschäftigen, 8 M.	ja	ja
6	freie	Dachdecker-Innung	Bromberg	Desgl.	Derselbe	Ernst Friebel, Dachdeckermeister, Bromberg, Danzigerstr. 104	15. Mai 1899	17	26	9	ja	ja	ja dem Bund deutscher Dachdecker-Innungen	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	6 M	ja	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
7	freie	Fleischer-Innung	Bromberg	Stadt und Landkreis Bromberg mit Ausnahme der Stadt Crone a. Br. (Ebenso ist die Schleusenauer Fleischerinnung von der Bromberger Fleischerinnung ausgeschlossen.)	Magistrat Bromberg	Emil Sommer, Fleischermeister, Bromberg, Danzigerstr. 141	27. April 1899	109	62	76	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	Unterstützungskasse	150 ℳ	6 ℳ	ja	ja
8	freie	Klempner-Innung	Bromberg	Stadt und Landkreis Bromberg	Derselbe	Gustav Lange, Klempnermeister, Bromberg, Danzigerstr. 4	10. Mai 1899	19	42	28	ja	ja	ja dem Verband deutscher Klempner- u. Installateur-Innungen	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	15 ℳ	4 ℳ	nein	ja
9	freie	Maler- und Lackierer-Innung	Bromberg	Desgl.	Derselbe	Eduard Schwartz, Malermeister, Bromberg, Brunnenstr. 14	26. Sept. 1899	26	68	29	ja	ja	ja dem deutschen Malerbund	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	20 ℳ	3 ℳ	ja	ja
10	Zwangs-	Sattler-, Riemer- und Täschner-Handwerk	Bromberg	Stadt und Landkreis Bromberg mit Ausnahme der Stadt und des Polizeidistrikts Crone a. Br. sowie der Polizeidistrikte Wilhelmsort, Zolondowo und Kgl. Wierzchucin	Derselbe	Paul Riemer, Sattlermeister, Bromberg, Danzigerstr. 7	31. Dezember 1903	15	22	10	nein	ja	ja dem Bund deutscher Sattler-, Riemer- u. Täschner-Innungen	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	kein	nach der Zahl der beschäftigten Personen	ja	ja
11	freie	Schlosser-, Büchsenmacher- und Feilenhauer-Innung	Bromberg	Stadt und Landkreis Bromberg	Derselbe	Oskar Misch, Schlossermeister, Bromberg, Danzigerstr. 148	20. Mai 1899	23	19	67	ja	ja	ja dem Verband deutscher Schlosser-Innungen	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	4 ℳ	ja	nein
12	freie	Schmiede-Innung	Bromberg	Desgl.	Derselbe	Ernst Till, Schmiedemeister, Bromberg, Berlinerstr. 25	27. März 1899	30	10	50	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	2 ℳ	ja	ja
13	freie	Schneider-Innung	Bromberg	Stadt Bromberg und die Gemeinden: Kl. Bartelsee, Gr. Bartelsee, Bleichfelde, Jägerhof, Prinzenthal, Schleusenau, Schleusendorf, Schöndorf, Schröttersdorf und Schwedenhöhe	Derselbe	Emil Jrmer, Schneidermeister, Bromberg, Wilhelmstr. 15	21. März 1899	86	43	16	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein	5 ℳ	3,20 ℳ	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name (der Innungen)	Sitz (der Innungen)	Bezirk (der Innungen)	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
14	freie	Stellmacher- u. Wagenbauer-Innung	Bromberg	Stadt und Landkreis Bromberg	Magistrat Bromberg	Carl Bennewitz, Wagenbaumeister, Bromberg, Thornerstr. 6	19. Februar 1901	14	4	7	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	2 M	ja	ja
15	beschränkte Zwangs-	Schornsteinfeger-Innung (Zwangsinnung)	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Derselbe	Richard Beetz, Schornsteinfegermeister, Bromberg, Gammstr. 16	3. August 1899	59	84	19	ja	ja	ja dem Zentral-Innungsverband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	kein	3 M und für je 1 Gesellen einen Zusatzbeitrag von 1 M	ja	ja
16	Zwangs-	Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk	Bromberg	Stadt Bromberg und die Gemeinden: Schröttersdorf, Gr. und Kl. Bartelsee, Schöndorf, Schwedenhöhe, Prinzenthal, Schleusenau, Bleichfelde, Alt- u. Neu-Beelitz und Jägerhof	Derselbe	Otto Bender, Schuhmachermeister, Bromberg, Posenerstraße 32	24. Juni 1899	153	92	63	ja	ja	ja dem Bund deutscher Schuhmacher-Innungen	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	Unterstützungskasse	kein	nach der Zahl der beschäftigten Personen, mindestens 2 M	ja	ja
17	Zwangs-	Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk	Bromberg	Stadt Bromberg und die Gemeinden: Kl. Bartelsee, Bleichfelde, Gr. Bartelsee, Jägerhof, Schleusenau, Schleusendorf, Prinzenthal, Schöndorf, Schröttersdorf und Schwedenhöhe	Derselbe	Carl Quandt, Tischlermeister, Bromberg, Thornerstr. 55	13. Juni 1899	94	364	92	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	Unterstützungskasse	kein	nach der Zahl der beschäftigten Personen	ja	ja
18	Zwangs-	Töpfer- und Ofensetzer-Innung (Zwangsinnung)	Bromberg	Stadt und Landkreis Bromberg	Derselbe	Hugo Hannemann, Töpfermeister, Bromberg, Wilhelmstraße 32	27. Juli 1899	33	38	12	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	kein	3 M	ja	ja

Landkreis Bromberg.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name	Sitz	Bezirk	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Gesellen	Lehrlinge	Meisterrolle	Lehrlingsrolle	Innungsverband	Gesellenausschuß	Ausschuß für das Lehrlingswesen	Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Arbeitsnachweis	Schiedsgericht	Krankenkasse	Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Eintrittsgeld	jährlicher Beitrag	Haushaltsplan	Gesellenprüfungsrecht
19	freie	Freie Fleischer-Innung	Schleusenau	Die Gemeinden Schleusenau, Gr. Bartelsee, Kl. Bartelsee, Neu-Beelitz, Osielsk, Prinzenthal, Prondy, Netzort, Schöndorf und Schwedenhöhe. (Auch Fleischermeister der Stadt Bromberg können der Innung beitreten.)	Landrat Bromberg	August Räther, Fleischermeister, Schwedenhöhe, Adlerstr. 5	11. Juni 1899	59	37	19	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverbande	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	6 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
20	freie	Freie Bäcker-Innung	Crone a. Br.	Stadt Crone a. Br. und die zum Polizeidistrikt Crone gehörigen Landgemeinden	Landrat Bromberg	Gustav Jngber, Bäckermeister, Crone a. Br.	24. Mai 1899
21	freie	Freie Fleischer-Innung	Crone a. Br.	Stadt Crone a. Br.	Desgl.	Albert Radtke, Fleischermeister, Crone a. Br.	13. April 1899
22	freie	Freie Sattler- u. Riemer-Innung	Crone a. Br.	Stadt Crone a. Br. und die zum Polizeidistrikt Crone, Wilhelmsort und Zolondowo gehörigen Landgemeinden	Desgl.	Carl Geiger, Sattlermeister, Crone a. Br.	20. Mai 1899
23	freie	Freie Schneider-Innung	Crone a. Br.	Desgl.	Desgl.	Franz Loboda, Schneidermeister, Crone a. Br.	27. April 1899
24	freie	Freie Schmiede- und Stellmacher-Innung	Crone a. Br.	Desgl.	Desgl.	Adolph Wachholz, Schmiedemeister, Crone a. Br.	25. Mai 1899
25	freie	Freie Schuhmacher-Innung	Crone a. Br.	Desgl.	Desgl.	Peter Maselkowski, Schuhmachermeister, Crone a. Br.	27. April 1899
26	freie	Freie Tischler-Innung	Crone a. Br.	Desgl.	Desgl.	Kilian Widynski, Tischlermeister, Crone a. Br.	25. Mai 1899
27	freie	Vereinigte freie Töpfer- und Böttcher-Innung	Crone a. Br.	Stadt Crone a. Br. und die zum Polizeidistrikt Crone a. Br. gehörigen Landgemeinden	Desgl.	Makary Klejbor, Töpfermeister, Crone a. Br.	13. Mai 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
20	10	5	5	nein	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	9 M	2 M	nein	ja
21	12	4	12	nein	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	10 M	3 M	nein	ja
22	11	5	2	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,50 M	nein	nein
23	13	4	4	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	15 M	0,25 M	nein	ja
24	30	9	10	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	15 M	0,75 M	nein	nein
25	22	6	8	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	15 M	1 M	nein	ja
26	18	7	14	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	ja
27	10	1	3	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	15 M	1 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
28	freie	Vereinigte freie Handwerker-Innung	Fordon	Stadt Fordon, Augustwalde, Birkhausen, Bösendorf, Borowno, Czarnowke, Dt. Fordon, Falkenburg, Goldfeld, Goldmark, Gondes, Grocholl, Huttendorf, Jaruschin, Karlsdorf, Karolewo, Kussowo, Marienfelde, Myslencinek, Niederhein, Nieder-Strelitz, Niwie, Ober-Strelitz, Osielsk, Palsch, Sophienthal, Wluki u. Zolondowo	Landrat Bromberg	Carl Schwartz sen., Stellmachermeister, Fordon	März 1899
29	freie	Handwerker-Innung	Schulitz	Stadt Schulitz und die Gemeinden des Polizeidistrikts Schulitz	Desgl.	Andreas Borkowski, Schuhmachermeister, Schulitz	27. Juli 1899
				Kreis Czarnikau.			
30	freie	Bäcker-Innung	Czarnikau	Stadt Czarnikau und die Gemeinden Althütte Dorf und Gut, Antoniewo, Belsin Dorf und Gut, Buchwerder, Bismarckshöhe, Briesen Dorf u. Gut, Cischkowo Dorf und Gut, Dembe Dorf und Gut, Fitzerie, Floth, Friedrichsau, Gembitz Dorf und Gut, Gembitzhauland, Goray, Guhren, Hammer bei Schönlanke Dorf und Gut, Hüttchen, Kamionka, Krusz Dorf und Gut, Kruschhauland, Kruschewo Dorf und Gut, Lubasch Dorf und Gut, Malzmühle, Mikolajewo, Milkowo, Milkowohauland, Nowina, Prusinowo, Putzighauland, Radosiew, Romanshof Ober- und Untergemeinde, Sagen (Bzowo), Sarben Dorf und Gut, Slawno, Smieczkowo Dorf und Gut, Sokolowo, Sophienburg, Staykowo, Walkowitz, sämtlich im Kreise Czarnikau und die Gemeinden Gulcz und Putzig im Kreise Filehne	Landrat Czarnikau	Carl Baumgart, Bäckermeister, Czarnikau	14. Juni 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
28	44	69	21	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	ja	nein
29	53	20	37	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	10 M	2 M	ja	nein
30	12	8	10	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	2 M	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
31	freie	Böttcher-, Drechsler-, Korbmacher- und Stellmacher-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Landrat Czarnikau	Karl Nowak, Stellmachermeister, Czarnikau	9. Juni 1899
32	freie	Fleischer-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Desgl.	Julius Schendel, Fleischermeister, Czarnikau	7. Juni 1899
33	freie	Müller-Innung	Czarnikau	Desgl. sowie die Ortschaften Beyersdorf, Kl. Obornik und Neuhütte, Kr. Kolmar i. P.	Desgl.	Robert Rakete, Müllermeister, Gembitz b. Czarnikau	7. Juni 1899
34	freie	Sattler-, Seiler-, Schleifer- u. Buchbinder-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Desgl.	Ferdinand Helm, Sattlermeister, Czarnikau	21. Juni 1899
35	freie	Schneider-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Desgl.	Otto Hoeft, Schneidermeister, Czarnikau	12. Juni 1899
36	freie	Schuhmacher-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Desgl.	Carl Jaek, Schuhmachermstr., Czarnikau	20. Mai 1899
37	freie	Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Töpfer- und Maler-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Desgl.	Anton Tarnowski, Schlossermeister, Czarnikau	24. Mai 1899
38	freie	Schmiede-Innung	Czarnikau	wie bei lfd. Nr. 30	Desgl.	Fritz Haase, Schmiedemeister, Czarnikau	21. Juni 1899
39	freie	Bäcker-Innung	Schönlanke	Stadt Schönlanke und die Gemeinden Niekosken, Lemnitz, Behle, Straduhn, Carolina, Floth, Neudorf, Stieglitz, Runau, Hüttchen, Radolin Hammer, Radosiew	Desgl.	Clemens Polzin, Bäckermeister, Schönlanke	12. Mai 1899
40	freie	Fleischer-Innung	Schönlanke	Desgl.	Desgl.	Albert Ihlenfeld, Fleischermeister, Schönlanke	12. Mai 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
31	14	3	6	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	Wird jedes Jahr festgesetzt	nein	nein
32	17	7	12	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	ja
33	15	9	5	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	ja
34	11	4	2	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
35	20	9	15	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	20 M	1 M	nein	ja
36	24	2	2	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	wird jedes Jahr festgesetzt	nein	nein
37	21	15	14	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
38	23	8	17	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	ja
39	16	10	6	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania“	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	1 M	nein	ja
40	12	8	9	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1,50 M	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
41	freie	Vereinigte Sattler-, Gerber- und Seiler-Innung	Schönlanke	Stadt Schönlanke und Gemeinden der Distriktsämter Schönlanke und Czarnikau II	Landrat Czarnikau	Franz Müller, Sattlermeister, Schönlanke	12. Mai 1899	6	1	3	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	25 M	0,50 M	nein	nein
42	freie	Vereinigte Schlosser-, Maschinenbauer-, Kupferschmiede-, Nagelschmiede- u. Klempner-Innung	Schönlanke	Stadt Schönlanke und Gemeinden des Distriktsamts Schönlanke	Desgl.	Robert Fohlmeister, Maschinenbauer, Schönlanke	12. Mai 1899	10	4	11	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	0,50 M	nein	nein
43	freie	Schmiede-Innung	Schönlanke	Stadt Schönlanke und die Gemeinden Runau, Neudorf, Stieglitz, Carolina, Straduhn, Niekosken, Behle, Floth, Radolin, Hammer, Radosiew, Hüttchen und Lemnitz	Desgl.	Hermann Neumann, Schmiedemeister, Schönlanke	12. Mai 1899	17	6	9	a	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	2 M	ja	ja
44	freie	Schneider-Innung	Schönlanke	Stadt u. Dorf Schönlanke, Niekosken, Lemnitz, Behle, Straduhn, Carolina, Floth, Neudorf, Stieglitz, Runau, Hüttchen, Radolin, Fratzig, Theerofen, Zaskerhütte sowie die Gutsbezirke Behle, Lemnitzmühle und Schönlanke A	Desgl.	Rudolf Henselin, Schneidermeister, Schönlanke	12. Mai 1899	21	8	15	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	3 M	ja	ja
45	freie	Schuhmacher-Innung	Schönlanke	Stadt Schönlanke und die Ortschaften des Polizei-Distrikts Schönlanke	Desgl.	August Dolgner I, Schuhmachermstr., Schönlanke	12. Mai 1899	59	23	9	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	30 M	0,50 M	nein	ja
46	freie	Stellmacher-Innung	Schönlanke	Desgl.	Desgl.	Gustav Hellwig, Stellmachermeister, Schönlanke	12. Mai 1899	14	8	2	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 M	1 M	nein	nein
47	freie	Tischler-Innung	Schönlanke	Stadt Schönlanke und die Gemeinden Niekosken, Lemnitz, Behle, Straduhn, Carolina, Floth	Desgl.	Emil Giese, Tischlermeister, Schönlanke	12. Mai 1899	15	33	28	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	0,50 M	nein	ja

Kreis Filehne.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
48	freie	Bäcker-Innung	Filehne	Kreis Filehne	Landrat Filehne	Max Philipp, Bäckermeister, Filehne	1. März 1907
49	freie	Fleischer-Innung	Filehne	Stadt Filehne sowie die Ortschaften Gr. Drensen, Kl. Drensen, Rosko, Wreschin, Gr. Kotten, Selchowhammer, Selchow, Prossekel, Fissahn, Neuhöfen (auch Fleischer aus anderen Ortschaften des Polizeidistrikts Filehne I u. II, sowie der Dom.-Polizeiverwaltungen Nothwendig und Schloß Filehne mit Ausnahme der Ortschaften Gulcz und Putzig können in die Innung aufgenommen werden)	Desgl.	Hermann Hollex, Fleischermeister, Filehne	15. Juni 1899
50	freie	Vereinigte Schlosser-Innung zu Filehne (besteht für die Gewerbe der Schlosser, Uhrmacher, Klempner, Büchsenmacher, Messer- und Nagelschmiede)	Filehne	Stadt Filehne und die Gemeinden der Polizeidistrikte Filehne I u. II mit Ausnahme der Ortschaften Gulcz und Putzig	Desgl.	Max Sommerfeld, Schlossermeister, Filehne	15. Juni 1899
51	freie	Schmiede-Innung	Filehne	Stadt Filehne und die Gemeinden der Polizeidistrikte Filehne I u. II und der Dom.-Polizeiverwaltungen Schloß Filehne und Nothwendig mit Ausnahme der Ortschaften Gulcz und Putzig	Desgl.	Hugo Marquardt, Schmiedemeister, Filehne	15. Juni 1899
52	freie	Schneider-Innung	Filehne	wie bei lfd. Nr. 50	Desgl.	Wilhelm Lange, Schneidermeister, Filehne	15. Juni 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des: Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
48	20	10	13	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 ℳ	2 ℳ	ja	Beschluß ist noch nicht erfolgt
49	21	9	7	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	21 ℳ	1 ℳ	nein	ja
50	9	3	13	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 ℳ	wird alljährlich festgesetzt	nein	nein
51	22	12	8	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	desgl.	nein	nein
52	27	6	11	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 ℳ	desgl.	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
53	freie	Schuhmacher-Innung	Filehne	wie bei lfd. Nr. 51	Landrat Filehne	Johann Hänsel, Schuhmachermstr., Filehne	15. Juni 1899	16	6	8	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	desgl.	nein	ja
54	freie	Stellmacher-Innung	Filehne	wie bei lfd. Nr. 50	Desgl.	Julius Weber, Stellmachermeister, Filehne	15. Juni 1899	12	4	5	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 ℳ	desgl.	nein	nein
55	freie	Töpfer-Innung	Filehne	Stadt Filehne und die Gemeinden der Polizei-Distrikte Filehne I u. II sowie der Dom.-Polizeiverwaltungen Schloß Filehne und Nothwendig	Desgl.	Johann Koplin, Töpfermeister, Filehne	18. Mai 1899	8	4	2	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 ℳ	desgl.	nein	nein
56	freie	Tischler-Innung	Filehne	Stadt Filehne und die Gemeinden Ehrbardorf, Glashütte b. Kreuz, Eichberg, Gr. Drensen, Gr. Kotten, Neuhöfen, Wreschin, Bevilsthal	Desgl.	Gustav Lochow, Tischlermeister, Filehne	Bestätigung steht noch aus	28	18	18	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	1 ℳ	1 ℳ	nein	ja
57	Zwangs-	Schuhmacher- und Schneider-Innung (Zwangsinnung)	Kreuz	Die Gemeinde Kreuz und die Ortschaften des Distriktsamt zu Kreuz	Desgl.	Otto Drescher, Schuhmachermstr., Kreuz	7. Juli 1899	28	4	3	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	kein	1,20 ℳ	nein	nein
58	freie	Freie Fleischer- und Bäcker-Innung	Kreuz	Die Gemeinden des Polizeidistrikts Kreuz sowie die Ortschaft Friedrichsdorf Kreis Friedeberg N.-M.	Desgl.	Theodor Wachholz, Bäckermeister, Kreuz	Februar 1900	16	6	5	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	2 ℳ	nein	nein

Kreis Gnesen.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
59	freie	Bäcker- u. Konditoren-Innung	Gnesen	Stadt Gnesen und Kreis Gnesen	Magistrat Gnesen	Alfred Soschinski, Bäckermeister, Gnesen	13. April 1899	26	29	29	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania“	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	gemeinsamer Hefebezug	20 ℳ	3 ℳ	nein	ja
60	freie	Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung	Gnesen	Städte Gnesen, Gembitz, Pakosch, Mogilno, Tremessen, Witkowo und Kreis Wongrowitz	Desgl.	Stanislaus Matuszkiewicz, Barbier-, Friseur- u. Perückenmachermeister, Gnesen	11. April 1899	28	15	39	ja	ja	ja dem Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	3 ℳ	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name (der Innungen)	Sitz (der Innungen)	Bezirk (der Innungen)	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
61	freie	Gnesener Bauhütten-Innung	Gnesen	Kreise Gnesen, Mogilno, Strelno, Witkowo, Wongrowitz und Znin	Magistrat Gnesen	Julius Preul, Zimmermeister, Gnesen	13. April 1899
62	freie	Vereinigte Fleischer- u. Wurstmacher-Innung	Gnesen	Städte Gnesen, Kletzko und Kreis Gnesen	Desgl.	Hermann Karge, Wurstmachermeister, Gnesen	11. April 1899
63	freie	Müller-Innung	Gnesen	Stadt Gnesen und Kreis Gnesen	Desgl.	Joseph Wolniewicz, Müllermeister, Gnesen	11. April 1899
64	freie	Vereinigte Riemer-, Sattler-, Tapezierer-, Seiler- und Färber-Innung	Gnesen	Desgl.	Desgl.	W. Andrzejewski, Sattlermeister, Gnesen	11. April 1899
65	freie	Vereinigte Schmiede-, Schlosser-, Maschinenbauer-, Büchsenmacher-, Kupferschmiede-, Klempner-, Schleifer-, Goldarbeiter-, Uhrmacher- u. Gürtler-Innung	Gnesen	Desgl.	Desgl.	M. Nieczkowski, Klempnermeister, Gnesen	13. April 1899
66	freie	Freie Schmiede-Innung	Gnesen	Stadt und Kreis Gnesen	Desgl.	Paul Schostag, Schmiedemeister, Gnesen	21. Mai 1908
67	freie	Vereinigte Schneider-, Kürschner-, Weber-, Hut-, Mützen- und Handschuhmacher-Innung	Gnesen	Desgl.	Desgl.	Josef Stankowski, Schneidermeister, Gnesen	11. April 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des: Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
61	19	ca. 225	43	ja	ja	ja dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	9 M	ja	ja
62	41	22	37	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	4 M	ja	ja
63	20	7	5	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	2 M	nein	ja
64	12	10	11	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,80 M	nein	nein
65	29	122	51	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	0,80 M	nein	nein
66	21	14	26	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	5 M	2 M	ja	Entscheidung steht noch aus
67	44	22	29	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	Unterstützungskasse	15 M	1,20 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
68	freie	Schuhmacher-Innung	Gnesen	Stadt und Kreis Gnesen	Magistrat Gnesen	Maximilian Krysztafkiewicz, Schuhmachermstr., Gnesen	11. April 1899
69	freie	Vereinigte Tischler-, Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler-, Vergolder-, Glaser- und Korbmacher-Innung	Gnesen	Desgl.	Desgl.	Stanislaus Frankenberg, Tischlermeister, Gnesen	11. April 1899
70	freie	Töpfer- und Ofensetzer-Innung	Gnesen	Desgl.	Desgl.	Johann Grzybowski, Töpfermeister, Gnesen	11. April 1899
71	freie	Bäcker- und Müller-Innung	Kletzko	Stadt Kletzko	Landrat Gnesen	Anton Lapis, Bäckermeister, Kletzko	8. Januar 1901
72	freie	Fleischer-Innung	Kletzko	Desgl.	Desgl.	Josef Krause, Fleischermeister, Kletzko	8. Januar 1901
73	freie	Schmiede-, Schlosser- u. Klempner-Innung	Kletzko	Kletzko und Umgegend	Desgl.	Anton Furmanowicz, Schmiedemeister, Kletzko	12. August 1901
74	freie	Schuhmacher- und Sattler-Innung	Kletzko	Stadt Kletzko	Desgl.	Stanislaus Wawrzynkiewicz, Schuhmachermstr., Kletzko	25. September 1899
75	freie	Tischler-, Stellmacher- u. Böttcher-Innung	Kletzko	Desgl.	Desgl.	Josef Garski, Tischlermeister, Kletzko	1. Mai 1901
76	freie	Vereinigte Handwerker-Innung für Welnau und Umgegend (Besteht für Stellmacher, Tischler, Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Müller, Sattler, Bäcker, Fleischer)	Welnau	Die Gemeinden Welnau, Gr. u. Kl. Rybno, Lagiewnik, Kaminietz, Olexin, Zagniewitz, Karczewo, Turostowo, Gniewkowo, Sroczyn, Wengorzewo, Charzewo, Witakowice, Jmiolki, Slawno, Zakrzewo, Myczki, Wiesenheim, Gr. u. Kl. Lubowice, Ujazd, Elsenhof, Schönbergen, Eichenheim, Wilhelmsfelde	Desgl.	Otto Freier, Fleischermeister, Welnau	18. August 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
68	135	74	78	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	15 M	0,80 M	nein	ja
69	41	49	48	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	Unterstützungskasse	15 M	0,80 M	nein	nein
70	8	20	13	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	ja
71	6	4	2	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,40 M	nein	nein
72	10	2	2	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,40 M	nein	nein
73	19	3	9	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,40 M	nein	nein
74	40	14	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,40 M	nein	nein
75	11	3	5	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	0,40 M	nein	nein
76	34	7	9	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein

Kreis Hohensalza.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
77	freie	Bäcker-Innung	Hohensalza	Kreis Hohensalza mit Ausnahme der Orte Argenau, Lipie, Rojewo, Wygoda, Wonorze, Gr. u. Kl. Morin, Branno, Dt. u. Poln. Suchatowko, Wielowies, Glinno, Dombie, Lukaszewo, Grabia	Magistrat Hohensalza	Fritz Steinke, Bäckermeister, Hohensalza	3. März 1899
78	freie	Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister	Hohensalza	Kreise Hohensalza und Strelno und die Stadt Pakosch	Desgl.	Hermann Felsch, Maurer- und Zimmermeister, Hohensalza	3. März 1899
79	freie	Fleischer-Innung	Hohensalza	Stadt Hohensalza und die Gemeinden der Polizeidistrikte Hohensalza I u. II und Louisenfelde	Desgl.	Carl Güntzel, Fleischermeister, Hohensalza	3. März 1899
80	freie	Müller-Innung	Hohensalza	wie bei lfd. Nr. 77	Desgl.	Oskar Heinze, Müllermeister, Lindenthal	8. März 1899
81	freie	Sattler- und Tapezierer-Innung	Hohensalza	wie bei lfd. Nr. 79	Desgl.	Carl Weiß, Sattlermeister, Hohensalza	8. März 1899
82	freie	Schlosser-Innung	Hohensalza	Kreis Hohensalza mit Ausschluß der zum Bezirk der Handwerker-Innung in Argenau gehörigen Ortschaften (siehe unter lfd. Nr. 90)	Desgl.	Carl Heller, Schlossermeister, Hohensalza	8. März 1899
83	freie	Schmiede-Innung	Hohensalza	Desgl.	Derselbe	Gustav Rabakowski, Schmiedemeister, Hohensalza	25. März 1899
84	freie	Maler-, Vergolder und Lackierer-Innung	Hohensalza	Stadt Hohensalza und die Gemeinden der Polizeidistrikte Hohensalza I u. II	Derselbe	Franz Glowacki, Malermeister, Hohensalza	3. November 1898
85	freie	Stellmacher-Innung	Hohensalza	wie bei lfd. Nr. 82	Derselbe	Michael Wesolowski, Stellmachermeister, Hohensalza	3. März 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
77	26	20	23	nein	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	wird alljährlich festgesetzt	ja	ja
78	17	ca. 300	103	ja	ja	ja dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	30 M	12 M	ja	ja
79	36	19	31	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	20 M	1 M	nein	ja
80	29	17	8	nein	ja	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	wird alljährlich festgesetzt	nein	ja
81	16	9	11	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
82	7	9	41	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	30 M	desgl.	nein	nein
83	59	14	68	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	wird jährlich festgesetzt	nein	ja
84	23	29	21	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	desgl.	nein	ja (für Maler)
85	31	3	10	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20 M	desgl.	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
86	freie	Schneider-Innung	Hohensalza	Kreis Hohensalza	Magistrat Hohensalza	Josef Dzioch, Schneidermeister, Hohensalza	30. November 1898
87	freie	Schuhmacher-Innung	Hohensalza	wie bei lfd. Nr. 84	Derselbe	Franz Lemanski, Schuhmachermstr., Hohensalza	30. November 1898
88	freie	Tischler-Innung	Hohensalza	wie bei lfd. Nr. 84	Derselbe	Franz Lotarski, Tischlermeister, Hohensalza	22. Februar 1899
89	freie	Fleischer-Innung	Argenau	Stadt Argenau und die Gemeinden Dt. u. Poln. Suchatowko, Wygoda, Opok Dorf, Louisenfelde, Brudnia, Mleczkowo, Osniszczewko, Wonorze, Spital, Reinau, Parchanie, Slonsk, Szadlowitz, Gr. u. Kl. Morin, Johannisdorf, Sanddorf, Altendorf, Bergbruch, Grünkirch, Gr. u. Kl. Wodek, Gr. u. Kl. Glinno, Steinfurt, Getau, Schirpitz, Zadrosz, Wielowies, Plonkowo, Rojewo, Broniewo, Seedorf, Nischwitz, Ludwigsruh	Landrat Hohensalza	Johann Schulz, Fleischermeister, Argenau	10. Mai 1899
90	freie	Vereinigte Handwerker-Innung (Besteht für Seiler, Klempner, Sattler, Stellmacher, Glaser, Schmiede, Böttcher, Töpfer, Schlosser.)	Argenau	Stadt Argenau sowie die Gemeinden Lipie, Wierzbiczany, Gonsk, Kl. und Gr. Morin, Kawenczyn, Markowo, Branno, Kl. und Gr. Opok, Genzewo, Osniszczewo, Osniszczewko, Spital, Wonorze, Elsenheim, Mleczkowo, Louisenfelde, Freitagsheim, Deutschwalde, Schönau, Seedorf, Dt. und Poln. Suchatowko, Kl. und Gr. Wodek, Kl. und Gr. Glinno, Kaczkowo, Plonkowo, Plonkowko, Dobieslawitz, Topola, Liszkowo, Wierschoslawitz, Wielowies, Großendorf, Ostrowo, Bombolin, Szadlowitz, Ludwigsruh	Derselbe	August Peitscher, Sattlermeister, Argenau	10. Mai 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
86	56	31	34	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	ja
87	60	17	23	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	16 ℳ	desgl.	nein	ja
88	26	19	14	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 ℳ	1 ℳ	nein	ja
89	12	6	11	nein	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 ℳ	2 ℳ	nein	nein
90	49	14	24	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 ℳ	3 ℳ	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
91	freie	Müller- und Bäcker-Innung	Argenau	wie vor mit Ausnahme von Ludwigsruh und die Gemeinden Altendorf, Bergbruch, Jarken, Lukaszewo, Johannisdorf	Landrat Hohensalza	Hugo Wagner, Bäckermeister, Argenau	10. Mai 1899
92	freie	Schuhmacher-Innung	Argenau	Stadt Argenau und die Gemeinden Altendorf, Bergbruch, Dombie, Gr. und Kl. Glinno, Godziemba, Kaczkowo, Neudorf, Kempa, Jesuiterbruch, Johannisdorf, Jarken, Seedorf, Louisenfelde, Lukaszewo, Gr. und Kl. Morin, Dt. und. Poln. Suchatowko, Dembiniec, Rojewo, Gr. und Kl. Wodek, Großendorf, Wonorze, Wygoda, Opok, Spital, Brudnia, Osniszczewo, Osniszczewko, Parchanie und Parchanie Parzellen, Reinau, Mleczkowo, Elsenheim, Przybyslaw, Ludwigsruh	Landrat Hohensalza	Kasimir Milewski, Schuhmachermstr., Argenau	10. Mai 1899
93	freie	Tischler-Innung	Argenau	Stadt Argenau und Gemeinden Altendorf, Bergbruch, Dombie, Gr. und Kl. Wodek, Gr. und Kl. Glinno, Godziemba, Kaczkowo, Neudorf, Kempa, Jesuiterbruch, Johannisdorf, Jarken, Louisenfelde, Magdalenowo, Kl. Morin, Gr. Murzynno, Rojewo, Seedorf, Wonorze, Wygoda, Spital, Mleczkowo, Elsenheim, Parchanie, Parchanie Parzellen, Gr. und Kl. Opok, Brudnia, Osniszczewko, Dt. und Poln. Suchatowko, Sanddorf, Grünkirch, Ludwigsruh, Wielowies, Eichthal	Landrat Hohensalza	Gustav Grottian, Tischlermeister, Argenau	10. Mai 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des: Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
91	26	8	7	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania“	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	3 ℳ	nein	nein
92	36	11	8	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	1 ℳ	ja	nein
93	13	5	4	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	2 ℳ	1 ℳ	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
							Kreis
94	freie	Bäcker- und Konditor-Innung	Kolmar i. P.	Gemeinden Kolmar i. P., Budsin und Butschkowo	Landrat Kolmar i. P.	Gustav Ellermann, Bäckermeister, Kolmar i. P.	15. Juni 1899
95	freie	Fleischer-Innung	Kolmar i. P.	Stadt Kolmar i. P.	Derselbe	August Vogelsang, Fleischermeister, Kolmar i. P.	21. Juni 1899
96	freie	Vereinigte Innung (Besteht für Schlosser, Klempner, Kupferschmiede, Glaser, Maler, Seiler, Korbmacher, Uhrmacher, Messerschmiede, Steinmetze)	Kolmar i. P.	Stadt Kolmar i. P.	Derselbe	Carl Zeller, Maschinenbauer, Kolmar i. P.	29. Mai 1899
97	freie	Schmiede- und Stellmacher-Innung	Kolmar i. P.	Stadt Kolmar i. P. und die Gemeinden Strelitz, Ober-Lesnitz, Rattai, Ostrowke, Nickelskowo, und Gertraudenhütte	Derselbe	Robert Adam, Wagenbaumeister, Kolmar i. P.	29. Mai 1899
98	freie	Schneider-Innung	Kolmar i. P.	Städte Kolmar i. P. und Budsin, und die Gemeinden der Polizeidistrikte Kolmar und Budsin	Derselbe	Hermann Rummelsburg, Schneidermeister, Kolmar i. P.	29. Mai 1899
99	freie	Schuhmacher-Innung	Kolmar i. P.	Stadt Kolmar i. P.	Derselbe	Rudolf Branitzke, Schuhmachermstr., Kolmar i. P.	21. Juni 1899
100	freie	Tischler-Innung	Kolmar i. P.	Gemeinden Kolmar i. P., Budsin, Rattai, Augustenau, Strelitz Dorf und Gut, Neustrelitz, Zachasberg, Pietronke, Alyrode, Radwonke, Podstolitz, Braknitz, Aschenforth, Jankendorf, Wischinneudorf, Wischinhauland, Prossendorf, Prossen Dorf und Gut, Kunkolewo, Kunkolewohauland, Siebenschlößchen, Knarrhütte, Segenfelde, Bismarcksruhm, Kirchdorf, Christinchen, Podanin, Hermstal, Wilsbach, Oberlesnitz, Warow, Straußberg, Unter-Lesnitz, Hammermühle, Kamionke, Nickelskowo, Milsch, Steinach und Studsin	Derselbe	Emil Rotenhagen, Tischlermeister, Kolmar i. P.	21. Juni 1899 bezw. 24. Dezember 1906

Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
Kolmar i. P.																	
14	6	13	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania“	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20 M	1 M	nein	ja
17	5	14	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverbande	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20 M	1 M	nein	ja
21	11	23	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	ja	nein
32	16	25	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20 M	1 M	nein	ja
21	6	9	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	20 M	1 M	ja	ja
22	7	8	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	ja	ja
17	18	15	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
101	freie	Fleischer-Innung	Margonin	die Gemeinden Margonin, Wilhelmstreu, Lipin, Gollantsch und Liepe	Landrat Kolmar i. P.	Johann Neumann, Fleischermeister, Margonin	4. September 1899
102	freie	Schmiede-Innung	Margonin	die Gemeinden Margonin, Klothildenhof, Raischin, Prochnowo, Lipin, Margoninsdorf, Grobowo, Sypniewo, Sulaszewo, Lipinhauland, Kowalewo, Konary, Alyrode, Spiegel, Zbyszewice, Grünheim, Witkowitz	Derselbe	Albert Kißner, Schmiedemeister, Margonin	11. September 1899
103	freie	Schuhmacher-Innung	Margonin	Stadt Margonin	Derselbe	Gustav Behnke, Schuhmachermstr., Margonin	4. September 1899
104	freie	Tischler- und Stellmacher-Innung	Margonin	Gemeinden Margonin, Siebenschlößchen, Wilhelmstreu, Margoninsdorf, Radwonke, Lipin, Sypniewo, Prochnowo	Derselbe	Johann Gabrielski, Tischlermeister, Margonin	25. August 1899
105	freie	Schneider-Innung	Margonin	Gemeinden Margonin, Lipinhauland, Lipin, Radwonke, Alyrode, Siebenschlößchen	Derselbe	August Funk, Schneidermeister, Margonin	25. August 1899
106	freie	Fleischer-Innung	Samotschin	Stadt Samotschin und die Gemeinden des Polizeidistrikts Samotschin	Derselbe	Gustav Kley, Fleischermeister, Samotschin	13. Juni 1899
107	freie	Schmiede-Innung	Samotschin	Desgl.	Derselbe	Valentin Gruszczynski, Schmiedemeister, Samotschin	13. Juni 1899 bezw. 8. August 1904
108	freie	Schneider-Innung	Samotschin	Desgl.	Derselbe	Gustav Falk, Schneidermeister, Samotschin	13. Juni 1899
109	freie	Vereinigte Schuhmacher- und Sattler- bezw. Lackierer-Innung	Samotschin	Stadt Samotschin	Derselbe	Wilhelm Eichstädt, Schuhmachermstr., Samotschin	13. Juni 1899
110	freie	Vereinigte Tischler-, Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- u. Korbmacher-Innung	Samotschin	Stadt Samotschin und die Gemeinden des Polizeidistrikts Samotschin	Derselbe	Julius Schur, Tischlermeister, Samotschin	13. Juni 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des: Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
101	17	11	6	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	21 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
102	12	2	8	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	1 ℳ	nein	nein
103	22	5	5	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
104	19	9	5	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
105	9	1	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
106	9	2	7	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	1 ℳ	nein	nein
107	12	4	6	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
108	13	6	3	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
109	18	6	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	0,50 ℳ	nein	nein
110	20	12	9	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	1 ℳ	1 ℳ	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
111	freie	Bäcker-Innung	Schneidemühl	Städte Schneidemühl, Usch, Friedheim, Filehne und Samotschin sowie die Ortschaften des Polizeidistrikts Schneidemühl	Magistrat Schneidemühl	Gustav Westphal, Bäckermeister, Schneidemühl	13. April 1899	39	19	42	ja	ja	ja dem Zentralverband dtsch. Bäcker-Innungen „Germania"	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	gemeinsamer Hefebezug	25 M	wird jährlich festgesetzt	nein	ja
112	freie	Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung	Schneidemühl	Städte Schneidemühl, Kolmar i. P., Usch, Samotschin, Margonin, Budsin, Czarnikau, Schönlanke, Filehne, Kreuz, Lobsens, Wirsitz, Wissek, Friedheim und Gemeinde Weißenhöhe	Derselbe	Ludwig Günther, Barbier-, Friseur- pp. Meister, Schneidemühl	13. April 1899	39	17	55	ja	ja	ja dem Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	18 M	2 M	ja	ja
113	freie	Innung für Bauhandwerker	Schneidemühl	Städte Schneidemühl, Usch, Kolmar i. P., Margonin, Filehne	Derselbe	S. Wittkowski, Zimmermeister, Schneidemühl	5. Dezember 1898	14	338	77	ja	ja	ja dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	50 M	10 M	ja	ja
114	freie	Böttcher- u. Stellmacher-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl und die Gemeinden Motylewo, Uschhauland, Stöwen, Stüsselsdorf, Schmilau, Schönfeld, Rzadkowo, Morzewo, Dziembowo, Erpel und Bergthal	Derselbe	Gustav Krause, Stellmachermeister, Schneidemühl	10. Mai 1899	8	17	4	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
115	freie	Fleischer-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl sowie die Gemeinden Uschneudorf, Uschhauland, Motylewo, Stöwen, Byschke, Dziembowo, Morzewo, Rzadkowo, Zbyschwitz, Bergthal, Schönfeld, Brodden, Schmilau, Selgenau und Stüsselsdorf, sämtlich im Kreise Kolmar i. P., und Grabau, Friedheim und Kaiserswalde im Kreise Wirsitz	Derselbe	Adolf Beck, Fleischermeister, Schneidemühl	28. April 1899	41	23	59	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverbande	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	6 M	nein	ja
116	freie	comb. Schlosser-, Klempner-, Büchsenmacher-, Kupferschmiede-, Messerschmiede- u. Feilenhauer-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl	Derselbe	Gustav Kaatz, Schlossermeister, Schneidemühl	11. April 1899	12	36	50	ja	ja	ja dem Verband deutscher Schlosser-Innungen	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	ja	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
117	freie	Schmiede-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl und die Gemeinden Stöwen, Uschhauland, Motylewo, Byschke, Dziembowo, Rzadkowo, Morzewo, Bergthal, Erpel, Schmilau, Stüsselsdorf, Brodden, Selgenau, Schönfeld und Auerbachshütte	Magistrat Schneidemühl	Wilhelm Börnick, Schmiedemeister, Schneidemühl	10. Mai 1899
118	freie	Schneider-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl	Derselbe	Gottfried Wilde, Schneidermeister, Schneidemühl	15. April 1899
119	freie	Schuhmacher-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl und die Gemeinden Selgenau, Usch, Uschhauland, Uschneudorf, Motylewo, Stöwen, Dziembowo, Gertraudenhütte, Morzewo, Rzadkowo, Rownopole, Erpel, Brodden, Stüsselsdorf, Schmilau und Schönfeld des Kreises Kolmar i. P. und Friedheim und Weißenhöhe des Kreises Wirsitz	Derselbe	Albin Ockel, Schuhmachermstr., Schneidemühl	10. Mai 1899 bezw. 19. November 1901
120	freie	Maler- und Lackierer-Innung	Schneidemühl	Kreis Kolmar i. P.	Derselbe	Theophil Graszynski, Malermeister, Schneidemühl	10. April 1901
121	freie	Tischler-Innung	Schneidemühl	Stadt Schneidemühl	Derselbe	Emil Pfeiler, Tischlermeister, Schneidemühl	13. April 1899
122	freie	Töpfer-Innung	Schneidemühl	Kreise Kolmar und Czarnikau	Derselbe	Amandus Gesse, Töpfermeister, Schneidemühl	13. April 1899
123	freie	Schneider-Innung	Usch	Stadt Usch und die Gemeinden des Polizeidistrikts Usch	Landrat Kolmar i. P.	Johann Grus, Schneidermeister, Usch	22. April 1901
124	freie	Schmiede-, Schlosser- u. Klempner-Innung	Usch	Desgl.	Derselbe	Ignatz Skarupa, Schmiedemeister, Usch	22. April 1901
125	freie	Tischler-, Stellmacher-, Schuhmacher- und Sattler-Innung	Usch	Desgl.	Derselbe	Franz Suszycki, Tischlermeister, Usch	22. April 1901

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
117	12	7	16	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	2 M	nein	ja
118	23	10	14	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	ja	ja
119	41	26	29	nein	ja	ja dem Bund deutscher Schuhmacher-Innungen	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	10 M	1 M	nein	ja
120	17	20	33	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20 M	2 M	nein	ja
121	16	21	14	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	ja	ja
122	16	21	4	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	15 M	2 M	nein	nein
123	18	4	3	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 M	0,50 M	nein	nein
124	14	5	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	1 M	nein	nein
125	14	3	3	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
Kreis Mogilno.																									
126	freie	Schuhmacher-Innung	Gembitz	die Gemeinden Gembitz Stadt, Kamionek, Lososnik und Rozanno	Landrat Mogilno	Hermann Reinke, Schuhmachermstr., Gembitz	30. August 1899	8	3	1	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
127	freie	Bäcker-Innung	Mogilno	Städte Mogilno, Pakosch, und Gembitz, sowie die Gemeinden Kwiecischewo, Wilatowen und Josefowo	Derselbe	Kasimir Pierzynski Bäckermeister, Mogilno	28. Juni 1898	14	10	7	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	desgl.	nein	ja
128	freie	Fleischer-Innung	Mogilno	Städte Mogilno, Pakosch und Gembitz, sowie die Gemeinden Wilatowen, Kwieciszewo, Josefowo, Trlong, Kaisersfelde	Derselbe	Anton Cieczka, Fleischermeister, Mogilno	15. September 1899	33	11	30	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	30 ℳ	2 ℳ	nein	ja
129	freie	Schmiede-Innung	Mogilno	Stadt Mogilno und die Gemeinden Gr. Baba, Bystrzyce, Czarnotul A und B, Czaganietz, Chabsko, Dembno, Dembowo, Glogowietz, Izdby, Jägerndorf, Kunowo, Kwiecischewo, Mielinko, Niestronno, Olscha, Padniewo, Padniewko, Parlin, Parlinek, Soßnitz, Scheglin, Streben, Swierkowice, Twierdzin, Trocken, Strzelce, Wszedzin, Wiecanowo, Wienietz, Zabno, Wilatowen, Wilhelmsee, Kaisersfelde, Altraden, Langenhof, Trlong, Josefowo, Szydlowo, Lososnik, Königstreu, Orchowo, Sadowice, Rozanno, Gozdanin, Koscielec, Kamionek, Gembitz Stadt, Dembrowko, Gozdawa	Derselbe	Carl Gerlach, Schmiedemeister, Mogilno	30. August 1899 bezw. 8. August 1902	48	24	31	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	ja
130	freie	Schneider-Innung	Mogilno	Städte Mogilno, Pakosch und Gembitz, sowie die Gemeinden Kwiecischewo, Wilatowen, Josefowo, Kaisersfelde, Niestronno, Strzelce, Trlong, Parlin und Ruhheim	Derselbe	Ludwig Zacharias, Schneidermeister, Mogilno	27. Juli 1899	14	8	6	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	desgl.	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
131	freie	Schuhmacher-Innung	Mogilno	Städte Mogilno und Gembitz und die Gemeinden Kwiecischewo, Wilatowen, Josefowo, Kaisersfelde, Palendzie dolne und kirchlich, Parlin, Parlinek, Ruhheim, Trlong, Königstreu, Niestronno, Dembowo, Jägerndorf, Strzelce, Izdby, Chabsko, Seeberg, Lesznyk, Sadowiec, Wszedzin, Dembowo, Winiec, Kolodziejewo, Wiecanowo, Zabno, Paluczyn	Landrat Mogilno	Max Rohlof, Schuhmachermstr., Mogilno	28. September 1899
132	freie	Tischler-Innung	Mogilno	Städte Mogilno und Gembitz sowie die Gemeinden Kwiecischewo, Wilatowen, Josefowo, Mielinko, Kaisersfelde, Twierdzyn, Czarnotul A und B, Gozdanin, Marcinkowo, Padniewo, Palendzie dolne und kirchlich, Chabsko, Wiederau, Ossowiec, Dombrowko, Winiec, Niestronno, Strzelce, Trlong, Kolodziejewo, Scheglin, Parlin, Parlinek, Ruhheim, Orchowo, Kornfelde, Treufelde, Königstreu, Procyn, Rozanno, Dzierzonzno, Obudno, Hutta, Neudorf	Derselbe	Johann Borys, Tischlermeister, Mogilno	23. September 1899 bezw. 12. November 1901
133	freie	Stellmacher-Innung	Mogilno	Desgl.	Derselbe	Kasimir Nowicki, Stellmachermeister, Mogilno	27. April 1903
134	freie	Kürschner-Innung	Pakosch	Stadt Pakosch	Derselbe	Joseph Bielawski, Kürschnermeister, Pakosch	12. Mai 1899
135	freie	Schuhmacher-Innung	Pakosch	Stadt Pakosch und die Gemeinden Broniewice, Dobieszewice mit Dobieszewiczki, Dreilinden, Georgenburg, Jankowo mit Louisenau und Mikolajkowo, Kornfelde, Krzekatowo, Lechowo, Leuten mit Alexandern, Mölno mit Ottok, Radlowo, Ruhheim mit Gutheim, Slaboszewo, Slaboszewko, Szczepanowo, Szczepankowo, Wielowies, Wilhelmsee und Wierzejewice im Kreise Mogilno, sowie Amsee, Dzwierzchno, Gorschen, Janikowo, Koscielec, Gr. und Kl. Koluda, Lonsk. Michalinowo, Ostrowo, Popowietzki, Plawin, Rycerzewo, Sielec, Sieczkowice, Tuczno und Woydahl im Kreise Hohensalza, Hansdorf im Kreise Schubin und Friedrichswalde, Kl. Laski und Piastowo im Kreise Znin	Derselbe	Lorenz Nowakowski, Schuhmachermstr., Pakosch	27. Juli 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
131	19	5	15	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	wird jährlich festgesetzt	nein	ja
132	20	19	14	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	ja
133	14	4	7	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
134	8	—	—	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
135	16	6	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
136	Zwangs	Schmiede-Innung	Pakosch	die Gemeinden Broniewice, Dobieszewice, Georgenburg, Jankowo, Kornfelde, Krzekatowo, Lechowo, Louisenau, Leuten, Mölno, Radlowo, Slaboszewo, Wielowies, Pakosch im Kreise Mogilno, Gorki im Kreise Strelno, Koscielec, Gr. Koluda, Kl. Koluda, Lonsk, Ostrowo bei Pakosch, Plawin, Radlowek, Sielec, Tuczno, Jakschitz, Wengierce im Kreise Hohensalza und Bielawy, Hansdorf, Zalesie bei Bartschin im Kreise Schubin	Landrat Mogilno	Johann Stranz, Schmiedemeister, Pakosch	30. Dezember 1899
137	freie	Bäcker- und Konditor-Innung	Tremessen	Kreis Mogilno	Derselbe	Rudolf Schünke, Bäckermeister, Tremessen	21. August 1899
138	freie	Fleischer-Innung	Tremessen	Stadt Tremessen	Derselbe	Stefan Janowski, Fleischermeister, Tremessen	27. Juli 1899
139	freie	Müller-Innung	Tremessen	Kreis Mogilno	Derselbe	Adolf Schünke, Müllermeister, Tremessen	22. August 1899
140	freie	Schmiede-Innung	Tremessen	Stadt Tremessen sowie die Gemeinden Freihof, Kruchowo, Duschno, Mialy, Milawa, Bieslin, Trzemzal, Orchowo, Rudki, Popielewo, Slowikowo, Schidlowo, Ostwingen, Ostrowitt, Striesen, Wymislowo, Dubin	Derselbe	Adalbert Siwinski, Schmiedemeister, Tremessen	3. August 1899 bezw. 5. Oktober 1901
141	freie	Schneider-Innung	Tremessen	Stadt Tremessen und Gemeinden des Polizeidistrikts Tremessen	Derselbe	Wladislaus Kubski, Schneidermeister, Tremessen	27. Juli 1899
142	freie	Schuhmacher-Innung	Tremessen	Stadt Tremessen und die Gemeinden des Distriktsamts Tremessen	Derselbe	Josef Milowski, Schuhmachermstr., Tremessen	27. Juli 1899

Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
36	8	30	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	—	2 M	ja	nein
9	5	7	nein	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania“	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20 M	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
13	4	4	ja	nein	ja dem deutschen Fleischerverband	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
16	9	4	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
36	20	13	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	ja	ja
12	4	5	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
67	19	18	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
143	freie	Stellmacher- u. Böttcher-Innung	Tremessen	Stadt Tremessen und Gemeinden der Distriktsämter Tremessen und Witkowo Ost sowie die Orte Procyn Gut und Kunowo Gut	Landrat Mogilno	Johann Lange, Stellmachermeister, Tremessen	21. Juni 1899	14	3	7	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
144	freie	Tischler-Innung	Tremessen	Städte Tremessen, Rogowo und Gemeinden der Polizeidistrikte Tremessen und Rogowo	Derselbe	Johann Zurawiak, Tischlermeister, Tremessen	27. Juli 1899	9	5	4	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	desgl.	nein	nein

Kreis Schubin.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
145	freie	Allgemeine Handwerker-Innung (Besteht für Schneider, Schmiede, Sattler, Töpfer und Ofensetzer, Tischler, Schlosser, Böttcher, Müller und Mühlenbauer, Maler, Maurer und Zimmerer, Fleischer, Bäcker, Stellmacher, Dachdecker, Glaser, Schornsteinfeger, Klempner)	Bartschin	a) die Gemeinden Armheide, Augustowo, Bartschin Stadt, Bartschin Gut, Bialoblott, Bielawy, Breitenstein, Buschkau, Dombrowko, Hansdorf (Gut mit Kalkbruch), Joachimsdorf, Kania, Knieja, Krotoszyn (Gut und Dorf), Mlodocin (Gut und Dorf), Mamlitz, Polentowo, Pturke, Wilkowo, Wolitz, Zalesie, Zlottowo (Gut und Dorf) aus dem Kreise Schubin b) die Gemeinden Schepanowo, Schepankowo Slaboschewko, Slaboschewo und Ruhheim aus dem Kreise Mogilno c) die Gemeinden Bendzitowo, Jordanowo, (Gut), Woydal aus dem Kreise Hohensalza d) die Gemeinden Obudno, Woycin aus dem Kreise Znin	Landrat Schubin	Robert Mutschler, Schmiedemeister, Bartschin	31. Juli 1899	48	26	37	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	5 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
146	freie	Schuhmacher-Innung	Bartschin	Stadt Bartschin und die Gemeinden Dombrowko, Joachimsdorf, Mamlitz aus dem Kreise Schubin, Schepanowo und Kleinrode aus dem Kreise Mogilno, Turzany aus dem Kreise Hohensalza und Woycin aus dem Kreise Znin	Derselbe	Carl Danielewicz, Schuhmachermstr., Bartschin	31. Juli 1899	10	2	1	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	desgl.	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
147	freie	Fleischer- u. Bäcker-Innung	Exin	Stadt Exin	Landrat Schubin	Albert Mälger, Bäckermeister, Exin	22. Juni 1899
148	freie	Schmiede-, Schlosser-, Klempner- u. Stellmacher-Innung	Exin	die Stadt Exin, die Gemeinden des Polizeidistrikts Exin und die Ortschaften Rzemieniewice, Chraplewo, Krolikowo, Turzyn, Kl. Suchorenz, Retkowo, Gorki zag., Zalesie, Slupy, Slupowo, Smarzykowo im Kreise Schubin, Miastowice, Rusiec, Zarczyn, Eckardtsfelde und Dziewierzewo im Kreise Znin, Wapno, Podolin, Panigrodz, Frauengarten, Czerlin, Glogowiniec, Smogulec, Idasheim und Stolenzyn im Kreise Wongrowitz	Derselbe	Johann Osmanski, Schmiedemeister, Exin	26. Mai 1899
149	freie	Schuhmacher-Innung	Exin	Stadt Exin	Derselbe	Franz Maciejewski, Schuhmachermstr., Exin	5. Juli 1899
150	freie	Tischler-, Maler- und Glaser-Innung	Exin	Desgl.	Derselbe	Ignatz Schmitt, Tischlermeister, Exin	26. Mai 1899
151	freie	Fleischer-Innung	Netzwalde	Stadt Netzwalde und die Gemeinden Wladislawo, Thure Kreis Schubin, Lochowo Kreis Bromberg	Derselbe	Franz Krzyzanowski Fleischermeister, Netzwalde	15. August 1899
152	freie	Schmiede-Innung	Netzwalde	Stadt Netzwalde und die Gemeinden Florentowo, Ruden, Schottland, Louisenheim Kreis Schubin und Zielonke u. Josephinen Kreis Bromberg	Derselbe	Wilhelm Grewatsch, Schmiedemeister, Netzwalde	22. Juli 1899
153	freie	Schuhmacher-Innung	Netzwalde	Stadt Netzwalde und die Gemeinden Lochowo Kreis Bromberg, Isabella, Florentowo, Thure, Skorzewo Kreis Schubin	Derselbe	Friedrich Manthey, Schuhmachermstr., Netzwalde	22. Juli 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
147	12	7	7	nein	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	2 M	nein	nein
148	46	12	16	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	12 M	1 M	nein	nein
149	15	4	5	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
150	12	5	6	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	2 M	nein	nein
151	7	1	1	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	9 M	1,50 M	nein	nein
152	8	2	2	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein
153	10	2	4	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
154	freie	Stellmacher- u. Böttcher-Innung	Netzwalde	Stadt Netzwalde und die Gemeinden Lochowo, Kanal-Kolonie A, Cielle Kreis Bromberg, Zweidorf Kreis Schubin	Landrat Schubin	Gustav Meschke, Stellmachermeister, Netzwalde	22. Juli 1899
155	freie	Tischler-Innung	Netzwalde	Stadt Netzwalde und die Gemeinden Skorzewo und Pszczolczyner Theerbuden Kreis Schubin	Derselbe	Julius Ottmann, Tischlermeister, Netzwalde	22. Juli 1899
156	freie	Vereinigte Bäcker- und Müller-Innung	Schubin	Städte Schubin und Netzwalde sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Schubin I u. II	Derselbe	Roman Tremper, Bäckermeister, Schubin	31. Juli 1899
157	freie	Schmiede-Innung	Schubin	Stadt Schubin und die Gemeinden der beiden Polizeidistrikte Schubin	Derselbe	Thomas Chojnacki, Schmiedemeister, Schubin	31. Juli 1899
158	freie	Schneider-Innung	Schubin	Städte Schubin und Netzwalde sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Schubin I u. II	Derselbe	Moritz Baruch, Schneidermeister, Schubin	10. Mai 1899
159	freie	Vereinigte Schuhmacher- und Sattler-Innung	Schubin	Stadt Schubin und die Gemeinden der beiden Polizeidistrikte Schubin	Derselbe	Paul Riemer, Schuhmachermstr., Schubin	17. August 1899
160	freie	Vereinigte Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Malerinnung	Schubin	Städte Schubin und Netzwalde sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Schubin I u. II	Derselbe	Vincent Sommerfeld Böttchermeister, Schubin	31. Juli 1899
161	freie	Vereinigte Handwerker-Innung (Besteht für Schneider, Schuhmacher, Tuchmacher, Tischler, Stellmacher, Schlosser, Maler, Glaser, Fleischer, Konditoren, Schmiede, Kürschner und Müller)	Labischin	Stadt Labischin sowie die Gemeinden Jezewo Hauland, Ojrzanowo Neuland, Mamlitz, Buschkau, Zalachowo Dorf, Neu-Dombie, Neu-Smolno, Wladyslawo, Isabella, Jacubowo, Labischin Gut und Augustowo	Derselbe	Gustav Stortz, Schlossermeister, Labischin	31. Juli 1899

Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
6	1	1	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	3 ℳ	nein	nein
9	3	2	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	1 ℳ	nein	nein
15	6	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	1 ℳ	nein	nein
25	4	22	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	2 ℳ	nein	nein
14	2	2	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	1 ℳ	nein	nein
12	5	2	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	1 ℳ	nein	nein
23	5	3	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	2 ℳ	nein	nein
48	16	36	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	2 ℳ	ja	nein

Kreis Strelno.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
162	freie	Fleischer-Innung	Kruschwitz	Stadt Kruschwitz sowie die zum Polizeidistrikt Kruschwitz gehörigen Ortschaften	Landrat Strelno	Vincent Skowron, Fleischermeister, Kruschwitz	27. April 1899
163	freie	Vereinigte Handwerker-Innung (Besteht für Seiler, Klempner, Stellmacher, Sattler, Glaser, Schmiede, Böttcher, Töpfer, Schlosser, Tischler Bäcker, Tapezierer, Maler, Schneider)	Kruschwitz	Desgl.	Derselbe	Johann Bialecki, Tischlermeister, Kruschwitz	20. Mai 1899
164	freie	Schuhmacher-Innung	Kruschwitz	Desgl.	Derselbe	Lorenz Majewski, Schuhmachermstr., Kruschwitz	26. April 1899
165	freie	Bäcker-, Konditor- u. Pfefferküchler-Innung	Strelno	Stadt Strelno und die zu den beiden Polizeidistrikten Strelno gehörigen Ortschaften, sowie die Stadt Gembitz und die Landgemeinde Kwiecischewo im Kreise Mogilno	Derselbe	Carl Bansen, Bäckermeister, Strelno	25. März 1899
166	freie	Fleischer-Innung	Strelno	Städte Strelno und Gembitz und die Ortschaften der beiden Polizeidistrikte Strelno	Derselbe	Anton Konkiewicz, Fleischermeister, Strelno	25. März 1899
167	freie	Müller-Innung	Strelno	Stadt Strelno und die Ortschaften der beiden Polizeidistrikte Strelno	Derselbe	Ludwig Heilemann, Müllermeister, Strelno	3. März 1899
168	freie	Sattler- und Riemer-Innung	Strelno	Städte Strelno und Gembitz sowie die Ortschaften der beiden Polizeidistrikte Strelno	Derselbe	Anton Piwecki, Sattlermeister, Strelno	4. März 1899 bezw. 31. Juli 1901
169	freie	Schmiede-Innung	Strelno	Stadt Strelno und die Ortschaften der beiden Polizeidistrikte Strelno	Derselbe	Michael Bukalski, Schmiedemeister, Strelno	13. Febr. 1899 bezw. 31. Juli 1901
170	freie	Schneider-Innung	Strelno	Desgl.	Derselbe	Adalbert Kowalski, Schneidermeister, Strelno	15. Febr. 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des: Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
162	11	5	6	nein	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
163	53	37	41	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	desgl.	nein	nein
164	13	6	5	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	desgl.	nein	nein
165	9	7	5	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	nein
166	16	8	6	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	30 ℳ	desgl.	nein	ja
167	38	11	7	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	nein
168	12	10	6	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	nein
169	41	18	21	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	ja
170	12	6	5	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
171	freie	Schuhmacher-Innung	Strelno	Stadt Strelno und die Ortschaften der beiden Polizeidistrikte Strelno	Landrat Strelno	Adalbert Hanacz, Schuhmachermstr., Strelno	13. Febr. 1899	27	8	7	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	wird jährlich festgesetzt	nein	ja
172	freie	Stellmacher-Innung	Strelno	Desgl.	Derselbe	Anton Bukalski, Stellmachermeister, Strelno	13. Febr. 1899 bezw. 10. August 1901	49	10	17	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	nein
173	freie	Tischler-Innung	Strelno	Desgl.	Derselbe	Max Kulinski, Tischlermeister, Strelno	25. Febr. 1899 bezw. 31. Juli 1901	17	12	11	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	18 ℳ	desgl.	nein	ja

Kreis Wirsitz.

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
174	freie	Fleischer-Innung	Lobsens	Städte Lobsens und Wissek und die Gemeinden des Polizeidistrikts Lobsens	Landrat Wirsitz	Max Pankow, Fleischermeister, Lobsens	12. Mai 1899	17	9	11	nein	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	1 ℳ	nein	ja
175	freie	Vereinigte Sattler- und Stellmacher-Innung	Lobsens	Stadt Lobsens und die Gemeinden des Polizeidistrikts Lobsens	Derselbe	Michael Schulz, Stellmachermeister, Lobsens	21. April 1899	16	7	9	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 ℳ	1 ℳ	nein	nein
176	freie	Schuhmacher-Innung	Lobsens	Desgl.	Derselbe	Paul Krenkel, Schuhmachermstr., Lobsens	21. April 1899	14	10	3	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	12 ℳ	0,50 ℳ	nein	ja
177	Zwangs	Schmiede-Zwangs-Innung	Lobsens	Desgl.	Derselbe	Franz Teschke, Wagenbaumeister, Lobsens	29. Dezember 1899	39	14	17	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	—	2 ℳ	ja	ja
178	Zwangs	Schneider-Zwangs-Innung	Lobsens	Desgl.	Derselbe	Adalbert Domann, Schneidermeister, Lobsens	30. Dezember 1899	28	5	8	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	—	1 ℳ	ja	ja
179	freie	Allgemeine Handwerker-Innung (besteht für Fleischer, Bäcker, Schuhmacher, Sattler, Stellmacher, Seiler, Schmiede, Schlosser und Maschinenbauer, Tischler, Drechsler Töpfer, Böttcher, Dachdecker, Maler Glaser, Klempner)	Mrotschen	Stadt Mrotschen und die Gemeinden des Polizeidistrikts Mrotschen	Derselbe	Eduard Heise, Wagenbaumeister, Mrotschen	12. Mai 1899	58	39	48	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	1 ℳ	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
180	freie	Bäcker-Innung	Nakel	Städte Nakel und Mrotschen, sowie die zu den Polizeidistrikten Nakel, Mrotschen u. Wilhelmsort gehörigen Ortschaften	Landrat Wirsitz	Carl Wersche, Bäckermeister, Nakel	18. April 1899 bezw. 9. August 1904
181	freie	Fleischer-Innung	Nakel	Stadt Nakel	Derselbe	Eduard Gäde, Fleischermeister, Nakel	16. März 1899
182	freie	Müller-Innung	Nakel	Stadt Nakel und die Gemeinden Aniela, Bielawy, Chwalke Mühle, Carlsbach, Dreidorf, Debenke, Erlau, Güntergost, Hermannsdorf, Hohenberg, Klaffke, Mathildenmühle, Mrotschen, Neumühle, Orle-Mühle, Paulsmühle, Polichno-Hauland, Runowo, Schloßberg, Steinburg, Trzeciewnica, Wertheim, Wirsa, Wirsitz, Weißenhöhe und Zawadda im Kreise Wirsitz, Chobielin, Hammermühle, Thure im Kreise Schubin, Lochowo, Moritzfelde, Mocheln, Samsieczno, Slesin, Trzementowo, Trischin, Wilhelmsort im Kreise Bromberg und Samotschin im Kreise Kolmar i. P.	Derselbe	Theodor Fischer, Müllermeister, Nakel	3. Juli 1899
183	freie	Sattler- und Maler-Innung	Nakel	Stadt Nakel	Derselbe	Carl Urban, Sattlermeister, Nakel	18. April 1899
184	freie	Schmiede- und Stellmacher-Innung	Nakel	Stadt Nakel und die Gemeinden Aniela, Bielawy, Brückenkopf, Dembowo, Gernheim, Hohenberg, Kirchberg, Wertheim, Lubasch, Erlau, Sadke, Steinburg, Suchary, Trzeciewnica, Waltershausen, Wilhelmsdorf, im Kreise Wirsitz, Chobielin, Gr. Samoklensk, Thure, Johannesdorf, Wunschheim, im Kreise Schubin und Slesin, Minikowo, Gumnowitz, Mariensee, Samsieczno, Gabrielin, Kadzyn, Josephinen, Potulice im Landkreise Bromberg	Derselbe	Carl Neßler, Schmiedemeister, Nakel	21. April 1899

Lfde. Nr.	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des: Eintrittsgeldes	jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
180	24	14	21	nein	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	3 M	nein	ja
181	14	9	18	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	gemeinschaftl. Schlachthaus	15 M	2 M	ja	ja
182	37	16	14	nein	ja	ja dem deutschen Müllerbund	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 M	1,50 M	nein	ja
183	13	8	7	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10 M	1 M	nein	nein
184	43	34	46	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	ja für Schmiede

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
185	freie	Schuhmacher-Innung	Nakel	Stadt Nakel sowie die Gemeinden Amsfluß, Aniela, Bielawy, Brückenkopf, Bnin, Dembowo, Debenke, Jadwiga, Lodzin, Lindenburg, Polichno-Hauland, Sadke, Trzeciewnica, Wilhelmsdorf, Waltershausen im Kreise Wirsitz, Gorsin, Josephinen, Potulice, Slesin, Samsieczno im Kreise Bromberg, Jarucin, Josephkowo, Sipiory und Veronika im Kreise Schubin	Landrat Wirsitz	Franz Kitkowski, Schuhmachermstr., Nakel	16. März 1899
186	freie	Schneider-Innung	Nakel	Stadt Nakel sowie die Gemeinden Amsfluß, Aniela, Bielawy, Bnin, Broniewo, Brückenkopf, Debenke, Dembowo, Erlau, Gernheim, Herrmannsdorf, Karnowke, Kirchberg, Lindenburg, Lodzin, Mrozowo, Polichno-Hauland, Rosmin, Schloßberg, Sadke, Samostrzel, Seethal, Steinburg, Suchary, Trzeciewnica, Waltershausen, Wertheim, Wilhelmsdorf, Wirsa, Witoslaw im Kreise Wirsitz, Gorsin, Gumnowitz, Josephinen, Mariensee, Potulice, Slesin im Landkreise Bromberg, Jarucin, Josephkowo, Kowalewko, Neukirchen, Pietrowo, Gr. Samoklensk, Thure im Kreise Schubin und Lubcza Kreis Flatow	Derselbe	Reinhard Wegner, Schneidermeister, Nakel	16. März 1899
187	freie	Tischler-, Schlosser- u. Glaser-Innung	Nakel	Stadt Nakel sowie die Gemeinden Bielawy, Wertheim und Netzthal im Kreise Wirsitz	Derselbe	Emil Lehmann, Tischlermeister, Nakel	18. April 1899
188	freie	Bäcker-Innung	Wirsitz	Städte Wirsitz, Lobsens, Wissek und Friedheim, sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Wirsitz, Weißenhöhe und Lobsens	Derselbe	Herm. Mollenhauer, Bäckermeister, Wirsitz	12. Juli 1901

Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
22	10	11	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	1 ℳ	nein	ja
29	16	11	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 ℳ	1 ℳ	nein	ja
22	26	14	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	15 ℳ	1 ℳ	nein	nein
26	10	18	ja	ja	ja dem Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania“	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 ℳ	1 ℳ	nein	ja

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
189	freie	Fleischer-Innung	Wirsitz	Städte Wirsitz, Wissek und Friedheim, sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Wirsitz und Weißenhöhe	Landrat Wirsitz	Gerson Meyer, Fleischermeister, Wirsitz	12. Juli 1901	19	6	19	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	ja
190	freie	Schmiede-Innung	Wirsitz	Städte Wirsitz und Friedheim, sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Wirsitz und Weißenhöhe	Derselbe	Michael Kazmierski, Schmiedemeister, Wirsitz	23. Oktober 1901	34	16	21	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	ja
191	freie	Stellmacher-Innung	Wirsitz	Städte Wirsitz, Wissek, Friedheim und die Gemeinden der Polizeidistrikte Wirsitz und Weißenhöhe	Derselbe	Adalbert Rominski, Stellmachermeister, Wirsitz	23. Oktober 1901	34	11	20	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein
192	freie	Tischler-Innung	Wirsitz	Städte Wirsitz, Wissek und Friedheim, sowie die Gemeinden der Polizeidistrikte Wirsitz und Weißenhöhe	Derselbe	Gustav Niemann, Tischlermeister, Wirsitz	23. Oktober 1901	11	8	9	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein
193	freie	Schneider-Innung	Wissek	Stadt Wissek, sowie die Gemeinden des Polizeidistrikts Weißenhöhe und die Ortschaften Netzthal und Mietschkowo	Derselbe	Julius Wolff, Schneidermeister, Wissek	1. Juni 1899	18	6	10	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein
194	freie	Schuhmacher-Innung	Wissek	Stadt Wissek und Dorf Gr. Wissek	Derselbe	Leonhard Brukwicki, Schuhmachermstr., Wissek	28. April 1899	17	3	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	1 M	nein	nein
195	Zwangs	Schmiede-Innung (Zwangsinnung)	Wissek	Städte Wissek und Friedheim, sämtliche Ortschaften des Polizeidistrikts Weißenhöhe und die Gemeinden Carlsbach, Charlottenburg Gut und Dorf, Dobbertin, Dobrzyniewo, Kosztowo, Friedrichshöhe, Gromaden, Kaisersdorf, Seeburg und Dombke des Polizeidistrikts Wirsitz, sowie die Ortschaften Schmilau, Brodden, Selgenau, Rzadkowo, Morsewo, Erpel, Dziemkowo, Stüsselsdorf und Rownopole im Kreise Kolmar i. P.	Derselbe	Gustav Krüger, Schmiedemeister, Selgenau	14. Juni 1899	36	4	22	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	—	1 M	ja	ja
							Kreis Witkowo.																		
196	freie	Fleischer-Innung	Schwarzenau	Stadt Schwarzenau und die Gemeinden des Polizeidistrikts Schwarzenau	Landrat Witkowo	Ignatz Maciejewski, Fleischermeister, Schwarzenau	24. Mai 1899	6	1	1	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
197	freie	Freie vereinigte Innung (Besteht für Stellmacher, Böttcher, Tischler Drechsler, Schmiede, Schlosser, Sattler, Riemer, Klempner)	Schwarzenau	Desgl.	Derselbe	Theodor Buczkowski Tischlermeister, Schwarzenau	24. Mai 1899	16	2	3	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	Führt die Innung: eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung: einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung: einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung: ein Schiedsgericht	Hat die Innung: eine Krankenkasse	Hat die Innung: eine Sterbekasse	Hat die Innung: sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
198	freie	Schmiede-Innung	Schwarzenau	Stadt Schwarzenau und die Gemeinden des Polizeidistrikts Schwarzenau	Landrat Witkowo	Josef Bekasinski, Schmiedemeister, Schwarzenau	7. Mai 1903	33	11	9	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
199	freie	Schuhmacher-Innung	Schwarzenau	Desgl.	Derselbe	Franz Kostencki, Schuhmachermstr., Schwarzenau	24. Mai 1899	32	9	6	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	1 M	nein	nein
200	freie	Müller- und Bäcker-Innung	Witkowo	Stadt Witkowo sowie die Gemeinden Kolaszkowo, Stanislawowo, Gorzykowo, Mieltschin, Ostrowitte, Powidz, Mierzewo, Arcugowo, Huttawerder, Wylatkowo, Folwark, Niechanowo, Lednagora, Gaj, Kornaty, Kamionka, Ruchocinek, Kruchowo, Monkownica und Piaski	Derselbe	Alexander Knast, Bäckermeister, Witkowo	7. Juni 1899	19	8	3	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	0,80 M	nein	nein
				Kreis Wongrowitz.																					
201	freie	Müller-Innung	Gollantsch	die Gemeinden Gollantsch, Tomschütz, Morokowo, Grünheim, Lipin-Hauland, Margonin, Wilgenau, Meyskermühle, Smolary, Wapno, Slupowo, Panigrodz, Riesenburg, Chojna, Lipin	Landrat Wongrowitz	Anton Buxakowski, Müllermeister, Gollantsch	15. Juni 1900	15	6	4	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
202	freie	Schuhmacher-Innung	Gollantsch	Stadt Gollantsch und die Ortschaften des Polizeidistrikts Gollantsch	Derselbe	Carl Gehrke, Schuhmachermstr., Gollantsch	20. Mai 1899	10	3	2	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	5 M	desgl.	nein	nein
203	freie	Stellmacher-Innung	Gollantsch	Stadt Gollantsch und die Gemeinden Chojna, Bogdanowo, Czeslawitz, Lukowo, Smogulec, Neuhoff, Jaktorowo, Stolenschin, Kolybki	Derselbe	Andreas Sramski, Stellmachermeister, Gollantsch	29. Dezember 1899	14	4	3	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	desgl.	nein	nein
204	freie	Vereinigte Schmiede- u. Schlosser-Innung	Gollantsch	Stadt Gollantsch und die Gemeinden Chawlodno, Morakowo, Riesenburg, Smolary, Bogdanowo, Choyna, Tomschütz, Dobiszewko, Potulin, Panigrodz, Dobischau, Grylewo, Rybowo, Czerlin, Grünheim, Czeszewo, Jeziorki, Czeslawitz, Gr. Laskownica, Kl. Laskownica, Grabowo u. Lukowo	Derselbe	Ambrosius Babatz, Schmiedemeister, Gollantsch	8. Mai 1901 bezw. 3. März 1905	12	3	6	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	desgl.	nein	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts
205	freie	Vereinigte Handwerker-Innung (besteht für Tischler, Müller, Stellmacher, Schmiede, Sattler)	Lopienno	die Gemeinden Lopienno, Kletzko, Janowitz, Liebenau, Gr. Golle, Gruntowitz, Friedrichshof, Dobiejewo, Kludzin und Michalowo	Landrat Wongrowitz	Anastasius Kielczewski, Tischlermeister, Lopienno	14. Juni 1899
206	freie	Müller- und Bäcker-Innung	Schokken	Stadt Schokken, sowie die Ortschaften der Polizeidistrikte Schokken, Ruda, Kletzko, Mur.-Goslin und Rogasen	Derselbe	Wilhelm Haupt, Müllermeister, Paulsdorf b. Kletzko	18. Oktober 1899
207	freie	Schuhmacher-Innung	Schokken	Stadt Schokken, sowie die Gemeinden des Polizeidistrikts Schokken	Derselbe	Eduard Fitzner, Schuhmachermstr., Schokken	20. Mai 1899
208	freie	Vereinigte Handwerker-Innung (besteht für Tischler, Stellmacher, Schmiede, Sattler, Schlosser, Böttcher, Drechsler, Maler, Glaser)	Schokken	Stadt Schokken und die Ortschaften der Polizeidistrikte Schokken, Ruda, Mur.-Goslin, Rogasen und Wongrowitz	Derselbe	Rudolf Gellert, Tischlermeister, Schokken	14. September 1900
209	freie	Bäcker-Innung	Wongrowitz	Stadt Wongrowitz	Derselbe	Rudolf Roßdeutscher Bäckermeister, Wongrowitz	15. Mai 1899
210	freie	Fleischer-Innung	Wongrowitz	Stadt Wongrowitz und die Gemeinden des Polizeidistrikts Wongrowitz	Derselbe	Franz Adfeldt, Fleischermeister, Wongrowitz	20. Mai 1899
211	freie	Vereinigte Handwerker-Innung (besteht für Böttcher, Glaser, Klempner, Maler, Sattler, Schlosser, Schmiede, Stellmacher und Tischler)	Wongrowitz	Kreis Wongrowitz mit Ausschluß der Gemeinden Gollantsch, Lekno, Mietschisko, Lopienno und Schokken	Derselbe	Anton Liska, Maschinenbauer, Wongrowitz	20. Mai 1899
212	freie	Schneider-Innung	Wongrowitz	Stadt Wongrowitz	Derselbe	Ludwig Przybylski, Schneidermeister, Wongrowitz	14. April 1899
213	freie	Schuhmacher-Innung	Wongrowitz	Stadt Wongrowitz und die Gemeinden des Polizeidistrikts Wongrowitz	Derselbe	Johann Szulzewski, Schuhmachermstr., Wongrowitz	24. Mai 1899

Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Lehrlinge	Führt die Innung: eine Meisterrolle	eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung: einen Gesellenausschuß	einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	einen Arbeitsnachweis	ein Schiedsgericht	eine Krankenkasse	eine Sterbekasse	sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
20	8	5	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	1,50	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
16	6	5	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	3 M	nein	nein
7	1	—	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	1 M	nein	nein
28	11	13	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	6 M	1 M	nein	nein
7	3	9	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 M	wird jährlich festgesetzt	nein	nein
14	6	9	ja	ja	ja dem deutschen Fleischerverband	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	ja
51	23	28	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
15	6	4	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	nein	nein
12	5	7	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15 M	desgl.	ja	nein

Lfde. Nr.	Angabe, ob freie oder Zwangsinnung	Name der Innungen	Sitz der Innungen	Bezirk der Innungen	Aufsichtsbehörde	Name, Stand und Wohnort des Obermeisters	Datum der Bestätigung des Statuts	Zahl der Innungsmitglieder	Dieselben beschäftigen: Gesellen	Dieselben beschäftigen: Lehrlinge	Führt die Innung eine Meisterrolle	Führt die Innung eine Lehrlingsrolle	Gehört die Innung einem Innungsverband an? welchem?	Hat die Innung einen Gesellenausschuß	Hat die Innung einen Ausschuß für das Lehrlingswesen	Hat die Innung einen Ausschuß für das Gesellen- u. Herbergswesen	Hat die Innung einen Arbeitsnachweis	Hat die Innung ein Schiedsgericht	Hat die Innung eine Krankenkasse	Hat die Innung eine Sterbekasse	Hat die Innung sonstige gemeinnützige Einrichtungen	Höhe des Eintrittsgeldes	Höhe des jährlichen Beitrages	Wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt?	Ist der Innung das Gesellenprüfungsrecht verliehen?
							Kreis	Znin.																	
214	freie	Vereinigte freie Handwerker-Innung (Besteht für Schmiede, Stellmacher, Schneider, Schuhmacher, Klempner, Sattler, Tischler, Fleischer und Böttcher)	Janowitz	Stadt Janowitz und die Gemeinden des Polizeidistrikts Janowitz	Landrat Znin	Johann Tafelski, Schuhmachermstr., Janowitz	13. September 1899	43	17	22	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15.M	1 M	nein	nein
215	Zwangs	Müller-Innung (Zwangs-Innung)	Znin	Kreis Znin	Derselbe	Heinrich Perlitz, Müllermeister, Follusch-Mühle bei Gonsawa	29. Oktober 1904	74	16	11	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	—	wird jährlich festgesetzt	ja	ja
216	freie	Riemer- u. Sattler-Innung	Znin	Desgl.	Derselbe	Victor Zacharkiewicz, Sattlermeister, Znin	3. August 1900	10	3	2	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10.M	desgl.	nein	nein
217	freie	Schmiede- u. Schlosser-Innung	Znin	Desgl.	Derselbe	Joh. Tomaszewski, Schmiedemeister, Znin	6. Juli 1899	52	31	21	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	10.M	desgl.	nein	nein
218	freie	Schneider-Innung	Znin	Desgl.	Derselbe	Gustav Macholl, Schneidermeister, Znin	6. Juli 1899	22	10	9	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	15.M	desgl.	ja	ja
219	freie	Schuhmacher-Innung	Znin	Desgl.	Derselbe	Carl Derech, Schuhmachermstr., Znin	21. Juni 1899	29	7	12	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	15.M	desgl.	nein	nein
220	freie	Stell- und Rademacher-Innung	Znin	Desgl.	Derselbe	Waclaw Grajewski, Stellmachermeister, Znin	14. Juni 1899	27	8	9	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	9 M	desgl.	nein	nein
221	freie	Tischler-Innung	Znin	Desgl.	Derselbe	Stefan Grajkowski, Tischlermeister, Znin	14. Juli 1899	16	17	14	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	10.M	desgl.	nein	nein

Zur Vervollständigung der Übersicht über die Innungsorganisation ist es nicht unzweckmäßig, einiges aus der vom Kaiserlichen Statistischen Amte im Jahre 1905 veranstalteten Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 (Carl Heymanns Verlag 1908) hier hervorzuheben. In bezug auf das Verhältnis der Innungsmitglieder zur Bevölkerung in den einzelnen Handwerks- bezw. Gewerbekammerbezirken nimmt der Kammerbezirk Bromberg erst die 43. Stelle ein. Auf je 10 000 Einwohner kommen nämlich 76,1 Innungsmitglieder. Die Ursache hierfür ist nicht zum wenigsten in den nationalen Verhältnissen zu finden. Hinsichtlich der Zahl der Innungen steht die Kammer Bromberg an 18. Stelle, während sie bezüglich der Mitgliederzahl der Innungen erst die 33. Stelle einnimmt. Letzteres erklärt sich aus der nicht geringen Anzahl von Innungen mit kleiner Mitgliederzahl. Die meisten kleinen Innungen finden sich in den kleinen Orten.

Nach Ortsgrößenklassen geordnet, entfallen auf:

1. die Mittelstädte von 20 000 bis 100 000 Einwohnern

	5 Zwangsinnungen mit	333	Mitgliedern und
	36 freie Innungen mit	1312	Mitgliedern,
zus.	41 Innungen mit	1645	Mitgliedern;

2. die Kleinstädte von 5000 bis 20 000 Einwohnern
   49 freie Innungen mit 1048 Mitgliedern;

3. die Landstädte von 2000 bis 5000 Einwohnern

	4 Zwangsinnungen mit	162	Mitgliedern,
	84 freie Innungen mit	1721	Mitgliedern,
zus.	88 Innungen mit	1883	Mitgliedern;

4. die Orte unter 2000 Einwohnern

	2 Zwangsinnungen mit	61	Mitgliedern,
	41 freie Innungen mit	793	Mitgliedern,
zus.	43 Innungen mit	854	Mitgliedern.

Geordnet nach Mitgliedergruppen sind vorhanden Innungen mit

1—14 Mitgliedern:			83	freie Innungen
15—29 „	3	Zwangsinnungen und	81	„ „
30—49 „	4	„ „	32	„ „
50—99 „	3	„ „	11	„ „
100—199 „	1	„ „	3	„ „
zusammen	11	Zwangsinnungen und	210	freie Innungen.

Die Innungen hatten an Einnahmen:

a) die freien Innungen	42 790 M
b) die Zwangsinnungen	3 101 „
zusammen	45 891 M

und an Ausgaben:

a) die freien Innungen	23 191 M
b) die Zwangsinnungen	2 010 „
zusammen	25 201 M

Das Vermögen der Innungen beträgt:

a) der Zwangsinnungen . . . . 3 066 ℳ

b) der freien Innungen . . . . 35 090 „

zusammen . . . . . 38 156 ℳ

Nach dem Verzeichnis der Innungen des Kammerbezirks (vergl. die Seiten 37 bis 101 dieses Berichts) ist der Stand der Innungen am Schlusse der Berichtszeit folgender:

Kreis	Zahl der		Gesamtzahl der Innungen	Mitgliederzahl der		Gesamt-Mitgliederzahl	Von den Mitgliedern werden beschäftigt: Gesellen			Lehrlinge		
	Zwangs-Innungen	freien Innungen		Zwangs-Innungen	freien Innungen		bei Zwangs-Innungen	bei freien Innungen	Insgesamt	bei Zwangs-Innungen	bei freien Innungen	Insgesamt
Bromberg Stadt	5	13	18	354	475	829	600	1973	2573	196	760	956
Bromberg Land	—	11	11	—	282	282	—	167	167	—	435	435
Czarnikau . . .	—	18	18	—	327	327	—	166	166	—	375	375
Filehne	1	10	11	28	179	207	4	78	82	3	190	193
Gnesen	—	18	18	—	544	544	—	642	642	—	540	540
Hohensalza . .	—	17	17	—	522	522	—	511	511	—	561	561
Kolmar i. P. . .	—	32	32	—	619	619	—	694	694	—	641	641
Mogilno . . .	1	18	19	36	370	406	8	159	167	30	227	257
Schubin . . .	—	17	17	—	320	320	—	103	103	—	201	201
Strelno	—	12	12	—	298	298	—	138	138	—	287	287
Wirsitz	3	19	22	103	468	571	23	258	281	47	514	561
Witkowo . . .	—	5	5	—	106	106	—	31	31	—	72	72
Wongrowitz . .	—	13	13	—	221	221	—	85	85	—	195	195
Znin	1	7	8	74	199	273	16	93	109	11	199	210
Summe .	11	210	221	595	4930	5525	651	5098	5749	287	5197	5484

Von den 221 Innungen hatten nur 108 einen Gesellenausschuß, 66 Innungen einen Ausschuß für das Lehrlingswesen und 45 Innungen einen Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

Meisterrollen führten 138 Innungen und Lehrlingsrollen 192 Innungen.

Auf den Regierungsbezirk Bromberg erstreckte sich der Bezirk von 4 Innungen, nämlich der Böttcher- und Drechsler-Innung Bromberg, der Buchbinder-Innung Bromberg, der Dachdecker-Innung Bromberg und der Schornsteinfeger-Zwangsinnung zu Bromberg.

Nur 50 Innungen gehören den bestehenden Innungsverbänden an, darunter namentlich die Bäcker-, Fleischer-, Bau- und Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen.

Von den 221 Innungen sind

150 Fachinnungen,

36 Innungen verwandter Gewerbe,

35 gemischte Innungen.

In Erfüllung ihrer fakultativen Aufgaben besitzt die nachbenannte Anzahl von Innungen folgende Nebeneinrichtungen:

einen Arbeitsnachweis	34	Innungen
ein Schiedsgericht	1	"
eine Krankenkasse	—	"
eine Sterbekasse	18	"
eine Unterstützungskasse	5	"
einen gemeinsamen Hefebezug	3	"
ein gemeinschaftliches Schlachthaus	1	"

Da den freien Innungen im Gegensatz zu den Zwangsinnungen die Erhebung eines Eintrittsgeldes bei Aufnahme neuer Innungsmitglieder gestattet ist, so erheben

2	Innungen ein Eintrittsgeld von	1	M
1	" " " "	2	"
29	" " " "	3	"
20	" " " "	5	"
10	" " " "	6	"
3	" " " "	9	"
20	" " " "	10	"
2	" " " "	12	"
89	" " " "	15	"
1	" " " "	16	"
8	" " " "	18	"
12	" " " "	20	"
2	" " " "	21	"
2	" " " "	25	"
5	" " " "	30	"
2	" " " "	50	"
2	" " " "	150	"

An jährlichen Beiträgen werden erhoben von

1	Innung	0,25	M
5	Innungen	0,40	"
14	"	0,50	"
1	"	0,75	"
5	"	0,80	"
71	"	1,00	"
2	"	1,20	"
3	"	1,50	"
24	"	2,00	"
15	"	3,00	"
1	"	3,20	"
5	"	4,00	"
4	"	6,00	"
1	"	9,00	"

1 Innung . . . . 10,00 *M*
1 „ . . . . 12,00 „
1 „ . . . . 20,00 „

3 Innungen nach der Zahl der beschäftigten Personen, während 63 Innungen die Höhe des Beitrages alljährlich festsetzen.

Trotzdem alle Statuten der im Kammerbezirk vorhandenen Innungen die Bestimmung enthalten, daß in jedem Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen ist, wird nur von 44 Innungen dieser Pflicht genügt. Sogar Zwangsinnungen, die zur Aufstellung des Haushaltsplans unbedingt verpflichtet sind, kommen der gesetzlichen Auflage nicht nach. Das Recht zur Abnahme von Gesellenprüfungen im Sinne des § 131 der G.-O. besitzen bezw. haben 94 Innungen verliehen erhalten, d. i. 42,53 % aller Innungen.

Handwerkervereine.

Handwerkervereine sind im Kammerbezirk 10 vorhanden, nämlich in Bromberg, Czarnikau, Filehne, Kreuz, Margonin, Samotschin, Schneidemühl, Nakel, Weißenhöhe, Wongrowitz.

Weitere Handwerkervereine sind in der Bildung begriffen, so in Schubin, Znin, Budsin, Mogilno, Janowitz, Strelno, Friedheim, während der Handwerkerverein Hohensalza, der seine Tätigkeit seit etwa 20 Jahren eingestellt hatte, wieder in Wirksamkeit treten wird.

Verzeichnis der bestehenden Handwerkervereine.

Lfd. Nr.	Name des Vereins	Sitz des Vereins	Gründungs-Jahr	Zahl der Mitglieder	Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden
1	Handwerker-Verein zu Bromberg	Bromberg	1848	315	Budjuhn, Handwerkskammersyndikus, Bromberg
2	Verein der selbständigen Handwerker in Czarnikau	Czarnikau	1895	56	Carl Jack, Schuhmacherobermeister, Czarnikau
3	Handwerker-Verein zu Filehne	Filehne	1895	63	Fr. Frost, Maurer- und Zimmermeister, Filehne
4	Verein selbständiger Handwerker zu Kreuz	Kreuz	1907	36	Gustav Charzinski, Bäckermeister, Kreuz
5	Deutscher Handwerker-Verein zu Margonin	Margonin	1907	41	Carl Stelter, Schneidermeister und Kaufmann, Margonin
6	Handwerker-Verein zu Nakel	Nakel	1886	95	Adam Pesalski, Rentier in Nakel

606

Lfd. Nr.	Name des Vereins	Sitz	Gründungs-Jahr	Zahl der Mitglieder	Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden
7	Handwerker-Verein	Samotschin	1878	41	Gustav Grun, Gelbgießermeister, Samotschin
8	Schneidemühler Handwerker-Verein	Schneidemühl	1869	130	R. Havemann, Buchdruckereibesitzer, Schneidemühl
9	Handwerker-Verein zu Weißenhöhe	Weißenhöhe	1896	46	W. Körber, Dachdeckermeister, Weißenhöhe
10	Handwerker-Verein in Wongrowitz	Wongrowitz	1898	83	Weinert, Bürgermeister, in Wongrowitz

Auf Anregung des Handwerkervereins zu Bromberg ist am 31. Mai 1908 ein „Ostdeutscher Handwerker- und Gewerbevereins-Bund" mit dem Sitze in Bromberg gegründet worden, dessen Bezirk sich auf die Provinzen Posen und Westpreußen (unter Vorbehalt seiner Ausdehnung auf die Nachbarprovinzen) erstreckt.

Der Zweck des Bundes ist die Förderung des Handwerks und Gewerbes, insbesondere durch Vermittelung bildender und unterhaltender Vorträge, Besprechung gemeinnütziger Fragen, Erteilung von Auskünften an die einzelnen Vereine und Geltendmachung berechtigter Forderungen und Wünsche des Handwerks und Gewerbes. Der Bund will auch an Orten, wo deutsche Handwerkervereine nicht bestehen, solche ins Leben zu rufen suchen. Mitglieder des Bundes können alle deutschen Handwerker- und Gewerbevereine und diesen verwandte Vereine werden, die im Bundesbezirk bestehen.

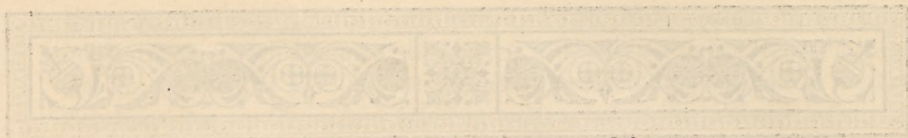
Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Handwerkskammersyndikus Budjuhn in Bromberg, Vorsitzender, Gymnasial-Professor Dr. Heidenhain in Marienburg Westpr., stellvertretender Vorsitzender, Buchbinderobermeister Arthur Huch in Bromberg, Schriftführer, Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Obermeister Carl Köseling in Bromberg, Kassenführer, Malermeister Oskar Johlke in Schlochau, Fleischermeister Jeuthe in Fraustadt, Buchdruckereibesitzer Havemann in Schneidemühl, Stadtbaurat Kleefeld in Thorn, Stadtbaurat Witt in Graudenz und Uhrmachermeister und Optiker Wolkowitz in Posen, Beisitzer.

Genossenschaften.

Zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes sind nachbenannte Genossenschaften vorhanden:

1. die Handwerkerbank zu Bromberg, e. G. m. b. H.,
2. die Rohstoff-Genossenschaft der Lederkonsumenten zu Bromberg, e. G. m. b. H.,

3. die Schneider-Betriebsgenossenschaft zu Bromberg, e. G. m. b. H.,
4. der Betriebsverein der Schlosser und Schmiede zu Bromberg, e. G. m. b. H.,
5. die Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H. zu Czarnikau,
6. die Handwerkergenossenschaft Schönlanke, e. G. m. b. H. zu Schönlanke,
7. die Spar- und Darlehnskasse Samotschin, e. G. m. b. H.,
8. die Handwerker-Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H. zu Wongrowitz,
9. die Spar- und Darlehnskasse „Eintracht", e. G. m. b. H. zu Schneidemühl,
10. der deutsche Spar- und Darlehns-Verein, e. G. m. b. H. zu Gnesen.



II.

Tätigkeit und Bestrebungen

der

Handwerkskammer und der übrigen Organisationen des Handwerks

(Innungen und Vereine usw.).



A. Auf dem Gebiete der gewerblichen, sittlichen und technischen Förderung des Handwerkerstandes.

1. Lehrlingswesen.

a) Lehrlingsbegriff.

Während § 115 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 bestimmte, daß als Lehrling jeder zu betrachten ist, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird, läßt die gegenwärtig gültige Gewerbeordnung eine klare und unzweideutige Bestimmung über den Lehrlingsbegriff vermissen.

Das Fehlen einer diesbezüglichen Vorschrift hat die merkwürdigsten Früchte gezeitigt. Denn sehr oft, lediglich um die für Lehrlinge erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu umgehen, bezeichnet man Lehrlinge als Volontäre oder gar als Arbeitsburschen, obwohl die jungen Leute Arbeitsleistungen zu dem Zwecke zu verrichten übernommen haben, um gewerbetechnische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlernen. Um zur Klärung irriger Anschauungen beizutragen, hat der Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages Grundsätze für die Begriffe „Lehrling, Volontär und Arbeitsbursche" aufgestellt.

Diese lauten:

„1. Als Volontäre bezw. Praktikanten im Handwerk gelten nur solche jungen Leute, welche Absolventen einer neunklassigen höheren Schule sind und zum Zwecke des Studiums technischer Fächer, vor oder während des Besuches einer Hochschule, die von diesen Anstalten vorgeschriebene praktische Übungszeit in einem Handwerk zurücklegen wollen. Diese jungen Leute gelten nicht als Lehrlinge, es braucht daher weder ein Vertrag abgeschlossen, noch die Anmeldung bei der betr. Handwerks- oder Gewerbekammer bewirkt werden. In ganz besonderen Fällen können die Vorstände der Handwerks- bezw. Gewerbekammern jedoch Ausnahmen zulassen.

2. Alle anderen jungen Leute, welche zum Zwecke der Ausbildung in Handwerksbetrieben eingestellt werden, gelten als Lehrlinge. Mit diesen bezw. deren gesetzlichen Vertretern sind unbedingt schriftliche Lehrverträge abzuschließen, auch ist deren Anmeldung bei den bezüglichen Kammern oder bei den Innungen zu bewirken. Jungen Leuten mit besserer Vorbildung (Ein-

jährig-Freiwilligen-Zeugnis) und solchen, welche beim Eintritt in die Lehre durch irgendwelchen Umstand ein reiferes Alter erreicht haben, kann die Lehrzeit auf Grund des § 130 a der Reichs-Gewerbeordnung abgekürzt werden. Lehrlinge, die ein Technikum besuchen wollen, haben ihre Lehrzeit ordnungsmäßig zu beenden und die Gesellenprüfung abzulegen.

3. Lehrlingen in verwandten Gewerben (z. B. im Bäcker- und Konditorhandwerk) sind in der Regel, vorausgesetzt, daß sie beide Handwerke erlernen wollen, die Lehrzeiten auf zwei Jahre für jedes Gewerbe abzukürzen. Zur Gesellenprüfung in beiden Handwerken sind sie jedoch erst nach der Gesamtlehrzeit von vier Jahren zuzulassen und für jedes der verwandten Handwerke einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.
4. Es ist darauf einzuwirken, daß die technischen Mittelschulen, besonders auch diejenigen, welche Bautechniker, Metalltechniker und Elektrotechniker ausbilden, junge Leute nicht früher aufnehmen, bis dieselben mindestens zwei Jahre ihrer Lehrzeit beendet haben und nicht früher zur Abgangs- bezw. Reifeprüfung zulassen, bis dieselben durch Vorweis des Lehrbriefes den Beweis dafür erbringen, daß sie die Gesellenprüfung bestanden haben."

Sollten trotzdem Lehrlinge als Arbeitsburschen bezeichnet werden, so wird in jedem einzelnen, zur Kenntnis kommenden Falle eine verantwortliche Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der angeblichen Arbeitsburschen darüber veranlaßt werden, ob die Beschäftigung des jungen Menschen als Arbeiter mit ihrer Einwilligung geschieht. Ebenso werden auch die angeblichen Arbeitsburschen sowie ihre Arbeitgeber darüber vernommen werden, ob sie zur Erlernung eines Handwerks oder zur Betätigung als jugendlicher Arbeiter eingetreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so wird auf Abschluß des Lehrvertrages gedrungen werden. Erklären sich dagegen die gesetzlichen Vertreter mit dem Arbeitsverhältnis der jungen Leute als Arbeitsburschen einverstanden, so sollen dieselben belehrt und auf die Nachteile dieses Arbeitsverhältnisses für die Zukunft der jungen Leute besonders aufmerksam gemacht werden. Junge Leute, die nicht praktisch ausgebildet, sondern nur in Bau- oder Architektenbureaus mit Kopieren von Zeichnungen, ähnlich wie die Schreiber bei Rechtsanwälten, beschäftigt werden, können als Lehrlinge nicht betrachtet werden.

b) Lehrherren.

Über die Qualifikation des Lehrherrn hat das Gesetz vom 30. Mai 1908 betr. den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis neue, den bisherigen Zustand erheblich verbessernde Bestimmungen getroffen. Danach soll zukünftig nur derjenige Handwerker zur Anleitung von Lehrlingen befugt sein, der eine vorgeschriebene Meisterprüfung (§ 133 G.-O.) abgelegt hat. Handwerker, die ihre Meisterprüfung vor dem 1. Oktober 1901 abgelegt haben, müssen sich das Recht zur weiteren Anleitung von Lehrlingen durch die untere Verwaltungsbehörde verleihen lassen. Es hat also jeder Handwerker, der Lehrlinge anleiten will, sich über seine Befugnis hierzu durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen: entweder durch den Meisterbrief der Handwerkskammer oder durch die Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.

Der an die untere Verwaltungsbehörde zu richtende Antrag auf Erteilung der weiteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird etwa wie folgt lauten müssen:

Gesuch

des Schneidermeisters N. N. zu ....

um

Erteilung der weiteren Befugnis

zur Anleitung von Lehrlingen im

Schneiderhandwerk.

Gemäß Artikel 2 Ziffer I des Gesetzes vom 30. Mai 1908 bitte ich um Ausstellung einer Bescheinigung, daß mir die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Schneiderhandwerk nach dem 1. Oktober 1908 zusteht.

Ich bin am .... geboren, habe vom .... bis .... das Schneiderhandwerk bei dem Schneidermeister N. N. in ...... erlernt und am .... vor dem Prüfungsausschuß der Schneiderinnung zu .... die Gesellenprüfung abgelegt und bestanden. Am .... unterzog ich mich vor der Prüfungskommission der Schneiderinnung zu .... der Meisterprüfung und habe meinen selbständigen Gewerbebetrieb am .... angemeldet. Zum Beweise hierüber füge ich, mit der Bitte um Rückgabe, meine Prüfungszeugnisse und die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung meines Gewerbebetriebes bei.

An den Königl. Landrat (Magistrat)

zu ....

Verschiedene Verwaltungsbehörden verwendeten zu den auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1908 erteilten Bescheinigungen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen Stempel.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Finanzminister haben aber durch einen gemeinsamen Erlaß vom 28. Dezember 1908 — IV 14 278 M. f. H. u. G. — III 22 078 F. M. — die Stempelfreiheit derartiger Bescheinigungen zugestanden.

Der Erlaß lautet:

„In Handwerkerkreisen ist Klage darüber geführt worden, daß die nach Artikel 2 Nr. I des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 356) von den unteren Verwaltungsbehörden auszustellenden Bescheinigungen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen teilweise unter Verwendung einer Stempelsteuer von 1,50 *M* ausgefertigt werden. Es ist anzuerkennen, daß die Steuerpflichtigkeit der Verleihungsurkunden gegenüber der Stempelfreiheit der nach den §§ 131 c und 133 der Gewerbeordnung auszustellenden Prüfungszeugnisse eine Härte enthält. Diese kann aber dadurch beseitigt, die Verwendung des Ausfertigungsstempels also vermieden werden, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden die Verleihungsurkunde ohne Zurück-

behaltung einer Urschrift erteilen, da es alsdann an der Voraussetzung einer stempelpflichtigen Ausfertigung im Sinne der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes fehlt. In diesem Falle ist zugleich von der ausstellenden Amtsstelle auf der Urkunde der Grund der Stempelfreiheit, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift" zu bescheinigen."

An die Persönlichkeit des Lehrherrn stellen die §§ 126 und 126 a der Gew.-Ordn. trotz der abgelegten Meisterprüfung noch allgemeine Anforderungen, nämlich Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, sittlichen Lebenswandel usw.

Die Kammer ist bestrebt, ihre über ungeeignete Lehrherren angelegte Liste nach Möglichkeit lückenlos zu führen und sandte demgemäß am 5. September 1906 an die Polizeibehörden im Regierungsbezirk Bromberg folgendes Rundschreiben:

„Nach § 126 G.-O. steht die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu. Ferner kann nach § 126 a G.-O. die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Endlich kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Mit Rücksicht auf obige gesetzlichen Bestimmungen bitten wir, uns von Zeit zu Zeit diejenigen selbständigen Handwerker namhaft machen zu wollen, welche danach zum Halten oder zur Anleitung bezw. zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nicht geeignet sind.

Handwerkskammer zu Bromberg."

(Unterschriften.)

Wenn Handwerker als ungeeignete Lehrherren ermittelt werden, erfolgt stets die Entziehung der Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen. Während der Berichtszeit ist 11 Handwerkern das Recht der Lehrlingshaltung und Anleitung bis zur Dauer von fünf Jahren entzogen worden.

Über die Anleitung von Lehrlingen auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1908 spricht sich noch ein Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. August 1908 IV 9142 aus. Es heißt darin u. a.:

„Wie die Handwerkskammer zu Harburg in ihrem Berichte vom 24. Juli 1908 zutreffend ausführt, steht vom 1. Oktober 1908 ab gemäß Artikel I Ziffer III Artikel II Ziffer IV des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 356) in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133 G.-O.) bestanden haben. Personen, welche eine Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.-Ordnung nicht abgelegt haben, die vielmehr die Berechtigung zur Führung des Meistertitels lediglich auf Grund der Vorschriften des Artikels 8 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl.

S. 663) besitzen, dürfen gemäß Artikel II Ziffer I des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die am 1. Oktober d. J. bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge auslehren. Ihre weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung in derselben Ziffer I des Artikels II von einer besonderen Verleihung durch die untere Verwaltungsbehörde abhängig, und zwar ist diese Befugnis ihnen zu verleihen, wenn sie am 1. Oktober 1908 mindestens 5 Jahre hindurch in ihrem Berufe — sei es selbständig, sei es unselbständig — tätig gewesen sind; im anderen Falle kann sie ihnen verliehen werden. Diese Vorschrift ist nach den Motiven (Drucksachen des Reichstags 1907 Nr. 350 S. 17) in das Gesetz aufgenommen, um den betreffenden Handwerkern zur Vermeidung späterer Zweifel und Streitigkeiten einen zuverlässigen Ausweis über den Fortbesitz der Anleitungsbefugnis zu verschaffen."

c) Lehrverträge.

Eine umfangreiche und zeitraubende Tätigkeit erwächst der Geschäftsstelle durch die Kontrolle der über jedes Lehrverhältnis abgeschlossenen Lehrverträge. Meist lassen es die Lehrherren an der nötigen Sorgfalt bei Ausfertigung der Lehrverträge fehlen. Mitunter werden Verpflichtungen schriftlich stipuliert, die gar nicht dem Willen der Vertragschließenden entsprechen. Die Festlegung der Probezeit wird am wenigsten beachtet, obwohl dieselbe, die zur Lehrzeit rechnet, mindestens 4 Wochen betragen muß und 3 Monate nicht übersteigen darf. Am schwierigsten gestaltet sich oftmals die Vereinbarung der Lehrzeit beim Lehrstellenwechsel. Statt die Dauer der neuen Lehre anzugeben, wird im Lehrvertrage sehr oft als Zeitpunkt des Beginns der neuen Lehre das Datum des früheren Lehrbeginns bezeichnet. Häufig ist man sich auch über den Begriff „gesetzlicher Vertreter" nicht klar. Es werden Lehrverträge selbst mit Pflegevätern abgeschlossen, obwohl es doch längst bekannt geworden sein dürfte, daß Stief- und Pflegeväter, Stiefmütter usw. an sich keine gesetzlichen Vertreter sind, sondern nur dann den Stief- oder Pflegesohn durch Verträge verpflichten können, wenn ihnen das Gericht durch Bestellung als Vormund diese Vertretungsbefugnis eingeräumt hat. Auch die Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bei mit Vormündern geschlossenen Lehrverträgen wird in vielen Fällen unterlassen.

Form und Inhalt des Lehrvertrages hat die Handwerkskammer festgesetzt. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 30. Mai 1908 wird der Wortlaut des bisherigen Lehrvertrages einer Änderung unterzogen werden. Bei Lehrverhältnissen zwischen Eltern und Kindern ist der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr erforderlich, es genügt vielmehr eine schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer über das Bestehen des Lehrverhältnisses, den Tag seines Beginns, das Gewerbe oder den Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll und die Dauer der Lehrzeit.

Wenngleich jeder Lehrvertrag in drei Exemplaren auszufertigen ist, empfiehlt es sich bei denjenigen Lehrverträgen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, ein viertes Exemplar auszufüllen. Die Anregung hierzu hat vor längerer Zeit das Königliche Amtsgericht Deutsch-Krone gegeben. Die betr. Zuschrift lautet:

Deutsch-Krone, den 23. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.
XI K. 115/62.

In der N. N.schen Vormundschaftssache ersuchen wir um Übersendung eines Formulars zum Lehrvertrage. Bei Formular 1 heißt es unter Ziffer 1 der Anmerkungen: „Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen." Dabei wird übersehen, daß das Vormundschaftsgericht, das den Vertrag zu genehmigen hat, notwendig auch ein Exemplar bei den Akten behalten muß; eine beglaubigte Abschrift würde aber sehr zeitraubend und kostspielig sein. Wir bitten daher, einstweilen ein Formular unausgefüllt für das Gericht beizufügen und stellen ergebenst der Erwägung anheim, ob nicht für solche Verträge die Ausfertigung in vier Exemplaren vorgesehen werden könnte: 1. Innung, 2. Lehrherr, 3. Vormund, 4. Gericht.

(gez.) Weßling.

Für den Lehrvertragsabschluß ist auch folgende Verfügung des Königlichen Amtsgerichts zu Schneidemühl von gewisser Bedeutung:

Königliches Amtsgericht. Schneidemühl, den 20. Oktober 1906.
3 Gen. III 7/36.

In Sachen betreffend die Genehmigung von Lehrverträgen zwischen dem Lehrherrn und dem Mündel erlauben wir uns folgendes vorzutragen:

Nach § 1822 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf der Vormund zu einem Lehrvertrage, der für länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll, in allen Fällen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In solchen Fällen, wo die Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, also in solchen Fällen, wo dieselbe nicht wiederverheiratet ist, bedarf es solcher Genehmigung nicht. Es gehen hier nun fast regelmäßig auch Verträge der letzten Art ein, wodurch Verzögerungen im Lehrverhältnisse eintreten.

Anlangend die Lehrverträge selbst, so werden hier die Formulare der Handwerkskammer zu Bromberg eingereicht, ohne daß diejenigen Stellen im Vordruck, welche in Fortfall kommen, gestrichen sind. Es muß deshalb in allen solchen Fällen stets eine Zurücksendung der Verträge erfolgen.

Wir würden zur gefälligen Erwägung anheimgeben, ob nicht von dort aus eine generelle Verfügung dahin zu erlassen wäre, welche es den Lehrherren zur Pflicht macht, die besagten Mängel schon vor Einsendung der Verträge an das Vormundschaftsgericht abzustellen.

(Unterschrift.)

Es muß übrigens an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß sehr viele Gerichte vor Genehmigung eines Lehrvertrages nicht nur über Formalitäten, sondern auch meistens über die Person des Lehrherrn und namentlich seine Quali-

fikation Erkundigungen einziehen und dadurch der Kammer die Möglichkeit geben, in zweifelhaften Fällen mit Erfolg eingreifen zu können.

Die Ergänzung des bisherigen Inhalts des Lehrvertrages haben aber nicht nur das Gesetz betr. den kleinen Befähigungsnachweis, sondern auch Erfahrungen aus der bisherigen Praxis notwendig gemacht. So ist beispielsweise die Aufnahme einer Bestimmung unerläßlich, die den Lehrlingen die Teilnahme an Streiks und politischen Versammlungen verbietet.

Bereits unterm 3. Februar 1906 richtete in dieser Beziehung der geschäftsführende Ausschuß des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister an die Handwerkskammern ein Rundschreiben, dessen Wortlaut in allen Teilen unterstrichen werden kann. Es heißt darin:

> „Wiederholt haben Innungen darüber Klage geführt, daß Lehrlinge an Versammlungen streikender Gesellen teilgenommen haben, in denen über Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse beraten wurde und daß die hiergegen unternommenen Schritte deshalb erfolglos blieben, weil derartige Versammlungen von den betreffenden Stellen als solche angesehen wurden, die sich lediglich mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigten. Den jugendlichen Arbeitern, also auch den Lehrlingen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen allerdings nur die Beteiligung an politischen Versammlungen verboten. Nach unserer Ansicht dürften sich jedoch angesichts der modernen Gewerkschaftsorganisation diese Unterschiede von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus nicht aufrecht erhalten lassen, denn die Gewerkschaftsorganisationen haben, trotzdem sie wirtschaftliche Ziele verfolgen, zweifellos auch einen politischen Charakter, der je nach der Richtung der Organisation bei allen Handlungen und in den Versammlungen gebührend zum Ausdruck gebracht wird. Jedenfalls bestehen hinsichtlich Beurteilung der angeregten Frage geteilte Ansichten. Die hervorgetretenen Übelstände würden sich aber nach dem Urteile Rechtsverständiger ohne die Notwendigkeit einer bezüglichen Gesetzesänderung leicht dadurch beseitigen lassen, daß in die Lehrverträge eine Bestimmung aufgenommen wird, welche den Lehrlingen die Teilnahme an Streikversammlungen verbietet usw."

Eine besondere Art von Lehrverträgen darf nicht unerwähnt bleiben, nämlich die von den Innungsverbänden herausgegebenen Lehrverträge. Der Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat ihre Anerkennung und Zulassung durch die einzelnen Handwerks- und Gewerbekammern befürwortet. Die Vollversammlung unserer Kammer hat zu dieser Frage ebenfalls Stellung genommen und sich damit einverstanden erklärt, in Zukunft die Verbandslehrverträge, sofern sie den Normaltexten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages entsprechen, für den Kammerbezirk zuzulassen.

Maßgebend für diesen Beschluß waren verschiedene Gründe. Es soll einmal die vielfach ungesetzliche Abfassung der Verbandspapiere für die Zukunft endgültig beseitigt und so ihre praktische Brauchbarkeit ermöglicht werden. Ferner soll der

Anlaß beseitigt werden, der die Handwerks- und Gewerbekammern in Streitigkeiten mit den Innungsverbänden bringt, mit denen sie doch gemeinsam in gegenseitig sich ergänzendem Wirken arbeiten sollen. Denn wenn gesetzlich einwandfreie Normalformulare vorliegen, dann fällt der Anlaß zur Beanstandung dieser Papiere weg, der sonst nach den Bestimmungen des Handwerkergesetzes von 1897 ein Einschreiten der Kammern gegen den Verband bedingt und damit unliebsame Konflikte herbeiführen kann.

Für den Kammerbezirk zugelassen werden auch die für Taubstumme und für Fürsorgezöglinge herausgegebenen besonderen Lehrverträge.

d) Lehrzeit.

Am 13. März 1906 faßte die Vollversammlung den Beschluß, die Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben auf 3½ Jahre festzusetzen. Dieser Beschluß fand nicht sogleich die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg, vielmehr es verlangte dieser die zuvorige Äußerung der Innungen und Handwerkervereine. Die Kammer veranstaltete hierauf bei den Innungen und Handwerkervereinen eine besondere Rundfrage darüber, ob der Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit auf 3½ Jahre zugestimmt wird, oder welche Einwendungen dagegen geltend gemacht werden. Das Ergebnis dieser Rundfrage war, daß sich von allen Innungen und Handwerkervereinen nur 8 für und 47 gegen die Festsetzung der Mindestlehrzeit auf 3½ Jahre erklärten, während die übrigen Innungen und Vereine eine Erklärung überhaupt nicht abgaben. Auf den diesbezüglichen, von der Kammer dem Herrn Regierungspräsidenten erstatteten Bericht erließ dieser unter dem 10. Dezember 1906 Nr. 8824 I d G an die Kammer eine Verfügung, in der zum Ausdruck kommt, daß der Herr Regierungspräsident Anstand nimmt, den Beschluß der Vollversammlung vom 13. März 1906 zu genehmigen und die Kammer ersucht, die Angelegenheit nochmals der nächsten Vollversammlung vorzulegen und über deren Beschließung zu berichten.

Es wurde darauf seitens der Kammer an diejenigen Innungen und Vereine, die das erste Schreiben unbeantwortet gelassen hatten, eine neue Rundfrage gerichtet. Das Resultat war, daß 125 Innungen und Handwerkervereine mit etwa 3456 Mitgliedern für eine 3½jährige Mindestlehrzeit stimmten, während 102 Innungen und Handwerkervereine mit etwa 2881 Mitgliedern sich für Beibehaltung der Mindestlehrzeit von drei Jahren aussprachen.

Die Vollversammlung faßte nächstdem am 21. März 1907 folgenden

Beschluß:

> In gleichzeitiger Abänderung des Beschlusses der Vollversammlung vom 27. März 1901 wird gemäß § 130 a der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben 3½ Jahre beträgt und daß bei Lehrlingen, welche das Maurer- und Zimmererhandwerk erlernen, die Mindestdauer der Lehrzeit 4 Jahre zu betragen hat.

Dieser Beschluß hat am 7. Mai 1907 Nr. 3279 I d G die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten gefunden. Er ist den Innungen und Handwerkervereinen mit folgendem Rundschreiben mitgeteilt worden:

Bromberg, den 28. Juni 1907.

Durch Beschluß der Vollversammlung vom 21. März 1907, welcher unterm 7. Mai 1907 die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten gefunden hat, ist gemäß § 130 a der G.-O. bestimmt worden, daß die Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben 3 1/2 Jahre beträgt und daß bei Lehrlingen, welche das Maurer- und Zimmerhandwerk erlernen, die Mindestdauer der Lehrzeit 4 Jahre zu betragen hat.

Wir ersuchen, den Innungsmitgliedern von diesem Beschluß Kenntnis zu geben und sie darauf aufmerksam zu machen, daß vom 1. Juni 1907 ab der Abschluß von Lehrverträgen mit weniger als 3 1/2 jähriger Lehrzeit unzulässig ist.

Lehrlinge, welche nach dem 1. Juni 1907 eingestellt sind, werden fortan nur dann zur Gesellenprüfung zugelassen, wenn sie eine Mindestlehrzeit von 3 1/2 Jahren zurückgelegt haben oder von der Innehaltung dieser Lehrzeit von uns entbunden worden sind.

Anträge auf Entbindung von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind stets vom Lehrherrn unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen sollen, an uns zu richten.

Bemerkt wird noch, daß in der Einberufung zum Militärdienst kein hinreichender Grund zur Abkürzung der Lehrzeit erblickt werden kann. Es wird Aufgabe des Lehrherrn sein, solche Lehrlinge, deren Lehrzeit durch die Einberufung zum Militär unterbrochen werden könnte, darauf hinzuweisen, daß sie gemäß § 32 der Deutschen Wehrordnung bis nach Beendigung der ordnungsmäßigen Lehrzeit vom Militärdienst zurückgestellt werden können und daß sie rechtzeitig vor dem Ersatzgeschäft den Antrag auf Zurückstellung an die zuständige Ersatzbehörde zu richten haben, da sonst die Zurückstellung nicht genehmigt wird.

Zweckmäßig ist es, daß der Innungsvorstand, bevor das Gesuch des Lehrherrn um vorzeitige Zulassung eines Lehrlings zur Gesellenprüfung uns eingereicht wird, auf dem Gesuche bescheinigt, ob seitens der Innung das Gesuch befürwortet wird oder nicht.

(Unterschriften.)

Darüber, ob sich die Festsetzung der 3 1/2 jährigen Mindestlehrzeit in der Zwischenzeit bewährt hat, läßt sich ein abschließendes Urteil noch nicht bilden; jedenfalls möchten verschiedene Gewerbe die getroffene Bestimmung beibehalten wissen, während vereinzelt auch Wünsche laut geworden sind, die Mindestlehrzeit wieder auf 3 Jahre herabzusetzen. Versuche der Kammer, die 3 1/2 jährige Mindestlehrzeit wenigstens in den Provinzen Posen und Westpreußen einheitlich einzuführen, sind leider erfolglos geblieben.

e) Abkürzung der Lehrzeit.

Von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind während der Berichtszeit insgesamt 211 Lehrlinge entbunden, während die Gesuche von 79 Lehrlingen abgelehnt worden sind.

Das Nähere ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht:

Gesuche um Entbindung von der festgesetzten Lehrzeit vom 1. April 1903 bis 31. Dezember 1908.

Handwerk	Zahl der Gesuche		Grund der Entbindung							
	Genehmigt	Abgelehnt	Eintritt zum Militär	Gute Führung und Leistungen	Höheres Alter und besondere Tüchtigkeit	Tod des Lehrherrn	Bessere Vorbildung	Eingetretene Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Lehrherrn	Eingetretene Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Lehrlings	Gesuche insgesamt.
Bäcker	10	2	2	2	2	—	—	3	3	12
Konditoren	2	2	—	1	—	—	—	3	—	4
Müller	3	5	5	2	1	—	—	—	—	8
Fleischer	23	7	16	4	2	—	2	2	4	30
Schneider	10	2	1	2	5	—	—	1	3	12
Schuhmacher	6	2	3	1	3	—	—	—	1	8
Maurer	29	17	16	11	4	—	7	—	8	46
Dachdecker	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Töpfer	1	1	—	1	—	—	—	—	1	2
Schornsteinfeger	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Stuckateure	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Lackierer	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Maler	8	5	2	4	2	—	2	1	2	13
Buchdrucker	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1
Böttcher	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Tischler	9	5	3	4	2	—	1	—	4	14
Stellmacher	9	3	8	—	1	1	—	2	—	12
Drechsler	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Korbmacher	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2
Büchsenmacher	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Sattler	4	2	3	1	—	—	—	—	2	6
Zimmerer	23	6	11	6	7	—	5	—	—	29
Buchbinder	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Barbiere	12	—	—	6	3	—	1	—	2	12
Steinmetze	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Schlosser	16	3	5	9	2	—	—	—	3	19
Schmiede	24	11	24	3	4	1	—	1	2	35
Klempner	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Maschinenbauer	6	—	2	1	1	—	1	—	1	6
Mechaniker	1	1	—	2	—	—	—	—	—	2
Kupferschmiede	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Goldarbeiter	1	1	—	1	—	—	—	—	1	2
Uhrmacher	3	—	1	—	—	—	—	—	2	3
Summe	211	79	103	66	43	3	19	15	41	290

Der Magistrat zu Gnesen richtete am 2. März 1908 an den Herrn Regierungspräsidenten die Bitte, auf die Kammer dahin einwirken zu wollen, daß sie den Absolventen der städtischen Gewerbeschule zu Gnesen, falls sie in Gnesen in die Lehre treten, ohne weiteres zugesteht, daß deren Lehrzeit um ein halbes Jahr gekürzt wird, oder daß sie nach einer um ein halbes Jahr verkürzten Lehrzeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden.

Zur Begründung des Gesuchs führte der Magistrat zu Gnesen u. a. an:

„Ob die Lehrzeit eine Verkürzung erfahren darf, hängt von dem Wohlwollen des Lehrherrn ab. Es ist jedoch bei solchen Lehrlingen, welche vor Eintritt in die Lehre ein Jahr mit Erfolg die Handels- und Gewerbeschule besucht haben, und in Gnesen demnach vom Besuche der Fortbildungsschule befreit werden, ein Akt der Gerechtigkeit, der einer generellen, vom Belieben des Meisters unabhängigen Regelung bedarf, daß diesen Lehrlingen ohne weiteres eine verkürzte Lehrzeit zugestanden wird. Ganz abgesehen davon, daß Eltern, die das Opfer gebracht haben, ihren Sohn ein Jahr lang auf der Schule zu erhalten, dafür irgend ein Äquivalent beanspruchen können, ist es billig, daß der Lehrherr nicht ausschließlich einen Vorteil genießt, zu dessen Erwerbung er nichts beigetragen hat.

Ein Knabe, der die Gewerbeschule mit Erfolg besucht hat, ist in Gnesen vom Besuch der Fortbildungsschule befreit. Der Unterricht, der sonst wöchentlich zwei halbe Arbeitstage in Anspruch nimmt, würde in 3½ Jahren ca. 40 Schulwochen zu zwei halben Arbeitstagen dem Lehrherrn 140 Arbeitstage rauben, das sind, Sonntags eingerechnet, von Feiertagen ganz abgesehen, rund 23 Wochen oder fast ein halbes Jahr.

Dies würde schon allein die Kürzung der Lehrzeit um ein halbes Jahr rechtfertigen. Es kommt aber hinzu, daß der Lehrling dem Prinzipal beständig zur Verfügung steht, daß er ihn also ohne die so oft drückend empfundene Unterbrechung durch den Schulbesuch dauernd beschäftigen kann, der Lehrling ihm deshalb viel wertvoller ist, als ein solcher, der ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit der eben vorliegenden Arbeit wöchentlich zweimal die Werkstatt verlassen muß. Er kommt noch hinzu, daß solch ein Lehrling, der die Gewerbeschule absolviert hat, durch die erlangte gute Vorbildung, z. B. im Zeichnen, in der Technologie, im Rechnen, Geometrie, Geschäftsaufsatz usw. ein weit besserer Arbeiter ist, mit größerem Verständnis und höherem Eifer an seine Aufgabe herantritt, demnach weit schneller auffaßt und somit eher eine produktive Kraft für den Lehrmeister wird. Aus diesem Grunde und infolge der ununterbrochenen Meisterlehre wird er ohne Zweifel das Ziel, welches durch die Gesellenprüfung festgelegt ist, auch weit eher erreichen, als ein nicht vorgebildeter und wöchentlich zweimal von seiner praktischen Ausbildung abgelenkter Lehrling. Es würde demnach dem Meister auch nach dieser Richtung hin ein Vorteil auf Kosten des Lehrlings erwachsen, der ihm nicht zukommt.

Die zu gewährende Vergünstigung ist für die weitere Entwickelung der Schule von hoher Bedeutung. Falls die Schüler der Gewerbeschule mit einiger Sicherheit darauf rechnen können, daß ihnen von dem für die Schule

geopferten Jahre die Hälfte durch Abkürzung der Lehrzeit wieder vergütet wird, werden sich weit eher Eltern geneigt finden, ihre Söhne der Schule zuzuweisen, als wenn auf solche Vergünstigung nicht gerechnet werden kann. Ist sie generell ausgesprochen, so kann die getroffene Bestimmung als Werbemittel benutzt werden und wird wesentlich dazu beitragen, daß Eltern, die ihre Söhne dem Handwerk zuführen wollen, den Weg durch die städtische Handels- und Gewerbeschule wählen."

Der Herr Regierungspräsident forderte die Kammer zu einer Äußerung über dies Gesuch auf. Sowohl der Kammervorstand als auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen haben sich sehr eingehend mit dem Gesuche beschäftigt, konnten aber zugunsten des Antrages keine Entscheidung treffen. Es wurde dem Herrn Regierungspräsidenten folgender Bericht erstattet:

Urschriftlich

dem Herrn Königl. Regierungspräsidenten

hier

mit dem Bericht zurückgereicht, daß sich nicht nur unser Kammervorstand, sondern auch der kammerseitig bestehende Ausschuß für das Lehrlingswesen gegen den Antrag des Magistrats zu Gnesen auf Abkürzung der Mindestdauer der Lehrzeit für solche Handwerkslehrlinge, welche die städtische Gewerbeschule in Gnesen besucht haben, ausgesprochen hat.

Bei allem Wohlwollen, das wir sonst der Handels- und Gewerbeschule in Gnesen entgegenbringen, vermochten wir aber nicht für die Anstalt ein Monopol zu schaffen, zumal die bestehenden Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens eine Verkürzung der Lehrzeit von Fall zu Fall ausdrücklich zulassen. Ob die Lehrzeit eine Verkürzung erfahren darf, hängt also nicht von dem Willen des Lehrherrn ab, sondern von den Umständen des Einzelfalles. Wird uns der Nachweis geführt, daß ein Lehrling mit Erfolg vor seinem Eintritt in die Lehre die Handels- und Gewerbeschule in Gnesen besucht hat und wegen seiner Leistungen vom Besuch der Fortbildungsschule befreit worden ist, so werden wir nicht anstehen, den Lehrling von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden, ihm also auch eventl. ein halbes Jahr von der Lehrzeit zu erlassen.

Es wird Sache der Eltern derjenigen Lehrlinge, welche eine derartige Vorbildung genossen haben, sein, bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrherrn zu verpflichten, daß er nach Verlauf einer dreijährigen Lehrzeit bei der Handwerkskammer auf Erlaß des letzten halben Jahres anträgt. Besteht für den Lehrherrn eine solche Verpflichtung, so kann er sich dieser nicht entziehen. Wenn Eltern im Interesse des besseren Fortkommens ihrer Söhne diese die Gewerbeschule besuchen lassen, so geschieht dies nicht zum wenigsten zu dem Zwecke, damit ihnen die Ablegung ihrer theoretischen Gesellenprüfung erleichtert wird. Andererseits liegt es im Interesse solcher Lehrlinge, daß sie ihrer praktischen Tätigkeit ohne Unterbrechung nachgehen können; dadurch werden sie zu allen Arbeiten herangezogen und lernen in praktischer Beziehung schließlich noch mehr als diejenigen Lehrlinge, die durch die Erfüllung ihrer Fortbildungsschulpflicht zeitweise der Arbeit entzogen werden.

Es überwiegt also nicht der Vorteil, den der Lehrherr von den jungen Leuten hat, vielmehr ist ihre fortgesetzte Beschäftigung zu ihrem eigenen Nutzen, namentlich dann, wenn sie in der Wahl ihrer Lehrherren die nötige Vorsicht geübt haben. Daß eine generell ausgesprochene Vergünstigung, wie sie der Magistrat zu Gnesen wünscht, als Werbemittel für die städtische Handels- und Gewerbeschule zu Gnesen dienen würde, ist sicher. Die Handwerkskammer kann aber unmöglich ihre Hand dazu bieten, auf Kosten der Gesamtheit des Handwerks irgend einem Orte besondere Vergünstigungen zuteil werden zu lassen. Jedoch erklären wir uns stillschweigend dazu bereit, in allen vorkommenden Fällen, in denen es sich um die Abkürzung der Lehrzeit für solche Lehrlinge handelt, die die Gewerbeschule in Gnesen mit Erfolg besucht haben, den Anträgen nach Möglichkeit stattzugeben. (Unterschriften.)

f) An- und Abmeldung von Lehrlingen.

Obgleich jeder Lehrherr die Verpflichtung hat, die von ihm angenommenen Lehrlinge binnen zwei Wochen nach Abschluß des innerhalb vier Wochen nach Beginn der Lehre auszufertigenden Lehrvertrages unter Überreichung des letzteren bei der Innung, oder wenn der Lehrherr keiner Innung angehört, bei der Handwerkskammer direkt anzumelden, kommen viele Lehrherren dieser Pflicht gar nicht oder nicht pünktlich nach. Dadurch entstehen der Kammer überflüssige Mehrarbeiten, ganz abgesehen davon, daß diese Säumnis auch für den Lehrherrn mancherlei Nachteile im Gefolge hat. Eine vor der verspäteten Anmeldung zurückgelegte Lehrzeit wird nur dann anerkannt, wenn sie durch amtliche Bescheinigungen oder sonst glaubhaft nachgewiesen wird. Die Innungsvorstände haben die Obliegenheit, von jeder Veränderung im Lehrlingsbestande der Innungsmitglieder mindestens alle Halbjahre bis zum 1. April und 1. Oktober der Kammer Anzeige zu erstatten. Leider ist zu beklagen, daß viele Innungsvorstände die im Lehrlingswesen erforderliche Genauigkeit nicht beobachten, insbesondere aber die Lehrlingsrollen ungenau oder überhaupt nicht führen und selten zur rechten Zeit die vorgeschriebenen An- und Abmeldungen erstatten, wodurch die Tätigkeit der Kammer in der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften noch mehr erschwert wird.

An folgende Innungen mußten erst wiederholte Aufforderungen zur An- und Abmeldung der Innungslehrlinge ergehen, bevor die notwendigen Anzeigen erstattet wurden: die Kürschnerinnung zu Pakosch, die Stellmacherinnung zu Schönlanke, die Müllerinnung zu Tremessen, die Schneiderinnung zu Tremessen, die Fleischerinnung zu Strelno, die Schneiderzwangsinnung zu Lobsens, die Handwerkerinnung zu Mrotschen, die Tischlerinnung zu Nakel, die Müller- und Bäckerinnung zu Witkowo, die vereinigte Innung zu Witkowo, die Müllerinnung zu Gollantsch, die Schuhmacherinnung zu Gollantsch und die Stellmacherinnung zu Gollantsch.

Die Schmiede- und Stellmacherinnung zu Crone a. B., die Sattler-, Gerber- und Seilerinnung zu Schönlanke, die Schlosser-, Maschinenbauer- usw. Innung zu Schönlanke, die Stellmacherinnung zu Filehne, die Tischlerinnung zu Argenau, die Stellmacherinnung zu Mogilno, die Fleischerinnung zu Schubin,

die Schuhmacher- und Sattlerinnung zu Schubin, die Schneiderinnung zu Strelno, die Tischlerinnung zu Wirsitz, die vereinigte Innung zu Schwarzenau und die Riemer- und Sattlerinnung zu Znin mußten sogar durch ihre Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

Die Schmiedeinnung zu Netzwalde, die Stellmacher- und Böttcherinnung zu Netzwalde, die Bäcker- und Müllerinnung zu Schubin, die Schmiedeinnung zu Schubin und die Schmiede- und Schlosserinnung zu Gollantsch kamen ihrer Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung der Innungslehrlinge erst dann nach, nachdem die Bestrafung des Innungsvorstandes erfolgt war.

Für die unterlassene Abmeldung der Innungslehrlinge wird sehr häufig von solchen Innungen, die nicht das Gesellenprüfungsrecht besitzen, die Ausrede gebraucht, daß die Innung nicht wisse, welcher Lehrling seine Gesellenprüfung gemacht habe und daher keine Lehrlinge abmelden könne.

Dabei übersehen diese Innungen völlig, daß jeder Lehrherr die weitere Verpflichtung hat, bei Beendigung des Lehrverhältnisses binnen 8 Tagen die Abmeldung des Lehrlings bei denselben Stellen, wo die Anmeldung erfolgte, zu bewirken und bei vorzeitiger Lösung des Lehrvertrages die Gründe genau anzugeben. Wenn jeder Innungsvorstand auf die unerläßliche Ordnung hält, kann er auch seinen Pflichten gegenüber — der Kammer und der Aufsichtsbehörde jederzeit gerecht werden. Hin und wieder erblicken Innungsvorstände in der Vorlage der Lehrverträge an die Kammer eine große Erschwernis, sie übersehen aber, daß die verlangte Einreichung der Lehrverträge auch zu dem Zwecke geschieht, um die Lehrherren auf begangene Fehler rechtzeitig aufmerksam zu machen und sie vor Nachteilen nach Möglichkeit zu schützen.

Lehrmeister, die ihre leiblichen Söhne in die Lehre nehmen, sind meist der Ansicht, daß sie ihre Söhne nicht an- und abzumelden brauchen, obwohl die An- und Abmeldepflicht in gleicher Weise wie für fremde Lehrlinge besteht. Beim Lehrstellenwechsel unterbleiben fast ausnahmslos die An- und Abmeldungen. Es wird dann auch selten ein neuer Lehrvertrag geschlossen, oder der bisherige Lehrvertrag durch einen Nachtrag ergänzt. Die größten Umstände hat in solchen Fällen der Lehrling, wenn er sich infolge Ablaufs der Lehrzeit zur Gesellenprüfung meldet. Mit einer gewissen Vorliebe wird namentlich da gesündigt, wo es sich um die Einstellung entlaufener Lehrlinge handelt. Es gewinnt oft den Anschein, als ob man derartige Lehrlinge noch besonders auszeichnen will, während man gerade bei Annahme entlaufener Lehrlinge sehr vorsichtig sein sollte. Es sei nur an die etwaige Schadensersatzpflicht gegenüber dem früheren Lehrherrn erinnert, die sehr leicht dann eintreten kann, wenn ein Lehrling, ohne im Besitze der nötigen Entlassungspapiere zu sein, angenommen wird. Die verspätete Anmeldung von Lehrlingen entschuldigt man zuweilen auch mit der Probezeit, die zunächst abgewartet werden mußte. Irrtümlich wird angenommen, daß die Probezeit nicht zur Lehrzeit rechne, trotzdem das Gegenteil der Fall ist. Auf die An- und Abmeldung eines Lehrlings und den Abschluß des Lehrvertrages hat die Probezeit keinen Einfluß.

Am 31. Dezember 1908 waren zur Lehrlingsrolle der Innungen und der Kammer insgesamt 6454 Lehrlinge angemeldet, wie nachstehende Zusammenstellung ergibt:

Zusammenstellung der von den Innungen und Nichtinnungshandwerkern zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer angemeldeten Lehrlinge

nach dem Stande am 31. Dezember 1908.

Laufende Nummer	Handwerk	Gesamtzahl der Lehrlinge	Davon sind in den Kreisen													
			Bromberg Stadt	Bromberg Land	Czarnikau	Filehne	Gnesen	Hohensalza	Kolmar i. P.	Mogilno	Schubin	Strelno	Wirsitz	Witkowo	Wongrowitz	Znin
1	Bäcker	353	69	23	7	14	39	38	48	19	13	14	30	7	23	9
2	Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	276	55	28	10	12	39	23	38	16	10	12	12	1	11	9
3	Böttcher	14	6	—	1	—	1	4	—	—	2	—	—	—	—	—
4	Brauer	10	—	3	1	1	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—
5	Buchbinder	33	10	—	2	1	5	2	2	—	1	1	3	1	5	—
6	Buchdrucker	123	26	—	9	5	15	19	20	3	2	2	12	3	5	2
7	Büchsenmacher	13	6	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Bürstenmacher	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Dachdecker	55	8	9	5	2	1	2	7	—	1	2	17	—	—	1
10	Drechsler	12	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—
11	Elektrotechniker	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Färber	3	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
13	Feilenhauer	7	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—
14	Fleischer	497	55	55	29	11	53	56	54	30	25	9	59	14	12	35
15	Glaser	13	7	—	1	—	—	—	2	1	—	—	1	—	1	—
16	Gelbgießer	22	15	1	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Goldschmiede	15	10	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Handschuhmacher	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Holzbildhauer	10	4	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Installateure	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Instrumentenmacher	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Klempner	115	33	6	10	2	4	11	16	6	6	5	4	2	4	6
23	Konditoren	33	12	1	—	1	3	13	—	1	1	—	—	1	—	—
24	Korbmacher	11	4	1	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	1	—
25	Kupferschmiede	17	5	—	1	—	2	3	2	—	—	—	4	—	—	—
26	Kürschner	5	3	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Lackierer	42	17	—	—	—	11	7	6	1	—	—	—	—	—	—
28	Lederzurichter	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Lithographen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Maler	235	37	6	10	10	35	17	32	22	6	8	14	7	16	15
31	Maschinenbauer	207	17	18	18	5	45	26	6	14	8	8	9	4	9	20
32	Maurer	980	128	84	106	54	60	62	142	36	55	60	124	9	18	42
33	Mechaniker	37	25	—	—	—	1	4	2	—	—	3	2	—	—	—
34	Müller	86	—	6	4	9	4	10	5	6	8	3	15	1	6	9
35	Optiker	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Orgelbauer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Pantoffelmacher	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
38	Photographen	15	10	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Sattler	131	22	8	6	3	12	14	9	10	7	8	16	3	9	4
	Zu übertragen	3407	627	249	225	131	354	326	397	165	145	135	327	53	120	153

Laufende Nummer	Handwerk	Gesamtzahl der Lehrlinge	Davon sind in den Kreisen: Bromberg Stadt	Bromberg Land	Czarnikau	Filehne	Gnesen	Hohensalza	Kolmar i. P.	Mogilno	Schubin	Strelno	Wirsitz	Witkowo	Wongrowitz	Znin
	Übertrag	3407	627	249	225	131	354	326	397	165	145	135	327	53	120	153
40	Schiffbauer . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
41	Schirmmacher . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Schleifer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Schlosser	430	126	24	25	23	17	66	81	12	13	13	17	2	6	5
44	Schmiede . . .	716	22	58	33	19	48	94	49	67	50	62	98	19	42	55
45	Schneider . . .	345	29	12	37	13	29	46	44	21	18	24	33	8	12	19
46	Schornsteinfeger .	21	1	2	3	1	—	2	2	—	4	—	3	—	2	1
47	Schuhmacher . .	405	53	36	17	9	63	34	23	51	21	29	30	11	6	22
48	Seiler	6	—	—	—	—	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—
49	Steinsetzer . . .	7	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
50	Steinmetze . . .	35	20	—	2	6	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—
51	Stellmacher . . .	147	2	12	8	3	11	18	7	13	13	21	26	3	7	3
52	Stuckateure . . .	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Tapezierer . . .	49	32	—	—	—	7	2	6	—	—	—	2	—	—	—
54	Tischler	464	86	55	47	8	35	34	58	32	17	11	40	16	10	15
55	Töpfer	55	7	4	1	4	5	5	10	3	2	5	6	—	1	2
56	Uhrmacher . . .	53	9	2	8	1	5	11	3	4	2	1	2	1	1	3
57	Vergolder . . .	9	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Zimmerer . . .	290	30	36	48	16	7	12	42	13	11	27	35	—	13	—
	Summe .	6454	1058	490	455	234	594	654	727	382	296	328	623	113	221	279

g) Einschreibegebühr.

Seit dem 1. Dezember 1901 wurde für die Eintragung der Lehrlinge von Nichtinnungshandwerkern in die Lehrlingsrolle der Kammer eine Einschreibegebühr von 6 M. erhoben. Diese Gebühr mußte jedoch auf 3 M. ermäßigt werden, da Ziffer 119 Abs. 2 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 die Bestimmung trifft, daß für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle von der Handwerkskammer eine höhere Gebühr als je 1,50 M. nicht erhoben werden darf und daß, wenn nur einmal eine Gebühr entweder für das Einschreiben oder für das Ausschreiben der Lehrlinge erhoben wird, die Gebühr 3 M. nicht übersteigen darf. Die Vollversammlung der Kammer beauftragte mit Rücksicht hierauf den Kammervorstand, geeignete Schritte zu tun, damit die Einschreibegebühr wieder in der früheren Höhe gefordert werden könne.

Veranlassung hierzu gab noch ein Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. April 1903 — IIIa 2826 — in dem es heißt:

„Da sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt haben, in denen Handwerkskammern für das Einschreiben der Lehrlinge in die Lehrlings-

rollen eine den zulässigen Höchstbetrag übersteigende Gebühr zu erheben beschlossen haben, so übersende ich hierneben Abschrift eines am 26. Juni v. J. an den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg gerichteten Erlasses zur gefälligen Beachtung. Ich bemerke dabei, daß die Festsetzung von Einschreibegebühren seitens der Handwerkskammern nach § 103g Abs. 4 der Gewerbeordnung meiner Genehmigung bedarf.

Im Auftrage: gez. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg."

Der Erlaß vom 26. Juni 1902, auf den Bezug genommen wird, lautet:

„Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere auch der von der Handwerkskammer in ihrem Bericht vom 19. März d. J. vorgetragenen Gründe muß ich Bedenken tragen, zu der Bestimmung im § 8 Abs. 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen. Ich muß vielmehr darauf bestehen, daß die vorgesehene Gebühr von 5 M. für die Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer entsprechend meinem Erlaß vom 20. Februar d. J. (IIIa 10201) herabgesetzt wird.

Das Recht der Gebührenerhebung ist für die Handwerkskammern in derselben Weise wie für die Innungen geregelt (§§ 88 Abs. 3, 103n, Abs. 1 der Gewerbeordnung). Ob nach dieser Bestimmung Gebühren für das Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen in eine Lehrlingsrolle überhaupt zulässig sind, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. Denn § 88 Abs. 3 gibt nur die Berechtigung, Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen (Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweisen u. dergl.) zu erheben. Die Fassung dieser Bestimmung führt zu der Annahme, daß der Gesetzgeber die in der Wissenschaft und Praxis allgemein übliche, übrigens auch in der Natur der Sache begründete Einteilung der Gebühren in Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zugrunde legen und nur erstere zulassen wollte.

Selbst wenn man aber von diesem prinzipiellen Bedenken gegen die Zulässigkeit der geplanten Einschreibegebühren absieht, würden für die Bemessung des Gebührensatzes die von der Handwerkskammer angeführten Erwägungen nicht maßgebend sein können. Die Höhe der Gebühr würde auch in diesem Falle nicht über den Durchschnittsbetrag der durch die Führung des einzelnen Lehrlings in der Lehrlingsrolle entstehenden Kosten festzusetzen sein.

Mit Rücksicht darauf, daß solche Kosten im wesentlichen nur durch das Schreibwerk selbst und den Verbrauch von Schreibutensilien und Formularen entstehen werden, und daß es zulässig erscheint, einen Ersatz dieser Kosten auch dann zu fordern, wenn die Erhebung von Gebühren im eigentlichen Sinne nicht zugestanden werden kann, will ich eine Normierung der Gebühr, die sich allenfalls auch als ein solcher Ersatz betrachten

läßt, nicht beanstanden, und die Genehmigung zu der Vorschrift des § 8 erteilen, wenn die Gebühr auf 3 M. (je 1,50 M. für das Ein- und Ausschreiben) ermäßigt wird."

gez. Möller.

Der Kammervorstand brachte die Angelegenheit zunächst auf dem 4. Ostdeutschen Handwerkskammertage in Frankfurt a. O. (1905) zur Besprechung. Auf diesem wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der 4. Ostdeutsche Handwerkskammertag beschließt in Erwägung, daß Artikel 119 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 in seiner jetzigen Fassung die Innungen in ihrer Existenz bezw. weiteren Entwicklung direkt schädigt, da den Innungsmeistern die Annahme von Lehrlingen gegenüber den Nichtinnungshandwerkern dadurch erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird, daß letztere eine niedere Einschreibegebühr für ihre Lehrlinge als die Innungslehrmeister zu zahlen haben, die Handwerkskammern in Bromberg und Königsberg i. Pr. zu beauftragen, mit den übrigen preußischen Handwerkskammern in Verbindung zu treten und entsprechende Maßnahmen zur Abänderung des Artikels 119 der eingangs erwähnten Vorschriften zu treffen."

Maßgebend für diese Entschließung waren u. a. folgende Gesichtspunkte: Zur sorgfältigen Führung der seitens der Handwerkskammern eingerichteten Lehrlingsrollen ist die Ermittelung der nicht bei Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge notwendig. Dies geschieht teils durch Bekanntmachungen im amtlichen Organ, teils durch Rundschreiben an Gemeinde- und sonstige Behörden und durch die Beauftragten. Auf diese Weise gelingt es, diejenigen Handwerker, welche Lehrlinge halten und einer Innung nicht angehören, festzustellen. An diese ergehen dann Aufforderungen der Kammer zur Einreichung der Lehrverträge. Vielfach müssen diese Aufforderungen wiederholt werden, oft werden auch weitere Rückfragen erforderlich, da die Lehrverträge entweder in den wesentlichen Punkten nicht dem von der Kammer herausgegebenen Normallehrvertrage entsprechen oder unvollkommen ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Kammer gelangen. Von der erfolgten Eintragung ihrer Lehrlinge werden die betreffenden Lehrherren in Kenntnis gesetzt und bei Beendigung der Lehrzeit in vielen Fällen durch ein besonderes Schreiben zur Anmeldung der Lehrlinge zur Gesellenprüfung angehalten. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Porto- und sonstigen Schreibunkosten erscheint die Erhebung einer Gebühr nach dem Muster der von den Innungen erhobenen Einschreibegebühr gerechtfertigt. Da die Höhe dieser Gebühr in den einzelnen Innungen sehr verschiedenartig geregelt ist, muß die Handwerkskammer darauf bedacht sein, die Einschreibegebühr bei der Handwerkskammer etwa den Durchschnittssätzen der Innungen entsprechend zu normieren und hält daher eine Einschreibegebühr von 6 M. für angemessen, zumal zahlreiche Innungen weit höhere Sätze, die teilweise statutenmäßig festgesetzt sind, erheben. Angesichts der aus Innungskreisen laut gewordenen Wünsche ist die Festsetzung einer geringeren Gebühr nicht möglich; denn wenn

den außerhalb der Innungen stehenden Handwerkern die Benutzung der Einrichtungen der Handwerkskammer in Bezug auf Eintragung und Prüfung der Lehrlinge leichter gemacht wird, als den Innungshandwerkern, dann ist zweifellos ein Rückgang der Innungen zu erwarten. Im Sinne der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 aber liegt es, die Innungsbildung zu fördern und so muß es Aufgabe der Handwerkskammer, die selbst auf den Innungen aufgebaut ist, sein, die Innungen in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Der den Handwerkskammern Bromberg und Königsberg i. Pr. auf dem 4. Ostdeutschen Handwerkskammertage erteilte Auftrag konnte bereits auf einer Konferenz der Preußischen Handwerkskammern, die am 15. und 16. Januar 1906 in Berlin stattfand, zur Erledigung gebracht worden. Nach einem Referat der Kammer Bromberg wurde auf dieser Tagung folgender Beschluß gefaßt:

In Erwägung, daß Artikel 119 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 in seiner jetzigen Fassung die Innungen in ihrer Existenz bezw. weiteren Entwickelung stark beeinträchtigt, da den Innungsmeistern die Annahme von Lehrlingen gegenüber den Nichtinnungsmeistern auch dadurch erschwert wird, daß letztere niedrigere Einschreibegebühren für ihre Lehrlinge als die Innungsmeister zahlen, zumal die eingangs erwähnte Ausführungsanweisung für, das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge nur eine Gesamtgebühr von 3 Mark gestattet, wird der Vorort Hannover beauftragt, die Abänderung des Artikels 119 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 in folgender Fassung zu beantragen:

Für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle darf von der Handwerkskammer eine höhere Gebühr als je 3 Mark nicht erhoben werden. Wird nur einmal eine Gebühr, entweder für das Einschreiben oder für das Ausschreiben der Lehrlinge erhoben, so darf die Gebühr 6 M. betragen.

Diesem Beschlusse gemäß hat sich der Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in verschiedenen Sitzungen ausführlich mit dieser Angelegenheit befaßt. Im Hinblick auf einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. April 1906 ist aber die Weiterverfolgung des Beschlusses der Konferenz preußischer Handwerkskammern bis auf weiteres unterblieben.

Der Erlaß lautet:

Berlin W 66, den 26. April 1906.
Leipzigerstr. 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IV 4001.

Aus den in meinem mittelst Runderlaß vom 11. April 1903 (III a 2826) mitgeteilten Erlasse an den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 26. Juni 1902 (III a 3407) entwickelten Gründen werden auch die von den Innungen für das Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen in die Lehrlingsrolle erhobenen Gebühren sich in den dort bezeichneten Grenzen zu halten haben.

Im Auftrage: Neuhaus.

Wenn zwar auch die Frage der Erhöhung der Einschreibegebühr einstweilen offen bleiben muß, so ist aber außer Zweifel, daß beim Lehrstellenwechsel diese Gebühr von neuem zu entrichten ist.

Diese Ansicht vertritt auch der Herr Regierungspräsident, wie nachstehende von ihm in einer hierauf bezüglichen Beschwerdesache getroffene Entscheidung ergibt:

Bromberg, den 14. Juni 1907.
Wilhelmstr. 21

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 4649 I d G.

Auf das Gesuch vom 12. Mai d. J. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß ich mich nicht in der Lage befinde, die hiesige Handwerkskammer zu veranlassen, von der Erhebung der doppelten Einschreibegebühr für Ihren Sohn in die Lehrlingsrolle abzusehen. Nach Ziffer 119 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Gewerbeordnung ist die Handwerkskammer berechtigt, für das Ein- und Ausschreiben eines Lehrlings in die Lehrlingsrolle eine Gebühr von 3 M. zu fordern. Diese Gebühr ist erstmalig beim Einschreiben Ihres Sohnes in die Lehrlingsrolle als Schlosser zur Erhebung gekommen und mit der Streichung aus der Lehrlingsrolle abgegolten.

Da Ihr Sohn später als Schneiderlehrling zur Neuanmeldung gekommen ist, so bedurfte es seiner erneuten Eintragung in die Lehrlingsrolle für Schneider, wofür die Einschreibegebühr von 3 M. nochmals zu entrichten ist.

In Vertretung
Dr. Albrecht.

An
den Händler Herrn A. B.
in Sch

h. Höchstzahl von Lehrlingen.

Um einer Lehrlingszüchterei vorzubeugen, hatte die Kammer ursprünglich für alle Gewerbe die Höchstzahl der zu haltenden Lehrlinge bestimmt. Leider mußten die getroffenen diesbezüglichen Bestimmungen einer Revision unterzogen werden, da der Herr Minister für Handel und Gewerbe den Standpunkt vertritt, daß derartige Vorschriften nur für einzelne Gewerbszweige getroffen werden können.

Der betr. Ministerialerlaß vom 14. März 1903 — III a 789 — sagt hierüber folgendes:

„Die von den Handwerkskammern und Zwangsinnungen auf Grund des § 130 der Gewerbeordnung über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen getroffenen Bestimmungen sind, wie auch die mir zugegangenen Beschwerden einzelner Gewerbetreibender zeigen, von weitgehendem Einfluß auf die Erwerbsverhältnisse der durch sie betroffenen

Personen und bedürfen daher vor ihrer Genehmigung einer besonders eingehenden Prüfung. Dabei wird davon auszugehen sein, daß derartige Vorschriften nach § 130 in Verbindung mit § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke eines Bezirks, sondern nur für einzelne Gewerbszweige getroffen werden können, daß ferner nach der Absicht des Gesetzes (vgl. die Begründung zu § 128 S. 85 f.) die Voraussetzung zu ihrem Erlaß nur für solche Handwerkszweige vorliegt, in denen in weiterem Umfang eine übermäßige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt. Die vorzusehenden Einschränkungen werden daher nicht weitergehen dürfen, als zur Bekämpfung des eben erwähnten Mißstandes erforderlich ist und nicht etwa darauf abzielen dürfen, mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Dabei wird, um Schädigungen gerade der tüchtigeren Handwerksmeister und solcher Betriebe, welche auf eigene Heranbildung ihrer Hilfskräfte angewiesen sind, zu vermeiden, als Maßstab für die Bemessung der Höchstzahlen die Leistungsfähigkeit eines unter günstigen Verhältnissen, insbesondere also auch mit tüchtigen Gesellen arbeitenden, in der Lehrlingsausbildung geschickten und erfahrenen Meisters des betreffenden Handwerks zu dienen haben. Auch kann bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch § 128 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Bekämpfung der sogenannten Lehrlingszüchterei bereits eine Handhabe geboten ist, die zudem den Vorteil bietet, daß ihre Anwendung den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden kann.

Es ist mir zweifelhaft, ob die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte bei der Ausarbeitung und Prüfung der von der dortigen Handwerkskammer beschlossenen Vorschriften hinreichend berücksichtigt worden sind. Ich trage daher einstweilen Bedenken, sie zu genehmigen und ersuche Sie, die Handwerkskammer unter Mitteilung eines Abdrucks dieses Erlasses zu veranlassen, die Vorschriften nach Maßgabe der vorstehend entwickelten Grundsätze nochmals zu prüfen und, soweit sie sich mit diesen Grundsätzen nicht in Übereinstimmung befinden, umzuarbeiten. Ferner wollen Sie ihr empfehlen, auch Bestimmungen für den Fall, daß ein Gewerbetreibender mehrere Handwerke betreibt, zu treffen, sowie für die Übergangszeit vorzusehen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften in der Lehre befindlichen jungen Leute ausgelehrt werden können."

Die Änderung der Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge war Gegenstand mehrerer Vorstandssitzungen und beschäftigte auch den Ausschuß für das Lehrlingswesen und die Vollversammlung.

Zunächst wollte sich die Kammer zu der geforderten Änderung ihrer Vorschriften nicht verstehen und richtete an den Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg folgende Eingabe:

Bromberg, den 13. Juli 1903.

Betrifft
die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen.
Verfügung vom 2. April cr.
J.-Nr. 1159 I d G.

Euer Hochwohlgeboren

berichten wir gehorsamst in Erledigung nebenbezeichneter Verfügung, daß wir uns trotz des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. März cr. zur Umarbeitung der von uns im Jahre 1901 erlassenen Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen nicht entschließen können. Wir waren außer den bayerischen Kammern seinerzeit die erste Kammer, welche die Festsetzung der Lehrlingshöchstzahl nicht allgemein, sondern getrennt nach den einzelnen Handwerken vorgenommen hat und es ist diese Festsetzung erst nach sehr genauer Prüfung aller tatsächlichen Verhältnisse erfolgt. Unseres Erachtens muß bei der Festsetzung der Höchstzahl von Lehrlingen das Hauptgewicht darauf gelegt werden, daß die Ausbildung der Lehrlinge nur vom Lehrherrn selbst gefordert werden und daß die Zahl der etwa beschäftigten Gesellen, die ständig ihre Arbeit wechseln, hierbei nur im gewissen Sinne für die Einstellung weiterer Lehrlinge ausschlaggebend sein kann. Es ist namentlich in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande eine bekannte Tatsache, daß selbständige Handwerker, teilweise sogar Pfuscher, nur mit einer größeren Anzahl Lehrlinge arbeiten, um dadurch die Einstellung von Gesellen und die an diese zu zahlenden Löhne zu sparen, obwohl die Ausbildung der Lehrlinge in den meisten Fällen zu wünschen übrig läßt, da oft die vielen Lehrlinge eines solchen Betriebes auf sich allein angewiesen sind. Die Bestimmung der Höchstzahl der Lehrlinge für alle Handwerke war deshalb in unserem Bezirke in jeder Beziehung eine dringende Notwendigkeit Wir haben vor deren Festsetzung auch die im Erlasse vom 14. März cr. bezeichneten Gesichtspunkte genau erwogen und die Überzeugung erlangt, daß durch unsere Maßnahmen eine Verringerung des Nachwuchses nicht eintreten kann, vielmehr Lehrmeister, welche früher Lehrlinge nicht bekommen konnten, jetzt in den Stand gesetzt worden sind, solche zu erhalten Hiernach bitten wir nochmals Seine Exzellenz dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Genehmigung unserer Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen empfehlen zu wollen.

(Unterschriften).

Hierauf forderte der Herr Regierungspräsident die Kammer noch zu einer Erklärung darüber auf, weshalb es nicht wünschenswert erscheine, daß a) besondere Bestimmungen für die Lehrlingszahl bei Gewerbetreibenden, die mehrere Handwerke betreiben und solche b) für die Übergangszeit getroffen werden sollen.

Die Kammer reichte als Erklärung folgenden Bericht ein:

Bromberg, den 3. September 1903.

Betrifft
die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen.
Verfg. vom 18. Juli cr.
J.-Nr. 2888 I d G.

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichten wir gehorsamst, daß wir nach nochmaliger eingehender Prüfung der Sachlage den Erlaß besonderer Bestimmungen für die Lehrlingszahl bei Gewerbetreibenden, die mehrere Handwerke betreiben, und solche für eine Übergangszeit nicht für erforderlich halten. Übergangsbestimmungen haben bereits bestanden; denn bei den von uns Ende März 1901 erlassenen Vorschriften, die nach damaliger Ansicht des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe einer besonderen Genehmigung durch die Landes-Zentralbehörde nicht bedürfen sollten, und die deshalb in unserem Bezirke bereits am 1. April 1901 in Kraft getreten sind, ist das Verfahren geübt worden, daß alle Lehrlinge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen in der Lehre waren, selbst wenn sie als überzählig gelten würden, ausgelehrt werden sollten. Mit dieser Übergangsbestimmung dürfte den besonderen Verhältnissen vollkommen Rechnung getragen sein.

Wir wiederholen nochmals ausdrücklich, daß die Vorschriften über die Lehrlingshöchstzahl von uns erst dann erlassen worden sind, nachdem wir die beteiligten Innungen und Einzelhandwerker über die Zweckmäßigkeit und die zu bestimmenden Lehrlingsgrenzen befragt hatten. Bei der Beschlußfassung ist auch der Gesellenausschuß zugezogen worden, welcher sich damals im zustimmenden Sinne geäußert hat. Zum Erlaß der Vorschriften sahen wir um so mehr eine Veranlassung, als es unseres Erachtens den unteren Verwaltungsbehörden nicht zugemutet werden kann, daß sie sich ein sachverständiges Urteil darüber bilden sollen, wie viel Lehrlinge in einem Handwerksbetriebe eine gründliche Ausbildung erfahren können. Die Festsetzung der Lehrlingshöchstzahl hat ferner auch einen praktischen Wert: den unteren Verwaltungsbehörden ist durch sie die Gelegenheit geboten, ohne Befragung besonderer Sachverständiger in Fällen, wo es sich um die Entlassung überzähliger Lehrlinge handeln würde, in richtiger Weise eingreifen zu können. Bevor diese Vorschriften bestanden, haben wir nie von Fällen gehört, in denen die unteren Verwaltungsbehörden sich um die Entlassung überzähliger Lehrlinge gekümmert hätten. Deshalb sind auch unsere Vorschriften nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke erlassen, sondern für jedes Gewerbe besonders. Schon hierdurch erledigt sich die Frage, wie die Lehrlingszahl in solchen Fällen sein soll, wo mehrere Handwerke in einem Betriebe vereinigt sind. Wir sind der Ansicht, daß ein solcher Betriebsinhaber nach der Zahl der beschäftigten und zur Lehrlingsanleitung berechtigten Hilfskräfte die in unseren Vorschriften vorgesehene Zahl von Lehrlingen halten darf, zumal ja auch derartige Betriebsunternehmer schon an sich durch Ausübung verschiedener Gewerbe in die Not-

wendigkeit versetzt sind, in jedem Gewerbe besondere Hilfskräfte annehmen zu müssen. Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen, welche die von uns erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen in jeder Weise rechtfertigen dürften, bitten wir deshalb erneut die Genehmigung unserer erlassenen Vorschriften dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu empfehlen. Bei der praktischen Anwendung dieser Vorschriften haben sich bisher Schwierigkeiten nicht ergeben und es scheinen auch solche in Zukunft ausgeschlossen, da jedes Handwerk in denselben seine besondere Berücksichtigung findet. (Unterschriften.)

Trotz dieser Vorstellungen gab der Herr Minister für Handel und Gewerbe seinen Standpunkt nicht auf, wie aus nachstehendem Erlasse hervorgeht:

Der Minister für Handel und Gewerbe. J.-Nr. IIIa 7452.

Berlin W 66, den 14. Oktober 1903. Leipzigerstraße 2.

Auf den Bericht vom 18. September d. J. J.-Nr. 3601 d G.

Von der Beachtung der nach meinem Erlaß vom 14. März d. J. IIIa 789 (Hand. Min.-Bl. S. 92) bei Aufstellung von Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge in Handwerksbetrieben zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vermag ich die Handwerkskammer auch nach Prüfung der von ihr erhobenen Einwendungen nicht zu entbinden. Ich muß insbesondere auch daran festhalten, daß die Voraussetzungen zum Erlaß derartiger Bestimmungen nur für solche Handwerkszweige gegeben sind, in denen in weiterem Umfange eine übermäßige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt. Daß dies auch nur für den größeren Teil derjenigen Handwerke, welche die dortige Handwerkskammer den von ihr beschlossenen Vorschriften zu unterwerfen beabsichtigt, der Fall sein sollte, halte ich nicht für erwiesen und im Hinblick auf die oft zu hörenden Klagen über Lehrlingsmangel nicht einmal für wahrscheinlich. Ich ersuche daher, der Handwerkskammer wiederholt anheimzugeben, die Festsetzung von Höchstzahlen auf diejenigen Handwerkszweige, für welche die gedachte Voraussetzung nachweisbar vorliegt, zu beschränken.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg.

Die Vollversammlung beschloß demnächst am 28. Februar 1905 folgenden Nachtrag zu den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben vom 18. November 1901:

Gemäß § 130 der Reichsgewerbeordnung werden für den Regierungsbezirk Bromberg über die zulässige Zahl von Lehrlingen nachstehende Vorschriften zunächst auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1907 erlassen.

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, wird der Vorstand der Handwerkskammer der unteren Verwaltungsbehörde davon unter Darlegung des Tatbestandes Anzeige

erstatten, damit dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt wird.

Bestimmte Höchstzahlen werden für nachstehend verzeichnete Gewerbe wie folgt festgesetzt:

I.

Gewerbe	ohne Gesellen	mit 1 Gesellen	mit 2 Gesellen	mit 3 und mehr Gesellen	Höchstzahl
Barbier, Friseur und Perrückenmacher	3	3	4	5	5
Bäcker	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling mehr	6
Drechsler und Kammacher	2	2	3	3	3
Konditor	2	2	3	4	4
Fleischer und Wurstmacher . . .	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling mehr	6
Maler	3	3	3	3	3
Schneider	3	3	3	3	3
Sattler und Riemer	2	3	5	5	5
Schlosser	3	4	5	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling mehr	8
Maschinenbauer	2	3	4	auf je 2 Gesellen 1 Lehrling mehr	12
Schmiede	3	4	5	6	6
Schuhmacher	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling mehr	6
Schäftemacher	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling mehr	6
Stellmacher	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling mehr	6
Töpfer	2	2	3	auf je 1 Gesellen 1 Lehrling	
Tischler	2	3	4	4	5
Tapezierer	2	2	4	6	6

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wenn der älteste Lehrling das letzte Halbjahr seiner Lehrzeit zurücklegt, so steht es dem Lehrmeister frei, einen weiteren (Ersatz-) Lehrling einzustellen.
2. Der Inhaber eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist berechtigt, für jedes einzelne Gewerbe je nach der Zahl der von ihm beschäftigten Gesellen des betreffenden Gewerbes die entsprechende Lehrlingszahl auch in den Gewerben zu halten, welche der Betriebsinhaber nicht selbst erlernt hat.
3. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften sind mit Genehmigung des Vorstandes der Handwerkskammer zulässig, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten freisteht.
4. Die Gültigkeit der Vorschriften wird zunächst auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1907 beschränkt.

Dieser Nachtrag hat die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unterm 5. Mai 1905 — IV 3258 — gefunden und ist sämtlichen Innungen im Kammerbezirk mittelst Rundschreibens vom 19. September 1906 noch besonders bekannt gegeben worden. Außerdem wurde er in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern veröffentlicht.

Das Rundschreiben an die Innungen lautete:

Dem Innungsvorstande übersenden wir anliegend den von uns in der Vollversammlung am 28. Februar 1905 beschlossenen und vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Nachtrag zu den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zur gefl. Kenntnisnahme.

Wir ersuchen, die Bestimmungen in der nächsten Innungsversammlung den Innungsmitgliedern bekannt zu geben und auch sonst in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen überall befolgt werden. Wir bemerken hierzu, daß Lehrmeister, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, nach § 148 Ziffer 9 b der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden können. Etwaige Abänderungsvorschläge zu den getroffenen Vorschriften und Vorschläge über die Ausdehnung der Vorschriften auf weitere Gewerbe sind uns binnen drei Monaten mitzuteilen, damit sie demnächst in evtl. Berücksichtigung gezogen werden können.

(Unterschriften)

Bei der Festsetzung der Lehrlingshöchstzahlen sprachen noch verschiedene Einzelgründe mit. So beispielsweise bei dem Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk die Tatsache, daß bisher, namentlich in den kleineren Städten, fast keine Gehilfen, wohl aber in übermäßiger Zahl Lehrlinge gehalten wurden. Dadurch war teilweise eine Überfüllung im Handwerk eingetreten, die veranlaßte, daß kaum ausgelernte Lehrlinge sich selbständig machten und den Stand in seinem Ansehen herabwürdigten. Noch anders liegt es im Malerhandwerk. Dies ist in gewisser Beziehung ein Kunsthandwerk. Würden in einem Betriebe mehr als die festgesetzte Zahl von Lehrlingen gehalten werden dürfen, so müßte die Ausbildung ohne weiteres darunter leiden. Denn die Gehilfenzahl kommt gar nicht in Betracht, weil die meisten Gehilfen Akkordarbeiter sind und der Lehrlingsausbildung wenig Interesse entgegenbringen. Im Malerhandwerk liegt fast ausschließlich die Lehrlingsausbildung in der Hand des Meisters. Um einer mangelhaften Anleitung des Lehrlings vorzubeugen, mußte die Begrenzung ausgesprochen werden. Im Schlosserhandwerk und auch im Maschinenbauerhandwerk war die Festsetzung der Lehrlingszahlen eine unbedingte Notwendigkeit. Wohl in keinem Handwerk ist eine solche Lehrlingszüchterei betrieben, als in diesen beiden Handwerken. Durch das übermäßige Halten von Lehrlingen sind andere Handwerke direkt benachteiligt worden.

Bei den übrigen Handwerken machte sich die Begrenzung deshalb notwendig, weil entweder von den Interessenten diesbezügliche Wünsche laut geworden oder mehr oder weniger Lehrlingszüchterei vorhanden war.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen (31. Dezember 1907) hat am 21. März 1907 die Vollversammlung die Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1910 zu verlängern beschlossen. Dieser Beschluß ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 3. Juli 1907 — IV 6919 — gleichfalls genehmigt und veröffentlicht. Die Anzeigen wegen

Lehrlingszüchterei sind seltener geworden, und es erübrigte sich, ernsthafte Maßregeln zu ergreifen. Den betreffenden Lehrherren wurden entsprechende Weisungen erteilt, auch erfolgt eine dauernde Beaufsichtigung ihrer Betriebe.

Da im Buchdruckgewerbe bestimmte Lehrlingszahlen von der Kammer nicht festgesetzt sind, erhielt die Kammer im Juli 1905 vom Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg folgende Verfügung:

Bromberg, den 1. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.
J.-Nr. 4225 I a. G. S.

Nach den von der hiesigen Handwerkskammer erlassenen Vorschriften vom 10. Juni 1905 (veröffentlicht in Nr. 15 der Handwerkerzeitung) ist die Zahl der Lehrlinge im Buchdruckgewerbe keiner Beschränkung unterworfen.

Das Tarifamt und der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker haben bei dem Bundesrate beantragt, gemäß § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in Buchdruckereibetrieben zu erlassen. Hierfür bringen sie die Bestimmungen des § 40 des Buchdruckertarifs, die bereits jetzt für die sogenannten tariftreuen Gewerbebetriebe Geltung haben, in Vorschlag.

Ich ersuche um Äußerung binnen 14 Tagen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfange es sich empfiehlt, für das Buchdruckgewerbe die Bestimmungen des § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch einen Beschluß des Bundesrats zur Anwendung zu bringen und welche Bedenken etwa der Ausdehnung der Vorschriften des § 40 des Tarifs auf die nichttariftreuen Betriebe entgegenstehen würden.

In Vertretung
gez. **Dr. Albrecht.**

An den Vorstand der Handwerkskammer
hier.

Auf diese Verfügung wurde wie folgt berichtet:

Bromberg, den 20. Juli 1905.

Betrifft
den Erlaß von Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in Buchdruckereibetrieben.
Verfügung vom 1. Juli cr.
J.-Nr. 4225 Id G. S.

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichten wir gehorsamst, daß wir unsererseits bei der anderweiten Festsetzung der Lehrlingshöchstzahlen für einzelne Gewerbe das Buchdruckgewerbe aus dem Grunde unberücksichtigt gelassen haben, weil die großen Buchdruckereibetriebe im Regierungsbezirk Bromberg als Fabrikbetriebe erklärt worden sind und wir den Inhabern kleinerer Druckereien nicht besondere Beschränkungen auferlegen

wollten, zumal ein Bedürfnis, die Höchstzahl der Lehrlinge für kleinere Buchdruckereibetriebe festzusetzen, so lange nicht hervorgetreten war.

Es hat sich aber in letzter Zeit namentlich hinsichtlich der Druckereien in Schneidemühl ergeben, daß auch für mittlere und kleinere Buchdruckereien die Festsetzung der Lehrlingszahl am Platze ist, weil tatsächlich Lehrlingszüchterei an einzelnen Stellen getrieben wird.

Ursprünglich hatten wir übrigens auch für Buchdrucker folgende Lehrlingshöchstzahlen festgesetzt:

a) für einen Betrieb ohne oder mit 1 Gehilfen 2 Lehrlinge,
b) für einen Betrieb mit 2 oder 3 Gehilfen 3 Lehrlinge und
c) auf je 4 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Wir tragen nunmehr keine Bedenken, uns für die Festsetzung der zulässigen Höchstzahl von Lehrlingen in Buchdruckereibetrieben durch den Bundesrat auszusprechen und haben dagegen auch nichts einzuwenden, wenn dabei die Bestimmungen des § 40 des Buchdruckertarifs zugrunde gelegt werden.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

An den Herrn Regierungspräsidenten
Hochwohlgeboren hier.

Der Bundesrat hat bis jetzt Vorschriften hinsichtlich der Lehrlingszahlen im Buchdruckergewerbe nicht erlassen.

i) Lehrlingsverhältnisse im Baugewerbe und im Gutshandwerk.

Ein besonderes Kapitel im Lehrlingswesen bildet die Frage der Lehrlingshaltung durch Gutshandwerker und das Lehrverhältnis im Baugewerbe.

Die Gutshandwerkerfrage ist durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Dezember 1906 von gewissem Interesse. Er lautet:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 15. Dezember 1906.

Die Annahme, daß das Recht der Lehrlingsanleitung nach § 41 der Gewerbeordnung nur selbständigen Gewerbetreibenden zusteht, ist irrig. Wie aus der Stellung des § 41 in dem von dem „Umfang, der Ausübung und dem Verlust der Gewerbebefugnisse" handelnden Abschnitt III des zweiten Teils der Gewerbeordnung hervorgeht, hat durch diesen Paragraphen nur die weitestgehende Freiheit der sebständigen Gewerbetreibenden zur Annahme von Hilfskräften aller Art anerkannt werden sollen, ohne daß damit über die Befugnis anderer Personen zur Annahme von Lehrlingen überhaupt Bestimmung getroffen worden ist.

Beschränkungen in bezug auf das Halten von Lehrlingen sind in der Gewerbeordnung nur in den §§ 126, 126a, 128, 130, 139 l, 144 a eingeführt. Die Motive zu § 126 a S. 82 ergeben ausdrücklich, daß mit dem in den §§ 126, 126a u. a. a. O. angewendeten Ausdrucke „Personen" nicht nur selbstständige, sondern auch unselbständige Handwerker und insbesondere auch die im § 100 f der Gewerbeordnung bezeichneten Gutshandwerker getroffen werden sollten. Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß auch die letzteren zum Halten von Lehrlingen befugt sind.

Delbrück.

Es kommt also in diesem Erlaß unzweideutig zum Ausdruck, daß auch die Gutshandwerker zum Halten von Lehrlingen befugt sind. Demgegenüber sind verschiedene Bedenken geltend zu machen. Zwischen den Gutshandwerkern und ihren Lehrlingen können nämlich gültige Lehrverträge kaum zustandekommen, da die Gutshandwerker in den meisten Fällen nicht in der Lage sind, den Vertrag erfüllen zu können. Sie stehen überwiegend in Lohn und Deputat, und es ist ihre Tätigkeit an eine gewisse Zeitdauer gebunden. Vielfach sind sie nur ein bis zwei Jahre dem Gutsherrn kontraktlich verpflichtet, so daß es von vornherein beim Abschluß des Lehrvertrages zweifelhaft ist, ob ein Gutshandwerker für die Dauer der innezuhaltenden Lehrzeit an dem Orte der Lehre Lehrherr bleiben kann. Der Gutshandwerker übernimmt in solchen Fällen beim Vertragsschlusse eine unmögliche Leistung. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist aber nichtig; dazu kommt noch, daß dem Lehrling das Recht zusteht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrage zurückzutreten. Solche Zustände sind aber der Regelung des Lehrlingswesens durchaus hinderlich. Wenn sich auch infolge der modernen Wirtschaftsverhältnisse die Lehrlinge der Gutshandwerker nicht gut ausschalten lassen, so wird man aber grundsätzlich auf dem Standpunkte stehen müssen, daß den Gutshandwerkern nur dann das Recht zum Halten von Lehrlingen zugesprochen werden kann, wenn sie außer für das Gut auch Arbeiten für fremde Dritte auf eigene Rechnung selbständig übernehmen und den selbstständigen Gewerbebetrieb gemäß § 14 der Gewerbeordnung bezw. § 52 des Gewerbesteuergesetzes angemeldet haben. Ein Gutshandwerker, der lediglich für die Zwecke des Gutes tätig ist, ist weder selbständiger Gewerbetreibender, noch kann er als Stellvertreter eines selbständigen Gewerbetreibenden im Sinne des § 126 b. G.-O. angesehen werden.

Sowohl der Ostdeutsche Handwerkskammertag, als auch der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag haben zu dieser Frage wiederholt Stellung genommen. Zwar hat das Gesetz vom 30. Mai 1908 auch die Gutshandwerkerfrage in gewisser Hinsicht zur Erledigung gebracht, immerhin wäre es aber zweckmäßig, durch gesetzliche Sondervorschriften diese für sich zu lösen, damit dem gewerblichen Nachwuchs eine vollkommene und nicht eine einseitige oft ganz unzureichende Ausbildung zuteil wird, wie leider in den meisten Fällen der Gutshandwerkerlehre konstatiert werden muß.

Sehr eigenartig liegen auch die Lehrverhältnisse im Baugewerbe. Die Maurer- und Zimmerlehrlinge sind fast ausnahmslos nicht im

Hause des Lehrmeisters in Kost und Logis. Meist werden sie außerhalb der Lehrstelle beschäftigt und auf diese Weise der Fortbildungsschule ferngehalten und der Aufsicht des Lehrherrn entzogen. In den Wintermonaten ergreifen die Lehrlinge, soweit sie keine Baugewerkschule besuchen, eine andere Tätigkeit. Sie sind, um sich die zur Gesellenprüfung und zum späteren Fortkommen erforderlichen theoretischen Kenntnisse anzueignen, auf sich angewiesen. Der Eintritt in die Lehre erfolgt in vielen Fällen schon im vorgeschrittenen Alter, selbst verheiratete Lehrlinge gibt es. Eine Besserung der allgemeinen Verhältnisse kann nur durch verschärfte Kontrolle erzielt werden. (Anmerkung: Es wird über diesen Punkt noch an anderer Stelle berichtet.)

k) Ausbildung taubstummer Lehrlinge.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Mai 1817 ist denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen in ihrer Kunst oder in ihrem Handwerk ordnungsmäßig so weit ausbilden, daß er die Kunst oder das Handwerk selbständig betreiben kann und welche ihn während der Lehrzeit ohne Entschädigung von dritter Seite unterhalten, eine Staatsprämie von 150 Mark in Aussicht gestellt. Da seit Erlaß dieser Verordnung 90 Jahre vergangen sind und die Lebensführung wie in allen Ständen, so auch in der Bürger- und Handwerkerfamilie eine wesentlich kostspieligere geworden ist, die Preise für Wohnungen und Arbeitsräume sich verdreifacht und vervierfacht und in demselben Maße auch die Lebensmittelpreise gestiegen sind, so beschloß der Ostdeutsche Handwerkskammertag auf seiner Tagung in Stettin am 11. und 12. August 1904 eine Erhöhung der Staatsprämie für die Ausbildung taubstummer Lehrlinge von 150 Mark auf 200 Mark anzustreben. Hierzu sah er sich auch deshalb veranlaßt, weil die Zahl der in Taubstummen-Anstalten unterrichtlich ausgebildeten Taubstummen ganz erheblich zugenommen hat. Die meisten dieser Unglücklichen wenden sich der Erlernung eines Handwerks zu, einerseits, weil ihr Gebrechen ihnen die Beschäftigung in den meisten anderen Berufsarten erschwert oder unmöglich macht, andererseits, weil sie im Handwerk am sichersten dahin gelangen können, sich selbständig als Geselle oder Meister zu ernähren, sei es auch nur in ganz bescheidenen Verhältnissen.

Das Bedürfnis nach Lehrmeistern, die Taubstumme in die Lehre nehmen, ist stetig gewachsen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann es aber einem tüchtigen und zuverlässigen Handwerker nicht zugemutet werden, für die Prämie von 150 Mark taubstumme Lehrlinge anzunehmen, sie während der Lehrzeit aus eigenen Mitteln zu unterhalten, sie verständig zu erziehen und so weit auszubilden, daß sie bei den erhöhten Anforderungen, die heute an das Handwerk gestellt werden, auch in guten Werkstätten lohnende und dauernde Arbeit finden. Die Unzulänglichkeit der Staatsprämie von 150 Mark für gewerbliche Ausbildung eines Taubstummen ist an zuständiger Stelle wiederholt anerkannt worden. Bereits durch Erlaß vom 29. Juli 1890 hatte der Herr Minister für Handel und Gewerbe Erhebungen über die etwaige Erhöhung dieser Prämie angeordnet, und in seinem Erlasse vom 29. Juli 1892 heißt es: „Wenngleich nach dem Ergebnisse der durch

den Erlaß vom 29. Juli 1890 angeordneten Erhebungen eine Erhöhung der Staatsprämie für Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen annehmen und auslernen, von 150 Mark auf 200 Mark dringend wünschenswert erscheint, so muß ich doch bei der Beschränktheit der zu meiner Verfügung stehenden Mittel davon absehen, diese Erhöhung schon für das laufende Rechnungsjahr herbeizuführen."

Das Vorgehen der Ostdeutschen Handwerkskammern hat Erfolg gehabt; denn zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Juni 1907 ist die Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister auf 200 Mark erhöht worden.

Die betreffenden Erlasse lauten:

Berlin W. 66, den 19. Juni 1907.

Auf Grund des nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. betreffend die Erhöhung der in der Kabinettsorder vom 16. Juni 1817 ausgesetzten Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge setzen wir hiermit den Höchstbetrag dieser Prämie auf 200 Mark fest.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Foerster.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J. will Ich Mich damit einverstanden erklären, daß die durch Kabinettsorder vom 16. Juni 1817 ausgesetzte Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge über den Betrag von 150 Mark hinaus erhöht wird. Die Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages der Prämie übertrage Ich dem Finanzminister und dem zuständigen Ressortminister.

Neues Palais, den 4. Juni 1907.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Frhr. von Rheinbaben. Delbrück.

Ferner hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unterm 19. Juli 1907 folgende Bestimmungen getroffen:

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Juli 1907.

In Ergänzung der für die Festsetzung der Prämien für das Auslehren taubstummer Lehrlinge geltenden Vorschriften bestimme ich folgendes:

1. Die volle Prämie von 200 Mark ist nur bei einer wenigstens 3 jährigen Lehrzeit zu zahlen. Bei einer Lehrzeit von kürzerer, jedoch mindestens zweijähriger Dauer sind höchstens 160 Mark, bei einer ein- bis zweijährigen Lehrzeit höchstens 120 Mark zu gewähren. Bei einer Lehrzeit von weniger als einem Jahr ist eine Prämie überhaupt nicht zu bewilligen.
2. Eine Prämie darf ferner dann nicht gewährt werden, wenn die Eltern des Lehrlings oder dieser selbst zur Zahlung eines Lehrgeldes oder einer Entschädigung an den Lehrherrn in der Lage sind.

3. Von der Erfüllung der Bedingung, daß die zu prämiierenden Meister den taubstummen Lehrling zu sich nehmen und während der ganzen Lehrzeit für seinen Unterhalt sorgen, kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern die Verhältnisse des Lehrherrn oder des Lehrlings dies begründet erscheinen lassen. In Fällen dieser Art kann je nach den Umständen etwa die Hälfte bis $^{3}/_{4}$ der entsprechend den Vorschriften zu 1 zu berechnenden Prämie bewilligt werden.
4. Hat der taubstumme Lehrling die Lehre gewechselt, so ist die gemäß den Vorschriften zu 1 zu berechnende Prämie grundsätzlich nur an den Meister, der die Auslehrung vollendet hat, zu gewähren. Jedoch kann dem früheren Lehrmeister oder, im Falle seines Todes, dessen Erben ein entsprechender Teilbetrag der Prämie dann zugebilligt werden, wenn der Lehrling die Lehre ohne Verschulden dieses Meisters gewechselt hat.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Prämien in den zu 3 und 4 erwähnten Fällen will ich in Zukunft Ihnen übertragen.

Im übrigen sind Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nur teilweise zutreffen, auch fernerhin mir vorzulegen.

IV 6248 II. gez. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Diese Bestimmungen sind noch durch Erlaß vom 30. Juni 1908 wie folgt ergänzt worden:

In Ergänzung der Ziffer 1 des Erlasses vom 19. Juli v. J. bestimme ich, daß die volle Prämie von 200 Mark für das Auslehren taubstummer Lehrlinge weiblichen Geschlechts schon bei einer mindestens $1^{1}/_{2}$ jährigen Lehrzeit gezahlt werden darf. Bei einer kürzeren, jedoch mindestens 1 jährigen Lehrzeit darf die Prämie für das Auslehren taubstummer weiblicher Lehrlinge höchstens 160 Mark betragen.

Falls jedoch die Handwerkskammer für weibliche Lehrlinge auf Grund des § 130 a Abs. 2 der Gewerbeordnung eine längere als $1^{1}/_{2}$ jährige Lehrzeit vorgeschrieben hat, darf die volle Prämie erst nach Zurücklegung dieser Lehrzeit gewährt werden.

Inwieweit Nichtreichsangehörige zum Bezuge der Prämie berechtigt sind, ergibt sich aus nachstehendem Erlasse:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 66, den 10. April 1905.

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist zur Sprache gekommen, ob es zulässig sei, die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni 1817 zu gewährenden Prämien für das Auslehren Taubstummer auch Lehrmeistern zu gewähren, die nicht Reichsangehörige sind. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß grundsätzlich die Gewährung der Prämie an solche Lehrmeister

nicht ausgeschlossen ist, behalte mir aber die Entscheidung in solchen Fällen vor. Ich ersuche Sie daher, wo die Reichsangehörigkeit des Lehrherrn nicht unzweifelhaft ist, das Erforderliche feststellen zu lassen und gegebenenfalls an mich zu berichten.

In Vertretung: Lohmann.

Anträge auf Zahlung der Staatsprämie sind vom Lehrherrn nach beendeter Lehrzeit durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde beim Herrn Regierungspräsidenten unter Beifügung eines kreisärztlichen Attestes über die wirkliche Taubstummheit (bei beschulten Taubstummen darf der betreffende Taubstummen-Anstaltsdirektor eine solche Bescheinigung ausstellen), des Lehrvertrages und des Gesellenprüfungs-Zeugnisses (Lehrbriefes) des Lehrlings zu stellen.

Stirbt der Lehrling vor vollendeter Ausbildung, so erlischt der Anspruch auf die Prämie.

Durch Erlaß vom 29. Juli 1892 hat sich der Herr Minister für Handel und Gewerbe bereit erklärt, ausnahmsweise auch denjenigen Handwerksmeistern, welche wegen ihrer Wohnungs- oder sonstigen Verhältnisse den taubstummen Lehrling nicht zu sich nehmen und für seinen Unterhalt während der Lehrzeit nicht sorgen können, die Hälfte bis zwei Drittel der Prämie zu bewilligen.

Für taubstumme Lehrlinge sind vom Königl. Schulrat Radomski in Posen besondere Lehrverträge hergestellt, die von der Kammer zugelassen werden.

l) Lehrlingsnachweis.

Seit dem Jahre 1905 hat die Kammer eine Lehrstellenvermittelung eingerichtet, um dem Lehrlingsmangel nach Möglichkeit abzuhelfen. Von Zeit zu Zeit gelangen an die nachbenannten Adressen folgende Rundschreiben zur Versendung:

An
die Herren Landräte, Bürgermeister, Distriktskommissare und Gemeindevorsteher,
die hochw. Herren Geistlichen,
die Herren Schulrektoren, Hauptlehrer usw.
im Handwerkskammerbezirk Bromberg.

Die unterzeichnete Handwerkskammer hat seit ihrem Bestehen vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne bezw. Mündel zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre geben, hierbei nicht mit derjenigen Umsicht und Sorgfalt verfahren, die im Interesse der jungen Leute und deren ordnungsmäßiger gewerblicher Ausbildung geboten ist. Die Schuld daran wird hauptsächlich in der Unkenntnis der in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu suchen sein.

Wir haben deshalb für unseren, den Regierungsbezirk Bromberg umfassenden Bezirk in unserer Geschäftsstelle, Danzigerstraße Nr. 154 II, einen **Lehrlingsnachweis** errichtet, um sowohl den Eltern und Vormündern, als auch den Lehrmeistern die Eingehung eines Lehrverhältnisses zu erleichtern.

Für Eltern und Vormünder ist die Benutzung dieser Einrichtung völlig kostenlos.

Die Herren Landräte, Bürgermeister, Distrikts-kommissare und Gemeindevorsteher, die hochw. Herren Geistlichen, die Herren Rektoren, Hauptlehrer usw. bitten wir ergebenst, dazu gefälligst beitragen zu wollen, daß die neue Einrichtung der Handwerkskammer im Interesse der schulentlassenen männlichen Jugend zu den Schulentlassungsterminen möglichst ausgiebig benutzt wird. Insbesondere bitten wir die Herren Geistlichen, Rektoren und Hauptlehrer, die zur Entlassung kommenden Knaben vor ihrem Austritt aus der Schule über die Wichtigkeit und Bedeutung einer richtigen Berufswahl zu belehren und auf die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Lehrstellenvermittelung der Handwerkskammer für diejenigen, welche ein Handwerk erlernen wollen, aufmerksam zu machen.

Wir erlauben uns dabei die ergebene Bemerkung, daß überall, wo ähnliche, oder gleiche Einrichtungen bestehen, unter Mitwirkung und mit gütiger Unterstützung der Herren Geistlichen und Schulleiter, außerordentlich gute Erfahrungen gemacht worden sind. Namentlich hat sich der gutachtliche Rat der Herren Lehrer, welche die Geistes- und Charakter-Eigenschaften, sowie die körperliche Befähigung der Knaben am besten zu beurteilen wissen, bei der Berufswahl vorzüglich bewährt und die Aufgabe des Lehrlingsnachweises wesentlich erleichtert.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es uns von der größten Wichtigkeit, daß von allen denjenigen Stellen, welche zur Aufklärung der breiten Schichten der Bevölkerung berufen sind und von seiten der Eltern und Vormünder bei der Berufswahl ihrer Söhne bezw. Pflegebefohlenen als Berater in Anspruch genommen zu werden pflegen, in recht eindringlicher Weise darauf hingewiesen wird, welche wesentlichen Vorteile derjenige, der ein Handwerk ordnungsmäßig und regelrecht erlernte, für sein ganzes späteres Leben vor demjenigen voraus hat, der als jugendlicher Arbeiter keine genügende fachmännische Ausbildung erhalten hat, und infolgedessen in der Regel für seine ganze spätere Zukunft nicht in der Lage ist, über die Durchschnittshöhe des Arbeitsverdienstes gewöhnlicher Tagearbeiter hinauszukommen. Häufig wird aus reiner Kurzsichtigkeit und Gewinnsucht von seiten der Eltern der eben der Schule entwachsene Knabe in die Fabrik geschickt oder in eine Stelle als jugendlicher Arbeiter gebracht, um sofort etwas verdienen zu können. Von den selbstsüchtigen Eltern wird übersehen, daß die Arbeitskraft des jugendlichen Arbeiters nicht nur unter ihrem wirklichen Wert bezahlt wird, sondern daß für ihn, ganz abgesehen von der oben angegebenen Einbuße an Arbeitsverdienst, auch noch der dauernde Nachteil eintritt, daß er dem großen Heer der ungelernten Arbeiter angehört, denen bei einer etwaigen Depression der wirtschaftlichen Verhältnisse zuerst Entlassung und Arbeitslosigkeit droht.

Aus allen diesen und sonstigen triftigen Gründen haben wir geglaubt, unsere Geschäftsstelle den Eltern und Vormündern solcher jungen Leute, welche ein Handwerk erlernen wollen, zur kostenlosen Einholung von Auskünften über zweckmäßige Auswahl von Lehrstellen, über den Abschluß

ordnungsmäßiger Lehrverträge usw. zur Verfügung stellen zu sollen, da wir das Lehrlingswesen zu überwachen und hierbei in unserem Kammerbezirk beobachtet haben, daß die Eltern bei Abschluß der Lehrverträge sich vielfach in dem Glauben befunden haben, ihre Söhne einer umfassenden Ausbildung in einer Handwerkslehre anzuvertrauen, während sich hinterher herausstellte, daß dieselben nur einseitig oder aber sehr mangelhaft ausgebildet wurden.

Es erscheint uns ferner unumgänglich notwendig, darauf hinzuwirken, daß die schulentlassenen Knaben, welche dem Handwerker- und Gewerbestande zugeführt werden sollen, sofort nach ihrer Entlassung aus der Schule — sofern nicht zwingende Rücksichten auf die körperliche Entwickelung zu nehmen sind — eine ordnungsmäßige und umfassende Lehrzeit durchmachen und daß zukünftig auch die besseren Mittelstandskreise wieder dafür gewonnen werden, ihre Söhne ein Handwerk erlernen zu lassen.

Zur Erreichung der von uns angestrebten Ziele bitten die Herren Landräte, Bürgermeister, Distriktskommissare und Gemeindevorsteher, die hochw. Geistlichen, Rektoren und Lehrer wir ganz ergebenst, uns ihre gütige Mitwirkung und ihren hochgeschätzten Einfluß im Sinne unserer Bestrebungen zuteil werden zu lassen.

Formulare wie die beigefügten um Zuweisung einer Lehrstelle und um Zuweisung eines Lehrlings sind in jeder gewünschten Zahl von der Geschäftsstelle unserer Kammer zu beziehen.

An die Herren Geistlichen, Rektoren und Lehrer richten wir die besondere Bitte, die Gesuche um Zuweisung einer Lehrstelle an die darauf reflektierenden Schüler zu verteilen und ihnen bezw. ihren Eltern und Vormündern bei der Ausfüllung des Formulars namentlich aber hinsichtlich der Auswahl des Berufs beratend zur Seite stehen zu wollen.

Wir sind bei der Aufstellung des Formulars von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß tunlichst jedem Lehrherrn ein Lehrling seiner eigenen Konfession zugewiesen werden soll. Aus diesem Grunde enthalten die aufgestellten Formulare die Anfrage, welcher Konfession der Betreffende angehört.

Zum Schlusse bitten wir noch die Herren Geistlichen, Rektoren und Lehrer bei den Belehrungen, welche sie ihren Schülern über die Benutzung der Lehrstellenvermittelung der Handwerkskammer erteilen, besonders zu betonen, daß die Vermittelung völlig unentgeltlich erfolgt und daß die Eltern bezw. Vormünder in ihrem Entschluß frei und unbeeinflußt bleiben, da der Lehrlingsnachweis der Kammer nur das Zusammentreffen geeigneter Lehrlingsangebote und Lehrlingsnachfragen vermittelt, der Abschluß des Lehrverhältnisses aber Sache der Beteiligten bleibt.

Die ausgefüllten Formulare um Zuweisung einer Lehrstelle sind von den Eltern und Vormündern direkt an die Handwerkskammer frankiert einzusenden.

Handwerkskammer zu Bromberg.
(Unterschriften.)

Zur Anmeldung um Zuweisung eines Lehrlings dient nachstehendes Formular:

Handwerkskammer zu Bromberg.

Abteilung für Lehrlingsnachweis.

Liste A.

Nr. ....

(NB. Die genaue Beantwortung nachstehender Fragen ist unbedingt notwendig.)

Anmeldung um Zuweisung eines Lehrlings.

Name des Lehrmeisters:		
Handwerk bezw. Gewerbe:		
Konfession:		
Adresse der Wohnung bezw. Werkstätte:		
Anzahl der gewünschten Lehrlinge:		
Dauer der Lehrzeit:		
Dauer der Probezeit:		
Wird Lehrgeld beansprucht, wieviel, in welchen Terminen?		
Wird vom Lehrmeister gewährt:	Kost?	
	Wohnung bezw. Logis?	
	Kleidung?	
	Reinigung der Wäsche?	
Oder zahlt Lehrmeister:	Kostgeld?	
	Wieviel wöchentlich oder monatlich?	
	Arbeitslohn und wieviel?	
Wie lange wird täglich gearbeitet?		
Wann soll der Eintritt erfolgen?		
Wieviel Gehilfen und Lehrlinge werden durchschnittlich beschäftigt?	Gesellen und Gehilfen:	
	Lehrlinge:	
Etwaige sonstige Bemerkungen:		

...., den 190

(Ort)

Unterschrift des Lehrmeisters: ....

Gesuche um Zuweisung einer Lehrstelle sind unter Benutzung folgenden Formulars an die Kammer zu richten:

Handwerkskammer zu Bromberg.

Abteilung für Lehrlingsnachweis.

Liste B.

Nr. ....

(NB. Die genaue Ausfüllung nachstehender Fragen ist unbedingt notwendig.)

Gesuch um Zuweisung einer Lehrstelle.

Vor- und Zuname des eine Lehrstelle Suchenden:	
Wann geboren?	
Genaue Angabe des Wohnorts und der Wohnung:	
Konfession:	
Name, Stand und Wohnung des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes?	
Falls der Vater verstorben, was war derselbe?	
Welche Schule hat der die Lehrstelle Suchende zuletzt besucht?	
Bis zu welcher Klasse?	
In welchem Handwerk oder Gewerbe wird die Lehrstelle gewünscht?	
Wird auch eine auswärtige Lehrstelle angenommen?	
Kann der Lehrling zu Hause Kost und Wohnung erhalten?	
Beansprucht er in letzterem Falle Kostgeld und wieviel?	
Oder will er nur eine Lehrstelle mit freier Kost, Logis und Kleidung annehmen?	
Wird sofort oder später während der Lehrzeit Arbeitslohn beansprucht?	
Kann Lehrgeld gezahlt werden?	
Wieviel höchstens?	
Wann kann der Eintritt erfolgen?	
Ist der Lehrling körperlich gesund? Hat er ein Gebrechen?	
Etwaige sonstige Bemerkungen:	

....

(Ort und Datum.)

Unterschrift des Lehrlings: ....

Unterschrift des Vaters oder der Mutter
oder des Vormundes: ....

Bis zum 31. Dezember 1908 sind beim Lehrlingsnachweis eingelaufen 104 Gesuche um Zuweisung eines Lehrlings und 29 Gesuche um Zuweisung einer Lehrstelle. Es wurden gesucht: 8 Stellmacherlehrlinge, 6 Schornsteinfegerlehrlinge, 2 Gelbgießerlehrlinge, 13 Bäckerlehrlinge, 13 Schneiderlehrlinge, 3 Friseurlehrlinge, 2 Drechslerlehrlinge, 9 Tischlerlehrlinge, 8 Schmiedelehrlinge, 12 Sattlerlehrlinge, 3 Fleischerlehrlinge, 10 Schuhmacherlehrlinge, 3 Klempnerlehrlinge, 2 Müllerlehrlinge, 5 Malerlehrlinge, 4 Schlosserlehrlinge, und 1 Konditorlehrling. Lehrstellen begehrten 17 junge Leute im Schlosserhandwerk, 2 im Malerhandwerk, 3 im Maschinenbauhandwerk, 1 im Bildhauer- und Stuckateurhandwerk, 3 im Mechanikerhandwerk, 1 im Tischlerhandwerk, 1 im Uhrmacherhandwerk und 1 im Buchbinderhandwerk. Soweit angängig, trat die Vermittelung ein. Es sind auch Versuche angestellt, aus Waisen- und Erziehungsanstalten Lehrlinge zu erhalten und des öfteren Preßnotizen gebracht worden.

Der Herr Landeshauptmann der Provinz Posen bringt der Frage der Lehrstellenvermittelung ebenfalls ein lebhaftes Interesse entgegen. Er richtete u. a. am 5. Juni 1908 an die Kammer nachstehendes Schreiben:

Posen O 1, den 5. Juni 1908.

Der Herr Minister des Innern hat in Sachen der Fürsorgeerziehung Minderjähriger angeregt, das für die Ermittelung geeigneter Lehrstellen für Zöglinge zwischen dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg und der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. getroffene Übereinkommen auch in den übrigen Provinzen zur Anwendung zu bringen.

Da die Ermittelung geeigneter Lehrstellen für Zöglinge auch hier nicht selten Schwierigkeiten bereitet, ersuche ich demzufolge um gefällige Mitteilung, ob der Vorstand bereit ist, mir etwa halbjährig die freien Lehrstellen des Bezirks namhaft zu machen. Die Mitteilungen müßten etwa 8 Wochen vor dem Einstellungstermin der Lehrlinge bei mir eingehen, ersichtlich machen, ob der betreffende Meister zur Einstellung eines Fürsorgezöglings bereit ist und über die Verhältnisse der einzelnen Lehrstellen, insbesondere auch über Nationalität und religiöses Bekenntnis des Lehrmeisters und seiner Ehefrau eventl. unter Benutzung des anliegenden Fragebogens möglichst eingehenden Aufschluß geben, da nach gesetzlicher Vorschrift die Erziehung der Fürsorgezöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage zu erfolgen hat.

Da ich in der Angelegenheit dem Herrn Oberpräsidenten binnen kurzem Bericht erstatten muß, darf ich wohl einer baldigen Rückäußerung entgegensehen.

(Unterschrift.)

Dem Herrn Landeshauptmann wurde hierauf erwidert:

„In Erledigung des geehrten Schreibens usw. teilen wir ergebenst mit, daß wir zur Namhaftmachung von Handwerkern, die geeignet und geneigt sind, Fürsorgezöglinge in die Lehre zu nehmen, jederzeit gern bereit sind. Wir haben schon seit längerer Zeit eine Lehrstellenvermittelung eingeführt,

bei der die beiliegenden Formulare um Zuweisung einer Lehrstelle und um Zuweisung eines Lehrlings zur Verwendung kommen.

Auf Wunsch sind wir aber auch gern erbötig, für die Unterbringung von Fürsorgezöglingen besondere Formulare herstellen zu lassen, sofern uns von Euer Hochwohlgeboren solche nicht kostenlos geliefert werden."

Die entsprechenden Formulare sind der Kammer von dem Herrn Landeshauptmann kostenlos übermittelt.

Auch die städtische Waisenhaus-Deputation zu Berlin widmet der Sache ihre Aufmerksamkeit und sucht die ihr unterstellten Zöglinge dem Handwerk zuzuführen. Die Kammer hat sich endlich bemüht, aus dem Königlichen Militär-Waisenhaus zu Potsdam Zöglinge zur Erlernung eines Handwerks zu erhalten.

Am 27. Oktober 1904 wurde an das Königliche Militär-Waisenhaus zu Potsdam nachstehendes Schreiben abgesandt:

Wie wir aus verschiedenen Zeitungsnotizen ersehen haben, liegt es in der Absicht der verehrlichen Verwaltung, Handwerksmeistern geeignete Zöglinge der dortigen Anstalt als Lehrlinge zu überweisen, sofern die Lehrmeister als geeignet empfohlen werden können und die Zöglinge möglichst Familienanschluß und freie Kost und Logis erhalten. Einige Handwerksmeister unseres Bezirks sind an uns mit der Bitte herangetreten, für sie die Anfrage zu richten, ob sie gleichfalls dortige Schüler als Lehrlinge erhalten könnten. Wir bitten um gefällige Mitteilung, ob den Wünschen entsprochen werden kann und ob auch in Zukunft die verehrliche Verwaltung bereit ist, mit uns wegen Unterbringung von Zöglingen zu Handwerksmeistern im Regierungsbezirk Bromberg in Verbindung zu treten.

Wir erklären uns gern bereit, Lehrstellen für dortige Zöglinge zu vermitteln und dieselben bei tüchtigen Meistern, welche für eine ordnungsmäßige Ausbildung der Lehrlinge bürgen, unterzubringen.

In der Antwort, die das Militär-Waisenhaus in Potsdam unterm 31. Oktober 1904 erteilte, heißt es u. a.:

„Wenn Wohldieselbe Adressen von empfehlenswerten Handwerksmeistern, welche Lehrlinge suchen, hierher mitteilt, so bin ich dafür dankbar und will im Bedarfsfalle gern Gebrauch machen. Ich bemerke jedoch, daß die Nachfrage eine so enorm große ist, daß die Aussicht von hier einen Lehrling zu erhalten, äußerst gering ist. So liegen z. B. schon jetzt für nächste Ostern über 250 solcher Gesuche vor, während nur etwa 60 Zöglinge ausscheiden, von denen aber bei weitem die meisten auch noch durch ihre Mütter bezw. Vormünder in ihrer Heimat direkt untergebracht werden."

Weist zwar die Lehrstellenvermittelung noch schwache Erfolge auf, so wird indes fernerhin alles getan werden, um den gewerblichen Nachwuchs nach Möglichkeit zu vermehren. Dazu werden hoffentlich auch die zu veranstaltenden Elternabende zur Aufklärung über gelernte und ungelernte Arbeiter beitragen helfen.

m) Rechte und Pflichten im Lehrverhältnis.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens enthalten die Bestimmung, daß als Lehrlinge nur solche jungen Leute angenommen werden sollen, die die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an sonstigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Handwerks untüchtig machen. Bei Annahme von Lehrlingen wird man sich also zweckmäßig das Schulentlassungszeugnis bezw. das letzte Schulzeugnis vorlegen lassen müssen. Auf die tüchtige Ausbildung der Lehrlinge ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden. Denn die erste Frage, die das Handwerk intensiv berührt und die für die Zukunft desselben bestimmend ist, ist die Frage über den künftigen Nachwuchs. So wenig sich für den Meister eine Erziehungsmethode, die er an Lehrlingen anwenden soll, aufstellen läßt, gibt es doch Grundbedingungen, gewisse Gesetze, die jeder befolgen muß, der belehrend wirken will. Das erste und wichtigste Gesetz aber ist, den Lehrling, der dem Meister anvertraut worden ist, gründlich kennen zu lernen; denn nur nach den Anlagen und dem Charakter muß man denselben behandeln, um ihn zu etwas Tüchtigem zu bilden.

Mit der Lehrlingsausbildung unvereinbar ist das „Verborgen von Lehrlingen". Lehrmeister vom Lande benutzen oft die Gelegenheit, wenn es ihnen an ausreichender Beschäftigung fehlt, ihre Lehrlinge anderwärts zur Aushilfe zu geben. Sie übersehen dabei, daß sie nicht nur ihre Lehrherrenpflichten verletzen, sondern auch für den etwaigen, dem Lehrling erwachsenen Schaden und sogar für Unfälle, die sich in dem anderen Betriebe ereignen sollten und den Lehrling in Mitleidenschaft ziehen, verantwortlich sind.

Demgegenüber findet ein Lehrmeister, der seinen Lehrlingen eine gediegene Ausbildung zuteil werden läßt, überall Anerkennung. Der Herr Oberpräsident der Provinz Posen gewährt sogar Lehrmeistern, die Lehrlinge mit gutem Erfolge ausbilden, Prämien. Beispielsweise sind aus der Stadt Bromberg mit Prämien von je 60 *M* bedacht worden, Schlosserobermeister Oskar Misch, Schlossermeister Albert Pohl, Schlossermeister Lesser Levy, Schuhmachermeister August Pohlmann und die Schneidermeister Martin Huhnholz, Ernst Kneiding und Franz Mühlstein.

Es muß aber auch gesagt werden, daß Klagen über mangelhafte Ausbildung, Heranziehen zu nicht kontraktlichen häuslichen Dienstleistungen und Überschreitung des Züchtigungsrechts in einer Anzahl von Fällen vorgekommen sind, was freilich keineswegs den Schluß zuläßt, als ob das System der Meisterlehre nicht mehr zeitgemäß wäre.

Beschwerden über Lehrherren wegen Nichtanhaltens zum Besuch der Fortbildungsschule sind in 14 Fällen eingelaufen.

Nachstehende Tabelle gibt ein zahlenmäßiges Bild über diejenigen Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen, welche bis zum 31. Dezember 1908 zur Kenntnis der Kammer gelangt sind.

Bezeichnung des Handwerks	Zahl der Streitsachen und Beschwerden	Zahl der Beschwerdeführer		Von den Streitsachen und Beschwerden waren begründet mit							Von den Streitsachen und Beschwerden wurden erledigt durch			
		Lehrherren	Lehrlinge	mangelhafte Ausbildung	Nichtanhaltens zum Besuch der Fortbildungsschule	Heranziehen zu nicht kontraktlichen häuslichen Dienstleistungen	Überschreitung des Züchtigungsrechts	Nichtausstellung eines Lehrzeugnisses	Eigentumsvergehen	sonstigen Pflichtverletzungen	den Ausschuß für das Lehrlingswesen der zuständigen Innung	gerichtliche Entscheidung	Vermittelung der Handwerkskammer	Vergleich
Bäcker	39	12	27	7	1	5	10	9	1	31	4	6	20	9
Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher .	16	7	9	1	1	3	5	2	1	15	6	3	5	2
Dachdecker	3	1	2	2	—	—	—	—	—	3	—	—	2	1
Fleischer	36	12	24	8	1	5	5	6	1	31	5	7	14	10
Klempner	7	6	1	—	—	—	—	—	1	6	1	1	5	—
Konditor	5	1	4	2	—	3	2	—	1	4	—	—	2	3
Maler	19	12	7	2	1	2	2	—	1	18	—	1	10	8
Maschinenbauer . .	6	2	4	2	—	2	2	1	—	5	—	2	3	1
Maurer	40	10	30	14	—	5	4	8	—	34	6	2	21	11
Müller	9	2	7	2	—	1	2	2	—	8	—	1	5	3
Sattler	12	5	7	5	1	4	1	1	—	11	1	—	6	5
Schlosser	24	4	20	7	2	2	2	2	—	20	2	—	8	14
Schmiede	51	15	36	17	—	11	9	3	2	41	6	2	17	26
Schneider	23	15	8	3	—	4	2	1	1	21	1	3	9	10
Schuhmacher . . .	31	5	26	10	1	8	7	1	—	25	7	2	18	4
Stellmacher . . .	13	7	6	3	—	2	1	—	1	11	1	2	5	5
Tischler	30	12	18	8	—	1	3	2	1	28	8	—	16	6
Töpfer	8	4	4	1	2	—	2	—	1	8	1	1	3	3
Zimmerer	9	5	4	4	—	1	1	—	—	8	1	—	4	4
Sonstige Handwerke	27	9	18	8	4	3	6	3	1	20	2	3	11	11
Insgesamt . . .	408	146	262	106	14	62	66	41	13	348	52	36	184	136

Von den 408 Streitfällen entfallen auf die Zeit

a) vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 38
b) vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 8
c) vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 71
d) vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 79
e) vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 114
f) vom 1. April 1908 bis 31. Dezember 1908 98

Die Zahl der vorgebrachten Beschwerden hat sich also seit dem 1. April 1905 von Jahr zu Jahr vermehrt. Größer ist allerdings die Zahl der von Lehrlingen vorgebrachten Beschwerden, gegenüber derer der Lehrherren; denn von Lehrlingen rühren 262 oder 64,2 % der Beschwerden her, während die Lehrherren nur mit 146 oder 35,8 % beteiligt sind. Die 348 Fälle, welche außer anderen Gründen noch sonstige Pflichtverletzungen zum Gegenstande hatten, beziehen sich auf Klagen wegen Entlaufens aus der Lehre, schlechter Beköstigung, unzureichender Schlafräume, Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeit, Ungehorsam und dergl.

Hinsichtlich der Art der Erledigung ist bemerkenswert, daß die wenigsten Streitigkeiten ihre Erledigung vor dem Gericht gefunden haben, die meisten sind durch die Vermittelung der Handwerkskammer, oder durch Vergleich geschlichtet worden, auch die Innungen haben einen nicht zu verkennenden Anteil an der Beilegung der vorgekommenen Lehrlingsstreitigkeiten. In Prozenten ausgedrückt, sind beigelegt 52 Streitfälle oder 12,7 % durch den Ausschuß für das Lehrlingswesen der zuständigen Innungen, 36 Streitfälle oder 8,8 % durch gerichtliche Entscheidung, 184 Streitfälle oder 45,1 % durch Vermittelung der Handwerkskammer und 136 Streitfälle oder 33,4 % durch Vergleich. Bei allen 408 Streitfällen ist aber die Vermittelung der Handwerkskammer angerufen worden und es hat sich auch die Kammer überall entsprechend betätigt. Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß sich viele Beschwerden der Lehrlinge gegen ihre Lehrherren nach genauer Prüfung teils als grundlos oder unhaltbar und teils sogar als „erfunden" erwiesen.

Wünschenswert wäre, daß ungerechtfertigte Beschwerden unterbleiben, damit gegenseitig unnötiger Ärger und der Kammer überflüssige Arbeiten erspart bleiben.

Eine ständige Klage bildet das Davonlaufen der Lehrlinge ohne jeden stichhaltigen Grund. Verläßt ein Lehrling unbefugterweise nach Ablauf der Probezeit ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so stehen dem letzteren zwei Wege offen. Er kann die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings durch die Ortspolizeibehörde beantragen. Dieser Antrag muß binnen einer Woche nach dem Austritt unter Berufung auf § 127 d der Gew.-Ord. bei der Polizeibehörde gestellt werden. Dem Antrag wird meist entsprochen, jedoch kann die Behörde ihn auch ablehnen, wenn aus den Verhandlungen mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und aus der Vernehmung des Lehrlings festgestellt wird, daß ein im Gesetz vorgesehener Grund zur einseitigen Lösung des Lehrverhältnisses vorliegt. Der Lehrherr kann aber auch unter Verzicht auf die Rückkehr des Lehrlings einen Entschädigungsanspruch geltend machen, indem er das Lehrverhältnis für aufgelöst erklärt und seinen Anspruch binnen vier Wochen durch Klageanstellung beim Innungslehrlingsausschuß oder, sofern er keiner Innung angehört, beim zuständigen Gewerbegericht und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, beim Amtsgericht unter Darlegung des Sachverhalts erhebt.

Obgleich den Interessenten der abgeschlossene Lehrvertrag selbst Aufschluß gibt, welche Verhältnisse den einseitigen Rücktritt rechtfertigen, so geschehen unausgesetzt Anfragen von Eltern wie auch von den Lehrherren selbst und eigentümlicherweise wird der Sachverhalt meist derart vorgetragen, daß dem Auskunftbegehrenden der gewünschte gute Rat in seinem Sinne erteilt werden kann, während bei Prüfung der Verhältnisse vom Standpunkt der Gegenpartei vielleicht das Gegenteil am Platze war.

Auf Verlangen der Lehrherren hat die Kammer in 178 Fällen bei der Zurückführung entlaufener Lehrlinge Beistand geleistet und zwar handelte es sich um Fälle aus nachbenannten Handwerken:

Handwerk	Zahl der entlaufenen Lehrlinge	Handwerk	Zahl der entlaufenen Lehrlinge
Bäcker	12	Sattler	5
Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	4	Schlosser	3
Buchdrucker	2	Schmiede	20
Buchbinder	1	Schneider	5
Büchsenmacher	1	Schornsteinfeger	1
Dachdecker	2	Schuhmacher	5
Fleischer	12	Stuckateure	2
Klempner	1	Stellmacher	1
Korbmacher	1	Tapezierer	4
Kürschner	1	Tischler	13
Maler	16	Töpfer	3
Maurer	44	Uhrmacher	1
Müller	10	Zimmerer	8

Die meisten Fälle betrafen also das Maurer-, Schmiede-, Maler-, Tischler-, Bäcker-, Müller-, Fleischer- und das Zimmerhandwerk.

n) Weibliche Lehrlinge.

Nachdem seit Jahren die selbständigen Schneiderinnen, Friseusen, Putzmacherinnen zu den Beiträgen zur Handwerkskammer herangezogen werden, hat sich die Kammer schon öfters mit der Frage der weiblichen Lehrlinge beschäftigt. Diese Frage verdient umsomehr ein höheres Interesse, als zweifellos feststeht, daß namentlich im Damenschneidergewerbe schon lange Lehrlingszüchterei wahrzunehmen ist und Mittel und Wege gefunden werden müssen, diesen Mißstand zu beseitigen. Zunächst wird die Frage der Lehrlingshaltung und Anleitung in zweckentsprechender Weise zu lösen sein. Da nach § 11 der Gewerbeordnung das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied begründet, so findet das Gesetz vom 30. Mai 1908 ohne weiteres auch auf die weiblichen Handwerker Anwendung. Es wird streng unterschieden werden müssen zwischen denjenigen weiblichen Handwerkern, die nach den neuen gesetzlichen Vorschriften zur Anleitung von Lehrlingen als befugt zu erachten sind, und denjenigen, die zur Lehrlingsanleitung nicht befähigt erscheinen. Es wird ferner zu unterscheiden sein zwischen solchen jungen Mädchen, welche einen gewerblichen Beruf lediglich zum Hausgebrauch erlernen und solchen, die in ein Handwerk zum Zwecke ihres Fortkommens in die Lehre treten. Bisher ist der Abschluß von Lehrverträgen nur im Photographengewerbe verlangt worden. Für die Lehrzeit sind dieselben Bestimmungen wie für männliche Lehrlinge maßgebend gewesen.

Aber auch für Damenschneiderinnen, Friseusen und Putzmacherinnen wird es in der Zukunft ohne Abschluß eines Lehrvertrages, Zurücklegung einer ordnungs-

mäßigen Lehrzeit und ohne Gesellen- und Meisterprüfungen nicht abgehen. Bereits im Jahre 1903 hat die Kammer dem Herrn Regierungspräsidenten eine gutachtliche Äußerung dahin abgegeben, daß für Damenschneiderinnen eine bestimmte Lehrzeit festzusetzen und die Ablegung von Prüfungen vorzuschreiben sei, um dem großen Pfuschertum im Gewerbe der Damenschneiderei Einhalt zu tun, zumal es vorkomme, daß junge Mädchen nach einer Lehrzeit von kaum 6 Monaten sich als selbständige Arbeiterinnen etablierten. Der Herr Regierungspräsident hat seinerzeit hierüber Erhebungen angestellt und es hat der Magistrat zu Bromberg verschiedene selbständige Damenschneiderinnen gehört. Dieselben haben sich im Prinzip mit der Festsetzung einer Lehrzeit für weibliche Personen, die später das Gewerbe als Damenschneiderinnen ausüben wollen, einverstanden erklärt und folgende Vorschläge gemacht:

1. die Festsetzung einer Lehrzeit von zwei Jahren;
2. ein Mindestalter der jungen Mädchen beim Lehrantritt von 15 Jahren;
3. als Lehrlingshöchstzahl in einer gewerblichen Damenschneiderei 6 Lehrlinge;
4. Ausschluß jeder Entschädigungszahlung im ersten Jahre der Lehrzeit sowohl seitens der Lehrmeisterin als auch des Lehrlings;
5. Zahlung eines Wochenlohns von 3 ℳ vom Beginn des zweiten Lehrjahres ab;
6. Ablegung einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit;
7. Die Prüfung hat sich auf die selbständige Fertigung eines Kleides nach dem Modeblatt zu erstrecken.
8. Nach der Lehrzeit hat die Gehilfin, bevor sie zur Meisterinprüfung zugelassen wird, durch das Arbeitsbuch nachzuweisen, daß sie bei einer Meisterin, welche das Damenschneiderinnengewerbe selbständig betreibt, vier Jahre als Gehilfin beschäftigt gewesen ist.
9. Nur solche weibliche Personen dürfen das Damenschneiderinnengewerbe selbständig ausüben, welche nach Ablauf der vierjährigen Gehilfenzeit sich einer Meisterinprüfung unterzogen haben.
10. Als Meisterstück soll die selbständige Fertigung eines hocheleganten Modekleides tadellos in Sitz und Arbeit angesehen werden.
11. Die Arbeitszeit wird im Sommerhalbjahr von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 7 Uhr nachmittags und im Winterhalbjahr von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage festgesetzt.
12. An Gehilfinnen darf die Arbeit nur stückweise vergeben und nach den Leistungen bezahlt werden.
13. Zuarbeiterinnen hat die Gehilfin aus eigener Tasche zu bezahlen.
14. In den Werkstätten der Damenschneiderinnen wird eine Arbeitsordnung eingeführt, deren nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.
15. Vom Inkrafttreten der gesetzlichen bezw. ortsstatutarischen Bestimmungen betr. gewerbliche Damenschneiderinnen ab dürfen für die Dauer der nächsten 6 Jahre Lehrlinge nur von solchen Damenschneiderinnen gehalten werden, welche das Damenschneiderinnengewerbe seit 8 Jahren selbständig betreiben und zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Wenn auch die geäußerten Wünsche teilweise im Bereich der Unmöglichkeit liegen, so wird doch ein gewisser Teil derselben eingehender Würdigung wert sein, während manche Vorschläge bei weitem nicht als ausreichend erachtet werden können. Bevor jedoch Maßnahmen irgend welcher Art hinsichtlich der weiblichen Lehrlinge getroffen werden, empfiehlt sich im Interesse des einheitlichen Vorgehens die Stellungnahme des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages abzuwarten.

o) Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.

Bis zum 31. März 1909 wurde 1205 Handwerkern auf Grund des Artikels 2 Ziffer I des Gesetzes vom 30. Mai 1908 die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von den unteren Verwaltungsbehörden verliehen, während 66 Gesuche dieser Art abgelehnt sind. Die Ablehnung betrifft jüngere Handwerker, die angewiesen worden sind, sich der Meisterprüfung zu unterziehen, um durch dieselbe das uneingeschränkte Recht der Lehrlingsanleitung zu erlangen.

Der Geschäftsstelle ist durch die Begutachtung aller dieser Anträge eine erhebliche Arbeit erwachsen, diese dürfte sich aber noch ganz bedeutend vermehren, da kaum 10 Prozent sämtlicher Handwerker bisher die Verleihung der weiteren Befugnis zur Lehrlingsanleitung nachgesucht haben.

Die Innungen sind auf das Gesetz vom 30. Mai 1908 durch ein besonderes Rundschreiben aufmerksam gemacht worden, in dem es heißt:

> Am 1. Oktober cr. ist bekanntlich das Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft getreten. Danach wird die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, abgesehen von der Vollendung des 24. Lebensjahres, nicht mehr, wie bisher, schon mit der Ablegung der Gesellenprüfung erlangt, sondern grundsätzlich von dem Bestehen der Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.-Ord. abhängig gemacht. Personen, welche eine Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.-Ord. — also nach dem 1. Oktober 1901 — nicht abgelegt haben, dürfen die am 1. Oktober d. J. bereits in das Lehrverhältnis getretenen Lehrlinge auslehren. Ihre weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist jedoch von einer besonderen Verleihung durch die untere Verwaltungsbehörde abhängig.
>
> Zur Einreichung eines diesbezüglichen Gesuches an die untere Verwaltungsbehörde sind auch alle diejenigen Handwerker verpflichtet — wenn sie vom 1. Oktober d. J. ab neue Lehrlinge einstellen wollen —, welche vor dem 1. Oktober 1901 eine Meisterprüfung vor einer Innung abgelegt haben.
>
> Wir ersuchen, die Innungsmitglieder auf das neue Gesetz hinzuweisen.

Außerdem erhalten sämtliche Handwerker, die nach dem 1. Oktober 1908 Lehrlinge zur Anmeldung bringen und ihre Meisterprüfung nicht nach dem 1. Oktober 1901 abgelegt haben, folgendes Schreiben:

> Da Sie eine Meisterprüfung im Sinne des § 133 der Gewerbeordnung d. h. vor einer Meisterprüfungskommission, welche nach Anhörung der Handwerkskammer vom Herrn Regierungspräsidenten errichtet worden ist, nicht

abgelegt haben, steht Ihnen die weitere Befugnis zur Lehrlingsanleitung nicht mehr ohne weiteres zu. Denn vom 1. Oktober 1908 ab haben gemäß Artikel 1, Ziffer II, Artikel 2, Ziffer IV des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur diejenigen Personen, welche nach dem 1. Oktober 1901 eine Meisterprüfung bestanden (§ 133 G.-O.) und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Personen, welche nach dem 1. Oktober 1901 eine Meisterprüfung gemäß § 133 G.-O. nicht abgelegt haben, dürfen gemäß Artikel 2, Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die vor dem 1. Oktober 1908 bereits in das Lehrverhältnis getretenen Lehrlinge auslehren. Ihre weitere Befugnis zur Lehrlingsanleitung ist jedoch von einer besonderen Verleihung durch die untere Verwaltungsbehörde abhängig und zwar ist diese Befugnis ihnen zu verleihen, wenn sie am 1. Oktober 1908 mindestens 5 Jahre mit der Anleitung von Lehrlingen in ihrem Berufe tätig gewesen sind. Wir ersuchen Sie deshalb, den Nachweis zu führen, daß Ihnen die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen worden ist, andernfalls Sie Ihren Lehrling nicht auslehren können.

Leider wird oftmals die Aufklärung mißverstanden, was zu vielen überflüssigen Korrespondenzen führt.

Damit Handwerkern nicht die weitere Befugnis zur Lehrlingsanleitung verliehen wird, die darauf keinen Anspruch haben, sind die unteren Verwaltungsbehörden von der Kammer ersucht, der Kammer alle eingehenden Gesuche zur gutachtlichen Äußerung zu übermitteln, was überall geschieht. In einigen Fällen, wo dies freilich nicht geschehen ist, haben bedauerlicherweise auch nicht qualifizierte Handwerker das Recht zur Lehrlingsanleitung verliehen erhalten.

In der Berichtszeit haben außerdem 26 Handwerker die ausnahmsweise Verleihung der Befugnis zur Lehrlingsanleitung beantragt. Die widerrufliche Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen an Personen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, steht nach wie vor der höheren Verwaltungsbehörde (dem Herrn Regierungspräsidenten) zu. Es sind 19 Anträgen stattgegeben und 7 Anträge abgelehnt, wie nachstehende Tabelle ergibt:

Handwerk, für welches der Antragsteller die Befugnis zur Lehrlingsanleitung nachsuchte	Zahl der Anträge	Davon sind genehmigt	Davon sind abgelehnt	Handwerk, für welches der Antragsteller die Befugnis zur Lehrlingsanleitung nachsuchte	Zahl der Anträge	Davon sind genehmigt	Davon sind abgelehnt
Bäcker	1	1	—	Photographen . .	4	4	—
Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	2	1	1	Sattler	1	—	1
Fleischer	1	1	—	Schlosser	2	2	—
Maschinenbauer .	3	2	1	Schneider	2	1	1
Maurer	3	1	2	Tapezierer	2	2	—
Mechaniker . . .	1	1	—	Tischler	2	1	1
Müller	1	1	—	Zimmerer	1	1	—

p) Arbeitsbücher.

Obgleich § 107 der Gew.-Ord. bestimmt, daß minderjährige Personen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind, werden doch zahlreiche Handwerkslehrlinge ohne Arbeitsbuch eingestellt, was natürlich strafbar ist. Über den Wert des Arbeitsbuches für das Handwerk haben die preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten eine Erhebung veranstaltet und deren Ergebnis in den Jahresberichten der preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1908 zusammengetragen.

Der Berichterstatter für den Regierungsbezirk Bromberg, Regierungs- und Gewerberat Beckmann in Bromberg, schreibt u. a.: „Über den Wert der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter geht die Meinung der sämtlichen Gewerbeaufsichtsbeamten dahin, daß die Einrichtung sowohl den Arbeitgebern, als auch den Arbeitern im allgemeinen recht lästig und ihr Nutzen gegenüber den weitläufigen Bestimmungen der §§ 107 bis 114 der Gew.-Ord. und der Nummern 181 bis 191 der Ausführungsanweisung dazu vom 1. Mai 1904 kaum oder gar nicht erkennbar sei. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre darf behauptet werden, daß bei genauer Durchsicht der Arbeitsbücher der größeren Fabriken des Bezirks kaum in einer die vollständige Befolgung der Vorschriften festgestellt werden konnte. Entweder fehlte in den meisten Exemplaren die Eintragung der Zeit des Antritts oder des Austritts oder der Art der Beschäftigung des Arbeiters, oder die Eintragungen waren nicht mit Tinte bewirkt und vom Arbeitgeber nicht unterzeichnet. Die Umschläge der Bücher waren häufig nicht vorschriftsmäßig. Bei der Nachfrage nach den Arbeitsbüchern verwechselten die Arbeiter und auch die Betriebsleiter immer wieder diese mit den Quittungskarten der Invalidenversicherung. Auch das gänzliche Fehlen der Arbeitsbücher in gewerblichen Betrieben aller Art oder bei einzelnen Minderjährigen war vielfach zu beobachten. Viele junge Leute aus bürgerlichen Familien, Fleischer-, Bäcker-, Friseurlehrlinge und andere Handwerker weigern sich direkt ein Arbeitsbuch anzuschaffen, ebenso die Mädchen in den Konfektionswerkstätten, und es bedurfte oft der nachdrücklichen Belehrung. Im allgemeinen sehen die Arbeiter den Zweck der Arbeitsbücher nicht ein und viele Arbeitgeber und Betriebsbeamte betrachten die Führung dieser Bücher als einen lästigen und wertlosen Zwang. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten ist eine wirksame Kontrolle über die Führung der Arbeitsbücher oft schwierig und zeitraubend."

Die Kammer vertritt die Auffassung, daß die Arbeitsbücher nicht nur absolut notwendig seien, sondern daß auch die Führung der Arbeitsbücher durch Handwerksgesellen über das 21. Lebensjahr hinaus vorzuschreiben sein dürfte. Dies hätte auch insofern einen praktischen Wert, als es denjenigen, die sich demnächst der Meisterprüfung zu unterziehen gedenken, möglich gemacht werden würde, den Nachweis über ihre zurückgelegte Gesellentätigkeit durch Vorlegung des Arbeitsbuches zu führen, ganz abgesehen davon, daß auch eine wirksamere Kontrolle durch das Arbeitsbuch geschaffen werden könnte.

q) Beauftragte.

Von der ihr durch die §§ 103 n, 94 c der Gew.-Ord. eingeräumten Befugnis, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften

zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen, hat die Kammer auch während der Berichtszeit Gebrauch gemacht. Da sich die frühere Einrichtung, wonach in jeder Stadt ein oder mehrere Beauftragte bestellt waren, nicht besonders bewährte, so wurden laut Beschluß der Vollversammlung vom 28. Februar 1905 zunächst für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 zwei Beauftragte hauptamtlich beschäftigt und als solche die Herren Dachdeckermeister Ernst Friebel in Bromberg und Tischlermeister Rudolph Gellert in Schokken ernannt. Jedem dieser Beauftragten wurde ein bestimmter Wirkungskreis zugeteilt. Die bisherigen Beauftragten erhielten von der Neuordnung mit dem Ausdruck des Dankes für ihre ausgeübte Tätigkeit Mitteilung; zugleich richtete die Kammer an sie die Bitte, die neuen Beauftragten vorkommendenfalls auch fernerhin zu unterstützen.

In der Vollversammlung am 21. März 1907 wurde abermals das Beauftragtenwesen neu organisiert, da nach den gemachten Erfahrungen die beiden ernannten Beauftragten zur gründlichen Ausübung aller notwendigen Revisionen und Kontrollen nicht ausreichten. Der Kammerbezirk wurde in 5 Beauftragtenbezirke eingeteilt. Maßgeblich für diese Entschlüsse waren folgende Gesichtspunkte:

Die Tätigkeit der Beauftragten ist ein Vertrauensamt. Die Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk wohnenden Handwerker die Bestimmungen der Gewerbeordnung befolgen und den von der Handwerkskammer gegebenen Vorschriften sich unterordnen. Die Kammer muß zum Beauftragten das feste Vertrauen haben können, daß er in seinem Bezirke unter keinen Umständen Ungesetzlichkeiten duldet und fortwährend bestrebt ist, in dieser Hinsicht zutage tretenden Übelständen entgegenzutreten. Der Beauftragte muß:

a) ermitteln, ob sämtliche Handwerkslehrlinge zur Lehrlingsrolle der Kammer oder der Innung angemeldet und schriftliche vorschriftsmäßige Lehrverträge vorhanden sind. Diejenigen Lehrherren, welche die Anmeldung bei der Kammer oder der Innung und den Abschluß eines Lehrvertrages unterlassen haben, sind dazu nachträglich anzuhalten. Der Beauftragte hat hiervon der Kammer entsprechende Mitteilung zu machen, damit die Geschäftsstelle kontrollieren kann, ob der Anordnung des Beauftragten Folge geleistet ist;

b) prüfen, ob der Lehrmeister befugt ist, auf Grund der bestehenden Vorschriften Lehrlinge zu halten und anzuleiten.

Ferner hat der Beauftragte auch, soweit es ihm möglich ist, die Befähigung des Lehrmeisters zur Ausbildung eines Lehrlings zu erwägen, da es nicht selten vorkommt, daß Meister Lehrlinge halten und anleiten, die selbst keine richtige Lehre durchgemacht haben. Sodann kommt die Fähigkeit des Lehrlings in Betracht. Es wird deshalb der Beauftragte

c) untersuchen müssen, ob der Lehrling imstande ist, den Anforderungen seines erwählten Berufes gerecht zu werden und ob er nicht an Krankheiten oder solchen Gebrechen leidet, die ihn zur Erlernung des Handwerks untüchtig machen. Es sind ferner

d) die tatsächlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung zu unterziehen, ob sich nicht etwa aus den Räumlichkeiten oder einer mangelhaften Einrichtung schließen läßt, daß die Ausbildung des Lehrlings leidet;

e) zu ermitteln, ob die von der Handwerkskammer zulässige Höchstzahl von Lehrlingen nicht überschritten wird und ob in Handwerksbetrieben, für welche diesbezügliche Vorschriften nicht existieren, die Zahl der Gesellen oder Gehilfen im Verhältnis zur Lehrlingszahl steht, also Lehrlingszüchterei nicht vorliegt;

f) danach zu sehen, ob der Lehrling gesundheitlich keinen Schaden leidet, ob die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so eingerichtet sind, auch der Betrieb so geregelt ist, daß die Lehrlinge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet;

g) zu kontrollieren, ob dem Lehrling hinreichend Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule gewährt wird und ob der Lehrling dieselbe besucht;

h) die Wohn- und Schlafräume der Lehrlinge zu untersuchen;

i) festzustellen, ob jemand den Meistertitel unberechtigterweise führt;

k) über alle Betriebsbesichtigungen usw. schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

Als Beauftragte für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wurden bestellt:

1. für den ersten Beauftragtenbezirk, umfassend die Städte Bromberg und Vororte, Fordon, Crone a. Br., Schulitz, Nakel, Labischin, Netzwalde, Mrotschen, Exin und Schubin, Schlossermeister Richard Wodatschek in Bromberg;
2. für den zweiten Beauftragtenbezirk, umfassend die Städte Wirsitz, Friedheim, Lobsens, Wissek, Margonin, Samotschin und Schneidemühl, sowie die Gemeinden Netzthal und Weißenhöhe, Tischlermeister Hermann Holtz in Schneidemühl;
3. für den dritten Beauftragtenbezirk, umfassend die Städte Kolmar i. P., Budsin, Usch, Filehne, Czarnikau und Schönlanke, sowie die Gemeinde Kreuz und einige kleinere Ortschaften, Schneiderobermeister Otto Hoeft in Czarnikau;
4. für den vierten Beauftragtenbezirk, umfassend die Städte Bartschin, Hohensalza, Argenau, Znin, Gembitz, Gonsawa, Rogowo, Mogilno, Strelno, Kruschwitz und Pakosch, Tischlermeister Max Ringer in Hohensalza;
5. für den fünften Beauftragtenbezirk, umfassend die Städte Gnesen, Kletzko, Wongrowitz, Schokken, Gollantsch, Mietschisko, Tremessen, Janowitz, Witkowo, Mieltschin, Powidz, Schwarzenau und die Gemeinden Welnau, Lopienno und Lekno, Tischlermeister Rudolph Gellert in Schokken.

Die Beauftragten erhalten an Reisekosten die Eisenbahnfahrkarte III. Klasse und bei Landweg über 2 Kilometer pro Kilometer 20 Pfennig vergütet; außerdem werden ihnen die Auslagen an Porto und Schreibmaterialien erstattet und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Tagegelder gewährt.

Schlossermeister Richard Wodatschek in Bromberg legte noch vor Ablauf seiner Dienstzeit sein Amt nieder, an seiner Stelle wurde Schneidermeister

August Stenzel in Bromberg, Mittelstraße 55, als Beauftragter für den ersten Bezirk für die Zeit bis zum 31. März 1909 verpflichtet.

Von den übrigen Beauftragten ist nur die Bestallung des Tischlermeisters Hermann Holtz in Schneidemühl für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 erneuert worden. Derselbe hat Revisionen auch in den übrigen Bezirken vorgenommen und eine recht rührige Tätigkeit entfaltet.

Aus den von den Beauftragten bisher gesammelten Erfahrungen und den von ihnen erstatteten Generalberichten ist folgendes bemerkenswert:

Das Wesen der Handwerksorganisation wird vielfach seitens der Beteiligten in Unkenntnis oder Gleichgültigkeit verkannt und wenn auch die Beauftragten bei ihren Besuchen nicht immer auf Schwierigkeiten gestoßen sind, so ist doch deren Empfang nicht überall ein freundlicher gewesen, wie auch die gewünschten Auskünfte zuweilen nur zögernd erteilt wurden. Eine Begleiterscheinung der Zeit ist es, daß das Lehrverhältnis in den weitaus meisten Fällen so gestaltet wird, daß die Lehrlinge Wohnung und Beköstigung außerhalb des Lehrhauses nehmen. Wenngleich der Lehrherr aus wirtschaftlichen, der Lehrling aus persönlichen Gründen dieses zuweilen auch durch Umstände gebotene Verhältnis vorziehen, so bleibt doch andererseits zu berücksichtigen, daß das frühere patriarchalische Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling, die Zugehörigkeit des Lehrlings zur Familie des Lehrherrn hierdurch gelockert und damit der Lehrling der strengen Zucht und zuverlässigen Aufsicht, kurz, der erzieherischen Einwirkung des Lehrherrn, — nicht zum Vorteil des Handwerks — mehr und mehr entzogen wird.

In den Fällen, wo die Lehrlinge beim Lehrherrn untergebracht waren, wurden deren Unterkunftsstätten besichtigt und im ganzen immerhin leidlich befunden. Hinsichtlich des Abschlusses der Lehrverträge war mehrfach die Ansicht zu hören, daß ein solcher nicht immer das Lehrverhältnis genügend schütze, auch böte er keine wirksame Handhabe zur Erzwingung der Fortsetzung des Lehrverhältnisses; ein widerwillig arbeitender Lehrling sei trotz Lehrvertrag nicht zu gebrauchen und könne sein Ziel, die Entlassung aus dem Lehrverhältnis, dennoch erreichen. Hierauf ist es auch zurückzuführen, daß in einigen Fällen Betriebsstätten angetroffen wurden, in denen Lehrverträge überhaupt nicht vorhanden waren.

Ein nicht erfreuliches Zeichen ist auch der Umstand, daß mehrfach Lehrlinge anzutreffen waren, die sich bereits in zweiter und dritter Lehrstelle befanden, ohne über diesen Wechsel ausreichende Gründe angeben zu können.

Aus dem von dem Beauftragten, Tischlermeister Holtz in Schneidemühl, erstatteten Berichte geht hervor, daß dieser Beauftragte über 3000 Betriebe besichtigt und ungefähr 500 Freisprechungen von Lehrlingen beigewohnt hat.

Herr Holtz schreibt dann wörtlich:

„Ich habe von vornherein meine Stellung in dem Sinne aufgefaßt, daß ich mir das zu einer ersprießlichen Tätigkeit erforderliche Vertrauen der beteiligten Handwerkerkreise nur dann gewinnen kann und, gottlob, auch zum größten Teil gewonnen habe, indem ich die Interessen des Handwerks in erster Linie vertrat. So ist es mir auch gelungen, viele Widersprüche in den beteiligten Kreisen zu beseitigen und über die dem Handwerker wohlwollenden Absichten des Gesetzgebers

nach bestem Können aufklärend zu wirken. Aus der Menge meiner Erfahrungen möchte ich nur einige Punkte anführen: Zunächst halte ich die Überwachung der Prüfungen von besonderem Werte. Nicht allein, daß bei Behandlung dieser wichtigen Maßregel die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen überwacht wird, wirkt schon die Anwesenheit eines dem engeren Ortskreise nicht angehörigen Meisters auf den Prüfungsausschuß und die Prüflinge gut ein. Ich habe stets meinen ganzen Einfluß dahin aufgeboten, daß dieser für jeden Lehrling wichtigen Handlung auch in der äußeren Form Rechnung getragen wird. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß dem Handwerkerstande wieder ein besserer Nachwuchs ersteht, ordentliche Eltern wieder gern ihre Kinder dem Handwerk zuführen. Nach meiner Beobachtung sind auf diesem Gebiete schon erhebliche Fortschritte gemacht worden, denn die Leistungen der Lehrlinge werden von Vierteljahr zu Vierteljahr bessere. Wenn auch manche kurzsichtige Meister die Prüfung als leere Formsache behandeln möchten, so habe ich doch zu meiner Freude schon oft die Wahrnehmung gemacht, daß die Früchte, welche ein geordnetes Prüfungswesen dem Handwerkerstande insbesondere sowohl wie auch im allgemeinen eintragen, von den meisten meiner Fachgenossen heute nicht mehr unterschätzt werden.

Stets auch habe ich bei meinen Besichtigungen der Betriebe mein besonderes Augenmerk auf eine gute Behandlung und Unterbringung der Lehrlinge gerichtet und viele Mängel, die manchmal nicht mehr menschenwürdig waren, teils ohne, teils mit Hilfe der Ortspolizei beseitigen können. Weiter habe ich die Beobachtung gemacht, daß besonders von Bauunternehmern, auch Schlossern und Dachdeckern, am meisten mit Lehrlingen gearbeitet wird; daß unter solchen Umständen von einer sachgemäßen Ausbildung nicht die Rede sein kann, bedarf keiner Erörterung. In dieser Beziehung hat man mich häufig über die Tatsachen hinwegzutäuschen versucht, indem man ältere Lehrlinge als Gesellen ausgab. Erst Erkundigungen meinerseits bei den Krankenkassen erbrachten mir den Beweis für solche Gesetzwidrigkeiten."

Nach den von den Beauftragten der Geschäftsstelle gemachten Anzeigen haben 32 Betriebsunternehmer die Besichtigung ihrer Betriebe verweigert. Es bedurfte erst eines besonderen energischen Hinweises auf die Pflichten, die jedem Betriebsunternehmer nach § 94 c der Gew.-Ord. auferlegt worden sind, bevor bei nochmaligem Erscheinen der Beauftragten ihnen die Erfüllung ihres Auftrages möglich wurde. In einem Falle hat sich sogar ein Handwerksmeister an einem Beauftragten tätlich vergriffen. Das gegen den betreffenden Meister eingeleitete Strafverfahren endete mit seiner Verurteilung zu einer Geldstrafe. In einem zweiten Falle mußte gegen einen Zimmermeister vorgegangen werden, da dieser eine Besichtigung seines Betriebes nicht gestatten wollte. Er wurde von der unteren Verwaltungsbehörde dem Antrage der Kammer gemäß dieserhalb mit einer Geldstrafe von 20 ℳ belegt. Auf seine hiergegen beim Herrn Regierungspräsidenten eingelegte Beschwerde entschied derselbe unterm 8. Juli 1907 — 4400 G. S. I d — wie folgt:

Auf Ihre Beschwerde vom 31. Oktober v. J. wegen Bestrafung auf Grund des § 103 n der Gewerbeordnung durch den Herrn Landrat, weil

Sie dem Beauftragten der Handwerkskammer, Herrn Tischlermeister Rudolph Gellert, den Zutritt zu Ihren Betriebsräumen verweigert haben, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß ich keine Veranlassung habe, die festgesetzte Strafe von 20 ℳ aufzuheben.

Wie Sie selbst zugeben und auch durch die Besichtigung von mir entsendeter Kommissare bestätigt wird, ist Ihr Betrieb ein Handwerksbetrieb, denn die von Ihnen benutzten Maschinen dienen in der Hauptsache Ihrer Zimmerei. Ihr Betrieb untersteht daher der Handwerkskammer, welche gemäß § 103 n in Verbindung mit § 94 c der Gewerbeordnung befugt ist, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der ihr unterstellten Betriebe zu überwachen. Die Beauftragten haben Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten und das Recht, Auskunft über alle Gegenstände zu verlangen, welche für die Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Zu den Betriebsstätten gehören auch die Kessel- und Maschinenanlagen. Also auch zu diesen mußte dem Beauftragten der Handwerkskammer Zutritt gewährt werden. Indem Sie den Beauftragten daraus verwiesen und gleichzeitig erklärten, daß Sie ihm auch künftighin den Zutritt verweigern würden, haben Sie sich eines Verstoßes gegen die oben angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung schuldig gemacht.

Befürchteten Sie von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten eine Schädigung Ihrer Geschäftsinteressen, so hätten Sie der Handwerkskammer, sobald Sie den Namen des Beauftragten erfahren hatten, Mitteilung machen müssen unter gleichzeitiger Benennung anderer geeigneter Personen, die auf Ihre Kosten die Besichtigung vorgenommen hätten. Dies aber haben Sie unterlassen.

Daß Ihr Betrieb gemäß § 154 der Gewerbeordnung auch der näheren Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten unterliegt, kann an dem Recht der Beauftragten der Handwerkskammer nichts ändern. Da sich beide zur Abstellung vorgefundener Mängel erforderlichenfalls der Ortspolizeibehörde bedienen, ist auch nicht zu erwarten, daß einander widersprechende Anordnungen getroffen werden. Nötigenfalls würde die vorgesetzte Behörde die erforderliche Entscheidung treffen.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Die Institution der Beauftragten hat sich nicht blos als eine zwingende Notwendigkeit erwiesen, sondern entschieden bewährt. Kleine Mängel, die ihr vielleicht noch anhaften, lassen sich mit der Zeit beseitigen und auch die Einrichtung zu einer vollkommeneren ausgestalten.

r) Fach- und Fortbildungsschulen.

Dem gewerblichen Bildungswesen bringt die Kammer fortgesetzt ein lebhaftes Interesse entgegen. Sie leitet dabei der Gedanke, daß die Fortbildungsschule die Aufgabe hat, in Ergänzung der praktischen Lehre der gewerblichen Jugend die für ihren Beruf notwendigen theoretischen

Kenntnisse zu übermitteln und den Lehrling zum tüchtigen Menschen und Staatsbürger zu erziehen. Zur Erreichung dieses Zieles muß aber der Lehrplan einer jeden Fortbildungsschule die kaufmännisch-wirtschaftliche und staatsbürgerliche Erziehung vorsehen. Leider läßt die Einrichtung mancher Fortbildungsschule die gebührende Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens noch vermissen. Jedoch liegt dies weniger an dem guten Willen, sondern dem System. Der Unterricht wird teilweise zu „schulmäßig" gestaltet; statt in ihm Beispiele aus der Praxis des gewerblichen Lebens anzuwenden, findet man sich oft mit gewöhnlichen Schulbeispielen ab. Eine solche Methode verfehlt den Zweck und vermindert den Wert des Unterrichts. Soll bei dem Schüler das Interesse für die Schule lebendig bleiben, dann ist unbedingt der Unterricht mehr dem speziellen Gewerbe des Schülers anzupassen.

Die Fortbildungsschule darf nicht nur Wiederholungsschule sein mit dem Zweck, das in der Volksschule erworbene Wissen zu befestigen und etwa zu ergänzen.

Der bereits im praktischen Leben stehende Schüler wird zunächst nur durch das gefesselt, was den Forderungen des gewählten Berufes entspricht, was dazu dient, ihm für die praktische Arbeit im Beruf die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben. Die allgemeine Fortbildungsschule übt weder auf die geistige Fortbildung einen wesentlichen Einfluß aus, noch auf die gewerblich-technische Vorbildung, weil sie den Schüler in keiner Hinsicht fesseln kann.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß die in den größeren Städten bestehenden Fortbildungsschulen eifrig bestrebt sind, den Unterricht mehr und mehr den gewerblichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten, so befindet sich aber in den kleineren Städten die Fortbildungsschule meist noch in dem Anfangsstadium und es dürfte noch geraume Zeit vergehen, bis diese Schulen wahre Pflanz- und Pflegestätten der gewerblichen Fortbildung werden. Es hieße freilich inkonsequent sein, wollte man hierbei die häufige Gegnerschaft des selbständigen Handwerks gegen die Fortbildungsschule überhaupt unerwähnt lassen. Noch heute gibt es leider zahlreiche Handwerker, die nicht begreifen können, daß Werkstatt und Schule zueinander gehören; so sind denn auch Versuche einsichtiger Meister, Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, an dem starren Widerstande der Gegner der Fortbildungsschule gescheitert.

Zur Zeit bestehen im Regierungsbezirk Bromberg 25 Fortbildungsschulen.

Mit Unterstützung der Herren Schulleiter, wofür wir ihnen auch an dieser Stelle Dank sagen, ist es möglich, über die äußeren und inneren Verhältnisse der bestehenden Fortbildungsschulen ein ungefähres Bild in nachstehender Tabelle zu geben:

Übersicht

über die

im Regierungsbezirk Bromberg bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen.

1. Städte mit Fortbildungsschulen	2. Seit wann besteht die Fortbildungsschule?	3. Für welche Gemeinden ist die Schule errichtet?	4. Ist der Schulbesuch obligatorisch oder fakultativ?	5. Ist die Schulpflicht begrenzt oder können die Schule auch solche Schüler besuchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben?	6. Wer ist der Leiter der Schule?	7. Wie viele Klassen hat die Fortbildungsschule?	8. Bestehen auch Fachklassen und für welche Fächer?	9. Wann sind die Unterrichtsstunden?
Bromberg	November 1887	Bromberg (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahr; ältere nur auf Antrag	Oberlehr. Westphal	68	2 für Maschinenbauer, 1 für Kunstschlosser, 1 für Tischler, 1 für Schuhmacher, 1 für Schneider,, 1 gemischte Fachklasse, 2 für Maler u. Modelleure	an Wochentagen: nur nachmittags zwischen 2½ und 9 Uhr; an Sonntagen nur vormittags
Crone a. Br.	1. 10. 86	Crone a. Br. (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; auf Antrag auch solche über 18 Jahre	Rektor Thidigk	3	nein	Dienstag u. Freitag von 6 bis 9 Uhr; Dienstag u. Mittwoch von 2 bis 5 Uhr
Czarnikau	1. 11. 1900	Czarnikau (Stadt)	obligatorisch	auch Schüler, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, können am Unterricht teilnehmen	Rektor Albrecht	10	nein	Montag bis Freitag abds. v. 7 bis 9 Uhr; Sonntags von 7 bis 9 Uhr vorm., bezw. von 1 bis 3 Uhr nachmittags
Exin	1. 7. 86.	Exin (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. vollendeten 17. Lebensjahr; ältere nur mit Genehmigung des Schulvorstandes	Hauptlehrer Donner	2	nein	An Wochentagen von 7 bis 9 Uhr abends; an Sonntagen von 8 bis 10 Uhr vormittags

1. Städte mit Fortbildungsschulen	10. Lehrgegenstände.	11. Wie viel Lehrer sind an der Fortbildungsschule? Berufslehrer?	Fachlehrer?	zusammen	12. Von wieviel gewerblichen Schülern wurde die Schule besucht? in den Jahren 1904	1905	1906	1907	1908	13. War der Schulbesuch ein regelmäßiger?	14. In wieviel Fällen mußten in den Jahren 1904-1908 Bestrafungen eintreten?	15. Wer bildet das Kuratorium der Fortbildungsschule?	16. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung der Fortbildungsschule?	17. Sind seitens der Fortbildungsschule Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet worden? Wann, wo und mit welchem Erfolge?
Bromberg	Mathematik, Physik, Stenographie, Deutsch, Rechnen, Fachzeichnen für Maschinenschlosser, Kunstschlosser, Tischler, Schuhmacher und gemischte Gewerbe, Zirkel- u. Projektionszeichnen, Freihandzeichnen Modellieren, Malerfachzeichnen, Bauhandwerk-Fachzeichnen, Friseur- und Perrückenmacherunterricht	55	6	61	1352	1372	1415	1289	1316	1904 b. 1906 nein 1907 b. 1908 ja	die Zahl der Bestrafungen kann der Schulleiter nicht genau angeben	Vors.: Oberbürgermstr. Knobloch, Stadtrat Beck, Prof. Dr. Bocksch, Superint. Lic. Saran, Zimmermstr. Berndt Eisenbahnbetr.-Insp. Schmidt, Tischlermeister Menning, Maurermeister Georg Weiß	der Staat	Zu wiederholten Malen, die letzte zu Ostern 1908. in der Aula der Bürger- und Kaiserschule mit geringem Erfolge
Crone a. Br.	Deutsch, Rechnen Buchführung, Zirkel-, Freihand- und Fachzeichnen	4	—	4	47	54	45	35	44	ziemlich	1907 : 26 1908 : 6	Vors.: Bürgermstr. Haacke, Mitgl.: Ratsherr C. Buchholz, Tischlermeister E. Bonin, Pfarrer Osterburg, Pfarrer Treder	der Staat, für Beleuchtung u. Heizung die Stadt	nein
Czarnikau	Deutsch, Rechnen, gewerbl. Buchführung, Zirkel-, Freihand- und Fachzeichnen	6	—	6	95	110	119	116	108	ziemlich	in den Jahren 1904, 05, 06 zus. ca. 120 1907 : 35 1908 : 47	Vors.: Schuhmachermstr. Jaeck, Mitgl.: Kaufm. Jos. Hirschberg, Malermstr. Osk. Domke, Rentier Karl Baumgart, Schneidermstr. Otto Hoeft	der Staat	nein
Exin	Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Buchführung und Zeichnen	3	—	3	56	35	31	24	48	ziemlich	in den Jahren 1904, 05 u. 06 in 89 Fällen 1907 u. 08 in 6 Fäll.	Vors.: Bürgermstr. Fröse, Mitgl.: Seminarlehr. Stankiewicz, Bauunternehmer Weber, Rentier Ristau	der Staat	nein

1. Städte mit Fortbildungsschulen	2. Seit wann besteht die Fortbildungsschule?	3. Für welche Gemeinden ist die Schule errichtet?	4. Ist der Schulbesuch obligatorisch oder fakultativ?	5. Ist die Schulpflicht begrenzt oder können die Schule auch solche Schüler besuchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben?	6. Wer ist der Leiter der Schule?	7. Wie viele Klassen hat die Fortbildungsschule?	8. Bestehen auch Fachklassen und für welche Fächer?	9. Wann sind die Unterrichtsstunden?
Filehne	1. 10. 86	Filehne (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; auf Antrag auch ältere	Hauptlehrer Rosenau	4	nein	An allen Tagen der Woche abends von 7 bis 9 Uhr, Sonntags früh von 8 bis 10 Uhr
Fordon	1. 1. 87	Fordon (Stadt)	obligatorisch	Es können auch freiwillige Schüler die Schule besuchen	Rektor Fischer	2	nein	Montag u. Freitag von 5 bis 8 Uhr
Gnesen	15. 1. 1901	Gnesen (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; auf Antrag auch ältere	Direktor der Handels- u. Gewerbeschule Stillcke	13	Die Schüler sind in drei Gruppen geteilt: nichtzeichnende, konstruierende u. dekorierende und solche für das Bekleidungsgewerbe	An zwei Vormitt. oder Nachmittagen von 8 bis 12 bezw. 1 bis 5 Uhr; in zwei Klassen von 3 bis 7 Uhr. Im Sommer beurlaubt Gewesene haben an 4 Vormittagen von 8 bis 12 Uhr Unterricht
Hohensalza	21. 11. 03	Hohensalza (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; ältere nur, wenn Platz vorhanden	Rektor der Mittelschule Janetzky	24	1 für Maschinenbauer u. Schlosser 1 für Schuhmacher und Schneider 1 für Maler (Winterkursus)	An Wochentagen nachmittags von 3 bis 8 Uhr

1. Städte mit Fortbildungsschulen	10. Lehrgegenstände.	11. Wie viel Lehrer sind an der Fortbildungsschule? Berufslehrer?	Fachlehrer?	zusammen	12. Von wieviel gewerblichen Schülern wurde die Schule besucht? in den Jahren 1904	1905	1906	1907	1908	13. War der Schulbesuch ein regelmäßiger?	14. In wieviel Fällen mußten in den Jahren 1904-1908 Bestrafungen eintreten?	15. Wer bildet das Kuratorium der Fortbildungsschule?	16. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung der Fortbildungsschule?	17. Sind seitens der Fortbildungsschule Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet worden? Wann, wo und mit welchem Erfolge?
Filehne	Deutsch, Rechnen, Zirkel-, Freihand- und kombiniertes Zeichnen	5	—	5	106	107	100	95	112	ja, mit Ausnahme bei den Bauhandwerkern	die Zahl der Bestrafungen kann der Schulleiter nicht genau angeben	Vors.: Bürgermstr. Meifert, Mitgl.: Schulleiter Rosenau, Kreisschulinspektor Klewe, Rektor Hainke, Maurermstr. Frost, Tischlermstr. Lochow	der Staat	nein
Fordon	Deutsch, Rechnen, Buchführung, Gewerbe-, Gesetzes- u. Bürgerkunde, Zeichnen, Gewerbe- u. Geschäftsaufsatz, Lesen und Besprechen	3	—	3	47	55	48	55	56	ja, mit Ausnahme bei den Bauhandwerkern	in den Jahren 1904, 05 u. 06 in 15 Fällen; 1907 u. 08 in keinem Falle	Vors.: Bürgermstr. Kayma, Mitgl.: Rektor Fischer, Maurermstr. Kosch, Bäckermst. Fouquet, Kaufm. Lehmann	der Staat	nein
Gnesen	Lesen, Diktat, Deutsch, Gewerbliches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Geschäftsaufsatz, Fach-, Freihand-, Zirkel- u. Ornamentzeichnen, gebundenes Fachzeichnen, Anschauung	7	5	12	Durchschnittlich 328	345	268	390	390	ziemlich	eine statistische Zusammenstellung über die erfolgten Bestrafungen liegt nicht vor	Vors. I. Bürgermstr. Schoppen, Mitgl.: Stadtbaurat Kado, Kfm. Otto Schilling, Mühlenbes. Fr. Gesell, Auktions-Kommiss. J. Fromm, Prof. Dr. Spee, Fabrikbesitzer Bergmann, Malermstr. Gosieniecki, Pastor emer. Stahr, Buchhändler Otto Pabst, Lehrer a. D. Jakob, Direktor Stillcke, Leiterin der Mädchenabteilung Frl. Froehlich	die Stadt mit Unterstützung des Staat.	Ostern 1902, 03, 04 und 06. Gewerbeausstellung zu Bromberg 1904 und im Juni 1907 anläßlich des Städtetages mit gutem Erfolge. Die letzte Ausstellung hatte sich der rückhaltlosen Anerkennung der Besucher zu erfreuen.
Hohensalza	Lesen, Diktat, Deutsch, gewerbliches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Geschäftsaufsatz, Fach-, Freihand-, Zirkel- u. Ornamentzeichnen, gebundenes Fachzeichnen, Anschauung	20	—	20	210	250	280	280	297	ja, mit Ausnahme bei den Bauhandwerkern	nicht bestimmt angegeben	Vors. I. Bürgermstr. Treinies, Mitgl.: Stadtverordnetenvorsteher Dr. Levy, Schulrat Winter, Maurer- u. Zimmermstr. Felsch, Schlossermstr. Heller, Rektor Janetzky, Rektor Schwarz	der Staat	Am Schluß d. Wintersemesters 1905 u. 1906 in der Mittelschule Ostern 1907 u. 1908. Erfolg war gut.

1. Städte mit Fortbildungsschulen	2. Seit wann besteht die Fortbildungsschule?	3. Für welche Gemeinden ist die Schule errichtet?	4. Ist der Schulbesuch obligatorisch oder fakultativ?	5. Ist die Schulpflicht begrenzt oder können die Schule auch solche Schüler besuchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben?	6. Wer ist der Leiter der Schule?	7. Wie viele Klassen hat die Fortbildungsschule?	8. Bestehen auch Fachklassen und für welche Fächer?	9. Wann sind die Unterrichtsstunden?	10. Lehrgegenstände.	11. Wie viel Lehrer sind an der Fortbildungsschule?			12. Von wieviel gewerblichen Schülern wurde die Schule besucht? in den Jahren					13. War der Schulbesuch ein regelmäßiger?	14. In wieviel Fällen mußten in den Jahren 1904-1908 Bestrafungen eintreten?	15. Wer bildet das Kuratorium der Fortbildungsschule?	16. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung der Fortbildungsschule?	17. Sind seitens der Fortbildungsschule Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet worden? Wann, wo und mit welchem Erfolge?
										Berufslehrer?	Fachlehrer?	zusammen	1904	1905	1906	1907	1908					
Kletzko	5. 8. 89	Kletzko (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; kann aber auch von älteren besucht werden	Hauptlehrer Lepiorsch	2	nein	von 7 bis 9 Uhr abends	Deutsch und Rechnen	3	—	3	33	23	27	21	21	ja	in den Jahren 1904-1906 in ca. 38 Fällen, 1907 in 5 u. 1908 in 4 Fällen	Vorſ.: Bürgermſtr. Abendroth, Mitgl.: Rentier Fischbach, Bäckermſtr. Frankowski, Bauunternehmer Hilbig	der Staat	nein
Kolmar i. Posen	24. 11. 1906	Kolmar i. Posen (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; freiwillige auch noch nach dem 18. Lebensjahre	Rektor Fratzke	15	nur für Tischler und Keramiker	Montag, Mittwoch und Donnerstag, abends von 8 bis 10 Uhr; außerdem täglich von 2 bis 6 Uhr	Lesen oder Aufsatz, Rechtschreibung, Schönschreiben, Deutsch, Rechnen, Stenographie, Materialienlehre, Handels- und Wechsellehre, einfache und doppelte Buchführung, Gewerbekunde, Ausfüllung von Formularen, Zeichnen, Fachzeichnen für den Werkstättenunterricht, Holz- und Tonmodellieren, Werkzeug- und Rohstofflehre	15	2	17	200	200	200	187	185	ziemlich	in den Jahren 1907 und 1908 in 10 Fällen	Vorſ.: Bürgermſtr. Foege, Mitgl.: Rektor Fratzke, Lehrer König, Buchdruckereibeſ. Spektorek, Lehrer Wobbrock, Maschinenfabrikant Zeller, Fleischermſtr. Zieske	der Staat	26. Mai 1907 mit gutem Erfolg
Kreuz a. Ostb.	1. 4. 07	Kreuz a. Ostb.	obligatorisch	Schulpflicht ist begrenzt	Lehrer O. Reichwald	2	nein	Montag, Mittwoch und Freitag von 6 bis 8 Uhr abends	Deutsch und Rechnen	4	—	4	—	—	—	35	30	nein	im Jahre 1907 in 203, im Jahre 1908 in 273 Fällen	Vorſ.: Ortsschulinſp. Pfarrer Gregor, Mitgl.: Gemeindevorsteher Schäfer, Lehrer Reichwald, Bäckermſtr. Wachholz, Bahnhofswirt Hoffmann, Kaufmann Stellmacher	der Staat	nein
Labischin	1886	Labischin (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; doch sind auch ältere zugelassen	Hauptlehrer Müller	3	1. Zeichenklasse. Beschäftigung hierin je nach Beruf	Dienstag und Donnerstag 6—8 Uhr abends, Sonntag vormittags 3/4 8—3/4 10 Uhr	Deutsch, Rechnen und Zeichnen	3	—	3	46	52	44	46	51	ziemlich	1907 in 47 Fällen, 1908 in 5 Fällen	Vorſ.: Bürgermſtr. Volkmann, Mitgl.: Kaufmann Wieczorowski, Obermſtr. Stortz, Schneidermſtr. Lippmann	der Staat	nein

1. Städte mit Fortbildungsschulen	2. Seit wann besteht die Fortbildungsschule?	3. Für welche Gemeinden ist die Schule errichtet?	4. Ist der Schulbesuch obligatorisch oder fakultativ?	5. Ist die Schulpflicht begrenzt oder können die Schule auch solche Schüler besuchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben?	6. Wer ist der Leiter der Schule?	7. Wie viele Klassen hat die Fortbildungsschule?	8. Bestehen auch Fachklassen und für welche Fächer?	9. Wann sind die Unterrichtsstunden?
Lobsens	1. 7. 86	Lobsens (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; doch auch ältere mit Erlaubnis des Schulvorstandes	Lehrer Matz	4	nein	Von Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr nachm. Freitags von 1 bis 3 Uhr Zeichnen
Margonin	18. 11. 05	Margonin (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre; mit Erlaubnis des Schulvorstandes auch ältere	Hauptlehrer Lück	1	nein	Montag, Dienstag und Mittwoch, abends von 6 bis 8 Uhr
Mogilno	3. 2. 02	Mogilno (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. vollendeten 17. Lebensjahre	Hauptlehrer Strebkow	3	nein	Montag u. Mittwoch von 6 bis 9 Uhr abends. An Sonntagen von ½8 bis ½10 Uhr vormittags.
Nakel	20. 1. 87	Nakel (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre	Rektor Greiner	4	nein	Montag bis inkl. Freitag, abends 7—9 Uhr; an Sonntagen vormittags von 7 bis 9 Uhr
Pakosch	1886	Pakosch (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre	Lehrer Schenk	3	nein	Montag bis inkl. Freitag abends von 6 bis 8 Uhr

10. Lehrgegenstände.	11. Wie viel Lehrer sind an der Fortbildungsschule? Berufslehrer?	Fachlehrer?	zusammen	12. Von wieviel gewerblichen Schülern wurde die Schule besucht? in den Jahren 1904	1905	1906	1907	1908	13. War der Schulbesuch ein regelmäßiger?	14. In wieviel Fällen mußten in den Jahren 1904-1908 Bestrafungen eintreten?	15. Wer bildet das Kuratorium der Fortbildungsschule?	16. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung der Fortbildungsschule?	17. Sind seitens der Fortbildungsschule Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet worden? Wann, wo und mit welchem Erfolge?
Deutsch, Lesen, Aufsatz, Rechnen, Raumlehre, Buchführung u. Zeichnen	3	—	3	81	82	83	81	82	ja, mit Ausnahme bei den Bauhandwerkern	1906 in 2, 1907 in 2, 1908 in 2 Fällen	Vors.: Bürgermstr. Schülke, Stellv.: Kreisschulinspektor Hoppe-Wirsitz, Mitgl.: Lehrer Matz, Kaufmann Petrich, Schmiedemeister Reinke	der Staat	nein
Lesen, Deutsch, Geschäftsaufsatz, Rechnen, Bürger- und Gewerbekunde	2	—	2	—	33	31	37	29	zum Teil	in 6 Fällen	Vors.: Bürgermstr. Baumgarten, Mitgl.: Tischlermstr. Stern, Maschinenbauer Werner, Hauptlehrer Lück	der Staat	nein
Deutsch, Rechnen und Zeichnen	5	—	5	80	80	80	80	80	ziemlich	1907 und 1908 in etwa 10 Fällen	Vors.: Herr Kgl. Landrat, Mitgl.: Kreisschulinsp. Lösche, Hauptlehrer Strebkow, Fabrikbes. London, Maschinenbauer Thaemel, Schlossermstr. Arndt	der Staat	nein
Deutsch, Rechnen, Geschäftslehre, Zirkel- und Freihandzeichnen	7	—	7	87	88	95	100	100	ja	1907 und 1908 in ca. 80 Fällen	Vors.: Bürgermstr. Riedel, Mitgl.: Kaufm. R. Baerwald, Buchbindermstr. Keßler	der Staat, Heizung u. Reinigung die Stadt	nein
Deutsch, Rechnen und Zeichnen	3	—	3	52	56	60	60	65	ja, mit Ausnahme bei den Bauhandwerkern	1904 bis 1908 in 8 Fällen	Vors.: Bürgermstr. Krenz, Mitgl.: Klempnermstr. Mielke	der Staat	nein

1. Städte mit Fortbildungsschulen	2. Seit wann besteht die Fortbildungsschule?	3. Für welche Gemeinden ist die Schule errichtet?	4. Ist der Schulbesuch obligatorisch oder fakultativ?	5. Ist die Schulpflicht begrenzt oder können die Schule auch solche Schüler besuchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben?	6. Wer ist der Leiter der Schule?	7. Wie viele Klassen hat die Fortbildungsschule?	8. Bestehen auch Fachklassen und für welche Fächer?	9. Wann sind die Unterrichtsstunden?
Rogowo	26. 11. 1908	Rogowo (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. 18. Lebensjahre	Lehrer M. Fenske	2	nein	Montag, Dienstag und Donnerstag abends von 5 bis 7 Uhr
Samotschin	1875	Samotschin (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres; freiwillig auch ältere Schüler	Lehrer Kroll	3	für die einzelnen Berufe im Zeichnen	täglich von 5 bis 8 bezw. 5 bis 7 Uhr nachmittags
Schneidemühl	8. 1. 99	Schneidemühl (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres, sonst nur auf Antrag beim Kuratorium	Direktor Krakow	19	3 für Bauschlosser, 3 für Maschinenschlosser, je 1 für Maler Schuhmacher, Tischler, Bäcker, Barbiere, Schriftsetzer, Schneider u. Fleischer, 2 für Bauhandwerker	täglich von $4^1/_2$ bis 8 Uhr
Schönlanke	1. 9. 86	Schönlanke (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres; freiwillig auch ältere	Rektor Grau	14	für die einzelnen Berufe im Zeichnen	täglich von 6 bis 8 Uhr abends, Sonntags vorm. von $7^1/_2$ bis $9^1/_2$ Uhr
Schubin	1. 12. 86	Schubin (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres; freiwillig auch ältere	Hauptlehrer Funk	1	eine Zeichenklasse	Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7 bis 9 Uhr abends, Sonntag von $^1/_2$8 bis $^1/_2$10 Uhr vormittags

10. Lehrgegenstände.	11. Wie viel Lehrer sind an der Fortbildungsschule? Berufslehrer?	Fachlehrer?	zusammen	12. Von wieviel gewerblichen Schülern wurde die Schule besucht? in den Jahren 1904	1905	1906	1907	1908	13. War der Schulbesuch ein regelmäßiger?	14. In wieviel Fällen mußten in den Jahren 1904-1908 Bestrafungen eintreten?	15. Wer bildet das Kuratorium der Fortbildungsschule?	16. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung der Fortbildungsschule?	17. Sind seitens der Fortbildungsschule Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet worden? Wann, wo und mit welchem Erfolge?
Deutsch, Rechnen, Raumlehre und Gewerbekunde	3	—	3	—	—	—	—	27	ziemlich	1908 in 7 Fällen	Vors.: Bürgermstr. Hübner, Mitgl.: Lehrer Fenske, Kfm. David Abraham, Kfm. Hermann Haase, Bäckermstr. Emil Mäk	der Staat	nein
Deutsch, Lesen, Rechnen, Raumlehre und Geschäftsaufsatz	3	—	3	28	33	31	30	32	ja	Genaue Angaben können nicht gemacht werden	Vors.: Bürgermstr. Ebert, Mitgl.: Kreisschulinsp. Ebersbach, Tischlermstr. Schur, Schmiedemeister Gruczynski Lehrer Kroll	der Staat	nein
Deutsch, Rechnen, Bürger-, Gewerbe-, Waren- und Werkzeugkunde, Fach-, Freihand-, Zirkel- u. Ornamentzeichnen, gebundenes Fachzeichnen, Anschauung	17	6	23	370	384	419	429	441	ja	1905-180, 1907-246, 1908- 79 Fälle	Vors.: I. Bürgermstr. Dr. Krause, Mitgl.: Direktor Krakow, Schlossermstr. Kühn Bäckermstr. Westphal, Fabrikant V. Groß	der Staat	Im Juni 1907 im Briegerschen Lokale. 6 Maler erhielten Prämien, sonst nicht.
Deutsch, Rechnen, Buchführung, Zirkel-, Freihand-, Projektions- und vorbereitendes Zeichnen, Schuhmacher- und Schneiderfachzeichnen	8	—	8	192	185	205	222	237	ja	1904 bis 1906 in ca. 4 Fällen, 1907 in 92 Fällen, 1908 in 71 Fällen	Vors.: Bürgermstr. Rentel, Mitgl.: Sattlermstr. Müller, Maschinenbauer Fohlmeister, Kaufmann Motteck, Lehrer Maager	der Staat	nein
Deutsch, Rechnen und Zeichnen	2	—	2	36	40	34	32	35	ja	1904 bis 1906 in 6 Fällen, 1907 und 1908 in 6 b. 9 Fällen	Vors.: Landrat v. Bülow, Mitgl.: Kaufmann Pelz, Schneidermstr. Baruch, Gärtner Podrybinsky, Schornsteinfegermstr. Fertwagner	der Staat	nein

1. Städte mit Fortbildungsschulen	2. Seit wann besteht die Fortbildungsschule?	3. Für welche Gemeinden ist die Schule errichtet?	4. Ist der Schulbesuch obligatorisch oder fakultativ?	5. Ist die Schulpflicht begrenzt oder können die Schule auch solche Schüler besuchen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben?	6. Wer ist der Leiter der Schule?	7. Wie viele Klassen hat die Fortbildungsschule?	8. Bestehen auch Fachklassen und für welche Fächer?	9. Wann sind die Unterrichtsstunden?
Tremessen	16. 11. 91	Tremessen (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres; sonst nur mit Erlaubnis des Kuratoriums	Lehrer Seidel	5	2 für Zeichnen für die verschiedenen Berufe	Montag, Mittwoch und Donnerstag von 5 bis 8 Uhr abends. Dienstag, Mittwoch u. Freitag von 6 bis 8 Uhr abends. Sonntag von 8 bis 10 Uhr vormittags
Wongrowitz	6. 12. 86	Wongrowitz (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres; sonst nur mit Erlaubnis des Kuratoriums	Hauptlehrer a. D. Höhne	5	nein	Mittwoch u. Sonnabend von 2 bis 5 Uhr nachmittags; Montag bis Freitag von 7 bis 9 Uhr abends. Sonntag von 8 bis 10 Uhr vorm. (Zeichnen)
Znin	17. 10. 01	Znin (Stadt)	obligatorisch	Schulpflicht bis z. Vollendung des 18. Lebensjahres; sonst nur mit Erlaubnis des Kuratoriums	Lehrer Mohaupt	4	1 für Zeichn. 1 für Kaufleute	täglich von $1/2$ 2 bis $1/2$ 5 Uhr nachm.

10. Lehrgegenstände.	11. Wie viel Lehrer sind an der Fortbildungsschule? Berufslehrer?	Fachlehrer?	zusammen	12. Von wieviel gewerblichen Schülern wurde die Schule besucht? in den Jahren 1904	1905	1906	1907	1908	13. War der Schulbesuch ein regelmäßiger?	14. In wieviel Fällen mußten in den Jahren 1904-1908 Bestrafungen eintreten?	15. Wer bildet das Kuratorium der Fortbildungsschule?	16. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung der Fortbildungsschule?	17. Sind seitens der Fortbildungsschule Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet worden? Wann, wo und mit welchem Erfolge?
Deutsch, Rechnen, Fachzeichnen für Schuhmacher u. Schneider, vorbereitendes Zirkel- u. Fachzeichnen für Maurer, Tischler usw.	4	—	4	90	91	89	91	82	ziemlich	1907 - 42, 1908 - 18 Fälle	Vors.: Bürgermstr. Schlüter, Mitgl.: Kaufmann Schröder, Tischlermstr. Zurawiak	der Staat	Früher gelegentlich der Osterprüfungen, jedoch ohne Erfolg, jetzt nicht mehr.
Deutsch, Rechnen, gewerbliche Buchführung, Freihand-, Zirkel- u. Fachzeichnen	4	—	4	88	89	88	96	110	ziemlich	1904 - 32, 1905 - 56, 1906 - 70, 1907 - 74, 1908 - 60 Fälle	Vors.: Bürgermstr. Weinert, Mitgl.: Schneidermstr. Wloczewski	der Staat	nein
Deutsch, Rechnen und Zeichnen	4	—	4	83	72	83	45	60	nein	1904 bis 1906 wöchentl. in höchstens 3 Fällen, 1907 in 33 und 1908 in 68 Fällen	Vors.: Herr Königl. Landrat, Mitgl.: Rentmeister Knothe, Schneidermstr. G. Macholl	teils der Staat, teils die Stadt	nein

In allen im Bezirk bestehenden Fortbildungsschulen ist der Schulbesuch obligatorisch und gründet sich auf das Ortsstatut.

Für die staatliche gewerbliche Fortbildungsschule in Bromberg besteht folgendes

Ortsstatut.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 261 ſp.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Bromberg nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im bedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendelt haben, sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerblichen Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet: ferner diejenigen kaufmännischen Lehrlinge und Gehilfen, die die zu errichtende kaufmännische Fortbildungsschule besuchen werden und die Laufburschen und Handlanger in allen Betrieben. Der Königlichen Staatsregierung bleibt auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1897 (G.-S. S. 143) vorbehalten, nach Ablauf eines Jahres den Fortbildungsschulzwang auch auf die Laufburschen und Handlanger zu übertragen.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, die über 18 Jahre alt sind, aber in dem Gemeindebezirk nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Leiters der Anstalt ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen des zu erlassenden Schulreglements zu befolgen.

4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reiner Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfuges und Lärmens zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des Leiters der Schule nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden voll beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter, soweit derselbe zum Besuche der Schule verpflichtet ist, spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Leiter der Schule wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können. Unbeschäftigte gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren in Bromberg sind von ihren Eltern oder Vormündern gleichfalls binnen 6 Tagen anzumelden.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie hierzu die Genehmigung des Leiters der Schule einzuholen.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 oder 6 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden auf Antrag des Leiters der Schule nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes

betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 9.

Das Ortsstatut betreffend die staatliche gewerbliche Fortbildungsschule in Bromberg vom $\frac{\text{20. September}}{\text{22. Oktober}}$ 1886 wird aufgehoben.

Bromberg, den 28. Juni 1898.

L. S.

Der Magistrat.
J. V.: Kempke.

Zu diesem Ortsstatut ist folgender Nachtrag erlassen:

Nachtrag
zum Ortsstatut betreffend die staatliche gewerbliche Fortbildungsschule in Bromberg, vom 28. Juni 1898.

Der § 2 erhält folgenden Zusatz:

Für die Gewerbe der Maurer, Zimmerer, Töpfer, Maler und Stuckateure werden Winterkurse mit der doppelten Stundenzahl eingerichtet.

Wer den 16 stündigen Winterkursus regelmäßig besucht, ist von dem Besuche des Sommerkursus befreit.

Am Anfange des Wintersemesters müssen sich die betreffenden Lehrherren erklären, ob ihre Lehrlinge den 16 stündigen oder den 8 stündigen Winterkursus besuchen sollen. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Bromberg, den 30. November 1903.

L. S.

Der Magistrat.
Plasse.

Die für alle übrigen Fortbildungsschulen erlassenen Ortsstatute stimmen in der Hauptsache mit dem Bromberger Statut überein. Sie weichen nur in folgenden Punkten ab:

1. Hinsichtlich der Altersgrenze der Schulpflichtigen.

Während bei den Fortbildungsschulen zu Bromberg, Czarnikau, Filehne, Gnesen, Hohensalza, Kolmar i. P., Labischin, Lobsens, Nakel, Rogowo, Schneidemühl, Schönlanke, Schubin, Tremessen, Wongrowitz und Znin die Schulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauert, endet die Schulpflicht an den Fortbildungsschulen zu Crone a. Br. und Exin mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendet und an den Fortbildungsschulen zu Fordon, Kletzko, Kreuz, Margonin, Mogilno, Pakosch und Samotschin mit dem Schlusse des Schuljahres, welches dem Schulhalbjahr vorausgeht, in welchem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

2. Hinsichtlich der Bildung des Schulvorstandes.

Bestimmungen hierüber finden sich nur in den Ortsstatuten von Czarnikau, Filehne, Fordon, Hohensalza, Kreuz, Labischin, Lobsens, Mogilno, Rogowo und Tremessen.

3. Hinsichtlich der Anmeldung der Schulpflichtigen.

Während die übrigen Fortbildungsschulen die Anmeldung der Schulpflichtigen durch die Gewerbeunternehmer auf den 6. Tag nach dem Eintritte festsetzen, machen Hohensalza, Schneidemühl und Znin eine Ausnahme. Hohensalza und Znin bestimmen für die Anmeldung den 10. Tag, Schneidemühl sogar den 14. Tag nach dem Eintritt.

In Schneidemühl ruht auch die Verpflichtung zur An- und Abmeldung für Lehrlinge während der Probezeit, jedoch nicht länger als 4 Wochen nach Eintritt in die Lehre.

4. Hinsichtlich des Ausbleibens der Schüler in dringenden Fällen.

Für Schneidemühl, Hohensalza und Czarnikau gelten hierüber folgende Vorschriften:

a) Schneidemühl.

Die Gewerbeunternehmer haben den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem Dirigenten der Fortbildungsschule ungesäumt schriftlich zu entschuldigen, sofern der Arbeiter sich im Haushalte des Gewerbeunternehmers befindet. Ist dies nicht der Fall, so hat der erkrankte Arbeiter se nem Arbeitgeber die Erkrankung ungesäumt mitzuteilen und letzterer sofort nach dem Empfange dieser Mitteilung die Entschuldigung zu bewirken. Wird die Mitteilung von dem Arbeiter unterlassen, so ist der Gewerbeunternehmer für die Versäumung des Unterrichts nicht verantwortlich, vielmehr trifft die Verantwortung ausschließlich den gewerblichen Arbeiter.

Wenn die Gewerbeunternehmer wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie hierzu die Genehmigung des Leiters der Schule einzuholen.

Ausnahmsweise ist auch in dringenden Fällen die nachträgliche Entschuldigung für einen Tag Versäumnis zulässig.

Bei gewerblichen, auf Außenarbeit beschäftigten Arbeitern genügt eine sofort an den Leiter der Schule zu erstattende Anzeige. Von der Rückkehr eines solchen Arbeiters hat der Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

b) Hohensalza.

Ist ein schulpflichtiger Arbeiter durch Krankheit am Schulbesuche verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber hierüber beim nächsten Besuche der Fortbildungsschule eine Bescheinigung mitzugeben. Dauert die Krankheit länger als zwei Wochen, so kann vom Vorsitzenden des Schulvorstandes die Beibringung eines Attestes des Kreisarztes verlangt werden. Aus dringenden

Gründen kann ein Arbeiter vom Besuch des Unterrichts befreit werden. Anträge dieserhalb sind rechtzeitig vorher an den Leiter der Fortbildungsschule zu richten, welcher ermächtigt ist, für längstens drei Tage vom Besuche des Unterrichts zu entbinden. Befreiungen darüber hinaus bis vier Wochen können nur vom Schulvorstand bewilligt werden. Zur Befreiung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

c) C z a r n i k a u.

Wenn Gewerbeunternehmer wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie hierzu die Genehmigung des Leiters der Schule einzuholen. Will derselbe die Genehmigung nicht erteilen, so hat er das Gesuch an den Schulvorstand weiterzugeben, welcher darüber endgültig zu entscheiden hat. Bei gewerblichen, auf Außenarbeit beschäftigten Arbeitern genügt eine sofort an den Leiter der Schule zu erstattende Anzeige. Sollte der Arbeiter vor Beendigung der Entschuldigungszeit zurückgekehrt sein, so muß er die Fortbildungsschule unverzüglich besuchen.

Die hier regelmäßig aufhaltsamen, aber auswärts wohnhaften Verpflichteten sind auf Antrag vom Sonntagsunterricht zwecks Besuchs ihrer Eltern oder sonstigen Angehörigen zu befreien.

Die meisten Klagen aus Handwerkerkreisen werden darüber laut, daß wenn Lehrlinge zu Notarbeiten oder unaufschiebbaren Arbeiten herangezogen werden müssen und zur Versäumung des Fortbildungsschulunterrichts gezwungen sind, die Lehrherren sehr häufig dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden. Derartige Bestrafungen würden fast ganz unterbleiben, wenn die Ortsstatute gleichartige oder noch weitergehende Bestimmungen enthielten.

Beispielsweise enthalten die Ortsstatute von Oppeln und Carlsruhe O. S. nachstehende Klausel:

„Die Gewerbeunternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit, durch eine unaufschiebbare Arbeit oder durch eine anderweite dringende Abhaltung für einen Tag bezw. Abend am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Falls ein Arbeitgeber diese Befugnis, den schulpflichtigen Arbeiter nachträglich zu entschuldigen, mißbrauchen sollte, so kann ihm dieselbe durch den Schulvorstand entzogen werden und ist er alsdann verpflichtet, in jedem einzelnen Hinderungsfalle die Dispensation des Arbeiters von dem Unterricht vorher bei dem Leiter der Schule nachzusuchen."

Auch einzelne Ortsstatute im Regierungsbezirk L i e g n i tz bestimmen, daß „die Gewerbeunternehmer einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit o d e r a n d e r e d r i n g e n d e G r ü n d e am Besuche des Unterrichts behindert gewesen ist, beim nächsten Besuch der Schule eine Bescheinigung bezw. einen Vermerk im Versäumnisbuche mitzugeben haben."

Ein beim Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg unterm 11. März 1907 eingebrachter Antrag, das Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule in Bromberg durch Aufnahme einer Bestimmung zu ergänzen des Inhalts, „daß das Ausbleiben eines Fortbildungsschülers von dem Unterrichte einer besonders dringenden Arbeit wegen als Entschuldigung angesehen werden muß, sobald der Lehrherr am nächsten Tage nach dem Ausbleiben des Schülers den Grund des Fernbleibens in zweifelsfreier Weise anzeigt, ist ablehnend beschieden worden."

In dem ablehnenden Bescheide des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. April 1907 — J.-Nr. 3255 I d G. — heißt es u. a.: „ich befinde mich nicht in der Lage, dem Antrage zu entsprechen, da nach den gemachten Erfahrungen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut nur zu Streitigkeiten und zur Vermehrung unbegründeter Schulversäumnisse führen würde."

Ein weiterer Wunsch des selbständigen Handwerks geht dahin, daß bei solchen Lehrlingen, die im fortbildungsschulpflichtigen Alter bereits die Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, die Verpflichtung zum ferneren Besuche der Fortbildungsschule nach bestandener Gesellenprüfung ohne weiteres wegfallen solle. Dieses Verlangen wird hauptsächlich damit begründet, daß derartige junge Gesellen häufig ihre Arbeitsstätten verlassen und Gegenden aufsuchen, wo sie vom Schulbesuche befreit sind, wodurch aber die Zahl der Gesellen immer kleiner wird obwohl es schon an und für sich an guten Gesellen mangelt.

Wenn auch auf Antrag Dispense vom ferneren Schulbesuche in derartigen Fällen erteilt werden, so wäre aber der Erlaß einer generellen Anordnung im angegebenen Sinne nicht unzweckmäßig.

Die für die Lehrherren ortsstatutarisch stipulierte Verpflichtung, für ihre Lehrlinge in dringenden Fällen vorher vom Leiter der Fortbildungsschule Urlaub einzuholen, wird nicht von allen Gerichten als rechtsgültig anerkannt. Es läßt sich auch nicht immer im voraus sagen, wann ein Lehrherr seinen Lehrling nötig braucht, vielmehr hängt dies oft von Zufällen ab. Einzelne Gewerbe, z. B. Kupferschmiede, Gelbgießer, Schmiede, Installateure, Klempner und Schlosser, sind infolge ihrer Eigenart meist gar nicht in der Lage, ihre Arbeiten vorher einzuteilen. Vor einigen Jahren stand ein interessanter Fall zur Entscheidung des Strafrichters. Ein Kupferschmiedemeister hatte seinen Lehrling einer dringenden Arbeit wegen nicht in die Fortbildungsschule geschickt. Der Meister erhielt hierauf eine polizeiliche Strafverfügung, gegen welche er gerichtliche Entscheidung beantragte. Er berief sich auf eine amtliche Auskunft der Handwerkskammer darüber, daß ihn kein Verschulden treffe, da er seine Arbeiten im voraus nicht bestimmen könne. Das Gericht ging auf den angebotenen Beweis ein und ersuchte die Kammer um die gutachtliche Äußerung.

Die Kammer gab dem Gericht unter Rückgabe der Akten folgende Erklärungen ab:

Bromberg, den 18. April 1905.

Urschriftlich nebst Anlagen

dem Königlichen Amtsgericht

Hohensalza

mit dem ergebenen Erwidern zurückgereicht, daß unseres Erachtens der Angeklagte unter den obgewalteten Verhältnissen berechtigt erschien, seinen Lehrling Paul M. vom Besuche der Fortbildungsschule fernzuhalten. Die Ausübung des Kupferschmiedegewerbes vollzieht sich in den verschiedensten Formen, namentlich kommen dabei recht häufig äußerst dringende Reparaturarbeiten vor, die sehr eingehend erlernt werden müssen und eine ganz besondere Tüchtigkeit erfordern. Die Kupferschmiedemeister in kleinen und mittleren Städten werden sehr oft von den Besitzern naheliegender Güter zu plötzlich notwendig gewordenen Reparaturarbeiten in Brennereien u. dergl. mit Fuhrwerk des betreffenden Gutes abgeholt. Es muß der Kupferschmied, wenn er die Kundschaft nicht verlieren will, sofort Leute auf das Gut hinausschicken. Dabei kann es nur zweckmäßig sein, daß die Lehrlinge mitgeschickt werden, um aus eigener Anschauung den Umfang und die Entstehung von Reparaturarbeiten kennen zu lernen, zumal ihnen bei der späteren Ablegung der Gesellenprüfung Fragen solcher Art vorgelegt werden. Nicht selten kommt es auch vor, daß Restaurateure unaufschiebbare Reparaturen an Bierkrähnen usw. gemacht haben wollen, zu denen auch die Hinzuziehung der Lehrlinge im Interesse ihrer besseren Ausbildung geboten ist. Kurzum, es lassen sich im Kupferschmiedehandwerk die Arbeitszeiten vorher nicht mit Sicherheit bestimmen, so daß es unserer Überzeugung nach dem Meister unmöglich ist, rechtzeitig seine Lehrlinge vom Besuche der Fortbildungsschule beurlauben lassen zu können. Nicht böser Wille des Meisters ist der Grund dafür, sondern die Eigenart der Ausbildung in diesem Handwerk. Diese Gründe dürften auch beim Angeklagten mitgesprochen haben und lassen sein Verhalten entschuldigen.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

Das Gericht sprach hierauf den Meister frei.

In neuerer Zeit ist der Herr Minister für Handel und Gewerbe der Frage des Besuchs der Fortbildungsschule durch Lehrlinge gleichfalls näher getreten und hat sich über Schulversäumnisse wie folgt geäußert:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 14. Juli 1908.

Neuerdings sind Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen Gewerbetreibende gerichtlich bestraft worden sind, weil sie einen Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten hatten, obwohl festgestellt war, daß sie durch dringende Umstände (z. B. Erkrankung des gesamten übrigen Personals) dazu veranlaßt waren. Wenngleich ich nicht verkenne, daß eine nachsichtige Beurteilung von Befreiungsgesuchen die Durchführung der

Fortbildungsschulpflicht und damit den Erfolg des Unterrichts in Frage stellen kann und deshalb den Schulleitern und -Vorständen eine sorgsame Prüfung der Befreiungsgesuche nach wie vor zur Pflicht mache, so lege ich doch Wert darauf, daß dabei auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden billige Rücksicht erfahren. Insonderheit wird in Fällen, wo trotz Ablehnung eines Befreiungsgesuchs die Schule versäumt worden ist, vor Erstattung einer Strafanzeige festzustellen sein, ob nicht besondere Umstände eine mildere Beurteilung rechtfertigen.

Ich ersuche Sie, von diesem Erlasse den Schulvorständen Kenntnis zu geben.

IV 3910 III 3317. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Somit steht zu erwarten, daß begründete Schulversäumnisse in Zukunft die verdiente Berücksichtigung erfahren werden.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Bestimmung der Unterrichtszeit. Während die meisten Gewerbetreibenden den Abendunterricht bevorzugen, ist für das Bäckerhandwerk der Tagesunterricht bequemer. Dem tragen auch verschiedene Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe Rechnung. Über die Unterrichtszeit im allgemeinen lauten zwei Erlasse vom 20. August 1904 und 20. März 1905.

Der Vollständigkeit halber werden sie nachstehend zum Abdruck gebracht.

I.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 66, den 20. August 1904.

In den Fortbildungsschulen der meisten kleineren und einer Anzahl größerer Städte besteht die Übung, den Unterricht in den späten Abendstunden, vielfach sogar von 8—10 Uhr abzuhalten. Mein Herr Amtsvorgänger hat dem bereits durch den Erlaß vom 3. Februar 1900 entgegenzuwirken gesucht und bestimmt, daß der Unterricht möglichst innerhalb der Tagesstunden, keinesfalls aber später als 9 Uhr abends stattfinden solle.

Abgesehen davon, daß dieser Erlaß nicht überall den wünschenswerten Erfolg gehabt hat, haben mich die seitdem gesammelten Erfahrungen veranlaßt, in neueren Erlassen noch weiter zu gehen und den Grundsatz aufzustellen, daß der Unterricht an den obligatorischen Fortbildungsschulen während der Tagesstunden der Werktage stattfinden und nicht nach 8 Uhr abends schließen soll.

Gegenvorstellungen von verschiedenen Seiten geben mir Anlaß, meine grundsätzliche Stellung zu der vorliegenden Frage allgemein klar zu legen. Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, in Ergänzung der praktischen Lehre der gewerblichen Jugend die für ihren Beruf notwendigen Kenntnisse und

Fertigkeiten zu übermitteln und sie zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern zu erziehen. Sie muß, um diese Aufgabe erfüllen zu können, von ihren Schülern ein um so größeres Maß geistiger Frische und ernster Arbeit in der Klasse verlangen, als die verfügbare Unterrichtszeit sehr beschränkt ist und Forderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler in den meisten Fällen sich nicht stellen lassen. Diesen Ansprüchen zu genügen, sind junge Leute, die im Alter der Entwickelung und meist vom frühen Morgen an in angestrengter Tätigkeit stehen, abends kaum noch imstande. Bei der späten Lage der Unterrichtsstunden ist daher der Erfolg des Fortbildungsunterrichts und damit die nützliche Verwendung der dafür aufgewandten Geldmittel geradezu in Frage gestellt.

Dies Bedenken muß um so schwerer wiegen, als sich auch gegen die körperliche Überanstrengung der jungen Leute ernste Bedenken erheben. Hierzu kommt schließlich noch, daß Fortbildungsschüler bei spätem Schlusse des Unterrichts erfahrungsmäßig leicht geneigt sind, sich herumzutreiben und Ausschreitungen zu begehen.

Ich lege ferner Gewicht darauf, daß der Sonntag vom Zwangsunterrichte freibleibe. Der Sonntag gehört der Erbauung, dem Familienleben, der Erholung und freier Arbeit, nicht dem Schulzwange.

Vereinzelt ist mir die Auffassung begegnet, die Erteilung des pflichtmäßigen Fortbildungsunterrichts in den Abend- und Sonntagsstunden empfehle sich deshalb, weil die jungen Leute durch den Aufenthalt in der Schule an der unrichtigen Verwendung ihrer freien Zeit gehindert würden.

Ich kann diese Auffassung der Aufgabe des Fortbildungsunterrichts nicht billigen und verspreche mir keinen Erfolg von dem bloßen Absperren von der Straße und dem Wirtshause, das außerdem nur für wenige Stunden durchführbar ist. Eine Veredlung der Lebensführung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter, die im Interesse des Gewerbes und des Staates dringend wünschenswert ist, kann nur erreicht werden durch Hebung der geistigen und sittlichen Bildung. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, durch Einrichtung von Lehrlingsheimen mit Leseräumen, durch Veranstaltung von Vorträgen, gemeinsamen Ausflügen und Spielen die jungen Leute, denen oft der Familienanschluß fehlt, in ihren Erholungsstunden in freundschaftliche Berührung mit gebildeten Menschen zu bringen, sie zu verständiger Benutzung ihrer freien Zeit anzuleiten und ihnen Gelegenheit zu anständigen und gesunden Vergnügungen zu geben. Derartige Veranstaltungen werden in vielen Fällen zweckmäßig in irgend eine Verbindung mit der Fortbildungsschule zu bringen sein, wobei jedoch selbstverständlich jeglicher Zwang auszuschließen ist.

In meiner Überzeugung, daß die Verlegung des Unterrichts der Pflichtfortbildungsschule auf die Tagesstunden der Werktage, wie sie beispielsweise im Großherzogtum Baden bereits durchgeführt ist, auch für Preußen nicht eine Schädigung, sondern eine Hebung des Gewerbes bedeutet, bin ich bestärkt worden durch die bisher gemachten Erfahrungen sowie durch die Be-

schlüsse einer Reihe angesehener gewerblicher und kaufmännischer Körperschaften, wie beispielsweise des vierten Deutschen Handwerkskammertags, der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes und des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine Deutschlands.

Den Schwierigkeiten, die sich einer allgemeinen Durchführung meiner Forderungen entgegenstellen, will ich soweit Rechnung tragen, daß ich dort, wo örtliche Verhältnisse, insbesondere das Fehlen gut beleuchteter Zeichenräume oder ein starker freiwilliger Besuch der Pflichtklassen aus benachbarten Ortschaften eine sofortige Verlegung des gesamten Unterrichts auf die Tagesstunden der Werktage erschweren, gestatten will, den Zeichenunterricht zunächst noch am Sonntage zu erteilen, wobei aber jedenfalls die Stunden des Hauptgottesdienstes und die Nachmittage frei zu lassen sind.

Weitere Rechnung vermag ich den erhobenen Einwendungen nicht zu tragen und ersuche Sie, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe und möglichst im Zusammenwirken mit Handels- und Handwerkskammern, Innungen, kaufmännischen und gewerblichen Vereinen bei passender Gelegenheit energisch auf Abstellung des pflichtgemäßen Abend- und Sonntagsunterrichtes an den Fortbildungsschulen Ihres Bezirks hinzuwirken. Neuen Schulen ist nur dann ein Staatszuschuß in Aussicht zu stellen, wenn diesen meinen Anforderungen entsprochen wird.

Indem ich mir vorbehalte, später über das Ergebnis dieses Erlasses Bericht zu erfordern, bemerke ich noch ausdrücklich, daß sich das Vorstehende nur auf den verbindlichen, nicht aber auf den freiwilligen Unterricht bezieht.

III b. 5943. III a 7176. Möller.

II.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 66, den 20. März 1905.

Die Bestimmungen meines Erlasses vom 20. August v. J. (M. Bl. S. 402) beziehen sich nicht auf den Fortbildungsschulunterricht für freiwillige Schüler. Es besteht daher kein Bedenken, diesen Unterricht auch nach 8 Uhr abends stattfinden zu lassen. Die Veranstaltung von Unterricht in den Abendstunden wird sogar häufig nötig sein, um den gewerblichen Arbeitern die Benutzung öffentlicher Schuleinrichtungen außerhalb ihrer Arbeitszeit zu ermöglichen.

Im Auftrage

III b. 1807. Neuhaus.

Wie sich aus Spalte 9 der Übersicht über die im Kammerbezirk bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen (Seite 164 ff.) ergibt, findet in der Fortbildungsschule zu Znin der Unterricht am Tage (von ½2 bis ½5 Uhr nachmittags) statt, während in Crone a. Br., Gnesen, Hohensalza, Schneidemühl und Wongrowitz teilweise Tagesunterricht eingeführt worden ist.

In Fordon, Gnesen, Hohensalza, Kreuz, Labischin, Lobsens, Margonin, Pakosch, Rogowo, Samotschin, Schneidemühl, Schönlanke und Tremessen wird nicht nach 8 Uhr abends unterrichtet.

Hinsichtlich der Unterrichtszeit für den Schulbesuch der Bäckerlehrlinge sind folgende Erlasse bemerkenswert:

I.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 25. April 1904.

Es ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß den zum Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Bäckerlehrlingen durch die Lage der Unterrichtsstunden die ihnen nach der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) zustehende Ruhezeit verkürzt oder unterbrochen werde. Ich ersuche Sie, eingehend zu prüfen, ob und wieweit diese Klagen für den dortigen Bezirk begründet sind und wie ihnen abgeholfen werden kann. Ich nehme an, daß mindestens bei allen den Schulen, wo besondere Klassen für Bäcker oder für Bäcker und verwandte Gewerbe bestehen, es möglich sein wird, die Unterrichtszeit so zu legen, daß den jungen Leuten der Genuß der Ruhezeit nicht beeinträchtigt wird.

Über das Ergebnis Ihrer Ermittelungen und Bemühungen wollen Sie berichten.

Im Auftrage
Neuhaus.

III b. 1651.

II.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 11. Mai 1905.

Aus den auf meinen Erlaß vom 25. April 1904 (M. Bl. S. 116) erstatteten Berichten habe ich den Eindruck gewonnen, daß es bei den Verschiedenheiten, welche die Arbeitszeiten in den Bäckereien hinsichtlich des Beginnes und des Endes in den einzelnen Orten und den einzelnen Betrieben aufweisen, nicht möglich ist, eine einheitliche überall durchführbare Regel für die Festsetzung der Unterrichtszeit der Bäckerlehrlinge in den gewerblichen Fortbildungsschulen aufzustellen. Die Regelung wird daher von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen haben. Ich ersuche Sie, diesem Gegenstande fortdauernd Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung der an vielen Orten hervorgetretenen Mißstände Bedacht zu nehmen.

Am schwierigsten wird dies sein, wo die Zahl der Bäckerlehrlinge nicht so groß ist, daß eigene Klassen gebildet werden können, und wo deshalb bei Feststellung des Stundenplans auf die besonderen Verhältnisse im Bäckergewerbe keine Rücksicht genommen werden kann. Hier wird äußerstenfalls, wo eine gesundheitsschädliche Überanstrengung nachweisbar vorliegt, nur die Entbindung jüngerer Schüler vom Unterricht übrig bleiben.

Wo die Bildung von Berufsklassen möglich ist, wird es zu erstreben sein, daß die durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) vorgeschriebene Ruhezeit durch den Fortbildungsunterricht nicht geschmälert wird. Läßt sich dies nicht erreichen, so ist wenigstens darauf zu halten, daß die Bäckerlehrlinge den Unterricht nicht im Zustande der Ermüdung, also nicht im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitsschicht, besuchen müssen, und daß die von ihnen zum Schlafe benutzte Zeit durch den Fortbildungsschulunterricht nur zu einem Zeitpunkt unterbrochen wird, an dem ohnehin durch eine Mahlzeit oder aus anderem Anlaß eine solche Unterbrechung regelmäßig geboten ist.

Ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß die Verlegung des Unterrichts in die Abendstunden erwünscht ist, so bemerke ich, daß keine Bedenken vorliegen, in solchen Fällen nach Lage der Umstände von den in meinem Erlaß vom 20. August 1904 — M. Bl. S. 402 — aufgestellten Grundsätzen abzuweichen.

III b. 1766 — III 3824. Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und
den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Soweit dies möglich gewesen, findet für die Bäckerlehrlinge der Fortbildungsschulunterricht am Tage statt. In Bromberg ist eine besondere Bäckerklasse eingerichtet. Die Bäckerlehrlinge werden an einigen Tagen der Woche von 11 bis 1 Uhr mittags unterrichtet. Den Unterrichtsraum stellte in den ersten Jahren die Bäckerinnung zu Bromberg unentgeltlich.

An einzelnen Orten — in erster Linie Bromberg — sind für die Gewerbe der Maurer, Zimmerer, Töpfer, Maler und Stukkateure Winterkurse mit der doppelten Stundenzahl eingerichtet worden, so daß die Lehrlinge, die regelmäßig den Winterkursus besuchen, von dem Besuche des Sommerkursus befreit sind. Trotzdem werden viele Klagen über den unregelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule durch die Maurer- und Zimmerlehrlinge laut. Die meisten Lehrlinge sind im Winter nicht bei ihren Lehrherren tätig und vernachlässigen die Schule. Dies hat in vielen Fällen zur Folge, daß die Maurer- und Zimmerlehrlinge bei Ablegung ihrer Gesellenprüfung den theoretischen Anforderungen nicht genügen. Dazu kommt noch, daß viele Maurer- und Zimmerlehrlinge erst im vorgerückten Alter in die Lehre treten und überhaupt die Fortbildungsschule nicht besuchen. Der Gesellenprüfungs-Ausschuß für das Maurerhandwerk in Bromberg machte seinerzeit die Kammer auf diesen Mißstand besonders aufmerksam und schlug die Heraufsetzung der Altersgrenze bei den Lehrlingen des Maurer- und Zimmerhandwerks in bezug auf die Verpflichtung zum Fortbildungsschulbesuch vor. Von diesem Vorschlag gab die Kammer dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister Kenntnis. Dieser äußerte sich aber ablehnend. Er schrieb der Kammer unterm 20. Januar 1906, daß er nach der über diese Frage bestehenden Anschauung innerhalb des Verbandes und nach erfolgter Anhörung

verschiedener größerer Bauinnungen es nicht für wünschenswert halte, von Verbands wegen Schritte zur Heraufsetzung der Altersgrenze für den Besuch der Pflichtfortbildungsschule zu unternehmen. Hierdurch würden die jetzt schon bestehenden berechtigten Klagen über die geschäftlichen Störungen, welche die vielfach beliebte Legung der Unterrichtszeiten in die ortsübliche Tagesarbeitszeit verursacht, nur noch gesteigert werden.

Von einer Weiterverfolgung des Antrages des vorgenannten Gesellenprüfungsausschusses wurde demgemäß einstweilen Abstand genommen. Dem Ausbau des Fortbildungsschulunterrichts wendet die Kammer jedoch unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu. So wurden u. a. den Leitern der bestehenden Fortbildungsschulen unterm 28. März 1905 folgendes Rundschreiben zugesandt:

Nach § 17 der von uns für den Regierungsbezirk Bromberg erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens hat sich jeder Handwerkslehrling nach beendeter Lehrzeit einer vorgeschriebenen Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfungen erfolgt nach Prüfungsordnungen, die für jedes Handwerk vom Herrn Regierungspräsidenten erlassen sind. Nach diesen Gesellenprüfungsordnungen soll die Prüfung eine praktische und eine theoretische sein. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die Beschaffenheit und die Behandlung der in seinem Handwerk zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und Werkzeuge genügend unterrichtet ist. Ferner soll aber die Prüfung darauf erstreckt werden, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Es kommen dabei in Betracht: Lesen, gewerblicher Aufsatz, z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen, Rechnen, Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten und das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung.

Bei den bisher stattgehabten Gesellenprüfungen hat es sich vielfach gezeigt, daß die Lehrlinge in diesen letztgenannten Fächern wenig oder gar nichts verstehen. Zu ihrer Entschuldigung behaupten sie dann meistens, daß ihnen keine Gelegenheit geboten war, sich derartige Kenntnisse aneignen zu können. Wir erachten die bestehenden Fortbildungsschulen als diejenigen Stellen, die berufen sind, die Lehrlinge in diesen Gegenständen zu unterrichten und erlauben uns die ergebene Bitte auszusprechen, letztere in den Stundenplänen berücksichtigen zu wollen.

Es wäre dies ein weiterer Schritt für die Erlangung eines besseren Nachwuchses im Handwerkerstande und würde unsere Maßnahmen im Interesse der Hebung des Handwerks, insbesondere des Lehrlingswesens, erleichtern helfen.

Ob die Anregung überall die gewünschte Aufnahme gefunden hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, eine Besserung ist aber eingetreten, die teilweise auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1907 zurückzuführen sein dürfte.

Dieser Erlaß stellt Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen auf und lautet:

Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen.

Teilnahme am Zeichenunterricht.

Zur Teilnahme am Zeichenunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule sind alle Schüler heranzuziehen, die des Zeichnens für ihren Beruf bedürfen.

Ziel.

Der Zeichenunterricht soll den Schüler in den Stand setzen, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufs selbst anzufertigen. Dem Zeichenunterrichte sind für die mehr technischen (nichtschmückenden) Berufe im Jahresdurchschnitt mindestens zwei, für die mehr künstlerischen (schmückenden) Berufe, wenn irgend möglich, vier oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden zu widmen.

Fachliche Gestaltung.

Das Zeichnen ist fachlich zu betreiben. Nur Schüler, die noch nicht mit Zirkel und Lineal umgegangen sind, beginnen mit einer kurzen Vorübung im Gebrauche der Zeichenwerkzeuge. Ein rein theoretisches Projektionszeichnen (wie die Projizierung von Punkten, Linien und mathematischen Körpern, Durchdringungen von mathematischen Körpern usw.) ist nicht zu treiben. Die im Berufe des Schülers vorkommenden Anwendungen der darstellenden Geometrie werden vielmehr an Aufgaben geübt, die dem praktischen Berufsleben entnommen sind.

Einteilung in Fachklassen.

In einer Zeichenklasse sollen nicht mehr als 30 Schüler zusammen unterrichtet werden.

a) Fachklassen in kleineren Schulen.

Um die zeichnerischen Aufgaben dem Berufe anpassen zu können, ist es nötig, die Schüler möglichst früh in Fachklassen zu sondern. Ob und in welchem Umfange dies möglich ist, hängt jedoch von den örtlichen Verhältnissen ab. In Orten mit kleiner Schülerzahl wird eine Teilung schon aus äußeren Gründen ausgeschlossen sein. Wo eine größere Schülerzahl auf die Teilung in mehrere Klassen hinweist, müssen wiederum die örtlichen Verhältnisse dafür maßgebend sein, nach welchen Gesichtspunkten die Schüler auf die Zeichenklassen verteilt werden. Herrscht an einem Orte ein einzelner Gewerbszweig vor, so ist darauf bei der Klassenbildung besondere Rücksicht zu nehmen. Ist eine größere Anzahl von Gewerben in ungefähr gleicher Stärke vertreten, so sind nach Möglichkeit auch bei der Bildung von nur zwei oder drei Klassen verwandte Gewerbe zusammenzufassen. Wo die Umstände es erlauben, erfolgt die Klassenbildung zweckmäßig durch Zusammenfassung einerseits der Gewerbe, die für ihren Beruf vorzugsweise das gebundene Zeichnen (das Zeichnen mit Lineal und Zirkel) und andererseits solcher Gewerbe, die vorzugsweise das Freihandzeichnen

brauchen. Den Klassen für gebundenes Zeichnen werden im allgemeinen alle technischen Berufe (baugewerbliche, maschinentechnische usw.), den Klassen für freies Zeichnen alle schmückenden Berufe (Dekorationsmaler, Stukkateure, Lithographen usw.) zugewiesen. Sind von Schülern der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher usw.) so wenige vorhanden, daß es nicht möglich ist, eine besondere Fachklasse zu bilden, so werden diese der Klasse zugeteilt, die vorwiegend das freie Zeichnen pflegt.

b) Fachklassen in größeren Schulen.

In Orten mit größerer Schülerzahl ist es möglich, die Einrichtung der Schule den einzelnen Gewerben inniger anzupassen. Auch hier müssen für die Aufteilung in Fachklassen die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein. Ist die Schülerzahl eines einzelnen Gewerbes so groß, daß mehrere Klassen gebildet werden können, so sind aufsteigende Klassen mit Jahreskursen einzurichten. Erlaubt die Schülerzahl auch noch die Einrichtung von Parallelklassen in der einzelnen Stufe, so können diese Parallelklassen nach den Fähigkeiten und der Begabung der Schüler abgestuft werden.

Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe.

Das Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe beginnt damit, daß nach vorhandenen Modellen Maßskizzen angefertigt werden. Nach diesen wird sodann der aufgemessene Gegenstand mit Zirkel und Lineal aufgetragen. Hierbei dient zwar die Skizze vorwiegend nur als Träger der Maßzahlen, allein es ist zur Übung von Auge und Hand auch darauf zu achten, daß sie deutlich gezeichnet ist und in den Verhältnissen dem aufzunehmenden Gegenstande entspricht. Bei solchen Aufnahme-Skizzen ist weniger Gewicht darauf zu legen, daß sie die Forderungen einer korrekten Freihandzeichnung erfüllen, als darauf, daß diejenigen Maße genommen und eingeschrieben werden, die zur werkmäßigen Herstellung des Gegenstandes erforderlich sind. Das Auftragen nach den Maßskizzen geschieht in Blei oder Tusche. Es ist nicht nötig, daß nach allen Skizzen Zeichnungen aufgetragen werden. Von den aufgetragenen Skizzen brauchen nur einzelne Blätter in Tusche ausgezogen werden, die Mehrzahl der Blätter kann Bleizeichnung bleiben. Alle Modelle werden im Grundriß und in den nötigen Aufrissen aufgenommen und aufgetragen.

Als Modelle sind, soweit irgend angängig, Erzeugnisse aus dem Berufe des Schülers oder Einzelteile von solchen zu benutzen. Nachbildungen aus anderem Material oder in verändertem Maßstabe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Solche Modelle lassen sich für jeden Beruf meistens mit Leichtigkeit beschaffen (für Maurer: Ziegelsteine, Formsteine, bearbeitete Hausteine, für Tischler: Abschnitte von Profilleisten, Ecken von Türen, für Metallgewerbe: Abschnitte von Eisenprofilen, Platten, Schrauben, kleine Werkzeuge, Maschinenteile, für Sattler: Riemen, Schnallen, Gurte usw.).

Ist der Schüler soweit gefördert, daß er die zeichnerische Darstellung der einfacheren Einzelteile beherrscht, so kann er angeleitet werden, nach Vorlagen im kleinen Maßstab oder nach Skizzen des Lehrers Werkzeichnungen anzufertigen.

Fachzeichnen der schmückenden Gewerbe.

Bei den schmückenden Gewerben (Malern, Stukkateuren, Goldschmieden, Kunstschlossern, Kunsttischlern, Lithographen usw.) kommt es in weit höherem Maße als bei den nichtschmückenden darauf an, hinreichende Übung von Auge und Hand zu erlangen. Es empfiehlt sich daher, neben dem fachlichen Zeichnen auch das freie künstlerische Zeichnen in seiner allgemeinen Form nach Gegenständen, Naturformen oder mustergültigen kunstgewerblichen Vorlagen zu pflegen. Das Zeichnen nach Vorlagen darf jedoch niemals in ein bloßes Kopieren verfallen. Eine Schulung in den Grundelementen der Farbenanwendung ist für die meisten Berufe unerläßlich. Der selbständige kunstgewerbliche Entwurf kommt für die Fortbildungsschule nicht in Frage. Für die meisten schmückenden Gewerbe, vor allem für die Dekorationsmaler ist es von Wichtigkeit, gehörige Fertigkeit im Vergrößern nach Vorlageskizzen und in der Abänderung solcher Skizzen für Sonderzwecke zu erlangen. Diese Übungen der Dekorationsmaler sind möglichst in natürlicher Größe und in Leimfarbe vorzunehmen. Für Stukkateure und andere Handwerker, deren Gewerbe Fertigkeiten im Modellieren erfordert, ist, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend erlauben, neben dem Zeichenunterricht auch Modellierunterricht einzuführen.

Ergänzungszeichnen der schmückenden und nichtschmückenden Gewerbe.

Für alle schmückenden Gewerbe ist auch einige Übung im Zirkelzeichnen erwünscht, die je nach dem Einzelberufe des Schülers mehr oder weniger Raum im Lehrplan einnehmen kann.

Die rein technischen Gewerbe, wie Maurer, Zimmerer, Metallarbeiter, Rohrleger usw. bedürfen des Ornamentzeichnens nicht. Wo die Verhältnisse es erlauben, kann jedoch befähigten Schülern Gelegenheit gegeben werden, sich im freien perspektivischen Darstellen einfacher Gegenstände zu üben.

Diejenigen Gewerbe, die zwar vorzugsweise technisch sind, sich aber doch mit dem Kunstgewerbe berühren (Tischler, Drechsler, Steinmetzen, Schlosser usw.) können, nachdem das gebundene Zeichnen genügend geübt worden ist, auch im ornamentalen Zeichnen nach Art der schmückenden Gewerbe unterrichtet werden.

Im allgemeinen werden sich Erfolge im Ergänzungszeichnen nur erreichen lassen, wenn mehr als zwei Wochenstunden auf den Zeichenunterricht verwendet werden.

Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe.

Das Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher, Kürschner) beginnt ebenfalls mit dem Aufnehmen von Maßskizzen nach fertigen Einzelteilen oder Berufserzeugnissen (Besatzteilen, Schnallen, Kragenstücken, Schäften, Laschenformen, Kappen usw.). Weiter ist sodann lediglich dasjenige fachliche Zeichnen zu pflegen, das in der Werkstatt gebraucht wird.

Berlin, den 28. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung Dr. Richter.

Gegenüber dieser Fürsorge des Staates für die Fortbildung des handwerklichen Nachwuchses wäre es Pflicht jedes einzelnen Schülers, sich durch andauernden Fleiß und gutes Betragen auszuzeichnen. Leider geschieht dies nicht überall. Der Leiter der Fortbildungsschule in Wongrowitz mußte sogar einmal Veranlassung nehmen, die Mitwirkung der Kammer anzurufen.

Die Kammer richtete in diesem Falle an die Innungen der Stadt Wongrowitz ein Rundschreiben folgenden Inhalts:

Von dem Kuratorium der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule dortselbst wird uns mitgeteilt, daß das Betragen der Fortbildungsschüler während der Unterrichtszeit zwar mit wenigen Ausnahmen im allgemeinen ein gutes ist, daß dagegen Fleiß und Aufmerksamkeit der Fortbildungsschüler leider nicht durchweg befriedigen. Besonders sollen die Schüler der dritten (Vorbereitungs-) Klasse, welche fast sämtlich über 16 Jahre, teilweise sogar über 17 Jahre alt sind, sehr wenig Fleiß und Interesse an dem Unterricht zeigen.

Wir ersuchen den Innungsvorstand, die Innungsmitglieder gefl. darauf hinweisen zu wollen, daß die Zulassung der ausgelernten Lehrlinge zur Ablegung der vorgeschriebenen Gesellenprüfung versagt werden müßte, sofern nicht das beizubringende Fortbildungsschulzeugnis befriedigend lauten sollte. Wir finden es geradezu unverständlich, daß die Lehrlinge sich nicht befleißigen, ihre oft mangelhaften Schulkenntnisse durch den Besuch der Fortbildungsschule zu ergänzen, damit sie in dem erwählten Handwerke späterhin ihr gutes Fortkommen finden können. Heutzutage ist neben praktischer Tüchtigkeit auch theoretisches Wissen unumgänglich notwendig. Zweckmäßiger wäre es noch, wenn der Innungsvorstand die sämtlichen Lehrlinge laden und ihnen von diesem Schreiben Kenntnis geben würde.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

Neue Beschwerden sind seitdem aus Wongrowitz nicht eingelaufen.

Es wurden indes allerwärts allgemeine Klagen darüber laut, daß die Fortbildungsschüler beim Gange zur Fortbildungsschule und beim Nachhausegehen auf der Straße sich unangemessen benehmen und Schank- und andere öffentliche Lokale ohne Begleitung des Lehrherrn oder erwachsener Angehöriger besuchen.

Die Kammer richtete demzufolge unterm 23. Januar 1908 an sämtliche Polizeiverwaltungen im Regierungsbezirk folgendes Rundschreiben:

In letzter Zeit sind bei uns häufig Klagen darüber laut geworden, daß Handwerkslehrlinge entgegen der Bestimmung im § 11 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nicht nur Schank- und andere öffentliche Lokale ohne Begleitung des Lehrherrn oder erwachsener Angehöriger besuchen, sondern sich auch außerhalb der Arbeitszeit, namentlich beim Gange zur Fortbildungsschule und nach Verlassen derselben, in unpassender Weise auf der Straße betragen, u. a. auch das Publikum in der frechsten Weise durch Anrempeln usw. belästigen.

Wir bitten deshalb in geeigneter Weise von neuem auf die Vorschrift des § 11 gefälligst aufmerksam zu machen und namentlich den Inhabern von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen anheimzustellen, den Handwerkslehrlingen ohne Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn den Aufenthalt in ihren Lokalitäten nicht zu gestatten.

Einer gefl. Mitteilung über das Veranlaßte können wir wohl demnächst entgegensehen, wofür wir schon im voraus bestens danken.

(Unterschriften.)

Desgleichen wurde an die Leiter der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk nachstehendes Rundschreiben an demselben Tage abgesandt:

Schon häufig ist bei uns Klage darüber geführt worden, daß sich die Fortbildungsschüler beim Gange zur Fortbildungsschule und beim Nachhausegehen auf der Straße unmanierlich benehmen, selbst das Publikum in der frechsten Weise durch Anrempeln usw. belästigen.

Ferner handeln die meisten Lehrlinge gegen die Bestimmung des § 11 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, welcher es den Lehrlingen unter 18 Jahren verbietet, ohne Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn oder des Werkführers Schank- und andere öffentliche Lokale zu besuchen, obgleich eine solche Übertretung strafbar ist.

Wir erlauben uns daher, an Sie die ergebene Bitte zu richten, im Interesse des Ansehens der Fortbildungsschule die Herren Fortbildungsschullehrer gefl. anweisen zu wollen, den Fortbildungsschülern aufzugeben, sich auf der Straße ruhig und sittlich zu verhalten, namentlich Belästigungen des Publikums zu vermeiden und auch die Bestimmungen im § 11 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens strikte zu befolgen. In Übertretungsfällen würden wir die betreffenden Lehrlinge bei Ablauf der Lehrzeit nicht zur Gesellenprüfung zulassen.

Für Ihre freundlichen Bemühungen sagen wir schon im voraus verbindlichsten Dank.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

Dem Ersuchen der Kammer entsprachen die sämtlichen darum angegangenen Stellen. Die Polizeiverwaltungen gaben nicht nur den Gastwirten ihres Bezirks durch Zirkular das Schreiben der Kammer bekannt, sondern brachten es auch durch öffentlichen Aushang zur allgemeinen Kenntnis. In den Fortbildungsschulen erhielten die Schüler erneute Hinweise auf die bestehenden Lehrlingsvorschriften. Von den an die Kammer gelangten Zuschriften der Fortbildungsschulen wird folgendes Schreiben des Leiters der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule zu Bromberg, Herrn Oberlehrer W e st p h a l, hier wiedergegeben.

Staatliche gewerbliche Fortbildungsschule. Bromberg, den 28. Januar 1908.

Zu dem gefälligen Schreiben vom
23. Januar 1908. Nr. IX. 1110/08.

An
die Handwerkskammer zu Bromberg.

Klagen über ungehöriges Betragen der Fortbildungsschüler auf dem Schulwege sind leider nicht neu. Es hat aber solcher Mahnungen von außen her nicht bedurft, um durch erziehliche Einwirkung auf die Schüler solche ärgerlichen Vorkommnisse zu beseitigen. Gelungen ist es bisher nicht völlig. Unter 600—800 Schülern, die um 9 Uhr abends auf die dunkeln Straßen hinaustreten, sind immer auch einige, die durch Übermut oder gewohnheitsmäßige Ungebundenheit und Radauluft zu Unfug verleitet werden.

Woran liegt dies nun? Zunächst an der Erziehung der jungen Leute im Elternhause. Ein junger Mensch, der sich bis zum 16. Jahre unmanierlich betragen hat, wird es in der Fortbildungsschule in der Regel nicht mehr lernen, äußerlich als gesitteter Mensch zu erscheinen. Dazu kommt, daß die Dunkelheit solchen Radauhelden in den allermeisten Fällen Straflosigkeit sichert. Unter den gleichen Umständen würden auch junge Leute aus gebildeten Familien, wenn sie sich in der gleichen Zahl zusammenfänden, ein recht unerwartetes Bild bieten.

Es kann übrigens die amtliche Versicherung abgegeben werden, daß Vorfälle der beklagten Art in früheren Jahren viel häufiger und bösartiger waren.

Der gegebenen Anregung durch das gefl. Schreiben vom 23. d. M. wird selbstverständlich Folge gegeben werden.

Westphal.

Hin und wieder werden doch noch Klagen gleicher oder ähnlicher Art vorgebracht. Daß die Hauptschuld das Elternhaus trifft, darin stimmen wir mit Herrn Oberlehrer Westphal völlig überein. Zum Teil liegt es aber auch an der mangelhaften Beaufsichtigung durch die Lehrherren. Diese stehen häufig auf dem irrigen Standpunkte, daß nach vollendeter Werkstattsarbeit der Lehrling nach freiem Ermessen schalten und walten kann, während doch auch in den Ruhepausen das Erzieherrecht ausgeübt werden muß. Ohne ein Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Faktoren ist eine Besserung unmöglich.

Zur Orientierung über die Verhältnisse der gewerblichen Fortbildungsschulen hatten wir an die Leiter derselben Fragebogen zur Ausfüllung gesandt und darin u. a. die Frage aufgeworfen, „ob zur Hebung der Fortbildungsschule irgend welche Vorschläge zu machen sind".

Aus den gemachten Vorschlägen der Fortbildungsschulleiter heben wir folgende hervor:

1. In Kletzko wird die Einrichtung von zwei Zeichenklassen als wünschenswert gehalten.

2. In Pakosch wird die Gewährung von Unterstützungen zur Veranstaltung von Jugendspielen und zu Ausflügen in größere Orte zur Besichtigung größerer gewerblicher Anlagen gewünscht.

3. Fordon möchte die Leiter und Lehrer der Fortbildungsschulen jährlich einmal durch die Kammer zu einer Konferenz versammelt sehen, in der Referate gehalten und Erfahrungen ausgetauscht werden könnten.

4. Tremessen wünscht bedeutende Erweiterung der Schülerbibliothek.

5. Schneidemühl will eine bessere Ausstattung der Fachklassen durch Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

6. Hohensalza möchte, daß die Lehrlinge gehalten sein, solange sie noch im Lehrverhältnis stehen, die Fortbildungsschule zu besuchen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Dagegen sollen sie nach abgelegter Gesellenprüfung vom Besuch der Schule entbunden sein.

7. Nakel wünscht Mittel zur Veranstaltung von Jugendspielen im Sommer.

8. In Margonin wird die Einführung des Zeichenunterrichts verlangt.

9. Bromberg wünscht Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die Lehrlinge der Vororte.

10. Schubin wünscht Verlegung des Unterrichts auf die Tagesstunden und Einrichtung einer zweiten Klasse zur besseren Förderung der Fortgeschrittenen.

Zur Veranstaltung von Jugendspielen hat die Kammer der gewerblichen Fortbildungsschule in Bromberg in den letzten Jahren Beihilfen gewährt und wird solche auch anderen Schulen nach den verfügbaren Mitteln in Zukunft gern bewilligen, ebenso wie für Lehrlingsheime alljährlich Aufwendungen gemacht werden. Lehrlingsheime bestehen zurzeit bei den Fortbildungsschulen zu Bromberg, Czarnikau, Hohensalza, Kolmar i. P., Nakel, Pakosch, Samotschin, Schneidemühl, Schönlanke und Tremessen.

Näheres ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

Das Lehrlingsheim in	besteht seit	unter Leitung des	Das Lehrlingsheim steht Besuchern frei	Der Besuch ist
Bromberg	1901	Oberlehrers Westphal und Lehrers Daniel	Sonntags von $4^1/_2$ bis $7^1/_2$ Uhr	befriedigend
Czarnikau	Winter 1908/09	Rektors Albrecht	Sonntags nachm.	befriedigend
Hohensalza	8. Februar 1906	Magistrats und des Rektors Janetzky	Sonntags von 5 bis 8 Uhr nachm. im Winterhalbjahr und im Sommer an den Sonntagen nachmittags	mäßig
Kolmar i. P.	20. Oktober 1905	Rektors Fratzke	Sonntags von 4 bis 7 Uhr vom 1. Oktober bis 1. Mai	gut
Nakel	1904	Rektors Rude	Sonntags von 5 bis 7 Uhr im Winterhalbjahr	verschieden (25 bis 90 Jünglinge)
Pakosch	1906	Lehrers Schenk	Sonntags von 5 bis 7 Uhr	gut
Samotschin	1906	Lehrers Kroll	Sonntags von 5 bis $7^1/_2$ Uhr nachmittags	gut
Schneidemühl	1902	Lehrers Jaedike	Sonn- und Festtags von 5 bis 9 Uhr	rege
Schönlanke	1904	gebildeten Kuratoriums, dessen Vorsitzender Bürgermeister Rentel ist	Sonntags nachmittags	mäßig
Tremessen	1905	Lehrers Seidel	Sonntags nachm. von 4 bis 6 Uhr	mäßig (20 bis 25 % der Fortbildungsschüler)

Die Besucher beschäftigen sich mit	Das Lehrlingsheim ist untergebracht im	und wird unterhalten aus	Welche Erfolge hat das Lehrlingsheim aufzuweisen
Lesen und Briefschreiben. Gesang, auch finden belehrende und unterhaltende Vorträge statt	Gebäude der Kaiserschule (Aula)	Staats- und städtischen Mitteln und Beihilfen der Handwerkskammer	recht gute
Lesen, Briefschreiben, Spielen	alten evangelischen Schulhause	Staatsmitteln und Beihilfen der Handwerkskammer	befriedigende
Unterhaltungsspielen, Lesen und Papparbeiten im Winter und mit Jugend- und Turnspielen im Sommer	alten Magistratsgebäude	Staatsmitteln und Beihilfen der Handwerkskammer	keine besonderen. Eine Hebung des Besuchs könnte nur auf Kosten des Jünglingsvereins erfolgen.
Lesen von Büchern aus der reichhaltigen Bibliothek, ebenso mit vielerlei Spielen. Auch werden Vorträge gehalten und Lichtbildervorführungen veranstaltet	Gebäude der Fortbildungsschule im Zeichensaal	Staatsmitteln und Beihilfen der Handwerkskammer	gute
Vorlesungen und Vortrag guter Erzählungen, Gedichte usw., Sologesängen, Brettspielen, auch werden belehrende und musikalische, sowie Lichtbildervorträge veranstaltet	Gebäude der evangelischen Schule	Staatsmitteln und kleinen Beihilfen der Handwerkskammer	gute
Lesen von Journalen, Büchern, Briefschreiben, Brett- und anderen Spielen, auch werden unterhaltende Vorträge gehalten	Zeichensaal der Fortbildungsschule	kleineren Staatsbeihilfen	gute
Lesen, Briefschreiben, Spielen, Gesang	Schulklassenzimmer	Staatsmitteln und kleinen Beihilfen der Handwerkskammer	gute
Denk- und Unterhaltungsspielen, Gesang und Lesen. Abwechselnd werden Vorträge gehalten und Lichtbilderabende veranstaltet	Gebäude der städtischen Handelsschule	städtischen und staatlichen Mitteln und Beihilfen der Handwerkskammer	Das Heim wirkt erzieherisch und regt geistig an
Lesen von Büchern, Spielen aller Art	Zeichensaal der Fortbildungsschule (Rathaus)	Staatsmitteln und kleinen Beihilfen der Handwerkskammer	keine nennenswerten
Lesen, Musik und Spielen	Raum der Fortbildungsschule	eigenen Mitteln	bis jetzt befriedigende

Den Wunsch, Lehrlingsheime einzurichten, haben die Fortbildungsschulen zu Crone a. Br., Filehne, Labischin, Lobsens, Margonin und Wongrowitz.

In Schubin versammeln sich die Lehrlinge in Ermangelung eines Lehrlingsheims im Winter an den Sonntagnachmittagen im Klassenzimmer der Fortbildungsschule. Sie werden dort mit passender Lektüre beschäftigt, erhalten Einblick in gediegene Zeitschriften und Zeitungen, auch werden dramatische Stücke mit verteilten Rollen gelesen und einige an Unterhaltungsabenden aufgeführt. Im Sommer werden vorzugsweise Jugend- und Volksspiele gepflegt, auch Turnmärsche unternommen.

In Znin, wo ebenfalls kein Lehrlingsheim besteht, werden im Winter an den Sonntagen entweder von 5 bis 7 Uhr oder von 7 bis 9 Uhr Unterhaltungsabende für Lehrlinge veranstaltet.

Die bestehenden Lehrlingsheime sind interkonfessionell und nehmen weder einen religiösen noch einen politischen Standpunkt ein. Sie wollen die jungen Leute zu allem Guten und Wahren erziehen, ihnen das Elternhaus ersetzen, wenn ihnen ein solches fehlt, sie durch Belehrung unterhalten und durch Unterhaltung belehren.

Über das Lehrlingsheim in Bromberg sprechen sich die nachstehenden beiden Berichte aus:

Bericht über das Sonntags-Lehrlingsheim im Jahre 1907/08.

Das bei der Bromberger Fortbildungsschule bestehende, im Jahre 1902 eingerichtete Sonntags-Lehrlingsheim bot auch im abgelaufenen Jahre hinsichtlich seines Betriebes im Sommer- und im Winterhalbjahre wesentliche Verschiedenheit dar.

Während des Sommers wurden die Schüler auf dem Löhnertschen Platze hinter dem Gebäude des Bezirkskommandos mit Turnübungen und Jugendspielen beschäftigt. An diesen Übungen beteiligten sich durchschnittlich 40 Schüler. An Sonntagen, an denen ablenkende Gelegenheiten wie Rad- und Pferderennen u. dergl. fehlten, stieg die Beteiligung bis auf 60. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die von Jahr zu Jahr steigende Beteiligung, auch im Winter, nicht ausschließlich dem wachsenden Interesse an den Veranstaltungen des Heims zuzuschreiben ist — im Winterhalbjahr stieg die Durchschnittszahl der Besucher auf 60 und erhob sich an einzelnen Tagen auf 120 —. Die jungen Leute werden zum Teil durch die Aussicht, bei regelmäßigem Besuch des Heims ein Anrecht auf Teilnahme an den Sommerausflügen zu erwerben, beeinflußt. Das ist indes eine ganz unbedenkliche Nebenerscheinung. Denn die Angehörigen des Heims sind trotz ihrer oft recht stattlichen körperlichen Entwickelung noch keineswegs dem Kindheitsalter völlig entwachsen, in dem nun einmal Lohn und Strafe eine bedeutsame Rolle in Gewährung und Erziehung spielen.

Ein Sommerausflug wurde dann auch am 15. September 1907 nach Kruschwitz unternommen. Die musterhafte Haltung der an dem Ausflug teilnehmenden 30 jungen Leute machte es möglich, mit ihnen eine Dampferfahrt über den Goplosee zu unternehmen.

Am 17. November wurde das Winterhalbjahr im Lehrlingsheim feierlich mit einer Ansprache des Unterzeichneten eröffnet. Es waren 120 Lehrlinge erschienen. Durch musikalische Vorträge seitens einiger Anstaltsleiter und passender Bühnendarbietungen von seiten der Schüler wurde der Abend aus dem Rahmen der gewöhnlichen Heimabende herausgehoben. Mit dieser und der Schlußversammlung am 29. März 1908 fanden 17 Versammlungen während des Winters statt. Sie wurden wie in den Vorjahren Sonntags nachmittags von 1/25 bis 1/28 Uhr abgehalten.

Mit besonderer Feierlichkeit wurden das Weihnachtsfest und der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Lehrlingsheim begangen.

An jedem Versammlungsabend wurde ein kurzer Vortrag gehalten, der nach Form und Inhalt sich dem Auffassungsvermögen der Heimlinge möglichst anpaßte. Es wurde u. a. über folgende Themata gesprochen: 1. Die Kulturarbeit deutscher Mönche in unserer Provinz. 2. Gründung deutscher Städte im Lande Posen. 3. Holländereien in unserer Provinz. 4. Entwickelung unseres Wirtschaftslebens. 5. Unsere Wohnungen einst und jetzt. 6. Moderne Glasfabrikation. 7. Das Wetter und seine Vorherbestimmung. 8. Eine Wanderung nach Thüringen und dem Rheingau. 9. Portugal: Sitten und Zustände. 10. Alkohol und Arbeitsleistung — Alkohol und Sittenverderbnis. Im Anschlusse an diesen Vortrag, den der Unterzeichnete hielt, wurde die kleine Schrift „Der Alkohol und seine Gefahren" an die Schüler verteilt. An einigen Abenden wurden den Anwesenden passend abgerundete Abschnitte aus volkstümlichen Dichtungen vorgelesen. Den Vorträgen folgten jedesmal freie Beschäftigung der Schüler. Hierzu wurde nicht nur die Schülerbibliothek zu freier Benutzung geöffnet, sondern auch Geräte zu Unterhaltungsspielen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Material zu brieflichen Mitteilungen an Verwandte und Freunde wurde auch in diesem Jahre zu unentgeltlicher Verwendung dargeboten und vielfach benutzt. Endlich gehörte zu den stehenden Beschäftigungen das Singen von Volksliedern, wozu Textbücher sich in den Händen der Schüler befanden.

Geschlossen wurde das Winterhalbjahr des Heims am 29. März mit einer längeren Ansprache des Unterzeichneten.

Der Abend wird den Heimlingen in angenehmer Erinnerung verbleiben durch die klangschönen musikalischen Vorträge der Lehrer Brecht, Bischoff und Feuersenger — Sologesang, Geigen- und Klaviervorträge — und durch Verteilung zahlreicher und wertvoller Prämien in Gestalt sorgfältig ausgewählter Bücher, wobei die Berufsart des Prämienempfängers nach Möglichkeit berücksichtigt wurde.

Die vor drei Jahren eingeführte Neuerung, den Heimlingen am ersten Versammlungsabend einen aus eigener freier Wahl hervorgegangenen Vorstand aus ihrer Mitte zu geben, hat sich auch im letzten Jahre gut bewährt.

Die Mitglieder dieses Vorstandes stehen dem die Versammlungen regelmäßig leitenden Bürgerschullehrer Herrn Daniel zur Seite und helfen die Ordnung mit Eifer und Erfolg aufrecht erhalten.

Zur Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek und zu sonstigen notwendigen Aufwendungen für das Lehrlingsheim hat der Herr Oberpräsident der Provinz Posen im Jahre 1907/08 dem Heim 300 ℳ überwiesen. Der Bromberger Magistrat und die Bromberger Handwerkskammer machten dem Heim Zuwendungen von je 100 ℳ. Dadurch war das Heim in der Lage, das ihm gehörige Klavier gründlich reparieren zu lassen — 110 ℳ — und eine gute Geige anzuschaffen — 50 ℳ —.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, auch an dieser Stelle den gütigen Gebern im Namen des Heims seinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

gez. Westphal.

Bericht über das Lehrlingsheim der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule zu Bromberg im Winter 1908/09.

Eröffnet wurde das Lehrlingsheim im letzten Winterhalbjahre am 15. November in der Aula der Kaiserschule in Gegenwart des Herrn Regierungsrats Dr. Pokrantz, einiger Meister und einer Anzahl Fortbildungsschullehrer. Nach einer längeren Ansprache des Herrn Mittelschullehrers Baumann brachte Herr Oberlehrer Westphal das Kaiserhoch aus, worauf Herr Mittelschullehrer Gehrke einen Experimentalvortrag über die Verwendung der Elektrizität hielt. Die Zuhörer, die in großer Zahl erschienen waren, folgten dem fesselnden Vortrage mit regem Interesse und ließen es hier wie bei den anderen Darbietungen an wohlverdientem Beifall nicht fehlen. Die Herren Brecht, Bischoff und Feuersenger stellten in dankenswerter Weise diesmal wie bei mancher früheren Gelegenheit ihr musikalisches Können in den Dienst der guten Sache. Von seiten der Schüler wurde eine Reihe von Solo- und Chorgesängen zu Gehör gebracht sowie das Theaterstück „Im schwarzen Rössel" aufgeführt.

Weitere Versammlungen fanden an allen folgenden Sonntagen regelmäßig von 1/25 bis 1/28 Uhr abends statt. Der Besuch war ein recht reger; im Durchschnitt waren 72 Teilnehmer. Im besondern gehörte zu den regelmäßigen Besuchern eine größere Anzahl von Schülern der Oberklassen.

Vorträge wurden von Herren, die im Fortbildungsschuldienste tätig sind, bereitwilligst übernommen. Sämtliche Themen waren so gewählt, daß sie dem Anschauungskreise der Zuhörer nicht zu entlegen waren und zur Bereicherung ihrer Kenntnisse wesentlich beitragen konnten. Zu nennen wären folgende: Deutsches Städtewesen und die preußische Städteordnung — Holländische Ansiedlungen in unserer Provinz — Entwickelung der deutschen Flotte — Über Entstehung der Erdbeben im Anschlusse an das Unglück Messinas — Das Salz und seine Gewinnung in Wieliczka — Richtiges Atmen — Zeppelin und Schicksale anderer Erfinder.

Dem Vortrage folgte jedesmal freie Beschäftigung der Schüler, zu deren Verfügung die Schülerbücherei der Anstalt, Salta-, Halma-, Schach- und andere Spiele, Briefbogen, Postkarten usw. standen. Daneben wurden fleißig Volkslieder geübt. Die Ordnung half ein von den Teilnehmern gewählter Vorstand aufrecht erhalten.

Aus dem gewöhnlichen Rahmen wurde die Feier des Weihnachtsfestes und die des Geburtstages Sr. Majestät herausgehoben. Bei ersterer wurde durch den reich geschmückten Tannenbaum, durch die allbekannten Weihnachtslieder sowie durch ein paar sinnige Theaterstücke auf das Gemüt, bei letzterer durch Aufführung von Stücken militärischen Inhalts, wobei die Darsteller natürlich in der entsprechenden Uniform auftraten, nach Möglichkeit auf den patriotischen Sinn der jugendlichen Zuhörer gewirkt.

Am 28. März wurde das Heim in feierlicher Weise geschlossen. Herr Oberlehrer Westphal sprach über Jugendspiele und ermahnte zur fleißigen Benutzung derselben.

Nach Erledigung des reichhaltigen Programms erfolgte die Verteilung von Prämien an tüchtige Schüler der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule.

Durch einen längeren Besuch wurde das Heim im verflossenen Berichtsjahre durch die Herren Regierungsrat Spetzler und Stadtrat Düring beehrt.

Leiter des Lehrlingsheim ist der Bürgerschullehrer Daniel.

Staatliche gewerbliche Fortbildungsschule Bromberg.

Bericht über die Jugendspiele der Fortbildungsschüler im Sommer 1908.

Im Sommerhalbjahr 1908 leitete der Lehrer Lehrer die Jugendspiele der Fortbildungsschüler. Dieselben fanden auf dem Platze hinter dem Bezirkskommando Sonntags zwischen ¹/₂4 und 7 Uhr statt. Die Schüler versammelten sich im ganzen 16 Mal. Es wurden abwechselnd Ball-, Lauf- und Kampfspiele, auch volkstümliche Übungen, wie Stabspringen, Gerwerfen, Diskuswerfen, Steinstoßen aufgeführt. Mit besonderem Eifer lagen die Spieler dem Faustball- und Tamburinballspiel ob. Die Teilnehmerzahl betrug im ganzen 550, also durchschnittlich 35.

Am 23. August wurde ein Ausflug nach Thorn und Ottlotschin und am 20. September ein Turnmarsch nach Oplawitz unternommen.

Diese Berichte geben ein erfreuliches Bild von dem segensreichen Wirken der Lehrlingsheime. Eine Vermehrung derselben ist durchaus wünschenswert.

Über das Fachschulwesen läßt sich nichts von Bedeutung sagen. Besondere von Innungen oder der Handwerkskammer errichtete Fachschulen bestehen nicht. In früheren Jahren unterhielt die hiesige Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung eine Fachschule, die eine erfolgreiche Tätigkeit entwickelte. Diese Fachschule ist seinerzeit an die gewerbliche Fortbildungsschule in Bromberg angegliedert worden. Die Errichtung von Fachschulen wäre eine zwingende Notwendigkeit, zumal in den Fortbildungsschulen die fachliche Seite noch zu wenig Berücksichtigung findet.

Hierbei muß allerdings mit Freuden konstatiert werden, daß in naher Zeit in Bromberg eine Handwerker- und Kunstgewerbeschule entstehen wird, die einem sehr dringenden Bedürfnis wenigstens einigermaßen

abhilft. Die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Stadt Bromberg und der Staatsregierung sind nach jahrelangem Unterhandeln endlich zum Abschlusse gelangt.

Soweit jüngere Handwerker außerhalb des Regierungsbezirks bestehende Fachschulen besuchen, hat ihnen die Kammer bisher entsprechende kleine Beihilfen gewährt. Die Stipendiaten haben durch Fleiß und Tüchtigkeit ihre Dankbarkeit bewiesen.

s) Fürsorge für die gewerbliche Jugend.

Wenngleich der vorhergehende Abschnitt über „Fach- und Fortbildungsschulen" sich bereits mit den Lehrlingsheimen beschäftigt, erscheint es nicht unzweckmäßig, in einem besonderen Kapitel des Interesses Erwähnung zu tun, welches namentlich der Herr Minister für Handel und Gewerbe der Jugendfürsorge entgegenbringt. Die Lehrlingsheime und die sonstigen für die gewerbliche Jugend geschaffenen Einrichtungen verdanken nicht zum wenigsten seiner Anregung ihre Existenz. Dies ergibt sich am deutlichsten aus den beiden Erlassen vom 9. Juli 1905 und 25. Juli 1908.

Sie lauten:

I.

Berlin, den 9. Juli 1905.

Aus den Berichten, die infolge unseres Erlasses vom 24. November 1901 (M. Bl. S. 352) erstattet sind, haben wir mit Genugtuung entnommen, daß die Herren Regierungspräsidenten bemüht gewesen sind, in ihren Bezirken das Interesse an der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend zu wecken und zu fördern, daß ihre Bemühungen vielfach einen erfreulichen Erfolg gehabt haben, und daß zurzeit zahlreiche Veranstaltungen bestehen, die in diesem Sinne für das Wohl der Jugend tätig sind. Bei der großen Bedeutung dieser Veranstaltungen wird es aber nicht genügen, es bei dem Erreichten bewenden zu lassen. Wir ersuchen Sie deshalb, der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend auch fernerhin Ihr besonderes Interesse zuzuwenden, um diese vor den vielfach ihr drohenden Gefahren tunlichst zu bewahren.

Um einem mehrfach beobachteten Mißverständnisse zu begegnen, heben wir hierbei hervor, daß es bei unserem Wunsche, alle solche Fürsorgebestrebungen zu fördern, nicht in unserer Absicht liegt, die vorhandenen konfessionellen Vereine durch Veranstaltungen zu ersetzen, die keinen konfessionellen Charakter besitzen. Schon der Erlaß vom 24. November 1901 führt bei der Erwähnung der bestehenden Veranstaltungen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine an erster Stelle anerkennend auf und stellt bei der Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen den Satz an die Spitze:

„Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwickelung beeinträchtigen könnte."

Da nach den eingereichten Berichten sich die konfessionellen Vereine in der Fürsorge für die gewerbliche Jugend auch besonders ausgezeichnet haben, sehen wir uns veranlaßt, jene Ausführungen noch einmal zu betonen.

Nach zwei Jahren wollen Sie über die weiteren Erfolge Ihrer Maßnahmen erneut berichten.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage Neumann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bischoffshausen.

IIIa 2552 M. f. H. U. III A 1833 M. d. g. A. — IIb 2643 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

II.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 25. Juli 1908.

Die auf den Runderlaß vom 9. Juli 1905 (H. M. Bl. S. 218) erstatteten Berichte über Einrichtungen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend lassen erkennen, daß die gegebenen Anregungen nahezu überall auf fruchtbaren Boden gefallen und in allen Bezirken zum mindesten Anfänge zu einer planmäßigen Fürsorgearbeit zum Besten der gewerbtätigen Jugend vorhanden sind. Auf der anderen Seite zeigen die Berichte auch die Schwierigkeiten, die die Gewinnung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter für diese Zwecke besonders in städtischen Verhältnissen bietet. Um so höhere Bedeutung beanspruchen daher die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienste die im Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinigen. Allerdings wird, soweit durch Jünglings-, Lehrlings-, Gesellen- und ähnliche Vereine ausreichende Fürsorge getroffen ist, wie schon in dem Erlasse vom 9. Juli 1905 (H. M. Bl. S. 218) betont ist, die Fortbildungsschule zu vermeiden haben, solche bereits eingewurzelten Einrichtungen zu stören. Sonst aber wird die Fortbildungsschule als der Unterbau der Fürsorgeeinrichtungen für die schulentlassene Jugend zu benutzen sein. Die hohe Bedeutung der Angelegenheit veranlaßt mich, hierauf noch einmal die Aufmerksamkeit der Herren Regierungspräsidenten (Ew. Exzellenz) hinzulenken.

Die Entwickelung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im letzten Jahrzehnt und die Fortschritte in ihrem Lehrbetriebe beruhen in erster Linie auf der zunehmenden Berücksichtigung der beruflichen Interessen der Schüler. Ich habe nicht den Eindruck, daß hierüber die erziehlichen Aufgaben der Fortbildungsschule vernachlässigt worden sind. Gegenüber den überwiegenden Einflüssen, denen die Fortbildungsschüler tagaus tagein auf der Arbeitsstätte und im Kreise ihrer Arbeitsgenossen unterliegen, kann

aber die erziehliche Einwirkung der Fortbildungsschule nicht von weitgehender Wirkung sein, solange sie sich auf die 4 bis 6 Stunden wöchentlich beschränkt, die ihr die jungen Leute in der Regel nur angehören. Die vornehmste Aufgabe der Fortbildungsschule wird aber immer die erziehliche sein, darum darf sie sich nicht auf die Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts beschränken, sondern muß bestrebt sein, auch außerhalb der Schulstunden Einfluß auf die ihr anvertraute Jugend zu gewinnen. Diese Aufgabe wird sie mit um so größerem Ernste zu ergreifen haben, je mehr die Verhältnisse sich dahin entwickeln, daß die gewerbliche Jugend des festen Anhaltes an das Elternhaus entbehrt, ohne bei Arbeitgebern und Arbeitsgenossen Ersatz dafür zu finden. Diese Aufgabe ist somit keine andere als die, auf die gewerblich tätige Jugend innerhalb ihrer freien Zeit einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Es handelt sich dabei nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel muß sein, eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen. Hieraus ergeben sich die Grundsätze, die für die Schaffung und Pflege der Fürsorgeeinrichtungen die Richtung weisen müssen.

Zunächst muß von den Veranstaltungen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend jeder äußere Zwang ferngehalten werden. Die Auferlegung einer neuen Art von Zwang würde bei der Jugend leicht ein inneres Widerstreben auslösen, das häufig das Gegenteil des gewollten Erfolges herbeiführen würde. Ihre Anziehungskraft dürfen die Veranstaltungen der Jugendfürsorge nicht äußeren Zwangsmitteln, sondern lediglich in sich selbst haben, indem sie in verständiger Weise dem Wesen und den Neigungen der Jugend angepaßt sind, indem sie anknüpfen an das berechtigte Streben der jungen Leute, innerhalb ihrer freien Zeit sich zu erholen und mit Altersgenossen zusammen fröhlich zu sein. Dies Bestreben müssen sie in verständige Bahnen zu leiten suchen; je mehr ihnen dies gelingt, je mehr sie einer willigen und fröhlichen Teilnahme der Jugend gewiß sind, um so eher werden sie auch der ernsten sittlichen Einwirkung des Erziehers den Weg öffnen.

Häufig wird es zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen wesentlich beitragen können, wenn die Fortbildungsschüler an ihrer Verwaltung selbst beteiligt werden. Ich würde kein Bedenken darin sehen, sondern es vielmehr willkommen heißen, wenn die Fürsorgeeinrichtungen sogar auf Vereine gestützt werden, die sich zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der zu ihrem Besten bestimmten Einrichtungen unter den Schülern bilden. Selbstverständlich müssen Leiter und Lehrerschaft der Fortbildungsschule an diesen Vereinen beteiligt sein.

Diese Teilnahme kann, wenn sie ohne Engherzigkeit und mit verständigem Eingehen auf die Art und Weise der Jugend erfolgt, dazu beitragen, ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern zu bilden und zu befestigen, das für beide Teile gute Früchte trägt.

Sodann muß von den Fürsorgeeinrichtungen jedes Streben nach Uniformität und jedes bureaukratische Schema fernbleiben. Sie müssen sich vielmehr in weitgehender Mannigfaltigkeit den örtlichen und gewerblichen Besonde-

heiten der Jugend anpassen und auch nach der Jahreszeit verschieden sein. Nur einzelne der wichtigsten Fürsorgeeinrichtungen seien hier erwähnt.

Für den Sommer wird der erste Platz den Leibesübungen jeder Art, seien es Turnübungen, Turnspiele, Sport oder gemeinsame Wanderungen, gehören. Keine andere Veranstaltung ist in gleichem Maße geeignet unter der Jugend einen frischen fröhlichen Sinn, die Neigung zu gesunden und anständigen Vergnügungen und den Trieb zu einer verständigen Anwendung überschüssiger Kraft zu pflegen. Im Winter werden die Leibesübungen mehr zurücktreten müssen, wenngleich der Eislauf und anderer Wintersport nicht außer Betracht zu bleiben brauchen. Hauptsächlich aber wird es darauf ankommen, Lehrlingsheime zu errichten, die den jungen Leuten während ihrer freien Zeit, namentlich am Sonntag Nachmittag und Abend, einen behaglichen Aufenthalt, Gesellschaft von Altersgenossen und angemessene Unterhaltung bieten. Verbunden mit den Lehrlingsheimen oder auch unabhängig von ihnen werden Vortragsabende mit belehrenden und unterhaltenden, auch mit musikalischen Darbietungen auf dankbaren Zuspruch rechnen können.

Besonderer Wert wird darauf zu legen sein, daß die Möglichkeit geschaffen und ausgenutzt wird, die jungen Leute mit gutem Lesestoffe zu versehen. Eigene Schülerbibliotheken werden nur die größeren Fortbildungsschulen anlegen können, aber auch in kleineren Verhältnissen wird es den Lehrern möglich sein, bei den jungen Leuten das Interesse für guten Lesestoff zu erwecken und ihnen die Stellen nachzuweisen (Volksbibliotheken u. dergl.), wo sie sich die Bücher verschaffen können.

Ich ersuche Sie, sich nach den angeführten Gesichtspunkten der Pflege der Einrichtungen zur Jugendfürsorge bei den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen mit Wärme anzunehmen und, wo es noch nötig ist, auch das Interesse der Gemeindeverwaltungen dafür zu erwecken.

Um dem Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Organe Nachdruck und Geschlossenheit zu geben, wird es sich empfehlen, bezirks- oder provinzweise ein einheitliches Vorgehen nach einem gemeinsamen Plane und unter ständigem Austausche der Erfahrungen anzubahnen. Aus dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1907 — II c 1613 — ist Ihnen bekannt, in welcher Weise dies für den Regierungsbezirk Oppeln geschehen ist. In anderer Form durch Bildung von Vereinen und Ausschüssen, ist dasselbe in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau unter Leitung des Herrn Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein unter Leitung der Herren Regierungspräsidenten geschehen. Ob, wie es für den Regierungsbezirk Oppeln geschehen ist, es der Anstellung eines Beamten im Hauptamte (Spielinspektors) zur Förderung der Angelegenheit bedarf, wird nach den Verhältnissen der einzelnen Bezirke verschieden zu beurteilen sein. Ich nehme an, daß vielfach die Dienste von Männern, die in ihrem amtlichen Bereiche bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig gewesen sind, im Nebenamte werden in Anspruch genommen werden können.

Um die Angelegenheit in Fluß zu bringen und in lebendiger Wirksamkeit zu erhalten, wird es vor allem darauf ankommen, als Träger der Fürsorgeeinrichtungen frische und anregende Persönlichkeiten zu gewinnen, die Neigung und Geschick zum Umgange mit der Jugend haben Von der richtigen Lösung der Personenfrage wird das Gelingen der Veranstaltungen in erster Linie abhängen. Selbstverständlich werden daneben auch materielle Opfer nicht gescheut werden dürfen. In dieser Hinsicht bin ich bereit zu helfen, wo die Kräfte der zunächst Beteiligten nicht ausreichen und soweit mir Mittel zur Verfügung stehen. Bei Beantragung von Staatszuschüssen, die in der Hauptsache als Beihilfe zu den erstmaligen Einrichtungskosten werden gewährt werden können, ersuche ich besonders anzugeben, ob die Frage der persönlichen Leitung der Fürsorgeeinrichtungen in Erfolg versprechender Weise gelöst ist.

Für die Fortbildungsschulverwaltungen füge ich Abdrücke dieses Erlasses bei, weitere können von der geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden.

Die Einforderung eines Berichts über die weitere Entwickelung der Angelegenheit behalte ich mir vor.

IV 8720. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam sowie mit dem Ersuchen, der Angelegenheit auch Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, an die übrigen Herren Oberpräsidenten.

In Bromberg hat sich zur intensiveren Durchführung der Jugendfürsorge unter dem Namen „Deutscher Verein für junge Männer in Bromberg und Umgegend" ein Verein zu dem Zwecke gebildet, die schulentlassene männliche Jugend bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zur Pflege vaterländischer Gesinnung und edler Geselligkeit zu sammeln. Mitglieder des Vereins können alle im Deutschen Reich domizilierten physischen und juristischen Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften werden. Über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend im Anschluß an die Fortbildungsschule spricht sich noch ein Erlaß vom 27. Oktober 1908 aus, welcher lautet:

Im Anschluß an den auf Seite 185 des Ministerialblatts für die innere Verwaltung abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 23. August d. J. und an meinen Erlaß vom 25. Juli d. J. (IV. 8720) — H. M. Bl. S. 315 — betreffend die Fürsorge für die schulentlassene Jugend im Anschluß an die Fortbildungsschulen stelle ich anheim, bei den mit der Förderung dieser Angelegenheit befaßten Stellen anzuregen, die Jahresberichte und Einzelberichte über besondere Veranstaltungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Ausarbeitungen von allgemeinerem Interesse und dergl. der Zentralstelle für Volkswohlfahrt hierselbst, Dessauer Straße 14, regelmäßig einzusenden. Auf diese Weise würde die Zentralstelle in den Stand gesetzt werden, den von ihr herausgegebenen „Ratgeber für Jugendvereinigungen" zu einer Sammelstelle für das gesamte Material auszugestalten, in der die Leser sich

über die Entwickelung der Fürsorge für die schulentlassene Jugend und besonders über die an anderen Orten gemachten Erfahrungen fortlaufend und vollständig unterrichten können.

Berlin W 66, den 27. Oktober 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Delbrück.

Bestrebungen auf Schaffung solcher Lehrlingsheime, die ihren Insassen gegen mäßige Vergütung Wohnung und volle Verpflegung bieten, sind leider erfolglos geblieben. Zu weiterer Tätigkeit in diesem Sinne spornt der nachstehende Erlaß an.

Berlin, den 30. Dezember 1908.

In einzelnen größeren Städten haben neuerdings gemeinnützige Vereine ihre Fürsorge für die Handwerkslehrlinge in der Weise betätigt, daß sie für junge Leute, denen am Orte ihrer Lehre der Familienanschluß fehlt, und die deshalb auf das Unterkommen in Schlafstellen angewiesen sind, Lehrlingsheime errichtet haben, die ihren Insassen gegen mäßige Vergütung Wohnung und volle Verpflegung bieten. Soviel bekannt, haben diese Lehrlingsheime sich bisher überall, wo der Versuch mit ihrer Einrichtung gemacht worden ist, lebhaften Zuspruchs zu erfreuen gehabt. Ich zweifle nicht, daß sich der Gedanke der Lehrlingsheime in noch viel größerem Umfange verwirklichen läßt, wenn sich auch weiterhin die Privatinitiative der Angelegenheit annimmt und dabei die Organisationen des Handwerks tatkräftige Hilfe leisten. Insbesondere bietet sich den Handwerkskammern die dankbare Aufgabe, durch Anregungen und durch finanzielle Beihilfen ihre Fürsorge für den Nachwuchs im Handwerk in einem hervorragend wichtigen Punkte zu betätigen.

Ich stelle anheim, in diesem Sinne auch Ihrerseits anregend zu wirken und füge für die Handwerkskammer(n) im dortigen Bezirk einige Abdrücke dieses Erlasses bei. Ich bemerke dabei, daß Staatsmittel zur Errichtung und Unterhaltung von Lehrlingsheimen dieser Art aus verschiedenen Erwägungen nicht gewährt werden können.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IV. 14 316. Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Ob sich die darin ausgesprochenen Ideen werden verwirklichen lassen, ist zum mindesten zweifelhaft.

t) Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

Trotz Bemühungen ist es der Kammer bisher nicht gelungen, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zu veranstalten. Nur Ausstellungen von Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen haben vereinzelt stattgefunden. Jedoch werden Gesellenstücks-Ausstellungen demnächst erfolgen, die auf staatliche Unterstützung rechnen können, wie folgender Erlaß ergibt:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 23. November 1907.

In Abänderung des die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten betreffenden Runderlasses vom 24. März 1880 (M. Bl. f. d. i. V. S. 95) bestimme ich folgendes:

1. Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt lediglich für Ausstellungen, die von Handwerkskammern, Innungsverbänden, Innungsausschüssen, Innungen oder Gewerbe- und ähnlichen Vereinen veranstaltet werden. Ist die Handwerkskammer nicht selbst Unternehmerin der Ausstellung, so sind die Anträge auf Gewährung der Staatszuschüsse durch die Hand der Handwerkskammer einzureichen und von ihr zu begutachten. Auch ist in Fällen dieser Art in das Preisrichterkollegium ein Vertreter der Handwerkskammer, der jedoch nicht Kammermitglied zu sein braucht, zu entsenden, damit der Kammer auch auf diese Weise Gelegenheit gegeben wird, sich über die Erfolge der Lehrlingsausbildung des Bezirks zu unterrichten.
2. Zur Prämiierung sind ausschließlich Arbeiten zuzulassen, die entweder Gesellenstücke darstellen oder doch wenigstens im letzten Lehrjahr angefertigt sind. Außerhalb des Wettbewerbs können auch Arbeiten aus früheren Lehrjahren ausgestellt werden, jedoch sind diese alsdann gesondert aufzustellen.
3. Der für die Prämiierung bewilligte Staatszuschuß ist so zu zerlegen, daß möglichst für alle bei der betreffenden Ausstellung in größerem Umfange vertretenen Gewerbe Staatspreise — im Werte von mindestens je 20 Mk. — ausgesetzt werden können. Von der Verleihung eines „ersten Staatspreises“ im Sinne des Erlasses vom 24. März 1880 (Ziffer 5) ist künftig Abstand zu nehmen.
4. Die Beschickung der Ausstellungen durch die Handwerkslehrlinge der Eisenbahnwerkstätten ist zulässig. Jedoch sind für die Prämiierung der Arbeiten dieser Lehrlinge nicht die Zuschüsse der Gewerbeverwaltung zu verwenden: vielmehr ist hierfür die Bereitstellung besonderer Preise bei der Eisenbahnverwaltung zu beantragen.
5. In Bezirken, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten stattfindet, wird es sich, insbesondere zur Herbeiführung tunlichst einheitlicher Grundsätze für die Beurteilung der einzelnen Arbeiten, empfehlen, auf die Errichtung zentraler Ausstellungen — etwa für den Umfang einer Provinz — hinzuwirken, die nur mit den auf den örtlichen Ausstellungen durch erste Preise ausgezeichneten Gegenständen zu beschicken sind. Bei diesen Zentralausstellungen ist von der Verleihung von Geld- und Wertpreisen abzusehen. Dagegen erscheint es angebracht, den Ausstellern nach Möglichkeit Beihilfen zu den Kosten der Beschickung sowie eventuell auch Reisestipendien für den Besuch der Veranstaltung zu gewähren.

Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Zentralausstellungen auf entsprechenden Antrag angemessene Staatszuschüsse zu bewilligen.

Sie wollen die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringen und in Zukunft bei Vorbereitung der Anträge auf Gewährung von Staatszuschüssen für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten hiernach verfahren.

IV. 8274. gez. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

u) Lehrwerkstätten.

Die Kammer vertritt vor wie nach den Standpunkt, daß Lehrwerkstätten die Meisterlehre nicht ersetzen können, sondern daß die praktische Ausbildung des Nachwuchses den bewährten Händen des Meisters überlassen bleiben muß. Eine Ergänzung der Meisterlehre ist nur in theoretischer Hinsicht zweckmäßig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind aber in erster Linie die gewerblichen Fortbildungsschulen berufen. Durch die Errichtung von Lehrwerkstätten würde man den Wert der Meisterlehre direkt herabmindern. Auch einer Angliederung solcher Lehrwerkstätten an die Fortbildungsschulen muß widersprochen werden.

v) Bestrafungen wegen Verletzung der Lehrherrenpflichten.

Wegen Verletzung der Lehrherrenpflichten mußten während der Berichtszeit in 158 Fällen Bestrafungen eintreten. Über den Strafgrund und die Höhe der Strafen gibt nachstehende Tabelle genauen Aufschluß:

Die Bestrafung erfolgte wegen	Zahl der Straffälle	Höhe der Strafen
Nichtabschluß eines vorschriftsmäßigen Lehrvertrages (§§ 126 b, 103 e Abs. 1 Ziffer 1 der Gew.-Ord.) .	87	1 bis 24 ℳ Geldstrafe
Nichtanmeldung oder verspätete Anmeldung von Lehrlingen zur Lehrlingsrolle (§ 8 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens)	28	1 bis 10 ℳ Geldstrafe
Nichtanhaltens von Lehrlingen zur Ablegung der Gesellenprüfung (§§ 131 c, 148 Ziffer 9 der Gew.-Ord.)	4	10 bis 15 ℳ Geldstrafe
Unbefugter Lehrlingshaltung bezw. Anleitung (§§ 129, 148 Ziffer 9 b der Gew.-Ord.)	19	3 bis 20 ℳ Geldstrafe

Die Bestrafung erfolgte wegen	Zahl der Straf-fälle	Höhe der Strafen
Unbefugter Beschäftigung eines Lehrlings ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn (§§ 127 e Abs. 2, 148 Ziffer 10 der Gew.-Ord.)	11	3 bis 20 M Geldstrafe
Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch (§§ 106 bis 112, 150 Ziffer 1 der Gew.-Ord.) . .	7	3 bis 15 M Geldstrafe
Nichtanhaltens zum Besuch der Fortbildungsschule (§§ 127, 148 Ziffer 9 der Gew.-Ord.)	2	je 15 M Geldstrafe
Gesamtzahl der Straffälle . .	158	

Zur Erläuterung wird noch bemerkt, daß lediglich in solchen Fällen eingeschritten worden ist, in denen böser Wille oder grobe Nachlässigkeit anzunehmen war.

w) Gesellenprüfungen.

Durch die Sollvorschrift in § 131 c der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 haben die Gesellenprüfungen an Bedeutung gewonnen. Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen, weil künftighin (vom 1. Oktober 1913) zur Meisterprüfung in der Regel nur solche Personen zugelassen werden, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben. Mit Genugtuung kann gesagt werden, daß die Vorteile der Gesellenprüfung immer mehr erkannt werden.

In der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. Dezember 1908 haben 8555 Lehrlinge die Gesellenprüfung abgelegt, es sind also durchschnittlich alljährlich etwa 1500 Lehrlinge geprüft worden. Die meisten Prüfungen fanden im Maurerhandwerk statt, nämlich 1256 Prüfungen = 14,7 % sämtlicher Prüfungen, dann folgte das Schmiedehandwerk mit 1063 Prüfungen = 12,4 % der Gesamtprüfungen, das Fleischerhandwerk mit 783 Prüfungen = 9,2 % der Gesamtprüfungen, das Schuhmacherhandwerk mit 708 Prüfungen = 8,3 % der Gesamtprüfungen, das Tischlerhandwerk mit 614 Prüfungen = 7,2 % der Gesamtprüfungen, das Schlosserhandwerk mit 516 Prüfungen = 6,03 % der Gesamtprüfungen und das Bäckerhandwerk mit 493 Prüfungen = 5,8 % der Gesamtprüfungen. Auf die Handwerke der Maurer, Schmiede, Fleischer, Schuhmacher, Tischler, Schlosser und Bäcker entfallen somit 63,6 % sämtlicher Prüfungen und auf die übrigen Gewerbe insgesamt 36,4 %.

Die Zahl der Prüfungen in den einzelnen Gewerben und Kreisen des Regierungsbezirks, die Prüfungsresultate usw. ergeben die folgenden Tabellen:

Verzeichnis
der vom 1. April 1903 bis 31. Dezember 1908 geprüften Lehrlinge.

1. Summarische Übersicht.

Lfd. Nr.	Handwerk	Geprüft von		Von den geprüften Lehrlingen waren aus den Kreisen														Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
		dem Innungsprüfungsausschuß	dem Prüfungsausschuß der Kammer	Bromberg Stadt	Bromberg Land	Czarnikau	Filehne	Gnesen	Hohensalza	Kolmar i. P.	Mogilno	Schubin	Strelno	Wirsitz	Witkowo	Wongrowitz	Znin	
1	Bäcker	340	153	73	33	24	13	45	42	80	21	20	28	52	12	34	16	493
2	Barbiere, Friseure u. Perrückenmach.	281	38	62	22	24	15	42	26	57	13	11	13	9	5	13	7	319
3	Böttcher . . .	3	11	3	—	2	—	1	4	1	—	2	—	—	—	1	—	14
4	Buchbinder . .	—	37	11	—	2	1	7	3	4	—	—	1	3	—	5	—	37
5	Buchdrucker . .	—	99	18	2	9	2	14	10	18	4	2	2	9	2	3	4	99
6	Büchsenmacher	—	17	10	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	17
7	Bürstenmacher .	—	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
8	Brauer	—	5	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
9	Dachdecker . .	17	24	7	7	6	1	3	1	2	1	1	—	12	—	—	—	41
10	Drechsler . . .	—	18	9	—	—	—	4	1	2	—	—	—	2	—	—	—	18
11	Färber	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
12	Feilenhauer . .	—	10	7	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	10
13	Fleischer . . .	537	246	113	88	33	12	66	99	112	48	46	22	65	11	34	34	783
14	Gelbgießer . .	—	21	16	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
15	Gerber u. Lederzurichter . .	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
16	Glaser	—	12	3	—	—	—	2	1	1	—	—	—	1	—	4	—	12
17	Goldarbeiter .	—	14	9	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	14
18	Konditoren . .	—	47	12	3	—	—	5	17	3	1	2	1	3	—	—	—	47
19	Korbmacher . .	—	10	3	—	—	—	3	—	1	1	—	—	1	—	1	—	10
20	Klempner . . .	34	78	34	3	1	1	11	11	14	8	8	5	6	1	5	4	112
21	Kupferschmiede.	—	22	6	—	2	—	2	5	3	—	—	—	4	—	—	—	22
22	Lackierer . . .	4	42	21	—	—	—	5	7	9	—	—	—	4	—	—	—	46
23	Maler	55	205	39	20	11	5	31	28	49	17	4	10	17	4	11	14	260
24	Maschinenbauer	—	191	9	11	6	1	56	12	7	18	8	14	7	5	19	18	191
25	Maurer	546	710	246	82	97	15	72	130	271	38	52	68	131	9	14	31	1256
26	Mechaniker . .	—	18	11	—	—	—	—	5	1	—	—	1	—	—	—	—	18
27	Müller	61	140	—	24	14	5	8	21	30	18	15	7	21	9	10	19	201
28	Pantoffelmacher	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
29	Photographen .	—	19	11	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	19
30	Sattler u. Riemer	25	180	31	10	6	6	19	21	27	16	12	17	19	4	9	8	205
31	Siebmacher und Schleifer . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
32	Schlosser . . .	186	330	105	40	24	21	32	90	117	15	13	11	46	—	1	1	516
33	Schmiede . . .	517	546	36	118	49	11	95	149	112	104	54	47	174	29	31	54	1063
34	Schneider . . .	214	185	26	17	33	20	34	53	60	14	23	20	59	8	11	21	399
35	Schornsteinfeger	28	18	2	1	4	2	6	2	3	3	4	1	—	3	2	3	36
36	Schuhmacher .	472	236	85	40	34	25	131	69	74	72	31	42	39	21	28	17	708
37	Seiler	—	4	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	4
38	Steinsetzer . .	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
39	Steinmetze . .	—	21	8	1	1	3	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	21
40	Stellmacher . .	46	295	18	36	12	7	27	36	38	28	20	35	41	5	20	18	341
41	Stukkateur und Bildhauer . .	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
42	Tapezierer und Dekorateur .	—	65	42	—	—	—	6	7	7	—	—	—	3	—	—	—	65
43	Tischler	321	293	83	59	50	25	50	62	76	41	37	15	71	19	12	14	614
44	Töpfer u. Ofensetzer	27	39	15	3	2	4	9	3	10	4	3	4	2	—	4	3	66
45	Uhrmacher . .	—	47	9	—	3	4	7	9	2	3	—	1	4	—	1	4	47
46	Vergolder . . .	—	10	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10
47	Zimmerer . .	216	150	44	50	26	10	17	30	88	17	3	23	42	—	9	7	366
		3930	4625	1264	671	475	216	829	973	1286	506	371	389	848	147	283	297	8555

2. Tabelle der Prüfungsresultate.

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor: dem Innungsprüfungsausschuß	Geprüft vor: dem Prüfungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat: ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Stadt Bromberg.									
1	Bäcker	71	2	70	3	—	1	39	33	73
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	58	4	60	2	—	—	17	45	62
3	Böttcher	3	—	3	—	—	—	3	—	3
4	Buchbinder	—	11	10	1	—	—	4	7	11
5	Buchdrucker	—	18	17	1	—	4	8	6	18
6	Büchsenmacher	—	10	10	—	—	1	9	—	10
7	Bürstenmacher	—	2	2	—	—	—	2	—	2
8	Dachdecker	6	1	7	—	—	—	3	4	7
9	Drechsler	—	9	9	—	—	—	7	2	9
10	Färber	—	4	4	—	—	1	3	—	4
11	Feilenhauer	—	7	7	—	—	—	4	3	7
12	Fleischer	97	16	107	5	1	—	11	102	113
13	Gelbgießer	—	16	16	—	—	—	13	3	16
14	Gerber u. Lederzurichter	—	5	5	—	—	1	4	—	5
15	Glaser	—	3	3	—	—	—	3	—	3
16	Goldarbeiter	—	9	9	—	—	1	8	—	9
17	Konditoren	—	12	12	—	—	—	9	3	12
18	Korbmacher	—	3	3	—	—	—	1	2	3
19	Klempner	33	1	34	—	—	2	23	9	34
20	Kupferschmiede	—	6	6	—	—	—	3	3	6
21	Lackierer	—	21	20	1	—	—	12	9	21
22	Maler	23	16	38	1	—	—	19	20	39
23	Maschinenbauer	—	9	9	—	—	2	2	5	9
24	Maurer	191	55	234	12	—	4	64	178	246
25	Mechaniker	—	11	11	—	—	1	5	5	11
26	Pantoffelmacher	—	1	1	—	—	—	1	—	1
27	Photographen	—	11	10	1	—	—	5	6	11
28	Sattler und Riemer	11	20	30	1	—	—	10	21	31
29	Schlosser	77	28	99	6	—	2	60	43	105
30	Schmiede	31	5	33	2	1	—	2	34	36
31	Schneider	24	2	26	—	—	4	14	8	26
32	Schornsteinfeger	2	—	2	—	—	—	1	1	2
33	Schuhmacher	84	1	83	2	—	—	24	61	85
34	Seiler	—	1	—	1	—	1	—	—	1
35	Steinsetzer	—	5	4	1	—	—	4	1	5
36	Steinmetze	—	8	8	—	—	—	4	4	8
37	Stellmacher	15	3	18	—	—	1	6	11	18
38	Stukkateure und Bildhauer	—	9	9	—	—	—	5	4	9
39	Tapezierer und Dekorateure	—	42	41	1	—	2	14	26	42
40	Tischler	78	5	80	3	—	—	7	76	83
41	Töpfer und Ofensetzer	13	2	15	—	—	—	10	5	15
42	Uhrmacher	—	9	9	—	—	—	4	5	9
43	Zimmerer	42	2	42	2	—	1	17	26	44
	Summe	859	405	1216	46	2	29	464	771	1264

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor: dem Innungsprüfungsausschuß	Geprüft vor: dem Prüfungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat: ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Kreis Bromberg Land									
1	Bäcker	26	7	31	2	—	1	14	18	33
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher .	19	3	22	—	—	—	3	19	22
3	Buchdrucker	—	2	2	—	—	—	1	1	2
4	Brauer	—	1	1	—	—	—	1	—	1
5	Dachdecker	7	—	5	2	—	—	1	6	7
6	Fleischer	58	30	79	9	—	3	14	71	88
7	Konditoren	—	3	3	—	—	—	—	3	3
8	Klempner	1	2	3	—	—	—	3	—	3
9	Maler	1	19	19	1	—	—	14	6	20
10	Maschinenbauer . . .	—	11	11	—	—	1	4	6	11
11	Maurer	11	71	68	14	—	—	13	69	82
12	Müller	7	17	24	—	—	1	9	14	24
13	Sattler und Riemer .	3	7	9	1	—	—	1	9	10
14	Schlosser	17	23	36	3	1	—	11	29	40
15	Schmiede	20	98	80	36	2	—	—	118	118
16	Schneider	14	3	16	1	—	—	7	10	17
17	Schornsteinfeger . . .	1	—	1	—	—	—	1	—	1
18	Schuhmacher	20	20	38	2	—	—	12	28	40
19	Steinmetze	—	1	1	—	—	—	1	—	1
20	Stellmacher	14	22	35	—	1	—	6	30	36
21	Tischler	44	15	56	3	—	1	18	40	59
22	Töpfer und Ofensetzer	—	3	3	—	—	—	3	—	3
23	Zimmerer	18	32	48	2	—	—	14	36	50
	Summe . .	281	390	591	76	4	7	151	513	671
	Kreis Czarnikau.									
1	Bäcker	21	3	23	1	—	—	14	10	24
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	19	5	24	—	—	—	11	13	24
3	Böttcher	—	2	1	1	—	—	—	2	2
4	Buchbinder	—	2	1	1	—	—	—	2	2
5	Buchdrucker	—	9	9	—	—	—	1	8	9
6	Dachdecker	2	4	6	—	—	—	1	5	6
7	Fleischer	33	—	33	—	—	—	24	9	33
8	Klempner	—	1	1	—	—	—	—	1	1
9	Kupferschmiede . . .	—	2	2	—	—	—	1	1	2
10	Maler	—	11	10	1	—	—	4	7	11
11	Maschinenbauer . . .	—	6	4	2	—	—	1	5	6
12	Maurer	—	97	97	—	—	—	3	94	97
13	Müller	7	7	14	—	—	—	9	5	14
14	Sattler und Riemer .	—	6	6	—	—	—	1	5	6
15	Schlosser	—	24	19	4	1	—	12	12	24
16	Schmiede	43	6	48	1	—	1	28	20	49
17	Schneider	22	11	33	—	—	—	15	18	33
18	Schornsteinfeger	3	1	4	—	—	—	2	2	4
19	Schuhmacher	26	8	34	—	—	1	24	9	34
20	Steinmetze	—	1	—	1	—	—	1	—	1
21	Stellmacher	—	12	10	2	—	—	3	9	12
22	Tischler	38	12	50	—	—	2	19	29	50
23	Töpfer und Ofensetzer	—	2	2	—	—	—	—	2	2
24	Uhrmacher	—	3	3	—	—	—	—	3	3
25	Zimmerer	—	26	23	3	—	—	13	13	26
	Summe . .	214	261	457	17	1	4	187	284	475

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor dem Innungsprüfungsausschuß	dem Prüfungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Kreis Filehne.									
1	Bäcker	7	6	13	—	—	—	5	8	13
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	14	1	15	—	—	—	9	6	15
3	Buchbinder	—	1	1	—	—	—	—	1	1
4	Buchdrucker	—	2	2	—	—	—	2	—	2
5	Brauer	—	2	2	—	—	1	1	—	2
6	Dachdecker	—	1	1	—	—	—	—	1	1
7	Fleischer	7	5	10	2	—	—	8	4	12
8	Gelbgießer	—	5	5	—	—	—	5	—	5
9	Klempner	—	1	1	—	—	—	—	1	1
10	Maler	—	5	4	1	—	—	2	3	5
11	Maschinenbauer	—	1	1	—	—	—	—	1	1
12	Maurer	2	13	15	—	—	—	1	14	15
13	Müller	—	5	5	—	—	—	3	2	5
14	Sattler und Riemer	—	6	6	—	—	—	2	4	6
15	Schlosser	—	21	20	1	—	—	6	15	21
16	Schmiede	—	11	10	1	—	—	2	9	11
17	Schneider	18	2	18	2	—	—	8	12	20
18	Schornsteinfeger	2	—	2	—	—	—	2	—	2
19	Schuhmacher	23	2	25	—	—	—	23	2	25
20	Steinmetze	—	3	3	—	—	—	3	—	3
21	Stellmacher	1	6	7	—	—	—	3	4	7
22	Tischler	25	—	25	—	—	1	14	10	25
23	Töpfer und Ofensetzer	—	4	4	—	—	—	1	3	4
24	Uhrmacher	—	4	4	—	—	—	1	3	4
25	Zimmerer	5	5	10	—	—	—	6	4	10
	Summe	104	112	209	7	—	2	107	107	216
	Kreis Gnesen.									
1	Bäcker	34	11	41	3	1	3	20	22	45
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	36	6	40	2	—	—	23	19	42
3	Böttcher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
4	Buchbinder	—	7	6	1	—	—	2	5	7
5	Buchdrucker	—	14	14	—	—	—	6	8	14
6	Büchsenmacher	—	4	4	—	—	—	3	1	4
7	Brauer	—	2	2	—	—	1	1	—	2
8	Dachdecker	1	2	3	—	—	—	—	3	3
9	Drechsler	—	4	4	—	—	—	1	3	4
10	Fleischer	54	12	62	4	—	3	30	33	66
11	Glaser	—	2	2	—	—	—	1	1	2
12	Konditoren	—	5	5	—	—	—	1	4	5
13	Korbmacher	—	3	3	—	—	—	1	2	3
14	Klempner	—	11	5	6	—	—	—	11	11
15	Kupferschmiede	—	2	2	—	—	—	—	2	2
16	Lackierer	—	5	5	—	—	—	2	3	5
17	Maler	—	31	30	1	—	—	17	14	31
18	Maschinenbauer	—	56	53	3	—	1	17	38	56
19	Maurer	40	32	70	2	—	—	12	60	72
20	Müller	2	6	8	—	—	1	4	3	8
21	Photographen	—	3	3	—	—	—	—	3	3
22	Sattler und Riemer	6	13	19	—	—	—	4	15	19
	zu übertragen	173	232	382	22	1	9	145	251	405

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor		Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung			Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat			Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
		dem Innungs-prüfungs-ausschuß	dem Prü-fungsausschuß der Kammer	zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	aus-ge-zeichnet	gut	ge-nügend	
	Übertrag . .	173	232	382	22	1	9	145	251	405
23	Schlosser	—	32	31	1	—	—	24	8	32
24	Schmiede	16	79	73	21	1	1	14	80	95
25	Schneider	23	11	30	4	—	—	16	18	34
26	Schornsteinfeger . . .	5	1	3	3	—	—	3	3	6
27	Schuhmacher	103	28	128	3	—	5	37	89	131
28	Seiler	—	1	1	—	—	—	—	1	1
29	Steinmetze	—	2	2	—	—	—	2	—	2
30	Stellmacher	—	27	23	4	—	—	6	21	27
31	Tapezierer und Dekorateur	—	6	6	—	—	—	2	4	6
32	Tischler	—	50	44	6	—	—	1	49	50
33	Töpfer und Ofensetzer	9	—	9	—	—	—	6	3	9
34	Uhrmacher	—	7	6	1	—	—	2	5	7
35	Vergolder	—	7	7	—	—	—	4	3	7
36	Zimmerer	11	6	17	—	—	—	5	12	17
	Summe . .	340	489	762	65	2	15	267	547	829
	Kreis Hohensalza.									
1	Bäcker	36	6	39	3	—	1	17	24	42
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	25	1	25	1	—	—	—	26	26
3	Böttcher	—	4	4	—	—	—	2	2	4
4	Buchbinder	—	3	2	1	—	—	—	3	3
5	Buchdrucker	—	10	10	—	—	1	4	5	10
6	Büchsenmacher . . .	—	3	3	—	—	—	2	1	3
7	Bürstenmacher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
8	Dachdecker	—	1	1	—	—	—	—	1	1
9	Drechsler	—	1	1	—	—	—	—	1	1
10	Feilenhauer	—	2	2	—	—	—	1	1	2
11	Fleischer	76	23	89	10	—	1	26	72	99
12	Glaser	—	1	1	—	—	—	—	1	1
13	Goldarbeiter	—	5	5	—	—	—	3	2	5
14	Konditoren	—	17	16	1	—	—	6	11	17
15	Klempner	—	11	10	1	—	1	6	4	11
16	Kupferschmiede . . .	—	5	5	—	—	—	1	4	5
17	Lackierer	—	7	7	—	—	1	5	1	7
18	Maler	11	17	27	1	—	1	15	12	28
19	Maschinenbauer . . .	—	12	12	—	—	1	1	10	12
20	Maurer	114	16	125	5	—	—	13	117	130
21	Mechaniker	—	5	5	—	—	—	3	2	5
22	Müller	13	8	20	1	—	—	9	12	21
23	Photographen	—	5	5	—	—	—	2	3	5
24	Sattler und Riemer .	—	21	21	—	—	—	6	15	21
25	Schlosser	30	60	84	6	—	—	32	58	90
26	Schmiede	80	69	102	43	4	—	4	145	149
27	Schneider	40	13	53	—	—	—	17	36	53
28	Schornsteinfeger . . .	2	—	2	—	—	—	2	—	2
29	Schuhmacher	46	23	64	5	—	—	24	45	69
30	Stellmacher	—	36	25	7	4	—	5	31	36
31	Tapezierer und Dekorateur	—	7	6	1	—	—	3	4	7
32	Tischler	42	20	55	7	—	2	28	32	62
	zu übertragen . .	515	413	827	93	8	9	237	682	928

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor dem Innungsprüfungsausschuß	Geprüft vor dem Prüfungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Übertrag . .	515	413	827	93	8	9	237	682	928
33	Töpfer und Ofensetzer	—	3	3	—	—	—	1	2	3
34	Uhrmacher	—	9	9	—	—	—	—	9	9
35	Vergolder	—	3	3	—	—	—	1	2	3
36	Zimmerer	24	6	27	3	—	—	10	20	30
	Summe . .	539	434	869	96	8	9	249	715	973
	Kreis Kolmar i. P.									
1	Bäcker	78	2	80	—	—	5	49	26	80
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	54	3	54	2	1	—	31	26	57
3	Böttcher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
4	Buchbinder	—	4	3	1	—	—	—	4	4
5	Buchdrucker	—	18	18	—	—	—	5	13	18
6	Dachdecker	—	2	2	—	—	—	—	2	2
7	Drechsler	—	2	2	—	—	—	1	1	2
8	Fleischer	86	26	110	2	—	4	47	61	112
9	Glaser	—	1	1	—	—	—	—	1	1
10	Konditoren	—	3	3	—	—	—	—	3	3
11	Korbmacher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
12	Klempner	—	14	13	1	—	—	4	10	14
13	Kupferschmiede . . .	—	3	2	1	—	—	1	2	3
14	Lackierer	4	5	9	—	—	—	6	3	9
15	Maler	20	29	49	—	—	1	21	27	49
16	Maschinenbauer . . .	—	7	6	1	—	—	5	2	7
17	Maurer	94	177	265	5	1	—	27	244	271
18	Mechaniker	—	1	1	—	—	—	—	1	1
19	Müller	2	28	30	—	—	1	18	11	30
20	Sattler und Riemer .	—	27	27	—	—	—	6	21	27
21	Siebmacher u. Schleifer	—	1	1	—	—	—	—	1	1
22	Schlosser	56	61	106	11	—	1	47	69	117
23	Schmiede	63	49	105	7	—	2	25	85	112
24	Schneider	34	26	57	3	—	2	20	38	60
25	Schornsteinfeger . . .	3	—	3	—	—	—	1	2	3
26	Schuhmacher	55	19	73	1	—	—	40	34	74
27	Steinmetze	—	6	6	—	—	—	3	3	6
28	Stellmacher	12	26	33	5	—	2	10	26	38
29	Tapezierer und Dekorateur	—	7	6	1	—	—	1	6	7
30	Tischler	45	31	70	6	—	2	27	47	76
31	Töpfer und Ofensetzer	5	5	10	—	—	—	4	6	10
32	Uhrmacher	—	2	2	—	—	—	1	1	2
33	Zimmerer	70	18	87	1	—	—	54	34	88
	Summe . .	681	605	1236	48	2	20	454	812	1286
	Kreis Mogilno.									
1	Bäcker	13	8	19	2	—	—	4	17	21
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	11	2	13	—	—	—	4	9	13
3	Buchdrucker	—	4	4	—	—	—	1	3	4
4	Dachdecker	1	—	1	—	—	—	1	—	1
5	Fleischer	38	10	45	2	1	—	21	27	48
	zu übertragen . .	63	24	82	4	1	—	31	56	87

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor: dem Innungs-prüfungs-ausschuß	Geprüft vor: dem Prü-fungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung: zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat: aus-ge-zeichnet	gut	ge-nügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Übertrag . .	63	24	82	4	1	—	31	56	87
6	Konditoren	—	1	1	—	—	—	—	1	1
7	Korbmacher	—	1	1	—	—	—	1	—	1
8	Klempner	—	8	8	—	—	1	2	5	8
9	Maler	—	17	17	—	—	—	5	12	17
10	Maschinenbauer . . .	—	18	17	1	—	1	10	7	18
11	Maurer	16	22	29	9	—	—	1	37	38
12	Müller	4	14	18	—	—	—	8	10	18
13	Sattler und Riemer .	—	16	15	1	—	—	5	11	16
14	Schlosser	3	12	13	2	—	—	3	12	15
15	Schmiede	104	—	96	8	—	6	37	61	104
16	Schneider	—	14	12	2	—	—	1	13	14
17	Schornsteinfeger . . .	3	—	3	—	—	—	—	3	3
18	Schuhmacher	65	7	60	12	—	—	18	54	72
19	Seiler	—	1	1	—	—	—	1	—	1
20	Stellmacher	2	26	21	7	—	—	3	25	28
21	Tischler	27	14	39	2	—	—	14	27	41
22	Töpfer und Ofensetzer	—	4	4	—	—	—	4	—	4
23	Uhrmacher	—	3	3	—	—	—	1	2	3
24	Zimmerer	14	3	13	4	—	—	2	15	17
	Summe . .	301	205	453	52	1	8	147	351	506
	Kreis Schubin.									
1	Bäcker	—	20	18	2	—	—	4	16	20
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	9	2	10	1	—	—	—	11	11
3	Böttcher	—	2	2	—	—	—	—	2	2
4	Buchdrucker	—	2	2	—	—	—	1	1	2
5	Dachdecker	—	1	1	—	—	—	—	1	1
6	Fleischer	11	35	42	4	—	—	7	39	46
7	Konditoren	—	2	2	—	—	—	1	1	2
8	Klempner	—	8	8	—	—	—	3	5	8
9	Maler	—	4	4	—	—	—	1	3	4
10	Maschinenbauer . . .	—	8	4	3	1	—	—	8	8
11	Maurer	5	47	49	3	—	—	7	45	52
12	Müller	—	15	15	—	—	—	6	9	15
13	Sattler und Riemer .	—	12	12	—	—	—	4	8	12
14	Schlosser	—	13	13	—	—	—	4	9	13
15	Schmiede	—	54	44	10	—	—	—	54	54
16	Schneider	—	23	22	1	—	—	6	17	23
17	Schornsteinfeger . . .	4	—	2	2	—	—	1	3	4
18	Schuhmacher	—	31	30	1	—	—	6	25	31
19	Stellmacher	—	20	15	4	1	—	2	18	20
20	Tischler	4	33	34	3	—	1	12	24	37
21	Töpfer und Ofensetzer	—	3	3	—	—	—	3	—	3
22	Zimmerer	—	3	3	—	—	—	1	2	3
	Summe . .	33	338	335	34	2	1	69	301	371
	Kreis Strelno.									
1	Bäcker	5	23	22	6	—	—	3	25	28
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	13	—	13	—	—	—	—	13	13
3	Buchbinder	—	1	1	—	—	—	1	—	1
	zu übertragen . .	18	24	36	6	—	—	4	38	42

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor dem Innungsprüfungsausschuß	Geprüft vor dem Prüfungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Übertrag . .	18	24	36	6	—	—	4	38	42
4	Buchdrucker	—	2	2	—	—	—	—	2	2
5	Fleischer	5	17	18	4	—	—	4	18	22
6	Konditoren	—	1	1	—	—	—	—	1	1
7	Klempner	—	5	5	—	—	—	4	1	5
8	Maler	—	10	10	—	—	—	3	7	10
9	Maschinenbauer . . .	—	14	14	—	—	1	6	7	14
10	Maurer	50	18	59	9	—	—	—	68	68
11	Mechaniker	—	1	1	—	—	—	—	1	1
12	Müller	3	4	7	—	—	—	4	3	7
13	Sattler und Riemer .	—	17	17	—	—	—	4	13	17
14	Schlosser	—	11	9	2	—	—	3	8	11
15	Schmiede	44	3	45	2	—	—	2	45	47
16	Schneider	2	18	20	—	—	—	3	17	20
17	Schornsteinfeger . . .	—	1	—	1	—	—	1	—	1
18	Schuhmacher	28	14	41	1	—	—	18	24	42
19	Seiler	—	1	1	—	—	—	1	—	1
20	Stellmacher	2	33	26	9	—	—	2	33	35
21	Tischler	10	5	15	—	—	—	10	5	15
22	Töpfer und Ofensetzer	—	4	4	—	—	—	1	3	4
23	Uhrmacher.	—	1	1	—	—	—	—	1	1
24	Zimmerer	15	8	22	1	—	—	1	22	23
	Summe . .	177	212	354	35	—	1	71	317	389
	Kreis Wirsitz.									
1	Bäcker	45	7	52	—	—	—	39	13	52
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher . .	9	—	7	2	—	—	1	8	9
3	Buchbinder	—	3	2	1	—	—	1	2	3
4	Buchdrucker	—	9	8	1	—	—	5	4	9
5	Dachdecker	—	12	10	2	—	—	1	11	12
6	Drechsler	—	2	2	—	—	—	1	1	2
7	Feilenhauer	—	1	1	—	—	—	—	1	1
8	Fleischer	54	11	64	1	—	2	34	29	65
9	Glaser	—	1	1	—	—	—	1	—	1
10	Konditoren	—	3	3	—	—	—	1	2	3
11	Korbmacher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
12	Klempner	—	6	6	—	—	—	4	2	6
13	Kupferschmiede . . .	2	2	4	—	—	—	—	4	4
14	Lackierer	—	4	3	1	—	—	—	4	4
15	Maler	—	17	15	2	—	—	5	12	17
16	Maschinenbauer . . .	—	7	7	—	—	—	3	4	7
17	Maurer	17	114	118	13	—	—	12	119	131
18	Müller	8	13	21	—	—	1	10	10	21
19	Sattler und Riemer .	5	14	19	—	—	—	4	15	19
20	Schlosser	3	43	46	—	—	—	17	29	46
21	Schmiede	116	58	168	6	—	1	58	115	174
22	Schneider	22	37	58	1	—	1	30	28	59
23	Schuhmacher	18	21	39	—	—	—	9	30	39
24	Stellmacher	—	41	37	4	—	—	2	39	41
25	Tapezierer u. Dekorateur	—	3	3	—	—	—	2	1	3
26	Tischler	8	63	71	—	—	—	29	42	71
27	Töpfer und Ofensetzer	—	2	2	—	—	—	1	1	2
28	Uhrmacher.	—	4	4	—	—	—	—	4	4
29	Zimmerer	12	30	40	2	—	—	5	37	42
	Summe . .	319	529	812	36	—	5	275	568	848

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor dem Innungs-prüfungs-ausschuß	Geprüft vor dem Prü-fungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Kreis Witkowo.									
1	Bäcker	2	10	12	—	—	—	8	4	12
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	4	1	5	—	—	—	3	2	5
3	Buchdrucker	—	2	2	—	—	—	—	2	2
4	Fleischer	—	11	9	2	—	—	2	9	11
5	Klempner	—	1	1	—	—	—	—	1	1
6	Maler	—	4	4	—	—	—	—	4	4
7	Maschinenbauer	—	5	4	1	—	—	1	4	5
8	Maurer	2	7	4	5	—	—	—	9	9
9	Müller	1	8	9	—	—	—	7	2	9
10	Sattler und Riemer	—	4	4	—	—	—	—	4	4
11	Schmiede	—	29	23	6	—	—	3	26	29
12	Schneider	2	6	8	—	—	—	2	6	8
13	Schornsteinfeger	—	3	3	—	—	—	2	1	3
14	Schuhmacher	—	21	21	—	—	1	3	17	21
15	Stellmacher	—	5	5	—	—	—	2	3	5
16	Tischler	—	19	18	1	—	—	1	18	19
	Summe	11	136	132	15	—	1	34	112	147
	Kreis Wongrowitz.									
1	Bäcker	—	34	32	2	—	—	10	24	34
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	6	7	12	1	—	—	7	6	13
3	Böttcher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
4	Buchbinder	—	5	5	—	—	—	3	2	5
5	Buchdrucker	—	3	3	—	—	—	2	1	3
6	Fleischer	18	16	33	1	—	2	12	20	34
7	Glaser	—	4	4	—	—	—	—	4	4
8	Korbmacher	—	1	1	—	—	—	1	—	1
9	Klempner	—	5	5	—	—	—	1	4	5
10	Maler	—	11	11	—	—	—	1	10	11
11	Maschinenbauer	—	19	16	3	—	—	4	15	19
12	Maurer	—	14	13	1	—	—	2	12	14
13	Müller	—	10	10	—	—	—	6	4	10
14	Pantoffelmacher	—	1	1	—	—	—	1	—	1
15	Sattler und Riemer	—	9	9	—	—	—	2	7	9
16	Schlosser	—	1	—	1	—	—	—	1	1
17	Schmiede	—	31	29	2	—	—	7	24	31
18	Schneider	—	11	10	1	—	—	7	4	11
19	Schornsteinfeger	—	2	2	—	—	—	1	1	2
20	Schuhmacher	4	24	28	—	—	1	9	18	28
21	Stellmacher	—	20	18	2	—	—	3	17	20
22	Tischler	—	12	9	3	—	—	—	12	12
23	Töpfer und Ofensetzer	—	4	4	—	—	—	1	3	4
24	Uhrmacher	—	1	1	—	—	—	—	1	1
25	Zimmerer	—	9	9	—	—	—	1	8	9
	Summe	28	255	266	17	—	3	81	199	283

Lfde. Nr.	Handwerk der Prüflinge	Geprüft vor: dem Innungsprüfungsausschuß	Geprüft vor: dem Prüfungsausschuß der Kammer	Der Lehrling bestand die Gesellenprüfung zum ersten Male	zum zweiten Male	zum dritten Male	Von den geprüften Lehrlingen bestanden die Gesellenprüfung mit Prädikat: ausgezeichnet	gut	genügend	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge
	Kreis Znin.									
1	Bäcker	2	14	11	4	1	—	4	12	16
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	4	3	7	—	—	—	—	7	7
3	Buchdrucker	—	4	4	—	—	—	2	2	4
4	Fleischer	—	34	27	7	—	—	3	31	34
5	Klempner	—	4	4	—	—	—	—	4	4
6	Maler	—	14	12	1	1	—	4	10	14
7	Maschinenbauer	—	18	17	1	—	—	5	13	18
8	Maurer	4	27	30	1	—	—	1	30	31
9	Müller	14	5	19	—	—	—	10	9	19
10	Sattler und Riemer	—	8	8	—	—	—	1	7	8
11	Schlosser	—	1	1	—	—	—	—	1	1
12	Schmiede	—	54	40	14	—	—	3	51	54
13	Schneider	13	8	21	—	—	2	9	10	21
14	Schornsteinfeger	3	—	3	—	—	—	1	2	3
15	Schuhmacher	—	17	15	2	—	—	2	15	17
16	Stellmacher	—	18	14	4	—	—	—	18	18
17	Tischler	—	14	9	5	—	—	—	14	14
18	Töpfer und Ofensetzer	—	3	3	—	—	—	2	1	3
19	Uhrmacher	—	4	4	—	—	—	—	4	4
20	Zimmerer	5	2	7	—	—	—	1	6	7
	Summe	45	252	256	39	2	2	48	247	297

3. Vergleichende Übersicht der den Prüflingen erteilten Prädikate.

Lfde. Nr.	Handwerk	Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge	An Prüfungsprädikaten erhielten: ausgezeichnet	gut	genügend
1	Bäcker	493	11	230	252
2	Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	319	—	109	210
3	Böttcher	14	—	5	9
4	Buchbinder	37	—	11	26
5	Buchdrucker	99	5	38	56
6	Büchsenmacher	17	1	14	2
7	Bürstenmacher	3	—	2	1
8	Brauer	5	2	3	—
9	Dachdecker	41	—	7	34
10	Drechsler	18	—	10	8
11	Färber	4	1	3	—
12	Feilenhauer	10	—	5	5
13	Fleischer	783	15	243	525
14	Gelbgießer	21	—	18	3
15	Gerber und Lederzurichter	5	1	4	—
16	Glaser	12	—	5	7
17	Goldarbeiter	14	1	11	2
18	Konditoren	47	—	18	29
19	Korbmacher	10	—	4	6
20	Klempner	112	4	50	58
21	Kupferschmiede	22	—	6	16
22	Lackierer	46	1	25	20
23	Maler	260	2	111	147
24	Maschinenbauer	191	7	59	125
25	Maurer	1256	4	156	1096
26	Mechaniker	18	1	8	9
27	Müller	201	4	103	94
28	Pantoffelmacher	2	—	2	—
29	Photographen	19	—	7	12
30	Sattler und Riemer	205	—	50	155
31	Siebmacher und Schleifer	1	—	—	1
32	Schlosser	516	3	219	294
33	Schmiede	1063	11	185	867
34	Schneider	399	9	155	235
35	Schornsteinfeger	36	—	18	18
36	Schuhmacher	708	8	249	451
37	Seiler	4	1	2	1
38	Steinsetzer	5	—	4	1
39	Steinmetze	21	—	14	7
40	Stellmacher	341	3	53	285
41	Stukkateur und Bildhauer	9	—	5	4
42	Tapezierer und Dekorateur	65	2	22	41
43	Tischler	614	9	180	425
44	Töpfer und Ofensetzer	66	—	37	29
45	Uhrmacher	47	—	9	38
46	Vergolder	10	—	5	5
47	Zimmerer	366	1	130	235
	Summe	8555	107	2604	5844

In Prozenten ausgedrückt, haben also 68,3 % mit genügend, 30,4 % mit gut und nur 1,3 % mit ausgezeichnet die Gesellenprüfung bestanden.

Im allgemeinen muß hervorgehoben werden, daß ein nicht zu verkennender Fortschritt sowohl in der praktischen, als auch theoretischen Ausbildung deutlich hervortritt. Nur im Schmiede- und Stellmacherhandwerk und im Baugewerbe bleibt noch viel zu wünschen übrig. Notdürftigstes Schreiben und Lesen ist das meiste, was oft in theoretischer Hinsicht geleistet wird.

Zur besseren Handhabung der Prüfungsgeschäfte hat die Kammer mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten eine Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse erlassen, die nachstehend zum Abdruck gebracht wird:

§ 1.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse müssen sich der Verantwortlichkeit und Bedeutung ihres Amtes bewußt sein. Sie haben vor allem darauf zu halten, daß die für die Abnahme der Gesellenprüfung geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erfüllt werden. Insbesondere liegt ihnen ob, darüber zu wachen, daß die Prüfung im Sinne der von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Prüfungsordnung vorgenommen wird. Dabei haben sie, ohne gegen den Sinn der Prüfungsordnung zu verstoßen, unnötige Strenge ebenso wie unangebrachte Milde zu vermeiden und in gleicher Weise auf die Beisitzer der Prüfungsausschüsse einzuwirken.

§ 2.

Zur Gesellen- (Gehilfen-) Prüfung sind nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche entweder mindestens $3^1/_2$ Jahre gelernt haben, oder von der Handwerkskammer von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit entbunden worden sind. In Zweifelsfällen ist die Handwerkskammer um Aufklärung zu ersuchen. Für Lehrlinge, welche vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften, daß die Mindestdauer der Lehrzeit in allen Gewerben $3^1/_2$ Jahre zu betragen hat, in die Lehre getreten sind, genügt der Nachweis einer zurückgelegten Lehrzeit von mindestens 3 vollen Jahren.

§ 3.

Die Prüfungstermine sollen in der Regel in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober abgehalten werden. Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bleibt es jedoch überlassen, auch in besonders dringenden Fällen mit Genehmigung der Handwerkskammer noch weitere Termine anzusetzen. Prüfungstermine müssen unter Angabe der zur Prüfung Zugelassenen und genauer Bezeichnung des Lokals, wo die Prüfungen abgehalten werden, mindestens 8 Tage vorher der Handwerkskammer angezeigt werden. Als Prüfungslokal soll möglichst nicht ein Raum in Gast- oder Schankwirtschaften gewählt werden.

§ 4.

Vor Ansetzung des Prüfungstermins müssen vorliegen:

1. das Gesuch des Lehrlings um Zulassung zur Prüfung,
2. der vom Lehrling selbstgeschriebene und unterschriebene Lebenslauf,
3. das Zeugnis des Lehrmeisters über die zurückgelegte Lehrzeit des Lehrlings unter genauer Angabe von Beginn und Ende der Lehrzeit, seine während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und sein Betragen,

4. das Zeugnis der Fortbildungsschule, sofern der Lehrling eine solche besucht hat,
5. der abgeschlossene Lehrvertrag.

Hat der Lehrling die Lehrzeit auf verschiedenen Lehrstellen zurückgelegt, so sind von allen Lehrmeistern Lehrzeugnisse beizubringen. In keinem dieser Zeugnisse darf ausgedrückt sein, daß der Lehrling als Geselle oder Gehilfe entlassen ist. Soweit nicht zu diesen Meldepapieren Formulare benutzt worden sind, müssen sie auf ganzen Bogen sauber niedergeschrieben sein. Unvorschriftsmäßige oder unvollständige Papiere sind sofort zu beanstanden und deren Richtigstellung oder Ergänzung zu veranlassen. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, vor Bestimmung des Prüfungstermins die Meldepapiere der Handwerkskammer zur Durchsicht vorzulegen, welche dies darauf vermerkt.

§ 5.

Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Höchstzahl (6) der zuzulassenden Prüflinge ist unter allen Umständen einzuhalten. Prüfungstag und -Ort sind so festzulegen, daß den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüflingen möglichst wenig Zeitverlust aus der Abnahme oder Ablegung der Prüfung erwächst. Bei der Bestimmung des Prüfungstages und -Ortes soll auf die örtlichen Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse tunlichst Rücksicht genommen werden.

Melden sich mehrere Prüflinge, als zu einem Prüfungstermin zugelassen werden können, so sind für sie besondere Prüfungstermine anzuberaumen.

§ 6.

Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungen sind lediglich von den als Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannten oder bestätigten Personen abzunehmen. Der Lehrherr, der Vater, der Vormund oder nahe Verwandte des Prüflings dürfen bei der Prüfung weder mitwirken noch zugegen sein. Außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter muß stets ein Meisterbeisitzer und ein Gesellenbeisitzer bei der Prüfung zugegen sein. Die Zuziehung des Gesellenbeisitzers darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, insbesondere dann unterbleiben, wenn seine Mitwirkung unvorhergesehener Umstände halber wesentlich schwer oder gar deshalb unmöglich ist, weil er seine Mitwirkung verweigert.

§ 7.

Die Prüfungsgebühr muß stets vor dem Prüfungstermin an den Vorsitzenden gezahlt oder ihm von dem Prüfling der Nachweis erbracht werden, daß die Gebühr von der Handwerkskammer erlassen oder gestundet worden ist.

§ 8.

Bei Abnahme der Gesellenprüfungen haben die Vorsitzenden stets darauf zu halten, daß ein Druckstück der von dem Königlichen Regierungspräsidenten für das betreffende Handwerk erlassenen Prüfungsordnung vorhanden ist.

§ 9.

Die von den Prüflingen zur Ablegung ihrer Gesellen- (Gehilfen-) Prüfung beizubringenden Unterlagen müssen gleichfalls am Prüfungstage zur Stelle sein. Ergeben sich Zweifel, ob der Prüfling die von ihm eingereichten Schriftstücke eigenhändig geschrieben hat, so sind von ihm Schriftproben zu verlangen.

§ 10.

Der theoretischen Prüfung muß die praktische Prüfung vorangehen. Die praktische Prüfungsarbeit ist, wenn nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, am Prüfungsorte in einer fremden Werkstatt anfertigen zu lassen, damit die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich möglichst oft von den Prüfungsarbeiten überzeugen können. Die Arbeitsprobe ist in jedem Falle vor dem versammelten Prüfungsausschuß auszuführen.

§ 11.

Zur Überwachung der Prüfung hat die Handwerkskammer Beauftragte und zur Abnahme der theoretischen Prüfung Sachverständige ernannt. Letzteren steht es frei, bei der Prüfung mitzuwirken. Machen sie hiervon Gebrauch, so haben sie Sitz und Stimme im Prüfungsausschuß.

§ 12.

Das Ergebnis der Prüfung ist sofort nach dem vorgeschriebenen Formular niederzuschreiben. Von dem Prüfungsprotokoll ist innerhalb 14 Tagen dem Vorstand der Handwerkskammer eine Abschrift einzureichen. Die Protokollurschriften, Meldepapiere der Prüflinge, sofern deren Rückgabe nicht gewünscht wird und die schriftlichen Prüfungsarbeiten (letztere 2 Jahre) sind von dem Vorsitzenden sorgfältig aufzubewahren.

Die Abstimmung, ob und mit welchem Prädikat (genügend, gut oder ausgezeichnet) der Prüfling bestanden hat, erfolgt in der Weise, daß zunächst der Gesellenbeisitzer, dann der Meisterbeisitzer und zum Schlusse der Vorsitzende sein Urteil abgibt.

§ 13.

Nach bestandener Prüfung ist, soweit nicht Ausnahmen besonders zugelassen sind, der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrbrief unter Beidrückung des dazu bestimmten Stempels vom Vorsitzenden, dem Meisterbeisitzer und dem Gesellenbeisitzer eigenhändig zu unterschreiben und dem Prüfling auszuhändigen. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling eine Bescheinigung des Inhalts zu erteilen, daß er vor Ablauf des vom Prüfungsausschusse bestimmten Zeitpunktes die Prüfung nicht wiederholen darf. Die Prüfung darf höchstens noch zweimal wiederholt werden.

§ 14.

Gewinnt der Prüfungsausschuß bei Abnahme der Prüfung die Überzeugung, daß an der mangelhaften Ausbildung des Lehrlings den Lehrherrn die Schuld trifft, so hat der Vorsitzende hierüber der Handwerkskammer Bericht zu erstatten und anzugeben, welche Tatsachen für eine solche Annahme sprechen.

§ 15.

Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschieden ist, so hat der Vorsitzende der Handwerkskammer ungesäumt Anzeige zu erstatten und dabei zugleich Vorschläge für die Neubesetzung zu machen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 103 n Absatz 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

Beschlossen in der heutigen Vollversammlung.

Bromberg, den 13. März 1906.

Handwerkskammer zu Bromberg.

R. Berndt, Vorsitzender. E. Friebel.

Beglaubigt gemäß § 18 des Kammerstatuts.

Budjuhn, Syndikus.

Genehmigt.

Bromberg, den 28. September 1906.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

(gez.) Dr. Albrecht.

Nr. 7068 I d. G.

Gesellenprüfungsordnungen sind für die Handwerke der Photographen, Installateure, Ziegler und Graveure neu erlassen worden.

Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen heißt es:

1. In der Gehilfenprüfungsordnung für das Photographen-Handwerk:

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gehilfenstücks,
2. der Arbeitsprobe.

§ 5 a.

Die Bestimmung des Gehilfenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gehilfenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gehilfenstück soll der Prüfling dartun, daß er sich die im Photographengewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Die besondere Ausbildung des Lehrlings (als Operateur bezw. Reproduktionstechniker, als Retoucheur oder als Kopierer usw.) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Als Gehilfenstück sind anzufertigen:

1. 6 Negative, mindestens in Kabinettsgröße,
2. je ein Rohabdruck von diesen Negativen,
3. je eine Kopie von den retouchierten Negativen, aufgeklebt und nach Bedarf retouchiert; bei diesen Kopien sind mindestens zwei Kopierverfahren anzuwenden, von denen eines ein Silberauskopierverfahren sein muß,

4. die Vergrößerung eines Visitbildes auf mindestens 18 : 24 Zentimeter.

Reproduktionstechniker haben als Gehilfenstück mindestens anzufertigen:

6 Negative nach Strich- und Halbton, welche für ein Reproduktionsverfahren geeignet sind.

Die Vorlegung weitergehender Arbeiten, soweit deren Herstellung mit dem Charakter der Gesellenprüfung vereinbar ist, insbesondere also keinen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordert, ist dem Prüfling gestattet.

§ 5 b.

Das Gehilfenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines andern Handwerkers herzustellen.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gehilfenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen.

§ 5 c.

Der Prüfling hat das Gehilfenstück rechtzeitig an den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gehilfenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gehilfenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in bezug auf das von ihnen angefertigte Gehilfenstück abzugeben.

§ 5 d.

Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die im Photographen-Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Sie hat in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschuß stattzufinden.

Ist der Prüfling in einem Spezialfach ausgebildet, so hat er seine Kenntnis der besonderen Handgriffe und Fertigkeiten dieses Fachs eingehender darzutun. Die Arbeitsprobe in den anderen Fächern kann für solche Prüflinge entsprechend abgekürzt werden.

§ 6.

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der im Photographengewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die wesentlichsten Grundlagen der photographischen Prozesse und die Beschaffenheit und Behandlung der photographischen Apparate genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gehilfenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

1. Beurteilung und Verwendung der Apparate und Vorrichtungen,
2. Beurteilung und Verwendung der Materialien,
3. Kenntnis der gebräuchlichsten photographischen Prozesse in ihren Umrissen,
4. soweit der Lehrling durch seine allgemeine Vorbildung oder Fortbildungs- und Fachschulunterricht Gelegenheit gehabt hat, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, kann die Prüfung auch auf folgende Gegenstände erstreckt werden:
   a) Kenntnis derjenigen Grundlagen der Chemie und Optik, welche zum Verständnis der üblichen Arbeitsmethoden unbedingt notwendig sind,
   b) Kenntnis der für die Entwickelung der Photographie wichtigsten geschichtlichen Tatsachen,
   c) Kenntnis der hauptsächlichsten Bestimmungen des photographischen Urheberrechts.

§ 6 a.

Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich (einige Fertigkeit im Zeichnen und) die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt teils mündlich, teils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger teilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 11.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen für Zeitversäumnis bei Prüfungen am Wohnort 2 ℳ pro Prüfling aus der Kasse der Innung oder der Handwerkskammer gewährt. Nicht am Prüfungsort wohnende Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten außerdem die Eisenbahnrückfahrkarte III. Klasse oder 40 Pf. per Kilometer Landweg und 3 ℳ für Zu- und Abgang vergütet. Derjenige Betrag der Prüfungsgebühr, welcher nicht an die Beisitzer des Prüfungsausschusses zu zahlen ist, fällt dem Vorsitzenden des letzteren zu, der daraus die erforderlichen Ausgaben bezw. Auslagen an Prüfungspapieren und Porto zu bestreiten hat.

2. In der Gesellenprüfungsordnung für das Installateur- (Gas-, Wasser- und Elektro-Installateur-) Handwerk:

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er an einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Arbeitsstätte einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

A. Als Gasinstallateur:

1. Schneiden von Rohren, Ausfräsen, Gewindeschneiden,
2. Dichtes Verbinden von Gasröhren,
3. Verbindung gußeiserner Rohre,
4. Verbindung von Mannesmannröhren,
5. Biegen nach Radius und Form von Gasröhren,
6. Auflöten mit Hartlot eines schmiedeeisernen Flansches,
7. Genaues Bohren eines Flansches nach Schablone,
8. Anfertigung kleiner Beleuchtungsapparate als Wandarm, Pendel, Doppelarm, Lyra nebst Dichtigkeitsprobe,
9. Anschluß am Hauptrohr,
10. Verlegung einer kompletten Zuleitung mit Uhr,
11. Verlegung einer kompletten Innenleitung mit Zwischen- und Heizgasmessern,
12. Anschluß der diversen Beleuchtungs-, Koch- und Heizkörper, Gasbadeöfen,
13. Anfertigung und Verlegen etwa notwendiger Lüftungs- und Abzugsleitung für Gas,
14. Anschluß und Aufstellung einer kompletten Laterne mit Kandelaber oder Wandarm,
15. Reparatur eines defekten oder nicht funktionierenden Apparates.

B. Als Wasserinstallateur:

1. Löten von Blei-, Zufluß- und Abflußröhren, als Kelch und Abzweig,
2. Löten von Bleiblech und Formen als Übergangsstück, Bogen usw.,
3. Sonstige vorkommende Bleiarbeiten, wie Bördeln, Zusammentreiben, Biegen und Formen von Bleirohr oder Blech,
4. Herstellung einer Gußmuffenverbindung für Zuflußleitung mittels Strick- und Bleiverguß oder Bleiwolle und Verstemmen,
5. Herstellung einer Verbindung von Schmiedeeisenrohr, Biegen,
6. Verzinnen und Einlöten von Messingteilen, Hahn,
7. Arbeiten mit Zinkblech und Rohren,
8. Arbeiten mit Kupfer,
9. Arbeiten an Tonröhren,
10. Anfertigung von Dübel, Haken, Bändern, Konsolen usw. für Befestigung,
11. Dichtung eines Gußabflußrohres in der Muffe mittels Teerstrick und Bleiverguß, oder Bleistrick und Verstemmen,
12. Verlegen einer Gußabfluß- oder Zuflußleitung mit den erforderlichen Abzweigungen für Klosett-, Bade- und Ausgußanlagen,
13. Aufstellen einer Zufluß- oder Abflußleitung für Küchen- und Waschtischeinrichtung, Spülvorrichtung,
14. Dichten verschiedener Hähne,
15. Setzen eines Gartenhydranten mit Entleerungs- oder Absperrungshahn und Hahnkappe,

16. Aufstellen und Montieren eines freistehenden Klosetts mit Spülkasteneinrichtung oder eines einfachen Etagen- oder Hofklosetts mit Ventilspülhahn usw.,
17. Anbringen eines Ausgußbeckens mit Geruchverschluß, Wandscheiben- und Zapfhahn oder eines Pissoirbeckens mit Geruchverschluß und Spülrohrverbindung nebst Pissoirhahn,
18. Aufstellen und betriebsfähiges Montieren einer kompletten Badeeinrichtung
   a) mit Gasbadeöfen diverser Konstruktion,
   b) mit Badeöfen für Holz- und Kohlenfeuerung.

C. Als Elektroinstallateur:

1. Befeilen von Metallstreifen nach Winkel, Maß und Zeichnung,
2. Anfertigung von Werkzeug, wie Bohrer, Gewindebohrer,
3. Abdrehen auf Maß, Schneiden von Gewinde,
4. Behobeln von Metallstreifen und Zusammenstellen von Metallleisten,
5. Bohren von Löchern in Metall, Holz und Stein,
6. Anschlagen von Apparaten auf einer Schalttafel,
7. Herstellung von Haken, Ösen, Schrauben und Befestigungsmaterialien,
8. Amalgamieren eines Zinkbleches für Elemente, desgleichen Zurichtung eines Elements,
9. Verbindung von Drähten, Abzweige.

Für Starkstrom.

1. Verbindung von Drähten und Kabeln, Isolierung,
2. Löten von Blei für Akkumulatoren,
3. Isolierverlegung und Verarbeitung, Biegung,
4. Aufsuchen von Fehlern an einzelnen Apparaten,
5. Reparatur eines Elements, Akkumulators oder elektrischen Apparats.

(Gesamtanlagen.)

1. Herstellung einer Wecker-, Tableau- oder Korrespondenzanlage nach Zeichnung,
2. Herstellung eines Feuermelders, Relais- oder Alarmschaltung,
3. Herstellung einer einfachen oder komplizierten Telephonschaltung mit und ohne Mikrophonanlage nach Zeichnung.

Für Starkstrom.

1. Akkumulatorschaltung, Herstellung eines Schaltbrettes, Leitungen,
2. Anlage einer elektrischen Glühlichtbeleuchtung, desgleichen Bogenlicht,
3. Vernickeln, Versilbern oder Galvanisieren eines Metalles mittels galvanischen Bades,
4. Aufstellung eines Elektromotors.

§ 6.

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf folgende und dem ähnliche Fragen und Gegenstände erstrecken:

A. Für Gas- und Wasserinstallateure:

1. Erklärung der in einem Bauplan eingezeichneten Be- und Entwässerungsanlagen,
2. Kenntnis von der Tieflage der Leitung, Beseitigung der Luft in derselben, sowie Prüfung der Leitung auf Druck,
3. Weite der Rohre nach gegebener Flammenzahl, gegebenem Druck und Länge der Leitung,
4. Wie wird ein Brunnenschacht hergestellt? Was weiß der Prüfling über die Wasserstandtiefe, Saughöhe und die hauptsächlichsten Pumpensysteme?
5. Kenntnis der Herstellung einer Kanalanlage und der Gefällberechnung,
6. Welche Beschaffenheit müssen die brauchbaren Arbeitsstoffe haben, welche Fehler können bei ihnen vorhanden sein und woran erkennt man dieselben?
7. Wie werden Wasserleitungen angelegt, wie wird das Einfrieren derselben möglichst verhindert, wie werden Abflußrinnen angelegt?
8. Wie wird eine Gasleitung nach den Regeln der Kunst angelegt oder verlegt, wie werden Wasser- und Schmutzsäcke in der Leitung verhütet?
9. Was weiß der Prüfling über Behandlung und Verwendung der verschiedenen Gasbeleuchtungskörper?
10. Welche Rohrdimensionen sind zu wählen für die Lieferung näher zu bestimmender Wassermengen?
11. Wie verhält sich der Prüfling, wenn er undichte Stellen bei einer in Betrieb befindlichen Leitung suchen soll?
12. Welche verschiedenen Formstücke werden zu Gasanlagen verwendet?
13. Wie sind die Handwerkszeuge anzuwenden, zu behandeln und aufzubewahren?
14. Erklärung der verschiedensten Arbeitsmethoden bei der Gas- und Wasserinstallation,
15. Welche Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten?

B. Für Elektroinstallateure:

1. Welche Beschaffenheit müssen die brauchbaren Arbeitsstoffe haben, welche Fehler können bei ihnen vorhanden sein und woran erkennt man dieselben?
2. Welche Stoffe kommen bei der Elektrotechnik hauptsächlich zur Verwendung?
3. Welche der zur Verwendung kommenden Stoffe werden als Leiter und welche als Nichtleiter des elektrischen Stromes bezeichnet?
4. Welche Gesichtspunkte gelten für Verlegung elektrischer Leitungen, Aufstellung elektrischer Lampen und Maschinen?
5. Welche Vorschriften kommen für elektrische Installation in Betracht?
6. Was sagt der Ausdruck „Schema"?
7. Welches sind die am häufigsten vorkommenden Schemas?
8. Wie werden die elektrischen Apparate im allgemeinen eingeteilt?
9. Was ist ein elektrisches Meßinstrument?

10. Welches Leitungsmaterial ist nach der Art des Ortes und der Beschaffenheit desselben in Anwendung zu bringen und wie sind die Übergänge, d. h. Verbindungen unter den einzelnen Apparaten und Leitungen usw. herzustellen?
11. Was ist bei Installationen in feuchten Räumen zu beachten?
12. Wie wird der Übergang von Außenleitungen zu Innenleitungen hergestellt?
13. Was ist Oxydation?
14. Welches sind die Folgen schlechter Verbindungen?
15. Welche Arten von Blitzschutzanlagen gibt es?
16. Was ist ein „Widerstand"? Wozu dient er und wie wird er gefertigt?
17. Was ist eine Glühlampe? Welche Lichtstärken sind am gebräuchlichsten?
18. Wie ist eine Bogenlampe beschaffen?
19. Kenntnis der gewöhnlichen und der gebräuchlichsten Elemente, Begriffe von „Volt", „Ohm", „Ampere" und „Watt",
20. Kenntnis des Ohmschen Gesetzes,
21. Wann bezeichnet man eine elektrische Anlage als Starkstromanlage, wann als Schwachstromanlage, als Hochspannungsanlage und als Niederspannungsanlage?
22. Welche Vorsichtsmaßregeln sind bei Arbeiten an Hochspannungsanlagen zu beachten?
23. Welches sind die gebräuchlichsten Elemente in der Haustelegraphie?
24. Welches sind die gebräuchlichsten Schaltungen bei galvanischen Batterien?
25. Welche Störungen treten am häufigsten in elektrischen Anlagen auf und wie sind sie zu beseitigen?

3. Zu der Gesellenprüfungsordnung für das Zieglerhandwerk:

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschuß folgende Handarbeiten auszuführen:

1. Einsetzen der ungebrannten Steine in den Brennofen,
2. Streichen, Schneiden und Formen von Mauerziegeln, Dachziegeln, Formziegeln, Hohlziegeln, Röhren und Fußbodenplatten.

§ 6.

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

1. Über die Behandlung und Zubereitung der Erde zu den verschiedenen Sorten von Mauer- und Dachsteinen,

2. Welche verschiedenen Tonarten gibt es und welche werden zu den einzelnen Arbeiten verwendet?
3. Welche verschiedenen Formen von Ziegeln kommen vor und welches sind ihre Maße?
4. Berechnung über den Inhalt einer Tongrube,
5. Fragen über die Regulierung des Feuers in den Brennöfen,
6. Wie werden die geformten Steine am besten getrocknet?
7. Welche Fehler entstehen durch mangelhaftes Trocknen?

4. In der Gesellenprüfungsordnung für das Graveur-Handwerk:

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

1. Ausführung eines Flachstichs in Gold, Silber oder anderen Metallen,
2. Gravierungen für Emaille,
3. Anfertigung von Stahlstempeln für Buchdrucktypen,
4. Anfertigung von Stempeln für Golddruck zur Leder- und Papierpressung,
5. Anfertigung von Siegeln und Schwarzdruckstempeln,
6. Anfertigung von Stahlstangen für Metallprägungen,
7. Gravierungen von Edelsteinen.

§ 6.

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

1. Für welche Arbeiten können und dürfen nur die verschiedenen Metalle benutzt werden?
2. Wie werden echte und unechte Gegenstände angefertigt, soweit der Graveur in Betracht kommt?
3. Wie unterscheiden sich gravieren, ziselieren, ätzen, treiben, blasen, verschneiden usw.?
4. Wie unterscheiden sich gießen, prägen, stanzen und Galvanoplastik?
5. Wie unterscheiden sich Freihandarbeit und die vervielfältigenden Herstellungen?
6. Welche Edelsteine werden zum Gravieren verwendet und wie unterscheiden sie sich untereinander, namentlich hinsichtlich ihrer Bearbeitungsfähigkeit?
7. Was sind Gemmen, was sind Kameen und worin besteht ihr Unterschied?
8. Einfache Skizze eines Monogramms, einer Inschrift, Verzierung oder eines Wappens.

Die vorhandenen Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungsordnungen sind durch einen II. Nachtrag ergänzt worden. Es stellte sich nämlich häufig heraus, daß die eingereichten Meldepapiere bezüglich der Lehrzeit nicht mit den diesbezüglichen Angaben im Lehrvertrage übereinstimmten. Demgemäß beschloß die Vollversammlung die Änderung der Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungsordnungen in dem Sinne, daß bei der Meldung eines Lehrlings zur Gesellenprüfung auch der über die Lehrzeit abgeschlossene Lehrvertrag vorzulegen ist.

Der beschlossene Nachtrag lautet:

II. Nachtrag

zu den erlassenen Gesellen- und Gehilfen-Prüfungsordnungen.

Die gemäß § 131 b Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungsordnungen erhalten im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu § 1 letzter Absatz: „Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen" als Ziffer 4 folgenden Zusatz:

4. der über die zurückgelegte Lehrzeit abgeschlossene Lehrvertrag.

Bromberg, den 27. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
(gez.) Scheche.

J.-Nr. 5661 G. I d.

Die Abänderung der Gesellenprüfungsordnungen für das Schlosser- und das Barbier-, Friseur- und Perrücken-macher-Handwerk, die in Aussicht genommen war, ist einstweilen unterblieben. Dagegen sind die Gesellenprüfungsordnungen für das Maurer- und das Zimmerhandwerk dahin ergänzt, daß die theoretische Prüfung auch auf die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften erstreckt wird.

Das Gesetz vom 30. Mai 1908 betr. den kleinen Befähigungsnachweis legt den Gesellenprüfungsausschüssen ohnehin die moralische Pflicht auf, streng sachlich und unparteiisch bei der Abnahme von Gesellenprüfungen zu verfahren. Die Gesellenprüfung darf keine bloße Formsache sein, sondern muß unbedingt dazu dienen, nur solche Lehrlinge als Gesellen anzuerkennen, die tatsächlich die Kenntnisse eines Gesellen besitzen. Zur Abnahme rechtsgültiger Gesellen- und Gehülfenprüfungen sind lediglich die von prüfungsberechtigten Innungen und der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüsse befugt. Jedoch kann die Landeszentralbehörde den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen. Von dieser Befugnis hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe Gebrauch gemacht und durch Erlaß vom 27. August 1908 folgendes angeordnet:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 27. August 1908.
Nr. IV 9709.

Auf Grund des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 R. G. Bl. S. 356) habe ich

1. den Prüfungszeugnissen des bei der Reichsdruckerei in Berlin für die Gewerbszweige des Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdrucks, der Schriftsetzerei und Schriftgießerei, der Buchbinderei, der Gravierkunst und Galvanoplastik bestellten Prüfungsausschusses;
2. den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königlichen Eisenbahnverwaltung innerhalb Preußens für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse;
3. den Prüfungszeugnissen über die Abgangsprüfungen bei den Königlichen Fachschulen
   für die bergische Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Remscheid,
   für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen,
   für die Metallindustrie in Iserlohn,
   für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden

die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Diese Wirkung bezieht sich

zu 1 und 2 auf die dort bezeichneten Gewerbe,

zu 3 bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, bei der Schule in Iserlohn auf die Gewerbe der Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Ziseleure und Graveure.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Erlasse

zu 1. vom 13. Juni 1902 (H. M. Bl. S. 247),
zu 2. vom 19. Dezember 1902 (H. M. Bl. S. 433),
zu 3. vom 16. März 1904 (H. M. Bl. S. 88)

sowie der Erlaß vom 23. Juni 1904 (H. M. Bl. S. 341) betreffend die Wirkung der Prüfungszeugnisse der auf Grund des Runderlasses vom 21. Mai 1904 (H. M. Bl. S. 328) gebildeten Prüfungskommissionen für das Hufbeschlaggewerbe hiermit aufgehoben. — Die nach diesen Erlassen den angeführten Prüfungszeugnissen beigelegte Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres in den betreffenden Handwerksbetrieben zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, kommt somit gemäß § 129 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, R. G. Bl. S. 356) für die vom 1. Oktober 1908 ab ausgestellten Prüfungszeugnisse in Wegfall.

Im Auftrage
Dr. Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Die Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, die in fabrikmäßigen Betrieben ihre Lehrzeit zurückgelegt haben, bildet den Gegenstand fortgesetzter Klagen. Die meisten dieser Lehrlinge unterziehen sich überhaupt keiner Gesellenprüfung, werden

vielmehr sogar mit einem von der betr. Fabrik ausgefertigten Lehrbriefe ausgestattet und ziehen damit in die Fremde. Der Fabrikinhaber kümmert sich nicht darum, ob der junge Mann nicht besser täte, eine vorschriftsmäßige Gesellenprüfung abzulegen. Er hat auch an seinen Lehrlingen wenig Interesse, da die meisten in anderen Fabriken Beschäftigung suchen. Finden sie solche nicht oder nicht in dem gewünschten Maße, so wenden sie sich sehr oft dem Handwerk zu, machen sich auch hin und wieder selbständig. Melden sie sich dann zur Meisterprüfung oder wollen sie das Recht zur Lehrlingsanleitung erwerben, so entstehen ihnen Schwierigkeiten, an die sie früher kaum dachten. Jeder Inhaber eines fabrikmäßigen Betriebes sollte aber bestrebt sein, seine Lehrlinge zu einer ordnungsgemäßen Gesellenprüfung anzuhalten. Denn selbst die Industrie kann geprüfte Leute sehr wohl brauchen. Zuweilen sind es bloß kleinliche Gründe, die den Fabrikanten davon abhalten, seinen Lehrling einem Handwerker-Gesellenprüfungsausschusse zu überweisen. Man glaubt sich etwas zu vergeben, wenn man mit dem Handwerk in nähere Verbindung tritt.

Ein Versuch, die Frage der Gesellenprüfung der Fabriklehrlinge durch gegenseitiges freiwilliges Übereinkommen zu regeln, ist mißlungen bezw. an den ablehnenden Erklärungen der Fabrikbesitzer gescheitert. Denn wir erhielten auf das folgende, von uns an die Handelskammer zu Bromberg gerichtete Schreiben:

Bromberg, den 2. November 1906.

Verschiedene Handelskammern haben mit den in ihren Bezirken bestehenden Handwerkskammern eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die in Fabriken ausgebildeten Lehrlinge unter gewissen Bedingungen vor den Gesellenprüfungsausschüssen der Handwerkskammer nach beendeter Lehrzeit eine Gesellenprüfung ablegen können, welche dem Geprüften die durch den § 129 der Gewerbeordnung verbürgten Rechte verleihen.

Die Handelskammer bitten wir um eine gefällige Äußerung, ob sie bereit ist, mit uns ein ähnliches Abkommen zu treffen.

Diesem Abkommen würden folgende Bestimmungen zugrunde zu legen sein:

Handwerkslehrlinge aus solchen Gewerbebetrieben, welche als fabrikmäßige im Sinne des § 100 f Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung anzusehen sind und daher nicht der Zuständigkeit der Handwerkskammer zu Bromberg unterstellt sind, sondern derjenigen der Handelskammer, können nach Maßgabe der vorhandenen Prüfungseinrichtungen zur Gesellenprüfung vor den örtlich zuständigen Gesellenprüfungsausschüssen der Handwerkskammer zugelassen werden, wenn:

1. die betr. Lehrlinge bei Beginn ihrer Lehrzeit zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer angemeldet sind,
2. die für die Eintragung eines Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu entrichtende Einschreibegebühr, welche zurzeit 3 ℳ beträgt, entrichtet ist,
3. die Lehrlinge bei Aufhebung des Lehrverhältnisses bei der Handwerkskammer abgemeldet sind. Eine Gebühr hierfür wird nicht erhoben,

4. die Anmeldung zur Prüfung hat drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit beim Vorstand der Handwerkskammer zu geschehen. Beizufügen sind dazu:
   a) das Gesuch des Lehrlings um Zulassung zur Prüfung,
   b) der vom Lehrling selbstgeschriebene und unterschriebene Lebenslauf,
   c) das Zeugnis des Lehrherrn über die zurückgelegte Lehrzeit des Lehrlings unter genauer Angabe von Beginn und Ende der Lehrzeit, die während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und das Betragen,
   d) die von der Handwerkskammer erteilte Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle,
   e) das Zeugnis der Fortbildungsschule, sofern der Lehrling eine solche besucht hat,
   f) der abgeschlossene Lehrvertrag.
5. Vor der Zulassung zur Gesellenprüfung ist die Prüfungsgebühr porto- und bestellgeldfrei an den zuständig n Prüfungsausschuß-Vorsitzenden zu zahlen. Die Prüfungsgebühr beträgt 7,50 *M* bis 10 *M*, je nachdem die Höhe in der betreffenden Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.
6. Es finden Prüfungstermine in der Regel in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober statt.

Hinsichtlich der Bedingung unter Ziffer 1 wird bemerkt, daß die zur Zeit des Abschlusses eines auf vorstehender Grundlage beruhenden Abkommens im Lehrverhältnis stehenden Lehrlinge zu unserer Lehrlingsrolle bis zum 1. Februar 1907 angemeldet werden müssen.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

nachstehenden Bescheid:

Bromberg, den 18. Februar 1907.

An die Handwerkskammer Bromberg.

In Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 2. November v. J. — Akten-Nr. 233 — teilen wir ergebenst folgendes mit:

Um den Wünschen der geehrten Handwerkskammer hinsichtlich einer eventuell zu treffenden Vereinbarung über die Prüfung der Fabriklehrlinge entgegenzukommen, haben wir eine umfassende Umfrage bei den Fabrikbetrieben unseres Bezirks veranstaltet. Diese hat ergeben, daß sich die Fabriken gegenüber der vorgeschlagenen Prüfung der Fabriklehrlinge durch die örtlich zuständigen Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammer nahezu einstimmig ablehnend verhalten. Soweit die Firmen Ihrem Vorschlage zustimmen, haben sie bereits ihre Lehrlinge zu der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer angemeldet und lassen dieselben nach beendeter Lehrzeit eine Gesellenprüfung vor den Prüfungsausschüssen ablegen. Als solche Firmen erwähnen wir z. B. die Firmen Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl-Bromberg, Ludwig Buchholz-Bromberg, Franz Krüger-Bromberg.

Im einzelnen wird gegen die Anmeldung der Lehrlinge zur Lehrlingsrolle und gegen die Prüfung vor den Prüfungsausschüssen von den Firmen

eingewandt, daß die in den einzelnen Fabrikbetrieben ausgebildeten Lehrlinge eine besondere Kategorie der Handwerker ausmachen, die in den seltensten Fällen auf die durch den § 129 R. G. O. gewährleisteten Rechte reflektierten. Die Lehrlingsausbildung in den Fabrikbetrieben weiche wesentlich von der in den Handwerksbetrieben ab, weshalb die Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammer für die Prüfung der in den Fabrikbetrieben ausgebildeten Lehrlinge als nicht zuständig zu betrachten wären. In manchen Fabriken findet ferner, wie uns z. B. von einer Schuhfabrik berichtet wird, die Arbeitsteilung in so außerordentlichem Maße Anwendung, daß die Lehrlinge nicht imstande sein werden, eine fertige Ware abzuliefern. In solchen Fällen wäre naturgemäß eine Prüfung der Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit überhaupt zwecklos. Verschiedene Fabriken nehmen, wie weiter berichtet wird, selbst eine Prüfung ihrer Lehrlinge vor. Genügt das von den letzteren anzufertigende Gesellenstück nicht, so müssen sie für eine bestimmte Zeit, die in dem Lehrvertrage festgesetzt ist, nachlernen und das Gesellenstück nochmals anfertigen.

Wir haben in vorstehendem lediglich die geäußerten Ansichten der von uns befragten Firmen wiedergegeben und möchten dem nur hinzufügen, daß vielfach von Lehrlingen und Handwerkern im Fabrikbetriebe gesprochen wird, wo es sich um jugendliche Arbeiter und Fabrikarbeiter handelt. Nach der geschilderten Stellung, die die Interessenten zu der Frage einnehmen, können wir Ihrem Vorschlage keine weitere Folge geben. Eine Vereinbarung zwischen der Handwerkskammer und der Handelskammer könnte u. E. ohnehin keine rechtsverbindliche Wirkung auf die einzelnen Firmen ausüben; sie hätte höchstens eine moralische Bedeutung, wäre jedoch ohne nennenswerten praktischen Erfolg. Aus diesem Grunde sind wir auch nicht in eine eingehendere Prüfung der Angelegenheit eingetreten.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg.
(Unterschriften.)

Die von den Fabriken erhobenen Einwände sind keineswegs zutreffend, und Prüfungen, die von Fabriken vorgenommen werden, ohne jede rechtliche Bedeutung.

Eine Handelskammer hatte übrigens schon beim Herrn Minister für Handel und Gewerbe den Antrag gestellt, die Errichtung besonderer Gesellen-Prüfungsausschüsse für Lehrlinge aus Fabriken zu genehmigen.

Der Antrag ist aber, wie mit Genugtuung gesagt werden kann, ohne Erfolg geblieben. In dem betr. Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Juli 1905 — IV 4799 — heißt es wörtlich:

„Wie ich bereits in meinem Erlasse vom 5. August 1902 (M. Bl. S. 323) betont habe, würde ein Bedürfnis für Schaffung besonderer Prüfungsbehörden für Handwerkslehrlinge in Fabrikbetrieben nur dann anzuerkennen sein, wenn die bestehenden Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern es ablehnen sollten, die Prüfung dieser Lehrlinge vorzunehmen, oder wenn sich bei der Prüfung dieser Personen durch die bestehenden Prüfungsausschüsse erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellen sollten. Wenn die Handelskammer die Be-

fürchtung ausspricht, die prüfenden Handwerker könnten das Ergebnis der Ausbildung der Lehrlinge in den Fabriken nicht richtig würdigen, so fehlt es für diese Befürchtung an einer näheren Begründung. Noch weniger aber vermag der Hinweis darauf, daß die Handwerksschlosserei und der Maschinenbau praktisch und vollends theoretisch ganz verschiedene Kenntnisse voraussetzen, die Bildung besonderer Prüfungsbehörden für die im letzteren beschäftigten Lehrlinge zu begründen. Denn wenn den Prüfungszeugnissen solcher Prüfungsbehörden die Wirkung der Verleihung der im § 129 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Befugnisse beigelegt werden soll, so ist es klar, daß dies nur geschehen kann, wenn die Prüfungen auf die Ermittelung der für das betreffende Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet sind.

Ich verkenne nicht, daß durch Ablegung der Gesellenprüfung durch die in Fabrikbetrieben beschäftigten Handwerkslehrlinge ein wohltätiger Einfluß auf die ganze Lehrlingsausbildung in der Industrie ausgeübt werden würde. Diese Wirkung wird indessen auch dann erzielt werden, wenn die Inhaber der Fabrikbetriebe es sich angelegen sein lassen, ihre Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern anzuhalten."

Fabriklehrlinge können auch in Zukunft nur dann vor den Gesellenprüfungsausschüssen der Kammer oder der Innung zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Lehrherren sie zur Lehrlingsrolle der Innung oder der Handwerkskammer angemeldet haben.

In den den einzelnen Prüfungsordnungen beigefügten Erläuterungen heißt es unter Ziffer 3, daß neben den besonderen Fachkenntnissen in der theoretischen Prüfung auch einige allgemeine Kenntnisse gefordert werden sollen, welche für die Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Rechnungsführung grundlegend sind. Diese Forderung rechtfertigt sich in erster Linie dort, wo Fortbildungsschulen bestehen. Doch auch wo dies nicht der Fall ist, wird man zum mindesten verlangen können, daß der Lehrling die auf der Volksschule erworbenen Kenntnisse während der Lehrzeit insoweit festgehalten hat, als er ihrer zur Ausübung seines Handwerks nach den heutigen Verhältnissen bedarf. Es wird sich empfehlen, heißt er dann weiter, zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschullehrer zu den Prüfungen hinzuzuziehen. Wo eine Fortbildungsschule nicht besteht, werden auch Volksschullehrer hinzugezogen werden können, welche für die Verhältnisse des Handwerks Interesse haben. Ob auch eine Fertigkeit im Zeichnen in der Prüfung zu fordern ist, richtet sich nach der Eigenart des betreffenden Handwerks.

In den ersten Jahren seit Neuregelung des Prüfungswesens haben die errichteten Gesellenprüfungsausschüsse besondere Sachverständige zur Vornahme der Prüfungen in Buch- und Rechnungsführung usw. nicht zugezogen, obwohl dies bei vielen Prüfungsausschüssen sehr zweckmäßig gewesen wäre.

Um die Mitwirkung der Herren Fortbildungsschullehrer bei Gesellenprüfungen zu erreichen, wandte sich die Kammer an den Herrn Regierungspräsidenten, der unterm 29. Juli 1907 folgendes verfügte:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 29. Juli 1907.
J.-Nr. 5925 I d. G.

Von der hiesigen Handwerkskammer wird beabsichtigt, in Zukunft Personen aus dem Lehrerstande bei der Abnahme von Gesellenprüfungen zu beteiligen. Diese Lehrer sollen auf ihr Verlangen Sitz und Stimme im Prüfungsausschusse haben und in der Hauptsache die theoretische Prüfung, soweit sie sich auf die im § 6 a der erlassenen Gesellenprüfungsordnungen bezeichneten Gegenstände erstreckt, abnehmen.

Im Einverständnis mit der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hierselbst, wird den Lehrern die Genehmigung zur Übernahme der nebenamtlichen Tätigkeit bei den Gesellenprüfungen unter der Bedingung erteilt, daß die fraglichen Prüfungen außerhalb der Schulzeit vorgenommen werden. Die Handwerkskammer wird sich mit den einzelnen ihr vom Magistrat vorgeschlagenen Lehrern in Verbindung setzen. Ich darf erwarten, daß diese gern sich an den Prüfungen beteiligen, da ihnen hierdurch gleichzeitig Gelegenheit geboten wird, in engere Fühlung mit den Handwerksmeistern zu kommen, deren Wünsche kennen zu lernen und so für den Fortbildungsschulunterricht Nutzen zu gewinnen, wie andererseits auch die Handwerker mehr als bisher Gelegenheit haben, die Ziele dieses Unterrichts kennen zu lernen, wodurch manches alte Vorurteil beseitigt wird.

Ich ersuche, den Lehrern hiervon Mitteilung zu machen.

v. Guenther.

An die Schulvorstände der staatlichen
gewerblichen Fortbildungsschulen.

Daraufhin haben bisher folgende Lehrer bei den Gesellenprüfungen mitgewirkt:

1. in Crone a. Br.: a) Herr Rektor Thidigk,
   b) Herr Lehrer Krüger,
2. in Czarnikau: Herr Rektor Albrecht,
3. in Filehne: a) Herr Hauptlehrer Rosenau,
   b) Herr Lehrer Quiram,
4. in Hohensalza: Herr Mittelschullehrer Tschiersch,
5. in Kolmar i. P.: Herr Rektor Fratzke,
6. in Lobsens Herr Lehrer Matz,
7. in Mogilno: Herr Hauptlehrer Strebkow,
8. in Nakel: Herr Lehrer Gehrke,
9. in Pakosch: Herr Lehrer Schenk,
10. in Schönlanke: a) Herr Lehrer Plagens,
    b) Herr Lehrer Maager,
11. in Tremessen: Herr Lehrer Seidel,
12. in Wongrowitz: Herr Hauptlehrer a. D. Höhne,
13. in Znin: a) Herr Hauptlehrer Baartz,
    b) Herr Lehrer Mohaupt,

14. in Gnesen: Herr Gewerbelehrer Rogatz,
15. in Strelno: Herr Hauptlehrer Hoffmann,
16. in Wirsitz: Herr Hauptlehrer Ziplinsky,
17. in Wissek: Herr Lehrer Weidemann.

Für ihre Mühewaltung sei ihnen allen, insbesondere den Herren Rogatz, Albrecht, Tschiersch, Fratzke, Strebkow und Gehrke, auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Unterm 4. Februar 1908 — Nr. 802 I d. G. — richtete der Herr Regierungspräsident an die Kammer die Anfrage, ob und inwieweit die Heranziehung von Personen aus dem Lehrerstande bei der Abnahme der Gesellenprüfungen erfolgt ist und welche Erfahrungen dabei gemacht worden sind.

Es wurde folgender Bericht erstattet:

Betrifft
die Heranziehung von Personen aus dem Lehrerstande bei der Abnahme von Gesellenprüfungen.

Bromberg, den 9. Mai 1908.

Verfügung vom 4. Februar cr.
J.-Nr. 802 I d. G.

Bisher sind Fortbildungsschullehrer aus den Städten Tremessen, Czarnikau, Strelno, Wongrowitz, Wirsitz, Mogilno, Schönlanke, Lobsens, Nakel, Hohensalza, Gnesen, Crone a. Br., Znin und Kolmar i. P. zu den im letzten Halbjahre an den genannten Orten abgehaltenen Gesellenprüfungen hinzugezogen worden. Ihre Teilnahme hat auf den Gang der theoretischen Prüfung nicht unbedeutenden Einfluß und scheint nach den bisherigen Erfahrungen dazu beitragen zu helfen, daß bei den Prüfungen nach und nach bessere Resultate erzielt werden. Zurzeit läßt sich ein abschließendes Urteil über den wirklichen Erfolg der Mitwirkung der Herren Lehrer bei den Gesellenprüfungen aber noch nicht abgeben, weil die Einrichtung erst eine verhältnismäßig kurze Zeit besteht.

Einige der mitwirkenden Herren Lehrer haben für ihre diesbezügliche Tätigkeit Honoraransprüche erhoben. Da uns jedoch für diese Zwecke Mittel nicht zur Verfügung gestellt sind, so haben wir ihnen einen ablehnenden Bescheid erteilt, zumal von uns nach der von Euer Hochwohlgeboren erlassenen Verfügung vom 29. Juli 1907 (J.-Nr. 5925 I d. G.) bisher auch angenommen wurde, daß durch die Mitwirkung der Herren Lehrer der Handwerkskammer Kosten nicht erwachsen sollen.

Wir bitten um geneigte Auskunft, ob unsere Annahme zutrifft, damit wir in zukünftigen Fällen uns darauf beziehen können.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

Der Herr Regierungspräsident erteilte hierauf folgenden Bescheid:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 31. Mai 1908.
Nr. 3611 I d. G.

Zum Bericht vom 9. Mai d. J. IX. 5118/08.

Durch die Heranziehung von Personen aus dem Lehrerstande bei der Abnahme der Gesellenprüfungen sollen der Handwerkskammer keine Kosten entstehen. Ich werde in Erwägung ziehen, ob der Herr Minister um Bereitstellung von Mitteln zur Honorierung der Lehrer zu bitten sein wird.

In Vertretung:
Dr. Albrecht.

An die Handwerkskammer hier.

Eine Innung, der das Recht zur Abnahme von Gesellenprüfungen von der Handwerkskammer nicht verliehen worden ist, veranstaltete trotzdem Gesellenprüfungen. Auf Anzeige der Kammer wurde darauf der Obermeister der betr. Innung hierfür durch Urteil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 14. September 1903 zu einer Geldstrafe von 30 Mark eventl. 6 Tagen Gefängnis verurteilt.

Mitunter kommt es auch vor, daß die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses von den Nächstbeteiligten beschimpft und beleidigt werden. Wenn derartige Fälle zur Kenntnis der Kammer gelangt sind, ist stets Strafantrag gestellt worden. U. a. sind wegen Beleidigung des Gesellenprüfungsausschusses für Bäcker zu Bromberg ein Viehhändler durch Urteil des Königlichen Schöffengerichts zu Bromberg vom 29. September 1906 mit 5 Mark Geldstrafe eventl. 1 Tag Gefängnis und ein Schlossermeister wegen Beleidigung des Gesellenprüfungsausschusses für Schlosser zu Schneidemühl durch Urteil des Königlichen Schöffengerichts zu Schneidemühl vom 27. Juni 1906 mit 20 Mark Geldstrafe eventl. 4 Tagen Gefängnis bestraft worden.

Die von dem letzteren eingelegte Berufung hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl durch Urteil vom 10. August 1906 mit der Begründung verworfen, daß die vom Vorderrichter erkannte Strafe als sehr milde zu bezeichnen ist.

Wenngleich nur der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses berechtigt ist, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und über derartige Beanstandungen der Berufungsausschuß der Handwerkskammer zu entscheiden hat, so laufen dennoch Beschwerden dieser und jener Art von Lehrlingen oder Lehrherren bei der Kammer ein. Die meisten Beschwerden gründeten sich auf die erfolgte Zurückstellung von Lehrlingen zur Wiederholungsprüfung, die nach Ansicht der Beschwerdeführer ungerechtfertigt gewesen wäre.

Näheres über Art und Zahl solcher Beschwerden ergibt nachstehende Zusammenstellung:

Grund der erhobenen Beschwerden	Zahl der Beschwerdefälle	Davon waren eingelegt von Lehrherren	von Lehrlingen oder deren Vertreter	Von den Beschwerden waren begründet	unbegründet
Zurückstellung von Lehrlingen zur Ablegung der Wiederholungsprüfung	21	12	9	—	21
Nichtzulassung zur Gesellenprüfung	8	2	6	2	6
Unzufriedenheit mit der angeordneten Nachlehre bei einem anderen Lehrherrn	3	3	—	—	3
Unzufriedenheit mit dem Prüfungsprädikat	16	7	9	1	15
Zulassung zur Gesellenprüfung	2	2	—	—	2
Sonstige Ursachen	12	5	7	2	10
Insgesamt	62	31	31	5	57

Gegen den Vorsitzenden eines Gesellenprüfungsausschusses mußte eingeschritten werden. Er wurde grober Nachlässigkeiten wegen seines Amtes entsetzt und infolge seiner Pflichtverletzungen mit einer Geldstrafe von 10 Mark belegt.

An sich hätte die Kammer gar nicht nötig gehabt, auf die Beschwerden über den Ausfall der Gesellenprüfungen näher einzugehen, wie aus folgendem Erlaß hervorgeht:

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III a 4392.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Weder die Aufsichtsbehörde der Innungen noch diejenige der Handwerkskammern kann als befugt angesehen werden, auf eine Beschwerde des Prüflings oder seines Lehrherrn hin über die Ordnungsmäßigkeit der Gesellenprüfung eine Entscheidung zu treffen, da über den Ausfall der Prüfung eine Beschwerde nicht zugelassen ist. Nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach § 132 der G. O. alle Beschlüsse der Prüfungsausschüsse mit aufschiebender Wirkung beanstanden. In diesem Falle hat der Ausschuß der Handwerkskammer über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung zu entscheiden. Kommen Ordnungswidrigkeiten beim Verlaufe der Prüfung zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde, so würde es ihre Aufgabe sein, auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gewerbeordnung oder des § 103 o Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Vorsitzenden anzuweisen, daß er von seiner Beanstandungsbefugnis Gebrauch macht.

In Vertretung:
gez. Lohmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg.

Da nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Kammer solchen Lehrlingen, die ihre Gesellen- oder Gehilfenprüfung mit dem Prädikat „ausgezeichnet" bestehen, Diplome erteilt werden können, so sind nachbenannten Personen Diplome zuerkannt worden:

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname des Lehrlings	Handwerk, in welchem die Gesellenprüfung abgelegt worden ist	Name, Stand und Wohnort des Lehrherrn
1	Paul Piltz	Bäcker	Wilhelm Krause, Bäckermstr., Kolmar i. P.
2	Wilhelm Funk	"	E. Funk, Bäckermeister, Schneidemühl
3	Bruno Kolander	"	H. Rehberg, Bäckermstr., Schneidemühl
4	Emil Rieck	"	G. Westphal, Bäckermstr., Schneidemühl.
5	Ludwig Waberski . . .	Brauer	J. Waberski, Brauereibesitzer, Gnesen
6	Otto Witt	Büchsenmacher	Carl Niemand, Kgl. Zeughausbüchsenmachermeister, Bromberg
7	Franz Rutowski	Fleischer	Tonn, Fleischermeister, Wongrowitz
8	Josef Bubacz	"	St. Hedloff, Fleischermeister, Gnesen
9	Josef Jankowiak	"	F. Milbradt, Fleischermeister, Gnesen
10	Bruno Drewitz	"	W. Drewitz, Fleischermeister, Usch
11	Stanislaus Szukalski . .	"	Albert Radtke, Fleischermstr., Crone a. Br.
12	Ignatz Rakowski	"	Josef Rakowski, Fleischermstr., Gnesen
13	Paul Kinder	Goldschmied	Hermann Kinder, Juwelier, Bromberg
14	Hellmut Pfeiffer . . .	Maschinenbauer	H. Krause, Maschinenbaumstr., Bromberg
15	Paul Czarnolawski . . .	Maurer	G. Weiß, Maurer- und Zimmermeister, Bromberg
16	Erich Krüger	"	E. Heydemann, Maurermstr., Bromberg
17	Otto Gadischke	Müller	Hermann Gadischke, Müllermstr., Fordon
18	Erich Priebe	Schlosser	Gustav Kaatz, Schlossermeister, Schneidemühl
19	Otto Tyroslawski . . .	"	Derselbe
20	Vinzent Kempinski . .	Schmied	Fr. Haase, Schmiedemeister, Czarnikau
21	Leo Busse	"	W. Busse, Schmiedemeister, Tremessen
22	Wladislaus Grupka . .	Schneider	Gustav Macholl, Schneidermeister, Znin
23	Max Nowacki	Schuhmacher	A. Bina, Schuhmachermstr., Schönlanke
24	Valentin Golochowicz . .	"	F. Golochowicz, Schuhmachermeister, Kletzko
25	Georg Rosin	"	Joh. Rosin, Schuhmachermstr., Gnesen
26	Alfred Hoffmann . . .	"	Jul. Minkley, Schuhmachermeister, Hohensalza
27	Anton Kusnierkiewicz .	"	Fr. Kusnierkiewicz, Schuhmachermeister, Kletzko
28	Stefan Stolowski . . .	"	Mich. Stolowski, Schuhmachermeister, Gnesen
29	Alfred Bennewitz . . .	Stellmacher	Carl Bennewitz, Wagenbaumeister, Bromberg
30	Gustav Krause	"	G. Krause, Stellmachermeister, Schneidemühl
31	August Lamprecht . . .	"	P. Burr, Stellmachermstr., Schneidemühl
32	Johannes Bzdziach . .	Tapezierer	A. Witt, Tapezierermeister, Bromberg
33	Richard Witt	"	Derselbe
34	Wilhelm Rotenhagen . .	Tischler	E. Rotenhagen, Tischlermstr., Kolmar i. P.
35	Hugo Henselin	"	C. Pöppel, Tischlermeister, Schönlanke
36	Fritz Ringer	"	Max Ringer, Tischlermeister, Hohensalza
37	Otto Milatz	"	Gustav Lochow, Tischlermeister, Filehne
38	Bruno Neumann . . .	Fleischer	Reinhold Neumann, Fleischermeister, Schöndorf
39	Thomas Pipowski . . .	"	Jos. Pokora, Fleischermeister, Crone a. Br.
40	Stanislaus Krzywosinski	Bäcker	Ernst Leetz, Bäckermeister, Crone a. Br.
41	Paul Günther	Schmied	Emil Buchholz, Schmiedemeister, Schneidemühl

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname des Lehrlings	Handwerk, in welchem die Gesellenprüfung abgelegt worden ist	Name, Stand und Wohnort des Lehrherrn
42	Wilhelm Wrase	Schneider	R. Wegner, Schneidermeister, Nakel
43	Willi Hildenbrandt . . .	Tischler	Max Ringer, Tischlermeister, Hohensalza
44	Fritz Schwarze	Schlosser	Oskar Misch, Schlossermstr., Bromberg
45	Theodor Buchholz . . .	Bäcker	Max Hammer, Bäckermstr., Kolmar i. P.
46	Franz Grochowski . . .	Schneider	Ernst Kneiding, Schneidermstr., Bromberg
47	Wladislaus Glaszik . . .	Maurer	H. Lewandowski, Maurermstr., Bromberg
48	Reinhold Gast	Schneider	Dudkowski, Schneidermeistr., Bromberg
49	Otto Ristau	Schlosser	Albert Pohl, Schlossermeister, Bromberg
50	Paul Puppel	Maurer	Georg Weiß, Maurermeister, Bromberg
51	Wladislaus Bozyski . .	Schneider	F. Mühlstein, Schneidermstr., Bromberg
52	Richard Lauchstädt . . .	Bäcker	Gustav Röske, Bäckermstr., Bromberg
53	Josef Kujawa	Schuhmacher	Franz Kitkowski, Schuhmachermstr., Nakel
54	Alexander Bielawski . .	"	August Pohlmann, Schuhmachermeister, Bromberg
55	Richard Zühlke	Schneider	Martin Huhnholz, Schneidermeister, Bromberg
56	Anton Kruczkowski . . .	Tischler	Emil Bonin, Tischlermeister, Crone a. Br.

Die den Lehrlingen erteilten Diplome haben folgenden Wortlaut:

Diplom.

Dem ...., geboren am............................ zu............................. Kreis ...., welcher bei dem ....Meister .... vom .... bis .... in der Lehre gestanden und seine Gesellenprüfung vor dem Gesellenprüfungsausschuß für.......................... zu............................. am .... mit „ausgezeichnet“ bestanden hat, wird hiermit in Anerkennung seines während der Lehrzeit bewiesenen Fleißes und seiner Leistungen dieses Diplom zuerkannt.

Bromberg, den ....

Handwerkskammer zu Bromberg.

Der Vorsitzende. Der Syndikus.

Die erhöhte Bedeutung, die den Gesellenprüfungen beigelegt wird, kennzeichnet auch folgender Erlaß:

Der Minister
für Handel und Gewerbe. Berlin W 66, den 18. Mai 1908.

Bei der erhöhten Bedeutung, welche die Gesellenprüfung nach dem vom Reichstage verabschiedeten Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung (den sog. kleinen Befähigungsnachweis) in Zukunft gewinnen wird, ist es für mich von Wert, einen Einblick in die Handhabung der Gesellenprüfungen zu erlangen und deren Ergebnisse kennen zu lernen. Eine Untersuchung hierüber wird zugleich eine erwünschte Gelegenheit bieten, ein Urteil über die Beschaffenheit und den Wert der Meisterlehre in den verschiedenen Handwerkszweigen zu gewinnen. — Ich habe daher den Referenten im Landesgewerbeamt beauftragt, an einer größeren Anzahl von

Gesellenprüfungen teilzunehmen und mir über seine Wahrnehmungen hierbei zu berichten. Die Untersuchungen sollen provinzweise erfolgen und werden sich nicht nur auf die Gesellenprüfungen an den Sitzen der Handwerkskammern oder Handwerkskammerabteilungen sowie in den großen Städten beschränken, sondern sich auch auf Stichproben an kleineren Orten auf dem Lande sowie bei den zur Abnahme von Gesellenprüfungen berechtigten Innungen erstrecken. Soweit tunlich, wird sich der Staatskommissar bei der Handwerkskammer daran zu beteiligen haben.

Indem ich Sie ersuche, die Ihnen unterstellten Handwerkskammern hiervon zu benachrichtigen, behalte ich mir vor, nähere Vorschläge über die Vornahme der Untersuchungen seinerzeit einzufordern.

IV 5686. J. A.: Dr. Richter.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Die Kammer läßt sich angelegen sein, sämtliche Lehrlinge zur Ablegung einer vorgeschriebenen Gesellenprüfung zu veranlassen. Bei Beendigung der Lehrzeit erhalten diejenigen Lehrlinge, die sich nicht ohne weiteres zur Gesellenprüfung melden, eine vorgedruckte Aufforderung, die zur Gesellenprüfung notwendigen Schriftstücke an den Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses einzureichen. Ein zweites Schreiben wird an den Lehrherrn gerichtet, das die Anfrage enthält, wo und wann sein Lehrling die Gesellenprüfung abgelegt hat oder ablegen wird.

Die Vorsitzenden sämtlicher Gesellenprüfungsausschüsse müssen vor Ansetzung des Prüfungstermins die von den Prüflingen eingereichten Schriftstücke der Kammer zur Durchsicht vorlegen. Sobald die Papiere in der Geschäftsstelle durchgesehen und in Ordnung befunden sind, werden sie dem Vorsitzenden zurückgeschickt. Nach Festsetzung des Prüfungstermins hat der Vorsitzende mindestens 8 Tage vor dem Termine Zeit und Ort der Prüfung mitzuteilen und innerhalb 14 Tagen nach Abhaltung der Gesellenprüfung der Kammer eine Abschrift des Prüfungsprotokolls einzusenden. Diejenigen Lehrlinge, welche ihre Gesellenprüfung nicht bestehen, werden extra kontrolliert, ob sie die Nachlehre zurücklegen und sich der Wiederholungsprüfung unterziehen. Mancher Lehrling brauchte eine Wiederholungsprüfung nicht zu machen, wenn er sich auf die Gesellenprüfung mehr vorbereiten würde.

In dankenswerter Weise ist die Handels- und Gewerbeschule in Gnesen den Lehrlingen hierbei behilflich. Sie bemüht sich eifrig, die Lehrlinge für die Gesellenprüfung auszurüsten. In einer am 17. November 1908 abgehaltenen Konferenz des Lehrerkollegiums dieser Anstalt hat sich dasselbe sogar speziell mit der Frage beschäftigt: „Was muß und kann die Fortbildungsschule tun, die Schüler besser für ihren praktischen Beruf und für die Gesellenprüfung auszurüsten.“ Die dazu gefaßten Beschlüsse verdienen Nachahmung. Die Kammer glaubte sie in weitere Kreise tragen zu müssen und sandte deshalb an die Leiter der übrigen im Regierungsbezirk bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen folgendes Rundschreiben:

Das Kollegium der städtischen Handels- und Gewerbeschule zu Gnesen hat sich letzthin in einer Konferenz mit der Frage beschäftigt:

„Was muß und kann die Fortbildungsschule tun, die Schüler besser für ihren praktischen Beruf und für die Gesellenprüfung auszurüsten?"

und hierzu folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Der Lehrling muß früh und wiederholt über die Gesellenprüfung, ihre Bedeutung und ihre Anforderungen aufgeklärt und angehalten werden, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Die Prüfungsordnung ist deshalb zu Beginn jedes Schuljahres zu behandeln."
2. „Jeder Lehrer hat sich zu Beginn des Semesters und beim Eintritt neuer Schüler stets darüber Klarheit zu verschaffen, welche Schüler im laufenden Halbjahr oder im folgenden die Prüfung ablegen werden. Diese Schüler sind im Unterricht nach Kräften besonders zu berücksichtigen und die Prüfungsaufgaben, soweit sie im Lehrplan der betreffenden Klasse Platz finden, besonders zu betonen."
3. „Der Lehrplan soll nochmals nachgeprüft werden, ob Gegenstände, welche die Prüfungsordnung fordert, etwa nicht darin enthalten sind. Gegebenenfalls sollen sie Aufnahme finden und, wenn erforderlich, entbehrlichere Lehrstoffe gestrichen werden."

Indem wir uns Druckexemplare der erlassenen Gesellenprüfungsordnungen beizulegen gestatten, geben wir der gefl. Erwägung anheim, ob sich nicht in der dortigen Fortbildungsschule ein gleiches Vorgehen ermöglichen ließe.

Sofern von den dortigen Herren Lehrern der eine oder der andere zu den bisher abgehaltenen Gesellenprüfungen hinzugezogen worden ist, dürfte vielleicht auch eine Erörterung darüber empfehlenswert sein, ob nicht auch andere Herren der dortigen Anstalt abwechselnd den Gesellenprüfungen beiwohnen könnten, um die bisher tätigen Herren nach Möglichkeit zu entlasten.

Schließlich verfehlen wir nicht, ergebenst zu bemerken, daß solchen Lehrlingen, welche sich bei ihrer Gesellenprüfung durch Vorlegung eines Zeugnisses der Fortbildungsschule über großen Fleiß und gutes Betragen ausweisen können, bei sehr gutem Ausfall der Gesellenprüfung unsererseits ein Diplom zuerkannt wird, worauf wir die Fortbildungsschüler gelegentlich aufmerksam zu machen bitten.

Soweit der Kammer Antworten auf dieses Rundschreiben zugegangen sind, wird Erfüllung der Wünsche versprochen.

Die Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammern und der Innungen sind für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1912 neu errichtet. Vor der Neubildung sind von den Gemeindebehörden und Innungen Vorschlagslisten eingefordert worden.

Zur Zeit bestehen 103 Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammer und 100 Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen. Wo dies angängig war, ist der Gesellenprüfungsausschuß der Innung mit dem der Kammer durch Personalunion vereinigt worden.

Die Übersendung der Bestallung an die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse geschieht mittels eines Anschreibens folgenden Inhalts:

Handwerkskammer zu Bromberg. Bromberg, den ....
Journ.-Nr. ....
Akten-Nr. ....

Für die Zeit vom 1. Januar 191... bis dahin 191... haben wir Sie als Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses für .... ernannt. Ihre Bestallung liegt bei. Die Namen der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, denen die Bestallungen direkt übersandt sind, ersehen Sie aus der beigefügten Liste.

Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Lehrlinge der Innungs- und Nichtinnungslehrherren.

Zu Ihrer Orientierung über die bei der Abnahme der Gesellenprüfungen zu beobachtenden Formalitäten fügen wir ein Druckstück der erlassenen Geschäftsanweisung bei und bemerken noch folgendes:

Sobald die Meldepapiere der Prüflinge ordnungsmäßig (siehe § 4 der Geschäftsanweisung) vorliegen, sind uns dieselben zur Durchsicht vorzulegen. Ein besonderes Begleitschreiben ist nicht notwendig, jedoch muß das anliegende Formular „Anmeldung einer Gesellenprüfung" benutzt werden.

Nach Rückempfang der von uns durchgesehenen Meldepapiere ist der Prüfungstermin zu bestimmen und uns mindestens 10 Tage vorher unter Benutzung des Formulars „Anzeige eines Gesellenprüfungstermins" mitzuteilen.

Prüfungstermine sind fortan nur in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober abzuhalten. Sollten Prüfungstermine außerhalb dieser Monate stattfinden, so bedarf es unserer ausdrücklichen Zustimmung, ebenso muß jede etwa erforderlich werdende Verlegung eines Prüfungstermins rechtzeitig angezeigt werden. Nicht form- und fristzeitig angemeldete Prüfungstermine müssen wir in Zukunft aufheben. Die Termine sind, wenn irgend möglich, nicht in Gast- oder Schanklokalen abzuhalten und bei Abnahme derselben jede abfällige Äußerung über den Lehrherrn oder den Lehrling oder sonstige Personen zu unterlassen.

Sollten in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses Änderungen, z. B. durch Verzug der Gesellen, eintreten, so haben Sie uns davon sofort Anzeige zu erstatten und dabei zugleich die Vorschläge über die Neubesetzung der Stelle des Ausgeschiedenen zu machen. Sobald es sich um

einen Meister handelt, ist die zuvorige Zustimmung der Innungsversammlung einzuholen und bei Gesellen das Einverständnis des Gesellenausschusses der Innung. In Zukunft sind die Vorschriften der Gesellenprüfungsordnung unbedingt zu befolgen und den von uns zur Beiwohnung der Prüfung beauftragten Personen auf Wunsch Sitz und Stimme im Prüfungsausschuß zu gewähren. Da nur durch vorschriftsmäßige Gesellenprüfung und straffe Handhabung der Prüfungsgeschäfte ein ordentlicher und tüchtiger Gesellenstand geschaffen werden kann, so erwarten wir vom Prüfungsausschuß, daß er jederzeit seine Pflicht und Schuldigkeit tun wird. Nicht nur tüchtige Fachkenntnisse, sondern auch gute kaufmännische Kenntnisse muß heutzutage jeder Handwerker besitzen. Dazu sollen die Gesellenprüfungen die Grundlage schaffen, zumal späterhin die abgelegte Gesellenprüfung die Vorbedingung für die Zulassung zur Meisterprüfung ist.

Der Vorsitzende. Der Syndikus.

Die übrigen Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse erhalten mit ihren Bestallungen ähnliche Begleitschreiben.

Das Verzeichnis der neuerrichteten Gesellenprüfungsausschüsse gelangt nachstehend zum Abdruck:

A.

Verzeichnis

der

von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüsse.

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
1	Bäcker	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt u. Land; Kreise Schubin und Znin	Gustav Roeske, Mittelstr. 53	Robert Pietz	Julius Lenkeit August Koeslin Anton Klettke Johann Palmowski	Fritz Zemisch Franz Matuszewski Paul Schimanski Karl Fritz
2	Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	Bromberg	Bezirke I, III und V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin, Hohensalza, Mogilno, Strelno und Wirsitz	Karl Köseling, Wollmarkt 11	Robert Schackwitz	Rudolf Koeplin Theodor Bartkowski Albert Wruck Waldemar Streitz	Bruno Schadwinkel Alexander Plieth
3	Bildhauer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Georg Rohrbeck, Rinkauerstr. 10	Wilhelm Schwanke	Julius Waschek	Hugo Quester Wladisl. Pulkowski
4	Böttcher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Max Pomrenke, Bahnhofstr. 14	August Albrecht	Karl Ernst Heinrich Knoblauch, Schröttersdorf	Oskar Bohm Rudolf Penske
5	Brauer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Otto Keilhauer, Myslencinek	Hermann Freitag	Leonhard Waas	Georg Mindel Hermann Gomoll, Myslencinek
6	Buchbinder	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Arthur Huch, Danzigerstr. 154	Leopold Gabriel	Robert Spudich Richard Finke	Julius Daniel
7	Buchdrucker	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Richard Krahl, Wilhelmstr. 20	Julius Arndt	Otto Brewing, Nakel Paul Fleischer, Znin	Oskar Franz Julius Caspari
8	Büchsenmacher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Karl Niemand, Danzigerstr. 76	Paul Kessel	Emil Müller Karl Schmidt	Walter Kannengießer, Schröttersdorf
9	Bürstenmacher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Gustav Mayhold, Wollmarkt 13	Hermann Gerigk	Karl Lesemann Max Kukulka	Franz Deter Robert Peters
10	Conditoren und Pfefferküchler	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Paul Kraege, Friedrichstr. 52	Ernst Fischer, Nakel	Bruno Jäger Richard Voley	Richard Wutsdorff Heinrich Hinze
11	Dachdecker	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Max Friebel, Prinzenthal, Nakelerstr. 14	Anton Bugaj, Schleusenau	Ernst Bethke, Schwedenhöhe Joseph Plotkowski	Wilhelm Franke, Schwedenhöhe Paul Manikowski
12	Drechsler	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Ernst Paetzel, Neue Pfarrstr. 17	Ludwig Lehmann	Karl Doege	Willy Gerth Friedrich Meihack
13	Färber	Bromberg	Regierungsbeizrk Bromberg	Wilhelm Kopp, Wollmarkt 9	Paul Lepetit	Paul Erbgut, Schneidemühl Karl Grittner, Hohensalza	Julius Kopp
14	Feilenhauer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Robert Fröhlich, Wollmarkt 13	Gustav Ziegler, Nakel	Reinhold Schiller Emil Hoffmann, Hohensalza	Heinrich Ristau Arthur Schiller
15	Fleischer	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt und Land, Kreise Schubin, Znin	Emil Sommer, Danzigerstr. 141	J. A. Hoffmann	Karl Reeck, Karl Spiegel Adolf Gaekel	Anton Steinke Gustav Rademacher
16	Gelbgießer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Rudolf Haase, Werderstr. 8	Joseph Zawitaj	Georg Reinhardt, Hohensalza	Oskar Czarnecki, Schwedenhöhe Willy Knetsch
17	Gerber und Lederzurichter	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	August Pohlmann, Schuhmacherstr., Danzigerstr. 30	Friedrich Schellong	Emil Müller Otto Woyke	August Heßke Karl Kerschinski

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
18	Glaser	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Wilhelm Appenzeller, Albertstr. 6	Oskar Kobielski	Emil Tapper E. Kolander	Max Apczynski Karl Axt
19	Gold- und Silberschmiede	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Albert Schröter, Friedrichstr. 57	Richard Ganske	Hans Schlicht Max Stiller	Kasimir Dombrowski Philipp Wicht
20	Installateure	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	z. Z. noch unbesetzt	Zur Zeit noch unbesetzt		
21	Klempner	Bromberg	Bezirke I u. V: Bromberg Stadt und Land, Kreise Schubin, Znin u. Wirsitz	Hermann Zacharias, Posenerstr. 29	Eduard Schenk	Georg Zandereit, Schleusenau Julius Kühnell	Wilhelm Behnke Hugo Siegmund
22	Korbmacher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Heinrich Tapper, Friedrichstr. 34	Julius Thiel	Hermann Ehrich Bernhard Rehwald	Richard Thiel Nikodemus Litwinski
23	Kürschner	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Otto Kromer, Bahnhofstr. 6 a	Heinrich Bunn	Heimann Jonas Rudolf Hoyer	Hermann Mey
24	Kupferschmiede	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Karl Kretschmer, Rinkauerstr. 9	Robert Schultz	August Conrad, Nakel Otto Hoffmann, Hohensalza	Kurt Tack Ernst Brunk
25	Lackierer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Otto Zimmermann, Thornerstr. 6	Emil Zimmermann	Emil Stoffer Joseph Janicki, Znin	Eduard Doß Karl Haack
26	Maler	Bromberg	Bezirke I u. V: Bromberg Stadt und Land, Kreise Schubin, Znin u. Wirsitz	Eduard Schwartz, Brunnenstr. 14	Karl Gau	Richard Schramke Otto Schatzschneider	Ernst Tiefert Franz Nowacki
27	Maschinenbauer	Bromberg	Bezirke I, II, III u. V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin, Kolmar, Filehne, Czarnikau, Hohensalza und Wirsitz	Heinrich Krause, Wilhelmstr. 35 c	Max Zimmermann	Franz Trenkel, Crone a. Br. Franz Witte	Robert Friedrich Julius Pergande
28	Maurer	Bromberg	Bezirke I u. V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin u. Wirsitz	Reinhold Fricke, Berlinerstr. 26	Karl Rose	Georg Weiß Alfred Miehlke	Johann Dziengelski, Neu-Beelitz Gustav Zimmermann
29	Mechaniker	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Wilhelm Ollitz, Friedrichsplatz 14	Emil Stadie	Robert Schlief Paul Reim	z. Zt. vakat
30	Messerschmiede	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Gustav Schulze, Posenerstr. 33	Friedrich Wilke	Oswald Lehming	z. Zt. vakat
31	Pantoffelmacher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	August Pohlmann, Schuhmachermstr., Danzigerstr. 30	Johann Peplinski	Karl Wachholz, Nakel Heinrich Hoffmann, Hohensalza	Oskar Kielczynski Osmanski
32	Photographen	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Paul Nawrotzki, Wilhelmstr. 15	Karl Weiß	Willy Müller Ernst Stober	Erich Kant Arthur Stober
33	Sattler u. Riemer	Bromberg	Bezirke I u. II: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin, Kolmar, Filehne, Czarnikau	Rudolph Stephan, Danzigerstr. 18	Paul Riemer	Gustav Gehrke Ludwig Hempler	Marcel Wankiewicz Johann Döring
34	Schleifer und Siebmacher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Oskar Wilke, Danzigerstr. 8	Gustav Schulze	Boguslaw v. Osinski, Gnesen	Richard Dall

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellen			Prüfungsausschüsse		
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
35	Schlosser	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin und Znin	Oskar Misch, Danzigerstr. 148	Eduard Klingbeil	Albert Pohl Franz Piechowski, Schleusenau	Karl Behlau Paul Hoffmann
36	Schmiede	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin und Znin	Ernst Till, Berlinerstr. 25	Karl Jetzlaff	Gustav Müller Oskar Hoffmann	Hermann Rudat Paul Altenburg
37	Schneider	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin und Znin	Richard Schulz, Bahnhofstr. 91	Albert Dallüge, Prinzenthal	Karl Schadwinkel Karl Fels	Robert Gerth J. Zander
38	Schornsteinfeger	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Cäsar Schelski, Schleinitzstr. 6	Hermann Richter, Znin	Faustin Smelkowski Konstantin Felshart, Crone a. Br.	August Bartelt Peter Manthey
39	Schuhmacher	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin und Znin	August Pohlmann, Danzigerstr. 30	Emil Riebschläger	Gustav Handt August Becker	Josef Kujawa Friedrich Behrendt
40	Seiler	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Theodor Fieberg, Kornmarktstr. 2	Hermann Sande, Schwedenhöhe	Franz Haber, Nakel Ludwig Müller, Exin	Friedrich Schlaunat Emil Neubacher
41	Steinmetze	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Gustav Wodsack, Bahnhofstr. 79	Paul Albrecht	Wilhelm Peglow, Schneidemühl J. Erdmann, Filehne	W. Wudniak A. Redmer, Prinzenthal
42	Steinsetzer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Hermann Biehler, Töpferstr. 16	Anton Goreczynski, Nakel	Jos. Rydlewski Stephan Koht, Exin	Adolf Bukowski, Kl.-Bartelsee Hermann Witt
43	Stellmacher	Bromberg	Bezirke I, III u. V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin, Hohensalza u. Wirsitz	Karl Bennewitz, Thornerstr. 6	Ernst Kopischke	August Ringert, Schleusenau Otto Ummerle	Michael Stukowski Franz Baranowski
44	Stukkateure	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Fritz Altmann, Schröttersdorf, Promenadenstr. 1	Reinhold Wuntsch	Hermann Schultz	Paul Potratzki Max Blessing
45	Tapezierer	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Ernst Winkler, Danzigerstr. 157	August Witt	August Kannenberg Wilhelm Lawrenz	Adolf Petsch Ernst Raeschke, Schwedenhöhe
46	Tischler	Bromberg	Bezirk I: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin und Znin	Emil Menning, Schwedenstr. 2	Ernst Klawonn	Andreas Volkmann Friedrich Becker	Friedrich Büttner, Schwedenhöhe Albert Dretzke
47	Töpfer u. Ofensetzer	Bromberg	Bezirke I, III u. V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin, Hohensalza, Mogilno, Strelno u. Wirsitz	Hugo Hannemann, Wilhelmstr. 32	Hermann Pflaum	Robert Roß Stephan Milde	Robert Neumann Andreas Nowitzki
48	Uhrmacher	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Emil Tschatsch, Friedrichstr. 36	August Radczewski	Reinhold Kraege Bruno Grawunder	Otto Zickermann Arthur Hoppe
49	Vergolder	Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Franz Kasierowski, Hohensalza	Johann Sommerey, Gnesen	J. Przybyszewski, Gnesen Maximilian Męclewski, Hohensalza	W. Sprucinski, Gnesen R. Granecki, Gnesen
50	Wagenbauer	Bromberg	Bezirke I, II, III u. V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin, Kolmar, Filehne, Czarnikau, Hohensalza u. Wirsitz	Karl Bennewitz, Thornerstr. 6	Ernst Kopischke	August Ringert, Schleusenau Otto Ummerle	Michael Stukowski Franz Baranowski

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
51	Ziegler	zur Zeit noch unbesetzt			zur Zeit noch unbesetzt		
52	Zimmerer	Bromberg	Bezirke I und V: Bromberg Stadt u. Land, Kreise Schubin, Znin und Wirsitz	Bruno Wiese, Hempelstr. 24/25	Emil Fricke	Hugo Schmidt Viktor Pastor	Gottfried Hentschel Ernst Wollermann
53	Bäcker	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Alfred Soschinski	Hugo Becker	Stanislaus Szwarc Paul Bennewitz	Nikodem Kantel Hermann Brzezinski
54	Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Ernst Wagner	Stanislaus Matuszkiewicz	Joseph Rasiewicz Fritz Unruh Stanislaus Kayser	Fr. Lipiecki Alfred Hoffmann
55	Fleischer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Hermann Karge	Stephan Hedloff	Franz Milbradt Julius Schöning	Peter Nowak Franz Szalbierz
56	Klempner	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Karl Reich	Otto Bennewitz	Max Nieszkowski Joseph Krajewski	Gustav Knopf Gottlieb Heidenbluth
57	Maler	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Bernh. Gosieniecki	Boleslaus Zwolski	Gustav Meinecke Hermann Mahlke	Eduard Nowacki Wladislaus Gajewski
58	Maschinenbauer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo, Wongrowitz, Mogilno und Strelno	Adolph Brandenburger	Joseph Winnicki, Schlossermeister, Gnesen	Mieczyslaus v. Osmolski Stanislaus Czerniak	Karl Klose Max Moeglich
59	Maurer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Karl Gerhardt	Julius Preul	Gustav Mentz Leo Smielecki	Andreas Romanowski Joseph Palicki
60	Müller	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Adam Borkowski, Klerzyka b. Gnesen	Joseph Domagalski, Groß-Swiatnik (Kr. Gnesen)	Ferdinand Teske, Zdziechowa Kasimir Gramzinski, Piaski b. Gnesen	Johann Slupin Anton Kowalski
61	Sattler u. Riemer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Valentin Andrzejewski	Wladislaus Szymankiewicz	Richard Langsfeld Anton Cebulski	Joseph Kwasniewski Theodor Rentz
62	Schlosser	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Adolf Brandenburger, Maschinenbaumeister, Gnesen	Joseph Winnicki	Richard Otto, Piaski b. Gnesen	Oskar Melchert, Piaski b. Gnesen Stanislaus Gralik
63	Schmiede	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Paul Schostag	Otto Garzke, Owieschön	Wilhelm Gonczynski Vincent Prusz	Stanislaus Olejniczak Sylvester Budzynski
64	Schneider	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Josef Stankowski	Markus Brachvogel	Vincent Jezewski Franz Prozentowicz Reinhold Beyer	Johann Krüger Moritz Abramczyk
65	Schuhmacher	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Ignatz Radwanski	Maximilian Krystafkiewicz	Robert Dreßler Arthur Schrade	Wladislaus Kujawski Michael Sliwinski
66	Stellmacher und Wagenbauer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo, Wongrowitz, Mogilno und Strelno	Oskar Martin	Boleslaus Miedzinski	Andreas Wozniak Stanislaus Frackowiak	Franz Zurawski Ignatz Kawecki
67	Tischler	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Stanislaus Frankenberg	Stanislaus Szalkowski	Gustav Busse Joseph Zakrzewski	Julian Kasierowski Wladislaus Nowacki
68	Töpfer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Johann Grzybowski	Julius Arlt	Wladislaus Jax Wladislaus Buczynski	Leo Krzyminski Stephan Nowack

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
69	Zimmerer	Gnesen	Bezirk IV: Kreise Gnesen, Witkowo u. Wongrowitz	Julius Preul	Karl Gerhardt	Franz Hohmann Matthäus Splonskowski	Gustav Arlitt Nikodem Kostrzewski
70	Bäcker	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Fritz Steinke	Eduard Bansen	Friedrich Conrad Heinrich Schmidt Johann Wybranski	Eduard Keller Markus Zinser
71	Fleischer	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Julius Käppel	Oswald Marquardt	Michael Piotrowski Karl Peigert	E. Berginski
72	Klempner	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Chaskel Kleinert	Franz Segor	Johannes Bannert Louis Daniel	Gustav Goers Stanislaus Demski
73	Maler	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Franz Glowacki	Paul Kirchner	Karl Pfitzner Emil Braun	Wilhelm Zühlke August Breitkreutz
74	Maurer	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Hermann Felsch	Theodor Wettcke	Richard Volkmann Traugott Lierke	Rudolf Meyer Adolf Dienhardt
75	Müller	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Oskar Heinze, Lindenthal	Johann Friedrich, Güldenhof	Heinrich Weiß, Lindenthal Hugo Meyer, Radkowo Reinhold Schümann, Jakschitz	Johann Luczak Wilh. Sonnenberg, Gr.-Neudorf Paul Heinze, Broniewo
76	Sattler u. Riemer	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Karl Weiß	Adolf Zechiel	Reinhard Lanzendorf Gustav Kanitzberg	Martin Bonkowski Vincent Mikolajewski
77	Schlosser	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Karl Heller	Bernhard Witkowski	Otto Herter Karl Güldenstein	Gustav Arndt Leo Kozlowski
78	Schmiede	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Karl Gröning	Julius Ebert	Ludwig Volkmann Robert Lenz	Johann Ekiert Josef Oczakowski
79	Schneider	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Franz Rohde	Wilhelm Labischinski	Ernst Gogol Franz Salamon	Franz Janke Otto Gruhlke
80	Schuhmacher	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Julius Minkley	Emil Wandelt	Gustav Zander Ewald Dingler	Paul Hauer Thomas Rejmenczak
81	Tischler	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Ignatz Kornaszewski	Max Ringer	Karl Leitreiter August Kunz	Wladislaus Fulkowski Arthur Kunz
82	Zimmerer	Hohensalza	Bezirk III: Kreise Hohensalza, Mogilno u. Strelno	Hermann Felsch	Traugott Lierke	Richard Volkmann Theodor Wettcke	Heinrich Gogol I Hermann Gogol II
83	Bäcker	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Otto Wersche	Ernst Fischer	Roman v. Borowski Isidor Wilczynski Leo Cohn	Friedrich Dolch Friedrich Janz
84	Fleischer	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Eduard Gäde	Konstantin Kowalski	Wilhelm Koch Karl Mahlke	Karl Kitsch Joseph Malak
85	Müller	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Theodor Fischer	Julius Timm, Mrotschen	August Weitemeyer, Bielawy Ernst Koernig	Hermann Dahms, Bielawy Albert Ritter, Bielawy
86	Sattler	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Karl Urban	Viktor Dettloff	Otto Heuer	J. Ostojski Wladislaus Przybylski
87	Schlosser	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Gustav Karow	Franz Dettloff	Friedrich Casper Stanislaus Dettloff	Gustav Eckert Wladislaus Pawelczak

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
88	Schmiede	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Karl Neßler	Gustav Renz	Ludwig Keil Kasimir Wolnik, Slesin	Paul Mieschke Karl Lange
89	Schneider	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Johann Jaroch	Emil Gransow	Adolf Eisack Reinhold Priewe, Wertheim	Wladislaus Brososowski Stanislaus Koslowicz
90	Schuhmacher	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Franz Kitkowski	August Kolbe	Gustav Lienau Emil Volz	Wladislaus Przybylski Ignatz Nadolny
91	Tischler	Nakel	Bezirk V: Kreis Wirsitz	Emil Lehmann	Hermann Lehmann	Fritz Haack Heinrich Naß	Richard Ring August Kennig
92	Bäcker	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Gustav Westphal	Heinrich Rehberg	Emil Funk Heinrich Fenner	Max Schwittau Hugo Westphal
93	Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Paul Pitzke	Ludwig Günther	Konrad Bojahr Pahl, Filehne	Scheidereiter, Kolmar i. P. Julius Böhm
94	Fleischer	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Adolf Beck	Albert Schmidt	Gustav Wiese Hermann Jander	Hermann Brandenburger Albert Adamski
95	Klempner	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Julius Groß	Franz Wilhelm	Paul Zackrzewski Otto Zackrzewski	Otto Arend Otto Sack
96	Maler	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Theofil Graszynski	Bruno Krüger	Eduard Funck Rudolf Senftleben	Hermann Liese Michael Utecht
97	Maurer	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Emil Schultz	Anton Meyer	Friedrich Frost, Filehne Franz Burk, Margonin	Joseph Jodda Paul Böttcher
98	Schlosser	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Gustav Kaatz	Leo Poradowski	Bruno Brettschneider Ernst Eichstädt	Max Belitz Leo Thomas
99	Schmiede	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne und Czarnikau	Emil Buchholz	Wilhelm Börnick	Rudolf Fritz Gustav Draeger	Albert Rucks Karl Mützel
100	Schneider	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne und Czarnikau	Gottfried Wilde	Wilhelm Behse	Johannes Wloszczynski Franz Schumann	Paul Dahlke Alexander Jonas
101	Schuhmacher	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Albin Ockel	Bernhard Schulz	Emil Kasischke Rudolf Kadow	Franz Radtke Hermann Schulz
102	Stellmacher	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Gustav Krause	Franz Stoeck	Paul Burr Gustav Fleczorek	Theodor Lamprecht Anton Fleczorek
103	Tischler	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Hermann Holtz	Otto Pfeiler	Otto Weber Karl Pfeiler	Emil Quick Walter Radtke
104	Töpfer	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	A. Gesse	Oskar Freytag	Karl Pannewitz Joseph Dreger	Leo Neumann Franz Braemer
105	Zimmerer	Schneidemühl	Bezirk II: Kolmar i. P., Filehne u. Czarnikau	Stanislaus Wittkowski	Maximilian Renkawitz, Usch	Reinhold Geyer Gustav Heere, Schönlanke	Hugo Nowack Hermann Steinke

B.

Verzeichnis

derjenigen Gesellenprüfungsausschüsse von Innungen,

denen

das Prüfungsrecht von der Handwerkskammer verliehen worden ist.

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
1	Bäcker-Innung	Bromberg	Innung Bromberg	W. Verz. A lfd. Nr. 1	Wie Verzeichnis A bei lfd. Nr. 1		
2	Barbier-, Friseur- usw. Innung	"	" "	" " " " " 2	" " " " " " 2		
3	Bau- usw. Innung a) Maurer b) Zimmerer	"	" "	 " " " " " 28 " " " " " 52	 " " " " " " 28 " " " " " " 52		
4	Buchbinder-Innung	"	" "	" " " " " 6	" " " " " " 6		
5	Dachdecker-Innung	"	" "	" " " " " 11	" " " " " " 11		
6	Fleischer-Innung	"	" "	" " " " " 15	" " " " " " 15		
7	Klempner-Innung	"	" "	" " " " " 21	" " " " " " 21		
8	Maler- u. Lackierer-Innung	"	" "	" " " " " 25/26	" " " " " " 25/26		
9	Sattler- u. Riemer-Innung	"	" "	Rudolph Stephan	Paul Riemer	Gustav Gehrke	Johann Döring Marcel Wankiewicz
10	Schmiede-Innung	"	" "	W. Verz. A lfd. Nr. 36	Wie Verzeichnis A bei lfd. Nr. 36		
11	Schneider-Innung	"	" "	" " " " " 37	" " " " " " 37		
12	Schornsteinfeger-Zwangs-Innung	"	" "	" " " " " 38	" " " " " " 38		
13	Schuhmacher-Zwangs-Innung	"	" "	August Pohlmann	Emil Riebschläger	August Becker Karl Schulz	Joseph Kujawa Karl Mielke
14	Stellmacher- und Wagenbauer-Innung	"	" "	W. Verz. A lfd. Nr. 43	Wie Verzeichnis A bei lfd. Nr. 43		
15	Tischler-Zwangs-Innung	"	" "	" " " " " 46	" " " " " " 46		
16	Töpfer- u. Ofensetzer-Zwangs-Innung	"	" "	" " " " " 47	" " " " " " 47		
17	Bäcker-Innung	Crone a. Br.	Innung Crone a. Br.	Paul Mietz	Albert Knuth	Gustav Widrinka Paul Wloch	Max Hoffmann Wladislaus Poniatowski
18	Fleischer-Innung	"	" "	Karl Buchholz	Albert Radtke	Joseph Pokora Ignatz Spychalski	Max Hennig Johann Pokora
19	Schneider-Innung	"	" "	Emil Kinne	Franz Loboda	Johann Kruszynski Joseph Podobienski	Stanislaus Chilla Karl Wolff
20	Schuhmacher-Innung	"	" "	Johann Hoffmann	Peter Maselkowski	Wilhelm Hepke Peter Kwiatkowski	Stanislaus Kwiatkowski
21	Tischler-Innung	"	" "	Emil Bonin	Theodor Schramm	Friedrich Quiram Kilian Widynski	Hermann Lottig Paul Folinski
22	Bäcker-Innung	Czarnikau	Innung Czarnikau	Karl Baumgart	Markus Kochmann	Robert Pflugradt David Bork	Joseph Wilke Max Kujawski

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse: Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
23	Fleischer-Innung	Czarnikau	Innung Czarnikau	Julius Schendel	Otto Zieske	Robert Kropp Emil Fredrich	Ignatz Bonk Julius Rauschmann
24	Müller-Innung	"	" "	Gustav Abraham, Althütte	Wilhelm Berndt, Kruschewo	Emil Busse Malzmühle Gustav Krenz, Romanshof	Gustav Abraham, Althütte Erich Busse, Malzmühle
25	Schmiede-Innung	"	" "	Fritz Haase	Rudolf Luhde	Valentin Krakowiak Julius Kroll, Briesen	Gustav Knopf Felix Strozynski
26	Schneider-Innung	"	" "	Otto Hoeft	Marzell Piszczala	Albert Kaeding Paul Sommerfeldt	Paul Hoffmann Albert Kerl
27	Fleischer-Innung	Filehne	Innung Filehne	Hermann Holler	Karl Marten	Leopold Anklam Gustav Krause	Hugo Marten Hugo Kienitz Leopold Lachmann
28	Schneider-Innung	"	" "	Alexander Sobierajski	Theodor Bobkiewicz	Wilhelm Lange Friedrich Hartmann	Ernst Tetzlaff Anton Kutz
29	Schuhmacher-Innung	"	" "	Johann Hänsel	Johann Banecki	Richard Kaatz Bernhard Stanislawski	Johann Jahnz Fritz Manowski
30	Tischler-Innung	"	" "	Gustav Lochow	Wilhelm Geisler	Gustav Tietze Gustav Stein	Fritz Zadow Eduard Selig
31	Bäcker- u. Conditor-Innung	Gnesen	Innung Gnesen	W. Verz. A lfd. Nr. 53		Wie Verzeichnis A bei lfd. Nr. 53	
32	Bauhütten-Innung a) Maurer b) Zimmerer	"	" "	 " " " " " 59 " " " " " 69		 " " " " " " 59 " " " " " " 69	
33	Vereinigte Fleischer- u. Wurstmacher-Innung	"	" "	" " " " " 55		" " " " " " 55	
34	Müller-Innung	"	" "	" " " " " 60		" " " " " " 60	
35	Schmiede-Innung	"	" "	" " " " " 63		" " " " " " 63	
36	Schuhmacher-Innung	"	" "	" " " " " 65		" " " " " " 65	
37	Töpfer- und Ofensetzer-Innung	"	" "	" " " " " 68		" " " " " " 68	
38	Bäcker-Innung	Hohensalza	Innung Hohensalza	" " " " " 70		" " " " " " 70	
39	Bau- usw. Innung a) Maurer b) Zimmerer	"	" "	 " " " " " 74 " " " " " 82		 " " " " " " 74 " " " " " " 82	
40	Fleischer-Innung	"	" "	" " " " " 71		" " " " " " 71	
41	Maler-, Vergolder- u. Lackierer-Innung	"	" "	" " " " " 73		" " " " " " 73	
42	Müller-Innung	"	" "	" " " " " 75		" " " " " " 75	

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellen			prüfungsausschüsse		
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
43	Schmiede-Innung	Hohensalza	Innung Hohensalza	W. Verz. A lfd. Nr 78	Wie Verzeichnis A bei lfd. Nr. 78		
44	Schneider-Innung	"	" "	" " " " " 79	" " " " " " 79		
45	Schuhmacher-Innung	"	" "	" " " " " 80	" " " " " " 80		
46	Tischler-Innung	"	" "	" " " " " 81	" " " " " " 81		
47	Bäcker- u. Conditor-Innung	Kolmar i. P.	Innung Kolmar i. P.	Gustav Ellermann	Karl Will	Robert Albrecht Wilhelm Krause	Stanislaus Wituchowski
48	Fleischer-Innung	"	" "	Otto Zieske	Anton Adamski	Otto Gutzmann Franz Petzold	Otto Hübner Wilhelm Stolz
49	Schmiede- u. Stellmacher-Innung a) Schmiede	"	" "	Robert Adam	Emil Selchow, Strelitz	Konstantin Drews Hermann Sawall, Ober-Lesnitz	Otto Müller
	b) Stellmacher			Robert Adam	Ferdinand Ewert, Nikelskowo	Wilhelm Tanke Eduard Banditt, Ober-Lesnitz	Cäsar Scharwerk Ernst Magiera
50	Schneider-Innung	"	" "	Hermann Rummelsburg	Johann Kowalkowski	Wilhelm Erdmann Hugo Müller	Adolf Wischniewski Wenzeslaus Bochenski
51	Schuhmacher-Innung	"	" "	Rudolf Branitzki	Ignatz Kaldykiewicz	Thomas Torzewski Hermann Draeger	Leo Freitag Friedrich Böhnke
52	Tischler-Innung	"	" "	Emil Rotenhagen	Gustav Jeske	Gustav Boeske Vinzent Bruszynski	Gustav König Hermann Schuwald Peter Rau
53	Fleischer-Innung	Lobsens	Innung Lobsens	Max Pankow	Arthur Krüger	Otto Hahnfeldt Otto Kuß, Wissek	Wilhelm Keller Anton Lasinski
54	Schmiede-Zwangs-Innung	"	" "	Franz Teschke	Wilhelm Reinke	Julius Gerth Johann Niedzielski, Szczerbin	Friedrich Hinz, Topolla Jakob Osesek
55	Schneider-Zwangs-Innung	"	" "	Adalbert Domann	Schmeye Raphael	Theofil Bethke Fabian Malek	Paul Erdmann Leo Wenda
56	Schuhmacher-Innung	"	" "	Louis Löwy	Ernst Malzahn	Anton Duszynski Anton Ernsdorff	August Büschel Anton Woyczikowski
57	Bäcker-Innung	Mogilno	Innung Mogilno	Ernst Steinke	Kasimir Pierzynski	Bronislaus Gajewski Andreas Smul	Dyonisius Figlak Franz Zelmanski
58	Fleischer-Innung	"	" "	Georg Klomp	Otto Klomp	Anton Cieczka Anton Kaszynski	Max Jankiewicz Max Meyer Franz Blaszak
59	Schmiede-Innung	"	" "	Karl Gerlach	Ludwig Schmidt, Gembitz	W. Kaus August Rasch	Michael Jeske Stanislaus Wojciechowski
60	Schuhmacher Innung	"	" "	Max Rohlof	Simon Jakubowski	Franz Nowaczyk Michael Sniatecki	Stanislaus Jablonski Maximilian Borys Valerian Baralkiewicz
61	Tischler-Innung	"	" "	Johann Borys	Karl Weber	Heinrich Friedrich Alexander Orlowski	Joseph Cerkaski Peter Kaszuba Anton Kolaszewski

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
62	Bäcker-Innung	Nakel	Innung Nakel	W. Verz. A lfd. Nr. 83		Wie Verzeichnis A bei lfd. Nr. 83	
63	Fleischer-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 84		„ „ „ „ „ „ 84	
64	Müller-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 85		„ „ „ „ „ „ 85	
65	Schneider-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 89		„ „ „ „ „ „ 89	
66	Schuhmacher-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 90		„ „ „ „ „ „ 90	
67	Schmiede-Zwangs-Innung	Pakosch	Innung Pakosch	Johann Stranz	Friedrich Tiedtke	Johann Szurmann, Jankowo Georg Stranz	Nikodemus Rafinski Valentin Mokarski
68	Bäcker-Innung	Schneidemühl	Innung Schneidemühl	W. Verz. A lfd. Nr. 92		Wie Verzeichnis A bei lfdl. Nr. 92	
69	Barbier-, Friseur- usw. Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 93		„ „ „ „ „ „ 93	
70	Bauhandwerker-Innung a) Maurer b) Zimmerer	„	„ „	„ „ „ „ „ 97 „ „ „ „ „ 105		„ „ „ „ „ „ 97 „ „ „ „ „ „ 105	
71	Fleischer-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 94		„ „ „ „ „ „ 94	
72	Maler- und Lackierer-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 96		„ „ „ „ „ „ 96	
73	Schmiede-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 99		„ „ „ „ „ „ 99	
74	Schneider-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 100		„ „ „ „ „ „ 100	
75	Schuhmacher-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 101		„ „ „ „ „ „ 101	
76	Tischler-Innung	„	„ „	„ „ „ „ „ 103		„ „ „ „ „ „ 103	
77	Bäcker-Innung	Schönlanke	Innung Schönlanke	Clemens Polzin	Karl Krause	Leo Modrakowski August Wiese	Reinhold Behm Johann Kempa
78	Fleischer-Innung	„	„ „	Albert Ihlenfeld	Emil Busch	Gustav Fischer Friedrich Bartz	Hermann Juhnke Ernst Kersten
79	Schmiede-Innung	„	„ „	Hermann Neumann	Hermann Holz	Gustav Krüger August Throl	Ignatz Krakowiak Julius Neßler, Neudorf
80	Schneider-Innung	„	„ „	Rudolf Henselin	Paul Hartmann	Karl Tramnitz August Flammersfeld	Rudolf Schwarz Fritz Fabian
81	Schuhmacher-Innung	„	„ „	August Dolgner I	August Woynetzki	Emil Radtke Ferdinand Puhl	Robert Friske Alois Reimann
82	Tischler-Innung	„	„ „	Emil Giese	Bernhard Ziebarth	Ernst Appelt Andreas Leszek	Roman Knöpke Bernhard Krüsel
83	Fleischer-Innung	Strelno	Innung Strelno	Anton Konkiewicz	Wladislaus Golembiewski	Lucian Radomski Roman Lechowski	Andreas Sawicki Czeslaus Lewicki

Lfd. Nr.	Handwerk	Der Gesellenprüfungsausschüsse					
		Sitz	Bezirk (Kreise)	Vorsitzender	Stellvertreter des Vorsitzenden und Meisterbeisitzer	Meisterbeisitzer	Gesellenbeisitzer
84	Schmiede-Innung	Strelno	Innung Strelno	Michael Bukalski	Franz Schilling	Ludwig Hubert Andreas Swiątkiewicz	Franz Dobrzynski Johann Morkowski
85	Schuhmacher-Innung	"	" "	Adalbert Hanasz	Franz Wesolowski	Franz Lewandowski Wladislaus Trzecki	Johann Zielinski
86	Tischler-Innung	"	" "	Karl Derdau	Joseph Kulinski	Fr. Boesche A. Lempe	Adalbert Kiniec W. Trzoska
87	Schmiede-Innung	Tremessen	Innung Tremessen	Adalbert Siwinski	Joseph Koszorowski	Anton Siwinski Valentin Sulinski	Leo Busse Eduard Franckowiak, Kruchowo Vinzent Szmuda, Lubin
88	Schuhmacher-Innung	"	" "	Ernst Stoll	Anton Borowski	Joseph Sikorski Robert Häusler	Ignatz Kaptur Max Switalski
89	Bäcker-Innung	Wirsitz	Innung Wirsitz	Hermann Mollenhauer	Eduard Loock, Netzthal	Franz Jachecki Franz Bartoszek	Adolf Daniel Gustav Müller, Netzthal
90	Fleischer-Innung	"	" "	Gerson Meyer	Karl Grüneberg, Netzthal	Paul Stephan Rudolf Paetzold	Otto Warmbier Leo Siudzinski Fritz Grüneberg
91	Schmiede-Innung	"	" "	Michael Kazmierski	Franz Walischewski, Netzthal	Hermann Fritz Albert Lüdtke	Paul Wolff Joseph Toczkowski
92	Schmiede-Zwangs-Innung	Wissek	Innung Wissek	Gustav Krüger, Selgenau	Gustav Schalinski Grabowo	Kasimir Jagodzinski, Wissek Albert Fandrey, Julienfelde Wilhelm Sommerfeld, Friedheim	Rudolf Weier, Collin Johann Suczynski, Kaiserswalde
93	Fleischer-Innung	Wongrowitz	Innung Wongrowitz	Emil Ellermann	Reinhold Hundt	Adolf Brandt Martin Trynka	Thomas Kowalski Arthur Harnack
94	Müller-Zwangs-Innung	Znin	Innung Znin	Heinrich Perlitz, Folluschmühle	Emil Pietsch, Lindenbrück	Adalbert Ostrowski, Znin Ludwig Pohl, Schrama-Mühle	Walter Bölter, Gora Roman Bagademski, Schelejewo
95	Schneider-Innung	"	" "	Gustav Macholl	Tobias Haase	Anton Marlewski Jakob Chaim	Albert Raths Anton Namysl

2. Gesellenwesen.

Zur Ausbildung der Gesellen hat die Kammer dadurch beigetragen, daß sie denselben in gleicher Weise wie den selbständigen Handwerkern Gelegenheit bot, die von der Kammer veranstalteten theoretischen Meisterkurse zu besuchen. In anderer Weise konnte sie zur Förderung des Gesellenstandes bedauerlicherweise nichts tun, da die Gesellen eine Fühlungnahme mit der Kammer meiden, ja sogar geneigt sind, die Kammer lediglich als eine Interessenvertretung der selbständigen Handwerker anzusehen. Zwischen Gesellen und selbständigen Handwerkern besteht vielfach ein wenig erfreuliches Verhältnis, worüber auch die Innungen klagen. Das einstige patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Geselle besteht heute so gut wie nicht mehr. Es ist kühler und immer kühler, der innere Zusammenhang lockerer geworden. Mit der aufreizenden politischen Agitation und der modernen Gewerkschaftsbewegung ist die gesteigerte persönliche Empfindlichkeit Hand in Hand gegangen. Die Ehrentitel „Meister" und „Geselle" werden als unmodern, als Überbleibsel einer längst veralteten Zeit beiseite geworfen, man spricht recht nüchtern von „Arbeitgebern" und „Arbeitnehmern" oder sehr oft von „Ausbeutern" und „Ausgebeuteten". In unserer Zeit, wo das unruhige Wandern von einer Arbeitsstätte zur anderen erfolgt, ist ein langjähriges Arbeitsverhältnis um so mehr anzuerkennen. Wenn nun gar Meister und Geselle als lebendes Inventar der Werkstätte 25 Jahre und länger fest und treu miteinander aushalten, die ganze Zeit hindurch mit dem stillen Gelöbnis „Treue um Treue", „Vertrauen gegen Vertrauen", dann hat die Handwerkskammer allen Grund, an einem solchen Jubiläum auch ihrerseits freudigsten Anteil zu nehmen.

Es sind demgemäß folgenden braven Gesellen Ehrendiplome verliehen worden:

1. dem Zimmerpolier Julius Krege in Usch für 50 jährige Tätigkeit beim Zimmermeister Renkawitz in Usch;
2. dem Zimmerpolier Franz Dzierzbinski in Usch für 33 jährige Tätigkeit bei demselben Meister;
3. dem Zimmergesellen Michael Zabel in Usch für 33 jährige Tätigkeit bei demselben Meister;
4. dem Zimmergesellen Anton Kaffke in Usch für 27 jährige Tätigkeit bei demselben Meister;
5. dem Zimmergesellen Otto Schmidt I in Usch für 25 jährige Tätigkeit bei demselben Meister;
6. dem Posamentier Hermann Rosenberg in Bromberg für 33 jährige Tätigkeit bei dem Posamentier Sandmann in Bromberg;
7. dem Tischlergesellen Otto Pfeiler in Schneidemühl für 27 jährige Tätigkeit beim Tischlermeister Emil Pfeiler in Schneidemühl;
8. dem Tischlergesellen Robert Engler in Bromberg für 35 jährige Tätigkeit beim Tischlermeister J. Menning in Bromberg;
9. dem Böttcherwerkmeister Gustav Wachholz in Bromberg für 25 jährige Tätigkeit beim Böttchermeister Pomrenke in Bromberg;
10. dem Zimmerpolier Heinrich Gogol in Hohensalza für 25 jährige Tätigkeit beim Maurer- und Zimmermeister H. Felsch in Hohensalza;

11. dem Klempnergesellen Emil Schülke in Bromberg für mehr als 25 jährige Tätigkeit beim Klempnermeister Julius Ménard in Bromberg;
12. dem Schmiedegesellen Wilhelm Borth in Bromberg für 25 jährige Tätigkeit bei dem Wagenbauer Wegner in Bromberg;
13. dem Goldschmied Fritz Schollmeyer in Bromberg für mehr als 25 jährige Tätigkeit beim Juwelier Richard Ménard in Bromberg;
14. dem Zimmerpolier Richard Modrow in Schönlanke für 30 jährige Tätigkeit beim Zimmermeister Heere in Schönlanke, Inhaber der Baufirma Schröder;
15. dem Klempnergesellen Friedrich Schülke in Bromberg für 25 jährige Tätigkeit beim Klempnermeister Julius Ménard in Bromberg;
16. dem Zimmerpolier Wilhelm Riege in Carolina für mehr als 25 jährige Tätigkeit beim Zimmermeister Ernst Jeske in Czarnikau;
17. dem Zimmerpolier Rudolf Kietzmann in Czarnikau für mehr als 25 jährige Tätigkeit bei demselben Meister;
18. dem Klempner Adolf Friebe in Samotschin für mehr als 25 jährige Tätigkeit bei dem Gelbgießermeister Gustav Grun in Samotschin;
19. dem Maurerpolier Johann Böttcher in Schneidemühl für mehr als 25 jährige Tätigkeit bei dem Maurermeister Richard Stachnik in Schneidemühl;
20. dem Maurerpolier August Gruse in Schneidemühl für mehr als 25 jährige Tätigkeit bei demselben Meister;
21. dem Kupferschmiedewerkführer Franz Roschinski in Gnesen für über 30 jährige Tätigkeit bei dem Kupferschmiedemeister Pohl in Gnesen;
22. dem Färbergesellen August Krenz in Czarnikau für über 25 jährige Tätigkeit im Rießschen Färbereibetriebe, zeitiger Inhaber Färbermeister Carl Hellwig in Czarnikau;
23. dem Steinmetzwerkmeister Alex Markiewicz in Bromberg für 25 jährige Tätigkeit im Steinmetzbetriebe Bradtke, Inhaber Paul Albrecht in Bromberg;
24. dem Maschinenwerkführer Gustav Schmidt in Kolmar i. P. für mehr als 25 jährige Tätigkeit bei der Firma R. Hartmann in Kolmar i. P.;
25. dem Schieferdeckergesellen Franz Lukowski in Schwedenhöhe für über 25 jährige Tätigkeit bei der Firma Pietschmann in Bromberg.

Der Fleischergeselle Gustav Rademacher in Bromberg, der im städtischen Schlachthause in Bromberg tätig ist, konnte am 21. Oktober 1908 ein seltenes Jubiläum, nämlich sein 50 jähriges Gesellenjubiläum, begehen. Zu seinen Ehren hat die Bromberger Fleischerinnung eine Festsitzung abgehalten, in der ihm der Vorsitzende der Handwerkskammer das verliehene Ehrendiplom persönlich überreichte.

Auch von Allerhöchster Stelle sind verschiedene Auszeichnungen erfolgt; denn Seine Majestät der Kaiser und König hat

1. dem Tischlergesellen Robert Engler in Bromberg,
2. dem Goldschmied Fritz Schollmeyer in Bromberg,
3. dem Zimmerpolier Rudolf Kietzmann in Czarnikau,
4. dem Kupferschmiedewerkführer Franz Roschinski in Gnesen,
5. dem Schieferdeckergesellen Franz Lukowski in Schwedenhöhe

das Allgemeine Ehrenzeichen für die langjährige treue Tätigkeit verliehen.

Arbeitsnachweise werden nach den Berichten der Beauftragten von folgenden 26 Innungen unterhalten:

Der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Bromberg, der Klempnerinnung in Bromberg, der Schornsteinfeger-Zwangsinnung in Bromberg, der Bäckerinnung in Bromberg, der Schneiderinnung in Czarnikau, der Tischler-, Stellmacher- usw. Innung in Gnesen, der Schneiderinnung in Gnesen, der Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Gnesen, der Fleischer- und Wurstmacherinnung in Gnesen, der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Gnesen, der Bäcker- und Konditorinnung in Gnesen, der Bäckerinnung in Hohensalza, der Fleischerinnung in Hohensalza, der Bäckerinnung in Schneidemühl, der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Schneidemühl, der Bauhandwerkerinnung in Schneidemühl, der Fleischerinnung in Schneidemühl, der Schmiedeinnung in Schneidemühl, der Schuhmacherinnung in Schneidemühl, der Tischlerinnung in Schneidemühl, der Töpferinnung in Schneidemühl, der Schneiderinnung in Kolmar i. P., der Bäckerinnung in Mogilno, der Tischlerinnung in Strelno, der Schuhmacherinnung in Strelno und der Müllerinnung in Hohensalza.

Verschiedene Innungen bedienen sich zu den Arbeitsvermittlungen der Herberge zur Heimat.

Den durchreisenden Gesellen werden Beihilfen in Form des sogenannten Geschenks für den Fall gewährt, daß keine Arbeit am Platze ist. Auf dem Gebiete des Herbergswesens liegt für die Innungen noch ein großes Arbeitsfeld. Bestrebungen zur Errichtung von besonderen Gesellenherbergen in Kruschwitz und Schwarzenau sind erfolglos geblieben.

Die unter Hinweis auf die Teuerung der Lebensmittel und der Lebenshaltung erhobenen Forderungen der Gesellen auf Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit sind soweit als möglich von den Meistern bewilligt worden. Lohnbewegungen mit kurzen Arbeitseinstellungen kamen im Maler-, Tischler-, Schneider-, Töpfer-, Klempner-, Maurer- und Zimmerhandwerk an verschiedenen Orten vor, die ohne besondere Bedeutung verlaufen sind. Häufig handelte es sich lediglich um Machtfragen.

Tarifverträge sind mehrfach eingegangen. Sie können zum wirtschaftlichen Frieden führen, wenn sie von beiden Teilen gehalten werden.

Arbeits- bezw. Tarifverträge haben u. a. abgeschlossen:

1. die vereinigten Tischlermeister von Hohensalza mit dem deutschen Holzarbeiterverband;

2. der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Bromberg und Umgegend und der Verein der vereinigten selbständigen Bauhandwerker Brombergs und Umgegend mit dem Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zweigverein Bromberg, bezw. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Bromberg;

3. der Arbeitgeberverband für die Holzbearbeitungs-Industrie und verwandte Gewerbe und dem Gewerkverein der deutschen Tischler Berlin und dem Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart und deren Ortsverwaltungen zu Bromberg;
4. die Böttchermeister zu Bromberg und Umgegend und der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Die Verträge haben folgenden Wortlaut:

I.

Arbeitsvertrag.

Zwischen den vereinigten Tischlermeistern von Hohensalza einerseits und dem Deutschen Holzarbeiterverband andererseits, vertreten durch den Herrn Louis Güth, wird unter heutigem Datum nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Arbeitszeit beträgt für alle Tischler 60 Stunden pro Woche, pro Tag 10 Stunden mit halbstündiger Frühstücks-, einstündiger Mittags- und halbstündiger Vesperpause. Beginn und Schluß der Arbeitszeit bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

2. Überstunden sollen möglichst vermieden werden; bei ganz unvermeidlichen Überstunden werden 10 Pf. pro Stunde Aufschlag, für Nachtarbeit der doppelte Lohn bezahlt. Die Überstunden werden von 6 bis 10 Uhr ab, die Nachtarbeit von 10 Uhr ab bis 6 Uhr morgens berechnet.

3. Der Minimallohn beträgt für Tischler 30 Pf. die Stunde, außer bei solchen, welche durch Alter oder körperliche Gebrechen oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit behindert sind. Bei solchen entscheidet freie Vereinbarung.

4. Für alle Gesellen tritt eine Stundenlohn-Erhöhung von 3 Pf. die Stunde ein.

5. Für größere Montagearbeiten in der Stadt sind 50 Pf. pro Tag, für Arbeiten in weiterer Entfernung 1 ℳ pro Tag, außer Lohn und freier Fahrt zu vergüten. Die Zeit zur Aufsuchung der Montagearbeit wird von der Werkstelle aus als Arbeitszeit gerechnet.

6. Wenn der Geselle das Werkzeug liefern muß, sind ihm bei Lohn sowie Akkord 2 Pf. die Stunde zu vergüten. Bei Lieferung der Bank sind 50 Pf. pro Woche zu entschädigen.

7. Bei Anfertigung von neuen Mustern soll die Arbeit erstmalig in Lohn angefertigt werden, und der vorher im Durchschnitt verdiente Lohn garantiert werden.

8. Die Lohnzahlung soll jeden Sonnabend um $6^1/_2$ Uhr erfolgt sein, ein längeres Warten wird als Überstunden bezahlt.

9. Die in der Anlage angeführten Akkordpreise gelten für alle Tischler auf die Dauer eines Jahres.

10. Vorstehender Vertrag gilt auf die Dauer eines Jahres vom 1. August 1906 bis 1. Mai 1907 und muß ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt werden; erfolgt keine Kündigung, so gilt derselbe auf ein weiteres Jahr.

Akkordpreise für Bauarbeit:

1. Ein gerades vierflg. Doppelfenster 4 cm stark mit Basküle . . 11,— ℳ
2. „ „ „ „ 5 „ „ „ „ „ . . 12,50 „
3. „ vierflg. Basküle-Doppelfenster mit Flachbogen 4 cm stark . 12,— „
4. „ „ „ „ „ „ 5 „ „ . 14,— „
5. „ dreiflg. Basküle-Doppelfenster mit Flachbogen 4 cm stark . 14,50 „
6. „ „ „ „ „ „ 5 „ „ . 18,50 „
7. „ „ „ „ „ Zirkelbogen 4 „ „ . 17,— „
8. „ „ „ „ „ „ 5 „ „ . 19,— „
9. „ vierflg. gerades Doppelfenster, 4 cm stark . . . . 10,— „
10. „ einflg. Kellerfenster bis 0,60 m hoch . . . . 2,— „
11. „ „ „ „ 1,20 m hoch . . . . 2,50 „
12. für jede Kreuzsprosse, pro Kreuz . . . . 0,25 „

Sechsflg. einfache und doppelte Fenster, Schaufenster, Treppenfenster oder sonstige außergewöhnliche Arbeit nach Vereinbarung. Die Fenster sind bis 2 m und 1 m Breite berechnet. Fenster, welche über dies Maß gehen, kosten von 10 zu 10 mehr bei einfachen über dieses Maß gehenden Fenstern 0,20 ℳ, bei doppelten 0,40 ℳ.

Türen.

13. Eine 6 Füllungstür mit angekehltem Hobel 4 cm stark . . . . 6,— ℳ
14. „ 5 „ „ „ „ „ „ „ . . . . . 5,— „
15. „ 4 „ „ „ „ „ „ „ . . . . . 4,50 „
16. Flügeltür mit angekehltem Hobel, einfache Schlagleiste, 4 cm . 11,— „

Türen mit eingelegtem Kehlstoß oder Bandleisten nach Vereinbarung, sowie Balkontüren und Entreeabschlüsse.

Futter.

17. Futter glatt, zu ein- oder zweiflg. Türen 9 cm breit . . . . . 0,90 ℳ
18. „ „ „ „ „ „ „ 15 „ „ . . . . . 1,50 „
19. „ „ „ „ „ „ „ 28 „ „ . . . . . 2,25 „
20. „ „ „ „ „ „ „ 42 „ „ . . . . . 3,— „
21. Futter gestemmt mit angekehltem Hobel, mit einer Füllung zur ein- oder zweiflg. Tür, mit oder ohne Schwelle 28 cm tief . 3,75 „
22. Dasselbe 42 „ „ . 4,50 „
23. Dasselbe zur Flügeltür . . . . 42 „ „ . 5,— „

Einsetzarbeiten nach Vereinbarung.

Särge.

Eichener Sarg, gekehlt und poliert . . . . 18,— ℳ
„ „ „ „ ohne poliert . . . . 13,— „
Kiefern Sarg, gekehlt, 1,80 und länger . . . . 5,25 „
„ „ „ 1,50 „ „ . . . . 3,50 „
„ „ „ 1,20 „ „ . . . . 2,50 „
„ „ „ 0,80 „ „ . . . . 2,— „
„ „ „ 0,80 „ kürzer . . . . 1,50 „

Kiefern, halbgekehlt, 1. Sorte	3,50 ℳ
„ „ 2. „	2,50 „
„ „ 3. „	1,75 „
„ „ 4. „	1,50 „
„ „ 5. „	0,75 „

Akkordtarif für Möbel.

Kiefern Kleiderspind, gewöhnlich, ohne Kehlstöße, ohne Vorbau, poliert	11,— ℳ
Kiefern Kleiderspind mit Vorbau, Kehlstöße und Säulen werden fertig geliefert	12,— „
Erlenes Kleiderspind mit Vorbau, poliert	15,— „
Garderobenspind, 1,40 m breit, 2 m hoch, 0,60 m tief, weiß	23,— „
Dasselbe, poliert	29,— „
Erlenes Vertikow mit Aufsatz, poliert, Aufsatz und Kehlstoß werden fertig geliefert	13,— „
Erlene Kommode mit drei Schubkasten	9,— „
Erlene Verdachungs-Bettstelle ohne Rahmen	5,50 „
Erlene Bettstelle mit Muschel, großes und kleines Haupt	9,— „
Kieferne einfache Bettstelle	4,— „
Erlener Sofatisch mit gelieferten Klauen	4,50 „
Erlener Sofatisch ohne gelieferte Klauen	6,— „
Ausziehtisch mit Fries und Glanzdecke aufziehen	10 — „
Kieferner Tisch, viereckig, mit Schubkasten	3,75 „

Vorstehende Abmachungen durch Unterschrift anerkannt, bescheinigt.

Für die Meister:

Fr. Lotarski. Max Ringer. C. Leitreiter. R. Kozlowski.
K. Cerkaski.

Für den Deutschen Holzarbeiter-Verband:
Louis Güth, Danzig.

II.

Zwischen den Vertretern des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Brombergund Umgegend und dem Verein der vereinigten selbständigen Bauhandwerker Brombergs und Umgegend einerseits, und den Vertretern des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, Zweigverein Bromberg*), andererseits ist folgender Vertrag geschlossen:

Arbeitsbedingungen für die Maurer**) Brombergs und Umgegend.

§ 1.

Lohn.

Der Lohnsatz für vollarbeitsfähige Gesellen wird vom Tage der Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1906 auf 44 Pf. und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1907 auf 45 Pf. pro Stunde festgesetzt.

*) Bei dem andern Vertrag heißt es statt der gesperrten Worte: Zimmerer und verwandte Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Bromberg.

**) „Zimmerer“.

Gesellen, welche Invaliden- oder Altersrente empfangen, oder durch Alter und Gebrechen in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sind, erhalten entsprechend ihren Leistungen einen Lohn nach freier Vereinbarung der Betreffenden mit dem Arbeitgeber.

§ 2.

Arbeitszeit.

a) Die Arbeitszeit wird wie folgt festgesetzt:

Jahreszeit	Anfang Uhr	Früh-stück Uhr	Mittag Uhr	Vesper Uhr	Feier-abend Uhr	Stunden-zahl
Vom 16. März bis 30. Septbr.	6	8—8 1/2	12—1	4—4 1/2	6	10
„ 1. Oktbr. „ 15. Oktober	6	8—8 1/2	12—1	kein	5	9 1/2
„ 16. Oktbr. „ 15. Novemb.	6 1/2	8 1/2—9	12—1	kein	4 1/2	8 1/2
„ 16. Novbr. „ 30. Novemb.	7	8 1/2—9	12—1	kein	4	7 1/2
„ 1. Dezbr. „ 31. Januar	8	kein	12—1	kein	4	7
„ 1. Febr. „ 28. Februar	7	8 1/2—9	12—1	kein	4 1/2	8
„ 1. März „ 15. März	7	8 1/2—9	12—1	kein	5 1/2	9

b) Während der Winterzeit, also vom 1. Oktober bis 15. März, kann in mit genügender Beleuchtung versehenen Räumen die vorbezeichnete Arbeitszeit bis auf 10 Stunden verlängert werden, ohne daß dafür der Zuschlag für Überstunden bezahlt wird.

c) Überstunden sind nur in solchen Fällen zulässig, wo Menschenleben sich in Gefahr befindet, der öffentliche Verkehr gesperrt oder gehemmt ist und wo ein Betrieb der Zimmerarbeiten wegen stillgesetzt und Arbeiter zum Feiern veranlaßt werden müßten.

§ 3.

Ein Lohnzuschlag von 10 Pf. für die Arbeitsstunde findet statt:

a) für Überstunden, die nach § 2 Absatz c geleistet werden müßten;

b) für Arbeiten im Wasser bei Wasserbauten;

c) bei Bauten (Turm) von 25 Meter über der Erdoberfläche;

d) für Arbeiten zur Nachtzeit an Sonn- und Festtagen, bei Nachtarbeit tritt eine Pause von 12 bis 1 1/2 Uhr ein, welche mit bezahlt wird.

§ 4.

Für Arbeiten auf Baustellen, welche mehr als sechs Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt (Theaterplatz) entfernt liegen, wird den Gesellen eine Zulage von 5 Pf. für die Stunde gewährt und muß der Arbeitgeber für genügendes Nachtlogis sorgen. Bei Bahnfahrten wird für die in Bromberg und den Vororten ansässigen Gesellen für die Hin- und Rückreise alle vier Wochen das Fahrgeld vergütet.

§ 5.

Die Arbeitswoche beginnt am Freitag früh und endigt am Donnerstag abend. Die Lohnzahlung erfolgt am Sonnabend sofort nach Schluß der Arbeit.

Die Arbeit wird an den Sonnabenden vom 1. März bis 30. September um 5 Uhr beendigt, jedoch unter Wegfall der Vesperpause und ohne Kürzung des Lohnes für die vorzeitige Beendigung der Arbeitszeit. Am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten wird um 4 Uhr Feierabend gemacht und wird nur die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

§ 6.

Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zur Organisation finden beiderseitig nicht statt.

§ 7.

Jedem Arbeiter und Gesellen steht es frei, das Arbeitsverhältnis jederzeit und ohne Kündigung, sowie ohne Angabe von Gründen aufzuheben.

§ 8.

Auf allen Bauten *) bezw. in unmittelbarer Nähe muß ein den behördlichen Vorschriften entsprechender Unterkunftsraum und Abort vorhanden sein und gelten die von den berufenen Behörden nach dieser Richtung hin erlassenen Vorschriften.

§ 9.

Der § 616 d. B. G. B. †) scheidet bei diesem Arbeitsvertrag aus.

§ 10.

Streitigkeiten oder Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch Kommissionen von je 4 Mitgliedern beider Verbände geschlichtet. Ebenso werden irgend welche Wünsche oder etwaige Beschwerden durch Zusammentritt und Besprechung beider Kommissionen erwogen und evtl. wird für entsprechende Abhilfe Sorge getragen.

Bromberg, den 19. Juli 1905.

Die Schlichtungskommission der Zimmerer besteht aus den Herren:

Bruno Wiese, Carl Rose, Fr. Lork, Emil Dogs (Arbeitgeber), C. Finsel, Emil Zemisch, Franz Rahn, Max Kurczewski (Arbeitnehmer);

die der Maurer aus den Herren:

Carl Rose, Georg Weiß, Fr. Lork, Emil Dogs und Emil Fricke (Stellv.), Victor Petrikowski (Stellv.), Arbeitgeber, Johann Meyer, Eduard Turau, Emil Gatter, Julius Hapke (Arbeitnehmer).

---

*) Im andern Vertrage ist der Zusatz: „resp. Zimmererplätzen.“

†) § 616 des B. G. B. lauten:

§ 616.

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

III.

Tarifvertrag im Tischlergewerbe

abgeschlossen

Bromberg, den 21. August 1905.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für die Holzbearbeitungs-Industrie und verwandte Gewerbe als dem Unterverband des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes zu Bromberg und als Bevollmächtigten der Gesamtheit der Arbeitgeber des Holzbearbeitungsgewerbes zu Bromberg laut Versammlungsbeschlüssen vom 7. und 16. August 1905 einerseits und dem Gewerkverein der Deutschen Tischler Berlin und dem Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart und deren Ortsverwaltungen zu Bromberg andererseits wurde durch die beiden zum Abschluß ermächtigten Lohnkommissionen nachstehender Vertrag bindend für beide Teile abgeschlossen:

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch nachstehende Tarife (Lohntarif und Stücktarif) geregelt:

I. Lohntarif.

1. Die Arbeitszeit beträgt 57 Stunden pro Woche, beginnt morgens $6^1/_2$ Uhr und dauert mit $1^1/_2$ stündiger Mittagspause bis abends 6 Uhr. Jedem Arbeitnehmer steht täglich $^1/_4$ Stunde Frühstücks- und $^1/_4$ Stunde Vesperpause zu. Gemeinschaftliche Frühstücks- und Vesperpausen werden nicht gemacht. In Geschäften, in denen die Arbeitszeit am Sonnabend bereits um 5 Uhr beendet ist, soll dies bestehen bleiben.

2. Überstunden werden — außer den unvermeidlichen — nicht geleistet, desgl. Nacht- und Sonntagsarbeit.

3. Bei unvermeidlichen Überstunden — als solche gelten die Stunden von 6 bis 8 Uhr abends — wird die erste (6—7) mit 25 %, die zweite (7—8) mit 50 %, von 8 Uhr abends ab jede weitere Stunde mit 70 % Aufschlag bezahlt.

4. Am Vorabend jedes großen Feiertages tritt 2 Stunden früher Feierabend ein, ohne Lohnabzug.

5. Die Lohnzahlung soll am Freitag stattfinden; eine volle Stunde Wartezeit ist als Überstunde zu bezahlen.

Bei wiederholter unpünktlicher Zahlung des Lohnes innerhalb kürzerer Zeiträume steht dem Arbeitnehmer das Recht zu, die Arbeit sofort zu verlassen unter Anspruch auf seinen vollen rückständigen Lohn.

6. Wochenschluß ist Donnerstag.

7. Der Mindestlohn beträgt 30 Pf. Der Stundenlohn für Gesellen im ersten halben Gesellenjahre, ferner für Gesellen, welche mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, das eine mindere Arbeitsleistung bedingt, unterliegt der freien Vereinbarung. Für alle Gesellen tritt eine sofortige Lohnerhöhung von 2 Pf. die Stunde, vom 1. April 1906 eine weitere Erhöhung von 3 Pf. die Stunde ein. Liefert der Geselle Werkzeug, so ist pro Stunde 2 Pf. mehr zu

zahlen. Für Maschinenarbeiter tritt derselbe Lohn ein, wenn nachweislich schon ein halbes Jahr an der Maschine gearbeitet worden ist.

8. Für Akkordarbeit ist der ausgearbeitete Tarif maßgebend. Abweichende Abmachungen mit einzelnen Unternehmern sind ungültig und unzulässig. Bei Anfertigung von neuen Mustern soll die Arbeit erstmalig in Lohn angefertigt und bei genügender Leistung der im Durchschnitt verdiente Lohn gezahlt werden.

9. Der Maschinenabzug wird prozentual von Werkstätte zu Werkstätte geregelt.

10. Für größere Montagearbeit in der Stadt, wenn dieselbe bei Lohnarbeit länger als 3 Tage dauert, sind 50 Pf., für Arbeiten über 5 Kilometer ist das Fahrgeld und wenn übernachtet werden muß und Logis und Kost nicht gewährt wird, sind 1,50 ℳ pro Tag mehr zu entrichten.

11. Die Abschlagszahlung bei Stückarbeit muß bei aufgewandter Arbeitszeit und entsprechender Quantität pro Woche mindestens 18 ℳ betragen, bei besseren Arbeitern ist die Abschlagszahlung gegenseitig zu vereinbaren.

12. Die Abrechnung muß nach Fertigstellung der Arbeit an dem darauffolgenden Zahltage geschehen.

Vom Anfang einer neuen Stückarbeit bis zum Wochenschluß hat eine Abschlagszahlung nach aufgewandter Arbeitszeit und nach Leistung zu erfolgen.

13. Lohnbücher müssen eingeführt werden, die Eigentum der Arbeitgeber sind. Diese Lohnbücher müssen den Arbeitnehmern eine Stunde vor der Lohnzahlung zur Einsicht ausgehändigt werden. Die Arbeitnehmer sind berechtigt, sich daraus Abschriften zu machen und diese auf Wunsch von den Arbeitgebern auf ihre Richtigkeit bescheinigen zu lassen.

14. Es wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, welche über Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, entscheidet. Sie besteht aus je 4 Arbeitgebern und Arbeitnehmern und je 4 Stellvertretern. Die Verbände sollen darin prozentual vertreten sein. Über Wahlen und Funktionen der Schlichtungskommission wird ein besonderes Statut vereinbart werden. Zu den Aufgaben der Kommission gehört u. a. die Festsetzung des Maschinenabzuges in den einzelnen Werkstätten.

15. Der Arbeitsnachweis des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes wird seitens der Arbeitnehmerorganisationen nach näher zu treffender Vereinbarung anerkannt.

16. Der Vertrag gilt bis zum 1. April 1907; wenn nicht ¼ Jahr vorher Kündigung erfolgt, so ist derselbe für je ein weiteres Jahr verlängert.

Der Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage der Unterzeichnung desselben seitens der Vertragschließenden.

Die heute in Arbeit befindlichen Akkorde werden zu den alten Preisen fertiggestellt, sofern dieselben bei ordnungsmäßiger Arbeit nicht länger als 14 Tage, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, dauern.

II. Stücktarif für Bauarbeiten.

Nr.	Gegenstand	ℳ	₰
	Fenster.		
1.	vierfl. einfaches Fenster von $3^1/_2$ cm starkem Holz	5	—
2.	„ „ „ „ 4 „ „ „	5	70
3.	„ „ „ auf Ruder weniger	—	25
4.	„ „ „ von 5 cm starkem Holz	7	60
5.	„ „ „ auf Ruder weniger	—	25
6.	„ „ „ von 4 cm Flachbogen bis 15 cm . .	6	35
7.	Position 1—6 dreifl. einf. Fenster, weniger	—	75
8.	über 15 cm Bogen jede volle 5 cm steigend mehr	—	25
9.	vierfl. einfaches Fenster Zirkelbogen	9	40
10.	„ „ „ Korbbogen	10	—
11.	Position 9 und 10 dreifl. Fenster weniger	—	75
12.	sechsfl. einfaches Fenster von 4 cm starkem Holz	8	55
13.	„ „ „ „ 5 „ „ „	11	40
14.	einfaches Erkerfenster von 4 cm starkem Holz	3	—
15.	„ „ „ „ 5 „ „ „	3	50
16.	Kellerfenster, zweifl., mit Pfosten bis 95 cm hoch	2	50
17.	„ „ „ „ „ 1 m hoch	3	—
18.	„ jede volle 25 cm höher mehr	—	25
19.	einfl. Fenster bis 95 cm hoch	1	30
20.	„ „ „ 1 m hoch	1	50
21.	„ „ jede volle 25 cm höher mehr	—	15
22.	Treppenfenster, einfl., von 4 cm starkem Holz mit Friessprosse und einem Luftflügel pro Quadratmeter	3	50
	Treppenfenster unter 2 qm werden als volle 2 qm bezahlt.		
23.	Treppenfenster mit 2 Luftflügeln, mehr für den 2. Flügel . .	—	50
24.	Treppenfenster mit Zirkel oder Korbbogen pro qm mehr . .	1	—
25.	jede Kreuzsprosse in Kiefern oder Eichen	—	25
26.	bei einem vierfl. einfachen Fenster auf Eichensprossen und Wasserschenkel mehr pro Fenster	—	30
27.	Zwischenfutter fourniert mehr	—	75
28.	sechsfl. Fenster mit versetztem Kämpfer mehr	1	—
29.	Bei Doppelfenstern sind vorstehende Preise doppelt zu berechnen.		
30.	dreifl. inneres Schweißfenster mit Oberlicht	18	—
31.	„ „ „ ohne „	14	50
32.	zweifl. „ „ mit „	14	—
33.	„ „ „ ohne „	11	50
34.	Schaufenster-Blendrahmen mit Jalousie-Nute einschließlich Anschlagen des Beschlages	14	—
35.	denselben wie vor, jedoch gekehlt	17	50

Nr.	Gegenstand	M.	Pf.
36.	Jalousierahmen für Stubenfenster einschließlich Anschlagen komplett	3	50
37.	Die Fenster sind im Normalmaß von 1,10×2,20 m im Lichten gemessen. Bei 5 cm starken Fenstern ist das Normalmaß 1,30×2,20 m.		
38.	Der Preis für die Fenster steigt für jede volle 10 cm Höhe um	—	15
	Bei Fenstern, die niedriger sind, als 1,80 m im Lichten, ermäßigt sich der Preis pro Fenster um	—	25
	Latteibretter.		
39.	ein Latteibrett, 42 cm breit	—	46
40.	" " 28 " "	—	30
41.	" " 16 " " und darunter	—	23
	Türen.		
42.	Zweifl. einfache Balkontür	11	40
43.	einfl. " "	7	70
44.	Flügel- oder Korridortür mit einer Schlagleiste	10	50
45.	" " " " zwei "	11	50
46.	Sechs- oder Fünffüllungstür	6	30
47.	Vierfüllungstür mit Sockel	5	50
48.	Kreuztür mit Sockel	5	—
49.	Dreifüllungstür mit Sockel	3	50
50.	Zweifüllungs-, Speisekammer- oder Klosetttür	2	75
51.	Jalousietür, sechsfüllungstürartig, ohne Blendrahmen	6	30
52.	" vierfüllungstürartig oder kreuztürartig	5	—
53.	" dreifüllungstürartig	4	—
54.	" Flügeltür mit Blendrahmen und Oberlicht	15	—
55.	" " ohne Oberlicht	13	—
56.	Sämtliche Türen sind mit Sockel, ohne Sockel weniger	—	25
57.	Gestemmtes Futter für Flügeltür bis 42 cm tief	5	—
58.	" " " " " 54 " "	5	50
59.	" " " einfl. Tür " 42 " "	4	50
60.	" " " " " " 54 " "	5	—
61.	Glattes Futter " " " " 54 " "	2	75
62.	" " " " " " 42 " "	2	25
63.	" " " " " " 28 " "	1	60
64.	" " " " " " 16 " "	1	10
65.	" " " " " " 9 " "	1	—
66.	Korridor-Futter mit Kämpfer und Oberlicht mehr	1	50
67.	jedes Mittelstück im Futter mehr	—	25

Nr.	Gegenstand	M	Pf
68.	Futter mit Eichen-Schwellen von 28—54 cm mehr	—	50
69.	von 28 cm nach unten mehr	—	25
70.	für 1 qm gestemmtes Schaufensterfutter	2	50
71.	für 1 qm glatt, gespundet und gestäbt	1	30
72.	Türbekrönung mit gest. Rahmen für Flügeltür	3	50
73	„ „ „ „ einfl. Tür	3	—
74.	Blendrahmen mit Oberlicht, mit oder ohne Stichbogen . . .	3	30
75.	„ ohne „ „ „ „ „ . . .	2	—
	Moderne Arbeiten nur nach Vereinbarung.		
76.	Einfach gewöhnliche Türbekleidung, 10 cm breit	1	40
77.	Einfach ausgegrundete Türbekleidung, 12 cm breit, mit Sockel	1	75
78.	Einfach ausgegrundete Türbekleidung, 13 cm breit, mit Sockel	2	—
79.	Einfach ausgegrundete Türbekleidung, 15 cm breit, mit Sockel	2	25
80.	Sämtliche Türen sind mit Sockel, ohne Sockel weniger . . .	—	25
	Einsetz-Arbeiten.		
81.	Eine Flügeltür mit Futter und beiderseitiger Bekleidung . .	3	50
82.	eine einfl. Tür mit Sockel, sonst wie vor	2	—
83.	„ „ „ ohne „ „ „ „	1	50
84.	für Verdachung aufsetzen bei Flügeltür	—	30
85.	„ „ „ „ einfl. Tür	—	20
86.	Einsetzen außerhalb der Stadt über 5 Kilometer pro Fach mehr unter Fortfall des Tagegeldes	—	50
87.	Die Einsetzarbeit ist fertig zu liefern und möglichst alles auf die betr. Etagen zu stellen.		
88.	Größere Änderungen sind in Lohn zu bezahlen.		

III. Stücktarif für Möbelarbeiten.

Mit Ausnahme der Küchenmöbel und kiefernen Särge verstehen sich die Preise inkl. polieren.

Nr.	Gegenstand	M	Pf
	Büfetts.		
1.	einspindig, Blattgröße 0,60 : 1,35, Oberteil innen fourniert .	50	60
2.	wie vor, jedoch mit Seitenetageren	57	75
3.	zweispindig, wie vor, jedoch in der Mitte eine Nische	63	25
4.	dreispindig, Blattgröße 0,65 : 1,50, sonst wie vor	78	65
5.	dreispindig, Blattgröße 0,70 : 1,65, innen ganz fourniert, Oberteil 2 Türen und 1 Nische, Unterteil auf Rahmen mit Flaschenzug	104	—

Nr.	Gegenstand	M	Pf
	Garderobenschränke.		
6.	Kiefernholz, 1,30 : 1,85	23	10
7.	„ 1,50 : 2,25	31	18
8.	nußbaum, mahagoni oder eichen fourniert, 1,30 : 1,85 groß .	38	11
9.	wie vor, jedoch mit Schubkasten	42	73
10.	wie vor, jedoch dreiteilig und der mittlere Teil höher	69	30
11.	dreiteilig, Seiten gleich hoch, innen fourniert und Schubkasten	95	15
12.	dreiteilig, mittleren Teil höher, sonst wie vor	114	40
	Spinde und Vertikows.		
13.	1 Kleiderspind von Kiefernholz	12	65
14.	1 „ „ Elsenholz	17	32
15.	1 „ „ Birkenholz	19	03
16.	1 „ einfach nußbaum, mahagoni oder eichen fourniert	20	79
17.	1 Kleiderspind, einfach, wie vor, mit abnehmbarem Kranze und Säulen	23	10
18.	1 Kleiderspind, einfach, wie vor, mit Verdoppelungen und Schubkasten	28	82
19.	1 Kleiderspind, einfach, wie vor, jedoch mit aufgehenden Lissenen	31	18
20.	1 Vertikow, Holzart und Ausführung den Spinden entsprechend, stehen mit denselben in gleichem Preise.		
	Spiegel- und Nachtspinde.		
21.	1 Spiegelspind von Kiefernholz	8	08
22.	1 „ „ Elsenholz	8	08
23.	1 „ nußbaum, mahagoni oder eichen fourniert . .	11	55
24.	1 Nachtspind mit vollen Seiten oder mit Kranz und Säulen	6	32
	Waschtischuntersätze.		
25.	nußbaum, mahagoni oder eichen fourniert 0,73 : 0,40	9	24
26.	„ „ „ „ „ 0,84 : 0,52	10	39
27.	„ „ „ „ „ 0,94 : 0,57	11	55
28.	dieselben in Elsen oder anderer Holzart je weniger	1	—
	Bettgestelle.		
29.	1 Bettstelle von Kiefernholz, einfach	4	62
30.	1 „ „ Elsen- oder Birkenholz, Fuß niedrig, Haupt hoch, mit Aufsatz	10	39
31.	1 Bettstelle, wie vor, jedoch bessere Ausführung, mit kannelierten Füßen	12	70

Nr.	Gegenstand	ℳ	₰
32.	1 Bettstelle, nußbaum fourniert, sonst wie vor	17	32
33.	1 Bettstelle, nußbaum fourniert, sonst wie vor, jedoch größer	19	03
34.	1 Bettstelle, nußbaum fourniert, sonst wie vor, 2,00 : 1,00 groß	22	—
35.	1 Bettstelle in besonderer Ausführung nach Vereinbarung.		
	Tische.		
36.	1 Tisch von Kiefernholz mit 1 Schubkasten	3	74
37.	1 Sofatisch von Elsenholz mit 2 Säulen	6	93
38.	1 Sofatisch, nußbaum fourniert, wie vor	9	79
39.	1 Ausziehtisch, fourniert 0,90 : 0,70 groß	11	—
40.	1 Ausziehtisch, fourniert 1,00 : 0,80 groß	12	10
41.	1 Ausziehtisch, fourniert 1,10 : 0,90 groß	13	31
42.	1 Ausziehtisch von Elsen, oder Birkenholz weniger	1	—
	Schreibtische.		
43.	1 Damenschreibtisch mit gedrehten Füßen, im Aufsatz 1 Spindchen und von jeder Seite 1 Schubkästchen	25	41
44.	1 Diplomatentisch, zweispindig, mit Galerie und 3 Schubkasten	32	34
45.	1 Herrenschreibtisch, das Blatt zum Ausziehen, Unterteil mit 3 Zügen, Aufsatz mit 2 Spindchen und 1 Nische	46	20
	Küchenmöbel.		
46.	1 Küchenschrank, zweiteilig, einfach 1,80 : 0,80 mit Schubkasten	11	55
47.	1 Küchenschrank, wie vor, mit Konsolen, Aufsatz und 6 Türen	13	86
48.	1 Küchentisch	3	19
49.	1 Küchenrahmen	1	26
	Särge.		
50.	1 Stabsarg von Kiefernholz 0,63 lang	1	21
51.	1 " " " 0,70—0,80 lang	1	27
52.	1 " " " 0,87 lang	1	50
53.	1 " " " 0,94—1,05 lang	2	20
54.	1 " " " 1,10—1,20 "	2	25
55.	1 " " " 1,25—1,35 "	2	36
56.	1 " " " 1,40—1,50 "	2	53
57.	1 " " " 1,57 lang	3	46
58.	1 " " " 1,65 "	3	79
59.	1 " " " 1,73 "	4	18
60.	1 " " " 1,80—2,05 lang	4	78
61.	1 Stabsarg von Eichenholz 1,80—2,05, poliert	25	41

Nr.	Gegenstand	ℳ	₰
	Särge nur mit Hohlkehlen stellen sich nach den vorstehenden Preisen billiger und zwar:		
62.	bei einer Größe bis inkl. 0,87 lang	—	15
63.	" " " " " 1,20 "	—	55
64.	" " " " " 1,57 "	—	65
65.	" " " " " 2,05 "	—	80

Bromberg, den 21. August 1905.

Für den Arbeitgeberverband
für die Holzbearbeitungs-Industrie und verwandte Gewerbe als Unterverband des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes zu Bromberg und als Bevollmächtigte der Gesamtheit der Arbeitgeber des Holzbearbeitungsgewerbes zu Bromberg.

E. Menning, E. Klawonn, J. Schülke,
Carl Quandt, Emil Tech, F. Becker, Emil Wuntsch,
Karl Matthes, Aug. Hönow, R. Katz, Emil Kiehl.
Dr. Kandt. Beck.

Für den Gewerkverein der Deutschen Tischler Berlin:
Wladislaus Mroczkowski.
In Vollmacht.

Für die Ortsverwaltung des Gewerkvereins der Deutschen Tischler Berlin zu Bromberg:
Oskar Lottis. Carl Fiedler.

Für den Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart:
F. Koch.

Für die Ortsverwaltung des Deutschen Holzarbeiterverbandes Stuttgart zu Bromberg:
J. Wroblewski. Franz Leffek.

Zur Ausführung dieses Tarifvertrages sind folgende zwei Verträge abgeschlossen.

I. Vertrag betr. Einsetzung einer Schlichtungskommission.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für die Holzbearbeitungs-Industrie und verwandte Gewerbe als dem Unterverband des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes zu Bromberg und als Bevollmächtigten der Gesamtheit der Arbeitgeber des Holzbearbeitungsgewerbes zu Bromberg laut Versammlungsbeschlüssen vom 7. und 16. August 1905 einerseits und dem Gewerkverein der Deutschen Tischler Berlin und dem Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart und deren Ortsverwaltungen zu Bromberg andererseits wird zur Ausführung des § 14 des Lohntarifs vom 21. August 1905 folgendes vereinbart:

Statut

betreffend die Schlichtungskommission des Tischlergewerbes
zu Bromberg und Umgegend.

I. Errichtung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Bromberg und Umgegend, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, wird eine Kommission eingesetzt, die den Namen „Schlichtungskommission des Tischlergewerbes zu Bromberg und Umgegend" führt. Der Sitz derselben ist Bromberg; ihr Bezirk umfaßt Bromberg und Umgegend nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Die Schlichtungskommission hat folgende Aufgaben:

a) Regelung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, unter Berücksichtigung des Tarifs vom 21. August 1905;

b) Ausführung und Ergänzung dieses Vertrages, Festsetzung des Maschinenabzuges in den einzelnen Werkstätten, sowie Beseitigung etwaiger Unklarheiten und Ausfüllung etwaiger Lücken des Vertrages.

Diese Aufgaben können unter Zustimmung der beteiligten Verbände jederzeit erweitert werden.

§ 3. Zusammensetzung.

Die Schlichtungskommission besteht aus 4 Arbeitgebern und deren Stellvertretern und 4 Arbeitnehmern und deren Stellvertretern, die ihr Amt ehrenamtlich verrichten.

§ 4. Wahlrecht.

Zur Teilnahme an den Wahlen und wahlberechtigt sind nur tariftreue Arbeitgeber und solche Arbeitnehmer, die bei tariftreuen Arbeitgebern arbeiten. Die Wahlen erfolgen für die Dauer des Tarifvertrages. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters sind in der nächsten Generalversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.

§ 5. Wahlverfahren.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter ist unmittelbar und geheim, **sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.** Der Gesamtbezirk der Schlichtungskommission bildet einen Wahlbezirk.

§ 6. Wahlausschuß.

Die Lohnkommissionen, die den Vertrag vom 21. August 1905 vollzogen haben, bilden zusammen den Wahlausschuß, welcher Ort und Zeit der Wahlen bestimmt und die Verhandlung durch einen oder mehrere Vertreter beider Parteien überwacht.

§ 7.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer reichen dem Wahlausschuß getrennte Wahlvorschlagslisten ein. Wird bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Termin nur je eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die Betreffenden als gewählt und die Wahlhandlung fällt fort; werden mehrere Listen eingereicht, so erfolgt die Wahl nach Maßgabe der für das Gewerbegericht und Kaufmannsgericht zu Bromberg geltenden Bestimmungen.

Jeder Wähler hat sich in diesem Falle zu legitimieren und zwar haben die tariftreuen Arbeitgeber ihren Gesellen auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 8. Ermittelung der Wahlergebnisse.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach Grundsätzen des § 7 und macht es in geeigneter Weise bekannt.

II. Verfahren.

§ 9.

Beide Parteien wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann und einen Stellvertreter. Ferner wählt die Kommission einen, nicht dem Gewerbe angehörigen, rechtskundigen Vorsitzenden, der aber an den Sitzungen der Kommission nur mit beratender Stimme teilnimmt. Im Falle seiner Verhinderung leiten die Verhandlung abwechselnd die beiden Obmänner.

§ 10.

Streitfälle sind dem Obmann der beschwerdeführenden Partei anzuzeigen; hält dieser die Beschwerde für unbegründet, so teilt er dies dem Beschwerdeführer mit. Beharrt dieser gleichwohl bei seiner Beschwerde, so soll alsdann dieser Obmann mit dem Obmann der anderen Partei in Verbindung treten, mit diesem den Fall untersuchen und nach Möglichkeit schlichten, wobei nötigenfalls nach Ermessen der beiden Obmänner einzelne Mitglieder der Schlichtungskommission hinzugezogen und die beiden Parteien gehört werden können.

Mit Zustimmung des betreffenden Arbeitgebers ist auch eine Untersuchung des streitigen Falles in seiner Werkstatt zulässig.

§ 11.

Ist eine Einigung der Parteien in dieser Weise nicht möglich, so ist auf Verlangen des anrufenden Obmanns innerhalb einer Woche eine Kommissionssitzung einzuberufen. Der Vorsitzende bestimmt im Einverständnis mit den beiden Obmännern den Sitzungstermin und den Ort der Verhandlung. Der Obmann jeder Partei ladet dann seine 4 Mitglieder ein. Es bleibt den Obmännern überlassen, die streitenden Parteien zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

§ 12.

Ist ein zur Sitzung eingeladenes Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich dem Obmann seiner Partei Mitteilung zu machen und dieser beruft statt seiner einen Stellvertreter. Handelt es sich um Streitigkeiten oder Beschwerden in einem einzelnen Betrieb, so sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben, falls

sie der Kommission angehören, nicht einberufen, sondern durch Stellvertreter ersetzt werden.

§ 13.

Bis zur endgültigen Beschlußfassung der Schlichtungskommission darf von den Arbeitnehmern die Arbeit nicht niedergelegt und seitens der Arbeitgeber nicht gesperrt werden. Maßregelungen und Entlassungen dürfen aus Anlaß dieser Differenzen nicht vorgenommen werden; ebenso sind Neueinstellungen von Gesellen für diese zu unterlassen, sofern nicht die in Arbeit stehenden freiwillig das Arbeitsverhältnis aufgelöst haben.

§ 14.

Die Beschlüsse der Schlichtungskommission treten mit dem Tage in Kraft, an welchem die Vorverhandlungen seitens der Obmänner beider Parteien begonnen haben.

§ 15.

Die Schlichtungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei bezw. die Majorität der Mitglieder jeder Gruppe an der Sitzung teilnehmen. An der Abstimmung dürfen sich immer nur eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beteiligen. Die überzähligen Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer sind von der betreffenden Gruppe auszulosen und haben nur beratende Stimme. Die Fassung der Beschlüsse geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Klage als abgewiesen.

§ 16.

Die Einladungen zu den vorbezeichneten Besprechungen und Sitzungen müssen schriftlich erfolgen mit Angabe der Tagesordnung. Die letztere muß den Verhandlungsgegenstand genau bezeichnen. Führen die Verhandlungen der Schlichtungskommission zu keinem endgültigen Ergebnis, so ist innerhalb dreier Tage das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, welches endgültig entscheidet.

§ 17.

Über sämtliche Verhandlungen werden Protokolle geführt. Der Protokollführer wird in jeder Sitzung abwechselnd von den Obmännern beider Parteien ernannt. Am Schluß der Sitzung ist das Protokoll von allen anwesenden stimmfähigen Mitgliedern der Schlichtungskommission und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Protokollführer hat von dem genehmigten Protokoll, welches der Vorsitzende erhält, zwei Abschriften anzufertigen, von denen je eine an den Obmann jeder Partei zu senden ist. Erfolgt keine Einigung, so wird eine dritte Abschrift an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts gesandt.

§ 18.

Die Sitzungen sollen in der Regel in den Abendstunden und am Mittwoch stattfinden.

III. Kosten.

Die Kosten des einzelnen Streitfalles werden von der unterliegenden Partei getragen. Als Kosten sind anzusehen die Barauslagen und 1 Mark für den Protokollführer für die Abschriften.

Bromberg, den 11. September 1905.

Für den Arbeitgeberverband
für die Holzbearbeitungs-Industrie und verwandte Gewerbe als Unterverband des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes zu Bromberg und als Bevollmächtigte der Gesamtheit der Arbeitgeber des Holzbearbeitungsgewerbes zu Bromberg.

Dr. M. Kandt. E. Menning. E. Klawonn. Emil Wuntsch.
Karl Matthes. Aug. Hönow. R. Katz.

Für den Gewerkverein der Deutschen Tischler Berlin:
Wladislaus Mroczkowski.
In Vollmacht.

Für den Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart:
F. Koch.

Für die Ortsverwaltung des Gewerkvereins der Deutschen Tischler Berlin
zu Bromberg.
Oskar Lottis. Carl Fiedler.

Für die Ortsverwaltung des Deutschen Holzarbeiterverbandes Stuttgart
zu Bromberg:
J. Wroblewski. Franz Leffek.

II. Vertrag betr. den Arbeitsnachweis.

Zwischen dem Allgemeinen Arbeitgeberverband zu Bromberg einerseits und dem Gewerkverein der Deutschen Tischler Berlin und dem Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart und deren Ortsverwaltungen zu Bromberg andererseits ist heute folgendes vereinbart worden:

Die beteiligten Verbände werden sich gegenseitig bei der Durchführung des am 21. August 1905 abgeschlossenen Tarifvertrages nach Kräften unterstützen.

Zu diesem Zwecke werden:

1. Die Verbände der Arbeitnehmer einen Termin festsetzen, bis zu dem die Arbeitgeber sich erklärt haben müssen, ob sie den abgeschlossenen Vertrag als für sie in allen Teilen bindend anerkennen. Der Allgemeine Arbeitgeberverband wird den Arbeitgebern diesen Termin mitteilen und auf sie nach Möglichkeit einzuwirken suchen, daß sie bis zu dem Termin die Erklärung abgeben. Nach Ablauf dieses Termins werden die Organisationen der Arbeitnehmer eine Liste der Betriebe aufstellen und dem Arbeitgeberverband übermitteln, die den Tarifvertrag nicht anerkennen wollen und diese Liste von Zeit zu Zeit berichtigen.

2. Der Allgemeine Arbeitgeberverband verpflichtet sich, keinem ihm als nichttariftreu bekannten Unternehmer Arbeitskräfte zu vermitteln. Die von solchem Unternehmer abgehenden Arbeitskräfte wird er bemüht sein, mittels des Arbeitsnachweises möglichst bei Bromberger tariftreuen Firmen unterzubringen.

3. Dagegen verpflichten sich die unterzeichneten Organisationen der Arbeitnehmer den Arbeitsnachweis in jeder Weise zu unterstützen. Zu diesem Zwecke werden ihre Mitglieder auch nicht direkt bei Arbeitgebern vorsprechen, sondern den Arbeitsnachweis benutzen. Vorkommende Vakanzen werden von den Arbeitnehmern dem Arbeitsnachweis sofort mitgeteilt, ebenso wie dieser jeden vorhandenen Bedarf an Bau- und Möbeltischlern sofort den Organisationen zu Händen der Herren Wl. Mroczkowski und Ferd. Koch in Bromberg mitteilt, und die auf diese Mitteilung hin sich meldenden Arbeitnehmer soweit angängig bevorzugt.

4. Nach Orten, an denen zwischen den Organisationen und Arbeitgebern Tarifverträge bestehen, in den Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen, wird der Arbeitgeberverband Arbeiter nur den ihm als tariftreu bezeichneten Firmen Arbeiter vermitteln, falls die dortigen lokalen Organisationen den Arbeitsnachweis in gleicher Weise anerkennen und unterstützen.

5. Nach Orten, an denen keine Tarifverträge bestehen, wird der Arbeitgeberverband keine Arbeiter nachweisen, solange Verhandlungen über den Abschluß solcher Verträge schweben, und er zu den betreffenden Beratungen herangezogen wird, falls nicht seitens der Arbeitnehmer ein Abbruch der Verhandlungen erfolgt.

6. Dieser Vertrag dauert zunächst bis zum 1. Januar 1907. Erfolgt alsdann keine Kündigung des Tarifvertrages vom 21. August 1905, so gilt er für ein weiteres Jahr.

Bromberg, den 11. September 1905.

(Unterschriften dieselben.)

Tarifvertrag im Tischlergewerbe

abgeschlossen

Bromberg, den 24. Mai 1907.

Zwischen dem Arbeitgeberverbande für die Holzbearbeitungs-Industrie und verwandte Gewerbe als dem Unterverband des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes zu Bromberg einerseits und dem Gewerkverein der Deutschen Tischler Berlin und dem Deutschen Holzarbeiterverband Stuttgart und deren Ortsverwaltungen zu Bromberg andererseits wurde durch die beiden zum Abschluß ermächtigten Lohnkommissionen nachstehender Vertrag bindend für beide Teile abgeschlossen:

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch nachstehende Tarife (Lohntarif und Stücktarif) geregelt:

Lohntarif.

1. Die Arbeitszeit beträgt 56 Stunden pro Woche, beginnt morgens $6^1/_2$ und dauert mit $1^1/_2$stündiger Mittagspause bis abends 6 Uhr. Jedem Arbeitnehmer steht täglich $^1/_4$ Stunde Frühstücks- und $^1/_4$ Stunde Vesperpause zu.

Am Sonnabend ist in allen Geschäften um 5 Uhr gleichmäßig Feierabend, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten 4 Uhr ohne Lohnabzug.

2. Überstunden werden — außer den unvermeidlichen — nicht geleistet, desgl. Nacht- und Sonntagsarbeit.

3. Bei unvermeidlichen Überstunden — als solche gelten die Stunden von 6 bis 8 Uhr abends — wird die erste (6—7) mit 25 %, die zweite (7—8) mit 50 %, von 8 Uhr abends ab jede weitere Stunde mit 70 % Aufschlag bezahlt.

Abgesehen von gesetzlichen Feiertagen soll in jeder Woche erst die 57. Arbeitsstunde als erste Überstunde gerechnet werden. Hat ein Arbeiter entschuldigt gefehlt, so hat die in Betracht kommende Zeit Anteil an den normalen 56 Wochenstunden. Die vorgesehenen Zuschläge sind ebenfalls bei Akkordarbeit zu zahlen, jedoch für Reparaturarbeiten im eigenen Betriebe fallen sie fort.

4. Die Lohnzahlung soll am Sonnabend stattfinden; eine volle Stunde Wartezeit ist als Überstunde zu bezahlen.

Bei wiederholter unpünktlicher Zahlung des Lohnes innerhalb kürzerer Zeiträume steht dem Arbeitnehmer das Recht zu, die Arbeit sofort zu verlassen unter Anspruch auf seinen vollen rückständigen Lohn.

Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat die Verrechnung und Auszahlung des Lohnes innerhalb der gesetzlichen Frist zu erfolgen.

5. Wochenschluß ist Freitag.

6. Für alle Gesellen tritt eine sofortige Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde ein. Der Durchschnittslohn beträgt 38 Pf. Derselbe erhöht sich am 1. April 1908 und am 1. April 1909 um je 1 Pf. Für Junggesellen in den ersten beiden Gesellenjahren, für alte, invalide und sonst minderleistungsfähige Arbeiter unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung. Liefert der Geselle Werkzeug, so ist pro Stunde 2 Pf. mehr zu zahlen. Für Maschinenarbeiter tritt derselbe Lohn ein, wenn nachweislich schon ein halbes Jahr an der Maschine gearbeitet worden ist.

7. Für Akkordarbeit ist der ausgearbeitete Tarif maßgebend. Die Preise des bestehenden Akkordtarifes erhöhen sich sofort um 6 %.

Von der prozentualen Erhöhung sind Einsetzarbeiten ausgeschlossen. Im alten Tarif fehlende Artikel werden hinzugefügt. Die Tarifpreise werden derart abgerundet, daß über 3 Pf. auf 5 Pf. erhöht und unter 3 Pf. auf 0 Pf. festgesetzt wird. Die alten Tarifpreise bei Garderobenspinden, Spinden und Vertikows, Spiegel und Nachtspinden und Waschtischuntersätzen werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

Für Garderobenschränke versteht sich der festgelegte Preis für mindestens 2 Stück. Für Spinde und Vertikows mindestens 4 Stück, Spiegelspinde, Nachtspinde und Waschtischuntersätze für mindestens 6 Stück. Bei paarweiser Vorgabe von gleichem Maß und gleicher Ausführung erhöht sich der Preis um 5 %. Einzelanfertigungen werden 10 % höher bewertet. Die Preise verstehen sich für Nußbaum- und Satinausführung; Mahagoni und Altmahagoni unterliegt der freien Vereinbarung. Bei Anfertigung von neuen Mustern soll die Arbeit erstmalig in Lohn angefertigt und bei genügender Leistung der im Durchschnitt verdiente Lohn gezahlt werden.

8. Der Tarif für Maschinenabzug wird von der Schlichtungskommission ausgearbeitet. In Handbetrieben, welche das Holz in Lohnmaschinenbetrieben bearbeiten lassen, bezahlen die Gesellen das Maschinengeld. Verlangt der Meister

die Bearbeitung des Holzes auf der Maschine, hat er in diesem Falle die Transportkosten zu übernehmen.

9. Für größere Montagearbeit in der Stadt, wenn dieselbe bei Lohnarbeit länger als drei Tage dauert, sind 50 Pf., für Arbeiten über 5 Kilometer ist das Fahrgeld, und wenn übernachtet werden muß und Logis und Kost nicht gewährt wird, sind 1,50 *M* pro Tag mehr zu entrichten.

10. Die Abschlagszahlung bei Stückarbeit muß bei aufgewandter Arbeitszeit und entsprechender Leistung pro Woche mindestens 20 *M* betragen. Bei besseren Arbeitern ist die Abschlagszahlung gegenseitig zu vereinbaren.

11. Die Abrechnung muß nach Fertigstellung der Arbeit an dem darauf folgenden Zahltage geschehen. Vom Anfang einer neuen Akkordarbeit bis zum Wochenschluß hat eine Abschlagszahlung nach aufgewandter Arbeitszeit und Leistung zu erfolgen.

12. Die eingeführten Lohnbücher sind beizubehalten, dieselben bleiben Eigentum des Arbeitgebers. Den Arbeitnehmern muß eine Stunde vor der Lohnzahlung das Lohnbuch zur Einsicht ausgehändigt werden. Die Arbeitnehmer sind berechtigt, sich daraus Abschriften zu machen und diese auf Wunsch von den Arbeitgebern auf ihre Richtigkeit bescheinigen zu lassen.

13. Zur Beilegung von Streitigkeiten, welche aus diesem Vertrage oder überhaupt im Gewerbe entstehen, wird eine Schlichtungskommission gebildet. Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Das bestehende Regulativ für die Schlichtungskommission ist in seinen Grundzügen maßgebend.

14. Arbeitsnachweis. Bis zur endgültigen Erledigung durch die Zentralvorstände bleiben bestehende Arbeitsnachweise bestehen.

15. Der Vertrag gilt bis zum 15. Februar 1910; wenn nicht ein Vierteljahr vorher durch eingeschriebenen Brief Kündigung erfolgt, gilt derselbe für je ein weiteres Jahr verlängert. Der Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage der Unterzeichnung desselben seitens der Vertragschließenden.

IV.

Tarifvertrag für die Böttcher für Bromberg und Umgegend.

Abgeschlossen zwischen den Böttchermeistern zu Bromberg und Umgegend und dem Zentralverbande christlicher Holzarbeiter Deutschlands, vertreten durch den Arbeitersekretär Krug in Bromberg.

---

§ 1.

Die Arbeitszeit beträgt täglich 11 Stunden, beginnend morgens um 6 Uhr bis abends um 7 Uhr, mit einer $^1/_2$ stündigen Frühstücks-, einer $^1/_2$ stündigen Vesper- und einer einstündigen Mittagspause.

§ 2.

Sonnabend ist eine Stunde und an den Vorabenden von den drei höchsten Festtagen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Stunden früher Feierabend ohne Lohnabzug. An diesen Tagen beträgt die Mittagspause $1^1/_2$ Stunden, dafür fällt die Vesperpause weg.

§ 3.

Sonntags-, Nacht- und Überzeitarbeit hat möglichst zu unterbleiben. Nur in dringenden Fällen sind Ausnahmen zulässig und ist dann für Sonntagsarbeit 100 %, für Nachtarbeit in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr 50 % und für Überzeitarbeit von abends 6 Uhr bis abends 8 Uhr 25 % Zuschlag zu zahlen.

§ 4.

Der Stundenlohn für einen ausgelernten Böttchergesellen wird je nach Leistung gezahlt.

§ 5.

Bei Akkordarbeiten sind zu zahlen:

Für	1	Stück Tonnen	2	Zentner Inhalt	40	Pf.
„	1	„ „	1	„ „	27	„
„	1	„ „	1/2	„ „	20	„
„	1	„ „	1/4	„ „	16	„
„	1	„ „	1/8	„ „	14	„
„	1	„ „	1/10	„ „	14	„

§ 6.

Für Bandmacherarbeit sind zu zahlen:

Für	1	Schock	Tonnenbänder	35	Pf.
„	1	„	Zentnerbänder	27	„
„	1	„	1/2 Zentnerbänder	22	„

§ 7.

Die Zahlung des Lohnes hat pünktlich nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen.

§ 8.

Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zum Zentralverbande dürfen nicht stattfinden.

§ 9.

Der übermäßige Genuß von alkoholhaltigen Getränken während der Arbeitszeit und in den Arbeitspausen ist untersagt.

§ 10.

Der Tarifvertrag ist gültig vom 20. August 1906 bis 1. Januar 1908. Drei Monate vor Ablauf des Vertrages ist ein neuer Tarifvertrag auszuarbeiten.

Bromberg, den 20. August 1906.

Über die Tätigkeit der von den 26 Innungen errichteten bezw. unterhaltenen Arbeitsnachweise eine Statistik aufzumachen, war nicht möglich.

Nach einer vom Bromberger Bezirksverband des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen aufgestellten Nachweisung hat sich aber der bei den Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen in Bromberg, Schneidemühl und Gnesen bestehende Arbeitsnachweis im Jahre 1908 wie folgt entwickelt:

Bei dem Arbeitsnachweis der Innung zu	meldeten sich Gehilfen	Von diesen hatten Verbandspapiere: vorschriftsmäßige	unvollständige	keine	Stellung erhielten nachgewiesen	Unterstützung wurde gezahlt an: Zahl der Gehilfen	Betrag ℳ	₰	Wieviel Meister verlangten Gehilfen?	Wieviel Meister erhielten Gehilfen?	In wieviel Fällen wurde Reisegeld eingesandt?	Betrag des übersandten Reisegeldes ℳ
Bromberg . . .	144	137	3	4	137	12	9	—	219	137	1	5
Schneidemühl .	18	4	—	14	1	8	5	50	12	1	—	—
Gnesen	23	5	12	6	20	5	2	50	26	18	—	—
zusammen .	185	146	15	24	158	25	17	—	257	156	1	5

Der vom Allgemeinen Arbeitgeberverband in Bromberg eingerichtete Arbeitsnachweis hat in seinem über das 5. Geschäftsjahr 1908/09 herausgegebenen Berichte nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht:

Vergleichende Zusammenstellung über den Verkehr im Arbeitsnachweis

in der Zeit von Januar 1905 bis März 1909.

	Arbeit suchten im Monat: April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
16./1.—31./3. 05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	212	226
1905—1906	213	302	242	228	190	183	178	196	173	339	236	258
1906—1907	245	258	250	210	221	219	244	237	172	302	236	259
1907—1908	335	269	284	267	258	194	356	257	203	306	254	326
1908—1909	385	362	279	304	280	194	302	259	188	303	240	341

	Verlangt wurden im Monat: April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
16./1.—31./3. 05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	91	160
1905—1906	120	195	255	474	389	272	239	143	72	115	117	225
1906—1907	241	253	268	253	249	266	215	182	111	192	159	257
1907—1908	309	294	241	266	252	313	234	153	133	172	112	212
1908—1909	254	235	244	361	290	336	167	107	104	63	63	209

	Eingestellt wurden im Monat												Im Geschäftsjahr wurden		
	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	gemeldet	gesucht	eingestellt
16./1.—31./3. 05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	72	99	542	265	190
1905—1906	84	171	242	228	190	183	178	196	127	198	160	170	2738	2616	2127
1906—1907	244	254	239	174	186	208	215	166	99	193	153	207	2853	2653	2338
1907—1908	275	234	231	218	220	163	220	141	142	164	110	174	3309	2691	2292
1908—1909	239	222	200	256	224	171	153	105	98	62	61	205	3437	2433	1996

Verteilung des Verkehrs auf Mitglieder und Nichtmitglieder.

Es haben verlangt:

76 hiesige Mitglieder . . . . 917 Arbeiter
3 auswärtige Mitglieder . . . . 30 Arbeiter

79 Mitglieder . . . . 947 Arbeiter.

153 hiesige Nichtmitglieder . . . . 954 Arbeiter
141 auswärtige Nichtmitglieder . . . . 532 Arbeiter

294 Nichtmitglieder . . . . 1486 Arbeiter.

Vergleich mit früheren Jahren:

Zahl der Arbeitgeber, welche den Arbeitsnachweis benutzten:

Geschäftsjahr	Mitglieder			Nichtmitglieder			Gesamtfirmen
	hiesige	auswärtige	zusammen	hiesige	auswärtige	zusammen	
1905/06	68	15	83	148	71	219	302
1906/07	81	4	85	200	75	275	360
1907/08	71	12	83	125	71	196	279
1908/09	76	3	79	153	141	294	373
1908/09 Gegen das Vorjahr mehr .	5	—	—	—	70	98	94
1908/09 Gegen das Vorjahr weniger	—	9	4	—	—	—	—
Gegen 1905/06 mehr .	8	—	—	—	70	75	71
Gegen 1905/06 weniger	—	12	4	—	—	—	—

Zahl der gewünschten Arbeitskräfte:

Geschäftsjahr	von Mitgliedern			von Nichtmitgliedern			Mitglieder und Nichtmitglieder zusammen
	hiesige	auswärtige	zusammen	hiesige	auswärtige	zusammen	
1905/06	1307	243	1550	655	342	997	2547
1906/07	1534	20	1554	912	187	1099	2653
1907/08	1540	151	1691	688	312	1000	2691
1908/09	917	30	947	954	532	1486	2433
1908/09 Gegen das Vorjahr mehr	—	—	—	266	220	486	—
1908/09 Gegen das Vorjahr weniger	623	121	744	—	—	—	258
Gegen 1905/06 mehr	—	—	—	299	190	489	—
Gegen 1905/06 weniger	390	213	603	—	—	—	114

Die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Bromberg strebte eine anderweite Festsetzung der Arbeits- bezw. Ruhezeiten in ihrem Gewerbe an und richtete unterm 3. Juli 1905 an den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg eine Eingabe folgenden Wortlauts:

Gesuch der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Bromberg um anderweite Festsetzung der Arbeits- bezw. Ruhezeiten im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk.

Laut Bekanntmachung vom 30. März 1905 in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 30. März 1895 unter Ziffer 5 ist hinsichtlich des Barbier- und Friseurgewerbes folgendes bestimmt:

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch soweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen erforderlich ist.

Bedingung.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Demnächst ist durch die Bekanntmachung vom 31. März 1902 angeordnet worden, daß vom 15. April 1902 ab an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Friseuren in Bromberg, Prinzenthal, Schleusenau und Schwedenhöhe um 2 Uhr nachmittags völliger Geschäftsschluß derartig eintreten muß, daß die Arbeitgeber auch nur bis dahin persönlich tätig sein dürfen, darüber hinaus aber nur, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen handelt.

Diese Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ruhezeiten der Gehilfen und Lehrlinge, bedürfen, wenn nicht das Barbier- und Friseurgewerbe eine weitere empfindliche Schädigung erfahren soll, dringend der Abänderung.

Wir erlauben uns deshalb, Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst zu bitten, geneigtest verfügen zu wollen, daß auf das Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten die für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung finden sollen, daß der Geschäftsschluß an Wochen agen um 8 Uhr und an den Sonnabenden um 9 Uhr abends eintreten soll, während an den ersten Feiertagen nur von 7 bis 10 Uhr und an den Sonn- und sonstigen Festtagen von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr nachmittags gearbeitet werden kann.

Alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften hinsichtlich der Ruhezeiten für Gehilfen und Lehrlinge sollen in Wegfall kommen.

Zur Begründung unserer Bitte führen wir folgendes gehorsamst an:

Der § 105 e der Gewerbeordnung bestimmt, daß für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden können. Zu den in § 103 e der Gewerbeordnung angeführten Gewerben zählt auch zweifellos unser Gewerbe, weil dies ebenso wie die Nahrungsmittelgewerbe zur Befriedigung besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung der Ausübung an Sonn- und Feiertagen bedarf. Einem großen Teil unserer Kundschaft, beispielsweise demjenigen aus den Handels- und Gewerbetreibenden, bleibt infolge ihrer vielen Arbeiten an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen wenig oder fast gar keine Zeit übrig, sich barbieren und frisieren zu lassen, so daß sie ebenso wie diejenigen Kunden, deren Haar- und Bartwuchs eine tägliche Rasur und Frisur erfordern, gezwungen sind, unsere Geschäfte an den Sonn- und Feiertagen aufsuchen zu müssen.

Hieraus folgt also die unbedingte Notwendigkeit der Beibehaltung bezw. Einführung besonderer Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen für unser Handwerk. Bezüglich der verlängerten Arbeitszeit an den Sonnabenden muß besonders betont werden, daß auf diese Tage fast ausschließlich die Vergnügungen und Veranstaltungen der Vereine gelegt werden, außerdem an den Sonnabenden größtenteils Gesellschaften und Bälle stattfinden, wodurch, wenn den stärker hervortretenden Bedürfnissen an solchen Tagen

ordentlich rasiert und frisiert zu sein, genügt werden soll, die Verlängerung der Arbeitszeit auf 9 Uhr ebenfalls dringend notwendig ist.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten der sonstigen Wochentage ist zu erwähnen, daß die Gehilfen in keiner Weise übermäßig angestrengt werden und daß die Lehrlinge weiterer Ruhepausen nicht bedürfen, wenn sie eine gründliche Ausbildung in ihrem Handwerk erfahren sollen. Die Arbeitszeit der Gehilfen ist täglich auf höchstens 3—4 Stunden zu veranschlagen, da sie nicht ununterbrochen am Tage arbeiten, sondern nur zu gewissen Zeiten, wo das Publikum unser Geschäft aufsucht. Berechnet man unter Zugrundelegung dieser tatsächlichen Arbeiten die Leistungen eines Gehilfen, so kommen wie gesagt kaum mehr als 4 Stunden täglich heraus. Der unterzeichnete Obermeister hat schon seit Jahren eine derartige Kontrolle geführt und kann an der Hand seiner diesbezüglichen Notizen nachweisen, daß eine längere tägliche Beschäftigung der Gehilfen tatsächlich nicht erfolgt.

Was die Lehrlinge anbelangt, so sind diese während vier Nachmittagen je drei Stunden in der Fach- bezw. Fortbildungsschule und werden an solchen Tagen höchstens vier Stunden beschäftigt. Die praktischen Lehrlingsarbeiten sind übrigens auch keine halsbrecherischen, denn sie erstrecken sich während der ersten Hälfte der Lehrzeit meistens nur auf Handreichungen und geringfügige leichte Arbeiten, so daß man von einer Überanstrengung der Lehrlinge in unserem Gewerbe überhaupt nicht reden kann.

Aber auch noch Gründe innerer Natur sprechen für die von uns beantragte Änderung. Es gibt sehr viele Kollegen unter uns, welche wegen vorgerückten Alters das Gewerbe nicht mehr persönlich ausüben können und auch einzelne Witwen, welche, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, das Barbier- und Friseurgeschäft unter Leitung von Gehilfen fortsetzen. Würde man nun bei der strengen Durchführung der Ruhezeiten, wie sie bis jetzt bestehen, beharren, so würde dies unausbleiblich zur Folge haben, daß derartige Geschäftsinhaber nach und nach ihre Kundschaft verlieren, weil sie selbst ja doch nicht zu arbeiten imstande sind und das von ihnen beschäftigte Personal Anspruch auf die festgesetzte Ruhezeit hat. Solche Zustände, die einen Gewerbetreibenden in seiner Existenzfähigkeit zu erschüttern geeignet sind, kann aber unmöglich der Gesetzgeber bei Einführung der Sonntagsruhe gewollt haben, dies beweist schon der § 105 e der Gewerbeordnung, der besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen bestimmt.

Wir verlangen übrigens ja auch hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten nur das, was, allerdings mit einigen Ausnahmen, das Handelsgewerbe bereits hat, zumal in neuerer Zeit bei uns dieselben Bestimmungen über Ladenschluß in Anwendung gebracht werden, wie sie für das Handelsgewerbe bestehen. Der alte Rechtsgrundsatz „Gleiches Recht für alle" dürfte bei unserem Gewerbe nicht außer acht zu lassen sein, wenn das Bestreben, dem Handwerk aufzuhelfen, welches die hohe Staatsregierung hat, nicht illusorisch sein soll.

Schließlich erlauben wir uns noch gehorsamst darauf hinzuweisen, daß selbst durch den Achtuhrladenschluß sich auch für unser Geschäft der Geschäftsverkehr schon geändert hat und daß auch dadurch, daß die Bauhandwerker an den Sonnabenden um 5 Uhr Feierabend machen, die frühere späte Arbeitszeit bis 10 Uhr abends oder darüber hinaus jetzt gar nicht mehr in Betracht kommt. Würde man endlich noch bei den Lehrlingen die bisherige Ruhezeit beibehalten, so müßte die jetzige Lehrzeit von drei Jahren auf mindestens vier Jahre festgesetzt werden, was aber zur Folge haben dürfte, daß wir für unser Gewerbe noch weniger Lehrlinge erhalten würden, als es jetzt schon der Fall ist, denn nach der letzten Statistik kommt auf je einen Meister noch nicht einmal ein Lehrling.

Durch vorstehende An- und Ausführungen hoffen wir unsere Bitte um anderweite Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten begründet zu haben eventl. ist auch eine Kommission gerne bereit, mündlich noch nähere Angaben zu machen.

Zum Schlusse wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß diese Angelegenheit auch den am 19. Juni cr. in Gnesen abgehaltenen Bezirkstag des Bromberger Bezirksverbandes beschäftigt hat, und daß dort eine Resolution angenommen wurde, welche unserem hiermit gestellten Antrage entspricht. Man konnte sich dabei auch nicht der Tatsache verschließen, daß, wenn die Ruhezeit für die Gehilfen aufrecht erhalten bleiben soll, die alten Meister und Witwen während dieser Zeit ihre Geschäfte schließen müßten, weil sie, wie schon oben ausgeführt, selbst nicht in der Lage sind, Hand anlegen zu können.

Indem wir auf gütige Berücksichtigung unserer Bitte rechnen, dürfen wir wohl einem geneigten Bescheide sobald als tunlich entgegensehen.

An den Herrn Königlichen Regierungspräsidenten
Hochwohlgeboren
zu Bromberg.

Der Antrag fand aber nicht die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten. Infolge eines von den Meistern und dem christlich-nationalen Verein der Barbiergehilfen gestellten weiteren Antrages, in der Stadt Bromberg eine dreistündige Sonntagsarbeit in allen Barbiergeschäften der Stadt einzuführen, hat der Herr Regierungspräsident gemäß §§ 41 b und 105 e der Gewerbeordnung mit Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Beteiligten schließlich angeordnet, daß der Betrieb an Sonn- und Festtagen im Winter nur von 8 bis 11 Uhr und im Sommer von 7 bis 10 Uhr stattfinden darf. Die sonst vorgeschriebene freie Zeit an einem Nachmittage der Woche ist für die Gehilfen fortgefallen. Seit dem 1. September 1907 wird auch in den Barbierwerkstätten der Stadt Hohensalza nur drei Stunden an Sonn- und Festtagen gearbeitet.

Einer Anzahl unbemittelter tüchtiger Handwerksgesellen hat die Kammer durch Gewährung von Beihilfen den Besuch von Fachschulen ermöglicht. Der Herberge zur Heimat in Bromberg sind ebenfalls Zuwendungen gemacht worden.

Anlaß zu vielen berechtigten Beschwerden bietet das Verfahren bei Ausstellung der Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung. Aus der Lehre vor Beendigung der Lehrzeit entlaufene Lehrlinge und solche, die aus irgend einem nichtigen Grunde sich keiner Gesellenprüfung unterziehen, suchen sich in den Besitz von Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung zu setzen, in denen sie als Geselle oder Gehilfe bezeichnet werden. Es wird ihnen dies um so leichter gemacht, da Bestimmungen über den erforderlichen Personenausweis nicht bestehen, während andererseits irrtümlicherweise die Quittungskarte als Legitimationspapier betrachtet wird. Wenn nun auch in manchen Regierungsbezirken Verfügungen erlassen sind, wonach Inhaber einer Quittungskarte sich über ihre Person durch Vorlegung des Arbeitsbuches ausweisen müssen, so hat eine derartige Anordnung nur praktischen Wert bei Minderjährigen, und selbst bei diesen nur dann, wenn ihre Arbeitgeber sie im Arbeitsbuche in ihrer gewerblichen Stellung richtig bezeichnen. Die Fälle sind aber nicht selten, wo selbst die Arbeitgeber jemanden im Arbeitsbuche als Geselle bezeichnen, der weder eine Gesellenprüfung bestanden hat, noch sonst dartun kann, daß er auf eine solche Standesbezeichnung Anspruch erheben darf.

Bevor nicht eine Anweisung in dem Sinne erlassen wird, daß in den Quittungskarten in der Rubrik „„Berufsstellung" nur derjenige als Handwerksgeselle oder Handwerker bezeichnet wird, der sich durch ein Gesellenprüfungszeugnis oder Lehrzeugnis ausweist, werden die vorerwähnten Klagen nicht verstummen. Die Mißstände führen zudem noch zu Schädigungen der selbständigen Handwerker, die oftmals vertrauend auf den Inhalt der Quittungskarte solche Personen einfach als Gesellen einstellen und dann erleben müssen, daß sie es mit minderwertigem Material zu tun haben. Die Kammer hilft sich einstweilen damit, daß sie in den ihr bekannt werdenden Fällen derartige Quittungskarten berichtigen läßt, um so nach Möglichkeit die selbständigen Handwerker vor Nachteilen zu schützen. Ein ungefähres Bild über die Tätigkeit der Gewerbegerichte zu Bromberg, Gnesen, Hohensalza und Schneidemühl ergibt sich aus den von diesen erstatteten Berichten. Das Wichtigste daraus erscheint uns notwendig hervorzuheben.

A. Bezüglich des Gewerbegerichts in Bromberg.

	Aus den Jahren					
	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Gesamtzahl der Streitsachen	270	285	272	228	205	186
Davon entfielen:						
1. auf Klagen der Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber	256	265	250	210	185	176
und zwar wegen						
a) rückständigen Lohnes	204	197	191	161	139	128
b) Entlassung ohne Kündigung und Entschädigung	33	44	34	29	26	33
c) Herausgabe von Papieren u. Sachen	10	16	12	10	5	3

	Aus den Jahren 1903	1904	1905	1906	1907	1908
d) Ausfertigung von Arbeitszeugnissen	3	5	5	3	1	—
e) Aufhebung des Lehrverhältnisses .	2	1	6	2	4	5
f) Kontraktbruch und Entschädigung .	—	1	—	3	5	4
g) Erstattung von Kurkosten	—	1	—	—	—	—
h) Schadenersatz	—	—	2	—	—	—
i) Rückzahlung von Kaution	—	—	—	2	—	2
k) Erstattung von Unkosten	—	—	—	—	—	1
2. auf Klagen der Arbeitgeber gegen ihre Arbeitnehmer	14	20	22	18	20	10
und zwar wegen:						
a) Kontraktbruchs und Entschädigung .	10	18	21	15	19	8
b) Auflösung von Lehrverhältnissen . .	2	—	—	—	—	—
c) Rückzahlung von überhobenem Lohn	2	—	1	2	1	—
d) Herausgabe von Papieren u. Sachen	—	1	—	—	—	—
e) Rückzahlung von Handgeld	—	1	—	—	—	—
f) Schadenersatz	—	—	—	1	—	—
g) Rückzahlung überhobener Vorschüsse	—	—	—	—	—	2
Zahl der Fälle, in denen beteiligt waren:						
a) Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte	8	22	13	12	11	18
b) weibliche Personen	10	17	24	17	10	10
c) Lehrlinge	3	6	12	3	5	7
Auf die einzelnen Gewerbe verteilen sich die Streitfälle wie folgt:						
a) gewerbliche Arbeiter	51	—	—	—	—	—
b) Maurer	41	16	17	27	14	30
c) Tischler und Parkettleger	35	24	28	17	17	18
d) gewerbliche Hausdiener, Kutscher .	26	19	23	22	29	29
e) Schlosser und Rohrleger	22	22	17	10	8	—
f) Gastwirtsgehilfen, Kellner usw. . .	17	—	12	—	—	10
g) Schneider und Näherinnen	16	—	—	—	—	—
h) Bäcker und Konditoren	11	14	—	10	—	11
i) gewerbliche Bauarbeiter	—	60	50	25	30	—
k) Fabrikarbeiter	—	—	—	13	—	—
l) Schachtmeister und gewerbliche Bauhilfsarbeiter	—	—	—	—	—	30
m) Maler und Anstreicher	—	—	—	—	—	11
n) Heizer und Lokomotivführer . . .	—	—	—	—	—	8
o) Schuh- und Pantoffelmacher . . .	—	—	—	—	—	8

Außerdem waren an den Streitfällen noch beteiligt: Böttcher, Barbiere und Friseure, Dachdecker, Fleischer, Plätterinnen, Töpfer und Ofensetzer, Optiker, Schiffer und Flößer, Schmiede, Steinsetzer, Stukkateure, Uhrmacher, Zigarrenarbeiter, Zimmerer, Bildhauer, Brunnenbauer, Buchbinder, Dreher, Fliesenleger, Former, Fräser, Klempner, Kürschner, Monteure, Musiker, Photographen, Rammer, Steinschläger, Stellmacher, Artisten, Drechsler, Holzvermesser, Lackierer, Putzmacherinnen, Schornsteinfeger, Schneidemüller, Zeichner, Gärtner, Küchenmädchen, Mechaniker, Müller, Sattler, Schreiber, Steinmetze, Stepperinnen und Tapezierer.

	In den Jahren					
	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Zahl der unter Zuziehung von Beisitzern abgehaltenen Sitzungen	27	27	21	18	23	23
Zahl der zur Erledigung gebrachten Streitsachen	261	266	285	227	212	185
darunter aus dem Vorjahre	2	10	28	14	15	8
Von den anhängig gemachten und zum Abschluß gebrachten Streitfällen wurden erledigt:						
a) durch Vergleich	78	54	74	67	51	73
b) durch Zurücknahme der Klage (Verzicht)	85	93	53	32	32	27
c) durch Anerkenntnis	6	4	7	5	5	3
d) durch Fortlegung der Akten, weil weitere Anträge nicht gestellt wurden	22	26	13	17	27	19
e) durch Versäumnisurteil	31	37	31	25	33	24
f) durch andere Endurteile	39	52	36	27	29	22
g) durch Klageabweisung	—	—	71	54	35	17
Bei den durch Endurteil erledigten Streitfällen nahm die Erledigung in Anspruch:						
Zahl der Streitfälle:						
weniger als eine Woche	13	5	—	37	4	5
eine Woche bis einschl. zwei Wochen	12	9	7	22	19	8
zwei Wochen bis einschl. einen Monat	9	18	19	14	38	14
ein Monat bis einschl. drei Monate	1	15	10	8	3	19
länger als drei Monate	—	7	—	—	—	3
Zahl der Fälle, in denen gegen Endurteile des Gewerbegerichts Berufung an das Königliche Landgericht eingelegt wurde	2	2	—	—	2	3
Zahl der Fälle, in denen Beweisbeschlüsse ergangen sind	—	—	—	31	26	39
Davon wurden durch Ersuchen an auswärtige Amtsgerichte erledigt	—	—	—	4	3	7

	In den Jahren					
	1903	**1904**	**1905**	**1906**	**1907**	**1908**
Zahl der Fälle, in denen auf Antrag von Parteien vollstreckbare Urteilsausfertigungen .	—	—	—	38	44	36
und vollstreckbare Vergleichsausfertigungen	—	—	—	12	12	11
erteilt worden sind.						
Zahl der Streitfälle, die durch auferlegten Parteieid zur Erledigung gebracht worden sind	—	—	—	—	—	1

Die Gesamtzahl der Streitsachen ist etwas zurückgegangen. Die weitaus meisten Klagen sind von Arbeitnehmern erhoben worden und hatten hauptsächlich die Zahlung rückständigen Lohnes zum Gegenstande. Die Gesamtzahl dieser Lohn-Streitfälle beträgt 1020. Die Klagen der Arbeitgeber gegen ihre Arbeitnehmer bezogen sich in erster Linie auf Entschädigung wegen Kontraktbruchs, nämlich in 91 Fällen.

Die Mehrzahl der Streitigkeiten kommt im Baugewerbe vor.

Die Ursache von Streitigkeiten, heißt es wörtlich in den Gewerbegerichtsberichten von Bromberg, waren in den meisten Fällen unterlassene oder unzureichende Lohnabmachungen bei der Einstellung, mangelhaft geführte Geschäftsbücher, mitunter monatelanges Hinausschieben der Abrechnung nach der Fertigstellung von Akkordarbeiten, Trunkenheit während der Arbeit und vielfach auch Unfähigkeit der Parteien, die Arbeiten richtig zu veranschlagen und nach Beendigung ordnungsmäßig abzurechnen.

In vielen Fällen ist auch in Erscheinung getreten, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit den einfachsten Vorschriften über ihre Rechte und Pflichten aus der Gewerbeordnung, sowie den Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzen noch immer nicht ausreichend vertraut sind. Die Fortbildungsschule, sowie die Organe der Arbeitgebervertretungen müßten nach dieser Richtung hin für weitere Aufklärung und Unterweisung der Beteiligten sorgen. Verhandlungstermine fanden in der Regel in jeder Woche Dienstag nachmittags statt. Außer den unter Zuziehung von Beisitzern abgehaltenen Sitzungen wurden noch Sitzungen ohne Beisitzer abgehalten; in diesen kamen nur neue Sachen zur Vorlage. Ohne mündliche Verhandlung sind eine Anzahl Klagen *wegen Unzuständigkeit* kurzerhand zurückgewiesen worden:

a) weil der Klageanspruch nicht aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen herrührte;
b) weil die Klagen von Handlungsgehilfen oder von Personen angebracht wurden, die im Gesindedienst tätig waren;
c) *weil bei Klagen von Lehrlingen gegen Innungsmeister nach § 81 a Ziffer 4 der Gewerbeordnung die betreffenden Innungen zur Entscheidung zuständig waren;*

d) weil die Parteien in anderen Städten und auf dem Lande außerhalb des Gerichtsbezirks wohnten, darunter befanden sich eine Anzahl Streitsachen gegen Binnenschiffer, die im Gewerbegerichtsbezirk nicht ihren Heimatsort, mithin auch nicht ihren Gerichtsstand hatten (vergl. § 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes);

e) weil sie von Betriebsbeamten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2000 ℳ angestrengt wurden (§ 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Durch mündliche Belehrung, durch Fernsprecher und durch Aufklärung in der Presse ist nach Möglichkeit auf eine gütliche Beilegung und auf eine Verminderung der Streitsachen hinzuwirken gesucht worden. Eine schleunige Rechtsprechung ist dadurch erzielt worden, daß die meisten Streitfälle in den ersten Terminen zur Erledigung gekommen sind. Großer Wert ist auf eine friedliche Beilegung der Streitsachen gelegt worden. Ein wirksames Mittel zur Vermeidung von Streitigkeiten ist der Abschluß ordnungsmäßiger Arbeitsverträge. Aus der Praxis der Gewerbegerichte gelten hinsichtlich der Arbeitsordnungen, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, folgende Rechtsgrundsätze:

1. Schadenersatzforderungen dürfen gegen Arbeitslohn nicht aufgerechnet werden; eine dahinlautende Bestimmung der Arbeitsordnung ist ungültig.
2. Aufrechnung einer Kaution als Schadenersatz, auch wegen Kontraktbruchs (§ 134 G.-O.), auf Grund der Arbeitsordnung ist zulässig.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 B. G.-B.) ist dem Arbeitgeber nur dann gegeben, wenn dem Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis ein fälliger Anspruch gegen den Gläubiger zusteht.
4. Eine Fabrikordnung findet auf Heimarbeiter nicht ohne weiteres Anwendung.

Arbeitsbedingungen und Tarifverträge (§ 122 der G.-O.) abzuschließen, empfiehlt sich für alle handwerksmäßigen Gewerbegruppen.

Abgeschlossen und zum Teil noch gültig sind in Bromberg Verträge (Tarife, Arbeitsbedingungen) für folgende Gewerbegruppen: Buchdrucker, Ofensetzerhandwerk, Baugewerbe (Maurer und Zimmerer), Holzbearbeitungsindustrie (Bau- und Möbeltischler), Flößereibetriebe, Steinsetzergewerbe und das Maler- und Anstreichergewerbe.

Seit dem Bestehen dieser Verträge ist die Zahl der Streitsachen in diesen Gewerbezweigen erheblich zurückgegangen; im Buchdruckergewerbe haben sie seit einigen Jahren ganz aufgehört.

Hinsichtlich der Tarifverträge haben die Gewerbegerichte folgende Rechtsgrundsätze vertreten:

1. ein Tarifvertrag ist in erster Reihe bindend für diejenigen, die ihn abgeschlossen haben (§ 612 B. G.-B.).
2. Sind darin Abweichungen von den gesetzlichen Kündigungs- oder sonstigen Bestimmungen festgelegt, so muß ein neu eintretender Arbeiter auf den Vertrag mindestens hingewiesen werden, evtl. durch Aushang auf der Arbeitsstelle.
3. Mangels einer abweichenden Vereinbarung gilt der tarifmäßige Lohn als übliche Vergütung (§ 612 B. G.-B.) „auch für außerhalb der Tarifgemeinschaft stehende Parteien“.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen für das einzelne Beschäftigungsverhältnis sind von besonderer Wichtigkeit. Weil es in der Regel versäumt wird, vor der Einstellung gewerblicher Arbeiter über Arbeitszeit, Lohn, Kündigung, Austritt und Entlassung Abmachungen zu treffen, rühren aus dieser Ursache die meisten Streitigkeiten vor dem Gewerbegericht her.

Für das gewerbliche Arbeitsverhältnis gelten nach der Rechtsprechung der Gewerbegerichte folgende Rechtsgrundsätze:

1. Wenn nichts anderes verabredet ist, gilt 14 tägige Kündigung für beide Teile (§ 122 G.-O.). Im Handwerk ist es in einzelnen Betrieben üblich, die Gesellen für ein oder zwei Wochen auf Probe einzustellen und dann erst den Lohn festzusetzen. Daß dies aber besonders vereinbart werden muß, ist in Handwerkerkreisen noch nicht genügend bekannt.
2. Erfolgt Einstellung auf Probe unter der Bedingung jederzeitiger Entlassung, so tritt nach Ablauf der Probezeit stillschweigend die gesetzliche Kündigung in Kraft, wenn nicht anderes vereinbart ist.
3. Ist für die Probezeit oder auch sonst kein Lohn abgemacht, dann gilt die übliche Vergütung als vereinbart. (Also der ortsübliche Lohn.)
4. Durch die Erkrankung eines Arbeiters ist das Arbeitsverhältnis (§ 123 [8] G.-O.) nicht ohne weiteres aufgehoben. Wird bei der Erkrankung nicht die Entlassung ausgesprochen, dann hat der Arbeiter bei der Gesundmeldung wieder Anspruch auf Beschäftigung.
5. Auch wenn Kündigungsausschluß vereinbart, ist Entlassung oder Austritt nur mit dem Schluß des Arbeitstages zulässig, weil der Arbeitstag in der Regel eine Arbeits- und Lohneinheit bildet, die, angebrochen, auch voll bezahlt oder voll geleistet werden muß.

In Streitfällen wegen Akkordlohn haben die Gewerbegerichte in der Praxis folgenden Rechtsstandpunkt vertreten:

1. Bei Übernahme einer Akkordarbeit muß ein bestimmter Preis vorher vereinbart werden. Abschlagszahlungen bis zur Höhe des üblichen Wochenlohnes (Kostgeld) sind allgemein gebräuchlich.
2. Der Akkordarbeiter hat einen Anspruch auf Abnahme der Akkordarbeit.
3. Vorgefundene Mängel müssen spätestens bei der Abnahme gerügt und ihre Beseitigung verlangt werden. Nachträgliche Lohnabzüge sind ohne diese Voraussetzung nicht zulässig.
4. Bei Entlassung eines Arbeiters vor vollendeter Akkordarbeit hat dieser Anspruch auf eine entsprechende Vergütung evtl. in Höhe des früher verdienten Lohnes.
5. Ein Akkordarbeiter, der ohne Zustimmung der andern vor Vollendung eines Gruppenakkords freiwillig ausscheidet oder aus erheblichen Gründen ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf einen etwaigen Akkordüberschuß, weil er für den Rest des Akkords auch kein Risiko eines etwaigen Minderverdienstes gehabt hat.

B. Bezüglich des Gewerbegerichts in Gnesen.

Im Jahre 1907 wurden 56 Streitfälle anhängig gemacht und erledigt. Es klagten in 3 Fällen Arbeitgeber und in 53 Fällen Arbeitnehmer.

Von den Streitsachen wurden erledigt:

a) durch Vergleich	9
b) durch Anerkenntnis	1
c) durch Versäumnisurteil	9
d) durch Endurteile	7
e) durch Ruhen	4
f) durch Zurücknahme der Klage ohne Urteil	23
g) unerledigt blieben	3
Summe	56

Die Streitsachen verteilten sich auf folgende Gewerbe:

Baugewerbe	13	Tischler	9
Brunnenbauer	6	Klempner	2
Strumpfstrickerei	1	Steinsetzer	1
Buchdrucker	1	Bäcker und Konditoren	8
Restaurateurbetriebe	10	Wagenbauer	1
Schuhmacher	2	Glaser	1
Tapezierer	1		

C. Bezüglich des Gewerbegerichts in Schneidemühl.

Im Jahre 1907 sind im ganzen 25 Klagen angebracht worden, von denen 24 endgültig erledigt wurden. Ein Fall mußte als unerledigt ins neue Jahr übernommen werden. Durch Vergleich wurden 9 Fälle erledigt. Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht im verflossenen Jahre nicht in Tätigkeit getreten.

D. Bezüglich des Gewerbegerichts in Hohensalza

und über die Tätigkeit der Gewerbegerichte zu Gnesen und Schneidemühl im Jahre 1908 gibt nachstehende Übersicht Aufschluß:

Tätigkeitsjahr	a. Sitz, b. örtliche, c. sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts	1. Rechtsprechung: Zahl der Rechtsstreitigkeiten — a. welche anhängig waren zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und zwar auf Klage (§ 4 Abs. 1 Nr. 1—5 und § 5) der Arbeiter	der Arbeitgeber	Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 u. § 5)	b. welche erledigt wurden durch Vergleich	Verzicht im Sinne des § 306 der C.-P.-O.	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	andere Endurteile	deren Erledigung nicht unter die Spalten 6—10 fällt	welche unerledigt blieben	c. bei denen in den Fällen der Spalte 10 das Verfahren bis zur Verkündung des kontradiktorischen Endurteils dauerte: weniger als 1 Woche	1 Woche bis (ausschließlich) 2 Wochen	2 Wochen bis (ausschließlich) 1 Monat	1 Monat bis (ausschließlich) 3 Monate	3 Monate und mehr	d. in denen der Wert des Streitgegenstandes betrug: bis 20 M einschließlich	mehr als 20 bis 50 M	mehr als 50 bis 100 M	mehr als 100 M	in denen der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt ist	e. in denen Berufung eingelegt wurde	2. Tätigkeit als Einigungsamt — Zahl der Fälle der Anrufung von beiden Teilen	des Zustandekommens eines Schiedsspruchs (§§ 71, 72)	der Unterwerfung unter den Schiedsspruch seitens beider Teile	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	10b	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19a	20	21	22	23	24
1907	a. Hohensalza	137	3	4	44	—	1	17	17	58	7	6	5	5	1	—	66	40	11	20	7	2	—	—	—	zu Spalte 10a. Zeile 1 Es erledigten sich durch Klagerücknahme . . . 28 Aktenweglegung usw. 30 zusammen . 58
	b. Kreis Hohensalza	**12**	—	—	**5**	—	**1**	—	**3**	**3**	—	**1**	—	**2**	—	—	**4**	**2**	**4**	**2**	—	**1**	—	—	—	
	c. unbeschränkt																									
1908	a. Hohensalza	146	6	2	55	—	1	12	27	47	12	2	4	17	4	—	58	50	22	20	4	—	—	—	—	zu Spalte 10a. Zeile 2 Klagerücknahme . . . 2 Aktenweglegung . . . 1 zusammen . 3
	b. Kreis Hohensalza	**3**	**4**	—	**6**	—	—	—	**1**	—	—	—	—	**1**	—	—	**4**	**2**	**1**	—	—	—	—	—	—	
	c. unbeschränkt																									
1908	Gnesen	61	3	—	34	—	—	5	13	12	—	3	3	6	1	—	41	15	4	4	—	—	1	1	1	zu Spalte 10a. Zeile 3 Wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurden . . . . . . 23 durch Zurücknahme . 16 Aktenweglegung usw. erledigten sich . . 8 zusammen . 47
		3	—	—	—	—	—	**2**	**1**	—	—	—	—	—	**1**	—	—	**1**	**1**	**1**	—	—	—	—	—	
1908	Schneidemühl für den Gemeindebezirk Schneidemühl	**2**	—	—	**1**	—	—	**1**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	—	**1**	—	—	—	—	—	
		50	—	4	30	—	1	8	6	10	7	1	3	2	—	—	21	16	6	5	6	—	—	—	—	zu Spalte 21. Zeile 5 Christl. Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter.

Anmerkung zu Spalten 3 bis 20: Die fettgedruckten Ziffern betreffen die aus den Vorjahren stammenden, erst im Berichtsjahre erledigten Sachen.

Nach Prüfung des von den Krankenkassen eingeforderten Materials über eine anderweite Abstufung und Erhöhung des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes — § 10 Abs. 4 G.-U.-V.-G. — § 34 Abs. 2 Ziffer 5 J.-V.-G. sowie § 124 b G.-O.) wurden vom Gewerbegericht in Bromberg folgende Sätze in Vorschlag gebracht und später festgesetzt:

	Vorschlag der Arbeitgeber	Vorschlag der Arbeitnehmer	Festsetzung durch den Herrn Regierungspräsidenten
a) für erwachsene männliche Arbeiter . .	2—2,50 M	2,50—3,00 M	2,25 M
b) für erwachsene weibliche Arbeiter . .	1,25 M	1,40—1,50 M	1,30 M
c) für jugendliche männliche Arbeiter . .	1,10 M	1,10—1,20 M	1,20 M
d) für jugendliche weibliche Arbeiter . .	0,80 M	0,75—0,80 M	1,00 M

3. Selbständige Handwerker.

a) Meisterprüfungen.

Der Meisterprüfung unterzogen sich im Jahre 1903 = 38, 1904 = 42, 1905 = 42, 1906 = 57, 1907 = 36 und 1908 bis 31. März 1909 = 116 Prüflinge.

Die Zunahme der Prüflinge ist in erster Reihe auf das am 1. Oktober 1908 in Kraft getretene Gesetz betr. den kleinen Befähigungsnachweis zurückzuführen, das, wie schon an anderer Stelle gesagt, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Zukunft von der bestandenen Meisterprüfung abhängig macht.

Von den insgesamt 331 Prüflingen waren:

Bäcker	62
Barbiere, Friseure und Perrückenmacher	11
Böttcher	2
Buchbinder	1
Dachdecker	4
Feilenhauer	1
Fleischer	62
Klempner	8
Konditoren	1
Kupferschmiede	1
Lackierer	1
Maler	14
Maurer	5
Mechaniker	2
Müller	7
Transport	182

Transport . . .	182
Sattler	10
Schlosser	2
Schmiede	38
Schneider	21
Schornsteinfeger	11
Schuhmacher	19
Stellmacher	15
Tischler	18
Töpfer	5
Wagenbauer	1
Zimmerer	9
Summe.	331

Die meisten Prüflinge stellte das Bäcker- und Fleischerhandwerk, nämlich je 62 oder je 18,6 % der Gesamtprüflinge. Dann folgten das Schmiede-, Schneider-, Schuhmacher-, Tischler-, Stellmacher- und das Malerhandwerk. Im Buchbinder-, Feilenhauer-, Konditor-, Kupferschmiede-, Lackierer- und Wagenbauer-Handwerk hat nur je eine Meisterprüfung stattgefunden, während in den Handwerken der Buchdrucker, Brauer, Bildhauer, Brunnenbauer, Büchsenmacher, Bürstenmacher, Drechsler, Maschinenbauer, Elektroinstallateure, Installateure, Färber, Gelbgießer, Gerber, Glaser, Gold- und Silberschmiede, Korbmacher, Kürschner, Pantoffelmacher, Photographen, Seiler, Steinmetze, Steinsetzer, Stukkateure, Tapezierer, Uhrmacher, Vergolder und Ziegler noch keine Meisterprüfung abgehalten werden konnte.

Die Namen derjenigen, die in der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1909 die Meisterprüfung bestanden haben und dadurch zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit ihrem Handwerk und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk berechtigt sind, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Verzeichnis
derjenigen Handwerker, welche die Meisterprüfung in ihrem Handwerk mit Erfolg abgelegt haben.

Lfd. Nr.	Name Zu-	Name Vor-	Wohnung	Handwerk	Tag der Meisterprüfung
1	Gröger	Berthold	Bromberg	Bäcker	23. 5. 03
2	Alisch	Paul	"	"	"
3	Kadow	Marian	Crone a. Br.	"	"
4	Appelt	Fritz	Schönlanke	"	"
5	Kietzmann	Otto	Lobsens	"	"
6	Krause	Wilh. Paul	Bromberg	"	29. 12. 03
7	Grusewski	Robert	"	"	"
8	Mollenhauer	Paul	Wirsitz	"	"
9	Scharlowski	Robert	Schneidemühl	"	"
10	Heinrichs	Gustav	"	"	"
11	Fenster	Carl	"	"	"
12	Ristau	Max	Bromberg	"	9. 8. 04
13	Rogaschewski	Rudolf	"	"	"
14	Pujanek	Konstantin	Amsee	"	"
15	Hecklau	Louis	Wongrowitz	"	"
16	Polczynski	Wladislaus	"	"	"
17	Warmann	Emil	Wolsko	"	20. 3. 06
18	Laude	Richard	Schleusenau	"	"
19	Feldkamp	Friedrich	Neu-Tecklenburg	"	"
20	Bennewitz	Paul	Gnesen	"	"
21	Loock	Hugo	Hohensalza	"	"
22	Czeszewski	Stanislaus	Mrotschen	"	27. 3. 06
23	Schrang	Richard	Argenau	"	"
24	Stabenow	Otto	Bromberg	"	"
25	Steinke	Paul	Hohensalza	"	11. 12. 06
26	Rasmus	Max	Bromberg	"	"
27	Hellmig	Gustav	Bartschin	"	"
28	Grey	Hugo	Bromberg	"	"
29	Dobslaw	Reinhold	Grünthal	"	"
30	Brauer	August	"	"	"
31	Fethke	Donatus	Schubin	"	13. 12. 06
32	Majewski	Roman	Kruschwitz	"	"
33	Bonin	Apollinari	Bromberg	"	15. 5. 07
34	Zacharias	Willy	"	"	"
35	Freytag	Erich	"	"	"
36	Bethke	Paul	Schwedenhöhe	"	24. 9. 07
37	Hellwig	Otto	Bromberg	"	"
38	Neumann	Friedrich	"	"	"
39	Bluhm	Bruno	"	"	"
40	Bischoff	Carl	"	"	"
41	Grüning	Paul	"	"	"
42	Adamczak	Andreas	Hohensalza	"	6. 2. 08
43	Friedrich	Richard	Samotschin	"	"
44	Obremski	Robert	Nakel a. N.	"	"
45	Januchowski	Franz	Dziembowo	"	"
46	Türk	August	Schneidemühl	"	"
47	Szyperski	Wladislaus	Bromberg	"	23. 4. 08
48	Fredrich	Hermann	Kolmar i. P.	"	"
49	Roeske	Ernst	Schneidemühl	"	"
50	Winter	Paul	"	"	"
51	Balski	Wladislaus	Znin	"	"

Lfd. Nr.	Name Zu-	Name Vor-	Wohnung	Handwerk	Tag der Meister-prüfung
52	Springer	Ernst	Bromberg	Bäcker	8. 5. 08
53	Roeske	Franz	〃	〃	〃
54	Thiel	Rudolf	Wongrowitz	〃	〃
55	Pietz	Fritz	Bromberg	〃	〃
56	Laube	Paul	〃	〃	〃
57	Westphal	Fritz	Samotschin	〃	12. 11. 08
58	Peisert	Stefan	Kolmar i. P.	〃	〃
59	Pankratz	Otto	Bromberg	〃	〃
60	Maek	Emil	Rogowo	〃	〃
61	Labsch	Carl	Schneidemühl	〃	〃
62	Schumann	Alfred	〃	〃	〃
63	Müller	Friedrich	Bromberg	Barbier	7. 1. 04
64	Kinder	Max	Schneidemühl	〃	〃
65	Napieralski	Josef	Wongrowitz	〃	〃
66	Kelm	Paul	Schönlanke	〃	〃
67	Szczepanski . . .	Adalbert	Wirsitz	〃	〃
68	Krause	Gustav	Schneidemühl	〃	8. 12. 04
69	Pohlmann	Albert	Fordon	〃	〃
70	Pfau	Otto	Schneidemühl	〃	〃
71	Bartoszak	Kasimir	Bartschin	〃	〃
72	Biletzki	Paul	Schneidemühl	〃	〃
73	Zuzak	Felix	Bromberg	〃	2. 8. 06
74	Scheffler	August	Schneidemühl	Böttcher	28. 5. 06
75	Dittmann	Carl	Bromberg	〃	30. 3. 06
76	Schultz	Johannes	Lobsens	Buchbinder	30. 8. 06
77	Raczkowski	Stanislaus	Gnesen	Dachdecker	26. 10. 04
78	Zakrzewski	Johann	Nakel a. N.	〃	15. 3. 06
79	Türksch	Georg	〃	〃	22. 11. 06
80	Türksch	Bruno	Bromberg	〃	27. 6. 08
81	Ziegler.	Gustav	Nakel a. N.	Feilenhauer	5. 6. 07
82	Grams	Franz	Wongrowitz	Fleischer	6. 5. 03
83	Loose	Anton	Exin	〃	〃
84	Rakowski	Bonifacius	Kwiecischewo	〃	〃
85	Schwarz	Julius	Kruschwitz	〃	〃
86	Stephan	Paul	Wirsitz	〃	〃
87	Plewa	Jakob	Wongrowitz	〃	8. 12. 03
88	Posluszny	Johann	Goscieszyn	〃	〃
89	Czyzewski	Johann	Bromberg	〃	〃
90	Sommer	Rudolf	〃	〃	14. 12. 03
91	Thiede	Paul	〃	〃	〃
92	Wilinski	Theodor	Bartschin	〃	〃
93	Marquardt	Oswald	Nakel a. N.	〃	25. 7. 04
94	Graf	Hermann	Weißenhöhe	〃	7. 11. 04
95	Drewitz	Arthur	Usch	〃	〃
96	Tonn	Heinrich	Wongrowitz	〃	10. 1. 05
97	Kwiatkowski . . .	Valerian	Rozanno	〃	〃
98	Borowski	Paul	Bromberg	〃	1. 5. 05
99	Mathea	Franz	Prinzenthal	〃	〃
100	Czajkowski	Jakob	Margonin	〃	〃
101	Mellin	Fritz	Prinzenthal	〃	24. 7. 05
102	Ziegenhagen . . .	Hermann	Schulitz	〃	〃
103	Sergot	Leo	Bromberg	〃	9. 10. 05
104	Quast	Carl	〃	〃	〃
105	Bilski	Valentin	Znin	〃	5. 2. 06
106	Hubert	Johann	Schneidemühl	〃	〃
107	Krienke	Sigismund	Palmierowo	〃	30. 4. 06
108	Klomp	Walter	Mogilno	〃	〃
109	Tunak	Adolf	Bartschin	〃	〃

Lfd. Nr.	Name Zu-	Name Vor-	Wohnung	Handwerk	Tag der Meisterprüfung
110	Marquardt	Carl	Hohensalza	Fleischer	30. 7. 06
111	Andraszewicz . . .	Stanislaus	Janowitz	"	"
112	Buchholz	Carl	Bromberg	"	"
113	Semrau	Wladislaus	"	"	20. 8. 06
114	Heidemann . . .	Julius	Schulitz	"	8. 10. 06
115	Blaszak	Johann	Bromberg	"	11. 2. 07
116	Tetzlaff	Reinhold	Schulitz	"	"
117	Musial	Johann	Lobsens	"	"
118	Siudzinski . .	Stanislaus	Hohensalza	"	24. 6. 07
119	Smierzchalski . . .	Bronislaus	Labischin	"	27. 6. 07
120	Drogowski	Franz	Hohensalza	"	"
121	Gaekel	Carl	Bromberg	"	8. 12. 07
122	Majewski	Edmund	Lubasch	"	23. 1. 08
123	Hennig	Gustav	Weißenhöhe	"	"
124	Fürstenau	Albert	Bleichfelde	"	"
125	Meinke	Ernst	Bromberg	"	2. 3. 08
126	Pracki	Johann	Hohensalza	"	"
127	Meyer	Heinrich	Bromberg	"	8. 4. 08
128	Goetz	Paul	"	"	24. 6. 08
129	Goetz	Oskar	"	"	"
130	Pufahl	Paul	Gembitz Kr. Czarnikau	"	"
131	Freier	Bruno	Welnau	"	11. 2. 09
132	Beyer	Wilhelm	Gnesen	"	"
133	Karamucki	Bronislaus	Bromberg	"	"
134	Isler	Carl	Nakel a. N.	"	10. 3. 09
135	Schendel	Max	Czarnikau	"	11. 3. 09
136	Bonk	Ignatz	"	"	"
137	Manthey	Hermann	"	"	"
138	Mikolajczak	Josef	Gollantsch	"	15. 3. 09
139	Beyer	Emil	Znin	"	"
140	Kielczewski	Viktor	Schokken	"	"
141	Zoladkiewicz . . .	Michael	Exin	"	18. 3. 09
142	Jünke	Fritz	Rogowo	"	"
143	Renn	Hermann	Strelno	"	"
144	Lange	Oskar	Bromberg	Klempner	26. 8. 03
145	Zacharias	Arthur	Fordon	"	"
146	Schilling	Carl	Usch	"	8. 5. 04
147	Kosmicki	Ludwig	Wongrowitz	"	"
148	Skalawski	Adolf	Gnesen	"	29. 6. 05
149	Lange	Max	Bromberg	"	11. 4. 06
150	Bertram	Wilhelm	Nakel a. N.	"	13. 7. 07
151	Skalawski	Louis	Gnesen	"	"
152	Fischer	Ernst	Nakel a. N.	Konditor	16. 7. 03
153	Gorzaniak	Martin	"	Kupferschmied	22. 2. 09
154	Zimmermann . .	Emil	Bromberg	Lackierer	26. 9. 05
155	Ehrhardt	Felix	"	Maler	30. 3. 04
156	Schatzschneider . .	Otto	"	"	"
157	Brehm	Richard	"	"	"
158	Sergot	Ignatz	"	"	"
159	Adam	Eduard	Gnesen	"	10. 7. 06
160	Malinowski . . .	Josef	"	"	"
161	Mücke	Carl	Filehne	"	"
162	Penner	Hugo	Bromberg	"	"
163	Moll	Richard	Czarnikau	"	27. 2. 08
164	Petrikowski . . .	Johannes	Bromberg	"	"
165	Stettin	Julius	Czarnikau	"	"
166	Klotzbücher	Max	Mogilno	"	"
167	Reimann	Oskar	Schneidemühl	"	"
168	Rakowski	Viktor	Witkowo	"	"

Lfd. Nr.	Name Zu=	Name Vor=	Wohnung	Handwerk	Tag der Meister=prüfung
169	Schultz	Emil	Schneidemühl	Maurer	25. 3. 04
170	Mielke	Alfred	Bromberg	〃	5. 2. 06
171	Liebold	Wilhelm	〃	〃	21. 7. 08
172	Greier	Arthur	〃	〃	〃
173	Gorzynski	Johann	Labischin	〃	〃
174	Matthes	Rudolf	Nakel a. N.	Mechaniker	30. 6. 08
175	Heinricht	Johann	Strelno	〃	19. 1. 09
176	Kaczmarek	Franz	Bartschin	Müller	1. 2. 04
177	Protsch	Ernst	Stöwen	〃	18. 7. 05
178	Nowak	Paul	Althütte	〃	17. 11. 05
179	Rodewald	Friedrich	Ostburg (Kreis Hohensalza)	〃	23. 1. 08
180	Wojciechowski	Peter	Powidz	〃	5. 9. 08
181	Fischer	George	Nakel a. Netze	〃	〃
182	Timm	Otto	Mrotschen	〃	〃
183	Kanitzberg	Gustav	Hohensalza	Sattler	17. 9. 04
184	Wysocki	Josef	Lekno	〃	〃
185	Friedrich	Gustav	Nakel a. N.	〃	28. 11. 05
186	Riemer	Otto	Gembitz	〃	〃
187	Marx	Leopold	Wongrowitz	〃	〃
188	Funk	Franz	Kolmar i. P.	〃	〃
189	Foede	Gottfried	Gr.=Dreidorf	〃	8. 7. 06
190	Marcinkowski	Jakob	Usch	〃	〃
191	Marquardt	Friedrich	Budsin	〃	〃
192	Luczak	Ernst	Lobsens	〃	26. 6. 08
193	Gawe	Georg	Bromberg	Schlosser	10. 2. 05
194	Jabbusch	Paul	Filehne	〃	〃
195	Conrad	Otto	Chobieliner Mühle	Schmied	26. 11. 03
196	Frase	Reinhold	Schloßberg	〃	〃
197	Schiemann	Ernst	Jägerhof	〃	〃
198	Tabaczynski	Kasimir	Dobieszewo	〃	28. 11. 03
199	Ziesmann	Wilhelm	Bielsko	〃	11. 3. 04
200	Bosiacki	Josef	Osniszczewo	〃	29. 4. 04
201	Seehafer	Hugo	Bachwitz	〃	〃
202	Meyer	Wilhelm	Lagiewnik	〃	〃
203	Baum	Jakob	Jankowo	〃	20. 5. 04
204	Kühn	Reinhold	Gogolinke	〃	9. 6. 04
205	Kaminski	Josef	Gonsawa	〃	9. 9. 04
206	Stöck	Gustav	Weißenhöhe	〃	〃
207	Holz	Hermann	Schönlanke	〃	24. 3. 05
208	Heupel	Ernst	Lekno	〃	〃
209	Przybylski	Roman	Birkholz	〃	〃
210	Garzke	Bernhard	Lipin	〃	29. 6. 05
211	Kuß	Hermann	Turzyn	〃	〃
212	Ostrowski	Josef	Stolenzyn	〃	1. 12. 05
213	Pohl	Otto	Nakel a. N.	〃	〃
214	Dörr	Gustav	Wilhelmsee	〃	21. 6. 06
215	Stranz	Georg	Pakosch	〃	〃
216	Kraaß	Hermann	Bischofsthal	〃	22. 2. 07
217	Schmerr	Carl	Bromberg	〃	〃
218	Sawall	Max	Milsch	〃	1. 3. 07
219	Libiszewski	Kasimir	Czarnikau	〃	〃
220	Siupka	Florian	Strelno	〃	〃
221	Schattschneider	Heinrich	Schulitz	〃	28. 2. 08
222	Grochowski	Boleslaus	Lobsens	〃	〃
223	Kühn	Wilhelm	Hohenberg	〃	〃
224	Schönfeld	Hermann	Gr.=Neudorf	〃	25. 9. 08
225	Wisniewski	Peter	Bromberg	〃	〃
226	Grams	Wilhelm	Uschhauland	〃	4. 12. 08
227	Mroz	Franz	Pozdrowice	〃	〃

Lfd. Nr.	Name Zu-	Name Vor-	Wohnung	Handwerk	Tag der Meisterprüfung
228	Jezewski	Vinzent	Gnesen	Schmied	5. 2. 09
229	Pruß	Vinzent	"	"	"
230	Westphal	Emil	Königsrode	"	"
231	Milbrandt	Max	Wilowice	"	26. 2. 09
232	Andrzejewski	Adalbert	Dziarnowo	"	"
233	Rothe	Paul	Crone a. Br.	Schneider	26. 9. 03
234	Schiefelbein	Reinhold	Filehne	"	"
235	Kuczma	Thomas	Gnesen	"	"
236	Nelkowski	Johann	Tremessen	"	8. 4. 05
237	Rosenthal	Sally	Schokken	"	"
238	Birkholz	Rudolf	Samotschin	"	"
239	Lüdtke	Eduard	Schulitz	"	"
240	Bleck	Rudolf	Bromberg	"	10. 2. 06
241	Altenburg	Otto	Kl.-Morin	"	"
242	Block	Robert	Samotschin	"	"
243	Korthals	Wilhelm	Schulitz	"	"
244	Hoeft	Willy	Czarnikau	"	"
245	Walkowski	Franz	Mogilno	"	25. 2. 08
246	Groblewski	Vinzent	Gnesen	"	"
247	Jeß	Hermann	Schönlanke	"	"
248	Köwitsch	Friedrich	Czarnikau	"	29. 3. 09
249	Andrzejewski	Vinzent	Exin	"	"
250	Kowalewski	Johann	Tremessen	"	"
251	Erdmann	Adolf	Schubin	"	"
252	Kutz	Anton	Filehne	"	"
253	Bergmann	Ernst	Bromberg	"	"
254	Briese	Albert	Wissek	Schornsteinfeger	16. 6. 03
255	Starke	Max Richard	Znin	"	"
256	Franke	Adolf	Powidz	"	"
257	Szymanski	Leon	Gnesen	"	1. 7. 04
258	Zeep	Erich	Argenau	"	29. 5. 05
259	Arndt	Ludwig	Exin	"	10. 8. 07
260	Nack	Carl	Bromberg	"	"
261	Bertram	Hugo	"	"	"
262	Richter	Richard	Ruda b. Mietschisko	"	22. 6. 08
263	Wolff	Fritz	Filehne	"	15. 12. 08
264	Littkemann	Cornelius	Bromberg	"	"
265	Bruchmann	Hellmuth	"	Schuhmacher	12. 12. 03
266	Kaatz	Friedrich	"	"	"
267	Przybylski	Martin	Strelno	"	"
268	Alwin	Wladislaus	Bromberg	"	15. 4. 05
269	Golata	Peter	Lindenwald	"	"
270	Zudse	Carl	Schulitz	"	"
271	Rotzoll	Gustav	Wirsitz	"	3. 3. 06
272	Bartz	Richard	Fordon	"	"
273	Minkley	Wilhelm	Hohensalza	"	"
274	Ummerle	Richard	Gr.-Bartelsee	"	"
275	Primus	Arthur	Labischin	"	11. 1. 08
276	Klein	Wilhelm	Crone a. Br.	"	"
277	Korschelt	Wilhelm	Bromberg	"	"
278	Bogdanski	Theofil	"	"	"
279	Schmidt	Stefan	Schneidemühl	"	"
280	Zindler	Otto	Filehne	"	13. 3. 09
281	Felmet	Otto	Schulitz	"	"
282	Reich	Paul	Kaisersthal	"	"
283	Schallon	Reinhold	Hohensalza	"	"

Lfd. Nr.	Name Zu-	Name Vor-	Wohnung	Handwerk	Tag der Meisterprüfung
284	Jammer	Edmund	Kolmar i. P.	Stellmacher	11. 5. 04
285	Ewert	Ferdinand	Ober-Lesnitz	"	"
286	Eichhorst	Ludwig	Wirsa	"	"
287	Steffer	Eduard	Hutta	"	27. 4. 05
288	Kopischke	Ernst	Bromberg	"	"
289	Joop	Johann	Debenke	"	"
290	Mrotek	Johann	Witoslaw	"	"
291	Polgesek	Felix	Stahren Gut	"	20. 3. 06
292	Tanke	Hans	Kolmar i. P.	"	27. 3. 07
293	Miedzinski	Boleslaus	Gnesen	"	"
294	Krenz	Gustav	Czarnikau	"	"
295	Klein	Arthur	Argenau	"	7. 6. 07
296	Ratajczak	Paul	Czarnikau	"	30. 5. 08
297	Strzelczyk	Simon	Kruschwitz	"	"
298	Tidelski	Hermann	Labischin	"	24. 3. 09
299	Czechowski	Anton	Exin	Tischler	8. 3. 05
300	Kühn	Julius	Gr.-Rybno	"	"
301	Dulski	Bruno	Fordon	"	26. 4. 06
302	Tylewski	Stanislaus	Bromberg	"	"
303	Adam	Oskar	"	"	14. 6. 07
304	Kotowski	Paul	Fordon	"	"
305	Kosicki	Theodor	Bromberg	"	"
306	Raatz	Hermann	Schulitz	"	"
307	Ziehlke	Reinhold	Hohenwalde	"	26. 2. 08
308	Wolff	Gustav	Gnesen	"	"
309	Orlikowski	Stanislaus	Bromberg	"	"
310	Kuhnert	Hugo	Mrotschen	"	"
311	Jankowski	Roman	Gembitz	"	"
312	Slawski	Maryan	Gnesen	"	7. 12. 08
313	Görtz	Heinrich	Bromberg	"	"
314	Tschirpich	Alfred	Samotschin	"	3. 3. 09
315	Marquardt	Otto	Tremessen	"	"
316	Thierbach	Johann	Bromberg	"	"
317	Schertzinger	Alfred	"	Töpfer	6. 5. 05
318	Schröder	Carl	Mogilno	"	"
319	Schoepper	Oskar	Bromberg	"	26. 6. 08
320	Meckel	Johannes	"	"	"
321	Pflaum	Paul	"	"	"
322	Peters	Paul	Schneidemühl	Wagenbauer	27. 11. 06
323	Berndt	Otto	Hohensalza	Zimmerer	2. 7. 04
324	Firzlaff	Bruno	Bromberg	"	15. 1. 06
325	Schulz	Emil	Schokken	"	"
326	Habermann	Gustav	Bromberg	"	20. 11. 08
327	Riedel	Wilhelm	"	"	"
328	Petrich	Wilhelm	Strelno	"	"
329	Reich	Max	Bromberg	"	15. 1. 09
330	Herbold	Heinrich	Crone a. Br.	"	"
331	Fligier	Adam	Bartschin	"	"

Bei Eingang der Meldepapiere der Meisterprüfungskandidaten wurde sehr oft wahrgenommen, daß die polizeilichen Führungsatteste mit einem Stempel von 1,50 *M* bis 3 *M* versehen waren, obwohl sie nach Tarifstelle 77 d des Stempeltarifs stempelfrei sind, was auch das Königliche Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen — durch Schreiben vom 8. Februar 1908 Nr. 198 — beauskunftet hat. Die Kammer wandte sich deshalb in einem Rundschreiben vom 18. September 1908 an sämtliche Polizeiverwaltungen und die Königlichen Polizei-Distriktsämter im Regierungsbezirk Bromberg mit der Bitte, zu den zur Ablegung der Meisterprüfung erteilten Führungszeugnissen einen Stempel nicht mehr zu verwenden.

Schwierig ist es vielen Handwerkern, den Nachweis über die Gesellentätigkeit von mindestens 3 Jahren zu erbringen. In denjenigen wenigen Gewerben, z. B. Fleischer, Bäcker, wo die Verbandswanderbücher für Gesellen eingeführt sind, tritt dies fast gar nicht zutage, wohl aber in allen sonstigen Gewerben. Der Vorstand der Kammer hat deshalb in zahlreichen Fällen Dispense von der Beibringung des fehlenden Nachweises über die Gesellentätigkeit eintreten lassen müssen. Auf die Gesellentätigkeit wird jedoch die auf Baugewerks-, Kunst-, Fach- oder Handwerkerschulen zurückgelegte Schulzeit nicht angerechnet.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wohnte im Monat Juni 1907 Herr Landesgewerberat v. Czihak einer Meisterprüfung für Feilenhauer und einer Meisterprüfung für Stellmacher in Bromberg bei, um sich über die Abnahme der Prüfung, den Gang und das Verfahren bei der Prüfung zu unterrichten. Seine bei diesen Informationsreisen auch in anderen Kammerbezirken gemachten Beobachtungen hat Herr Landesgewerberat v. Czihak in einem längeren Berichte an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe niedergelegt. Dieser lautet:

Berlin, den 8. Mai 1907.

Bericht des Landesgewerberats v. Czihak über seine Wahrnehmungen bei Meisterprüfungen.

1. Abgrenzung der Prüfungsbezirke.

Wie schon der Erlaß vom 5. September 1901 — Nr. 3 a 7404 — Mm.-Bl. S. 213) hervorhebt, ist die Einteilung der Prüfungsbezirke bei den einzelnen Handwerkskammern unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt und zeigt erhebliche Abweichungen. Während einige Handwerkskammern nur einen Prüfungsbezirk, am Sitz der Kammer gebildet haben, haben andere Kammern, insbesondere solche mit Abteilungen, Prüfungsbezirke an jedem Abteilungssitz oder an einigen (2—3) Hauptorten des Bezirkes eingerichtet. Andere Handwerkskammern haben ihren Bezirk in eine größere Zahl von kleinen, überallhin zerstreuten Prüfungsbezirken aufgelöst.

Offenbar hat man die in dem Erlaß vom 9. April 1901 — Nr. III a 1536 — gegebene Anweisung, den Handwerkern die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommission ohne verhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand

zu ermöglichen, durch eine solche Einteilung zu befolgen gesucht, ist aber darin zu weit gegangen. Die vielen vom Sitz der Kammer entfernten und durch dieselbe nicht kontrollierbaren Prüfungskommissionen erfordern eine Anzahl von Prüfungsmeistern, sie treten verhältnismäßig selten, manche gar nicht in Tätigkeit und haben weder Gelegenheit, gute Prüfungen zu sehen, noch sich im Prüfen zu üben. Die besten und erfolgreichsten Prüfungen finden bei denjenigen Kammern statt, bei denen das ganze Meisterprüfungswesen am Sitz der Kammer vereinigt ist und wo die Kammer sich eine Überwachung der Prüfungen angelegen sein läßt. Es gelingt auf diese Weise in kurzer Zeit die geeigneten Prüfungsmeister herauszufinden, untaugliche zu entfernen und das Prüfungsverfahren in den einzelnen Handwerken gleichmäßig und zweckentsprechend zu machen. Die abgelösten Prüfungskommissionen (insbesondere solche mit wechselnden Beisitzern) arbeiten meist ohne Vorbild und ohne richtige Belehrung, daher mangelhaft, trotz offenbar gutem Willen. Es scheint heutzutage unbedenklich, dem Handwerker bei den Verkehrsverhältnissen der meisten Provinzen eine selbst zwei- bis dreistündige Eisenbahnfahrt zu dem Prüfungsort zuzumuten. Er wird diese einmalige Reise zu dem für ihn so wichtigen Zweck der Meisterwerdung gern in den Kauf nehmen und sich durch die Entfernung des Prüfungsortes von der Erwerbung des Meistertitels nicht abhalten lassen. — Bei zu kleinen Prüfungsbezirken sind ferner Beeinflussungen durch Verwandtschaft und sonstige Beziehungen der Prüflinge zu den Prüfungsmeistern nicht ganz zu vermeiden.

Die Vorzüge des zentralisierten Systems werden nun, so offenkundig sie auch sind, niemals dazu führen können, in allen Handwerkskammerbezirken nur einen Prüfungsbezirk zu bilden; dazu sind die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bezirke so verschiedenartig, und zu berücksichtigenswert. Sie werden aber Veranlassung geben können, auf Grund der in den fünf Jahren des Bestehens gemachten Erfahrungen die Wirksamkeit der einzelnen Prüfungskommissionen erneut zu prüfen, die untätigen oder entbehrlichen aufzuheben bezw. zu verlegen und ihre Anzahl auf die unbedingt nötigen zu beschränken. Für gewisse, wirtschaftlich günstig gestellte Gewerbe, wie die Baugewerbe, an welche in der Meisterprüfung besonders hohe Anforderungen gestellt werden, wird in der Regel eine einzige Kommission am Sitz der Kammer ausreichen.

Jedenfalls müßte, um eine gleichmäßigere und wirksamere Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen, das nächste Ziel ihre größere Zentralisierung in bezug auf den Kammersitz bilden. Dabei ist zu bemerken, daß in vielen Handwerkskammern mit mehreren Prüfungsbezirken schon jetzt gewisse Prüfungskommissionen für den ganzen Kammerbezirk tätig sind.

2. Kontrolle der Prüfungen durch die Handwerkskammer.

Eurer Exzellenz Erlaß vom 16. September 1901 — Nr. III a 7671 — (Min.-Bl. S. 223) hat es (zu § 20) für wünschenswert erklärt, daß der Vorstand der Handwerkskammer durch Mitglieder oder Beauftragte häufiger die Prüfungen besuchen und prüfen läßt, ob die Prüfungsvorschriften sach-

gemäß und einheitlich gehandhabt werden. Dieser Weisung sind nicht alle Kammern in ausreichendem Maße nachgekommen. Eine wirksame Beaufsichtigung des Meisterprüfungswesens haben nur einige derjenigen Kammern (oder Abteilungen) ausgeübt, deren Sitz mit demjenigen der Meisterprüfungskommissionen zusammenfällt. Die Mehrzahl der einzelnen im Kammerbezirk zerstreuten Prüfungsbezirke ist ungenügend beaufsichtigt; in mehreren Fällen wurde mir berichtet, daß noch niemals ein Mitglied des Kammervorstandes die Prüfungen besucht habe.

Die Beaufsichtigung der Prüfungen durch die Kammer scheint jedoch das wirksamste Mittel zu sein, um deren zweckentsprechende Gestaltung und Einheitlichkeit zu sichern. Nur die Prüfungskommissionen an Orten, wo sich die Handwerkskammer um die Prüfungen kümmert, arbeiten gut und erfolgreich.

3. Vorsitz.

Der Vorsitz in den Prüfungskommissionen ist verschieden geregelt. Zum Teil sind intelligente Handwerker, Handwerkskammermitglieder, zum Teil Kommunal- oder Staatsbeamte zu Vorsitzenden genommen worden. Bei den Prüfungen für die Baugewerbe führt in der Regel ein staatlicher oder städtischer Baubeamter (Kreisbauinspektor, städtischer Baurat) oder doch ein staatlich geprüfter Baumeister den Vorsitz, diese Prüfungen sind meist gut geleitet. Nicht dasselbe kann überall von den Handwerker-Vorsitzenden gesagt werden, denen es, besonders an abgelegenen kleineren Orten, nicht selten an den erforderlichen Fähigkeiten gebricht. Einen sehr guten Eindruck hat auf mich in allen beobachteten Fällen die Leitung durch städtische Beamte (Bürgermeister, städtischer Syndikus, Stadtrat, Stadtverordneter) gemacht, wie sie an einzelnen Orten für *sämtliche* Meisterprüfungen durchgeführt ist. Die sachgemäße und gewandte Leitung durch diese Vorsitzenden übt einen nicht zu verkennenden Ansporn auf den Gang der Prüfungen und deren Hebung aus und ergibt außerdem die von mir für sehr vorteilhaft erachtete Verknüpfung des Handwerks mit den bürgerlichen und städtischen Interessen, die ja auch in früheren Zeiten durch die städtischen Handwerkspatrone oder Gewerksassessoren gegeben war. Es scheint mir nicht ohne Bedeutung, auf dem Wege der Meisterprüfungen die städtischen Behörden dem bürgerlichen Handwerk nahe zu bringen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Fürsorge für dieses hierbei zu betätigen. Allerdings ist auch hierzu eine möglichste Zentralisierung der Meisterprüfungen erforderlich.

4. Handhabung des Vorsitzes.

In den meisten Fällen erstreckt sich die Tätigkeit der Vorsitzenden auf die Leitung des Prüfungsgeschäftes, seltener beteiligen sie sich an der Fragestellung; zumeist nur in den Prüfungsgegenständen: Gewerbewesen, Versicherungs- und Genossenschaftswesen. Bei Prüfungen von Baugewerbetreibenden ist nur ein Fall vorgekommen, in welchem der Vorsitzende (Königl. Kreisbauinspektor) die Prüfung in Mathematik, Mechanik und Festigkeitslehre persönlich in die Hand nahm, wohl aus dem Grunde, weil keiner der

dem Handwerkerstande angehörigen Beisitzer befähigt war, in diesen Gegenständen ordnungsmäßig zu prüfen. Die verschiedene Handhabung ist durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der für das Prüfungsamt zur Verfügung stehenden Personen erklärlich; es können hierüber keine allgemeinen Vorschriften gemacht werden. Die wichtigste und ersprießlichste Tätigkeit der Vorsitzenden wird neben der Prüfungsleitung in der sachgemäßen Verteilung der Prüfungsgegenstände unter die Beisitzer und in deren richtiger Belehrung über die Handhabung der Prüfung sowie über die für diese notwendige Vorbereitung zu erblicken sein. In dieser Beziehung lassen manche Vorsitzende zu wünschen übrig. In einzelnen Fällen ist mir bei Prüfungen in kleineren Städten durch abgelöste Kommissionen eine nicht zweckentsprechende Handhabung in der Weise begegnet, daß der (Handwerker) Vorsitzende das ganze Prüfungsgeschäft an sich gerissen, eine Verteilung der Prüfungsgegenstände nicht vorgenommen und die Beisitzer zu einer stummen Rolle verurteilt hatte.

5. Anleitungen für die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.

Als sehr zweckmäßig haben sich die von einigen Handwerkskammern herausgegebenen Anweisungen für die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen erwiesen, welche den Geschäftsgang für den Bezirk einheitlich regeln und meist auch über die in den Prüfungsordnungen nicht enthaltenen Punkte, z. B. die Art der Beurteilung und die zu erteilenden Noten, Festsetzungen enthalten.

6. Beisitzer.

Der Schwerpunkt des sachlichen Teils der Prüfungen liegt in der richtigen Auswahl der Beisitzer. Die meisten Handwerker sind der Meinung, daß sie, wenn sie nur ihr Handwerk verstehen, ohne weiteres zu Prüfungsmeistern geeignet sind. Dies trifft jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht zu; die meisten sind in der Fragestellung nicht geübt, insbesondere, wenn sie es versäumen, sich gewissenhaft auf die Prüfung vorzubereiten. Es ist jedoch zu beobachten, daß infolge der durch die Kammer geübten Aufsicht die Handwerker vielfach schon eingesehen haben, daß sie sich auf die Prüfung sorgfältig vorbereiten müssen; auch der Ehrgeiz, vor den Standesgenossen in der Prüfung eine gute Rolle zu spielen, tut ein übriges. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß sich die Verhältnisse in bezug auf diesen Punkt erheblich gebessert haben und einen erfreulichen Aufschwung nehmen. Um aber gute Prüfungsmeister zu erhalten, müssen dieselben in der Übung bleiben und dürfen nicht zu selten und in zu großen Zwischenräumen in Tätigkeit bleiben. Die in manchen Kommissionen, je nach dem Wohnort des Prüflings wechselnden Beisitzer, welche oftmals ganz unvorbereitet und nur alle paar Jahre herangezogen werden, können sich nicht zu guten Prüfungsmeistern heranbilden. Also auch in diesem Punkte weist alles auf die Vorteile einer größeren Zentralisation des Meisterprüfungswesens hin. Daß durch eine solche auch die Auswahl der geeigneten Prüfungsmeister und die Ausscheidung der unbrauchbaren ermöglicht wird, ist schon oben gesagt worden.

Wenn der fachliche Teil der Meisterprüfungen im allgemeinen zweckmäßig, wenn auch nicht überall einwandfrei, in der Form und dem Verfahren geprüft wird und sich in diesem Teile der Prüfung oftmals ein Ehrgeiz und Wettbewerb der Handwerker nicht verkennen läßt, so ist der theoretische Teil der Prüfungen, auf dessen Wichtigkeit Euer Exzellenz Erlaß vom 23. Oktober 1906 — Nr. IV. 10390 — erneut hinweist, in den Händen der Handwerker und Handwerkervorsitzenden nicht immer gut aufgehoben. Es sind mir zwar Handwerker-Vorsitzende begegnet, welche den theoretischen Teil der Prüfung ausgezeichnet und mit voller Sicherheit beherrschten; aber ebenso habe ich an Prüfungen teilgenommen, bei welchen der Prüfende die betreffenden Fragen ganz verständnislos, manchmal auch unrichtig aus einem katechismusartigen Leitfaden ablas und, was das Wunderbarste ist, auf seine falschen Fragen oft richtige Antworten seitens der Prüflinge erhielt.

7. Beteiligung von Lehrern an den Meisterprüfungen.

Am leichtesten wird die an vielen Orten durchaus notwendige Verbesserung des theoretischen Teils der Prüfung durch die Heranziehung von Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschulen erzielt werden, welchen Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit den Bedürfnissen und Besonderheiten der einzelnen Gewerbe oder verwandter Gewerbegruppen bekannt zu machen. Auf diesem Wege ist die Frage z. B. in Frankfurt a. O. in einwandfreier Weise gelöst worden; dort ist den Lehrern sogar ein Stimmrecht verliehen worden. Bei sehr vielen Kammern sträuben sich die Handwerker z. Z. noch in mißverstandenem Stolze gegen die Heranziehung der Lehrer zu den Prüfungen. Jedoch scheint, neueren Nachrichten zufolge, dieser Widerstand im Schwinden begriffen, nachdem die Kammern, oftmals nach schwierigen Kämpfen, die einsichtsvollen Handwerker von den Vorteilen einer Heranziehung der Lehrer überzeugt haben.

8. Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Von der durch Euer Exzellenz Erlaß vom 16. September 1901 — Nr. III a 7671 — (Min.-Bl. S. 223) zu § 1 Abs. 1 als unbedenklich bezeichneten Bestimmung, daß die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht an die zuständige Prüfungskommission, sondern an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten sind, haben mehrere Handwerkskammern mit sehr gutem Erfolge Gebrauch gemacht. Die Handwerkskammer übernimmt die Prüfung der Papiere des Gesuchstellers und gibt das Gesuch, nachdem dieses einwandfrei befunden und die Richtigkeit der Anlagen festgestellt bezw. diese vervollständigt sind, an die Prüfungskommission weiter. Die Handwerkskammer erfährt hierdurch rechtzeitig, welche Prüfungen bevorstehen und ist dadurch in die Lage versetzt, sich an diesen durch Abgeordnete zu beteiligen, auch die Termine rechtzeitig zur Kenntnis ihres Kommissars bei der Regierung zu bringen. Wenn die Gesuche um Zulassung unmittelbar an die Prüfungskommission gerichtet werden, erfährt die Kammer oftmals gar nicht, oder erst nachträglich, welche Prüfungen bevorstehen; die Prüfung der Gesuche

verursacht den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nicht selten viele Schreibereien oder wird oberflächlich behandelt. Der Regierungskommissar erfährt gleichfalls nichts von den bevorstehenden Meisterprüfungen.

9. Regelmäßige Prüfungstermine.

Von der im § 2 der Meisterprüfungsordnungen (Min.-Bl. 1901 S. 224) ausgesprochenen Befugnis, regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen, haben mehrere Handwerkskammern mit so großem augenscheinlichen Vorteile Gebrauch gemacht, daß die Empfehlung einer derartigen Einrichtung auch für die übrigen Kammern angebracht scheint. Diese entweder halb- oder vierteljährlich für alle Handwerke, oder halbjährlich in bestimmten Monaten für bestimmte Handwerke oder Handwerksgruppen wiederkehrenden Termine bieten die Möglichkeit, die Meldungen zu sammeln, rechtzeitig auf die Termine zu verteilen und diese voll zu besetzen. Hierdurch werden die Kosten, welche bei den Einzelprüfungen ziemlich hoch sind, verringert und die Prüflinge werden an eine gewisse Ordnung gewöhnt. Besteht das Bedürfnis, aus bestimmten Gründen (z. B. Todesfällen, Übernahme des väterlichen Geschäftes) sich außer der Reihe prüfen zu lassen, so nehmen die betreffenden Kammern zwar diese Prüfung auf Wunsch vor, jedoch gegen Ersatz der vollen Kosten des Verfahrens.

10. Beschlußfähigkeit der Prüfungskommissionen.

Von der Bestimmung in § 2 Abs. 3 der Meisterprüfungsordnungen, daß die Prüfungskommission bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig ist, sind die genehmigten Prüfungsordnungen einiger Handwerkskammerbezirke insofern abgewichen, als sie die Beschlußfähigkeit der Kommission schon bei der Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer zulassen. Diese Festsetzung hat an einigen Orten zu der mit dem Schlußsatz des § 133 der G.-O. nicht in Einklang zu bringenden Übung geführt, überhaupt nur zwei Beisitzer zu den Prüfungen einzuberufen, wie mir gesagt wurde, der Kostenersparnis halber.

Der allgemeine Eindruck, welchen der Unterzeichnete von den Meisterprüfungen und ihrer Handhabung erhalten hat, ist kein ungünstiger. Es herrscht in vielen Handwerkskammern und bei einer nicht geringen Zahl von Prüfungsmeistern das ernste Streben vor, die Meisterprüfungen zu einer ernsten, der Verbesserung der fachlichen Leistungen und der Hebung des Handwerksstandes dienenden Sache auszugestalten und stetig zu heben. Durch die Ausschaltung der kleinen hervorgetretenen Organisationsmängel, durch Vereinheitlichung des Prüfungsverfahrens und durch eine wirksame Kontrolle desselben seitens der Handwerkskammern wird man diesen Bestrebungen erfolgreich zu Hilfe kommen können.

gez. von Czihak.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, hier.

Der Bericht wurde der Kammer mit dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juni 1907 durch den Herrn Regierungspräsidenten zur Äußerung über die Vorschläge mitgeteilt:

In dem Erlasse vom 1. Juni 1907 heißt es:

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IV 5501. Berlin W 66, den 1. Juni 1907.

Um einen Einblick darin zu gewinnen, wie sich das im Jahre 1901 ins Leben getretene Meisterprüfungswesen entwickelt hat, und inwieweit sich das Prüfungsverfahren in den sechs Jahren seines Bestehens bewährt hat, habe ich den Landesgewerberat von Czihak an einer Reihe von Meisterprüfungen teilnehmen lassen. In der Anlage lasse ich Ihnen einen Auszug aus dem von ihm erstatteten Berichte über seine hierbei gemachten Beobachtungen zur Kenntnisnahme zugehen.

Euer Hochwohlgeboren wollen an der Hand dieses Berichtes und unter Beachtung der bereits in den Erlassen vom 9. April, 5. und 16. September 1901 (Min.-Bl. S. 31, 213 und 222) gegebenen Anweisungen, nach Benehmen mit der Handwerkskammer in eine Prüfung darüber eintreten, ob für den Bezirk der Ihnen unterstellten Handwerkskammer eine Abänderung der Prüfungsbezirke oder eine anderweite Besetzung der Prüfungskommissionen, sei es in den Personen der Vorsitzenden oder denen der Beisitzer angezeigt erscheint. Auch den Anregungen des Berichts hinsichtlich der Kontrolle der Prüfungen durch die Handwerkskammern, der Handhabung des Vorsitzes und insbesondere der Beteiligung von Lehrern an den Meisterprüfungen wollen Euer Hochwohlgeboren Beachtung zuwenden und ihnen gegebenen Falles durch Euer Hochwohlgeboren Kommissar bei der Handwerkskammer in geeigneter Weise Folge geben. — Inwieweit es im Hinblick auf die für die Kammern damit verbundene Mehrarbeit tunlich ist, die Einreichung der Meldungen zu den Meisterprüfungen an die Handwerkskammern überall einzuführen, muß ich Ihrem Befinden und der Erwägung der Handwerkskammer überlassen. Besondere Beachtung verdienen auch die Vorschläge über die Festsetzung regelmäßiger Prüfungstermine.

Ich lege Wert darauf, daß die Kommissare bei den Handwerkskammern den Meisterprüfungen, die nach der zu erwartenden Einführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises eine erhöhte Bedeutung gewinnen werden, dauernd ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg.

Die Kammer erstattete hierauf unterm 6. August 1908 nachstehenden Bericht:

Bromberg, den 6. August 1908.

Betrifft
Äußerung über die Vorschläge über eine anderweite Besetzung der Meisterprüfungskommissionen usw.

Verfügungen vom 30. Juli 1907 J.-Nr. 4727 I d. G. und 24. Juli 1908 J.-Nr. 3143 I d. G.

Zu dem von Herrn Landesgewerberat von Czihak über seine Wahrnehmungen bei Meisterprüfungen erstatteten Berichte geben wir folgende Erklärungen ab:

1. Was die Abgrenzung der Prüfungsbezirke anbelangt, so bestehen für unseren Kammerbezirk nur Meisterprüfungskommissionen mit dem Sitze in Bromberg, wodurch die als wünschenswert bezeichnete Zentralisierung schon erfolgt ist.
2. Die Meisterprüfungen werden durch uns ständig kontrolliert, fast bei allen Meisterprüfungen wirkt auch unser Syndikus bei dem theoretischen Teile der Prüfungen mit.
3. Hinsichtlich des Vorsitzes in den Meisterprüfungskommissionen erscheint uns die Beibehaltung des bisherigen Modus, daß bei den Handwerken der Maurer, Zimmerer, Steinmetze und Schornsteinfeger ein Königl. Baubeamter dieses Amt bekleidet und bei den übrigen Handwerken Handwerksmeister den Vorsitz führen, durchaus notwendig.

   Die bisherigen Vorsitzenden haben sich mit geringen Ausnahmen sehr gut bewährt, einige weniger intelligente Personen können in Zukunft durch andere bewährte Meister ersetzt werden.

   Die Vorsitzenden aus anderen Kreisen zu entnehmen, erscheint sehr bedenklich, es würde dadurch das Ansehen des Handwerkerstandes noch mehr herabgemindert werden.

   Jedenfalls wird sich bei der in Kürze vorzunehmenden Neubesetzung der Meisterprüfungskommissionen aber hierin ein Ausgleich schaffen lassen, damit der Charakter der Prüfungen als einer Veranstaltung des Handwerks gewahrt bleibt.
4. Die Vorsitzenden der in Bromberg bestehenden Meisterprüfungskommissionen handhaben fast durchweg den Vorsitz in der Weise, wie der Herr Berichterstatter es wünscht.

   Die Fragestellungen erfolgen abwechselnd durch die Beisitzer. Eine Besserung hierin wird noch angestrebt werden.
5. Wir werden der nächsten Vollversammlung eine Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden der Meisterprüfungskommissionen zur Genehmigung vorlegen, um den Geschäftsgang bei den Meisterprüfungen einheitlich zu gestalten.
6. Auf die Auswahl fachkundiger Beisitzer wird bei Neubesetzung der Meisterprüfungskommissionen besonders Gewicht gelegt werden.

7. Die Beteiligung von Lehrern an den Meisterprüfungen in Bromberg erachten wir nicht für nötig, da der theoretische Teil der Prüfungen sachgemäß erledigt wird.
8. Die Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung werden schon seit Errichtung der Meisterprüfungskommissionen an uns gerichtet und erst nach Vollständigkeit der Papiere diese an die Meisterprüfungskommissionen abgegeben.
9. Die Abhaltung regelmäßiger Prüfungstermine scheint uns unzweckmäßig, es muß vielmehr jedem Prüfling Gelegenheit gegeben sein, die Meisterprüfung sobald als tunlich abzulegen. Meisterprüfungen finden deshalb bei uns nach Bedarf statt.
10. Zu allen Meisterprüfungen werden stets vier Beisitzer geladen.

(Unterschriften.)

b) Meisterprüfungsordnungen.

Um eine Beschlußunfähigkeit der Meisterprüfungskommissionen unmöglich zu machen, beschloß die Vollversammlung am 28. Februar 1905 zu den erlassenen Meisterprüfungsordnungen folgenden Nachtrag:

Nachtrag
zu den im Bezirke der Handwerkskammer zu Bromberg erlassenen Meisterprüfungsordnungen.

Der Absatz 3 des § 2 der Meisterprüfungsordnungen soll fortan folgende Fassung haben:

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer beschlußfähig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Landeszentralbehörde in Kraft.

Der Nachtrag fand unterm 14. August 1905 — IV 7133 — die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Neue Meisterprüfungsordnungen sind für das Mechanikerhandwerk, das Photographenhandwerk und das Färberhandwerk erlassen worden.

In der Meisterprüfungsordnung für Mechaniker heißt es in den §§ 4 bis 12:

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Praktische Prüfung.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung und in der Ausführung einer Arbeitsprobe.

Als Meisterstück und bezw. Arbeitsprobe kommen insbesondere Justierung von kleinen Maschinen, Apparaten und dergl. in Betracht.

§ 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dartun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Auf die Arbeitsprobe finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück und die Arbeitsprobe herzustellen ist.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht tunlich, so finden die Vorschriften im Absatz 2 Anwendung.

§ 8.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung sowie die Bescheinigung der mit seiner Überwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Wird die Arbeitsprobe ausnahmsweise nicht vor der Prüfungskommission ausgeführt, so ist die hergestellte Arbeit bei der theoretischen Prüfung vorzulegen.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen sowie der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

Beschreibung der Einrichtung einer Mechaniker-Werkstätte. Berechnung der Herstellungskosten verschiedener Gegenstände nach vorgelegter Zeichnung.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch dieselbe soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargetan werden.

Die Meisterprüfungsordnung für Photographen lautet:

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten, der es an die zuständige Prüfungskommission weitergibt.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Gehilfe in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Prüfungszeugnis über die Gehilfenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat;
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Gehilfe in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist;
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;

7. sofern der Prüfling von der ihm gemäß § 7 zustehenden Befugnis Gebrauch machen will, die für das Meisterstück bestimmten Arbeiten nebst der zugehörigen schriftlichen Versicherung.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht. Für das Meisterstück ungeeignete Arbeiten (§ 6) hat er zurückzuweisen.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks und in der Ausführung einer Arbeitsprobe.

§ 6.

Durch das Meisterstück und die Arbeitsprobe soll der Prüfling dartun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Photographengewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Zweiges der Photographie, besitzt. Arbeiten, deren Herstellung mit dem Charakter der Prüfung nicht im Einklange steht, sowie solche, deren Herstellung einen außergewöhnlichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, dürfen weder eingereicht (§ 7), noch als Meisterstück oder Arbeitsprobe aufgegeben werden (§ 7 a).

§ 7.

Der Prüfling ist befugt, als Meisterstück eine größere Reihe solcher Arbeiten, welche er innerhalb der letzten 6 Monate vor Anmeldung zur Prüfung angefertigt hat, bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Gleichzeitig hat der Prüfling die schriftliche, im Prüfungstermin durch Handschlag zu bekräftigende Versicherung abzugeben, daß die Arbeiten von ihm innerhalb der letzten 6 Monate selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt worden sind. Ist fremde Hilfe geleistet worden, so hat er genau anzugeben, worin diese bestanden hat.

Ungeeignete Arbeiten hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zurückzuweisen (§ 1 Absatz 4, 7); im übrigen erfolgt die Beurteilung der Arbeiten durch die Prüfungskommission (§ 13).

§ 7 a.

Werden von dem Prüfling keine oder ungeeignete Arbeiten eingereicht, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission das Meisterstück und die Werkstatt, in der es anzufertigen ist, zu bestimmen.

Er hat in diesem Falle ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, oder, wenn dies nicht angängig ist, einen oder mehrere geeignete selbständige Photographen mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und, falls solche geleistet worden ist, anzugeben, worin sie bestanden hat.

Der Prüfling hat das Meisterstück sowie die Bescheinigung der mit seiner Überwachung betrauten Personen und eine schriftliche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Arbeit (vergl. § 7 Absatz 2) rechtzeitig an den vom

Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern; die Richtigkeit der abgegebenen Versicherung hat er im Prüfungstermin durch Handschlag zu bekräftigen. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsge uch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

§ 8.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Ort, wo die Arbeitsprobe auszuführen ist. Die Ausführung soll vor der Prüfungskommission erfolgen. Ist dies nicht tunlich, so finden die Vorschriften in § 7 a Absatz 2 entsprechende Anwendung; die hergestellte Arbeit ist in diesem Falle bei der theoretischen Prüfung vorzulegen.

§ 9.

Theoretische Prüfung.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen und des photographischen Urheberrechts.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und über ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und dem mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks sowie der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

Chemische Grundlagen der in der Photographie gebräuchlichen Prozesse, Eigenschaften derjenigen Chemikalien, welche in photographischen Prozessen häufiger Anwendung finden.

Die Giftwirkungen der vorstehend genannten Chemikalien und die Mittel, die in Fällen von Vergiftungen durch sie vor Eintreffen eines Arztes anzuwenden sind.

Allgemeine Kenntnis der zur Ausübung des Photographengewerbes üblichen Apparate und ihre Wirkungsweise unter besonderer Berücksichtigung der Optik.

Die für die Kostenberechnung häufig vorkommenden, wie auch ungewöhnlicherer photographischer Arbeiten aus dem besonderen Fache des Prüflings maßgebenden Gesichtspunkte.

Ergebnis der Prüfung.

§ 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die

Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. Der Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung soll nicht weniger als 6 Monate betragen. War das Meisterstück oder die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks oder der Ausführung einer neuen Arbeitsprobe entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

Die Meisterprüfungsordnung für das Färberhandwerk bestimmt in den §§ 4, 5 und 10:

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Arbeitsprobe.

§ 5.

Die praktische Prüfung erfolgt durch Ausführung einer Arbeitsprobe, die im Färben verschiedener Stoffe, kalt und warm, oder Reinigen verschiedener Gegenstände, naß und chemisch, oder Drucken mehrerer Gegenstände von Baumwolle oder Wolle bestehen soll.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit denselben verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und den dazu gehörigen Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Beschreibung der Werkstatteinrichtung, der gebräuchlichen Werkzeuge, Maschinen und Motoren,
2. Kenntnis der Anwendung und Bedienung der Maschinen und Motoren und ihrer Schutzvorrichtungen,
3. Kenntnis der zur Verwendung kommenden Materialien, Farben, Beizmittel und Chemikalien, Stoffe, Druckmassen usw. und Kenntnis der Flecken.

Abänderungen haben die Meisterprüfungsordnungen für das Maurer- und Zimmerhandwerk, das Schmiedehandwerk und das Töpfer- und Ofensetzerhandwerk erfahren.

Die Meisterprüfungsordnung für das Maurerhandwerk lautet danach in den §§ 1, 4, 5, 6—9 folgendermaßen:

Meisterprüfungsordnung

für das **Maurerhandwerk** im Bezirk der Handwerkskammer zu Bromberg.

An Stelle der unterm 18. November 1901 erlassenen Meisterprüfungsordnung für das Maurerhandwerk tritt vom Tage der Genehmigung durch den Minister für Handel und Gewerbe ab nachstehende Meisterprüfungsordnung in Kraft.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten, der es an die zuständige Prüfungskommission weitergibt.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens 3 Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling nach beendeter Lehrzeit mindestens 5 Jahre lang in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, praktisch tätig gewesen ist und davon mindestens 2 Jahre in leitender Stellung als Polier oder in ähnlicher Eigenschaft,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung umfaßt einen mündlichen Teil und die Anfertigung einer Prüfungsarbeit.

Prüfungsarbeit.

§ 5.

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstabe 1 : 100 darzustellen und durch einige Mauerkonstruktionen im Maßstabe 1 : 10, ferner Massenberechnung nebst Kostenanschlag für je einen Teil des Bauwerks zu ergänzen.

§ 6.

Die Aufgabe ist unter Berücksichtigung des Handwerks des Prüflings so zu wählen, daß die völlige Lösung bei mittlerer Leistungsfähigkeit des Prüflings in 6 Arbeitstagen bei achtstündiger täglicher Arbeitszeit fertig zu stellen ist.

Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission in einem von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Lokal.

Am ersten Tage ist eine Skizze anzufertigen und abzuliefern, von der im allgemeinen später nicht abgewichen werden darf.

Mündliche Prüfung.

§ 7.

Die mündliche Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse (vergl. § 8),
2. die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen, insbesondere die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts, sowie die einschlägigen baupolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 8.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll in der Regel mit einer Besprechung der Prüfungsarbeit (§ 5) beginnen und sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache, im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
   a) Grundbau: Untersuchung des Baugrundes, Spundwände, Fangedämme, Brunnen, Senkkästen, Sandschüttung usw.,
   b) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe, Fußböden, Treppen, Gesimse, Putzarbeiten,
   c) Holzkonstruktionen: Balkenlagen, Fachwerk, Fußböden, Treppen, einfache Dächer einschl. Rinnen und Eindeckung, Rüstungen, Hebezeuge,
   d) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen, Treppen, einfache Dächer,
   e) Arbeiten des inneren Ausbaues: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Malerarbeiten usw.,
4. Materialienkunde,
5. Baukunde: Elemente des Entwerfens, Grundrißanordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten, Ent- und Bewässerungs-, Heizungs- und Feuerungsanlagen,
6. Bauleitung,
7. Veranschlagen und Abrechnungsarbeiten.

§ 9.

Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerksschule bestanden haben, sind von der Anfertigung der Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung in den im § 8 unter Ziffer 1—3 bezeichneten Gegenständen befreit.

Die Meisterprüfungsordnung für Zimmerer enthält in den §§ 5 und 8 folgende Bestimmungen:

Prüfungsarbeit.

§ 5.

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstab 1 : 100 darzustellen und durch einige Zimmerkonstruktionen im Maßstab 1 : 10 durch Holzberechnung und Kostenanschlag für einen Teil des Bauwerks zu ergänzen.

§ 8.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll in der Regel mit einer Besprechung der Prüfungsarbeit (§ 5) beginnen und sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache, im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
   a) Grundbau: Spundwände, Fangedämme, Senkkästen, Pfahlroste u. s. w.,
   b) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe,
   c) Holzkonstruktionen: Balkenlagen, Fachwerk, Fußböden, Treppen, Decken, Täfelungen, Dachkonstruktionen jeder Art einschließlich Rinnen und Eindeckung, Rüstungen, Hebezeuge,
   d) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen, einfache Dächer,
   e) Arbeiten des inneren Ausbaues: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Malerarbeiten usw.,
4. Materialienkunde,
5. Baukunde: Elemente des Entwerfens, Grundrißanordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten, Heizungs- und Feuerungsanlagen,
6. Bauleitung,
7. Veranschlagen und Abrechnungsarbeiten.

Der übrige Wortlaut ist mit dem der Meisterprüfungsordnung für Maurer gleichlautend.

In der Meisterprüfungsordnung für Schmiede haben die §§ 5, 6, 8a und 10 folgenden Wortlaut:

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung und in der Ausführung einer Arbeitsprobe.

Als Meisterstück kommt mindestens in Betracht:

1. das Anfertigen einer Hauptlage mit Schuhen oder
2. das Anfertigen einer Sprengwage zum eisernen Gestell oder

3. das Anfertigen eines Deichselbeschlages mit eingeschweißten Haken oder
4. das Anfertigen eines Achsschenkels mit Lappen, mit aufgetriebener oder umgeschweißter Stoßscheibe oder
5. das Anfertigen von einem Oberkranz mit Seitenlappen für geraden oder krummen Bockschemel oder
6. das Anfertigen einer Streichstangenkappe zu Schrauben oder
7. das Anfertigen eines Schnörkels mit eingeschweißtem Lappen oder
8. das Anfertigen einer Eliptikfeder oder
9. das Anfertigen eines Federbügels mit Schuh oder
10. Herstellung eines Wagenbeschlages (eines Luxus-, Geschäfts-, Arbeits- oder Ackerwagens) oder
11. die Anfertigung eines Blockes mit drehbarem Haken oder
12. ein Marsfellblockbeschlag oder
13. das Anfertigen eines Ankers für Fluß- oder Seeschiffe oder
14. das Anfertigen eines Buchsenbohrers für Stellmacher oder
15. das Anfertigen eines Beiles für Stellmacher.

§ 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dartun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges, besitzt. Vorschläge in betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Auf die Arbeitsprobe finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Als Arbeitsprobe ist zu fordern:

1. das Anfertigen einer Holzaxt oder
2. das Anfertigen eines Paares Hufeisen.

§ 8 a.

Prüflinge, welche vor einer auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eingesetzten Prüfungsbehörde die Hufbeschlagprüfung bestanden haben, sind von der praktischen Prüfung im Hufbeschlage befreit.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und dem mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen, sowie der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

Kenntnis der verschiedenen Sorten von Eisen und Stahl, ihrer Eigenschaften und ihrer Verarbeitung;

Kenntnis der Schmiedekohle und ihrer Beschaffenheit;
Kenntnis der sonst im Schmiedehandwerk vorkommenden Materialien;
Berechnung der Tragfähigkeit von Achsen und Federn;
Berechnung der Länge der Mittelachsen bei gegebenem Sturz der Räder;
Kenntnis der gebräuchlichsten Spurbreiten und ihrer Messung;
Wie ist eine Achse mit konischen Schenkeln zu richten, wenn sie gut Schmiere halten soll?
Anfertigung des Kostenanschlages für einen von der Kommission aus dem Spezialfache des Prüflings anzufertigenden Gegenstand;
Anfertigung einer Zeichnung nebst Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes;
Kenntnis der in Frage kommenden Polizeiverordnungen und der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Meisterprüfungsordnung für das Töpfer- und Ofensetzerhandwerk, welche an Stelle der unterm 18. November 1901 erlassenen Meisterprüfungsordnung für das Töpferhandwerk getreten ist, bestimmt in § 5:

Die praktische Prüfung erfolgt durch Ausführung einer Arbeitsprobe, welche
a) bei Töpfern im Fertigen und Aufstellen eines weißen Kachelofens,
b) bei Ofensetzern nur im Aufstellen eines weißen Kachelofens oder Majolika oder farbigen Ofens bestehen soll.

Der § 10 lautet: Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und den dazu gehörigen Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Kenntnis des Rohmaterials, seine Bereitung und Verarbeitung.
2. Kenntnis der gebräuchlichen Maschinen und deren Handhabung.
3. Anfertigung einer Zeichnung eines Gegenstandes aus dem Spezialfache des Prüflings nach Bestimmung der Prüfungskommission und Berechnung der Herstellungskosten.
4. Berechnung der erforderlichen Heizfläche des Ofens.

Nur für Ofensetzer:

1. Kenntnis der Anlage von Schornsteinen, von Wrasenabzügen, von Luftzuführungs- und Luftabzugskanälen für Ventilationsöfen.
2. Kenntnis der Anwendung der Hilfsmittel zur Feststellung und Vermehrung des Zuges.
3. Kenntnis der baupolizeilichen Vorschriften.

Nur für Ofenverfertiger und Scheibentöpfer.

1. Kenntnis der Konstruktion der Brennöfen und der Handhabung des Brennens.
2. Kenntnis der Herstellung von Glasuren.

Nur für Ofenverfertiger:

1. Kenntnis der Herstellung von Kacheln und Ornamenten.

Die Genehmigung zu den vorgenannten Meisterprüfungsordnungen und den beschlossenen Änderungen ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erteilt worden.

Von der Anfertigung einer Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen sind Prüflinge des Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerks, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staat anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, befreit. Zu diesen Baugewerkschulen gehören zurzeit folgende Anstalten:

a) die Königlichen Baugewerkschulen in Aachen, Barmen-Elberfeld, Breslau, Buxtehude, Cassel, Cöln, Deutsch-Krone, Eckernförde, Erfurt, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Görlitz, Hildesheim, Höxter, Idstein, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. W., Nienburg a. W., Posen und Stettin;
b) die Königliche Tiefbauschule in Rendsburg;
c) die städtische Baugewerkschule in Berlin;
d) die außerpreußischen Baugewerkschulen in Bremen, Bingen, Chemnitz, Coburg, Darmstadt, Dresden, Gotha, Hamburg, Holzminden, Karlsruhe, Leipzig, Lübeck, München, Nürnberg, Plauen, Stuttgart, Zerbst und Zittau, sowie die Hochbauabteilung der technischen Schule in Straßburg i. E. und das Technikum in Hildburghausen.

Die Prüfungen an der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern zu Charlottenburg hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 25. November 1908 — Nr. 13078 II — den Meisterprüfungen im Hufbeschlaggewerbe gleichgestellt.

c) Meistertitel.

Der alte Ehrenname „Meister" hat nicht nur durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 einen wirksamen Schutz erhalten, sondern ist auch durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 mit neuen Rechten ausgestattet worden. Leider sind auch zufolge der Bestimmungen in Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zahlreiche Handwerker in den Besitz des Meistertitels gelangt, die nicht gerade auf diese Bezeichnung einen innerlichen Anspruch erheben können. Für die Auslegung des genann-

ten Artikels 8 ist ein Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Juli 1904 bemerkenswert, welcher lautet:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Juli 1904.

Ich trete Eurer Exzellenz darin bei, daß ein jeder, der die Vorbedingungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 erfüllt, kraft Gesetzes zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks berechtigt ist, und daß daher die Erteilung einer Bescheinigung über den Besitz dieser Berechtigung weder für die Verwaltungsbehörden noch für die Handwerkskammern in Frage kommt. Da außerdem über die Befugnis zur Führung des Meistertitels gemäß § 148 Ziffer 9 c der Gewerbeordnung von den Gerichten zu entscheiden ist, so ist für die Verwaltungsbehörden bei der Stellungnahme zu dieser Frage eine gewisse Zurückhaltung geboten.

Unter diesem Vorbehalte bemerke ich, daß ich Eure Exzellenz Auslegung des Artikels 8 a. a. O. nicht beizustimmen vermag. Als notwendiges Merkmal eines persönlichen und selbständigen Handwerksbetriebes darf der Nachweis bestimmter Fähigkeiten — bei einem Maurer- und Zimmermeister also etwa die Befähigung zur Anfertigung einfacher Bauzeichnungen, statischer Kosten- und Massenberechnungen — nicht angesehen werden. Das Wort „selbständig" bedeutet im Sinne der Gewerbeordnung „wirtschaftlich selbständig" im Gegensatze zur wirtschaftlichen Abhängigkeit; selbständig übt ein Handwerk der aus, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, ohne daß dabei Selbsttätigkeit erforderlich oder die Ausübung durch einen Stellvertreter unzulässig wäre.

Der Begriff „persönlich" verlangt lediglich, daß der Gewerbetreibende unter Ausschluß der Stellvertretung in Person dem Betriebe vorsteht und es bleibt gleichgültig, ob er alle in dem Betriebe vorkommenden Arbeiten selbst ausführen kann, oder ob er mangels eigener Befähigung auf die Hilfe anderer angewiesen ist.

Der persönliche und selbständige Betrieb im Sinne des Artikels 8 a. a. O. wird daher dann anzunehmen sein, wenn jemand am 1. Oktober 1901 — dem Tage des Inkrafttretens der Bestimmung — den selbständigen Gewerbebetrieb gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorschriftsmäßig angemeldet und nachweislich dem Betriebe persönlich vorgestanden hat.

Möller.

An den Herrn Oberpräsidenten in N. und zur Nachachtung an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Der Erlaß legt einen Hauptwert auf die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbebetriebes. Diese unterbleibt in vielen Fällen, teils aus Unkenntnis, teils um die Gewerbebesteuerung zu verhindern. Hingegen legen sich zahlreiche Handwerker den Meistertitel bei, ohne überhaupt dazu berechtigt zu sein. Es geschieht dies in den verschiedensten Formen und selbst bei den unpassendsten Gelegenheiten. Nicht selten wird beim Eheaufgebot der Meistertitel unbefugt

beigelegt, weil es doch besser klingt. Das Überhandnehmen solcher Fälle veranlaßte bereits die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe in einem Erlasse vom 10. März 1905 (M. d. J. I a 207, M. f. H. u. G. III a 858) an die Herren Regierungspräsidenten, diese zu einer Äußerung darüber aufzufordern, ob Verstöße der bezeichneten Art in den einzelnen Verwaltungsbezirken vorgekommen sind, die den Erlaß einer allgemeinen Verfügung in dem Sinne geboten erscheinen lassen, daß den Standesbeamten die Beachtung der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Führung des Meistertitels zur Pflicht gemacht wird.

Auf Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg teilte die Kammer die ihr bekannt gewordenen Fälle demselben mit. In dem betr. Berichte vom 25. April 1905 hieß es am Schlusse:

„Den Erlaß einer allgemeinen Verfügung, durch welche den Standesbeamten die Beachtung der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Führung des Meistertitels zur Pflicht gemacht wird, erachten wir für zweckmäßig."

Zufolge eines weiteren Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. August 1905, welcher lautet:

Berlin, den 10. August 1905.

Aus den infolge unseres Runderlasses vom 10. März d. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß das Bedürfnis zum Erlaß einer allgemeinen Verfügung, durch welche den Standesbeamten die Beachtung der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Führung des Meistertitels zur Pflicht gemacht wird, nicht überall hervorgetreten ist und daß in verschiedenen Bezirken, wo es sich geltend gemacht, seitens der Herren Regierungspräsidenten bereits entsprechende Anweisungen an die Standesämter ergangen sind.

Unter diesen Umständen überlassen wir den Herren Regierungspräsidenten, die erforderlichen Anordnungen für ihre Bezirke selbständig zu treffen. Dabei werden neben einer etwaigen Anweisung der Standesbeamten auch die Handwerkskammern zu veranlassen sein, die Interessenten in Versammlungen oder durch die Fachpresse zu belehren und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß sich ein Handwerker, welcher als Eheschließender vor dem Standesbeamten durch wissentlich falsche Angabe seines Standes dessen unrichtige Beurkundung bewirkt, nach § 271 des Strafgesetzbuches wegen falscher Beurkundung strafbar macht. (Vergl. Entsch. des R.-G. in Strafsachen vom 14. November 1899 Bd. 32 S. 386.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
Neuhaus.	Lindig.

M. d. J. Ia 630. — M. f. H. u. G. IV. 6999.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier,

erließ der Herr Regierungspräsident zu Bromberg an die Kammer folgende Verfügung:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 25. August 1905.
J.-Nr. 6553 I f. Z. G.

Die häufige unberechtigte Beilegung des Meistertitels seitens der Handwerker, besonders bei der Anmeldung des Eheaufgebots den Standesbeamten gegenüber, hat mir Veranlassung gegeben, den Standesämtern meines Bezirks die genaueste Beachtung der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 133) über die Führung des Meistertitels zur Pflicht zu machen.

Die Handwerkskammer ersuche ich, die beteiligten Kreise in Versammlungen und durch die Fachpresse (Handwerker-Zeitung) zu belehren und sie insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß Handwerker, die als Eheschließende vor dem Standesbeamten durch wissentlich falsche Angabe ihres Standes dessen unrichtige Beurkundung bewirken, sich nach § 271 des Strafgesetzbuchs wegen falscher Beurkundung strafbar machen. (Vergl. Entsch. R.-G. in Strafsachen vom 14. November 1899, Bd. 32 S. 386.)

In Vertretung.
Dr. Albrecht.

An die Handwerkskammer, hier.

Diese Verfügung wurde sämtlichen Handwerkerinnungen mit dem Ersuchen mitgeteilt, sie zur Kenntnis der Innungsmitglieder zu bringen und Fälle, die gegen vorstehende Verfügung verstoßen, unverzüglich anzuzeigen, damit gegen die betr. Personen eingeschritten werden kann.

Bestrafungen wegen unbefugter Führung des Meistertitels sind auf Antrag der Kammer in 59 Fällen erfolgt. Es sind die bestraften Handwerker mit Geldstrafen von 2 bis 20 ℳ belegt worden.

Von den Bestraften wohnten:

in der Stadt Bromberg . . .	13	im Kreise Mogilno	1
im Kreise Bromberg Land . .	4	„ „ Schubin	6
„ „ Czarnikau	5	„ „ Wirsitz	5
„ „ Filehne	1	„ „ Witkowo	2
„ „ Gnesen	4	„ „ Wongrowitz	8
„ „ Hohensalza	1	„ „ Znin	1
„ „ Kolmar i. P. . . .	8		

Da sich in 15 Fällen Handwerker beim Eheaufgebot als Meister bezeichnet hatten, so ist in diesen Fällen auch die Berichtigung des Heiratsregisters veranlaßt worden. In einem Falle hatte sich ein Handwerker sogar bei Eintragung seiner Firma ins Handelsregister Meister genannt. Die Kammer beantragte deshalb die Berichtigung des Handelsregisters und die Bekanntgabe der Berichtigung in den für die Eintragung in Betracht gekommenen Blättern. Das betr. Amtsgericht gab dem Antrage in vollem Umfange auf Kosten des Handwerkers statt. Unter denjenigen Handwerkern, die sich unbefugt des Meistertitels bedienten, befanden

sich auch einige Baugewerbetreibende, die den Titel „Baugewerksmeister" weiterführten, obwohl seit dem 1. Oktober 1908 die Führung der Titel „Baugewerksmeister" und „Baumeister" so lange verboten ist, bis der Bundesrat nicht Vorschriften über die Zulässigkeit der Führung dieser Titel erlassen hat. In einem Falle legte sich den Titel „Baugewerksmeister" ein bei der Gesellenprüfung durchgefallener Zimmerlehrling, der sich in einer kleinen Stadt selbständig gemacht hatte, bei.

Soweit von den vorerwähnten 59 Handwerkern Firmenschilder mit der Aufschrift „Meister" geführt wurden, erfolgte auf Betreiben der Kammer die Beseitigung derselben durch die zuständigen Polizeibehörden.

In einzelnen Fällen ist die Einziehung ungültiger Meisterbriefe herbeigeführt. Es gibt viele jüngere Handwerker, die kurz vor dem 1. Oktober 1901 — dem Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen über den Meistertitel — von Innungen Meisterbriefe erhalten haben, obgleich sie damals das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten. Bei späterer Etablierung glaubten diese Handwerker auf den Meistertitel Anspruch zu haben und waren oft schwer davon zu überzeugen, daß das Gegenteil der Fall sei.

d) Ehrung älterer Handwerker.

Die Verleihung von Ehrenmeisterbriefen durch die Kammer an Veteranen des Handwerks hat im Handwerk überall freudige Zustimmung gefunden. Ehrenmeisterbriefe sind verliehen:

Lfd. Nr.	an den			aus Anlaß des
1	Tischlermeister	Franz Buschke	Kolmar i. P.	50 jährigen Meisterjubiläums
2	Schuhmachermstr.	Carl Hänsel	Filehne	desgl.
3	Schuhmachermstr.	Andreas Glazewski	Bromberg	desgl.
4	Böttchermeister	August Schild	Bromberg	60 jährigen Meisterjubiläums u. 25 jähr. Jubiläums als Obermeister der Böttcher- u. Drechslerinnung Bromberg
5	Schmiedemeister	Johann Pagel	Schneidemühl	50 jährigen Meisterjubiläums und 35 jährig. Jubiläums als Obermeister der Schmiedeinnung in Schneidemühl
6	Bäckermeister	Julius Krzyszkiewicz	Nakel	25 jährigen Jubiläums als Obermeister der Bäckerinnung Nakel
7	Schuhmachermstr.	Samuel Zellmer	Margonin	50 jährigen Meisterjubiläums
8	Tischlermeister	Jacob Menning	Bromberg	desgl.
9	Tischlermeister	Vincent Zmudowicz	Strelno	desgl.
10	Schneidermeister	Johann Grus	Usch	35 jährigen Jubiläums als Obermeister der Schneiderinnung Usch
11	Schmiedemeister	Valentin Gruszczynski	Samotschin	29 jährigen Jubiläums als Obermeister der Schmiedeinnung Samotschin
12	Schmiedemeister	Eduard Adam	Kolmar i. P.	50 jährigen Meisterjubiläums und 45 jährigen Tätigkeit als Obermeister der Schmiede- und Stellmacherinnung Kolmar i. P.

Lfd. Nr.	an den			aus Anlaß des
13	Schmiedemeister	Gottlieb Jeschke	Janowitz	50jährigen Meisterjubiläums
14	Wagenbaumeister	Eduard Heise	Mrotschen	desgl.
15	Drechslermeister	Rudolf Eske	Bromberg	desgl.
16	Malermeister	Georg Wittmann	Wongrowitz	60jährigen Meisterjubiläums
17	Sattlermeister	Ferdinand Helm	Czarnikau	50jährigen Meisterjubiläums
18	Schneidermeister	Anton Korczynski	Usch	desgl.
19	Bäckermeister	Gustav Bubolz	Fordon	desgl.
20	Schuhmachermstr.	Lorenz Zaborowski	Samotschin	100. Geburtstages
21	Schuhmachermstr.	Carl Rehberg	Bromberg	50jährigen Meisterjubiläums
22	Schneidermeister	Julius Joseph	Nakel	desgl.
23	Schneidermeister	Friedrich Kollat	Nakel	desgl.
24	Schneidermeister	Ferdinand Schiller	Nakel	60jährigen Meisterjubiläums
25	Töpfermeister	Ignatz Kecinski	Labischin	50jährigen Meisterjubiläums
26	Töpfermeister	Makary Klejbor	Crone a. Br.	desgl.
27	Schneidermeister	Johann Fausch	Wertheim	desgl.
28	Schneidermeister	Samuel Lippmann	Labischin	60jährigen Meisterjubiläums
29	Malermeister	August Raue	Lobsens	50jährigen Meisterjubiläums
30	Fleischermeister	Heinrich Nonn	Prinzenthal	desgl.
31	Schuhmachermstr.	Hirsch Löwy	Lobsens	desgl.
32	Schuhmachermstr.	August Sander	Bromberg	desgl.
33	Schmiedemeister	Christoph Radtke	Uschneudorf	desgl.
34	Schuhmachermstr.	Roman Raczkowski	Margonin	desgl.
35	Schuhmachermstr.	Alexander Körpel	Gollantsch	desgl.
36	Fleischermeister	Carl Reeck	Bromberg	desgl.
37	Schneidermeister	Josef Krisp	Bromberg	desgl.
38	Seilermeister	Stanislaus Jagodzinski	Schubin	desgl.
39	Schmiedemeister	Albert Kißner	Margonin	über 25jährige Tätigkeit als Obermeister der Schmiedeinnung Margonin
40	Schuhmachermstr.	Andreas Halawski	Gnesen	60jährigen Meisterjubiläums
41	Barbier u. Friseur	Hugo Hattasch	Labischin	50jährigen Meisterjubiläums
42	Bäckermeister	Carl Wersche	Nakel	desgl.
43	Schmiedemeister	August Tscheuschner	Nakel	desgl.
44	Fleischermeister	Gottlieb Schöning	Gnesen	desgl.
45	Tischlermeister	Julius Leitreiter	Hohensalza	desgl.
46	Schmiedemeister	Friedrich Radtke	Labischin	desgl.

Die Aushändigung der Ehrenmeisterbriefe hat in feierlicher Weise teils durch den Vorsitzenden und den Syndikus, teils durch Vorstands- und Kammermitglieder, oder durch die Herren Landräte oder Bürgermeister stattgefunden. Soweit die Ausgezeichneten Mitglied einer Innung waren, nahm der Innungsvorstand, in manchen Fällen auch die Innungsversammlung, an der Feier teil.

Von Allerhöchster Stelle wurden ausgezeichnet:

1. der verdiente bisherige Kammervorsitzende, Maurer- und Zimmermeister Rudolf Berndt in Bromberg, durch Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse;
2. der greise Böttcherobermeister August Schild in Bromberg am 13. Februar 1905 durch Verleihung des Kronenordens IV. Klasse. (Herr Schild, der der Senior des Bromberger Handwerks war, ist am 5. März 1908 nach schwerem Leiden im fast vollendeten 87. Lebensjahre durch einen sanften Tod aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden.)
3. der sehr geschätzte Tischlermeister Jacob Menning in Bromberg durch Verleihung des Kronenordens IV. Klasse;

4. der bejahrte Schmiedemeister Johann Pagel in Schneidemühl und der geachtete Fleischermeister Carl Reeck in Bromberg durch Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens;
5. der Wagenbaumeister Eduard Heise in Mrotschen, der Bäckermeister Gustav Bubolz in Fordon, der Schneidermeister Johann Fausch in Wertheim, der Schneidermeister Samuel Lippmann in Labischin, der Schneidermeister Christoph Radtke in Uschneudorf, der Bäckermeister Carl Wersche in Nakel und der Fleischermeister Gottlieb Schöning in Gnesen durch Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Auch sonstige Handwerksmeister sind von Sr. Majestät dem Kaiser und König dekoriert worden.

Durch alle Auszeichnungen von Allerhöchster Stelle ist das Handwerk im Kammerbezirk mitgeehrt worden.

e) Meisterprüfungskommissionen.

Am 1. Oktober 1908 lief die Amtszeit der Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen ab. Da die Neuerrichtung dieser Kommissionen noch vor beendeter Drucklegung dieses Berichts erfolgt ist, so lassen wir das Verzeichnis der vom Herrn Regierungspräsidenten auf die Amtsdauer von drei Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 1910 ab ernannten Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen folgen:

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
1	Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	Carl Köseling	Bromberg, Wollmarkt Nr. 11	**Robert Schachwitz**	Bromberg, Bahnhofstraße 76	Rudolf Hallmann	Bromberg, Posenerstraße 6
				Gustav Otto	Bromberg, Danzigerstraße 160	Rudolf Köplin	Bromberg, Kirchenstraße 7
				Theodor Bartkowski	Bromberg, Neue Pfarrstraße 7	Albert Wruck	Bromberg, Wilhelmstraße 50
				Roman Chorowlewski	Bromberg, Friedrichstraße 26		
2	Bäcker	Hermann Lenkeit	Bromberg, Schwedenstraße 8	**Gustav Röske**	Bromberg, Mittelstr. 53	Ernst Springer	Schleusenau, Chausseestraße 31
				Hermann Markmann	Bromberg, Elisabethstraße 5a	Julius Lenkeit	Bromberg, Mittelstr. 21
				Otto Riedel	Bromberg, Danzigerstraße 48	Ferdinand Ditschkowski	Bromberg, Bärenstr. 5
				Robert Pietz	Bromberg, Brenkenhoffstr. 12		

Anmerkung. Die Namen der stellvertretenden Vorsitzenden sind **fett** gedruckt; dieselben sind zugleich Beisitzer.

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
3	Böttcher	Max Pomrenke	Bromberg, Bahnhofstraße 14	**Heinrich Knoblauch**	Schröttersdorf, Promenadenstraße 5	Friedrich Kuschewski	Bromberg, Berlinerstraße 11
				August Albrecht	Bromberg, Mauerstr. 2	Franz Heise	Jägerhof, Cronerstr. 18
				Carl Ernst	Bromberg, Danzigerstraße 40		
				Eduard Bablitz	Bromberg, Danzigerstraße 69		
4	Buchdrucker	Richard Krahl	Bromberg, Wilhelmstraße 20	**Julius Arndt**	Bromberg, Gammstraße 23	Adam Spektorek	Kolmar i. P., Sigismundstraße 13
				Otto Brewing	Nakel	Richard Havemann	Schneidemühl Zeughausstraße 21
				Paul Schwarz	Wongrowitz	Heinrich Renn	Schönlanke, Bahnhofstr. 38
				Paul Fleischer	Znin		
5	Buchbinder	Arthur Huch	Bromberg, Danzigerstraße 154	**Leopold Gabriel**	Bromberg, Friedrichsplatz 10	Paul Rauch	Gnesen
				Franz Scharwe	Bromberg, Elisabethstraße 50	Waldemar Blume	Exin
				Robert Spudig	Bromberg, Wilhelmstraße 59		
				Richard Finke	Bromberg, Burgstr. 18		
6	Bürstenmacher	Gustav Mayhold	Bromberg, Wollmarkt 13	**Carl Lesemann**	Bromberg, Kirchenstraße 4	Hermann Baschinski	Gnesen
				Hermann Gerigk	Bromberg, Luisenstraße 26	Carl Krienke	Schneidemühl
				Max Kukulka	Bromberg, Brahegasse Nr. 2	Paul Kühn	Nakel
				August Domke	Bromberg, Bahnhofstraße 84		
7	Büchsenmacher	Carl Niemand	Bromberg, Danzigerstraße 76	**Paul Kessel**	Bromberg, Prinzenhöhe 1	Paul Wilda	Hohensalza
				Carl Schmidt	Bromberg, Wilhelmstraße 7	Anton Splawski	Hohensalza
				Franz Greifelt	Bromberg, Berl. Rinkauerstr. 9b	Stanislaus Nakulski	Gnesen
				Emil Müller	Bromberg, Berl. Rinkauerstr. 9a/b		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
8	Bildhauer u. Stukkateure	Emil Menning Tischlermeister	Bromberg, Schwedenstraße 2	**Georg Rohrbeck**	Bromberg, Rinkauerstraße 10	Max Rutkowski	Bromberg, Königstraße 2
				Wilhelm Schwanke	Bromberg, Gammstraße 25		
				Reinhold Wuntsch	Bromberg, Metzstr. 32		
				Hermann Schultz	Bromberg, Bleichfelder Weg 28		
9	Dachdecker	Max Friebel	Prinzenthal, Nakelerstraße 14	**Anton Bugay**	Schleusenau, Chausseestraße 23	Josef Ramisch	Mogilno
				Josef Plotkowski	Bromberg, Heynestr. 3	Georg Türksch	Nakel
				Ernst Bethke	Schwedenhöhe, Frankenstr. 13		
				Andreas Robakowski	Crone a. Br.		
10	Drechsler	Emil Menning, Tischlermeister	Bromberg, Schwedenstraße 2	**Ernst Paetzel**	Bromberg, Neue Pfarrstraße 17	Leopold Fechner	Nakel
				Carl Doege	Bromberg, Schifferstraße 14	Josef Szalkowski	Hohensalza
				Louis Lehmann	Bromberg, Rinkauerstraße 26		
				Karl Klose	Bromberg, Hippelstraße 28		
11	Feilenhauer	Robert Fröhlich	Bromberg, Wollmarkt 13	**Oskar Misch**, Schlossermeister	Bromberg, Danzigerstraße 148	Paul Ziegler	Schneidemühl
				Gustav Ziegler	Nakel		
				Reinhold Schiller	Bromberg, Bergkoloniestraße 21		
				Emil Hoffmann	Hohensalza		
12	Fleischer u. Wurstmacher	Emil Sommer	Bromberg, Danzigerstraße 141	**Adolf Hoffmann**	Bromberg, Friedrichstraße 46	August Klettke	Bromberg, Danzigerstraße 112
				Carl Reeck	Bromberg, Friedrichstraße 37	Hermann Reeck	Bromberg, Elisabethstraße 25
				Adolf Gaekel	Bromberg, Posenerstraße 12	Gustav Dürr	Schleusenau, Chausseestraße 5
				Carl Spiegel	Bromberg, Karlstr. 3		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
13	Gelbgießer	Rudolf Haase	Bromberg, Werderstraße 8	**Karl Kretschmer**, Kupferschmiedemstr.	Bromberg, Rinkauerstraße 9	Benno Apolinarski	Hohensalza
				Johann Janke	Bromberg, Jakobstr. 13	Gustav Pohl	Gnesen
				Georg Reinhardt	Hohensalza		
				Josef Zawitaj	Bromberg, Lindenstr. 2		
14	Glaser	Wilhelm Appenzeller	Bromberg, Albertstraße 6	**Emil Tapper**	Bromberg, Danzigerstraße 159	Albert Gundlach	Bromberg, Elisabethstraße 8a
				Oskar Kobielski	Bromberg, Danzigerstraße 15	Reinhold Hochmut	Bromberg, Posenerplatz 4
				Eduard Kolander	Bromberg, Bahnhofstraße 80		
				Jakob Graumann	Bromberg, Danzigerstraße 41		
15	Gold- und Silberschmiede	Albert Schröter	Bromberg, Friedrichstraße 57	**Oskar Ganske**	Bromberg, Danzigerstraße 8	Paul Mälger	Hohensalza
				Hans Schlicht	Bromberg, Bahnhofstraße 6a	Johannes Schröter	Bromberg, Friedrichstraße 59
				Max Stiller	Bromberg, Bahnhofstraße 80		
				Julius Schröter	Nakel		
16	Konditoren u. Pfefferküchler	Paul Kräge	Bromberg, Friedrichstraße 52	**Ernst Fischer**	Nakel	Richard Rommel	Hohensalza
				Bruno Jäger	Bromberg, Danzigerstraße 2	Otto Dräger	Hohensalza
				Richard Boley	Bromberg, Danzigerstraße 162	Theobald Habermann	Gnesen
				Ferdinand Goerke	Bromberg, Bahnhofstraße 1a		
17	Klempner	Hermann Zacharias	Bromberg, Posenerstraße 29	**Eduard Schenk**	Bromberg, Elisabethstraße 43	Friedrich Hildebrandt	Bromberg, Kujawierstraße 56
				Georg Zandereit	Schleusenau, Chausseestraße 6	Franz Sporny	Bromberg, Wallstr. 17
				Gustav Haase	Bromberg, Danzigerstraße 28		
				Julius Kühnell	Bromberg, Luisenstraße 15/16		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
18	Korbmacher	Heinrich Tapper	Bromberg, Friedrichstraße 34	**Hermann Ehrich**	Bromberg, Danzigerstraße 36	Otto Eggert	Bromberg, Brenkenhoffstraße 4
				Carl Frommholz	Bromberg, Berlinerstraße 6b	Bernhard Rehwald	Bromberg, Kujawierstraße 71
				Julius Thiel	Bromberg, Elisabethstraße 49 a		
				August Prüser	Bromberg, Brunnenstraße 11		
19	Kürschner	Otto Kromer	Bromberg, Bahnhofstraße 6a	**Heimann Jonas**	Bromberg, Friedrichstraße 17	Carl Woitun	Bromberg, Kujawierstraße 69
				Heinrich Bunn	Bromberg, Danzigerstraße 38	Gustav Nossen	Hohensalza
				Carl Rosin	Bromberg, Verl. Rinkauerstr. 11		
				Paul Zweiniger	Bromberg, Bahnhofstraße 15		
20	Kupferschmiede	Carl Kretschmer	Bromberg, Rinkauerstraße 9	**Otto Hoffmann**	Hohensalza	Waldemar Kunze	Wongrowitz
				Robert Schultz	Bromberg, Bahnhofstraße 83	Rudolf Streich	Lobsens
				August Konrad	Nakel		
				Otto Laaß	Gnesen		
21	Lackierer	Carl Bennewitz, Wagenbaumeister	Bromberg, Thornerstraße 6	**Otto Zimmermann**	Bromberg, Thornerstraße 6	Johann Zdrojewski	Gnesen
				Emil Zimmermann	Bromberg, Petersonstraße 5	Franz Scharlewski	Schneidemühl Hasselstraße 10
				Josef Janicki	Znin		
				Emil Kiesow	Schneidemühl Bismarckstraße 59		
22	Maler	Eduard Schwartz	Bromberg, Brunnenstraße 14	**Karl Gau**	Bromberg, Schleinitzstraße 17	Alfred Rohrbeck	Bromberg, Schlosserstraße 10
				Gustav Arndt	Bromberg, Wilhelmstraße 74	Richard Brehm	Bromberg, Elisabethmarkt 7
				Otto Schatzschneider	Bromberg, Königstr. 5	Otto Klann	Bromberg, Blumenstr. 3
				Richard Schramke	Bromberg, Elisabethstraße 43		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
23	Maurer	Herrmann, Königlicher Kreisbauinspektor	Bromberg, Schlosserstraße 5	**Carl Rose**	Bromberg, Danzigerstraße 29	Otto Wiese	Bromberg, Hempelstraße 6
				Reinhold Fricke	Bromberg, Berlinerstraße 26	Theodor Wettke	Hohensalza
				Georg Weiß	Bromberg, Danzigerstraße 75c		
				H. Felsch	Hohensalza		
24	Müller und Mühlenbauer	Theodor Fischer	Nakel	**Julius Timm**	Mrotschen	Paul Goede	Neumühle, Kr. Wirsitz
				August Weitemeier	Bielawy bei Nakel	Otto Kumm	Runowo Mühle, Kreis Wirsitz
				Ernst Körnig	Nakel	Lukas Cholewinski	Orle Mühle, Kr. Wirsitz
				Paul Stockmann	Kl.-Dreidorf, Kr. Wirsitz		
25	Mechaniker	Wilhelm Oltitz	Bromberg, Friedrichsplatz 14	**Emil Stadie**	Bromberg, Mittelstraße 20a	Rudolf Matthes	Nakel
				Paul Reim	Bromberg, Posenerstraße 26	Julius Albrecht	Schneidemühl
				Wilhelm Tornow	Bromberg, Bahnhofstraße 8		
				Robert Schlief	Bromberg, Danzigerstraße 159		
26	Schornsteinfeger	Herrmann, Königl. Kreisbauinspektor	Bromberg, Schlosserstraße 5	**Richard Beetz**	Bromberg, Gammstraße 16	Max Fertwagner	Schubin
				Cäsar Schelski	Bromberg, Rinkauerstraße 43	Konstantin Felshart	Crone a. Br.
				Faustin Smelkowski	Bromberg, Bahnhofstraße 69	Arthur Klein	Hohensalza
				Theodor Beetz	Bromberg, Thornerstraße 53		
27	Schmiede	Ernst Till	Bromberg, Berlinerstraße 25	**Carl Bennewitz**, Wagenbaumeister	Bromberg, Thornerstraße 6	Adolf Siebert	Bromberg, Kujawierstraße 4
				Gustav Müller	Bromberg, Bahnhofstraße 79	August Fitzke	Bromberg, Neue Brahegasse 4
				Oskar Hoffmann	Bromberg, Kornmarkt Nr. 10		
				Karl Jetzlaff	Bromberg, Kujawierstraße 53		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
28	Steinmetze	Herrmann, Königl. Kreisbauinspektor	Bromberg, Schlosserstraße 5	**Gustav Wodsack**	Bromberg, Bahnhofstraße 79	Julius Schier	Kolmar
				Paul Albrecht	Bromberg, Bahnhofstraße 52	Otto Goedel	Czarnikau
				Wilhelm Peglow	Schneidemühl		
				Julius Erdmann	Filehne		
29	Sattler und Riemer	Rudolph Stephan	Bromberg, Danzigerstraße 18	**Paul Riemer**	Bromberg, Danzigerstraße 6	Leopold Föllmer	Bromberg, Bahnhofstraße 3
				Gustav Gehrke	Bromberg, Bahnhofstraße 68	Karl Urban	Nakel
				Ludwig Hempler	Bromberg, Bahnhofstraße 77		
				Emil Conrad	Bromberg, Friedrichstraße 30		
30	Schlosser	Oskar Misch	Bromberg, Danzigerstraße 148	**Albert Pohl**	Bromberg, Rinkauerstraße 58	Heinrich Teichler	Bromberg, Posenerstraße 29
				Eduard Klingbeil	Bromberg, Neuhöferstraße 37	Max Friske	Bromberg, Wasserstraße 6
				Lesser Levy	Bromberg, Mauerstraße 13	Richard Greuer	Bromberg, Bahnhofstraße 80
				Gustav Brunk	Bleichfelde		
31	Steinsetzer	Hermann Biehler	Bromberg, Töpferstraße 16	**Anton Gorzynski**	Nakel	Gustav Werner	Gnesen
				Stephan Koht	Exin	Eduard Schulz	Schneidemühl Brauerstraße 30
				Joseph Rydlewski	Bromberg, Kujawierstraße 4		
				Friedrich Pomplun	Hohensalza		
32	Schuhmacher	August Pohlmann	Bromberg, Danzigerstraße 30	**Otto Bender**	Bromberg, Posenerstraße 32	Reinhold Müller	Bromberg, Johannisstraße 1
				Ferdinand Jungermann	Bromberg, Jakobstraße 3	August Becker	Bromberg, Gräfestr. 7
				Heinrich Draugelattes	Bromberg, Kornmarkt Nr. 5	Hermann Kielczewski	Bromberg, Schwedenstraße 24
				Emil Riebschläger	Bromberg, Danzigerstraße 40		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
33	Stellmacher	Carl Bennewitz, Wagenbaumeister	Bromberg, Thornerstraße 6	**Ernst Kopischke**	Bromberg, Albertstraße 5	Carl Schwarz jun.	Fordon
				Otto Ummerle	Bromberg, Bahnhofstraße 79	August Ringert	Schleusenau, Chausseestraße 34
				August Ditschkowski	Bromberg Kornmarkt Nr. 10	Josef Modlibowski	Bromberg, Brunnenstraße 15
				Carl Kulinna	Bromberg, Gammstr. 24		
34	Schneider	Richard Schulz	Bromberg, Bahnhofstraße 91	**Albert Dallüge**	Prinzenthal, Nakelerstraße 5	Julius Rahn	Bromberg, Elisabethstraße 5
				Anton Link	Bromberg, Bahnhofstraße 15	Eduard Funk	Bromberg, Rinkauerstraße 32a
				Max Kukuk	Bromberg, Wollmarkt Nr. 11	Carl Fels	Bromberg, Friedrichstraße 10/11
				Friedrich Frommholz	Bromberg, Rinkauerstraße 57		
35	Tapezierer	Ernst Winkler	Bromberg, Danzigerstraße 159	**August Witt**	Bromberg, Bahnhofstraße 90	Rudolf Bahr	Schneidemühl
				Richard Frost	Bromberg, Elisabethstraße 7	Max Prill	Schneidemühl
				Franz Neubert	Hohensalza	Rudolf Brandt	Gnesen
				Adalbert Makowski	Bromberg, Mittelstr. 4a		
36	Tischler	Emil Menning	Bromberg, Schwedenstraße 2	**Carl Quandt**	Bromberg, Thornerstraße 55	Emil Ziebarth	Schleusenau, Chausseestraße 92
				Ernst Klawonn	Bromberg, Rinkauerstraße 56	Johannes Schülke	Bromberg, Fischerstraße 3
				Friedrich Becker	Bromberg, Metzstr. 32	Ernst Pfeiffer	Bromberg, Luisenstr. 26
				Andreas Volkmann	Bromberg, Heynestraße 41/42		
37	Töpfer und Ofensetzer	Hugo Hannemann	Bromberg, Wilhelmstraße 32	**Rudolf Burau**	Bromberg, Friedrich-Wilhelmstraße 20	Wilhelm Laube	Bromberg, Berlinerstraße 32
				Robert Roß	Bromberg, Elisabethstraße 51a	Oskar Schöpper	Bromberg, Töpferstraße 2
				Gustav Meyer	Bromberg, Rinkauerstraße 32b		
				Thomas Jaworski	Bromberg, Elisabethstraße 16		

1	2	3		4		5	
Lfd. Nr.	Gewerbe	Des Vorsitzenden		Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort	Name	Wohnort
38	Uhrmacher	August Radczewski	Bromberg, Danzigerstraße 4	**Reinhold Kraege**	Bromberg, Friedrichstraße 52	Paul Beckmann	Bromberg, Posenerstraße 35
				Hugo Werk	Bromberg, Töpferstraße 1	Hermann Gellert	Bromberg, Bahnhofstraße 3
				Reinhold Schmidt	Bromberg, Friedrichstraße 19		
				Wilhelm Thiede	Bromberg, Danzigerstraße 13		
39	Wagenbauer	Carl Bennewitz	Bromberg, Thornerstraße 6	**Ernst Kopischke**	Bromberg, Albertstraße 5	Oskar Martin	Gnesen
				Ludwig Hempler	Bromberg,, Bahnhofstraße 77	Theofil Sperling	Hohensalza
				Paul Peters	Schneidemühl		
				Hugo Sperling	Nakel		
40	Vergolder	Oskar Kobielski	Bromberg, Danzigerstraße 15	**Franz Kasierowski**	Hohensalza	keine vorhanden	
				Maximilian Męclewski	Hohensalza		
				Johann Sommerey	Gnesen		
				Josef Przybyszewski	Gnesen		
41	Zimmerer	Herrmann, Königl. Kreisbauinspektor	Bromberg, Schlosserstraße 5	**Bruno Wiese**	Bromberg, Hempelstraße 24/25	Hugo Schmidt	Bromberg, Albertstraße 33
				Viktor Pastor	Schröttersdorf, Promenadenstraße 35	Emil Scheunemann	Bromberg, Danzigerstraße 43
				Emil Fricke	Bromberg, Berlinerstraße 26	Theodor Wettke	Hohensalza
				Hermann Felsch	Hohensalza		

Beschwerden über Meisterprüfungskommissionen sind einige erhoben worden. Ein Schmied beklagte sich über die Nichtberücksichtigung seiner Vorschläge in betreff der Anfertigung des Meisterstücks. Der Meisterprüfungskommission wurde nach eingehender Prüfung der Beschwerde möglichste Erfüllung der Wünsche des Beschwerdeführers empfohlen. Ein Dachdecker bemängelte die angebliche Teilnahme seines Konkurrenten bei der Abnahme der Meisterprüfung. Da sich aber herausstellte, daß die Beschwerde jeglicher Begründung entbehrte, so mußte der Beschwerdeführer zurückgewiesen werden. Vier Maler erhoben Beschwerde über das Nichtbestehen der Meisterprüfung, obwohl das Gesetz und die Meister-

prüfungsordnung eine Beschwerde dieserhalb nicht vorsieht. Drei Schmiede ergingen sich über das Nichtbestehen der Meisterprüfung in beleidigenden Worten. Es wurde gegen sie öffentliche Klage wegen Beleidigung der Meisterprüfungskommission erhoben, worauf der eine durch Urteil des Königlichen Schöffengerichts zu Lobsens vom 6. März 1907 zu einer Geldstrafe von 5 ℳ eventl. einem Tage Gefängnis, der andere zu 30 ℳ Geldstrafe eventl. 6 Tagen Gefängnis und der dritte in gleicher Höhe bestraft worden ist.

f) Meisterkurse.

1. Theoretische Kurse.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung von Kursen zur Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung und Gesetzeskunde stellte sich gelegentlich einer Konferenz der Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen im Jahre 1903 heraus. Damals kam der Wunsch zum Ausdruck, derartige Kurse zunächst für Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen abzuhalten. Es wurden dann zunächst zwei Parallelkurse in der Zeit vom 9. Juni bis 30. August 1903 veranstaltet. An dem einen Kursus nahmen 17 Mitglieder und dem zweiten Kursus 20 Mitglieder von Meisterprüfungskommissionen teil. Der Unterricht fand für jeden Kursus zweimal wöchentlich abends von 8 bis $10^1/_2$ Uhr statt und währte zusammen 19 und 18 Abende, also 37 Abende = 110 Stunden. Dem Unterricht lag folgender Lehrplan zugrunde:

I. Teil.

1. Allgemeines über Buchführung und zwar Wesen, Zweck und Nutzen der Buchführung.
2. Eröffnungs-Inventur.
3. Buchung der Geschäftsvorfälle des ersten Monats in das Tagebuch.
4. Buchung der Geschäftsvorfälle des ersten Monats in das Kassabuch.
5. Abschluß der Kasse.
6. Übertragung aus Tagebuch und Kassabuch in das Hauptbuch.
7. Buchungen der Geschäftsvorfälle des zweiten Monats.
8. Wechsellehre.
9. Abschluß der Kasse und des Hauptbuches.
10. Zweite Inventur und Bilanz.
11. Steuererklärung und Kalkulation.

II. Teil (Gesetzeskunde).

1. Die Organisation des Handwerks in freie Innungen, Aufgaben der letzteren, freiwillige Befugnisse, Pflichten der Innungsmitglieder und der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Gesellenausschuß, Ausschuß für das Lehrlingswesen, Herbergswesen und Arbeitsnachweis. Errichtung und Abänderung der Innungsstatuten, Beschlüsse der Innungsversammlungen, Haushaltsplan, Jahresrechnung, Innungsbeauftragte, Schließung der Innung.
2. Die Zwangsinnungen, ihre Einrichtung und Schließung, Beitrittspflicht und freiwilliger Beitritt, Endigung der Mitgliedschaft bei freiwilligen Mitgliedern, Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Zwangsinnungen, Beitragspflicht und Innungsämter.

3. Die Organisation des Handwerks in Innungsausschüsse, Innungsverbände und Handwerkskammern. Zwecke und Ziele dieser Einrichtungen.
4. Lehrlingsverhältnisse, allgemeine Bestimmungen, Form und Inhalt des Lehrvertrages, Rechte und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, einseitiger Rücktritt vom Lehrvertrage, Fortbildungsschulpflicht, Lehrzeugnis, Entschädigungsansprüche aus Lehrverträgen, Befugnis zur Lehrlingsanleitung, Lehrzeit, Abkürzung der letzteren, Wesen und Umfang der Gesellenprüfungen.
5. Meistertitel, Meisterprüfungen, deren Wesen und Umfang, Schutz des Meistertitels. Das Verfahren vor den Gewerbegerichten.
6. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Entmündigung und Todeserklärung.
7. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag, Arbeitsbuch, Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.
8. Allgemeine Prozeßkunde, Sühneverfahren, Mahnverfahren, Erhebung der Klage, Versäumnisurteile und Einsprüche dagegen, die sonstigen Rechtsmittel, Berufung, Revision, Beschwerden, Beteiligung Dritter am Rechtsstreite, Ladungen, Termine und Fristen, Festsetzung der Prozeßkosten, der Urkunden- und Wechselprozeß.
9. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Forderungen, andere Vermögensrechte und in das unbewegliche Vermögen, Offenbarungseid und Haft, Arrest und einstweilige Verfügungen, Armenrecht.
10. Die Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz).
11. Kauf- und Werkvertrag, Übertragung von Forderungen.
12. Die Handwerksgenossenschaften (Kredit- Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften).

Den Unterricht hinsichtlich des ersten Teils des Lehrplans erteilte Herr Lehrer Bergen, während der zweite Teil (Gesetzeskunde) von Herrn Syndikus Budzuhn erledigt wurde.

Von den 37 Kursusteilnehmern haben 16 keine Stunde versäumt, an ein bis zwei Abenden fehlten 8, an drei bis 5 Abenden fehlten 3 und an mehr als fünf Abenden fehlten 10.

Eine Teilnehmergebühr wurde in beiden Kursen nicht erhoben. Da das Resultat ein gutes war, trat eine Vermehrung der Kurse ein, namentlich fanden auch solche Teilnehmer dabei Berücksichtigung, die sich auf die Meisterprüfung vorbereiteten. Die späteren Teilnehmer mußten eine Gebühr von 5 Mark zahlen, wofür ihnen die Lehrmittel unentgeltlich verabfolgt wurden.

Die beiden ersten Kurse haben der Kammer 417,10 ℳ Kosten verursacht.

Die weiteren von der Kammer veranstalteten theoretischen Meisterkurse ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung. Aus derselben geht auch alles Nähere über Zeit, Dauer und Ort der Abhaltung der Kurse, die Zahl der Teilnehmer usw. hervor. Nur von den Handwerkern aus Kolmar i. P. wurde die Abhaltung eines Kursus selbst beantragt, in allen übrigen Fällen ist die Anregung zur Teilnahme an den Kursen von der Kammer ausgegangen. Die Kurse wurden im Beisein der Herren Bürgermeister der betr. Städte von dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mit einer Ansprache eröffnet und in gleicher Weise nach Beendigung des Kursus geschlossen.

Übersicht über die theoretischen Meisterkurse.

Lfd. Nr.	Ort der Veranstaltung der Kurse	a) Beginn b) Ende der Kurse	Teilnehmerzahl: selbständige Handwerker	Teilnehmerzahl: Gesellen	Teilnehmerzahl: Handwerkerfrauen u. Töchter	zusammen	An wieviel Abenden der Woche fand der Unterricht statt?	An jedem Abend in welcher Zeit? (Stunden)	Gesamtzahl der Abende	Gesamtzahl der Stunden	Von den Teilnehmern fehlten keinen Abend	an 1 bis 2 Abenden	an 3 bis 5 Abenden	über 5 Abende	Namen der Lehrer	Unterrichtslokal
1	Schneidemühl	a) 3. April 1905 b) 19. April 1905	9	8	—	17	1. Woche 4 Abende 2. Woche 6 Abende 3. Woche 3 Abende	6—$9^1/_2$ Uhr	13	50	12	4	—	1	Lehrer Bergen-Bromberg Syndikus Budjuhn-Bromberg	Lehrlingsheim
2	Bromberg .	a) 29. Mai 1905 b) 7. Juli 1905	14	7	—	21	3	7—10 Uhr	16	51	5	10	3	3	dieselben	Handwerkskammer
3	Hohensalza .	a) 25. Februar 1907 b) 6. April 1907	10	4	—	14	3	6—9 Uhr	18	54	4	6	4	—	Mittelschullehrer Tschiersch-Hohensalza Syndikus Budjuhn-Bromberg	Lehrlingsheim
4	Nakel . . .	a) 10. Januar 1907 b) 27. Februar 1907	17	6	—	23	3—4	6—9 Uhr	22	66	7	6	4	6	Lehrer Bergen-Bromberg Syndikus Budjuhn-Bromberg	Hotel du Nord
5	Kolmar i. P.	a) 15. Januar 1907 b) 13. März 1907	12	7	—	19	3—4	$5^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr	17	51	11	7	1	—	Rektor Fratzke-Kolmar i. P. Syndikus Budjuhn-Bromberg	Handels- u. Gewerbeschule
6	Czarnikau .	a) 22. Januar 1907 b) 12. März 1907	20	2	—	22	2—3	7—10 Uhr	16	56	6	9	4	3	Rektor Albrecht-Czarnikau Syndikus Budjuhn-Bromberg	Evangel. Schule
7	Bromberg .	a) 26. Februar 1907 b) 30. Mai 1907 (Bäckerkursus)	18	9	—	27	2	6—9 Uhr	20	59	9	11	5	2	Lehrer Bergen-Bromberg Syndikus Budjuhn-Bromberg	Handwerkskammer
8	Bromberg .	a) 22. April 1907 b) 5. Juni 1907	10	11	—	21	3	7—10 Uhr	18	54	7	8	4	2	Dieselben	Dasselbe
9	Znin . . .	a) 13. März 1909 b) 5. Mai 1909	19	10	3	32	3	$6^1/_2$—$9^1/_2$ Uhr	19	57	12	8	5	7	Dieselben	Kath. Schule
10	Hohensalza .	a) 15. April 1909 b) 24. Mai 1909	20	12	—	32	3	6—9 Uhr	19	57	6	10	7	9	Mittelschullehrer Tschiersch-Hohensalza Syndikus Budjuhn-Bromberg	Lehrlingsheim
			149	76	3	228			178	555	79	79	37	33		

An den bisher abgehaltenen 12 theoretischen Meisterkursen — einschließlich der beiden für die Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen veranstalteten — nahmen 186 Meister bezw. selbständige Handwerker, 76 Gesellen und Gehilfen und 3 Handwerkerfrauen bezw. Töchter, zusammen 265 Personen teil. Auf jeden Kursus entfielen also durchschnittlich 22 Teilnehmer. Von den Gesamtteilnehmern bildeten die selbständigen Handwerker 70,2 %, die Gesellen und Gehilfen 28,7 % und die weiblichen Teilnehmer 1,1 %. Unterrichtet wurde insgesamt an 215 Abenden bezw. 665 Stunden. Von den Teilnehmern versäumten den Unterricht 95 = 35,9 % keine Stunde, 87 = 32,8 % an ein bis zwei Abenden, 40 = 15,1 % an drei bis fünf Abenden und 43 = 16,2 % über fünf Abende.

Die Kosten der veranstalteten 12 theoretischen Meisterkurse beliefen sich auf:

Ort, wo der Unterrich stattfand	Teilnehmerzahl	Reisekosten der Lehrer		Honorar der Lehrer		Auslagen für Lehrmittel		Für Reinigung, Heizung u. Beleuchtung des Unterrichtslokals		Unvorhergesehene Kosten		Gesamtbetrag		Davon ab Unterrichtsgelder der Teilnehmer		Verbleibender Gesamtkostenbetrag	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Bromberg . . / Bromberg . .	37	—	—	228	—	189	10	—	—	—	—	417	10	—	—	417	10
Schneidemühl .	17	110	—	222	—	47	25	10	—	—	—	389	25	85	—	304	25
Bromberg . .	21	—	—	153	—	47	50	17	68	—	—	218	18	105	—	113	18
Nakel	23	88	95	351	—	68	—	10	—	—	—	517	95	115	—	402	95
Kolmar i. P. .	19	105	60	215	50	66	85	15	—	5	—	407	95	95	—	312	95
Hohensalza . .	14	54	—	246	—	58	—	33	—	18	—	409	—	70	—	339	—
Czarnikau . . .	22	284	—	274	50	69	—	10	—	8	40	645	90	110	—	535	90
Bromberg . .	27	—	—	222	—	89	—	15	—	6	—	332	—	135	—	197	—
Bromberg . .	21	—	—	207	—	23	—	13	—	—	—	243	—	105	—	138	—
Znin	32	81	50	282	—	43	25	32	50	—	—	439	25	160	—	279	25
Hohensalza . .	32	54	—	286	—	48	—	26	—	—	—	414	—	160	—	254	—
Summe .		778	05	2687	—	748	95	182	18	37	40	4433	58	1140	—	3293	58

Zu den Gesamtkosten von	3 293,58 M
hat die Königliche Staatsregierung Zuschüsse in Höhe von . . .	1 310,45 „
geleistet, so daß die Kammer aus eigenen Mitteln aufzubringen hatte	1 983,13 M

Im Durchschnitt entfallen hiernach auf jeden Kursus 165,26 M und auf jeden Teilnehmer 7,48 M. Ohne den Staatszuschuß kostete jeder Kursus durchschnittlich 274,46 M, während auf jeden Teilnehmer 12,42 M entfallen.

Nach allgemeinem Urteil war der Erfolg der Kurse ein zufriedenstellender, die Zahl der Teilnehmer ist größer geworden, was am besten für die Zweckmäßigkeit der Kurse spricht.

2. Praktische Meisterkurse.

a) Von der Staatsregierung veranstaltete.

Nachdem in früheren Jahren für die Handwerker der Provinz Posen praktische Meisterkurse ausschließlich in der Provinzialhauptstadt Posen veranstaltet wurden, ist es der Kammer gelungen, zu erwirken, daß solche Kurse seit dem Etatsjahr 1903 für die Handwerker des Regierungsbezirks Bromberg in Bromberg stattfinden. Freilich waren hierzu verschiedene Vorbedingungen zu erfüllen. Zunächst die Beschaffung geeigneter Unterrichtsräume und des notwendigen Inven-

tars. Die Räume wurden im Quergebäude des Hauses Wilhelmstraße Nr. 11 gefunden, wo auch heute noch die Meisterkurse abgehalten werden. Die Beschaffung des Inventars war dank der gütigen pekuniären Unterstützungen des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Posen, des Magistrats zu Bromberg und der Herren Landräte bezw. Kreisausschüsse zu Bromberg Land, Czarnikau, Hohensalza, Strelno, Wirsitz und Witkowo möglich. Dafür sprechen wir auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank aus. Das bereitwillige Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung und aller übrigen behördlichen Kreise ist nicht zum wenigsten auf die Tatsache zurückzuführen, daß das Handwerk, namentlich in den mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande infolge der allgemeinen nationalen und wirtschaftlichen Verhältnisse manche neuere Gebiete der Technik noch nicht genügend betreten hat. Die praktischen Meisterkurse verfolgen deshalb in erster Linie den Zweck, Handwerkern, die bereits selbständig sind oder solchen, welche beabsichtigen, demnächst selbständig zu werden, Gelegenheit zu bieten, die Anforderungen, die in der Jetztzeit an ihr Gewerbe gestellt werden, kennen zu lernen und sich, soweit erforderlich, mit allen Neuerungen und Sondertechniken desselben bekannt zu machen.

Während der Berichtszeit haben folgende Meisterkurse stattgefunden:

A. Vollkurse.

a) für Schuhmacher:

1. vom 1. bis 27. Februar 1904 in Bromberg,
2. vom 6. Februar bis 4. März 1905 in Bromberg,
3. vom 5. Februar bis 3. März 1906 in Bromberg,
4. vom 19. August bis 21. September 1907 in Schneidemühl,
5. vom 3. bis 29. Februar 1908 in Bromberg,
6. vom 15. Februar bis 13. März 1909 in Bromberg.

Den Meisterkursen für Schuhmacher lag folgender Lehrplan zugrunde:

1. Bau- und Aufgabe des menschlichen Fußes, erläutert am Skelett, an Gipsabgüssen und Abbildungen unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen dem Fuß und seiner Bekleidung.
2. Abformen von Füßen in Gips.
3. Fachzeichnen, Schnittmusterzeichnen, Modellschneiden und Fellauszeichnen.
4. Maßnehmen, Zurichten von Leisten.
5. Zuschneiden der Oberteile, Maschinennähen, Steppen, Zusammenstellen und Fertigstellen der Schäfte, Berechnen der Ausschnitte, Bodenarbeit, insbesondere Rangieren, Zwicken, Einstechen, Einbinden und Fertigmachen des Stiefels.
6. Besprechung der Rohstoffe, insbesondere Herstellung und Behandlung der für den Schuhmacher wichtigeren Ledersorten sowie der Lederfärbemittel und sonstigen für die Schuhmacherei wichtigeren Materialien.
7. Berechnung des Selbstkostenpreises der fertigen Arbeitsstücke.
8. Einfache gewerbliche Buchführung und Wechselkunde.
9. Gewerbegesetzgebung, Arbeiterschutzgesetze, Dienst- und Arbeitsvertrag, Genossenschaftsrecht usw.

b) für Schneider:

1. vom 4. bis 30. Januar 1904 in Bromberg,
2. vom 9. Januar bis 4. Februar 1905 in Bromberg,
3. vom 6. März bis 1. April 1905 in Bromberg,
4. vom 28. August bis 23. September 1905 in Bromberg,
5. vom 8. Januar bis 3. Februar 1906 in Bromberg,
6. vom 7. Januar bis 2. Februar 1907 in Bromberg,
7. vom 6. Januar bis 1. Februar 1908 in Bromberg,
8. vom 18. Januar bis 13. Februar 1909 in Bromberg.

Der Lehrplan in den Meisterkursen für Schneider war folgender:

1. Erläuterungen über den Bau und die Oberflächengestaltung des Körpers.
2. Ausmessen und Austragen der Oberfläche des menschlichen Körpers nebst den erforderlichen Berechnungen.
3. Maßnehmen, Grundmodellzeichnen und Zuschneiden nach einem auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage beruhenden System.
4. Praktische Arbeiten, Anfertigen eines Anzuges oder Teile desselben, Abänderung schlechtsitzender Kleidungsstücke.
5. Anweisung über Beseitigung verschiedenartiger Flecke aus Kleidungsstücken (mit Übungen).
6. Besprechung der verschiedenen Rohstoffe und deren Verarbeitung, insbesondere der Wattierleinen.
7. Stoffeinteilung und Berechnung des Selbstkostenpreises eines fertigen Kleidungsstückes.
8. Einfache gewerbliche Buchführung, Wechselkunde.
9. Gewerbegesetzgebung, Arbeiterschutzgesetze, Dienst- und Arbeitsvertrag, Genossenschaftsrecht usw.

B. Sonderkurse.

a) für Tischler:

1. vom 16. bis 21. Januar 1905 in Bromberg,
2. vom 15. bis 20. Januar 1906 in Bromberg,
3. vom 7. bis 12. Januar 1907 in Bromberg.

Der Unterricht erstreckte sich auf:

1. Das Auffärben von Farbstoffen auf massiven Hölzern, das Graufärben und Schwarzfärben von massiven Hölzern und Fournieren, das Bleichen von Fournieren, das Durchfärben (Beizen) von Fournieren, das künstliche Altmachen von Eichenholz.
2. Das Fournieren gefärbter und ungefärbter Hölzer, das Schleifen der Hölzer und Füllen der Holzporen, das Polieren und Mattieren der Hölzer.

b) für Sattler:

1. vom 13. November bis 25. November 1905 in Bromberg.

Unterrichtsstoff:

1. Die Anforderungen, welche bei der Anfertigung von Kummets und Unterkummets zu stellen sind.
2. Erläuterungen über den verschiedenen Bau der Pferde.

3. Maßnehmen am lebenden Pferde.
4. Auswahl und Herrichtung der im Kummetbau verwendbaren Rohmaterialien, Zuschneiden, Zwickelneinheften, Zusammennähen, Wenden, Auflegen, Abzeichnen und Abnähen des Randes, Füllen, Aufliegen, Zusammenstechen, Überrichten und Abheften des Kummets in verschiedenen Arten, Zurichten der Hölzer.
5. Fertigstellen des Kummets in verschiedenen Arten.
6. Belehrung über Schließkummets.
7. Herstellung von Unterkummets.
8. Berechnung der Herstellungskosten

c) für Installateure:
1. vom 18. Januar bis 6. Februar 1904 in Bromberg,
2. vom 27. November bis 16. Dezember 1905 in Bromberg,
3. vom 19. November bis 1. Dezember 1906 in Bromberg,
4. vom 18. November bis 14. Dezember 1907 in Bromberg.

Die Unterweisungen erstreckten sich auf die Installationen in Wohnhäusern mit Gas- und Wasserverbrauch und auf die Anlage kleiner Telegraphen- und Weckerleitungen.

I. Die Wasserinstallationen umfaßten:
1. Gewinnung des Wassers und Anforderung an gutes Wasser.
2. Die verschiedenen Rohmaterialien für Zufluß- und Abflußleitungen.
3. Die Arbeitsgrundsätze beim Legen dieser Leitungen.
4. Die Einzelheiten: wie Hähne, Geruchsverschlüsse, Wasserbecken und Toilette, Gartensprenger- und Feuerhähne, Badeeinrichtungen, Klosetteinrichtungen, Pissoireinrichtungen.
5. Die Abflußleitungen für Hausentwässerungen und deren Entlüftung.
6. Anschluß an die Kanalisation.
7. Grundregeln für die Anlage der Warmwasserleitungen.

II. Die Gasinstallationen umfaßten:
1. Allgemeine Angaben über die Eigenschaften des Leuchtgases.
2. Gasuhren, Gasautomaten und Haupthähne.
3. Vorschriften beim Legen der Rohre.
4. Handhabung der Werkzeuge.
5. Formen und Verwendung von Fittings- und Messingkörpern.
6. Die Einzelheiten, wie Brenner, Gasglühlicht, Starklichtbrenner, Leuchter, Heizbrenner, Gasbadeöfen, Gaskaminöfen.
7. Die Wahl der richtigen Rohrweite.
8. Die Störungen und deren Abhilfe in der Gaszufuhr.
9. Die wichtigsten neueren Gasarten, wie Ölgas, Wassergas, Azetylen u. a. mit ihren verschiedenen Installationseinrichtungen.

III. Die elektrischen Installationen umfaßten:
1. Die verschiedenen elektrischen Erscheinungen.
2. Die Zusammenlegung der galvanischen Elemente.

3. Die Legung und Isolation der Leitung.
4. Prüfung derselben.
5. Die Einrichtungen und Schaltungen der Weckeranlagen.
6. Die Einrichtungen und Schaltungen der Telephonanlagen.
7. Kurze Abhandlung über Akkumulatoren.
8. Blitzableiter.
9. Glühlampenschaltung.

IV. Die praktischen Arbeiten in der Werkstatt umfaßten:

1. Die Verbindung der verschiedenen Bleirohre miteinander durch Kelchlötung.
2. Lötung von Bleirohren für Zu- und Abfluß.
3. Einlöten der Hähne und Messingkörper.
4. Abzweige.
5. Bleikappen.
6. Geruchsverschlüsse mit Kolben- und Lampenlötung.
7. Dichtes Einsetzen von Fittings in Gas- und Wasserleitungsröhren.
8. Flanschverbindungen von Eisenröhren.
9. Anbohrungen von Hauseinlässen.
10. Verbleien von Muffenröhren.
11. Verzinnen von Eisen- und Kupferrohren.
12. Hartlötungen von Eisenflanschen.
13. Herstellung von Pendelarm und Wandarm.
14. Anlage von Klosetts mit Spülkasten und Zu- und Abflußleitung.
15. Anlage einer Badeeinrichtung mit Wanne, Ofen, Abfluß-, Zufluß- und Rauchabflußrohren.
16. Anlage eines Ausgußbeckens mit Zu- und Abflußleitung.
17. Aufstellung eines Steigestranges für Gas mit Gasmesseranschluß, Abzweig für Gasbadeöfen, Pendelarm und Gasheizöfen.
18. Herstellung einer Abfallleitung.
19. Apparate.

In der ersten Woche und in der ersten Hälfte der zweiten Woche wurde behandelt die Wasserinstallation und in der zweiten Hälfte der zweiten Woche und in der dritten Woche wurden behandelt die Gasinstallation und die elektrische Installation.

d) für Maler:

1. vom 9. bis 21. Dezember 1907 in Bromberg.

Der Unterricht erstreckte sich auf moderne Dekorationsmalerei.

Wegen der geschäftlichen Verhältnisse der Teilnehmer mußte die Zeit sämtlicher Kurse aufs äußerste beschränkt werden. Verschiedene Teilnehmer haben an mehreren Kursen teilgenommen. In der Regel sollen die Teilnehmer an den Meisterkursen mindestens 24 Jahre und nicht über 50 Jahre alt sein. Selbständige Meister erhalten den Vorzug vor den Gesellen.

Den Teilnehmern, die außerhalb des Ortes der Veranstaltung der Meisterkurse wohnten, wurden die Reisekosten (Eisenbahnfahrkarte III. Klasse) ersetzt und eine tägliche Beihilfe bewilligt, dagegen mußten sie ein mäßiges Unterrichtsgeld zahlen.

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Bromberg in den Jahren 1904 bis Ende März 1909 abgehaltenen staatlichen Meisterkurse.

Lfd. Nr.	Ort der Kursusveranstaltung	Jahr	Art der Kurse	Der Kurse Anfang	Der Kurse Ende	Der Kurse Dauer in Wochen	Teilnehmerzahl Meister	Teilnehmerzahl Gesellen	Kursuslehrer
1	Bromberg .	1904	Schuhmacherkursus	1. 2.	27.2.	4	10	—	a) Fachlehrer Schreiber-Wien, b) Lehrer Bergen-Bromberg, c) Syndikus Budjuhn-Bromberg, d) Oberstabsarzt Dr. Neumann-Bromberg
2	„	1905	desgl.	6. 2.	4. 3.	4	7	8	Dieselben
3	„	1906	desgl.	5. 2.	3. 3.	4	4	10	Dieselben
4	Schneidemühl	1907	desgl.	19.8	21.9.	5	9	2	a) Fachlehrer Schreiber-Berlin, b) Syndikus Budjuhn-Bromberg
5	Bromberg .	1908	desgl.	3. 2.	29.2.	4	7	2	a) Fachlehrer Schreiber-Berlin, b) Lehrer Bergen-Bromberg, c) Syndikus Budjuhn-Bromberg
6	„	1909	desgl.	15 2.	13.3.	4	6	9	Dieselben
7	„	1904	Schneiderkursus	4. 1.	30.1.	4	13	4	a) Fachlehrer Kretschmer-Berlin, b) Lehrer Bergen-Bromberg, c) Syndikus Budjuhn-Bromberg
8	„	1905	desgl.	9. 1.	4. 2.	4	12	8	Dieselben
9	„	1905	desgl.	6. 3.	1. 4.	4	5	15	Dieselben
10	„	1905	desgl.	28.8	23.9.	4	6	11	a) Fachlehrer Kretschmer-Posen, b) Lehrer Bergen-Bromberg, c) Syndikus Budjuhn-Bromberg
11	„	1906	desgl.	8. 1.	3. 2.	4	5	9	a) Fachlehrer Kretschmer-Berlin, b) c) dieselben wie vor
12	„	1907	desgl.	7. 1.	2. 2.	4	4	13	a) Fachlehrer Sasse-Posen, b) Lehrer Bergen-Bromberg, c) Syndikus Budjuhn-Bromberg
13	„	1908	desgl.	6. 1.	1. 2.	4	7	8	Dieselben

Lfd. Nr.	Ort der Kursusveranstaltung	Jahr	Art der Kurse	Der Kurse Anfang	Ende	Dauer in Wochen	Teilnehmerzahl Meister	Gesellen	Kursuslehrer
14	Bromberg .	1909	Schneiderkursus	18.1.	13.2.	4	8	10	a) Fachlehrer Kretschmer-Berlin, b) Lehrer Bergen-Bromberg, c) Syndikus Budjuhn-Bromberg
15	„	1905	Tischler-Sonderkursus	16.1.	21.1.	1	13	5	Professor Dr. Mellmann-Berlin, Tischlermeister Otto Zepernick-Berlin
16	„	1906	desgl.	15.1.	20.1.	1	15	6	Dieselben
17	„	1907	desgl.	7. 1.	12.1.	1	16	12	Dieselben
18	„	1905	Sattlerkursus	13. 11.	25. 11.	2	3	5	Sattlermeister Hülsmann-Berlin
19	„	1904	Installationskursus	18.1	6. 2.	3	13	—	a) Ingenieur Heinecken-Bremen, b) Gaswerksmeister Helmer-Bromberg
20	„	1905	desgl.	27.11.	16.12.	3	3	3	Dieselben
21	„	1906	desgl.	19.11.	1.12.	2	6	—	Dieselben
22	„	1907	desgl.	18.11.	14.12.	4	2	6	Dieselben
23	„	1907	Malerkursus	9.12	21.12.	2	16	2	Dekorationsmaler Blank-Posen

An den 23 Meisterkursen haben mithin 190|148 teilgenommen zusammen 338 Handwerker, also im Durchschnitt an jedem Kursus 14 Personen. Es entfallen auf:

1. die 6 Schuhmacherkurse 74 Teilnehmer, nämlich 43 = 58,2 % Meister und 31 = 41,8 % Gesellen;
2. die 8 Schneiderkurse 138 Teilnehmer, nämlich 60 = 43,5 % Meister und 78 = 56,5 % Gesellen;
3. die 3 Tischlerkurse 67 Teilnehmer, nämlich 44 = 65,7 % Meister und 23 = 34,3 % Gesellen;
4. den Sattlerkursus 8 Teilnehmer, nämlich 3 = 37,5 % Meister und 5 = 62,5 % Gesellen;
5. die 4 Installationskurse 33 Teilnehmer, nämlich 24 = 72,7 % Meister und 9 = 27,3% Gesellen;
6. den Malerkursus 18 Teilnehmer, nämlich 16 = 88,9 % Meister und 2 = 11,1 % Gesellen.

Von den 338 Gesamtteilnehmern sind also 56,2 % = 190 Meister und 43,8 % = 148 Gesellen; die Zahl der Meister ist demnach um 12,4 % größer als die der Gesellen.

Verhältnismäßig haben die drei Tischlerkurse die meisten Teilnehmer aufzuweisen, der beste Beweis für die Beliebtheit der Kurse. Es ist dringend erwünscht, daß diese Kurse auch fernerhin möglichst in vermehrter Zahl stattfinden.

Über die Gesamthöhe der durch die Abhaltung der 23 staatlichen praktischen Meisterkurse entstandenen Kosten können mangels vorhandener Unterlagen Angaben nicht gemacht werden.

b) Von der Handwerkskammer veranstaltete.

Auf Antrag des Bromberger Bezirksverbandes des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen fand vom 5. bis 9. August 1907 in Bromberg in den Meisterkursusräumen der Handwerkskammer ein Kursus für Fachlehrer im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk statt. Den Unterricht erteilte der bewährte Obermeister der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Berlin, Herr Leopold, unter Innehaltung des folgenden

Stundenplans.

Stunden	Montag (5./8. 07)	Dienstag (6./8. 07)	Mittwoch (7./8. 07)	Donnerstag (8./8. 07)	Freitag (9./8. 07)
Vorm. 10—1 Uhr	Allgemeiner Vortrag über Fachschulwesen	Aufgaben des Fachlehrers	Aufsätze über den Unterricht und weitere praktische Arbeiten	Fortsetzung des praktischen Unterrichts, Frisieren und Brennen	Wiederholungen, Aufsätze, Hygiene (allgemeine Vorschriften)
Nachm. 3—6 Uhr	Theorie und Praxis, Anstandslehre	Praktischer Unterricht im Haarschneiden	Fortsetzung des praktischen Unterrichts	Fortsetzung und Aufsätze	Perrückenfach, Zeichnen nach Vorlagen

Es beteiligten sich an dem Kursus 18 selbständige Barbiere und Friseure und 3 Gehilfen. Die Teilnehmer mußten den Lehrstoff in Aufsatzform wiedergeben und taten dies zum Teil mit großem Geschick. Den auswärtigen Teilnehmern wurde die Eisenbahnfahrt in der III. Wagenklasse vergütet und außerdem eine Beihilfe von je 15 ℳ gewährt.

Die Kosten des Kursus beliefen sich auf:

1. Honorar und Reisekosten des Fachlehrers . . . . 114,50 ℳ
2. Beihilfen an die auswärtigen Teilnehmer inkl. Reisekostenentschädigungen . . . . 324,45 „
3. Auslagen für Lehrmittel . . . . 20,— „
4. Kosten für Herrichtung des Unterrichtslokals . . . . 6,— „

Summe . . . . 464,95 ℳ

Da der Herr Oberpräsident der Provinz Posen der Kammer zu den Kosten eine Beihilfe von 200 ℳ bewilligte, so brauchte die Kammer nur 264,95 ℳ aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

Vom 14. Mai 1908 bis 11. November 1908 wurde in Hohensalza ein Kursus im Tonplattenschnitt abgehalten. Der Kursus hatte den Zweck, die im Hohensalzaer Buchdruckergewerbe beschäftigten Schriftsetzer in das Fach-

zeichnen und Tonplattenschneiden einzuführen. Ursprünglich nahmen 12 Teilnehmer teil, während in der zweiten Hälfte des Kursus sich die Teilnehmerzahl auf 10 verminderte. Der Unterricht wurde bis zum 1. August 1908 am Montag und Donnerstag abends von 6 bis 9 Uhr erteilt. Später ist auch der Sonnabend mit drei Stunden belegt worden, weil zwei Teilnehmer im September 1908 zu einer vierwöchigen militärischen Übung einberufen wurden.

Dem Unterricht lag nachstehender Lehrplan zugrunde:

1. Darstellen einfacher geometrischer Ornamente.
2. Verwendung stilisierter Blätter, Blüten und Schmetterlinge zu Einfassungen usw.
3. Zeichnen nach gegebenen Mustern — moderne Einfassungen, Ornamente, Vignetten usw.
4. Zusammenstellung bekannter Muster zu neuen, eventl. Erfinden neuer Muster zu Einfassungen, Speisen-, Weinkarten, Geschäftsanzeigen usw.
5. Die gefertigten ein- und mehrfarbigen Zeichnungen werden auf Tonplatten übertragen und geschnitten.
6. Der Zwei-, Drei- und Vierfarbendruck findet besondere Berücksichtigung.

Ziel des Kursus war die Befähigung der Schriftsetzer, ihren Schmuck selbst darstellen und die erforderlichen Platten nach Möglichkeit selbständig schneiden zu können. Die gesamte Unterrichtszeit umfaßte 120 Stunden; den Unterricht erteilte Herr Lehrer Frenzel zu Hohensalza. Zu den Kosten des Kursus hat die Kammer eine Beihilfe von 200 ℳ gewährt.

Die Veranstaltung von Sonderkursen für Tapezierer im praktischen Dekorationszuschnitt und in der Freihanddekoration und für Schlosser, Klempner und Installateure in Telegraphen-, Telephon- und Blitzableiteranlagen sowie für Uhrmacher und Mechaniker über elektrische Zeitmesser usw. mußte mangels ausreichender Teilnehmerzahl unterbleiben.

Zur Teilnahme an einem Fachkursus für Buchbinder in Liegnitz bewilligte der Kammervorstand einem Buchbindermeister aus Bromberg eine Beihilfe.

4. Innungs-, Vereins- und Genossenschaftswesen.

A. Innungswesen.

Der Verkehr zwischen der Kammer und den Innungen war ein sehr reger. Manche Innungen entfalten eine anerkennenswerte Tätigkeit, halten häufiger auch außerordentliche Sitzungen ab, während eine Anzahl Innungen leider noch weniger Versammlungen, als im Statut vorgesehen, abhalten, oder überhaupt keine Sitzung anberaumen.

Das Innungsleben ist teils lebhaft oder fortschreitend, hin und wieder sogar vorzüglich, teils sehr schlecht, oder schwach, flau oder ein unzufriedenes. In einigen Innungen werden Rechnungslegungen ganz unterlassen und die Innungsbücher sehr mangelhaft geführt. In folgenden Innungen: Töpfer- und Ofensetzer-Innung Gnesen, Tischler-, Stellmacher- usw. Innung Gnesen, Schuhmacherinnung Gnesen, Schneider- usw. Innung Gnesen, vereinigte Schmiede-, Schlosser- usw. Innung

Gnesen, Sattler- und Riemerinnung Gnesen, Fleischer- und Wurstmacher-Innung Gnesen, Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Gnesen, Schuhmacherinnung Argenau, Fleischerinnung Tremessen, Schuhmacherinnung Tremessen, Stellmacher- und Böttcherinnung Tremessen, Schuhmacherinnung Exin, Schuhmacherinnung Strelno, Schuhmacherinnung Schwarzenau, Stellmacherinnung Gollantsch, Schmiede- und Schlosserinnung Gollantsch und Schuhmacherinnung Wongrowitz werden die Innungsbücher in deutscher und polnischer Sprache geführt.

Eigene Beauftragte haben u. a. die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung und die Schuhmacher-Zwangsinnung in Bromberg aus der Zahl der Innungsmitglieder ernannt.

Der Bezirk der vereinigten Fleischer- und Wurstmacher-Innung zu Gnesen ist mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Bromberg auf den Kreis Witkowo ausgedehnt worden.

Die bisherige Schmiede- und Stellmacher-Innung zu Nakel führt jetzt nur den Namen Schmiedeinnung zu Nakel.

Die Schornsteinfeger-Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Bromberg hat mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten (Verfügung vom 1. September 1905 Nr. 5432 I d. G.) in der Generalversammlung am 13. Mai 1905 folgenden Beschluß gefaßt:

„Lehrlinge, welche ohne gesetzlichen Grund aus der Lehre gehen, oder welche es durch grobe Ungehörigkeit dahin treiben, daß sie von ihrem Lehrmeister entlassen werden, dürfen von einem anderen Innungsmeister nur dann in die Lehre genommen werden, wenn die Lehrzeit mindestens ein halbes Jahr verlängert wird."

In Schokken Kreis Wongrowitz gehen die Bezirke einiger Innungen über den Regierungsbezirk Bromberg hinaus. Bei Genehmigung der Statuten der Innung „Gnesener Bauhütte" und der Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Hohensalza ist beiden Innungen der Kreis Strelno zum Innungsbezirk zugeteilt worden. Ebenso gehört die Gemeinde Louisenfelde sowohl zum Bezirk der Fleischerinnung Argenau als auch zum Bezirk der Fleischerinnung Hohensalza.

Einige Innungen verwenden Innungsgelder gelegentlich der Sitzungen zu Speisen und Getränken; die Tischlerinnung zu Hohensalza hatte sogar die Verteilung des Innungsvermögens unter die Innungsmitglieder vorgenommen, was während des Bestehens der Innung völlig unzulässig ist. Daß die Innungsmitglieder die erhobenen Beträge zurückzahlen mußten, ist selbstverständlich.

Die Fleischerinnung zu Bromberg hat mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Bromberg ihr Statut unterm 20. Januar 1909 durch folgenden Paragraphen 11 a ergänzt:

§ 11 a.

Beim Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren darf kein Mitglied der Innung eine Zugabe irgend welcher Art gewähren. Es ist deshalb verboten, Rabattmarken oder Rabatt in sonstiger Form, sowie Weihnachts- oder andere Geschenke an das kaufende Publikum zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmung werden vom Innungsvorstand mit 20 Mark für jeden Fall bestraft.

Wer dreimal wegen Übertretung dieses Paragraphen bestraft ist, kann auf Antrag des Vorstandes aus der Innung ausgeschlossen werden.

Obwohl das Recht zur Abnahme von Gesellenprüfungen ihnen nicht verliehen worden ist, haben die Schneiderinnung Margonin, die Schneiderinnung Usch, die Böttcher- und Stellmacherinnung Czarnikau, die Schuhmacherinnung Gembitz, die Schuhmacherinnung Exin, die Schmiedeinnung Netzwalde, die Schuhmacherinnung Netzwalde, die Schmiedeinnung Schubin, die Schneiderinnung Schubin, die Schuhmacher- und Sattlerinnung Schubin, die Tischler-, Stellmacher- usw. Innung Schubin, die allgemeine Handwerkerinnung Mrotschen, die Fleischerinnung Schwarzenau, die vereinigte Innung Witkowo und die vereinigte Innung in Schokken dennoch Gesellenprüfungen abgenommen und den Geprüften Prüfungszeugnisse über bestandene Gesellenprüfung erteilt. Die Schuhmacherinnung Znin, die Fleischerinnung Schubin, die Tischler-, Stellmacher- usw. Innung Schubin, die Handwerkerinnung Lopienno und die Schneiderinnung Schneidemühl hatten selbst Meisterprüfungen veranstaltet. In allen ihr bekannt gewordenen Fällen hat die Kammer die ungültigen Prüfungszeugnisse und Meisterbriefe einziehen lassen.

Zur Förderung des Gewerbebetriebes der Mitglieder besitzt die Fleischerinnung Nakel ein eigenes Schlachthaus. Das vom Bezirksausschuß zu Bromberg unterm 5. Juli 1899 genehmigte Nebenstatut der Innung vom 6. Januar 1899 besagt darüber folgendes:

§ 1.

Die Fleischerinnung zu Nakel besitzt am hiesigen Orte für die Innung ein Schlachthaus.

§ 2.

Sämtliche Innungsmitglieder und jedes der Innung hinzutretende Mitglied sind gehalten, nur im Schlachthause zu schlachten.

Im übrigen sind sämtliche, am hiesigen Orte wohnhaften, am Schlusse unterzeichneten Innungsmitglieder verpflichtet, bei dem so gebildeten Schlachthaus-Verbande so lange zu verbleiben, als sie am hiesigen Orte das Fleischergewerbe betreiben und unterwerfen sich bei ihrem Austritt aus dem Verbande den Bestimmungen des § 16 des Statuts vom 6. Januar 1899. Es wird hierbei ausdrücklich vermerkt, daß austretende Mitglieder alle Ansprüche an das Verbandsvermögen verlieren.

§ 3.

Die Unterhaltung des Schlachthauses wird aus dem Innungsvermögen, den Beiträgen der Mitglieder und den eingehenden Gebühren und Strafen bestritten.

§ 4.

Die durch Beiträge zu bestreitenden Kosten werden gemäß §§ 52 und 53 des Hauptstatuts auf Grund der Hebungsliste zur Einziehung gebracht.

Außerdem hat ein jedes der Innung neu hinzutretende Mitglied einen einmaligen Beitrag von 400 Mark zu zahlen. Durch Beschluß der Innungsversammlung kann dieser Beitrag erhöht bezw. ermäßigt werden.

§ 5.

Für die Rechte und Pflichten der austretenden oder ausgeschlossenen Innungsmitglieder sind bezüglich des Schlachthauses die §§ 16 und 17 des Hauptstatuts maßgebend.

§ 6.

Ob und in wie weit den außerhalb der Innung stehenden Fleischern und Privaten die Benutzung des Innungs-Schlachthauses gestattet werden soll und über die Höhe der dafür zu leistenden Entschädigung, darüber entscheidet der Innungsvorstand. Unter keinen Umständen dürfen hierdurch die Innungsmitglieder in der Benutzung des Schlachthauses beeinträchtigt werden.

§ 7.

Der Innungsvorstand regelt die Ordnung im Schlachthause durch eine von ihm erlassene Schlachthausordnung und ist befugt, Übertretungen derselben gegen Innungsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark zu verfolgen.

§ 8.

Desgleichen ist der Innungsvorstand befugt, Zuwiderhandlungen gegen den im § 2 ausgesprochenen Schlachthauszwang mit Ordnungsstrafen bis 30 Mark an Innungsmitgliedern zu ahnden.

§ 9.

Für jedes im Schlachthause zur Schlachtung kommende Stück Vieh wird ein Schlachtgeld nach nachstehendem Tarif erhoben:

Schlachthaus-Tarif.

Für ein Rind	2 M 50 Pf.
„ „ Schwein	1 „ 50 „
„ „ Kalb	50 „
„ einen Hammel, ein Schaf oder eine Ziege	30 „

§ 10.

Die Verwaltung des Schlachthauses und Aufrechterhaltung der Ordnung liegt dem Vorstande ob.

§ 11.

Streitigkeiten der Innungsmitglieder, soweit es sich um die Schlachthaus-Einrichtung und Verwaltung handelt, entscheidet der Innungsvorstand. Gegen die Entscheidung steht den Parteien innerhalb einer Präklusivfrist von acht Tagen die Berufung an die Innungsversammlung offen.

Bei der Bauhandwerkerinnung Schneidemühl besteht ein Innungs-Schiedsgericht. Das vom Bezirksausschuß genehmigte Nebenstatut vom 1. Juli 1898 lautet:

§ 1.

Das Schiedsgericht zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern besteht aus dem Vorsitzenden, zwei

Beisitzern und deren Stellvertreter. Den Vorsitzenden ernennt die Aufsichtsbehörde. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden zur Hälfte aus der Zahl der Innungsmitglieder von der Innung, zur anderen Hälfte aus den bei der Innung beschäftigten Gesellen und Arbeitern von diesen gewählt.

§ 2.

Zum Mitgliede eines Innungsschiedsgerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich und seine Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen, oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Innung Wohnung oder Beschäftigung hat; Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, dürfen an den Wahlen nicht teilnehmen. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Handwerks betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht als Arbeiter gelten. Lehrlinge nehmen an den Wahlen nicht teil.

§ 3.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 4.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, Vergütung der baren Auslagen und je eine Entschädigung für Zeitversäumnis, die für den Arbeitgeber auf 2 Mark, für den Arbeitnehmer auf 1 Mark festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung jeder Sitzung eine Vergütung von 3 Mark aus der Innungskasse.

§ 5.

Nach Eingang einer Klage soll innerhalb acht Tagen die Anberaumung des ersten Termins erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dann dem zuständigen Gerichte und auch dem Innungsschiedsgerichte schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 773 und 774 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 7.

Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine, bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 8.

Folgende Entscheidungen können von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden:

1. Über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
2. Über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe;
3. Über die Berechnung und Anrechnung der von Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72 und 73 Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73);
4. Über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

In den Fällen des § 8 Ziffer 2 bis 4 darf die vorläufige Vollstreckbarkeit jedoch nur ausgesprochen werden, wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von einhundert Mark nicht übersteigt.

§ 9.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d der G. O. (Rückführung eines entlaufenen Lehrlings) zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet § 647 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Vorstand der Bäckerinnung Bromberg hatte die Innungsmitglieder zu einer außerordentlichen Innungsversammlung auf den 17. Oktober 1907 eingeladen, um über die Abänderung des Innungsstatuts einen Beschluß herbeizuführen.

Der § 12 des Statuts sollte folgende Fassung erhalten:

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

Insbesondere darf kein Innungsmitglied beim Verkauf von Backwaren an die Konsumenten eine Zugabe irgendwelcher Art gewähren, also namentlich weder Rabatt noch Rabattmarken, noch Weihnachts- oder sonstige Geschenke gewähren.

Die von den Innungsmitgliedern zum Einzelpreise von 10 Pf. zu verabfolgende Warenmenge wird von der Innungsversammlung festgesetzt und muß von den Innungsmitgliedern innegehalten werden.

Wiederverkäufer erhalten auf diese Waren für 10 Pf. ein Stück mehr und auf Brot 10 %.

Als Wiederverkäufer sind zu betrachten: Gastwirte und Kantinen, ebenso Konsumvereine, Wirtschaftsverbände und ähnliche Genossenschaften, die eine offene Verkaufsstelle besitzen, bei letzteren dagegen nicht die Einzelmitglieder dieser Verbände.

Die Innungsmitglieder dürfen nur an solche Wiederverkäufer liefern, welche sich verpflichten, die Backware zu denselben Preisen und in derselben Stückzahl ohne Zugabe, Rabatt oder dergl. zu verkaufen, welche den Innungsmitgliedern beim Verkauf an die Konsumenten vorgeschrieben sind.

An Wiederverkäufer, welche entgegen diesen Bestimmungen dennoch Rabatt oder irgendwelche andere Zugaben an ihre Kunden geben, dürfen Backwaren nicht mehr geliefert werden, widrigenfalls das weiterliefernde Innungsmitglied in Ordnungsstrafe verfällt. Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, solche Vertragsverletzung seitens eines Wiederverkäufers dem Innungsvorstande unverzüglich anzuzeigen, damit dieser die Bekanntgabe des Namens des Wiederverkäufers an die übrigen Innungsmitglieder veranlassen kann.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, ein Druckstück der von der Innung festgesetzten Verkaufsbestimmungen in seinem Laden sichtbar anzubringen und bei der Durchführung dieser Vorschriften auch für seine Angehörigen und Angestellten aufzukommen.

Zuwiderhandlungen gegen alle vorstehenden Vorschriften, wie auch sonstige Innungsbeschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 M, geahndet.

Zu der beabsichtigten Statutenänderung ist es aber nicht gekommen, da sich eine Mehrheit der Innungsmitglieder dafür nicht gefunden hat.

Bemerkenswert sind Bestimmungen einiger Innungsstatuten, die zwar den Weg zu einer gedeihlichen Innungsarbeit weisen, jedoch auf eine völlige Verwirklichung noch harren.

So heißt es beispielsweise im § 3 der Statuten einiger Innungen zu Hohensalza:

„Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:

1. die Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsmeister und der Gesellen und Lehrlinge derselben durch Veranstaltung von Vorträgen, Errichtung einer Modell- und Mustersammlung und einer Fachschule (gewerblichen Zeichenschule);

3. die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofflagers und einer gemeinsamen Verkaufshalle für die Innungsmeister;
4. die Errichtung einer Vorschußkasse für die Innungsmeister;
5. die Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse für die Innungsmeister und deren Angehörige, für die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter des Innungsmeisters."

und im Statut der Schuhmacher-Zwangsinnung in Bromberg in § 3:

„Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:
1. die Förderung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens;
2. die Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts;
3. weitere Förderung der bereits bestehenden Innungs-Sterbekasse;
4. die Unterstützung der Witwen und minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder in der Leitung und Fortführung des Gewerbes;
5. die Gründung einer Innungs-Krankenkasse;
6. die Förderung und Unterstützung aller sonstigen, das Handwerk hebenden Veranstaltungen;
7. die Gründung einer Unterstützungskasse."

Vor der Genehmigung von Innungsstatuten oder der Abänderung solcher mußte in einigen Fällen die Kammer gutachtliche Äußerungen abgeben, denen ein entscheidendes Gewicht beigelegt wurde.

Auf dem Gebiete der Festsetzung von Preisen haben sich verschiedene Innungen betätigt u. a. die Stellmacher- und Wagenbauer-Innung zu Bromberg, die Maler- und Lackierer-Innung zu Schneidemühl, die Töpfer-Innung zu Schneidemühl und die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen zu Gnesen und Schneidemühl, die Schmiede-Innung zu Czarnikau, die Stellmacher-Innung zu Hohensalza, die Schmiede-Innung zu Schneidemühl, die Schmiede-Innung zu Schönlanke.

Die Stellmacher- und Wagenbauer-Innung zu Bromberg richtete im April 1908 an ihre Fachgenossen unter Beifügung eines Exemplars ihrer Mindestpreisliste den folgenden Appell:

Bromberg, im April 1908.

Sehr verehrter Herr Kollege!

Veranlaßt durch die in den letzten Jahren erfolgte andauernde Steigerung der Holz-, Lohn-, Nahrungsmittel- und Mietspreise, welche einerseits eine richtige Preisberechnung für die Ausübung unseres Handwerks sehr erschwerte, anderseits aber die Beibehaltung der früher üblichen Preise ohne erhebliche Schädigung unseres Gewerbes zur Unmöglichkeit machte, beschloß die unterzeichnete Innung, welche sich aus Meistern des Stadt- und Landkreises Bromberg zusammensetzt, für die hauptsächlichsten Lieferungen und Arbeiten unseres Stellmachergewerbes gemeinsame Mindestpreise aufzustellen, dieselben durch Beschluß der Innungsversammlung festzusetzen, und die Annahme derselben seitens jedes Mitgliedes durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Erledigung dieses Beschlusses fand in der Innungsversammlung vom 3. Februar 1908 nach nochmaliger genauer Prüfung des Preisverzeich-

nisses durch einstimmige Annahme und Namensunterschrift eines jeden Mitgliedes statt.

In diesen Preisen, welchen eine sehr eingehende und mühevolle Kalkulation seitens sämtlicher Innungsmitglieder zugrunde liegt, ist nur Deckung der Selbstkosten und des unbedingt erforderlichen Reinverdienstes, bei Verwendung des sonst üblichen Materials und des gewöhnlichen Zeitaufwandes, enthalten. Bei Preisberechnungen von Lieferungen, deren Anfertigung wertvolleres Material beansprucht oder außergewöhnlich zeitraubend ist, muß ein dementsprechender Aufschlag erfolgen.

Zwecks Pflege der Kollegialität und von dem Standpunkte ausgehend, daß sich infolge unserer modernen Verkehrsmittel nach und nach eine vollständige Gleichheit der Materialpreise und der gewöhnlichen Geschäftsunkosten unseres Gewerbes, ohne Rücksicht auf die Größe des Wohnorts, im Regierungsbezirk Bromberg herausgebildet hat, erlauben wir uns, Ihnen ein Exemplar unserer Mindestpreisaufstellung zu übersenden und würden wir uns freuen, wenn Ihnen dieselbe bei etwaigen ähnlichen Innungsbeschlüssen, Abgabe von Sachverständigen-Gutachten, oder eigener Preisfestsetzung nützlich werden und wir dadurch der Erzielung von Einheitspreisen in unserm Bezirk einen Schritt näher gerückt würden.

Mit kollegialischem Gruß

Die Stellmacher- und Wagenbauer-Innung zu Bromberg.

J. A.

Der Obermeister

C. Bennewitz.

Der Aufruf ist nicht ungehört verhallt; denn es sind einige Stellmacher-Innungen dem Beispiele gefolgt und haben gleichfalls Mindestpreise aufgestellt.

Die Mitglieder der Schmiedeinnung zu Schwarzenau kaufen zusammen Kohlen ein; einige Bäckerinnungen gemeinsam Hefe.

Anläßlich der Silberhochzeit unseres Kaiserpaares ist von der Fleischerinnung Bromberg eine Unterstützungskasse für die Hinterbliebenen der Mitglieder der Innung gegründet worden, das betr. Nebenstatut lautet:

Gemäß § 81b Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) und § 3 des Statuts der freien Fleischerinnung zu Bromberg vom 14. März 1899 wird für die gesamte Innung nach Beschluß der am 23. Februar 1906 abgehaltenen Generalversammlung eine Unterstützungskasse errichtet, für welche auf Grund der Beschlüsse der Innungsversammlung vom 23. Februar 1906, 17. April und 24. Juli 1907 nachstehende Bestimmungen maßgebend sind.

Name, Sitz und Zweck der Kasse.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen: „Unterstützungskasse der freien Fleischerinnung zu Bromberg".

Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Bromberg. Die Kasse ist ein für sich bestehendes Institut und ist bestimmt, den Witwen und Waisen früherer Innungsmitglieder und bedürftigen Innungsmitgliedern in Fällen der Not und Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Vermögen-Einnahmen.

§ 2.

Eintrittsgeld ist nicht zu entrichten.

Jedes Mitglied der Innung hat für jedes Kalenderjahr einen ordentlichen Beitrag von 1 Mark zu entrichten, welcher in der Juli-Innungsversammlung zu entrichten ist.

Als Grundfonds zu dieser Kasse ist seitens der Sterbekasse des Vereins für Rinderversicherung sowie der Schweineversicherungskasse ein Betrag von je 100 *M* durch Beschluß der Generalversammlungen bewilligt und von dem Herrn Regierungspräsidenten genehmigt worden.

Etwaige Zuwendungen von Mitgliedern oder Schenkungen werden dieser Kasse zugeführt. Rückständige Beiträge werden nach vorangegangener fruchtloser Zahlungsaufforderung im Verwaltungswege eingezogen. (§ 89 der Reichsgewerbeordnung.)

Mitgliedschaft.

§ 3.

Sämtliche Mitglieder der Bromberger Fleischerinnung sind gleichzeitig Mitglieder dieser Kasse.

§ 4.

Der Austritt oder Ausschluß aus der Innung zieht zugleich auch das Ausscheiden aus der Kasse ohne weiteres nach sich.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dieser Kasse ist für die Dauer seiner Innungsmitgliedschaft nicht zulässig.

Unterstützungen.

§ 5.

Unterstützungsberechtigt sind die Witwen und Waisen und solche Kollegen der Bromberger Fleischerinnung, welche ohne ihr Verschulden in eine bedürftige Lage gekommen sind.

Der Betrag der Unterstützung darf im Einzelfalle 15 *M* nicht übersteigen.

§ 6.

Anträge auf Unterstützung sind beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich anzubringen, welcher dieselben eingehend und gewissenhaft unter Zuziehung einer Kommission von drei Mitgliedern aus der Innung zu prüfen hat.

Findet der Vorstand nach seinem pflichtmäßigen Ermessen das Gesuch für begründet, so hat er, falls der Kassenbestand dies zuläßt, eine den Umständen angemessene Unterstützung bis zu dem festgesetzten Betrage zu bewilligen.

Verwaltung und Vertretung der Kasse.

§ 7.

Die Verwaltung der Kasse und ihre Vertretung nach außen erfolgt durch den Vorstand der Innung und die Innungsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Innungsstatuts.

Kassenführung und Rechnungslegung.

§ 8.

Nur zu den in diesem Statut bezeichneten Zwecken und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen Aufwendungen aus dem Vermögen der Kasse gemacht werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse muß getrennte Rechnung geführt und das Vermögen derselben vom Innungsvermögen getrennt verwaltet und aufbewahrt werden.

Im übrigen erfolgt die Kassenführung und Rechnungslegung nach den für das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Innung nach dem Innungsstatut bestehenden Vorschriften unter Aufsicht des Vorstandes durch den Kassen- bezw. Rechnungsführer der Innung, dem hierfür eine besondere Vergütung aus der Unterstützungskasse bewilligt werden kann.

Abänderung des Nebenstatuts und Auflösung der Kasse.

§ 9.

Für die Auflösung der Kasse gelten ebenso wie für die Abänderung des Nebenstatuts die die Innung betreffenden bezüglichen Bestimmungen des Innungsstatuts in §§ 58 bis 60 vorbehaltlich der Befugnis des Königlichen Regierungspräsidenten nach § 98 Absatz 3 der Gewerbeordnung. Im übrigen hat die Auflösung oder Schließung der Innung auch das Ende der Unterstützungskasse ohne weiteres zur Folge.

Bromberg, den 24. Juli 1907.

Aus dem gleichen Anlaß hat auch die Stadtgemeinde Gnesen 10 000 ℳ gestiftet. Die Stiftung hat den Namen „Kaiser Wilhelm II. und Kaiserin Auguste Viktoria-Stiftung" und die landesherrliche Bestätigung erhalten. Die Stiftung soll u. a. dienen zur Ausbildung von Kindern, insbesondere zum Besuch der Handels- und Gewerbeschule und zur Erlernung eines Handwerks und zur Begründung einer ernährenden Beschäftigung, z. B. zum Ankauf von Handwerkszeug, einer Nähmaschine usw.

Von sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen der Innungen erwähnen wir insbesondere die Sterbekasse der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung zu Bromberg, die Krankenunterstützungskasse und die Sterbekasse der Schneiderinnung zu Bromberg, die Sterbe- und die Unterstützungskasse der Schuhmacherinnung zu Bromberg, die Sterbekasse der Bäckerinnung zu Bromberg und die Sterbekasse und die Unterstützungskasse der Tischlerinnung zu Bromberg.

Die Fleischerinnung zu Bromberg hat eine eigene Rinder- und Schweineversicherung. Aus den Jahresberichten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908 geht folgendes hervor:

a) Hinsichtlich der Rinderversicherung:

Höhe des Beitrages: Die Versicherungsbeiträge sind keine feststehenden. Es wird zentnerweise versichert und zwar wurde bezahlt in der Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. Januar 1908 = 60 Pf., vom 1. Februar 1908 bis 11. März 1908 = 50 Pf. und vom 12. März 1908 bis 31. Dezember 1908 = 60 Pf. für den Zentner Lebendgewicht.

Zahlungsweise: vor der Schlachtung.

Bewegung im Mitgliederstande:

Bestand am Schlusse des Vorjahres	71 versicherte Personen
Zugang im Rechnungsjahre	5 " "
Summe . . .	76 versicherte Personen.
Abgang im Rechnungsjahre durch Verzug . . .	1 Person
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres . . .	75 Personen.

Einnahme und Ausgabe.

Einnahme.

1. Barer Kassenbestand am Ende des Vorjahres	2 585,80 *M*
2. Eintrittsgelder	150,— "
3. Beiträge (Prämien)	19 093,— "
4. Zinsen (Sparkassen-Guthaben, Wertpapiere, Hypotheken usw.)	243,63 "
5. Für Freibankfleisch	8 596,15 "
Summe	30 668,58 *M*

Ausgabe.

1. Für verworfenes Fleisch		25 803,99 *M*
2. Verwaltungskosten:		
a) Entschädigungen für den Vorsitzenden . . .	250,— *M*	
" " den Rendanten	200,— "	
" " den Schriftführer . . .	150,— "	
" " die Kassenboten (Einsammler)	120,— "	
b) Drucksachen	77,75 "	
		797,75 "
3. Kapitalsanlagen: Einzahlungen in die Sparkasse		2 018,63 "
4. Sonstige Ausgabe, Porto und außerordentliche Ausgaben .		265,96 "
Summe		28 886,33 *M*

Summe der Einnahme	30 668,58 *M*
Summe der Ausgabe	28 886,33 "
Barer Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres	1 782,25 *M*

Nachweisung der Kapitals-Anlagen.

	Sparkassen-Guthaben	Hypotheken
1. Bestand am Ende des Vorjahres	603,90 M	5 000 M
2. Im Rechnungsjahre eingezahlt	2 018,63 „	
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres	2 622,53 M	5 000 M

b) hinsichtlich der Schweineversicherung:

Höhe des Beitrages: 40 Pf. pro Schwein.

Zahlungsweise: vor der Schlachtung.

Mitglieder: Bestand am Schlusse des Vorjahres	84
Zugang im Rechnungsjahre	4
Summe	88
Abgang	1
Bestand am Schlusse 1908	87

Einnahme.

1. Barer Kassenbestand am Ende der Vorjahres	708,02 M
2. Eintrittsgelder	60,— „
3. Prämien	6 154,40 „
4. Zinsen	146,68 „
5. Freibankfleisch	2 959,70 „
6. Zurückgezahlte Schäden	210,— „
Summe der Einnahme	10 238,80 M

Ausgabe.

1. Für verworfenes Fleisch	7 142,70 M
2. Verwaltungskosten — Gehälter	520,— „
3. Kapitalsanlagen: Einzahlung in die Sparkasse	1 347,69 „
4. Sonstige Ausgaben, Drucksachen	127,85 „
Summe der Ausgaben	9 138,24 M
Summe der Einnahmen	10 238,80 M
Summe der Ausgaben	9 138,24 „
Barer Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres	1 100,56 M

Kapitalsanlagen.

1. Bestand am Ende des Vorjahres	3 652,31 M
2. Im Rechnungsjahre eingezahlt	1 347,69 „
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres	5 000,— M

(Sparkassenbuch der Kreissparkasse Nr. 13 224 über 5000 M.)

Dem Wunsche der Kammer um Einreichung von Geschäftsberichten sind nur wenige Innungen nachgekommen. Da das eingegangene Material in der Hauptsache sich lediglich auf die Angabe von Zahlen beschränkt, so ist von der Wiedergabe der Berichte Abstand genommen.

Über die Frage, welche Stelle als Innungs-Aufsichtsbehörde am zweckmäßigsten wäre, gehen die Ansichten auseinander. Verschiedene Kammern er-

achten die Handwerkskammer als die geeignetste Korporation, der die Funktion der Innungs-Aufsichtsbehörde übertragen werden müßte. Man mag hierüber denken, wie man wolle, jedenfalls hat diese Meinung aber etwas für sich.

Die Aufsicht über die Innungen behandelt auch ein Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. November 1908 — IV 12 267 — an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern, in dem es heißt:

„In Handwerkerkreisen sind Klagen darüber erhoben worden, daß die Innungs-Aufsichtsbehördender ihnen obliegenden Fürsorge für das Innungswesen nicht immer das gebührende Interesse entgegenbrächten. Auch darüber wird geklagt, daß es bei Ausübung des Aufsichtsrechts über die Innungen an der wünschenswerten Fühlung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Handwerkskammern fehle.

Sollten derartige Klagen auch im dortigen Bezirk laut geworden sein und begründet erscheinen, so wollen Sie die Ihnen unterstellten Innungs-Aufsichtsbehörden veranlassen daß sie sich, soweit dies nicht bereits der Fall ist, der ihnen auf dem Gebiete des Innungswesens übertragenen Aufgaben mit Wärme annehmen und dabei, soweit tunlich, auch den Wünschen und Anregungen der Handwerkskammern eine wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden lassen."

Für das Handwerk auf dem Wege der Organisation diejenigen Erfolge zu erzielen, die andere Berufsstände in großer Fülle schon erreicht haben, wird eine stete Aufgabe der Kammer sein. Sie wird auch fernerhin den Anschluß der Innungen an die bestehenden Innungsverbände bei jeder passenden Gelegenheit anstreben.

b) Vereinswesen.

Die Handwerkervereine haben ausnahmslos eine recht rührige Tätigkeit entfaltet. Außer den statutenmäßigen Mitgliederversammlungen sind noch Vorträge aller Art veranstaltet worden. Auch die Feier patriotischer Festtage erfolgt fast in allen Vereinen. Die Vereine sind die Stätten geistiger Anregung und ernster Arbeit, und die von ihnen gefeierten Feste echte Familienfeiern.

An Einrichtungen besitzen:

1. Der Handwerkerverein Bromberg eine Bibliothek mit über 600 Bänden guter Werke, die jedem Mitglied kostenlos zur Benutzung steht. Außerdem hat der Verein eine durch Stiftungen gegründete Darlehnskasse, aus der bedürftige Mitglieder Darlehne gegen mäßige Abzahlungen erhalten.
2. Der Handwerkerverein Nakel eine Bibliothek mit ca. 180 Bänden und eine Sterbeunterstützungskasse.
3. Der Handwerkerverein Samotschin eine Sterbekasse.
4. Der Handwerkerverein Schneidemühl eine Bibliothek mit über 120 Bänden und eine Sterbeunterstützungskasse.
5. Der Handwerkerverein Weißenhöhe eine Sterbeunterstützungskasse.
6. Der Handwerkerverein Wongrowitz eine Bibliothek mit ca. 400 Bänden.

Der Handwerkerverein Schneidemühl erhebt ein Eintrittsgeld von 2 ℳ und einen Jahresbe trag von 4 ℳ, der Handwerkerverein Samotschin ein Ein-

trittsgeld von 3 *M* und einen Jahresbeitrag inkl. Sterbekassenbeitrag von 3,60 *M*, der Handwerkerverein Nakel ein Eintrittsgeld von 1,25 *M* und einen Jahresbeitrag von 3 *M* und der Handwerkerverein Margonin ein Eintrittsgeld von 1,50 *M* und einen Jahresbeitrag von 3 *M*, während alle übrigen Handwerkervereine (Bromberg, Kreuz, Filehne, Czarnikau, Weißenhöhe, Wongrowitz) 1 *M* Eintrittsgeld und 3 *M* Jahresbeitrag erheben.

Im Juli 1908 konnte der Handwerkerverein Bromberg sein 60. Stiftungsfest und im Januar 1909 der Handwerkerverein Schneidemühl sein 40. Stiftungsfest feiern. Beide Veranstaltungen erhielten durch die Teilnahme der Behörden ein besonders festliches Gepräge.

Der Handwerkerverein Bromberg hat des öfteren auch öffentliche Versammlungen zur Vorbereitung von Reichstags-, Stadtverordneten- und Gewerbegerichtswahlen abgehalten und gegen die dem Handwerk und Gewerbe drohende Konkurrenz öffentlich Stellung genommen.

Seitens des Handwerkervereins Czarnikau sind u. a. Bestrebungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mit Eifer verfolgt worden. Auch die übrigen Vereine haben je nach den örtlichen Verhältnissen gewirkt und ihre statutarischen Zwecke nach Kräften erfüllt.

c) Genossenschaftswesen.

Das gewerbliche Genossenschaftswesen hat im Kammerbezirk keine befriedigende Entwickelung genommen. Es fehlte der genossenschaftliche Geist und die rechte Betätigung auf dem Gebiete der Selbsthilfe. Wenn noch Mißerfolge hinzutreten, wie es leider auch der Fall gewesen, dann wird die Bestellung des genossenschaftlichen Ackers noch schwieriger. Trotz alledem läßt es die Kammer an der nötigen Propaganda nicht fehlen, um der genossenschaftlichen Devise: „Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung" in den Kreisen des Handwerks mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Der Förderung des Genossenschaftswesens hat die Kammer schon um deswillen ihr Interesse zugewandt, weil sie der Ansicht ist, daß die Gründung von Genossenschaften zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks wesentlich beitragen kann. In Handwerkerkreisen herrscht indes ein gewisses Mißtrauen gegen die Schaffung genossenschaftlicher Einrichtungen, weil das Bedenken hervortritt, ob die Genossenschaften gegenüber den großkapitalistischen Bestrebungen auf die Dauer lebensfähig bleiben. Dazu kommt, daß die mehr begüterten Handwerker sich nur selten bei Genossenschaften beteiligen, dem kleinen Handwerker aber die notwendigen Betriebsmittel fehlen, um Genossenschaften so einrichten und ausbauen zu können, daß die einzelnen Genossen tatsächlich einen dauernden Nutzen von der Genossenschaft haben. Häufig fehlt auch den Genossenschaften eine umsichtige Leitung, was besonders lähmend auf die genossenschaftliche Entwickelung wirkt. Denn die geschäftliche Einsicht und Tüchtigkeit der leitenden Mitglieder hat auf die erfolgreiche Tätigkeit der Genossenschaften großen Einfluß. Die Haupttätigkeit der Kammer hat sich leider nur darauf beschränken können, die bestehenden Genossenschaften mit Rat und Tat zu unterstützen, für die Gründung neuer Genossenschaften war keine Stimmung vorhanden.

Über das Wirken der nachbenannten Genossenschaften geben die folgenden Bilanzen ein ungefähres Bild:

1. Handwerkerbank zu Bromberg, e. G. m. b. H.

Kontos	Schlußbilanz am 31. Dezember 1903				Schlußbilanz am 31. Dezember 1904				Schlußbilanz am 31. Dezember 1905				Schlußbilanz am 31. Dezember 1906				Schlußbilanz am 31. Dezember 1907				Schlußbilanz am 31. Dezember 1908			
	Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kassa-Konto	1 782	31	—	—	2 165	64	—	—	1 134	54	—	—	1162	88	—	—	233	09	—	—	2 984	20	—	—
Wechsel-Konto	170 027	—	—	—	186 397	—	—	—	191 155	30	—	—	189 390	—	—	—	166 442	—	—	—	160 052	—	—	—
Guthaben-Konto bei der Posenschen Landesgenossenschaftsbank Posen	16 000	—	—	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	8000	—	—	—	8 000	—	—	—
Bankverkehr-Konto . . .	—	—	45 927	55	—	—	42 641	70	—	—	59 039	34	—	—	61 406	14	—	—	60 975	29	—	—	59 981	87
Geschäftsanteil-Konto . .	—	—	34 450	33	—	—	35 545	68	—	—	34 878	61	—	—	33 714	27	—	—	29 735	66	—	—	27 327	62
Spareinlagen-Konto der Genossen	—	—	68 324	91	—	—	79 030	46	—	—	59 746	72	—	—	55 913	20	—	—	37 767	12	—	—	38 080	39
Spareinlagen-Konto N. .	—	—	34 510	45	—	—	34 641	38	—	—	42 248	51	—	—	42 940	47	—	—	41 046	14	—	—	40 382	41
Reservefonds-Konto . . .	—	—	1 036	95	—	—	1 273	05	—	—	1 458	25	—	—	1 648	75	—	—	1 838	90	—	—	2 004	94
Betriebsrücklage-Konto . .	—	—	486	10	—	—	727	65	—	—	752	79	—	—	764	24	—	—	817	96	—	—	980	08
Anticipando-Zinsen-Konto	—	—	1 111	97	—	—	1 000	—	—	—	460	50	—	—	464	29	—	—	883	60	—	—	850	—
Gewinn- u. Verlust-Konto	—	—	1 961	05	—	—	1 702	72	—	—	1 705	12	—	—	1 701	52	—	—	1 610	42	—	—	1 428	89
	187 809	31	187 809	31	196 562	64	196 562	64	200 289	84	200 289	84	198 552	88	198 552	88	174 675	09	174 675	09	171 036	20	171 036	20

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1903	210	Mitglieder
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1903	25	
zusammen	235	
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 6		
b) durch Tod 3		
zusammen	9	
Es verblieben demnach am 1. Januar 1904 mit einer Gesamthaftsumme von 135 600 *M.*	226	Genossen
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1904	8	"
zusammen	234	"
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 7		
b) durch Tod 6		
=	13	"
Es verblieben demnach am 1. Januar 1905 mit einer Gesamthaftsumme von 132 600 *M.*	221	"
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1905	3	"
zusammen	224	"
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 8		
b) durch Tod 5		
=	13	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1906 mit einer Gesamthaftsumme von 126 600 *M.*	211	"
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1906	5	"
zusammen	216	"
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 16		
b) durch Tod 8		
c) ausgeschlossen nach § 9 des Statuts 5		
=	29	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1907 mit einer Gesamthaftsumme von 112 200 *M.*	187	"
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1907	4	"
zusammen	191	"
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 16		
b) durch Tod 2		
c) ausgeschlossen nach § 9 des Statuts 1		
=	19	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1908 mit einer Gesamthaftsumme von 102 000 *M.*	172	"
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1908	1	"
zusammen	173	"

Übertrag . . . 173 Genossen

Ausgeschieden sind: a) freiwillig 9
b) durch Tod 4

13 "

Mitgliederbestand am 1. Januar 1909 . . . . 160 Genossen
mit einer Gesamthaftsumme von 94 800 M.

Übersichts-Tabelle.

Am Schlusse des Jahres	Mitglieder-zahl	Wechsel	Geschäfts-anteil	Spar-einlagen der Genossen	Spar-einlagen der Nicht-genossen	Reserve-fonds	Betriebs-rücklage	Rein-gewinn
1899	53	7 730,00	1 880,00	1 720,72	—	35,00	—	—
1900	166	93 470,00	23 637,00	28 956,50	14809,30	95,00	—	410,35
1901	207	139 720,00	31 557,02	54 241,07	28822,87	503,75	169,02	1443,17
1902	210	166 809,75	32 757,60	51 345,47	28661,93	728,93	169,02	1989,14
1903	226	170 027,00	34 450,33	68 324,91	34510,45	1036,95	486,10	1961,05
1904	221	186 397,00	35 546,68	79 030,46	34641,38	1273,05	727,65	1702,72
1905	211	191 155,00	34 878,61	59 746,72	42248,51	1458,25	752,79	1705,12
1906	185	189 390,00	33 714,27	55 913,20	42940,47	1684,75	764,24	1701,52
1907	170	166 442,00	29 735,66	37 764,12	41046,14	1838,90	817,96	1610,42
1908	158	160 052,00	27 327,62	38 080,39	40382,41	2004,94	980,08	1428,89

2. Rohstoff-Genossenschaft der Lederkonsumenten zu Bromberg, e. G. m. b. H.

Kontos	Schlußbilanz am 31. Dezember 1903				Schlußbilanz am 31. Dezember 1904				Schlußbilanz am 31. Dezember 1905				Schlußbilanz am 31. Dezember 1906				Schlußbilanz am 31. Dezember 1907			
	Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Waren-Konto	38 703	—	—	—	31 223	72	—	—	46 251	83	—	—	53 515	54	—	—	70 902	—	—	—
Debitoren-Konto	36 265	34	—	—	44 674	51	—	—	38 901	35	—	—	38 062	92	—	—	42 050	55	—	—
Utensilien-Konto exkl. 15 % *) Abschreibung	944	—	—	—	964	35	—	—	917	20	—	—	927	80	—	—	1 964	67	—	—
Kassa-Konto	1 135	68	—	—	668	96	—	—	2 766	52	—	—	2 366	88	—	—	1 863	84	—	—
Wechsel-Konto	558	69	—	—	2 280	01	—	—	420	—	—	—	1 212	60	—	—	86	—	—	—
Prov.-Handwerkerbank Posen	1 660	80	—	—	1 725	60	—	—	1 794	60	—	—	1 794	60	—	—	1 794	60	—	—
Handwerkerbank Bromberg	20	59	—	—	21	39	—	—	22	23	—	—	23	11	—	—	24	03	—	—
Ostbank für Handel und Gewerbe Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201	25	—	—
Geschäftsguthaben-Konto	—	—	7 516	90	—	—	9 079	90	—	—	10 441	46	—	—	10 648	46	—	—	10 189	75
Reservefonds-Conto	—	—	466	90	—	—	607	90	—	—	818	40	—	—	1 393	80	—	—	1 676	26
Betriebsrücklage-Konto	—	—	1 246	93	—	—	1 400	26	—	—	1 832	32	—	—	3 020	85	—	—	3 353	41
Prov.-Handwerkerbank Posen	—	—	16 275	34	—	—	16 989	45	—	—	17 240	36	—	—	11 344	93	—	—	8 084	13
Leih-Konto	—	—	8 000	—	—	—	7 939	80	—	—	7 727	75	—	—	7 559	55	—	—	7 206	35
Konto für kündbare Einlagen	—	—	108	85	—	—	5 795	24	—	—	929	93	—	—	10 774	25	—	—	21 782	29
Konto für unkündbare Einlagen	—	—	7	62	—	—	143	48	—	—	508	34	—	—	1 103	72	—	—	1 548	71
Kreditoren-Konto	—	—	44 355	38	—	—	37 898	33	—	—	48 723	26	—	—	50 441	56	—	—	63 229	64
Unverteilter Reingewinn	—	—	1 310	18	—	—	1 704	18	—	—	2 851	91	—	—	1 616	43	—	—	1 816	40
	79 288	10	79 288	10	81 558	54	81 558	54	91 073	73	91 073	73	97 903	45	97 903	45	118 886	94	118 886	94

*) Für 1903 und 1904 sind nur je 10 % vom Utensilien- bezw. Inventar-Konto abgeschrieben.

Bilanz per 31. Dezember 1908.

Achtes Geschäftsjahr.	Aktiva		Passiva	
An Kassenbestand	605	60		
„ Wechselbestand	324	75		
„ Warenbestand	68 210	38		
„ Debitoren	32 877	16		
„ Inventar und Maschinen	11 272	92		
„ Prov.-Handwerkerbank, Posen II	124	55		
„ Dieselbe Mitgliederguthaben	1 344	03		
Per Mitgliederguthaben			8 145	53
„ Unkündbare Einlagen			1 856	72
„ Kündbare Einlagen			25 352	26
„ Leih-Konto			6 782	55
„ Prov.-Handwerkerbank, Posen I			8 485	13
„ Kreditoren			63 871	80
„ Akzepte			265	40
	114 759	39	114 759	39

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1903	53	Mitglieder
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1903	10	„
=	63	„
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 3, b) durch Tod 1 =	4	„
Mitgliederbestand am 1. Januar 1904	59	„
mit 69 Geschäftsanteilen und 41 400 *M.* Gesamthaftsumme.		
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1904	2	„
zusammen	61	„
Ausgeschieden sind freiwillig	1	„
Mitgliederbestand am 1. Januar 1905	60	„
mit 71 Geschäftsanteilen und 42 600 *M.* Gesamthaftsumme.		
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1905	8	„
zusammen	68	„
Ausgeschieden sind: a) freiwillig 6, b) durch Tod 2 =	8	„
Mitgliederbestand am 1. Januar 1906	60	„
mit 71 Geschäftsanteilen und 42 600 *M.* Gesamthaftsumme.		
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1906	4	„
zusammen	64	„
Ausgeschieden sind a) freiwillig 7, b) durch Tod 1 =	8	„
Mitgliederbestand am 1. Januar 1907	56	„
mit 68 Geschäftsanteilen und 40 800 *M.* Gesamthaftsumme.		
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1907	6	„
zusammen	62	„

Übertrag . . . 62 Mitglieder

Ausgeschieden sind freiwillig . . . . 2 „

Mitgliederbestand am 1. Januar 1908 . . . . 60 „

mit 75 Geschäftsanteilen und 45 000 *M* Gesamthaftsumme.

Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1908 . . . . 2 „

zusammen . . . 62 „

Ausgeschieden sind . . . . 8 „

Mitgliederbestand am 1. Januar 1909 . . . . 54 „

Die Geschäftsguthaben der Genossen haben sich im Laufe des Geschäftsjahres 1908 um 277,65 *M* vermehrt. Im gleichen Zeitraum haben sich die Haftsummen um 3600 *M* vermindert, so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 1908 sämtliche Genossen für 41 400 *M* Gesamthaftsumme aufzukommen hatten.

Übersichts-Tabelle.

Am Schlusse des Jahres	Mitgliederzahl	Geschäftsanteile	Haftsumme	Konto für kündbare Einlagen	Konto für unkündbare Einlagen	Reservefonds	Betriebsrücklage	Unverteilter Reingewinn
1901	44	869,—	26 400,—	—	—	20,—	—	—
1902	53	4 716,—	37 200,—	—	—	210,—	309,28	2 119,08
1903	59	7 516,90	41 400,—	108,85	7,62	466,90	1 246,93	1 310,18
1904	60	9 079,90	42 600,—	5 795,24	143,48	607,90	1 400,26	1 704,18
1905	60	10 441,46	42 600,—	929,93	508,34	818,40	1 832,32	2 851,91
1906	56	10 648,46	40 800,—	10 774,25	1 103,72	1 393,80	3 020,85	1 616,43
1907	60	10 189,75	45 000,—	21 782,29	1 548,71	1 676,26	3 353,41	1 816,40

3. Die Schneider-Betriebsgenossenschaft zu Bromberg, e. G. m. b. H.

Kontos	Schlußbilanz am 31. Dezember 1904 (1. Geschäftsjahr c. 1½ Jah.)				Schlußbilanz am 31. Dezember 1905				Schlußbilanz am 31. Dezember 1906				Schlußbilanz am 31. Dezember 1907				Schlußbilanz am 31. Dezember 1908			
	Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Kassa-Konto	291	74	—	—	210	34	—	—	310	24	—	—	395	16	—	—	181	62	—	—
Wechsel-Konto	—	—	—	—	300	—	—	—	613	78	—	—	533	77	—	—	—	—	—	—
Waren-Konto	12 974	42	—	—	17 123	—	—	—	19 335	63	—	—	21 249	—	—	—	19 423	80	—	—
Debitoren-Konto	1 701	57	—	—	705	71	—	—	945	54	—	—	1 451	08	—	—	958	57	—	—
Verbandskassen-Anteil-Konto bezw. Guthaben bei der Posenschen Landesgenossenschaftsbank	800	—	—	—	1 000	—	—	—	1 000	—	—	—	1 000	—	—	—	1 000	—	—	—
Inventar-Konto exkl. Abschreibung	296	86	—	—	289	36	—	—	247	—	—	—	730	—	—	—	595	32	—	—
Sonstiges Konto	88	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreditoren-Konto	—	—	8 978	56	—	—	7 514	86	—	—	10 479	87	—	—	14 106	63	—	—	9 082	12
Verbandskassen- bezw. Darlehns-Konto	—	—	4 130	90	—	—	5 531	82	—	—	5 799	97	—	—	5 593	84	—	—	5 600	39
Spareinlagen-Konto	—	—	300	—	—	—	3 441	76	—	—	2 688	42	—	—	1 308	96	—	—	2 131	46
Unkündbares Spareinlagen-Konto der Genossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	32	—	—	215	61	—	—	533	84
Geschäftsanteil-Konto der Genossen	—	—	865	06	—	—	1 577	62	—	—	1 611	96	—	—	1 845	27	—	—	1 796	75
Reservefonds-Konto	—	—	45	—	—	—	733	—	—	—	801	—	—	—	877	86	—	—	1 013	24
Betriebsrücklagen-Konto	—	—	137	73	—	—	413	99	—	—	487	27	—	—	508	35	—	—	598	60
Unverteilter Reingewinn bezw. Gewinn- und Verlust-Konto	—	—	1 695	41	—	—	415	36	—	—	512	38	—	—	902	49	—	—	1 402	91
	16 152	66	16 152	66	19 628	41	19 628	41	22 452	19	22 452	19	25 359	01	25 359	01	22 159	31	22 159	31

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1904 17
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1904 1

zusammen . . . 18

Ausgeschieden sind 2

Mitgliederbestand am 1. Januar 1905 16
Genossen mit 16 Geschäftsanteilen und einer Haftsumme von 9600 ℳ
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1905 1

zusammen . . . 17

Ausgeschieden sind 2

Mitgliederbestand am 1. Januar 1906 15
Genossen mit 15 Geschäftsanteilen und einer Haftsumme von 9000 ℳ
Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 1906 1

zusammen . . . 16

Genossen mit 16 Geschäftsanteilen und einer Haftsumme von 9600 ℳ
Ausgeschieden sind im Laufe des Jahres 1907 1

Mitgliederbestand am 1. Januar 1908 15
Genossen mit 15 Geschäftsanteilen und einer Gesamthaftsumme von 9000 ℳ

Der Mitgliederbestand ist am 1. Januar 1909 derselbe geblieben.

Übersichts-Tabelle.

Am Schlusse des Jahres	Mitglieder-zahl	Waren-umsatz	Waren-bestand	Geschäfts-gut-haben	Kapital-einlage	Reserve-fonds	Betriebs-rücklage	Unver-teilter Rein-gewinn
1903	17	8 140,32	8 720,11	566,—	—	10,—	—	217,79
1904	16	13 281,94	12 974,42	865,06	—	45,—	137,73	1 695,41
1905	15	11 297,92	17 123,—	1 577,62	—	733,—	413,99	415,36
1906	16	15 415,79	19 335,63	1 611,96	71,32	801,—	487,27	512,38
1907	15	21 239,51	21 249,—	1 845,27	215,61	877,86	508,35	902,49
1908	15	21 201,09	19 423,80	1 796,75	533,84	1 013,24	598,60	1 402,91

4. Der Betriebsverein der Schlosser und Schmiede zu Bromberg, e. G. m. b. H.

Kontos	Schlußbilanz am 31. Dezember 1903				Schlußbilanz am 31. Dezember 1904				Schlußbilanz am 31. Dezember 1905				Schlußbilanz am 31. Dezember 1906				Schlußbilanz am 31. Dezember 1907				Schlußbilanz am 31. Dezember 1908			
	Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kassa-Konto	341	05	—	—	408	31	—	—	85	71	—	—	232	14	—	—	195	83	—	—	122	61	—	—
Verbandskassen-Anteil-Konto	1 400	—	—	—	2 200	—	—	—	2 200	—	—	—	2 200	—	—	—	2 200	—	—	—	—	—	—	—
Grundstücks-Konto	69 000	70	—	—	69 020	56	—	—	69 398	90	—	—	69 795	20	—	—	40 000	—	—	—	40 000	—	—	—
Inventar-Konto exkl. Abschreibung	93	85	—	—	116	28	—	—	98	84	—	—	69	19	—	—	63	44	—	—	57	09	—	—
Gebäude-Konto exkl. Abschreibung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29 930	32	—	—	30 236	85	—	—
Guthaben- bezw. Spareinlagen-Konto	20	—	—	—	3 828	85	—	—	3 839	—	—	—	3 578	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hypotheken-Konto	—	—	61 000	—	—	—	61 000	—	—	—	61 000	—	—	—	61 000	—	—	—	61 000	—	—	—	56 000	—
Verbandskassen-Konto . .	—	—	—	—	—	—	14 199	12	—	—	14 122	55	—	—	14 202	16	—	—	10 332	40	—	—	8 401	11
Darlehns-Konto	—	—	9 610	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	4 400	—
Geschäftsguthaben-Konto .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	660	—
Reservefonds-Konto . . .	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	80	—	—	—	110	—	—	—	130	—	—	—	150	—
Betriebsrücklage-Konto . .	—	—	—	—	—	—	195	32	—	—	294	88	—	—	389	90	—	—	542	49	—	—	707	19
Gewinn- u. Verlust-Konto bezw. unverteilter Reingewinn	—	—	245	32	—	—	129	56	—	—	125	02	—	—	172	59	—	—	184	70	—	—	98	25
	70 855	60	70 855	60	75 574	—	75 574	—	75 622	45	75 622	45	75 874	65	75 874	65	72 389	59	72 389	59	70 416	55	70 416	55

Mitgliederbestand am 1. Januar 1904	42	Genossen
mit einer Gesamthaftsumme von 25 200 *M.*		
Ausgeschieden im Laufe des Jahres 1904	2	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1905	40	"
mit einer Gesamthaftsumme von 24 000 *M.*		
Ausgeschieden im Laufe des Jahres 1905	4	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1906	36	"
mit einer Gesamthaftsumme von 21 600 *M.*		
Ausgeschieden im Laufe des Jahres 1906	2	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1907	34	"
mit einer Gesamthaftsumme von 20 400 *M.*		
Ausgeschieden im Laufe des Jahres 1907	1	"
Mitgliederbestand am 1. Januar 1908	33	"
mit einer Gesamthaftsumme von 19 800 *M.*		

Im Geschäftsjahr 1908 ist der Mitgliederbestand unverändert geblieben.

Bei den vier Bromberger Genossenschaften beträgt der Geschäftsanteil 200 *M* und die dafür zu vertretende Haftsumme 600 *M.*

Aus den alljährlich erstatteten Geschäftsberichten verdienen einige wesentliche Punkte hervorgehoben zu werden.

a) So schreibt die Bromberger Handwerkerbank in ihrem Berichte vom Jahre 1903:

Das eben verflossene Geschäftsjahr hat leider nicht eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres hiesigen Handwerkerstandes erkennen lassen. Säumige Rück- und Zinszahlungen sowie der Rückgang guter, gesicherter Kreditansprüche lassen deutlich auf einen flauen, schleppenden Geschäftsgang im Handwerk schließen. Trotzdem gelang es nicht, allein die Höhe des vorjährigen Geschäftsstandes zu behaupten, sondern wir können sogar eine erfreuliche Steigerung im Wechselbestande, den Geschäftsanteilen und Spareinlagen, sowie dem Reservefonds und der Betriebsrücklage verzeichnen.

Und im Berichte vom Jahre 1904 heißt es:

Unser Kreditinstitut läßt eine stetige, aber langsame Entwicklung nicht verkennen. Die Ursache für den wenig regen Fortschritt ist zum Teil in dem jetzt herrschenden Bestreben zu suchen, die Organisation der verschiedenen Handwerkszweige zu wirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchzuführen und in dem raschen Umschwung, den dieselben in kurzer Zeit zu erstreben bemüht waren. Die Steigerung des Geschäftsverkehrs hebt sich nicht aus dem Rahmen des bisher von Jahr zu Jahr erzielten Erfolges heraus.

Im Berichte vom Jahre 1905 wird gesagt:

Das verflossene Geschäftsjahr ist als ein für das Handwerk günstiges nicht zu verzeichnen. Die dauernden Abhebungen der Spareinlagen der Genossen ließen deutlich erkennen, daß der Geschäftsgang im Handwerk kein gesunder gewesen, daß vielmehr ein großer Teil der Handwerker gezwungen

war, seine in den Vorjahren gesammelten Spargroschen anzugreifen, um damit den Ausfall dieses Jahres auszugleichen. Leider waren mehrere unserer Mitglieder durch die Verhältnisse gezwungen, außer ihren bereits abgehobenen Spareinlagen auch ihre Geschäftsanteile aufzukündigen, was ein Ausscheiden aus unserer Genossenschaft zur Folge haben mußte, so daß sich unser Mitgliederbestand um 10 Genossen verringerte.

In Anbetracht dieser Geschäftslage mußten wir vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, eine Steigerung des Zinsfußes für gewährte Darlehne zu verhüten, eine Aufgabe, deren Lösung um so schwerer war, als der Reichsbank-Diskont rapide in die Höhe ging und die Nachfrage bei uns stetig wuchs. Trotzdem ermöglichten wir es, an unserem früheren Zinssatze festzuhalten und kamen dadurch in die Lage, unseren Mitgliedern während eines großen Teiles des Jahres Vorschüsse zu gewähren, deren Verzinsung die Höhe des Reichsbank-Diskontes nicht erreichte. Allerdings verringerte sich hierdurch unser Reingewinn; wir hielten es aber für unsere Pflicht, bei einer derartigen Zeitperiode dem wirtschaftlich Schwächeren beizuspringen.

b) Die Rohstoff-Genossenschaft der Lederkonsumenten zu Bromberg berichtet über das Jahr 1903 folgendes:

Das Bestreben des Vorstandes und Aufsichtsrates, nur gute Ware zu den denkbar billigsten Preisen zu führen und dadurch jeden Konsumenten reell zu bedienen, ist von Erfolg begleitet gewesen. Der ziemlich bedeutende Umsatz des Vorjahres hat sich in diesem Geschäftsjahre noch um ca. 50 000 *M* vergrößert. Unsere Schäftefabrikation, bei der wir hauptsächlich auf saubere Arbeit und gutes Material sowie namentlich auf vorzüglichen Schnitt großen Wert legten, hat sich mehr wie verdoppelt, so daß wir in die Lage versetzt wurden, unsere Geschäftsräume und unser Personal bedeutend zu vergrößern. Erfreulich ist es, bemerken zu können, daß das von den Konsumenten der Genossenschaft entgegengebrachte Vertrauen stetig im Wachsen begriffen ist und daß unser Absatzgebiet längst die Grenzen des Stadt- und Landbezirks Bromberg überschritten hat, sich sogar bis in die Provinz Westpreußen hinein erstreckt.

Bedauerlich ist es nur, daß das Schuhmacherhandwerk infolge der Konkurrenz der Schuhfabriken und Warenhäuser so danieder liegt, daß der einzelne durch steten Arbeitsmangel gezwungen ist, selbst für ihn als säumige Zahler bekannte Kunden arbeiten zu müssen, um dauernd Beschäftigung für sich und seine Arbeiter zu schaffen. Die Folge davon ist, daß es der Genossenschaft äußerst schwer fällt, ihre Außenstände, selbst von guten sicheren Abnehmern, beizutreiben. Die Betriebsmittel sind infolge des leider zu sehr begrenzten Kassa-Kredits der Genossenschaft noch zu klein, um größere Außenstände und Warenlager zu unterhalten; und so haben auch wir im verflossenen Geschäftsjahre leider auf einen Gewinn von ca. 2000 *M* Skontoabzüge verzichten müssen, weil uns die erforderlichen Barmittel zu pünktlicher Regulierung unserer Kreditoren-Kontos fehlten.

Über das Jahr 1904 lautet der Bericht:

Nachdem wir in den ersten drei Geschäftsjahren unserer Genossenschaft so ziemlich alle die Schwierigkeiten überwunden hatten, mit denen die Errichtung eines derartigen Instituts verbunden ist, welche namentlich in der Anwerbung von Mitgliedern, der Beschaffung guter Bezugsquellen und des unbedingt erforderlichen Kredits, sowie in dem Erwerben des nötigen Absatzgebietes gipfelten, brachte uns endlich das eben verflossene vierte Geschäftsjahr den ruhigen, gleichmäßigen Gang, wie er einem gut eingeführten, soliden Geschäft zu eigen sein soll.

Die im Vorjahr vorgenommene Vergrößerung unserer Schäftefabrik hat sich als genügend erwiesen; wir waren daher in der Lage, allen den Ansprüchen zu genügen, welche der im verflossenen Jahre bereits auf über 150 000 *M* gestiegene Warenumsatz an uns stellte.

Der im vorigen Jahresbericht in Aussicht gestellte höhere Reingewinn ist trotz den immer noch eingetretenen außergewöhnlichen Ausgaben erzielt worden, steht aber in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, welche dem gesamten Schuhmacherhandwerk dadurch entstehen, daß die Genossenschaft, infolge ihres großen Umsatzes, sich nach und nach einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Preisregulierung in der Lederbranche errungen hat. Ein fernerer noch größerer Vorteil wird aber dadurch erzielt, daß dieselbe infolge ihrer feststehenden Preise es den Inhabern der kleinen Schuhmacherbetriebe ermöglicht, ihren Bedarf an Rohmaterial zu denselben Preisen zu decken, wie die kapitalkräftigen Großbetriebe. Es ist ferner nicht zu unterschätzen, daß, so falsch und schwer es im Geschäftsbetriebe der Genossenschaft auch sein mag, sie Hunderten von Schuhmachern durch Gewährung von bei der heutigen Geschäftslage unbedingt erforderlichen Warenkredit unterstützte.

Im Bericht vom Jahre 1905 wird folgendes ausgeführt:

Das eben verflossene Geschäftsjahr weicht in seinem Geschäftsgange ziemlich scharf von den vier vorhergehenden ab. Der bis dahin schwierige Einkauf eines guten preiswerten Materials hat sich, nachdem die Genossenschaft ihre Bonität und Leistungsfähigkeit den Lieferanten gegenüber nachgewiesen hat, bedeutend leichter gestellt. Im übrigen zeigen der stabile, wenig schwankende Mitgliederstand, der erhöhte Umsatz und das bedeutend vergrößerte Absatzgebiet die Vorteile der Mitgliedschaft in der Genossenschaft und deren Leistungsfähigkeit; andererseits bürgen sie aber auch für eine unbedingt erforderliche, umsichtige und gewissenhafte Leitung.

Weniger günstig spricht sich der Bericht über das Jahr 1906 aus:

Einen Rückblick auf das eben verflossene Geschäftsjahr werfend, können wir nur mit Bedauern sagen, daß es eins der schwersten für das gesamte Schuhmachergewerbe sowohl wie auch für unsere Genossenschaft war. Mit den anhaltenden rapiden und geradezu enormen Preissteigerungen des Leders sowie sämtlicher Rohmaterialien konnten Schuhwarenlager sowohl wie Schuhmacher bei der Preisberechnung der fertigen Schuhwaren auch nicht im entferntesten Schritt halten. Wohl hatte die Genossenschaft in richtiger Be-

urteilung der allgemeinen Marktlage bereits zu Anfang dieses Jahres, namentlich aber im Monat Juni, ganz bedeutende und den Verhältnissen entsprechend äußerst vorteilhafte Abschlüsse und Einkäufe gemacht, was aber trotzdem nicht verhindern konnte, große Posten Waren fast gänzlich ohne Nutzen abgeben zu müssen, nur um ihren Abnehmern zu der Differenzausgleichsstelle zu werden, die eine gut geleitete Genossenschaft ihren Mitgliedern sein soll. Naturgemäß konnte unter diesen Verhältnissen der Reingewinn des Vorjahres nicht erreicht werden, trotzdem unser Warenumsatz den des Vorjahres bedeutend überstieg. Wir können es daher nicht unterlassen, schon jetzt unsere Abnehmer um Vorsicht in der Preiskalkulation bei Annahme von Bestellungen zu bitten, weil uns sehr leicht im laufenden Jahre zur Unmöglichkeit werden kann, was uns im verflossenen Jahre noch erreichbar war.

Im Jahre 1907 legte die Genossenschaft eine mechanische Schäftefabrik mit elektrischem Betriebe an und im Jahre 1908 richtete sie, veranlaßt durch den immer mehr sich fühlbar machenden Mangel an guten Gesellen, eine mechanische Reparaturwerkstatt ein, mit deren Hilfe die Genossen in den Stand gesetzt werden sollten, unter allen Umständen ihre Kunden pünktlich und reell zu bedienen. Offenbar hat sich aber die Genossenschaft in ihren geschäftlichen Unternehmungen etwas übereilt; denn durch die Anschaffung der verschiedenen Maschinen sind die Betriebsmittel zu stark in Anspruch genommen worden, was auf den Wareneinkauf nicht ohne Einfluß geblieben ist. Der Eintritt von Verlusten wird kaum zu vermeiden sein.

c) Die Schneider-Betriebsgenossenschaft zu Bromberg läßt sich in ihrem Berichte über das Jahr 1905 wie folgt aus:

Wenn je Witterungsverhältnisse der Entwickelung eines Geschäftsganges hindernd im Wege gestanden haben, so konnte man es von denen dieses Geschäftsjahres sagen. Während das sonst so gute Frühjahrsgeschäft ganz wesentlich darunter zu leiden hatte, daß das schöne beständige Wetter viel zu spät, eigentlich erst nach Schluß der Saison einsetzte, brachte uns der Herbst eine derartig flaue und gelinde Witterung, daß namentlich das Paletotgeschäft förmlich lahm gelegt wurde. Das gesamte Schneidergewerbe hatte unter diesen Verhältnissen sehr zu leiden und mit ihm auch unsere Genossenschaft, die naturgemäß wesentlich von demselben abhängt. Wir konnten infolgedessen die Höhe des vorjährigen Reingewinns nicht erreichen; jedoch ist die Verminderung desselben nicht allein den vorstehenden Umständen zuzuschreiben, sie ist vielmehr die Folge einer allgemeinen Herabsetzung unserer Verkaufspreise, die wir nach den im Vorjahre erzielten Resultaten vornehmen mußten, weil es nicht Zweck der Genossenschaft sein darf, große Überschüsse zu erzielen, dieselbe vielmehr an dem Prinzipe festzuhalten hat, ihren Abnehmern eine gute brauchbare Ware zu den denkbar niedrigsten Preisen zu liefern.

Wir sind durch die Durchführung dieses Grundsatzes und durch die Vermeidung aller, auch der kleinsten unnötigen Unkosten, sowie durch die in diesem Jahre wieder erfolgte bedeutende Vergrößerung unseres Warenlagers in die Lage versetzt, vollständig konkurrenzfähig zu sein, was namentlich bezüglich der Güte unserer Waren allgemein von Fachleuten anerkannt wird.

In dem Bericht über das Jahr 1907 heißt es:

Die äußerst warme, fast hochsommerartige Witterung während des ganzen Herbstes beeinträchtigte die Herbstsaison in Wintergarderoben genau so, wie es der stetig anhaltende Regen während des Frühjahrs und Sommers in der Saison der Sommerkleidung bereits getan hatte. Die Folge davon war, daß nicht allein über Knappheit, sondern sogar häufig über Mangel an Arbeit im Schneidergewerbe geklagt würde, ein Zustand, der der Entwickelung unseres Geschäfts durchaus nicht förderlich sein konnte. Dazu brachte ferner die ganz außergewöhnliche Lage des Geldmarktes anhaltend übermäßig hohe, dem Handelsgewerbe wie dem Handwerk äußerst schädigende Zinssätze für entliehene Kapitalien mit sich. In diesem Jahre hätten wir wohl auf jeden Reingewinn verzichten müssen, wenn nicht das Eintreten einer sehr günstigen Konjunktur uns in den Stand gesetzt hätte, unser ganz bedeutendes Warenlager sowohl wie unsere rechtzeitig abgeschlossenen Warenbezüge günstiger verwerten zu können, um dadurch den entstandenen Ausfall wieder wett zu machen. Bei dieser Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß es sich unsere Genossenschaft in Anbetracht der Tatsachen, daß es im Schneidergewerbe geradezu unmöglich war, die Preisnotierungen auch nur annähernd dem plötzlichen und hohen Preisaufschlage der Bezugswaren anzupassen, zur Aufgabe machte, soweit irgend angängig, die Preisdifferenz erst nachträglich und zwar allmählich auszugleichen, um ihren Kunden und Abnehmern Gelegenheit zu geben, die Materialien für bereits übernommene Lieferungen noch zu den früheren Preisen zu beziehen und dieselben hierdurch vor unvermeidlichen Verlusten zu schützen.

Zusätzlich muß bemerkt werden, daß die Schneider-Betriebsgenossenschaft zu Bromberg auf sehr gesunder Grundlage aufgebaut worden ist und in ruhigen Bahnen sich ebenso gesund entwickelt. Man kann diese Genossenschaft ohne Überhebung als eine mustergültige bezeichnen.

d) Der Betriebsverein der Schlosser und Schmiede zu Bromberg, der am 29. März 1903 gegründet worden ist, hat zwar zur Unterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes ein an der schiffbaren Brahe belegenes Grundstück angekauft, jedoch einen eigentlichen Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen können, da die dazu erforderlichen Betriebsmittel fehlen und auch zu beschaffen nicht möglich gewesen sind. Zur Eröffnung eines sich auf den Ein- und Verkauf von Rohstoffen, Halbfabrikaten usw. erstreckenden Geschäftsbetriebes reichen die der Genossenschaft zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht aus. Denn Eisen, Stahl und Kohle sind in den letzten Jahren im Preise enorm gestiegen und die Bildung der Ringe, Trusts, Kartelle und Syndikate macht jeden Versuch eines direkten Einkaufs unmöglich. Die Genossenschaft beabsichtigt sich deshalb wieder aufzulösen, falls wider Erwarten nicht Umstände eintreten sollten, die eine Geschäftseröffnung auf anderer Grundlage gestatten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der immerwährenden Sorgen um die Aufrechterhaltung des erlangten Kredits überdrüssig geworden.

5. Die Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H., zu Czarnikau.

Bilanz am 31. Dezember 1906.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
Kassenbestand	396	99	Geschäftsguthaben der Genossen	2 500	—
Laufende Rechnung mit Genossen	13 944	48	Reservefonds	479	97
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank Posen	1 600	—	Betriebsrücklagefonds	353	18
Inventar nach Abschreibung von 10 %	67	50	Spareinlagen	7 117	77
			Schuld bei der Provinzial-Handwerkerbank Posen	5 482	97
			Reingewinn pro 1906	75	08
Summe	16 008	97	Summe	16 008	97

Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1906 = 22 mit einer Gesamthaftsumme von 13 800 M.

Bilanz am 31. Dezember 1907.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
Kassenbestand	456	72	Geschäftsguthaben der Genossen	3 050	—
Laufende Rechnung der Genossen	19 109	09	Reservefonds	523	51
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank	1 600	—	Betriebsrücklagefonds	390	72
Inventar nach 10 % Abschreibung	60	—	Spareinlagen	12 218	67
			Schuld bei der Provinzial-Handwerkerbank	4 866	24
			Reingewinn pro 1907	176	67
Summe	21 225	81	Summe	21 225	81

Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1907 24, Gesamthaftsumme 18 300 M.

Bilanz am 31. Dezember 1908.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
Kassenbestand	1 059	49	Geschäftsguthaben der Mitglieder	5 228	—
Laufende Rechnung mit Genossen	31 157	07	Reservefonds	576	85
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank Posen	1 200	—	Betriebsrücklage	429	05
Provinzial-Handwerkerbank-Guthaben	651	10	Spareinlagen	27 790	05
Inventar nach 10 % Abschreibung	54	—	Reingewinn pro 1908	97	71
Summe	34 121	66	Summe	34 121	66

Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1908 = 26 mit einer Gesamthaftsumme von 40 000 M.

6. Die Handwerkergenossenschaft Schönlanke, e. G. m. b. H., zu Schönlanke.

Bilanz am 31. Dezember 1904.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand	3 256	14	Geschäftsguthaben der Genossen	3 755	68
Wechselbestand	2 169	80	Reservefonds	66	90
Ausstand in laufender Rechnung bei Genossen	21 028	23	Betriebsrücklage	128	17
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank	2 400	—	Spareinlagen	7 236	70
Geschäftsutensilien	250	—	Schuld an Genossen	4 377	26
			Schuld an die Provinzial-Handwerkerbank	13 361	76
			Stückzinsen laut Wechsel-Inventur	30	—
Summe	29 104	17	Summe	28 956	47

Vermögensvergleichung.

Die Aktiva beträgt . . . . 29 104,17 ℳ
Die Passiva beträgt . . . . 28 956,47 „
Gewinn pro 1904 . . . . . 147,70 ℳ.

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1904 = 42. Gesamthaftsumme 25 200 ℳ.

Bilanz am 31. Dezember 1905.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand am Schluß des Geschäftsjahres	588	05	Geschäftsguthaben der Genossen	4 056	36
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank Posen	2 400	—	Reservefonds	81	60
Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	23 246	95	Betriebsrücklage	150	74
Inventar	225	—	Spareinlagen	21 152	78
Wechselbestand	6 452	25	Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	3 631	80
			Schuld in laufenden Rechnungen bei der Provinzial-Handwerkerbank	3 465	95
			Stückzinsen laut Wechsel-Inventur	68	04
Summe	32 912	25	Summe	32 607	27

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 32 912,25 ℳ
Passiva . . . . 32 607,27 „
Gewinn pro 1905 . . 304,98 ℳ.

Mitgliederbestand am 1. Januar 1906 = 43 Genossen mit 25 800 ℳ Gesamthaftsumme.

Bilanz am 31. Dezember 1907.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand	785	25	Geschäftsguthaben der Genossen	4 788	12
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank	2 400	—	Reservefonds	144	—
			Betriebsrücklage	252	62
Wechselbestand	13 489	04	Spareinlagen	21 452	57
Ausstand in laufender Rechnung bei Genossen	33 906	84	Schuld in laufender Rechnung an Genossen	4 087	84
Inventar	175	50	Schuld bei der Provinzial-Handwerkerbank	8 284	89
			Akzepte	11 000	—
			Im voraus erhobene Zinsen	147	02
Summe	50 756	63	Summe	50 157	06

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 50 756,63 ℳ

Passiva . . . . 50 157,06 „

Überschuß der Aktiva . 599,57 ℳ.

Mitgliederbestand am 1. Januar 1908 = 42. Gesamthaftsumme 25 200 ℳ.

Bilanz am 31. Dezember 1908.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand	911	57	Geschäftsguthaben der Genossen	5 344	38
Guthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank	1 800	—	Reservefonds	244	74
			Betriebsrücklage	312	62
Wechselbestand	10 930	65	Spareinlagen	20 765	26
Ausstand in laufender Rechnung bei Genossen	33 856	43	Schuld in laufender Rechnung an Genossen	2 799	39
Inventar	150	—	Schuld bei der Provinzial-Handwerkerbank	7 201	65
Zinsenreste	63	—			
			Akzepte	10 000	—
			Im voraus erhobene Zinsen	99	35
Summe	46 911	65	Summe	46 767	39

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 46 911,65 ℳ

Passiva . . . . 46 767,39 „

Überschuß der Aktiva . . 144,26 ℳ.

Mitgliederbestand am 1. Januar 1909 = 38. Gesamthaftsumme 22 800 ℳ.

7. Von der **Spar- und Darlehnskasse Samotschin, e. G. m. b. H.**, waren die Bilanzen nicht zu erlangen.

8. **Die Handwerker-Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H., zu Wongrowitz.**

Bilanz am 31. Dezember 1903.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	406	32	1. Geschäftsguthaben der Genossen	7 851	—
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse .	3 500	—	2. Reservefonds	126	85
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	42 118	20	3. Betriebsrücklage	91	43
4. Guthaben in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	11 496	53	4. Spareinlagen	11 133	71
5. Inventar	72	97	5. Schuld in laufender Rechnung an Genossen	38 101	59
Summe . .	57 594	02	Summe . .	57 304	58

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 57 594,02 M
Passiva . . . . 57 304,58 „
Gewinn für 1903 . . . 289,44 M.

Bilanz am 31. Dezember 1904.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	1 192	72	1. Geschäftsguthaben der Genossen	9 888	—
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse .	3 500	—	2. Reservefonds	167	41
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	55 063	43	3. Betriebsrücklage	131	98
4. Guthaben in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	32 958	83	4. Spareinlagen	38 045	19
Inventar	391	47	5. Schuld in laufender Rechnung an Genossen	43 970	13
Summe . .	93 106	45	Summe . .	92 202	71

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 93 106,45 M
Passiva . . . . 92 202,71 „
Gewinn für 1904 . . . 903,74 M.

Bilanz am 31. Dezember 1905.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	4 378	06	1. Geschäftsguthaben der Genossen	15 487	—
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse .	3 500	—	2. Reservefonds	304	73
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	126402	42	3. Betriebsrücklage	269	30
4. Guthaben in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	27 127	93	4. Spareinlagen	45 968	86
5. Inventar	352	27	5. Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	98 864	75
Summe . .	161760	68	Summe . .	160894	64

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 161 760,68 ℳ
Passiva . . . . 160 894,64 „
Gewinn pro 1905 . . . 866,04 ℳ.

Bilanz am 31. Dezember 1906.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	2 197	83	1. Geschäftsguthaben der Genossen	21 142	—
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse .	7 000	—	2. Reservefonds	440	06
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	174161	30	3. Betriebsrücklage	404	63
4. Inventar	313	07	4. Spareinlagen	51 500	27
			5. Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	61 908	73
			6. Schuld in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	46 407	27
Summe . .	183672	20	Summe . .	181802	96

Vermögensvergleichung.

Aktiva . . . . 183 672,20 ℳ
Passiva . . . . 181 802,96 „
Gewinn für 1906 . . . 1 869,24 ℳ.

Bilanz am 31. Dezember 1907.

Aktiva	ℳ	₰
1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	2 995	05
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	7 000	—
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	160475	99
4. Wechselbestand	4 475	—
5. Inventar	304	65
6. Vorausbezahlte Wechselzinsen	193	75
7. Darlehne gegen Solawechsel	20 493	58
Summe	195938	02

Passiva	ℳ	₰
1. Geschäftsguthaben der Genossen	25 730	—
2. Reservefonds	916	85
3. Betriebsrücklage	881	41
4. Spareinlagen	59 762	07
5. Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	27 520	66
6. Schuld in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	54 656	61
7. Wechsel	15 000	—
8. Vorauserhobene Wechselzinsen	82	05
9. Reichsbank	10 000	—
Summe	194549	65

Vermögensvergleichung.

Aktiva	195 938,02 ℳ
Passiva	194 549,65 „
Gewinn pro 1907	1 388,37 ℳ.

Bilanz am 31. Dezember 1908.

Aktiva	ℳ	₰
1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	17 422	73
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	7 000	—
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	129014	80
4. Darlehne gegen Solawechsel	91 662	63
5. Wechselbestand	28 788	50
6. Inventar	683	20
Summe	274571	86

Passiva	ℳ	₰
1. Geschäftsguthaben der Genossen	43 261	40
2. Reservefonds	1 054	55
3. Betriebsrücklage	1 019	12
4. Spareinlagen	192195	23
5. Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	10 121	63
6. Schuld in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	23 533	16
7. Vorauserhobene Wechselzinsen	564	77
Summe	271749	86

Vermögensvergleichung.

Aktiva	274 571,86 ℳ
Passiva	271 749,86 „
Gewinn pro 1908	2 822,— ℳ.

Die Firma der Genossenschaft ist im Jahre 1907 in „Deutsche Spar- und Darlehnsbank, e. G. m. b. H., zu Wongrowitz" geändert worden.

9. Die Spar- und Darlehnskasse „Eintracht", e. G. m. b. H., zu Schneidemühl.

Bilanz am 31. Dezember 1903.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
Kassenbestand	7 187	57	Geschäftsguthaben der Genossen	38 293	40
Geschäftsguthaben	16 000	—	Reservefonds u. Betriebsrücklage	4 990	99
Außenstände	410092	15	Spareinlagen	240264	30
Vorausbezahlte Wechselzinsen	531	50	Schuld an Genossen	57 942	65
			Bank- und Wechselschuld	89 272	85
			Reingewinn	3 047	03
Summe	433811	22	Summe	433811	22

Bilanz am 31. Dezember 1904.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
Kassenbestand	1 989	63	Geschäftsguthaben der Genossen	42 049	—
Geschäftsguthaben	16 000	—	Reservefonds	6 590	60
Außenstände	514956	98	Spareinlagen	364976	70
			Schuld an Genossen	53 918	40
			Bankschuld	60 396	81
			Reingewinn	5 015	10
Summe	532946	61	Summe	532946	61

Bilanz am 31. Dezember 1905.

Aktiva	M	₰	Passiva	M	₰
Kassenbestand	23 086	16	Geschäftsguthaben der Genossen	51 244	—
Geschäftsguthaben	16 000	—	Reservefonds usw.	9 923	97
Außenstände	695581	51	Spareinlagen	485990	40
Vorausbezahlte Wechselzinsen	628	40	Schuld an Genossen	52 706	70
			Bank- und Wechselschuld	129397	65
			Reingewinn	6 033	35
Summe	735296	07	Summe	735296	07

Bilanz am 31. Dezember 1906.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand	19 240	54	Geschäftsguthaben der Genossen	71 266	—
Geschäftsguthaben	20 000	—	Reservefonds	13 475	36
Außenstände	887895	29	Spareinlagen	553311	10
Vorausbezahlte Wechselzinsen .	1 125	—	Schuld an Genossen	73 029	40
			Bank- und Wechselschuld . . .	210962	90
			Reingewinn	6 216	07
Summe . .	928260	83	Summe . .	928260	83

Bilanz am 31. Dezember 1907.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand	18 224	54	Geschäftsguthaben der Genossen	80 146	—
Geschäftsguthaben	20 000	—	Reservefonds	16 791	67
Außenstände	895451	45	Spareinlagen	600189	35
Vorausbezahlte Wechselzinsen .	812	50	Schuld an Genossen	75 429	70
			Bank- und Wechselschuld . . .	152926	45
			Reingewinn	9 005	32
Summe . .	934488	49	Summe . .	934488	49

Bilanz am 31. Dezember 1908.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Kassenbestand	14 222	95	Geschäftsguthaben der Genossen	86 811	—
Geschäftsguthaben	25 000	—	Reservefonds	21 796	35
Außenstände	784885	40	Spareinlagen	628768	45
Bankguthaben	26 070	64	Schuld an Genossen	101952	15
			Reingewinn	10 851	04
Summe . .	850178	99	Summe . .	850178	99

Die Genossenschaft ist Weihnachten 1897 gegründet. Der Geschäftsanteil ist auf 20 ℳ und die Haftsumme auf 200 ℳ statutarisch festgesetzt worden.

10. Vom Deutschen Spar- und Darlehns-Verein, e. G. m. b. H., zu Gnesen, der die Höhe des Geschäftsanteils auf 30 ℳ und die Haftsumme auf 300 ℳ normiert hat, waren Bilanzen nicht zu erlangen. Die Annahme unseres letzten Schreibens wurde sogar merkwürdigerweise von der Genossenschaft verweigert.

Während der Berichtszeit ist eine Kreditgenossenschaft, nämlich die Handwerkergenossenschaft, e. G. m. b. H., zu Nakel aufgelöst worden und eine Rohstoffgenossenschaft, nämlich der Betriebsverein der Holzkonsumenten zu Bromberg, e. G. m. b. H., in Konkurs geraten.

Die Auflösung der Handwerkergenossenschaft Nakel ist nach ihrer eigenen Angabe aus dem Grunde erfolgt, weil sie ihre Lebensfähigkeit in Frage gestellt sah und ihre Mitglieder beizeiten vor Verlusten schützen wollte.

Die letzte von den Liquidatoren am 15. Mai 1906 aufgestellte Bilanz lautete:

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
1. Kassenbestand am 15. Mai 1906	101	90	1. Geschäftsguthaben der Genossen	2 882	32
2. Laufende Rechnungen und Wechsel der Genossen	8 035	50	2. Reservefonds	320	46
3. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Handwerkerbank . . .	2 600	—	3. Betriebsrücklage	139	60
4. Geschäftsutensilien	18	—	4. Spareinlagen	1 476	62
5. Rückständige Dividende pro 1905 bei der Provinzial-Handwerkerbank in Posen	104	—	5. Schuld bei der Provinzial-Handwerkerbank	5 987	59
			Gewinn	52	81
Summe . .	10 859	40	Summe . .	10 859	40

Die Zahl der Genossen betrug am 15. Mai 1906 = 44, die Gesamthaftsumme 26 400 ℳ.

Der im Jahre 1901 gegründete Betriebsverein der Holzkonsumenten zu Bromberg, e. G. m. b. H., zeigte anfangs eine Erfolg versprechende Entwickelung. Es wurden sämtliche Tischlereibedarfsartikel auf Lager gehalten, in- und ausländische Fourniere, mahagoni, nußbaum Bretter und Kanteln, Leisten in sämtlichen Profilen und Holzarten, Konsolen, Muscheln und Aufsätze, vorzügliche Leime, Glaspapier, durchaus trockene Stamm- und Zopfbretter, sowie Bohlen in allen Dimensionen. Leider fehlten der Genossenschaft die auf die Dauer erforderlichen Betriebsmittel und die Unterstützung aus den Kreisen des Tischlerhandwerks und der sonstigen holzverarbeitenden Gewerbe. Sie beschloß deshalb schon mit dem 1. Januar 1905 in Liquidation zu treten. Die für das Geschäftsjahr 1904 veröffentlichte Bilanz ergab folgenden Vermögensstand:

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Kassa-Konto	207	71	Akzept-Konto	1 255	44
Waren-Konto	23 150	—	Provinzial-Handwerkerbank Posen	8 805	37
Gewinn- und Verlust-Konto	3 064	32	Leih-Konto	17 330	—
Wechsel-Konto	60	—	Kreditoren-Konto	1 684	03
Provinzial-Handwerkerbank Posen	936	—	Geschäftsguthaben-Konto	1 779	40
Handwerkerbank Bromberg	45	77	Reservefonds-Konto	78	66
Immobilien-Konto	1 321	36	Betriebsrücklagefonds-Konto	80	62
Debitoren-Konto	2 083	56			
Utensilien-Konto	144	80			
Summe	31 013	52	Summe	31 013	52

Mitglieder am 1. Januar 1905 = 17 mit 17 000 M Haftsumme.

Da die Ungunst der Verhältnisse eine ruhige Abwickelung der Geschäfte vereitelte, war der Konkurs unvermeidlich. Leider wurden infolge der Eröffnung des Konkurses die besser situierten Genossen stark in Mitleidenschaft gezogen, sie verloren nicht nur den Geschäftsanteil, sondern mußten sogar die Haftsumme in voller Höhe aufbringen. Aber auch die Gläubiger der Genossenschaft erlitten Verluste. Derartige Mißgeschicke sind trotzdem nicht geeignet, das Vertrauen zu der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu erschüttern.

Die Rohstoffgenossenschaft der Lederkonsumenten, e. G. m. b. H., zu Bromberg, der Betriebsverein der Schlosser und Schmiede zu Bromberg, die Spar- und Darlehnskasse zu Czarnikau und die Handwerkergenossenschaft zu Schönlanke benutzen als Verbandskasse die Provinzial-Handwerkerbank, e. G. m. b. H., zu Posen. Die Handwerkskammer hat auf die Verwaltung dieser Kreditstelle insofern einen gewissen Einfluß, als Herr Syndikus Budjuhn dem Aufsichtsrat der Provinzial-Handwerkerbank angehört.

Die auf Grund des § 53 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 vorgeschriebenen, mindestens alle zwei Jahre wiederkehrenden Revisionen der der Provinzial-Handwerkerbank angeschlossenen Genossenschaften werden von dem bei der Bank bezw. dem Ostdeutschen Handwerks-Genossenschafts-Verbande, mit dem Sitz Posen (früher Danzig), angestellten Verbandsrevisor bewirkt.

Der Ostdeutsche Handwerks-Genossenschafts-Verband bezweckt:

a) die im § 53 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene Revision der dem Verbande angehörigen Genossenschaften;
b) die gemeinsame Wahrnehmung ihrer in § 1 des Gesetzes bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen.

Verbandsbezirke sind die Bezirke der Handwerkskammern zu Insterburg, Königsberg, Danzig, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund, also die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und der Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Verbandsdirektor ist Herr Maurer- und Zimmermeister G. Müller in Posen und dessen Stellvertreter Herr Syndikus Budjuhn in Bromberg.

Die Handwerkskammer gehört dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin seit dessen Bestehen als Mitglied an und ist seit 1903 in den Verbandsausschuß gewählt worden. Als Mitglied des Verbandsausschusses hat die Kammer an allen Sitzungen desselben teilgenommen und ihrer Aufgabe gemäß auch die abgehaltenen Genossenschaftstage durch ihren Syndikus beschickt.

Zweck des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften ist:

1. Die Förderung und Ausbreitung des gewerblichen Genossenschaftswesens, insbesondere:
   a) durch Veranstaltung von Lehrkursen für Genossenschaftswesen,
   b) durch Überlassung beruflicher Revisoren und Instruktoren an die angeschlossenen Genossenschaftsverbände,
   c) durch die Herausgabe des „Genossenschaftlichen Korrespondenzblattes";
2. Die Wahrung und Vertretung gemeinsamer genossenschaftlicher Interessen, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung;
3. Die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtungen der angeschlossenen Genossenschaften;
4. die Beratung und Förderung der zugehörigen Verbände und Genossenschaften in allen genossenschaftlichen Fragen;
5. die Veranstaltung und Bearbeitung einer Geschäftsstatistik der gewerblichen Genossenschaften;
6. die Vornahme der in den §§ 53 ff. des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 vorgeschriebenen Revisionen bei den unmittelbar angeschlossenen Zentralgenossenschaften, welchen verschiedenen Zwecken diese auch dienen, wie Geldausgleich, Warenvermittelung usw., und bei den unmittelbar angeschlossenen Genossenschaften oder Gesellschaften.

Das Tätigkeitsgebiet des Hauptverbandes ist also ein sehr ausgedehntes. Der Hauptverband ist seinen Aufgaben in jeder Beziehung gerecht geworden und kann, mit einem Wort gesagt, für das gewerbliche Genossenschaftswesen als unentbehrlich bezeichnet werden. Der Hauptverband bedarf aber der dauernd tatkräftigen Unterstützung derjenigen Kreise, für die er zu wirken bestrebt ist, also nicht nur der sämtlichen gewerblichen Genossenschaften, sondern auch der amtlichen Vertretungen des Handwerks, der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Die vom Hauptverband veranstalteten Genossenschaftstage wurden abgehalten am 14. August 1903, 18. Juni 1906, 6. Juli 1907 und am 8. Juli 1908.

Die hochinteressanten und sehr lehrreichen Verhandlungen der Genossenschaftstage betrafen u. a. auf der Tagung am 18. Juni 1906: a) Rohstoffgenossenschaften und Zentraleinkaufsstellen der Rohstoffgenossenschaften, b) den Ausbau

und die Festigung der genossenschaftlichen Organisation. Auf der Tagung am 6. Juli 1907: a) Eigentumsvorbehalt an Maschinen, b) die Bedeutung und Handhabung des Scheck- und Inkassoverkehrs in der gewerblichen Kreditgenossenschaft, c) die Handwerkergenossenschaften; und auf der Tagung am 8. Juli 1908: a) Scheck- und Giroverkehr, b) Rohstoff- und Werkgenossenschaften in Verbindung mit örtlichen Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, c) der deutsche Sparerbund.

Es wurden zu den folgenden Punkten nachstehende Resolutionen gefaßt:

1. Betr. Eigentumsvorbehalt an Maschinen:

Durch die weite Ausdehnung des Begriffs „wesentlicher Bestandteil" in den Entscheidungen des Reichsgerichts wird der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gegenüber dem Grundstückseigentümer beim Verkauf von Maschinen meistens rechtsunwirksam sein. Insbesondere wird hierdurch der Handwerker betroffen, der in viel höherem Grade als der Großindustrielle auf den Kredit des Lieferanten angewiesen ist. Ferner werden dadurch aber auch die Bestrebungen der Staaten und Kommunen durchkreuzt, welche nach österreichischem Muster Maschinen an Handwerker oder Genossenschaften abgeben wollen. Namentlich wird durch jene Entscheidungen auch die Wirksamkeit fast aller Arten von Genossenschaften erschwert. Am meisten werden diejenigen Genossenschaften berührt, ja, ihre Gründung sogar gehindert, die Maschinen verkaufen, die Maschinengenossenschaften. Je größer ihr Bezirk ist, um so rentabler sind sie; aber so notwendiger brauchen sie, je weniger sie wegen der Entfernung die Kreditverhältnisse ihrer Abnehmer prüfen können, die Sicherheit, die ihnen der Eigentumsvorbehalt gewährt. Dabei verhüten sie gerade das ungesunde Kreditgeben, da sie in ihrem eigenen Interesse auch prüfen müssen, wieweit der Geschäftsumfang des Käufers den Ankauf von Maschinen gestattet. Ferner leiden unter jener Rechtsprechung auch die Genossenschaften, welche Maschinen kaufen, wie besonders die Werkgenossenschaften, aber auch die Produktiv- und Rohstoffgenossenschaften. Sehen sich aber die Lieferanten wegen der Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts genötigt, ihren Kredit den Handwerkern und Genossenschaften gegenüber einzuschränken, so werden die Kreditgenossenschaften nicht umhin können, für die Beschaffung von Maschinen ihren Mitgliedern auf mehrere Jahre hinaus Kredite zu bewilligen, während sie nur auf die Gewährung von Dreimonatskrediten eingerichtet sind. Daher beschließt der Deutsche gewerbliche Genossenschaftstag, indem er den Ausführungen des Referenten beitritt,

den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts zu ersuchen, eine Änderung, bezw. eine authentische Interpretation der bestehenden Gesetzgebung in der Beziehung herbeizuführen,

daß Maschinen nur dann als wesentliche Bestandteile anzusehen sind, wenn sie mit Gebäuden oder sonstigen Anlagen derart verbunden sind, daß sie nicht getrennt werden können, ohne daß dabei die Gebäude bezw. die Anlagen oder die

Maschinen zerstört oder in einer ihre Brauchbarkeit ausschließenden Weise beschädigt werden.

2. Betr. die Bedeutung und Handhabung des Scheck- und Inkassoverkehrs in der gewerblichen Kreditgenossenschaft.

Aus wirtschaftlichen und taktischen Gründen haben alle Genossenschaften:

1. für ihren Verkehr von dem Überweisungs-, Giro-, Scheck- und Inkassoverkehr entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Verbandskasse sofort weitgehendsten Gebrauch zu machen und besondere Scheckkonten einzurichten,
2. ihre Mitglieder anzuregen, da, wo es nur geht, sich des Scheckverkehrs zu bedienen,
3. alle Gewerbetreibenden, welche den Scheckverkehr noch nicht kennen, über das Wesen desselben aufzuklären.

Der Genossenschaftstag wolle gleichzeitig aussprechen, daß

1. die Reichsbank die Grundsätze bekannt gibt, unter denen sie Girokonten eröffnet,
2. ein populäres Scheckgesetz erlassen wird, welches die Bahn für dieses Verkehrsmittel frei macht, daß dabei aber erklärt wird, daß wir aus Gründen der Selbsterhaltung der Genossenschaften ein Postscheckgesetz, welches der Allgemeinheit die flüssigen Umlaufmittel entziehen und dem Reiche zuführen würde, nicht befürworten können.

3. Betr. Scheck- und Giroverkehr:

Der mehr lokale Zahlungsverkehr in Deutschland bedarf dringend einer Reform. Die weitesten Kreise des Volkes müssen durch die Kreditgenossenschaften in den Giro- und Scheckverkehr einbezogen werden, damit die Zahlungen mit Hartgeld immer mehr verschwinden und das Halten von Kassenbeständen in der Einzelwirtschaft mehr erübrigt wird.

Erste Voraussetzung für die Ausgestaltung des modernen Zahlungsverkehrs ist die Führung von Girokonten für Mitglieder und Nichtmitglieder, damit diese Schecks auf die Genossenschaften ausschreiben und Überweisungen von Konto zu Konto beantragen können. Den Kreditgenossenschaften wird die Führung von besonderen Girokonten empfohlen, damit die Fortentwickelung des modernen Zahlungsverkehrs statistisch kontrolliert werden kann.

Der Hauptverband wird beauftragt, geeignete Maßnahmen, besonders durch Auflegung von Formularen für den Scheck- und Giroverkehr zu treffen, damit auch die kleineren Kreditgenossenschaften möglichst schnell diesen neuen Verkehr pflegen können.

4. Betr. Rohstoff- und Werkgenossenschaften in Verbindung mit örtlichen Kreditgenossenschaften und Zentralkassen.

Der Genossenschaftstag beschließt, den Hauptverband zu beauftragen, bei den Herren Ministern der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere des

Arbeitsministeriums und der Post vorstellig zu werden, daß die ministeriellen Erlasse von den einzelnen Verwaltungen auch beachtet werden.

Außer den Genossenschaftstagen hat noch am 13. und 14. Mai 1904 in Berlin eine Konferenz des Hauptverbandes mit Vertretern der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern stattgefunden. Auf der Tagesordnung dieser Konferenz standen u. a. folgende Punkte: a) Referat über Stellungnahme der Handwerks- und Gewerbekammern zum Genossenschaftswesen im Handwerk; b) die Organisation des gewerblichen Genossenschaftswesens; c) Referat über die Bedeutung und die Grundsätze für die Bildung des eigenen Vermögens in den Handwerksgenossenschaften; d) Selbsthilfe und Staatshilfe. Das Ergebnis der Verhandlungen konnte man in folgende Leitsätze zusammenfassen:

1. Zu empfehlen ist die Errichtung möglichst reiner gewerblicher Genossenschaften für Handwerker und Gewerbetreibende. Die Handwerker und Gewerbetreibenden müssen in dieser Hinsicht selbständig vorgehen und den Anschluß an landwirtschaftliche Genossenschaften möglichst vermeiden.
2. Den Ausgangspunkt aller genossenschaftlichen Tätigkeit im Gewerbe hat die Kreditgenossenschaft zu bilden. Aus dieser heraus erst ist die sachliche Rohstoffgenossenschaft ins Leben zu rufen.
3. Den Handwerkern ist lediglich die Gründung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht anzuraten.
4. Die Handwerks- und Gewerbekammern können die Bildung von Genossenschaften nur insoweit fördern, als sie das Bedürfnis dafür und den Willen der beteiligten Handwerkerkreise im genossenschaftlichen Geiste zu arbeiten, feststellen. Dann wird es die Pflicht der Kammern sein, aufklärend einzugreifen und die Gründung einer Genossenschaft in die Wege zu leiten. Die Kammern selbst können keine pekuniären Unterstützungen gewähren.
5. Unbedingt zu vermeiden ist die künstliche Züchtung der Genossenschaften lediglich auf die Staatshilfe hin. Die Staatshilfe kann nur subsidiär eingreifen, durch Gewährung der Mittel zur ersten Einrichtung und durch Darleihung entsprechender Kapitalien. Dabei bildet das Staatskapital nicht die Hauptsache, vielmehr und namentlich in der ersten Zeit die Zinsersparnis.
6. Die Teilzahlungen auf die Geschäftsanteile sind nicht zu klein zu bemessen, damit die Vollzahlung bald erfüllt ist. Dagegen sollen die Dividenden nicht zu hoch festgesetzt werden; hierfür ist an einer entsprechenden Dotierung der Reserven unter allen Umständen festzuhalten.
7. Die Hauptsache bleibt die Gewinnung geeigneter sachgemäß unterrichteter und selbstlos arbeitender Personen, die sich an die Spitze der Genossenschaften stellen. Mangels solcher Personen ist von der Genossenschaftsbildung unbedingt abzuraten.

Um die Mitglieder von Vorständen und Aufsichtsräten der Handwerker-Genossenschaften unseres Bezirks in das gesamte genossenschaftliche Gebiet durch entsprechende Vorträge einzuführen, und ihnen die gesamte genossenschaftliche Geschäftsführung zu erläutern, sowie sie mit allen Vorgängen der Praxis ver-

traut zu machen, veranstaltete die Kammer vom 14. bis 16. Februar 1907 in ihren Räumen einen dreitägigen Instruktions- und Informationskursus. An dem Kursus nahmen 21 Vorstands- bezw. Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften teil, und zwar 16 aus Bromberg, 3 aus Czarnikau und 2 aus Schönlanke. Den auswärtigen 5 Teilnehmern gewährte der Herr Oberpräsident der Provinz Posen eine Beihilfe von je 30 Mark, zusammen 150 Mark. Als Lehrer fungierten Verbandsdirektor Korthaus und Verbandsrevisor Sue aus Berlin. Ersterer behandelte die wichtigsten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die Gründung und Verwaltung von Handwerkergenossenschaften, die Tätigkeit und die Aufgaben ihrer Organe (Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat), Geschäftsanteil, Haftsumme, Liquidation der Genossenschaft, die Tätigkeit der Revisionsverbände und Verbandskassen usw. Revisor Sue lehrte die Grundzüge der genossenschaftlichen Buchführung für Genossenschaften. Es wurde ein kurzer genossenschaftlicher Geschäftsgang an der Hand der Formulare praktisch durchgeübt. Der Unterricht währte täglich 8 Stunden. Die Teilnehmer waren immer vollzählig zur Stelle und beteiligten sich sehr lebhaft an dem Unterricht und den daran anschließenden Diskussionen. Eine Teilnehmergebühr wurde nicht erhoben.

Bemühungen der Kammer für die Mitglieder der Schuhmacherinnung zu Schneidemühl und der Schneiderinnung zu Hohensalza Rohstoffgenossenschaften zu gründen, sind leider erfolglos geblieben.

In den ersten Jahren der Berichtszeit bewilligte der Herr Oberpräsident der Provinz Posen Beihilfen zur Remunerierung von Vorstandsmitgliedern bestehender Handwerkergenossenschaften, sowie zu den ersten Einrichtungskosten, was von den beteiligten Genossenschaften dankbar empfunden wurde und ihnen neuen Schaffensmut gab.

5. Sonstige Maßnahmen.

A. Ausstellungen.

Vom 15. Juli 1904 bis 29. August 1904 veranstaltete die Kammer eine Handwerksausstellung.

Über die Entstehung und den Verlauf dieser Ausstellung ist folgendes zu sagen:

Gelegentlich der Vollversammlung der Kammer am 25. November 1902 erstattete der Sekretär der Kammer, Herr Syndikus Budjuhn, ein Referat über die zu damaliger Zeit im preußischen Landtage eingebrachten, auf eine umfassendere Gewerbeförderung abzielenden Anträge der Abgeordneten Trimborn und Genossen, in denen als wirksames Mittel zur Gewerbeförderung auch die Veranstaltung von Ausstellungen empfohlen wurde. Die Vollversammlung stimmte den Ausführungen des Referenten zu und beschloß die Veranstaltung einer Handwerksausstellung. Mit der Ausführung des Planes wurde der Vorstand betraut. Dieser unterzog in mehreren Sitzungen die Angelegenheit einer näheren Besprechung und förderte dieselbe soweit, daß im Sommer 1903 mit den Vorbereitungen begonnen werden konnte. Um den Hauptzweck der Ausstellung,

das Handwerk mit der modernen Technik vertraut zu machen, zu erfüllen, trat die Handwerkskammer zunächst mit 225 Maschinen- und Werkzeugfabriken Deutschlands in Verbindung und zwar in der Absicht, die Ausstellung mit Handwerksmaschinen und Werkzeugen, Halbfabrikaten und Rohstoffen des Handwerks zu beschicken.

Als zahlreiche Zusagen einliefen und die Ausstellung gesichert erschien, wandte sich die Handwerkskammer im November 1903 an die im Regierungsbezirk Bromberg ansässigen Handwerker und die sämtlichen Innungen mit der Aufforderung, bei der Ausstellung sich mit ihren Erzeugnissen ebenfalls zu beteiligen.

Die Vorarbeiten der Handwerkskammer fanden eine wesentliche Unterstützung durch die liebenswürdige Mitarbeit der Handelskammer zu Bromberg, welche im Januar 1904 der Handwerkskammer gegenüber der Bitte Ausdruck gab, ihr die näheren Ausstellungsbedingungen mitzuteilen, um ihre Interessenten auf die Bedeutung der Ausstellung aufmerksam zu machen und sie zur Beschickung derselben anregen zu können. Das Entgegenkommen der Bromberger Handelskammer veranlaßte die Handwerkskammer, auch die auswärtigen Handelskammern zu ersuchen, ihren Interessenten ebenfalls die Beschickung der Ausstellung zu empfehlen. In bereitwilliger Weise kamen zahlreiche Handelskammern diesem Wunsche nach. Auch die Mitarbeit der Herren Bürgermeister der Städte des Regierungsbezirks Bromberg war der Sache förderlich, so daß sich noch im letzten Augenblicke manche Handwerker zur Beteiligung an der Ausstellung bereit fanden. An einer genügenden Vorbereitung der Ausstellung hat es also nicht gefehlt.

Die Handwerksausstellung war in drei Hauptgruppen eingeteilt und zwar: 1. Handwerkserzeugnisse, 2. Rohstoffe und Halbfabrikate, 3. Motoren, Maschinen und Werkzeuge. Diesen 3 Hauptabteilungen waren noch als Nebenabteilung Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen und Altertümer der Innungen des Regierungsbezirks Bromberg angegliedert.

Die Ausstellung fand im Schützenhause zu Bromberg statt.

Protektor der Ausstellung war der Oberpräsident der Provinz Posen Exzellenz von Waldow.

Einem gebildeten Ehrenausschusse, welcher sich aus den einflußreichsten Personen des Regierungsbezirks Bromberg zusammensetzte, stand Herr Regierungspräsident Dr. von Günther als Ehrenpräsident vor.

Als geschäftsführender Vorstand fungierte der Vorstand der Handwerkskammer, dem verschiedene Ausschüsse zur Seite standen und zwar: ein Preßausschuß unter dem Vorsitze des Handwerkskammer-Syndikus Budjuhn, ein Bauausschuß unter dem Vorsitze des Architekten Peters, ein Verkehrs- und Ordnungsausschuß unter dem Vorsitze des Ingenieurs Heyne, ein Dekorationsausschuß unter dem Vorsitze des Kunstgärtners Roß und ein Vergnügungsausschuß unter dem Vorsitze des Schirmfabrikanten Rudolf Weißig aus Bromberg.

Während der Ausstellung selbst wurden die Ausstellungsgeschäfte von einer Ausstellungsleitung, bestehend aus den Herren Handwerkskammer-

Syndikus Budjuhn, Ingenieur Heyne, Kunstgärtner J. Roß und Schirmfabrikant Rudolf Weißig, geführt.

Zur Unterbringung der Ausstellungsgegenstände dienten der Königssaal des Schützenhauses und dessen Nebenräume mit ca. 500 qm, außerdem 2 große geschlossene Hallen von 1000 bezw. 1300 qm und eine offene Halle von 300 qm. Ferner hatte zu der Ausstellung in dankenswerter Weise der Militär-Fiskus kostenlos die Offiziersreitbahn und das angrenzende Gelände mit etwa 450 qm zur Verfügung gestellt. Das gesamte Ausstellungsgelände mit Gartenanlagen umfaßte einen Flächeninhalt von 16 000 qm.

Die Entwürfe zu den Ausstellungsbaulichkeiten hatte Architekt Peters geschaffen, dem auch die gesamte Bauleitung übertragen worden war. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgte durch die Zimmermeister Viktor Pastor und Bruno Wiese aus Bromberg.

Die gärtnerischen Anlagen und die innere Ausstattung der Ausstellungsräume hatte Kunstgärtner Julius Roß-Bromberg ausgeführt, während die Installations- und Beleuchtungsanlagen vom Ingenieur Schlief-Bromberg mit Hilfe der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft bewerkstelligt wurden. Allen böswilligen Gerüchten zum Trotz, die im Publikum die Meinung verbreiteten, daß die Ausstellung garnicht zur festgesetzten Zeit eröffnet werden könne, wurde dieselbe pünktlich und programmmäßig am 15. Juli 1904 ihrer Bestimmung übergeben.

Mittags gegen 12 Uhr traf der Protektor der Ausstellung Exzellenz von Waldow in Begleitung des Herrn Regierungspräsidenten Dr. von Günther in der Ausstellung ein, wo er von den Herren der Ausstellungsleitung empfangen und durch die festlich geschmückte Eingangsstraße nach dem Garten geleitet wurde. Hier waren die zahlreich geladenen Gäste, darunter die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, schon versammelt. Die Festgesellschaft gruppierte sich sodann im Halbrund um den Südeingang der Hauptausstellungshalle. Der Festakt begann mit dem Vortrag des Chorals „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre" durch die Kapellen des Infanterie-Regiments Nr. 34 und des Grenadier-Regiments zu Pferde. Als die letzten Klänge verhallt waren, trat der damalige Vorsitzende der Handwerkskammer, Herr Maurer- und Zimmermeister Rudolf Berndt, in die Mitte und hielt nachstehende Ansprache:

Im Namen der Bromberger Handwerkskammer und der Ausstellungsleitung habe ich die Ehre, Sie, meine sehr geehrten Herren, an dieser Stelle ehrerbietigst willkommen zu heißen und Ihnen unseren Dank für Ihr Erscheinen auszusprechen. Zu ganz besonderer Ehre gereicht uns aber die heutige Anwesenheit des Herrn Oberpräsidenten, des hochgeehrten Protektors der Handwerksausstellung, dessen Erscheinen uns zu besonderem Danke verpflichtet.

Wir haben Sie, meine sehr geehrten Herren, freundlichst geladen, das nun vollendete Werk, das der Förderung des Handwerks gewidmet ist, seinem Zwecke feierlichst zu übergeben, um somit dem Unternehmen die rechte Weihe zu verleihen.

Das in unserem Regierungsbezirk in vielen Städten und Orten ansässige Handwerk hat selten Gelegenheit, seine guten Erzeugnisse dem Publikum in geeigneter Weise vorzuführen, auch wenig Anregung, in größere öffentliche Konkurrenz zu treten, um sich besser geschäftlich entwickeln und in seinen Leistungen vervollkommnen zu können, ferner nicht ausreichend Gelegenheit, sich Kenntnis von den Hilfsmaschinen zu verschaffen, die zur Verbilligung in der Herstellung der Erzeugnisse vorhanden sind, und endlich auch nicht genügend Belehrung über die vielen Halbfabrikate und vorzüglichen neuesten Werkzeuge. Die hochentwickelte und sehr erfindungsreiche Technik hat ebenfalls in dieser Hinsicht bereits Großes geleistet und fast für jeden handwerklichen Beruf zweckentsprechende Hilfsmaschinen, Motoren und Werkzeuge zu verhältnismäßig billigen Preisen auf den Markt gebracht. Dieses alles dem Handwerk belehrend und anregend vorzuführen, ist Zweck der Handwerksausstellungen, welche schon von mehreren Handwerkskammern zum großen Nutzen des Handwerks veranstaltet worden sind. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Bromberger Handwerkskammer das Unternehmen gewagt und keine Mühen und Opfer gescheut, um dem heimischen Handwerk hiermit einen Dienst zu erweisen. Mögen die Erfolge auch hier nicht ausbleiben und diese Ausstellung dem Handwerk zum Vorteil und Segen gereichen.

Redner sprach dann den Staats- und städtischen Behörden, der Handelskammer und den Innungen, den Ausschußmitgliedern, den Ausstellern und Garantiefondszeichnern den Dank für die bewiesene Teilnahme und Mitwirkung an dem heute vollendeten Werke aus und schloß mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser, in das die Festversammlung brausend einstimmte.

Nach dem Absingen der ersten Strophe der Nationalhymne richtete Herr Berndt an den Herrn Oberpräsidenten die Bitte, die Ausstellung eröffnen zu wollen.

Darauf ergriff der Herr Oberpräsident das Wort zu folgender Ansprache:

Meine geehrten Herren! Es ist mir eine besondere Ehre und Freude, die erste Ausstellung der Handwerkskammer zu Bromberg eröffnen zu dürfen. Mit dem Unternehmen, das heute seiner Bestimmung übergeben werden soll, hat die hiesige Handwerkskammer einen Weg betreten, welchen bereits mehrere Handwerkskammern mit Erfolg betreten haben, um den Handwerksmeistern Gelegenheit zu geben, ihre Leistungsfähigkeit vor der Öffentlichkeit darzutun und ihren Berufsgenossen durch Belehrung und Anregung Förderung ihres Gewerbes zu bieten. Gerade dadurch, daß diese Ausstellung sich auf einen kleinen Kreis von Wettbewerbern beschränkt, welche unter denselben Bedingungen arbeiten, wird sie sowohl für die Beschauer wie für Aussteller um so lehrreicher.

Daß die Vorbedingungen in vielen Handwerkskammer-Bezirken des Vaterlandes günstiger sind, können wir nicht bezweifeln. Während die dortigen Zustände auf dem Boden einer Jahrhunderte langen deutschen Kultur erwachsen sind, stehen wir hier auf dem jüngsten Kulturboden des deutschen Vaterlandes. Die dortigen Zustände und die dortige günstigere

Entwickelung des Erwerbslebens sind aber auch dort keinem Berufsstande von selbst zugeflossen, sie werden auch dort von ernster Arbeit getragen und sind die Frucht ausdauernden Fleißes.

Bei dem ernsten Streben unserer hiesigen Bevölkerung dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß die Erfahrungen der heutigen Ausstellung dem Handwerkerstande einen fruchtbaren Antrieb geben, die dem gewerblichen Leben der ganzen Provinz von Nutzen sein werden. Möchte das Unternehmen, welches wir zu eröffnen im Begriff stehen, vom besten Erfolge begleitet sein, möchten alle die geschickten und fleißigen Hände, welche hier ihr Bestes getan haben, ihre volle Befriedigung finden.

„Glück auf, dem ostmärkischen Handwerk!" Mit diesem Wunsche erkläre ich die erste Ausstellung der Bromberger Handwerkskammer für eröffnet.

Von der Mannigfaltigkeit der Ausstellungsobjekte zeigten die einzelnen Gruppen.

Gruppe 1. Vereinigte Bäcker, Konditoren, Pfefferküchler und Wurstmacher.

Gruppe 2. Schneider, Schuhmacher, Perrückenmacher und Färber.

Gruppe 3. Maurer, Zimmerer, Töpfer, Maler, Bildhauer, Steinmetze, Dachdecker und Glaser.

Gruppe 4. Schlosser, Schmiede, Klempner, Installateure, Kupferschmiede, Gelbgießer und Feilenhauer.

Gruppe 5. Uhrmacher, Mechaniker, Instrumentenmacher und Büchsenmacher.

Gruppe 6. Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher und Wagenbauer.

Gruppe 7. Sattler, Tapezierer, Schirmmacher usw.

Gruppe 8. Buchdrucker, Buchbinder und Photographen.

Gruppe 9. Altertümer.

Gruppe 10. Rohstoffe und Halbfabrikate.

Gruppe 11. Maschinen und Werkzeuge.

Gruppe 12. Schülerarbeiten der Fortbildungs- und Fachschulen.

Die Gesamtzahl der Aussteller betrug 255, darunter 195 Handwerker und Innungen.

Hiervon entfielen auf Gruppe 1 = 13, auf Gruppe 2 = 35, auf Gruppe 3 = 33, auf Gruppe 4 = 40, auf Gruppe 5 = 8, auf Gruppe 6 = 30, auf Gruppe 7 = 6, auf Gruppe 8 = 8, auf Gruppe 9 = 20, auf Gruppe 10 = 26, auf Gruppe 11 = 27 und auf Gruppe 12 = 9 Aussteller.

Die Zahl der Aussteller wäre noch eine größere gewesen, wenn viele Handwerker, die ihre Beteiligung ursprünglich angemeldet hatten, sich aber später um die Anmeldung nicht mehr kümmerten, ausgestellt hätten. Gerade ein großer Teil der leistungsfähigsten Handwerker hat die Ausstellung nicht beschickt, während hervorgehoben werden muß, daß sehr viele Handwerker aus kleinen Städten das Unternehmen unterstützten. Man hatte damit gerechnet, daß von den über 12 000 Bezirkshandwerkern doch wenigstens 4% die Ausstellung beschicken würden, leider sind es aber kaum 2% gewesen. Für Unterhaltung in der Ausstellung war durch

Schaffung eines Vergnügungsparks gesorgt. Dieser befand sich auf den Bergen des Schützenhauses und bestand in einem Schweizerdorfe, der alten Burg „Bydgoszcz“, dem historischen Grundstein des jetzigen Bromberg, und mehreren Pavillons im japanischen Stil, geziert mit bunten Lampions und heidnischen Emblemen, auch eine Rutschbahn fehlte nicht. Zur Belebung des Besuchs fanden täglich Konzerte statt, während die Freitage sogenannte Elitetage waren, an denen Doppelkonzert und Feuerwerk zur Vergrößerung des Besuchs beitrugen. Am 23. Juli 1904 besuchte der damalige Kultusminister Dr. v. Studt in Begleitung Seiner Exzellenz v. Waldow, des Herrn Regierungspräsidenten Dr. v. Günther, des Herrn Oberregierungsrats Dr. Scheche, des Herrn Oberbürgermeisters Knobloch und mehrerer Ministerialräte die Ausstellung.

Kultusminister Dr. v. Studt äußerte beim Verlassen der Ausstellung seine hohe Befriedigung dem Ausstellungskomitee gegenüber und versprach infolge des guten Eindrucks, den die Handwerksausstellung auf ihn gemacht habe, nicht zu verfehlen, dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Unterstützung der Veranstaltung wärmstens ans Herz zu legen.

Daß der Herr Kultusminister sein Versprechen gehalten, bewies nicht nur die seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe erfolgte Entsendung des Herrn Geheimen Oberregierungsrats v. Seefeld zum Besuch der Ausstellung, sondern auch die spätere pekuniäre Unterstützung des Herrn Handelsministers.

Mit der Handwerksausstellung verband die Handwerkskammer eine Ausstellungslotterie. Die Lotterie bestand aus 20 000 Losen und 696 Gewinnen, lauter Ausstellungsgegenständen im Werte von 9300 Mark. Der Hauptgewinn war ein Pianino im ungefähren Werte von 1000 Mark. Die Ziehung der Lotterie fand infolge des langsamen Absatzes der Lose erst längere Zeit nach der Ausstellung, nämlich am 15. Oktober 1904, statt. Von den 20 000 Losen waren trotz aller nur möglichen Reklame nur 11 199 abgesetzt, so daß statt des erwarteten Überschusses, den die Lotterie hätte bringen müssen, aus derselben ein nicht unerhebliches Defizit entstand.

Die Aussteller der besten Arbeiten wurden durch Prämiierung besonders ausgezeichnet. Die zur Preisverteilung notwendigen Vorarbeiten, als deren bedeutsamste die Wahl der Preisrichter zu bezeichnen ist, wurde mit allergrößter Sorgfalt und peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführt.

Die Ausstellungsleitung hatte mit der sonst üblichen Gepflogenheit, schon am ersten Tage die Preisrichter ihres Amtes walten zu lassen, gebrochen; denn um niemand Gelegenheit zu geben, die ehrenamtliche Tätigkeit eines Preisrichterkollegiums zu bemängeln, wurde die Wahl desselben und die Prämiierung selbst gegen das Ende der Ausstellung verlegt. Es war das Prinzip maßgebend, jeder Gruppe bestimmte Preisrichter zu geben und deren Wahl durch die Aussteller selbst erfolgen zu lassen. Dementsprechend wurde auch verfahren, um Differenzen und Mißhelligkeiten nach Kräften zu vermeiden. Leider sind solche aber, wie bei jeder Ausstellung, auch der Handwerksausstellung nicht erspart geblieben. Das Preisrichteramt übten etwa 60 Personen aus.

Insgesamt wurden 193 Aussteller (etwa 76%) prämiiert und zwar 10 mit goldenen Medaillen, 51 mit silbernen Medaillen, 63 mit bronzenen Medaillen und 69 mit lobenden Anerkennungen. Goldene Medaillen erhielten 6 Fabrikanten und 4 Handwerker, silberne Medaillen 14 Fabrikanten und 37 Handwerker, bronzene Medaillen 11 Fabrikanten und 52 Handwerker, lobende Anerkennungen 12 Fabrikanten und 57 Handwerker.

In finanzieller Beziehung ist das Ergebnis der Handwerksausstellung kein günstiges gewesen.

Die Hauptschuld hieran trägt leider das Bromberger Publikum; denn wohl 2/3 der Besucher sind aus dem Regierungsbezirk Bromberg und darüber hinaus gewesen.

Die Ausstellung ist überhaupt von 27 078 Erwachsenen, 2576 Kindern bezw. Militär ohne Charge und von 6046 Mitgliedern von Vereinen und Arbeitern größerer Werkstätten usw. besucht worden. Der Ausfall an Eintrittsgeldern der hierdurch entgegen dem Voranschlage entstanden, ist, wie schon gesagt, in der Hauptsache durch das Bromberger Publikum hervorgerufen worden, das nicht genügend zur Unterstützung der Sache beigetragen hat. Die Gunst des großen Publikums hat der Ausstellung leider gefehlt, was auch für manchen Gewerbetreibenden bestimmend gewesen ist, sich nicht mit seinen Erzeugnissen zu beteiligen.

Die Schlußabrechnung ergab einschließlich der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe gewährten Beihilfen von (10 000 und 3000 Mark zusammen) 13 000 ℳ und der Beihilfen der Provinz Posen von 5 000 ℳ und der Stadt Bromberg von 5000 ℳ an Einnahme 61 624,50 ℳ und an Ausgaben 81 266,44 ℳ, so daß ein Restdefizit von 19 641,94 ℳ verblieb. Zur Deckung desselben und der aufgelaufenen Zinsen wurde mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten von der Stadtsparkasse in Bromberg ein mit 4 % verzinsliches Darlehn von 20 000 ℳ aufgenommen. Damit dieses binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden konnte, beschloß die Vollversammlung für das Etatsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 eine entsprechende Erhöhung der Beitragsumlage. Nach Eingang der erhöhten Beiträge erfolgte alsdann die Rückzahlung der entliehenen 20 000 ℳ. War die Deckung des Defizits auch für das Handwerk des Bezirks ein schwerer Schlag, so kann andererseits doch mit Genugtuung gesagt werden, daß der Zweck, dem die Ausstellung dienen sollte, erfüllt worden ist.

Sie hat, wenn auch in bescheidenem Maße, gezeigt, daß das Handwerk, entgegen oft geäußerter Ansicht, nicht dem Untergange geweiht ist, sondern leistungs- und entwickelungsfähig dasteht, daß es ihm nicht an Unternehmungslust und Intelligenz fehlt und es heute noch der Hort echten Bürgersinnes und ein brauchbares Mitglied des Mittelstandes ist. Für die Aussteller dürfte die Beteiligung nicht nutzlos gewesen sein.

Etwaige Fehler, die bei der Ausführung des ganzen Planes unterlaufen sein könnten, lassen sich bei keiner Ausstellung vermeiden, weil es in Ausstellungssachen keine feste Praxis gibt, vielmehr das Gelingen einer jeden Ausstellung von allen möglichen Zufälligkeiten abhängt; der Kammervorstand hat jedenfalls das Beste gewollt und nach Kräften ausgeführt.

B. Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie.

Seitens der zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen industriellen Verbände, nämlich des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen und des Bundes der Industriellen ist eine Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie begründet worden, die am 1. Januar 1907 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Der Kammer ging von dieser Institution ein vom 1. November 1907 datiertes Rundschreiben zu, in dem es u. a. heißt:

„Nachdem der Herr Staatssekretär des Innern der Erwartung Ausdruck gegeben hat, daß die Kommission ihre Tätigkeit auf das Gesamtgebiet des deutschen Gewerbefleißes zu erstrecken bemüht sein werde, erlauben wir uns die ergebene Bitte vorzutragen:

die verehrliche Korporation möge unsere Arbeiten nach Möglichkeit unterstützen und in allen Ausstellungsfragen über die guten Dienste unserer Organisation verfügen.

Wir sehen uns hierzu um so mehr veranlaßt, als gerade das deutsche Handwerk an gesunden Zuständen auf dem Gebiete des Ausstellungswesens gleichfalls ein lebhaftes und berechtigtes Interesse hat und weil es uns nicht unbekannt geblieben ist, daß bisweilen auch wenig vertrauenswürdige Ausstellungsveranstaltungen sich gerade der fördernden Mitwirkung der Handwerksvertretungen zu versichern suchen."

C. Reisebeihilfen zum Besuche von gewerblichen Ausstellungen.

Vom 7. bis 11. März 1908 fand in Berlin im Ausstellungspalast am Zoologischen Garten eine Fachausstellung der Schuh- und Lederindustrie statt. Da diese Ausstellung auch für das Handwerk von großem Interesse war, so beschloß der Kammervorstand dem Schuhmachermeister August Pohlmann in Bromberg zum Besuche derselben eine Beihilfe von 40 ℳ unter der Bedingung zu gewähren, daß er über seine Wahrnehmungen der Kammer einen schriftlichen Bericht erstattet und einen mündlichen Vortrag in der Schuhmacher-Zwangsinnung zu Bromberg hält.

Herr Pohlmann hat die Bedingungen erfüllt. Der von ihm erstattete schriftliche Bericht ist im Abschnitt V (Anlagen) abgedruckt. Er wurde den im Bezirk bestehenden Schuhmacherinnungen in Abschrift mit dem Ersuchen übersandt, den Bericht in der nächsten Versammlung zur Kenntnis der Innungsmitglieder zu bringen und über die in ihm gemachten Vorschläge recht bald eine Äußerung abzugeben.

Der „Bund deutscher Schuhmacher-Innungen" veranstaltete aus Anlaß seines 25 jährigen Bestehens vom 2. bis 4. August 1908 in Berlin eine Jubiläumsausstellung von Rohprodukten, Bedarfsartikeln, Hilfsmaschinen und Werkzeugen für Schuhmacher, sowie eine Fachlehrerkonferenz für den zweckmäßigsten Fachunterricht für das Schuhmachergewerbe in der gewerblichen Fortbildungsschule.

Der Kammervorstand bewilligte an Beihilfen zum Besuche dieser Ausstellung:

1. dem Schuhmachermeister Emil Riebschläger in Bromberg,
2. dem Lehrer für das Schuhmacherfachzeichnen an der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule in Bromberg, R. Weimann,
3. dem Schuhmachermeister Otto Bender in Bromberg,
   je 50 M, und
4. dem Schuhmachermeister Emil Kasischke in Schneidemühl 40 M.

Die von den Genannten erstatteten Berichte gelangen gleichfalls im Abschnitt V zum auszugsweisen Abdruck.

D. Versammlungen.

a) Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

Über die Beschickung der Tagungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages sind bereits auf Seite 19/20 dieses Berichts Angaben gemacht worden. Die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände und die dazu gefaßten Beschlüsse und Resolutionen waren folgende:

1. auf dem 4. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu München vom 10. bis 12. September 1903:

   1. Die gewerbliche obligatorische Fortbildungsschule:

      1. Die Errichtung obligatorischer gewerblicher Fortbildungsschulen zunächst für die männliche gewerbliche Jugend macht sich dringend nötig aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen. Der gewerbliche obligatorische Fortbildungsunterricht ist daher ein notwendiger Faktor der gewerblichen Erziehung.

      2. Es ist notwendig, daß die Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen generell durch Reichsgesetz in der Gewerbeordnung geregelt werde. Die Fortbildungsschulpflicht muß, wenn der Unterricht von Erfolg begleitet sein soll, sich auf die Dauer der Lehrzeit erstrecken, in der wöchentlich mindestens 4—6 Stunden für die Zwecke der Fortbildungsschule verwendet werden müssen. Die Ausgestaltung der Schulen im einzelnen dürfte der Landesgesetzgebung zu überlassen sein.

      3. Die Aufgabe der gewerblichen obligatorischen Fortbildungsschule ist, dem gewerblichen Leben zu dienen und den Ansprüchen zu genügen, die das Berufsleben an den jungen Menschen zurzeit stellt. In ihrer äußeren und inneren Organisation muß jede gewerbliche Fortbildungsschule daher den Charakter einer Berufsschule haben. Nach Möglichkeit sind die Klassen fachlich zu gestalten, d. h. es sind stets nur die Angehörigen ein und desselben oder verwandten Gewerbes unter Berücksichtigung der Vorbildung der Schüler in Berufsklassen zu vereinigen.

      Es muß also der gesamte Unterricht nach Lehrfach und Lehrstoff sich aufbauen auf dem Berufe der Schüler.

      4. Die Bedeutung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes neben der Werkstattlehre, die Rücksicht auf das Entwickelungsstadium der Schüler

und die herabgeminderte geistige Aufnahmefähigkeit derselben infolge der Ermüdung durch die Werkstellenarbeit erfordert, daß, soweit irgend möglich, der Unterricht in die Tageszeit verlegt werde. Hierbei soll jedoch möglichst Rücksicht auf die stille Zeit, welche fast in jedem Handwerk vorkommt, genommen werden.

5. Der gewerbliche Fortbildungsunterricht erfordert Lehrer, die mit den Zielen des gewerblichen Unterrichts vertraut sind. Der Unterricht ist daher nur solchen Männern anzuvertrauen, die neben pädagogischer Tüchtigkeit auch genügende Fachkenntnisse besitzen. Soweit praktisch vorgebildete Handwerker diese Anforderungen erfüllen, sind diese für den Unterricht als Lehrer nach Möglichkeit heranzuziehen. Praktisch vorgebildeten Handwerkern ist Gelegenheit zu bieten, sich die ihnen noch fehlenden pädagogischen Kenntnisse anzueignen. Sonst sind Lehrer mit diesem Unterricht zu betrauen, die für diesen Unterricht besonders auszubilden sind und denen Gelegenheit geboten werden muß, in steter Fühlung mit der Praxis zu bleiben.

6. Fortbildungsschulen von Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerks- und Gewerbevereinen und Handwerkskammern sind, wenn sie das gleiche wie die staatlichen Fortbildungsschulen leisten, zu erhalten und möglichst durch staatliche Unterstützungen in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken.

7. In den Kuratorien der Fortbildungsschulen ist den Handwerkern in angemessener Weise Mitwirkung und Einfluß zu sichern durch Hinzuziehung von Mitgliedern aus Handwerkerkreisen.

8. Die Befürchtung, daß durch Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen bisher bestehende freiwillige Fachschulen benachteiligt werden könnten, ist nicht zu teilen; es ist vielmehr anzunehmen, daß bei gegenseitiger richtiger Abgrenzung das freiwillige höhere Fachschulwesen eine um so günstigere Entwickelung einschlagen wird.

9. Es ist nach Möglichkeit anzustreben, eine Trennung der jugendlichen Arbeiter von den Handwerkslehrlingen in den gewerblichen Fortbildungsschulen herbeizuführen.

2. Allgemeine Durchführung der § 126—128 und 131c der Gewerbeordnung:

a) Der Antrag der Handwerkskammer zu Saarbrücken:

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beantragt bei den zuständigen Stellen der deutschen Bundesstaaten:

Darauf hinzuwirken, daß die §§ 126—128 der Gewerbeordnung, welche für sämtliche unter das Geltungsgebiet der Gewerbeordnung fallenden Gewerbe (also Groß- und Kleingewerbe und Handwerk) erlassen sind, strenger durchgeführt und die Durchführung geeignet überwacht werde; daß ferner auf die in großindustriellen und anderen Betrieben mit handwerksmäßigen oder verwandten Arbeiten beschäftigten Lehrlinge, welche der Aufsicht der Handwerkskammer nicht unterstehen, die §§ 129—132a der Gewerbeordnung soweit ausgedehnt werden, als sie für die in Handwerksbetrieben

ausgebildeten Lehrlinge in Betracht kommen. Die Durchführung und Überwachung der Beobachtung dieser Bestimmungen soll der Gewerbeinspektion oder den ihr gleich zu achtenden Organen übertragen werden, wird abgelehnt.

b) Der Antrag der Handwerkskammer zu Braunschweig:

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wolle folgende Resolution annehmen:

1. Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sein Befremden darüber aus,

a) daß in der wichtigen Frage der Annahme, Ausbildung und Prüfung von Handwerkslehrlingen in den Haupt- und Nebenwerkstätten der Staatseisenbahnverwaltung die Handwerkskammern der meisten beteiligten Bundesstaaten nicht gehört worden sind;

b) daß die bezüglich der Gesellenprüfungen der in den bezeichneten Werkstätten beschäftigten Handwerkslehrlinge erlassene Prüfungsordnung die Mitwirkung des dazu berufenen Organs, der Handwerkskammer, völlig ausschließt.

2. Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hegt demnach die bestimmte Erwartung,

a) daß die in dieser Beziehung seitens der Zentralbehörden der meisten beteiligten Bundesstaaten ergangenen Anordnungen noch einmal einer Nachprüfung unterzogen werden und dann den betreffenden Handwerkskammern diejenige Mitwirkung eingeräumt wird, die für sie nicht nur in den Verhältnissen selbst begründet ist, sondern ihnen auch nach der Absicht der Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 zweifelsohne zukommt;

b) daß neue Verordnungen durch die bisher ergangenen auf sämtliche in den Werkstätten der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigte Handwerkslehrlinge ausgedehnt werden, seitens der Zentralbehörden der beteiligten Bundesstaaten nicht erlassen werden,

wird dem Ausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen.

3. Einheitliche Ausgestaltung der Gesellenprüfungszeugnisse.

Zu dem Antrage der Gewerbekammer zu Dresden und der Handwerkskammer zu Breslau wurde auf Antrag der Handwerkskammer zu Augsburg beschlossen:

In der Erwägung, daß es unmöglich ist, in dieser Angelegenheit zu schablonisieren, wird über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen.

4. Zugehörigkeit der Köche zum Handwerk.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt:

1. Das Gewerbe der Köche wird allgemein im deutschen Handwerkerstande als demselben zugehörig anerkannt.

2. Diese Auffassung ist begründet durch die handwerksmäßige, selbständige Ausübung dieses Gewerbes in seiner neuzeitlichen Entwickelung.

3. Demzufolge treffen die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse des Handwerks regeln, auch auf das Gewerbe der Köche zu.

4. Der Vorort der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern wird beauftragt, diesen Beschluß den Regierungen der deutschen Bundesstaaten mitzuteilen, mit dem Ersuchen, diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche diesem Beschlusse entgegenstehen, aufheben und die Köche als Handwerker anerkennen zu wollen.

5. Die Alters- und Invaliditätsversicherung der selbständigen Handwerker.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dahin vorstellig zu werden, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes eingeführt wird.

6. Entscheidung des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902 und 12. August 1902 über die Begriffe Fabrik und Handwerk.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich für die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Begriffe Handwerk und Fabrik, sowie für die Schaffung einer Reichsbehörde zur höchsten Entscheidung der Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Handwerk oder zur Fabrik aus und beschließt in diesem Sinne bei dem Bundesrate und dem Reichstage vorstellig zu werden.

7. § 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Ausschuß, im Sinne der Aufhebung von § 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden unter Bezugnahme auf die Arbeiten des Berufsgenossenschaftstages und Baugewerksberufsgenossenschaftstages.

8. Bestimmungen über die Ernennung von gewerblichen Sachverständigen durch die Handwerks- und Gewerbekammern.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den geschäftsführenden Ausschuß, die Landesregierungen und die einzelnen Handwerks- und Gewerbekammern zu ersuchen, der Bestellung gewerblicher Sachverständiger näher zu treten und dabei die vorgelegten Leitsätze zugrunde zu legen:

Leitsätze.

§ 1. Behufs Vorbeugung und Schlichtung von Streitigkeiten in gewerblichen Angelegenheiten, insbesondere zwecks Feststellung und Begutachtung des Umfanges, der Güte und des Wertes gewerblicher Leistungen und Erzeugnisse, werden durch die Handwerkskammer oder deren Abteilungen Sachverständige ernannt.

§ 2. Für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke oder gemeinsam für mehrere Amtsgerichtsbezirke werden unter Berücksichtigung der vorzugsweise in denselben betriebenen Gewerben Sachverständige von der Handwerkskammer zunächst auf drei Jahre und dann alle drei Jahre im Dezember für die nächsten drei Geschäftsjahre ernannt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar für die Handwerkskammer in Eid genommen. Erst nach Ableistung des Eides treten sie als öffentlich bestellte Sachverständige in Funktion. Werden bereits beeidigte Sachverständige aufs neue ernannt, so bedarf es keiner Wiederholung der Eidesleistung.

§ 3. Die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte sofort auszuführen, sofern sie nicht rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.

Die Sachverständigen haben die Ausübung des ihnen übertragenen Geschäfts abzulehnen,

1. in Sachen, an denen sie beteiligt sind,
2. in Sachen ihrer Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit welcher sie in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
4. in Sachen, an denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind, sowie
5. wenn sie die für das Geschäft erforderliche Sachkunde nicht besitzen.

§ 4. Das Gesuch um Vermittelung eines Sachverständigen-Gutachtens ist schriftlich an die Handwerkskammer oder deren örtlich zuständige Abteilung zu richten oder im Geschäftszimmer derselben zu Protokoll zu geben. Dasselbe hat zu enthalten die genaue Angabe der Gegenstände und derjenigen Fragen, auf welche die Beurteilung durch die Sachverständigen Bezug nehmen soll, sowie die Angabe, wo sich der zu besichtigende Gegenstand befindet und besichtigt werden kann, und ob ein oder mehrere Sachverständige gewünscht werden.

§ 5. Die Handwerkskammer bezw. die Abteilung bestimmt umgehend den oder die im einzelnen Falle heranzuziehenden Sachverständigen und erläßt die Aufforderung zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die geforderten, in ihr Fach einschlägigen Fragen.

§ 6. Die Sachverständigen haben den streitigen Gegenstand zu besichtigen, von der Zeit der Besichtigung rechtzeitig die Parteien zu benachrichtigen, um diesen Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung teilzunehmen, ihr Gutachten baldmöglichst abzugeben und dasselbe nebst einer Rechnung über die Gebühr, welche sie im vorliegenden Falle für ihre Bemühungen beanspruchen, schriftlich an die Handwerkskammer (Abteilung) einzureichen. Diese händigt das Gutachten, nachdem es erforderlichenfalls seitens der Sachverständigen berichtigt oder vervollständigt und von ihr beglaubigt ist, der Partei aus, welche darum ersucht hat, gegen Zahlung der von der Handwerkskammer festgestellten, den Sachverständigen zukommenden Gebühr.

§ 7. Die Handwerkskammer (Abteilung) übernimmt keine Gewähr über den Eingang des Honorars der Sachverständigen, kann jedoch von demjenigen, welcher um ein Gutachten nachsucht, Sicherstellung für das den Sachverständigen gebührende Honorar fordern.

§ 8. In besonderen Fällen, in denen unter den von der Handwerkskammer ernannten beeidigten Sachverständigen eine zur Abgabe eines geforderten Gutachtens geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden ist, wird die Handwerkskammer die Bestellung eines oder mehrerer Sachverständigen für den vorliegenden einzelnen Fall bestmöglichst zu beschaffen suchen.

§ 9. Für die Beglaubigung des Gutachtens erhebt die Handwerkskammer eine Gebühr von 1 *M*.

§ 10. Die Vorschriften in den §§ 2 bis 8 finden auf gewerbliche Sachverständige, welche von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden vernommen werden, keine Anwendung.

§ 11. Die Bezeichnung „beeidigter Sachverständiger" steht den Sachverständigen nur zu in den von der Handwerkskammer oder seitens der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde veranlaßten Gutachten.

§ 12. Die Handwerkskammer ist bereit, in ihr dazu geeignet erscheinenden gewerblichen Streitigkeiten unter Berücksichtigung des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung ein Schiedsgericht zu ernennen, wenn sie von beiden Parteien darum angegangen wird.

9. Der Antrag der Handwerkskammer zu Freiburg i. B.: Der Arbeitsnachweis im Handwerk wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

10. I. Antrag der Handwerkskammer zu Schwerin:
Beseitigung des Ökonomiehandwerkerwesens sowie jeder seitens der Militärbehörden dem Handwerke bereiteten Konkurrenz.

a) Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu München begrüßt dankbarst den mit der Beseitigung des Ökonomiehandwerkerwesens gemachten Anfang und spricht die Bitte und Erwartung aus, daß seitens der hohen Militärverwaltungen des Deutschen Reiches nunmehr unverzüglich grundsätzlich mit dem System der Ökonomiehandwerker gebrochen werde im Interesse unseres deutschen Heeres, im Interesse unseres Handwerks und im Interesse der Gerechtigkeit.

b) Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu München richtet an die hohen Militärverwaltungen des Deutschen Reiches die Bitte, die seitens der verschiedensten Truppenteile dem Handwerk in mannigfacher Weise bereitete Konkurrenz durch Zulassung oder auch Begünstigung der Ausübung des privaten Gewerbebetriebes durch Militärpersonen, Unteroffiziere und Mannschaften, durch Verwendung der mit der Waffe dienenden Handwerker und auch Nichthandwerkern zur Verrichtung handwerkerlicher Dienstleistungen für den Militärfiskus zu verbieten und anzuordnen, daß auch in Friedenszeiten Lieferungen von Bekleidungsgegenständen den ansässigen Handwerkern beziehungsweise den Hand-

werker-Innungen oder Handwerker-Genossenschaften übertragen werden sollen.

c) Ferner ersucht derselbe, dafür sorgen zu wollen, daß von den einzelnen Truppenteilen in Zukunft nicht mehr wie bisher junge Handwerker zum freiwilligen Eintritt in die Armee als Ökonomiehandwerker angeworben werden.

d) Die hohe Militärverwaltung möge dafür Sorge tragen, daß durch die an Stelle der Korps- und Bekleidungsämter tretenden Anstalten (Militärwerkstätten) dem selbständigen Gewerbestande in keiner Weise Konkurrenz bereitet wird.

e) Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich dahin aus, die Militärverwaltungen mögen — ebenso wie dies in der Schweiz und in Österreich gehandhabt wird — dazu übergehen, daß dem Handwerkerstande versuchsweise ein Teil der für das Heer notwendigen Handwerkserzeugnisse zur Anfertigung übertragen werde.

II. a) Der Antrag der Handwerkskammer zu Cassel:

„Welche Maßregeln gedenkt der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zur Beseitigung der Konkurrenz der Reichs- und Staatsbehörden, der Beamten-Konsumvereine und der Beamten-Produktivgenossenschaften zu ergreifen"

wird dem Ausschusse überwiesen.

b) Antrag der Handwerkskammer zu Coblenz:

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichs-Postverwaltung dahin vorstellig zu werden, daß die in eigener Regie ausgeführten handwerksmäßigen Arbeiten, namentlich Dachdeckerarbeiten, möglichst beschränkt werden. Es liegt im Interesse von Handwerk, Staat und Publikum, wenn zur Erledigung derartiger Arbeiten selbständige Handwerker herangezogen werden, da nur hierdurch eine Garantie für gute Arbeit und mäßige Kostenstellung geboten wird.

c) Der Antrag der Handwerkskammer zu Oppeln:

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei den gesetzgebenden Faktoren vorstellig zu werden dahin, daß die Errichtung von Konsumvereinen aller Art von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werde,

wird dem Ausschusse überwiesen.

11. Der Antrag: Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen wird dem Ausschusse überwiesen.

12. Der Antrag der Handwerkskammer zu Bromberg: Ausstellung von Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung wird dem Ausschusse überwiesen.

13. Antrag der Handwerkskammer zu Augsburg: Abänderung des Reichsgesetzes über unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896, hier Mißstände im Ausverkaufswesen.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt, daß eine gründliche und durchgreifende Abänderung und Erweiterung des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb namentlich hinsichtlich der Schwindelausverkäufe dringend geboten ist.

Er richtet an die verbündeten Regierungen das Ersuchen, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Juni 1896 durch folgende, das Ausverkaufswesen regelnde Zusätze zu erweitern:

1. Ein Ausverkauf, sei es wegen Geschäftsveränderung, sei es wegen teilweiser oder ganzer Geschäftsaufgabe, darf nur dann angekündigt werden, wenn der Geschäftsinhaber mindestens am Platze ein Jahr lang Gewerbesteuer bezahlt und wenn auch tatsächlich die gänzliche Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist.
2. Beim Ausverkauf eines Konkurslagers oder bei einem sonstigen Räumungsausverkauf ist jegliche Ergänzung des zum Ausverkaufe bestimmten Warenlagers durch Nachschiebung neuer Ware grundsätzlich verboten.
3. Gleichzeitig mit der Ankündigung jeglichen Ausverkaufes muß der Geschäftsinhaber oder der Konkursverwalter eine genau detaillierte Wareninventur aufnehmen und diese der Polizeibehörde vorlegen. Dort liegt dieselbe zu jedermanns Einsicht auf.
4. Die Ankündigung eines Ausverkaufes von Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, ist zu untersagen, wenn nicht bei dem Ausverkauf der Konkursverwalter oder sein Beauftragter mitwirkt. Der Konkursverwalter ist zu einer möglichst schleunigen Beendigung des Ausverkaufes verpflichtet.
5. Für jeden Ausverkauf ist eine gewisse Zeit festzusetzen, die nicht überschritten werden darf.
6. Die strafrechtliche Verfolgung unwahrer Ausverkäufe hat seitens der Staatsanwaltschaft zu geschehen.

14. Antrag der Handwerkskammer zu Oppeln: Einführung obligatorischer Gesellenprüfungen.

Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, eine Petition an den hohen Reichstag und Bundesrat zu richten, daß den §§ 131 und 131 c (Absätze 1) folgende Fassung gegeben werde: „Nach Ablauf der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen."

2. auf dem V. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck vom 7. bis 9. September 1904:

1. Der Befähigungsnachweis für das Bauhandwerk und die Erweiterung der Rechte des Meistertitels.

(a. Antrag Arnsberg mit Zusatzantrag Posen:)

I. Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk als ein unabweisbares Bedürfnis, da die Baugewerbe vielfach

von Personen ausgeübt werden, welche dieselben überhaupt nicht oder nur ungenügend erlernt haben, noch in der Lage sind, den mit der Ausführung von Bauarbeiten verknüpften Anforderungen zu genügen und dadurch Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter und Mitmenschen in Gefahr bringen.

Durch die Einführung des Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk wäre ferner eine Beschneidung des Bauschwindels, sowie eine wirtschaftlich bessere Verwendung der zum Bau erforderlichen Kapitalien und eine Verbesserung des heutigen Submissionswesens mit Sicherheit zu erwarten.

II. Die durch den Meistertitel zu erwerbenden Rechte bedürfen dann für alle Handwerke einer größeren Ausdehnung, namentlich nach der Richtung hin, daß nur der geprüfte Meister berechtigt sein soll, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, daß ferner bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen der geprüfte Meister bevorzugt wird und bei beschränkten Submissionen nur solche Bewerber zugezogen werden, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

Berechtigt zur Führung des Meistertitels sind auf Grund des Artikels 8 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Juli 1897 nur diejenigen Handwerkstreibenden, welche am 1. Oktober 1901 ihr Gewerbe nicht nur wirtschaftlich, d. h. für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben, sondern in dem Betriebe auch fachlich in leitender und ausübender Weise tätig waren bezw. tätig sein konnten.

Es erscheint außerdem geboten, daß den Kuratorien der gewerblichen Fortbildungsschulen nur solche Handwerker angehören, welche den Meistertitel führen dürfen, und ebenfalls nur solche Handwerker als gerichtliche Sachverständige in Handwerkssachen zugelassen werden.

(b. Antrag Düsseldorf:)

Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck beschließt eine Kommission einzusetzen, die die Wünsche des Handwerks betreffend Einführung des Befähigungsnachweises zu einem Gesetzentwurf verarbeiten und diesen dem nächsten Kammertag vorlegen soll.

(c. Antrag Leipzig:)

Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Vorort Hannover, dafür Sorge zu tragen, daß die in Sachen des Befähigungsnachweises eingesetzte Kommission ihre Arbeiten derartig fördert, daß das Resultat derselben mindestens drei Monate vor dem nächsten Handwerks- und Gewerbekammertage in den Händen der einzelnen Kammern sich befindet.

2. (Antrag Oppeln): Schutz des Gesellentitels.

I. § 121 der Gewerbeordnung erhält folgenden Vordersatz:

Als Gesellen (Handwerksgehilfen) gelten nur diejenigen, welche ihre Lehrzeit (§ 130a und 131c) zurückgelegt und die Gesellenprüfung (§ 131) vor dem zuständigen Gesellenprüfungsausschusse ordnungsmäßig bestanden haben.

II. Dem § 126 der Gewerbeordnung ist die Bezeichnung § 126a usw. zu geben und als § 126 folgende Bestimmung zu treffen:

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, der zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld, oder unentgeltlich stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

III. Unter Streichung des Absatzes 1 von § 131 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Bei Ablauf der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellenprüfung (§ 129 I) zu unterziehen.

IV. Den ersten Absatz des § 131c zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Wer die Gesellenprüfung nicht ablegt oder dieselbe nicht besteht, oder wegen sittlicher Unreife auf eine gewisse Zeit von derselben ausgeschlossen wird, hat bis zur Dauer eines Jahres nachzulernen. Er darf während dieser Zeit in einem Handwerksbetriebe nur als Lehrling und, wenn die Prüfung nicht innerhalb vier Wochen abgelegt bezw. bestanden wird, nur nach Abschluß eines ordnungsmäßigen Lehrvertrages beschäftigt werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Zulassung zur Gesellenprüfung nur mit Genehmigung der Handwerkskammer zulässig.

V. Als neuer Absatz IV in § 131c der Gewerbeordnung ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Auf diejenigen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt oder dieselbe nicht bestanden haben, oder wegen sittlicher Unreife auf gewisse Zeit von derselben ausgeschlossen sind, findet die Bestimmung des § 130a I keine Anwendung.

VI. Zu § 132 der Gewerbeordnung wird folgender Zusatz beantragt:

Dieselbe entscheidet auch über Beschwerden Beteiligter wegen Zulassung oder Nichtzulassung der Lehrlinge zur Prüfung (§ 131c).

VII. § 148 9d der Gewerbeordnung:

Mit Geldstrafe ...... wird bestraft, wer unbefugt die Bezeichnung Geselle (Handwerksgehilfe) führt, oder wer als Arbeitgeber in dem nach § 127c auszustellenden Zeugnisse im Arbeitsbuche oder einer sonstigen Arbeitsbescheinigung mit Bezug auf den Inhaber die unrichtige Bezeichnung Geselle (Handwerksgehilfe) § 121 zur Anwendung bringt.

VIII. § 150 4a:

Mit Geldstrafe ...... wird bestraft der Lehrherr, der den Lehrvertrag ...., oder wer den Vorschriften des § 131 c zuwiderhandelt.

3. Die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen. (Anträge der Handwerkskammer zu Saarbrücken.)

a) betreffend die Reichsbeamten den § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, folgendermaßen lautend:

„Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen

oder ein Geschäft betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist,"

dahin zu erweitern, daß den Reichsbeamten die Beteiligung an der Verwaltung und Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit denen nachweisbar eine Schädigung der Interessen anderer erwerbstätiger Bevölkerungskreise verbunden ist, zu verbieten ist.

b) betreffend die Staatsbeamten der deutschen Bundesstaaten. Der Ausschuß wird beauftragt, an die Regierungen und Volksvertretungen der deutschen Bundesstaaten mit Eingaben heranzutreten, ähnliche Gesetzesbestimmungen einzuführen, wie dies für das Königreich Preußen vorgeschlagen wird. Für Preußen soll beantragt werden:

An § 1 des Gesetzes betreffend die Beteiligung der Staatsbeamten an der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften vom 10. Juni 1874, dahin lautend:

„Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publikation dieses Gesetzes bereits erteilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1876 in Kraft belassen werden,"

folgenden Zusatz anzufügen:

„Die Mitwirkung an der Gründung und Verwaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche andere Gewerbetreibende nachgewiesenermaßen in ihren Erwerbsinteressen Schädigungen zufügen, ist verboten."

c) Der Ausschuß wird beauftragt darauf hinzuwirken, daß die sämtlichen Ressorts der Reichsverwaltung, wie auch die sämtlichen Behörden der Bundesstaaten den Konsumvereinen und Konsumanstalten gegenüber an dem Grundsatze strengster Neutralität festhalten, und eine amtliche Unterstützung derartiger Veranstaltungen, sei es in sachlicher, sei es in persönlicher Hinsicht, zu unterlassen sein solle.

4. Die Meisterkurse.

(Der Antrag Berlin:)

„Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt, daß er in der Veranstaltung von Meisterkursen ein hervorragendes Mittel zur praktischen Förderung des Handwerks erblickt und es daher für dringend

wünschenswert hält, daß die Hohen Bundesregierungen unter Fühlungnahme und im Verein mit den Handwerks- und Gewerbekammern wie mit den sonst in Frage kommenden Behörden und Institutionen (staatlichen und Gemeindebehörden, Innungen und Innungsausschüssen) den Meisterkursen ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden und sie tatkräftig fördern und ausbauen.

Da die sämtlichen zurzeit in Deutschland eingerichteten oder vorbereiteten Meisterkurse als Versuche anzusehen sind, welche allgemeine und sichere Grundsätze noch nicht herausgebildet haben, beauftragt der Kammertag seinen Ausschuß, die vorhandenen praktischen Erfahrungen schnellstens zu sammeln und an deren Hand die grundlegenden Leitsätze für die Einrichtung von Meisterkursen aufzustellen und dem nächsten Kammertage zur Beschlußfassung zu unterbreiten,"

(und der Antrag Münster:)

„Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Ausschuß, sich mit den Kuratorien der Meisterkurse und den zugehörigen Handwerkskammern in Verbindung zu setzen, die praktischen Erfahrungen zu sammeln und Vorschläge zu machen und diese dem nächsten Kammertag vorzulegen,"

(werden an den Ausschuß überwiesen.)

5. Die Förderung des Genossenschaftswesens. (Antrag Lübeck.)

1. Die Ausbildung des Genossenschaftswesens ist keineswegs imstande, eine gute Innungsorganisation zu ersetzen oder überflüssig zu machen, wohl aber kann sie die Wirksamkeit der Innungen nach der wirtschaftlichen Seite hin mit Erfolg ergänzen und ist daher von den Handwerks- und Gewerbekammern nach Kräften zu fördern.

2. Von den verschiedenen Arten der Genossenschaften sind den Handwerkern vor allem die Kredit- und die Rohstoff-Einkaufsgenossenschaften zu empfehlen. An die Gründung von Werk-, Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften ist dagegen nur dann heranzutreten, wenn ganz besonders günstige Vorbedingungen vorliegen und einen Erfolg mit Sicherheit in Aussicht stellen.

3. In erster Linie empfiehlt sich die Gründung von Kreditgenossenschaften, aber auch nur da und insoweit nicht dem Kreditbedürfnis der Handwerker durch andere Genossenschaften oder Genossenschaftskassen genügt wird.

4. Daneben erscheinen die Einkaufsgenossenschaften geeignet, den Handwerkern den preiswürdigen Einkauf von Rohstoffen und Werkzeugen in guter Beschaffenheit zu erleichtern. Bei der Verwaltung ist soweit tunlich auf Barzahlung zu halten. Der Verkauf der Rohstoffe an die Genossen hat nicht zu den Einstandspreisen, sondern zu den üblichen Marktpreisen zu erfolgen.

5. Die Genossenschaften haben auf die Beschaffung eines ausreichenden Geschäftskapitals durch Einzahlung auf die Geschäftsanteile, sowie auf die

Ansammlung angemessener Reserven Bedacht zu nehmen, da vor allem hierdurch der Geschäftsbetrieb auf die Dauer sicher gestellt und gewinnbringend gestaltet wird.

6. Eine Beteiligung der kapitalkräftigen Handwerker an den Genossenschaften ist im Gesamtinteresse des Handwerks dringend geboten.

7. Von den verschiedenen Formen der Genossenschaften empfiehlt sich für das Handwerk als Regel die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

8. Die Handwerks- und Gewerbekammern haben sich zur Aufklärung und Belehrung der Handwerker über das Wesen und die Vorteile der Genossenschaften und in geeigneten Fällen die Anregung zum Inslebenrufen solcher in besonderem Maße angelegen sein zu lassen.

6. Der Stand der Frage „Fabrik und Handwerk".
(Anträge der Handwerkskammern Hannover und Cöln.)

a) Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich wiederholt dafür aus, daß eine gesetzliche Regelung der Begriffe Fabrik und Handwerk dringend notwendig ist und daß eine Reichsbehörde zur Entscheidung dieser Streitigkeiten geschaffen wird.

b) Der Ausschuß wird beauftragt, bei der Reichsgesetzgebung dahin zu wirken, daß alle Betriebe, in welchen Arbeiter handwerksmäßig ausgebildet oder handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigt werden, zur Beitragsleistung an die Handwerkskammern verpflichtet sind.

7. Abänderung des § 123 R.-G.-O.
(Antrag Würzburg.)

„Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag richtet an den Hohen Bundesrat und den Hohen Reichstag die Bitte, baldtunlichst eine Abänderung der §§ 123 und 124 R.-G.-O. in der Richtung herbeizuführen, daß analog der Bestimmung des § 626 B. G.-B. das Arbeitsverhältnis von jedem Teile ohne Kündigung gelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Die in den §§ 123 und 124 aufgezählten Gründe für Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung sind entweder ganz zu streichen, oder haben nur als beispielsweise und nicht als erschöpfend zu gelten".

9. Stellung der Beauftragten der Handwerkskammer als staatliche Aufsichtsbeamte für Handwerksbetriebe.

Hierzu wurden dem Ausschuß überwiesen die Anträge:
(a. der Handwerkskammer zu Coblenz:)

1. Die Kompetenzen der Beauftragten der Handwerkskammern haben eine Weiterung dahin zu erfahren, daß ihnen auf Antrag der Kammer durch die Aufsichtsbehörde die Qualität der Gewerbeaufsichtsbeamten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten erteilt wird.

2. Die Scheidung derjenigen Betriebe, die der Handwerkskammer und der Handelskammer unterstehen, ist konsequenterweise dahin durchzuführen, daß erstere auch hinsichtlich der betriebstechnischen Revision den

Handwerkskammern zu unterstellen sind, während letztere nach wie vor den Gewerbeaufsichtsbeamten unterstehen. Als Berufungsinstanz für die Entscheidung der Beauftragten der Handwerkskammern gelten in erster Linie die Gewerbeaufsichtsbeamten.

3. Es erscheint gerechtfertigt, daß die Kosten des Beauftragtenwesens zum Teil mindestens zur Hälfte vom Staat übernommen werden, da es sich bei der Tätigkeit der Beauftragten der Handwerkskammern um eine solche handelt, die im allgemeinen gewerblichen Interesse liegt. In welcher Weise die Verteilung der Kosten zu erfolgen hat, unterliegt bestimmten Voraussetzungen, über die die Staatsbehörden mit den Handwerkskammern in Unterhandlung zu treten gebeten werden.

(b. der Handwerkskammer zu Cöln:)

Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wolle beschließen, dahin zu wirken, daß aus den Beauftragten der Innungen bezw. Handwerkskammern geeignete Personen als Hilfsbeamte mit den Aufgaben des § 139b R.-G.-O. für die der Innung bezw. Handwerkskammer unterstellten Betriebe betraut werden.

(c. der Handwerkskammer Münster:)

Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erkennt an, daß das Beauftragtenwesen einer weiteren Ausdehnung bedarf und es wünschenswert ist, daß den Handwerkskammern die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten, welche Handwerksbetriebe betreffen, übertragen werden. Der Ausschuß wird ersucht, dem nächsten Kammertag bestimmte entsprechende Vorschläge vorzulegen.

10. (Antrag Dessau:) Bestrafung des Kontraktbruches.

Der Ausschuß wird beauftragt, den Hohen Bundesrat und Reichstag sowie die einzelnen Landesregierungen zu bitten, in die G.-O. als § 127 h den nachstehenden Passus einzuschieben:

„Wer einen Lehrling zum Kontraktbruch anstiftet oder einen Lehrling, von dem er wußte oder wissen konnte, daß derselbe den Lehrvertrag gebrochen hat, in Arbeit nimmt, kann mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 ℳ belegt werden."

3. auf dem 6. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Cöln vom 9. bis 11. August 1905:

1. Die vom Ausschusse vorgelegten Entwürfe zu den Satzungen und zu einer Geschäftsordnung für den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag wurden einstimmig angenommen.

2. Beratung und Beschlußfassung über den Befähigungsnachweis nach den vorgelegten Gesetzentwürfen.

1. Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unerreichbar ab.

2. Dagegen spricht der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag die bestimmte Hoffnung aus, daß die von der Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage betr. Befähigungsnachweis im Baugewerbe, also bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen, möglichst bald einen ausreichenden Schutz für diese Gewerbe bringen möge.

3. Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält schließlich einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der Richtung hin für dringend erforderlich, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestattet wird.

4. Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt daher dem sogenannten Hamburger Entwurf zu, indem er die Festsetzung des Wortlautes des Gesetzentwurfes dem Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages überträgt.

(Antrag der Handwerkskammern Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster:)

Der Kammertag wolle im Anschluß an die Beschlußfassung über den von der Gewerbekammer Hamburg vorgelegten Gesetzentwurf betr. Bevorrechtung des Meistertitels zum Ausdruck bringen, daß er an dem auf dem Handwerkskammertag in Lübeck angenommenen Gesetzentwurfe betr. Schutz des Gesellentitels und obligatorische Gesellenprüfung festhält und die baldige Gesetzwerdung desselben wünscht.

3. Ausbau der freiwilligen Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker.

(Antrag der Handwerkskammer Altona:)

Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange wie bisher die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Invalidenversicherung zu bedienen.

(Antrag der Handwerkskammer Breslau:)

Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt:

a) bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Weiterversicherung für die Handwerker dadurch nutzbarer gestaltet wird, daß höhere Lohnklassen, mindestens aber eine von 2000 bis 3000 ℳ, eingeführt werden;

b) eine Umfrage durch die Handwerks- und Gewerbekammern zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit ein Bedürfnis vorliegt, den selbständigen Handwerkern, welche von der Weiterversicherung ausgeschlossen sind, die Selbstversicherung leichter zugängig zu machen.

4. auf dem 7. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Nürnberg vom 3. bis 5. September 1906:

1. Die Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für selbständige Handwerker.

(Von den Handwerkskammern Darmstadt und Hannover vorgeschlagene Resolution:)

1. Nachdem die vorbereitenden Organisationsarbeiten in der Hauptsache in die Wege geleitet sind, muß es die wichtigste Aufgabe der Handwerks- und Gewerbekammern sein, das Handwerk wirtschaftlich zu fördern.

2. Als wirtschaftliche Förderung des selbständigen Handwerks kommt in erster Linie die Vermittelung von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Ersatzteilen, außerdem Prüfung und Beschaffung von Betriebsmaterialien, Werkstätteneinrichtungen, Bauplänen, Rentablitätsberechnungen usw. in Betracht. Je nach dem hervortretenden Bedürfnis empfiehlt es sich, den Vermittelungsstellen Ausstellungen von Musterwerkstätten und Vorführungen von Maschinen anzugliedern.

3. Die bisherigen Erfahrungen lassen es als richtig erscheinen, Gewerbeförderungsstellen im Sinne dieser Leitsätze für möglichst große Verwaltungsbezirke etwa nach Provinzen oder Bundesstaaten zu errichten und zu ihrer Leitung technisch gebildete, mit dem Handwerk vertraute Persönlichkeiten hauptamtlich anzustellen, denen fachmännische Kommissionen zur Seite treten.

4. Zu den Leistungen des organisierten Handwerks muß, wie es anderen Berufsorganisationen gegenüber geschieht, Beihilfe aus öffentlichen Mitteln in entsprechendem Umfange treten.

2. Die Lehrbriefs- und Lehrvertragsformulare der Innungsverbände. Antrag der Handwerkskammer Berlin.

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erblickt in der erfolgreichen Betätigung der Innungsverbände im Sinne ihrer gesetzlichen Aufgaben und in der Arbeit ihnen ähnlich bestrebter freier großer Handwerkerverbände eine sehr erwünschte Unterstützung in der Förderung des Handwerkerstandes. Er legt aus diesem Grunde Wert auf die Pflege guter Beziehungen zu den Innungs- und ihnen ähnlichen Handwerkerverbänden.

Er empfiehlt daher den einzelnen Kammern die Förderung des Anschlusses an die Innungs- und ihnen ähnlichen Verbände und beauftragt den Ausschuß, im Einvernehmen mit den einzelnen Kammern und mit den geeigneten Verbänden, unter Anlehnung an die gleichzeitig beschlossenen Anlagen, gesetzlich einwandfreie und inhaltlich möglichst einheitliche Formulare für Lehrverträge, Lehrbriefe und Meisterbriefe der Verbände herbeizuführen und alsdann auf allgemeine Anerkennung dieser durch die deutschen Kammern hinzuwirken. Über das Ergebnis soll der Ausschuß dem nächsten Kammertage Bericht erstatten."

3. Die Führung der Titel „Baugewerksmeister" und „Baumeister". (Antrag der Handwerkskammer Dessau.)

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet den Umstand, daß die Führung der Titel „Baumeister" und „Baugewerksmeister" in den meisten deutschen Bundesstaaten jedermann frei gestellt ist, als geeignet, den Wert des in einem Bauhandwerk auf Grund des § 133 R.-G.-O. erworbenen Meistertitels zu beeinträchtigen. Er beschließt deshalb, dahin zu wirken, daß die Führung der Titel „Baumeister" und „Baugewerksmeister" verboten wird, sofern nicht landesgesetzliche Vorschriften die Führung dieser Titel gestatten."

4. Die Bestimmung der „Verwandten Gewerbe“. (Antrag der Handwerkskammer Berlin.)

„Die Frage der verwandten Handwerke läßt sich nicht generell lösen, weil die gewerbliche Entwickelung örtlich sehr voneinander abweicht und die Verwandtschaft vieler Handwerke durch Entwickelung und Spezialisierung, wenn auch langsamen, Änderungen unterworfen ist. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag muß deshalb davon absehen, die zwischen einzelnen Handwerken bestehenden Streitfragen über ihre Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft grundsätzlich zu lösen. Dennoch machen Fragen der Überwachung des Lehrlingswesens, der Zusammensetzung von Gesellenprüfungsausschüssen, der Erteilung des Gesellenprüfungsrechtes und der Begutachtung der Zusammensetzung zu begründender Innungen eine gewisse einheitliche Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Handwerks- und Gewerbekammern und ihrer Aufsichtsbehörden dringend notwendig. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt deshalb, die Handwerks- und Gewerbekammern und ihre Aufsichtsbehörden dringend zu bitten, gegebenen Falles bei ihren Arbeiten nicht einen engeren, sondern möglichst einen weiteren Begriff der Verwandtschaft zugrunde zu legen.“

Der Ausschuß wird mit der Nachprüfung folgender, von der Handwerkskammer Berlin (unter fachlich-technischen Gesichtspunkten) aufgestellten Tabelle verwandter Handwerke beauftragt:

1. Bäcker, Konditoren, Pfefferküchler, Müller.
2. Barbiere, Perrückenmacher, Friseure.
3. Buchbinder, Etuismacher, Kartonnagenmacher, Portefeuiller.
4. Böttcher, Branntweinbrenner, Brauer, Destillateure, Drechsler, Faßbinder, Glaser, Holzbildhauer, Kübler, Küfer, Mälzer, Mühlenbauer, Rademacher, Stellmacher (Schmiede), Tischler, Wagenbauer.
5. Drahtflechter, Drahtrichter, Drahtweber, Drahtzieher, Nadler, Siebmacher.
6. Appreteure, Bleicher, Dekorateure, Färber, Zeugdrucker.
7. Fleischer, Wurstmacher.
8. Gerber.
9. Buchdrucker, Schriftsetzer, Chemigraphen, Chromolithographen, Kupferdrucker, Lichtdrucker, Lithographen, Photographen, Steindrucker, Zinkdrucker, Xylographen, Kartographen u. a.
10. Bandagisten, Beutler, Chirurgie-Instrumentenmacher, Handschuhmacher.
11. Galvanoplastiker, Glasschleifer, Graveure, Gürtler, Juweliere (Gold- und Silberschmiede), Feinmechaniker, Optiker, Uhrmacher, Ziseleure.
12. Bürstenholzbohrer, Bürstenholzmacher, Bürstenmacher, Kammmacher, Korbmacher, Stuhlflechter, Pinselmacher.
13. Betonnierer, Brunnenbauer, Dachdecker (Blei-, Schiefer- und Ziegeldecker), Gipser, Maurer, Ofensetzer, Schiffbauer, Steinbildhauer, Steinmetze, Stukkateure, Töpfer, Zimmerer.

14. Anstreicher, Lackierer, Maler, Schildermaler, Vergolder.
15. Musikinstrumentenmacher, Orgelbauer.
16. Riemer, Sattler, Staffierer, Tapezierer und Täschner.
17. Seifensieder, Wachszieher.
18. Büchsenmacher, Eisendreher, Elektrotechniker, Feilenhauer, Gelbgießer, Glockengießer, Installateure, Klempner, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Messerschmiede, Metalldreher, Metallgießer, Metallschleifer, Nagelschmiede, Schlosser, Schmiede (Stellmacher), Schriftgießer, Stereotypeure, Waffenschmiede, Windenmacher, Zeugschmiede, Zinngießer.
19. Hut- und Mützenmacher, Kürschner, Schneider.
20. Filzschuhmacher, Leistenschneider, Pantoffelmacher, Schäftemacher, Schuhmacher.
21. Schornsteinfeger.
22. Steinsetzer.
23. Posamentierer, Segelmacher, Seiler, Spinner, Tuchmacher, Tuchscherer, Weber, Wirker.

5. Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe:

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt:

„Der Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Beseitigung von Mißständen im Baugewerbe) entspricht nicht den Forderungen des deutschen Bauhandwerks, wie sie in den Beschlüssen des Cölner Kammertages vom Jahre 1905 niedergelegt sind.

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Nürnberg erneuert den Beschluß der Cölner Tagung, nach welchem den erheblichen Mißständen im Bauwesen nur durch Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nutzbringend gesteuert werden kann. Er erkennt jedoch in dem Gesetzentwurf einen dankenswerten Versuch der verbündeten Regierungen, den vorhandenen Mißständen auf anderem Wege abzuhelfen. Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält daher die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch die 11. Reichstagskommission ihm gegebenen Form, die wesentliche Verbesserungen in sich schließt, zunächst für wünschenswert.

Der von derselben Kommission des Reichstages angenommenen Resolution, welche die schleunige Einführung des sogenannten „kleinen Befähigungsnachweises" für das deutsche Handwerk fordert, stimmt der Kammertag zu in der bestimmten Erwartung, daß die verbündeten Regierungen schon in der nächsten Tagung des Reichstages einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werden."

6. Der Beschluß der XI. Reichstagskommission betr. Ausübung der Baukontrolle. (Antrag des westfälischen Handwerkskammertages:)

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wolle beschließen, gegen den von der Kommission zur Abänderung der Gewerbeordnung an-

genommenen Antrag der Abgeordneten Dr. Hitze, Trimborn und Dr. Dahlen betr. Ausübung der Baukontrolle durch Gewerbeinspektoren unter Hinzuziehung gewählter Bauarbeiter in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag mit aller Entschiedenheit Stellung zu nehmen."

(Von der Handwerkskammer Cöln beantragter Zusatz:)

„Die befreundeten Parteien des Handwerks im Reichs- und Landtag werden ersucht, vor Einbringung so tief einschneidender Bestimmungen mit den gesetzlichen Vertretungen des Handwerks (Handwerks- und Gewerbekammern, geschäftsführenden Ausschuß derselben) Fühlung zu nehmen, damit keine Bestimmungen gesetzlich festgelegt werden, welche geeignet sind, die Autorität der Meisterschaft noch mehr wie bisher zu untergraben."

7. Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker. (Antrag der Handwerkskammer Magdeburg:)

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erkennt die Wichtigkeit der Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerksmeister zur Linderung von Not und Sorgen an. Er empfiehlt den Handwerks- und Gewerbekammern, soweit sie mit der Einrichtung derartiger Kassen noch nicht vorgegangen sind, und ein Bedürfnis dafür vorliegt und soweit ihre Existenzfähigkeit voraussichtlich gesichert erscheint, ihre Bildung vorzunehmen."

5. Auf dem 8. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Straßburg vom 9. bis 11. September 1907:

1. Der Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (sog. kleiner Befähigungsnachweis).

Der vorliegende Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (kleiner Befähigungsnachweis) ist dankbar zu begrüßen und der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt ihm im allgemeinen zu. Er erachtet indessen im einzelnen folgende Änderungen für zweckmäßig:

1. daß zu § 129 Abs. 2 die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur widerruflich und mit Zustimmung (nicht nach Anhörung) der Handwerkskammer erfolgen kann,
2. daß überall die Worte „oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten" gestrichen werden,
3. daß zu § 129 Abs. 7 und § 133 Abs. 2 der Bundesrat vor Erlaß solcher Bestimmungen die Handwerkskammern hört,
4. daß zu § 133 Abs. 4 wie bisher die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Meisterprüfung an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten ist,
5. daß zu Artikel II (Übergangs- und Schlußbestimmungen) bei Teil II die Frist von fünf auf „drei" Jahre herabgesetzt werde.

(Zusatz-Beschlüsse:)

a) Im Absatz 1 des § 133 hinter „Gewerbe entsprechen" folgende Bestimmung aufzunehmen:

„welche Titel in Gewerben, wo der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht gebräuchlich ist, dem Meistertitel gleichzuachten sind, bestimmt die Landeszentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammern."

b) Im § 133 ist am Schluß des III. Absatzes hinzuzufügen:

„zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Handwerk selbständig betreibt oder seit mindestens 3 Monaten als Geselle (Gehilfe) in Arbeit steht."

c) In dem Gesetzentwurfe wolle die obligatorische Gesellenprüfung vorgesehen werden, vielleicht durch Abänderung des jetzigen § 131 wie folgt:

„Der Lehrling hat sich nach abgelegter Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen."

Im § 129 Abs. 1 sind hinter dem Worte „persönlich" die Worte „in der Praxis" einzufügen und der § 129 erhält eingangs folgende Fassung:

„In Betrieben, welche Handwerkslehrlinge ausbilden usw."

d) Zu § 133 Abs. 4:

„Nicht der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Prüfungskommission selbst soll über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheiden, sondern der Vorsitzende der Handwerks- bezw. Gewerbekammer."

2. Die Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen:

1. Die bisher zur Hebung der gewerblichen Leistungsfähigkeit des Kleinhandwerks angewandten Mittel (Vertiefung der fachlichen und kaufmännischen Bildung, Erleichterung der Beschaffung billigen Kredites, billiger Werkzeuge und Maschinen und billiger Rohstoffe) sind durch eine möglichst umfangreiche Beteiligung der Kleinhandwerker an den öffentlichen Lieferungen und Arbeiten zu ergänzen.

Zu diesem Zwecke spricht der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag den berechtigten Wunsch aus:

1. Die Armee-, Marine- und Kolonialverwaltungen mögen, nachdem sie einen Teil ihrer Arbeiten selbst anfertigen und auch der Industrie einen weiteren Teil derselben überweisen, dem Handwerk in gleicher Weise entgegenkommen.
2. Die staatlichen Behörden, wie z. B. die Post- und Eisenbahnverwaltungen, wollen dazu übergehen, ebenfalls ihre Arbeiten dem Handwerke soweit als tunlich zur Ausführung zu überweisen.
3. Die Kommunalverwaltungen Preußens sind anzugehen, dem ministeriellen Erlasse vom 23. Dezember 1905 Folge zu geben und die Arbeiten durch die einheimischen Handwerker und Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Dadurch würde diesen ein besserer Verdienst zugesichert, ihre wirtschaftliche Stellung verbessert und ihre Steuerkraft gesichert und erhalten werden.

2. Diese Beteiligung geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß die Arbeiten und Lieferungen an Vereinigungen von Kleinhandwerkern vergeben werden. Als solche Vereinigungen kommen vornehmlich in Betracht:

a) Produktiv-, Rohstoff- und Absatzgenossenschaften,

b) Innungen,

c) Absatzvereinigungen mit beliebiger Rechtsform.

3. Bei der Übertragung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen sind nach Möglichkeit die besonderen Bedürfnisse des Kleinhandwerks dadurch zu berücksichtigen, daß

a) Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen freihändig vergeben werden,

b) die Termine so bemessen werden, daß die Ausführung der Lieferungen und Arbeiten in der geschäftsstillen, saisonfreien Zeit erfolgen kann,

c) bei einem Ausstande der Arbeiter oder bei einer Aussperrung die Lieferungsfristen um die Dauer des Ausstandes bezw. der Aussperrung verlängert werden,

d) von einer Sicherheitsleistung abgesehen wird; ist dies nicht angängig, soll die Sicherheitsleistung in Gestalt von Wechseln mit dem Akzept einer bewährten Kreditgenossenschaft erfolgen können,

e) seitens der vergebenden Behörden lediglich mit den gesetzlichen bezw. satzungsgemäßen Vertretern der Handwerkervereinigungen, nicht mit einzelnen Mitgliedern derselben verhandelt wird.

4. Für die Beurteilung der Lieferungen und Arbeiten sollen im allgemeinen deren übliche Beschaffenheit und deren üblicher Preis die Grundlage bilden. Leistung und Gegenleistung sollen im angemessenen Verhältnis stehen. Dem widerspricht nicht, wenn im Interesse der Förderung des Handwerks in einzelnen Fällen Handwerkervereinigungen eine in bescheidenen Grenzen gehaltene Mehrforderung bewilligt wird.

5. Handwerkervereinigungen, die sich um die Übertragung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen bewerben, haben sich vor der Zuschlagserteilung auf Verlangen der vergebenden Behörde über ihre Leistungsfähigkeit auszuweisen.

6. Als Auskunftsstellen über die Leistungsfähigkeit von eingetragenen Genossenschaften kommen deren Genossenschaftsverbände, von Innungen und sonstigen Handwerkervereinigungen die Handwerks- bezw. Gewerbekammern in Betracht.

(Antrag der Handwerkskammer Düsseldorf:)

„Der Kammertag beschließt, den Ausschuß zu beauftragen, Grundsätze darüber auszuarbeiten, wie die Körperschaften des Handwerks gegenüber den Behörden, die ihnen Arbeiten und Lieferungen übergeben, die beste Gewähr für gute und rechtzeitige Lieferung übernehmen können."

3. Die reichsgesetzliche Regelung des Hufbeschlagswesens. (Antrag des Verbandes Thüringer Handwerkskammern:)

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet es für dringend notwendig, daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch Reichsgesetz (in Form einer Änderung des § 30 a der R.-G.-O.) von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht wird. Die Anforderungen an die Prüflinge und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sind den Vorschriften des § 133 der R.-G.-O. anzupassen. Der Ausschuß wird mit der Festsetzung des Wortlautes der vorzuschlagenden gesetzlichen Bestimmungen beauftragt."

4. Der Gesetzentwurf betr. Sicherung der Bauforderungen. (Antrag der Handwerkskammer Dortmund:)

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen im allgemeinen als eine brauchbare Grundlage zum Schutze der Bauhandwerker. Er erkennt auch an, daß der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt Verbesserungen vor dem im Jahre 1905 veröffentlichten voraus hat; doch hält er weitere Abänderungen zur Erzielung eines wirksameren Schutzes der Bauforderungen für möglich und notwendig, insbesondere ist seines Erachtens die Berücksichtigung nachstehender Forderungen dringend geboten:

1. Der Kammertag teilt die in den Kreisen der Sachverständigen neuerdings scharf betonten Bedenken gegen die durch § 4 des Entwurfs gebotene unbeschränkte Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes sowie die durch diese Ausnahme begünstigte Ausschaltung des mittleren und kleineren Baugewerbetreibenden und hält daher die Beseitigung dieser Vorschrift für unbedingt notwendig.
2. Der Kammertag erblickt in dem Umstande, daß der Vorrang der Baugelderhypothek (§ 22) ohne Rücksicht darauf eintritt, ob eine gleichmäßige Befriedigung der Baugläubiger erfolgt oder nicht, eine Benachteiligung des zur Vorleistung verpflichteten Bauhandwerkers gegenüber dem Baulieferanten und wünscht, daß der Vorrang der Bauhypothek von der gleichmäßigen Befriedigung der Baugläubiger pro rata ihrer Leistungen abhängig gemacht wird.
3. Der Kammertag erachtet mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung dieses Gesetzes in wirtschaftlicher Hinsicht vor Einführung der landesherrlichen Verordnung, durch welche die Geltung des Gesetzes für einen Gemeindebezirk eingeführt wird, die Anhörung der zuständigen Handwerkskammer über die Bedürfnisfrage als ein dringendes Erfordernis."

(Antrag der Handwerkskammer Gotha:)

„1. Der Kammertag hält für wünschenswert, daß im Gesetzentwurfe außer den Neubauten auch Ersatzbauten aufgenommen werden.
2. Dem Kammertage erscheint es notwendig, daß die Fassung des § 11 vereinfacht und der Schutz der Nachmänner insoweit eingeschränkt wird, als Drittgläubiger dabei in Betracht kommen."

5. Die Reform der Arbeiterversicherungsgesetze:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag vermag die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der drei Arbeiterschutzgesetze nicht anzuerkennen, er ist vielmehr der Ansicht, daß die durch Reichsgesetz eingeführte staatliche Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, abgesehen von gewissen Mängeln, denen jedoch auf dem Boden der bestehenden Organisation abgeholfen werden kann, im allgemeinen bisher ihren Zweck erfüllt und auch der organisatorische Aufbau derselben sich grundsätzlich bewährt hat.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag nimmt bestimmt an,

1. daß bei einer etwaigen Reform der Arbeiterversicherungsgesetze die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit vollem Selbstverwaltungsrechte erhalten bleiben;
2. daß den Organisationen des Handwerks und der Industrie Gelegenheit gegeben wird, sich auf Grund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen zu der in Aussicht genommenen Reform zu äußern und ihnen zu diesem Zwecke genügend Zeit gelassen wird;
3. daß die Bestimmungen des § 34 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 abgeändert werden, da die jetzigen Reservefonds-Zuschläge den Berufsgenossenschaften ungerechtfertigt hohe Kosten auferlegen."

6. Die Ausdehnung des Überweisungs- und Scheckverkehrs im Handwerk. (Antrag der Gewerbekammer Bremen:)

„Der 8. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag begrüßt im Interesse der nationalen Volkswirtschaft, insbesondere aber auch vom Standpunkte der wirtschaftlichen Interessenvertretung des deutschen Handwerks und seiner Genossenschaften die für die Ausdehnung des Scheck- und Überweisungsverkehrs zurzeit sich geltend machenden Bestrebungen, sowie den in Aussicht stehenden Erlaß eines Scheckgesetzes. Er beauftragt den Ausschuß bezw. seine Kommission für Geld- und Kreditverkehr, das zur Aufklärung über die Frage vorhandene Material zu sammeln, zu sichten und für die Agitationstätigkeit der Kammern nutzbar zu machen, sowie letztere in dieser Arbeit tunlichst zu unterstützen. Sollten sich hinsichtlich des Scheckgesetzes wider Erwarten Bestrebungen geltend machen, die eine Beeinträchtigung der Interessen des Handwerks und der Genossenschaften befürchten lassen, so hat die Kommission Hand in Hand mit den Handwerksgenossenschaftsverbänden eine etwa erforderlich werdende Stellungnahme des Handwerks- und Gewerbekammertages vorzubereiten."

6. Auf dem 9. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Breslau vom 24. bis 26. August 1908:

1. Fabrik und Handwerk.

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bedauert lebhaft, daß einige Bundesregierungen die Anträge des 2. Kammertages 1901 und des 5. Kammertages 1904 in der Frage Fabrik und Handwerk ungenügend beachtet haben. Viele seither ergangenen Erlasse und Entscheidungen, beson-

ders der Verwaltungsbehörden, lassen befürchten, daß den Organisationen des Handwerks immer mehr leistungsfähige Betriebe entzogen werden und daß es dadurch den Handwerks- und Gewerbekammern unmöglich gemacht wird, einen ausreichenden und gut ausgebildeten Nachwuchs im Handwerk zu erziehen. Der Kammertag bedauert ferner, daß Gutachten der Handwerks- und Gewerbekammern bei den entscheidenden Behörden vielfach einen außerordentlich geringen Erfolg erzielt haben, wodurch der Förderung des vaterländischen Handwerks nicht gedient worden ist. Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht daher die bestimmte Erwartung aus, daß die deutschen Bundesregierungen sobald als möglich versuchen werden, die Frage Fabrik und Handwerk zu lösen."

(Zusatzantrag:)

„Die eingesetzte Kommission zu beauftragen, zu der Frage Fabrik und Handwerk eine Denkschrift auszuarbeiten, die den Stand der Frage wiedergibt, die Anschauungen des Handwerks zum Ausdruck bringt und den in Betracht kommenden Behörden als Material überwiesen werden soll."

2. Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.

„Die vielfachen Wandlungen, denen die Rechtsauffassung über die Stellung des Handwerks im Handelsgesetzbuche in ihrer bisherigen Entwickelung unterworfen war, veranlassen den 9. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, seine Auffassung von dieser Frage in folgenden Leitsätzen erneut niederzulegen:

I.

Der Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuchs ist nach dem unzweideutigen Willen des Gesetzgebers unabhängig von dem Kriterium des Umfanges lediglich aus dem gesamten Betriebssysteme, d. h. aus der Art und Weise des inneren Betriebes, abzuleiten. Insbesondere kann also der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 H.-G.-B.), nicht als maßgebend für die Entscheidung darüber herangezogen werden, ob ein Handwerksbetrieb oder ein Handelsgewerbe vorliegt. Vielmehr sind auch Großbetriebe, auf die das Kriterium des § 2 des Handelsgesetzbuches zutrifft, als handwerksmäßige nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu behandeln, sobald sie das Betriebssystem des Handwerks beibehalten haben.

Alle Versuche, den Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuches mit dem Begriffe des Kleingewerbes zu identifizieren, sind, als im Widerspruche mit den Gesetzmaterialien stehend, entschieden zurückzuweisen.

II.

Ein Registerzwang für reine Handwerksbetriebe ist nach der zwingenden Vorschrift des § 4 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen. Im wohlverstandenen Interesse des Handwerks ist jedoch dahin zu wirken, daß auch reinen Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Eintragung ins Handelsregister

durch Erteilung eines freiwilligen Registerrechts nach Analogie des § 3 des Handelsgesetzbuches gewährt wird.

Durch die hiernach etwa erfolgende Eintragung ins Handelsregister wird die Handwerkseigenschaft eines Betriebes in keiner Weise berührt, insbesondere können reine Handwerksbetriebe niemals zur Beitragspflicht zur Handelskammer herangezogen werden.

III.

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag weist die Versuche, den Handwerkern das auf einer langjährigen ungestörten Verkehrssitte beruhende Recht zur Führung firmenähnlicher Geschäftsbezeichnungen durch Unterstellung dieser Bezeichnungen als „Firmen" unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entziehen zu wollen, entschieden zurück. Er beauftragt seinen geschäftsführenden Ausschuß, das Recht der Handwerker zur Führung firmenähnlicher Bezeichnungen durch Aufstellung bestimmter Grundsätze fest zu umgrenzen und dadurch in Zukunft sicher zu stellen."

3. Einschränkung der Vergünstigungen für die Ausfuhr von Getreide. (Antrag der Kammern Stettin und Ulm:)

„Den Ausschuß zu beauftragen, mit den in Betracht kommenden Interessengruppen in Verbindung zu treten, um die Frage der Beschränkung der Einfuhrscheine und der Ausnahmetarife, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der verschiedenen Tarifierung von Getreide und Mehl und der Mühlenumsatzsteuer einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen."

4. Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Arbeitskammern.

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht die Bundesregierungen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitskammern die Zustimmung im Bundesrat zu versagen, weil die Interessen des Handwerks und seiner gesetzlichen Organisationen durch das Gesetz aus folgenden Gründen geschädigt werden würden:

1. Das Gesetz schließt das Handwerk aus und gibt dadurch begründete Veranlassung, die Streitfrage Fabrik und Handwerk, noch mehr als es bis jetzt geschehen ist, zu Ungunsten des Handwerks zu beeinflussen.

2. Das Gesetz beteiligt trotz der Ausschließung des Handwerks die in den Berufsgenossenschaften vertretenen Handwerker an den Kosten der Arbeitskammern.

3. Das Gesetz läßt die Möglichkeit offen, Aufgaben für einzelne auch handwerksmäßige Gewerbezweige zu lösen, ohne dem Handwerk Einfluß auf die Entscheidung zu gestatten."

5. Beteiligung der Handwerkskammern an dem Aufsichtsrechte über die Innungen:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Breslau hält es im Interesse der Entwicklung des Innungswesens und auch im Interesse

des Ansehens der Handwerks- und Gewerbekammern und im Interesse der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden für dringend erforderlich, daß in Zukunft die Handwerkskammern in weitergehendem Maße als bisher von den Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Funktionen herangezogen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Neukodifikation der Gewerbeordnung in Aussicht steht, begnügt sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit dieser allgemeinen Forderung und behält sich vor, eine Spezialisierung seiner Wünsche bei gegebener Zeit vorzubringen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß inzwischen die Bundesregierungen im Sinne der eingangs erwähnten Wünsche des Kammertages auf die Aufsichtsbehörden einwirken werden."

6. Die praktische Durchführung des kleinen Befähigungsnachweises.

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Breslau erklärt sich im allgemeinen mit der in den erstatteten Referaten für die praktische Durchführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises zum Ausdruck gebrachten Auffassung einverstanden und beauftragt den Ausschuß, mit möglichster Beschleunigung Unterlagen herzustellen, auf Grund deren die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern in der Lage sind, nach dem Gesetz vom 30. Mai cr. (R.-G.-B. S. 356) ihre bezüglichen Verwaltungsvorschriften möglichst einheitlich zu gestalten, um die allgemeine Durchführung des Gesetzes zu sichern."

7. Die Bekämpfung des Borgunwesens im Handwerk.

„Im Interesse einer wirtschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes, sowie einer richtigen Gestaltung des Zahlungsverkehrs zwischen den Handwerkern und ihren Kunden ist allgemein durch die Handwerks- und Gewerbekammern nach Möglichkeit auf die Einführung von Barzahlung hinzuwirken.

Die Rechnungsstellung der Handwerker hat tunlichst sofort unter genauer Angabe der Zahlungsbedingungen, oder sofern dies nicht angängig erscheint, am Ende eines jeden Monats, spätestens aber innerhalb dreier Monate zu geschehen.

Zu dem Zwecke empfiehlt sich:

a) Für die einzelnen Gewerbezweige einheitliche Zahlungsbedingungen auf einheitlichen Rechnungsformularen einzuführen. Bei Ablieferung oder Fertigstellung jeder größeren Bestellung bezw. Arbeit ist dem Auftraggeber sogleich mit der Ware eine Begleitrechnung zuzustellen.

b) Diese Begleitrechnungen sind mit einem gedruckten Vermerk zu versehen, daß Reklamationen nur binnen 14 Tagen (4 Wochen) nach Zustellung der Rechnung geltend gemacht werden können.

c) Im Falle sofortiger oder innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung erfolgender Zahlung ist ein Skonto von 2 Prozent (4 Prozent) zu gewähren, um auf diese Weise einen Anreiz zur Barzahlung zu bieten.

d) Für alle nicht innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der ersten Vierteljahrsrechnung berichtigten Beträge sind auf Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent in Rechnung zu stellen, die dem Betrage der Rechnung zuzufügen sind.

e) Auf den Rechnungsformularen sind die obigen Zahlungsbedingungen ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

f) Da, wo in Gegenrechnung gearbeitet wird, ist möglichst am Schlusse jeden Vierteljahres Abrechnung zu halten.

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält die Innungen und gewerblichen Vereine für ganz besonders geeignet, ein gemeinsames Vorgehen der Mitglieder dieser Körperschaften im Interesse der Bekämpfung des Borgunwesens zu fördern, insbesondere sind diese Körperschaften auch geeignet, eine den speziellen Verhältnissen der einzelnen Gewerbe Rechnung tragende Vereinbarung über die als Regeln aufzustellenden Zahlungsbedingungen herbeizuführen und auf deren Innehaltung hinzuwirken.

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag empfiehlt besonders den Handwerkskammern als Mittel zur Bekämpfung des Borgunwesens:

a) Belehrung und Aufklärung durch allgemeine Besprechungen, Vorträge und Versammlungen;

b) Einrichtung von Buchführungskursen, nicht nur für Handwerker, sondern auch ganz besonders für deren Frauen und Töchter;

c) Regelmäßige öffentliche Bekanntmachungen mit Aufforderung an das Publikum, die ausgeschriebenen Rechnungen der Handwerker zu bezahlen;

d) Abschluß von Verträgen mit Kreditschutzvereinen zur Auskunftserteilung über die Kreditfähigkeit der Kunden;

e) Einwirkung auf Genossenschaften (Kreditgenossenschaften), damit sie die Lombardierung von Handwerkerforderungen in ihren Geschäftsbereich aufnehmen;

f) Aufstellung von schwarzen Listen über die faulen Zahler.

(Zusatzantrag der Handwerkskammer Bielefeld:)

„Den Ausschuß zu beauftragen:

a) ein Rundschreiben für die Innungen und gewerblichen Vereine zu verfassen und den Kammern als Muster zur Verfügung zu stellen,

b) zu prüfen, ob und inwieweit eine Förderung der Angelegenheit im Rahmen der Gesetzgebung möglich ist."

b. Ostdeutscher Handwerkskammertag.

Der nunmehr aus den Handwerkskammern Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Frankfurt a. O., Insterburg, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Oppeln, Posen, Schwerin i. M., Stettin und Stralsund bestehende Ostdeutsche Handwerkskammertag tritt alljährlich an wechselnden Orten zum Zwecke des Austausches gesammelter Erfahrungen und einheitlicher Erledigung schwebender Handwerksfragen zusammen. Wir beschränken uns darauf, aus den Verhandlungen der stattgefundenen Tagungen lediglich die gefaßten Beschlüsse hier wiederzugeben.

1. Beschlüsse vom II. Ostdeutschen Handwerkskammertag am 4. Juni 1903 in Königsberg i. Pr.

a) betr. Errichtung einer Zentralstelle bezw. eines Zentralbureaus zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen des Handwerks. (Referent: Handwerkskammer Insterburg:)

„Der II. Ostdeutsche Handwerkskammertag hält die Schaffung eines festen Bureaus für den Deutschen Handwerkskammertag als Zentralstelle der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammern für zweckmäßig und notwendig.

Die Handwerkskammer zu Insterburg wird beauftragt, einen die Errichtung der Zentralstelle bezweckenden Antrag bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu stellen."

b) Betr. Ausstellung von Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung. (Referent: Handwerkskammer Bromberg.)

„Die Anweisung vom 17. November 1899 läßt sich insofern nicht aufrecht erhalten, als Quittungskarten der Invaliden- und Altersversicherung an Gesellen und Gehilfen ohne weiteres erteilt werden dürfen. Es müßte vielmehr jene Anweisung dahin abgeändert werden, daß die bezeichneten Quittungskarten für Gesellen und Gehilfen nur dann auszustellen sind, wenn das Zeugnis über die ordnungsmäßig bestandene Gesellenprüfung vorgelegt wird. Die heute in Königsberg versammelten Handwerkskammern zu pp. beauftragen die Handwerkskammer zu Bromberg beim IV. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage den Antrag auf Abänderung der Anweisung vom 17. November 1899 für sie einzubringen und zu begründen."

c) Abänderung des Strafparagraphen der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. (Referent: Handwerkskammer Bromberg.)

Die im § 20 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vorgesehenen Strafen sind unzureichend: es empfiehlt sich deshalb zu § 20 der erwähnten Vorschriften folgender Zusatz:

„Auch steht es der Handwerkskammer frei, Lehrlinge, welche gegen die vorstehenden Vorschriften gröblich verstoßen, durch unfreiwillige Verlängerung der vertraglich festgesetzten Lehrzeit zu bestrafen. Eine solche Nachlehrzeit darf aber nicht länger als 6 Monate währen."

Die Handwerkskammer Bromberg wird beauftragt, diese Angelegenheit auf dem IV. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zur Beratung zu bringen.

d) Betr. Beitragspflicht der Gutshandwerker und Militärhandwerker. (Referent: Handwerkskammer Bromberg.)

Im § 103 l der Gewerbeordnung ist hinter Satz 2 folgender Zusatz zu machen:

„Zu den Handwerksbetrieben rechnen auch diejenigen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, in denen Handwerker gegen Entgelt be-

schäftigt werden. Ebenso sind Militärhandwerker, welche Privatarbeiten ausführen, zu den Handwerksbetrieben zu zählen."

2. Beschlüsse vom III. Ostdeutschen Handwerkskammertag am 11. und 12. August 1904 in Stettin:

a) betr. die Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten. (Referent: Handwerkskammer Stettin.)

„Die zum III. Ostdeutschen Handwerkskammertage versammelten Handwerkskammern beschließen in der Vorversammlung zu Lübeck dafür einzutreten, daß die Frage der Beschäftigung der Strafgefangenen auf die Tagesordnung des V. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gelangt."

b) In welcher Weise und nach welcher Richtung hin sind die Mittel des Staates und der Provinzialverbände für die Zwecke der Handwerkskammern in Anspruch zu nehmen? (Referent: Handwerkskammer Stralsund.)

A. Die Preußische Staatsregierung ist zu bitten, in den Staatshaushaltsetat regelmäßige Ausgabeposten zur Unterstützung der preußischen Kammern (Handwerkskammern) auf folgenden Gebieten einzustellen:

a) für wissenschaftliche Lehr- und Fortbildungsschulzwecke (Unterstützung von Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten, Buchführungs- und technische Meisterkurse usw.);

b) zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Ausbildung von Instruktoren, Besoldung von Wanderlehrern, Belehrung und anregende Förderung bei der Gründung und Fortführung von Handwerkergenossenschaften);

c) bei der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens (Anstellung von Berufsbeamten als Beauftragte der Handwerkskammern);

d) bei der Veranstaltung von Maschinen- und Rohstoff-Ausstellungen;

e) zu Darlehen bei der Beschaffung von Betriebs- und Ausstellungsgebäuden der Kammern;

f) bei den Verwaltungskosten (Gehälter und Löhne der Angestellten der Handwerkskammern).

B. Die Staatsregierung ist zu bitten, bei der Bemessung der Staatszuschüsse in Betracht zu ziehen

1. diejenigen Beihilfen, die von anderen Bundesstaaten an ihre resp. Handwerkskammern gewährt werden,
2. die volkswirtschaftliche Bedeutung, welche das Handwerk im Vergleich zu anderen Berufsständen, deren Organisation Staatsbeihilfen erhalten, besitzt und
3. die Leistungsfähigkeit derjenigen Bevölkerungskreise, von denen gemäß der von den Gemeinden meist geübten Praxis, die Handwerkskammerbeiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen, die entstehenden Kosten bisher größtenteils aufgebracht worden sind.

C. Die Provinzialverbände der preußischen Monarchie sind zu bitten, auch ihrerseits im Verhältnis zu den anderen Interessentengruppen gewährten Zuschüssen Beihilfen an die Handwerkskammern zu gewähren.

D. Sollte die Staatsregierung nicht geneigt sein, den unter A und B ausgedrückten Wünschen Rechnung zu tragen, so ist

1. der Herr Minister für Handel und Gewerbe zu bitten, von der Ermächtigung im zweiten Absatz des § 103 l der G.-O. Gebrauch zu machen und es sind
2. die weiteren Kommunalverbände darum anzugehen, die ihnen a. a. O. gewährte Befugnis der Umlegung der Kosten für bestimmte Veranstaltungen auf die betr. Handwerksbetriebe nach Möglichkeit nicht zur Anwendung zu bringen.

c) Stellungnahme zu den die Aufbringung der Handwerkskammerbeiträge betreffenden Entscheidungen. (Referent: Handwerkskammer Posen.)

Der § 103 l der Reichsgewerbeordnung ist wie folgt abzuändern:

.... Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerks- und sonstigen Gewerbebetriebe, in welchen handwerksmäßig ausgebildete Personen beschäftigt werden, umzulegen. Hinsichtlich der Betriebe letzterer Art ist bei der Umlegung der Anteile so zu verfahren, daß die von ihnen zu zahlenden Beiträge nach dem Verhältnis der Lohnsummen, welche an die im Betriebe beschäftigten handwerksmäßig ausgebildeten einerseits und ungelernten Personen andererseits gezahlt werden, berechnet werden.....

3. Beschlüsse vom IV. Ostdeutschen Handwerkskammertag am 15. und 16. Juni 1905 in Frankfurt a. O.:

a) betr. einheitliche Festsetzung der Lehrzeit im Bezirke aller Kammern, die zum Ostdeutschen Kammertag gehören (Referent: Handwerkskammer Bromberg).

Der IV. Ostdeutsche Handwerkskammertag hält durch die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf die Tagesstunden die technische Ausbildung der Lehrlinge im gewissen Sinne gefährdet und empfiehlt daher den angeschlossenen Kammern, in ihrem Bezirk auf eine entsprechende Verlängerung der Lehrzeit hinzuwirken.

b) betr. Anstellung von Wanderlehrern zur Abhaltung von Meisterkursen (Referent: Handwerkskammer Insterburg).

Der IV. Ostdeutsche Handwerkskammertag steht dem Antrage der Handwerkskammer zu Insterburg auf Anstellung von Wanderfachlehrern zur Abhaltung von Meisterkursen sehr sympathisch gegenüber und beauftragt die antragstellende Kammer mit der Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes zur Durchführung des Antrages in den dem Ostdeutschen Kammertag angeschlossenen Kammern.

4. Beschlüsse vom V. Ostdeutschen Handwerkskammertag am 12. und 13. Juni 1906 in Danzig:

a) Stellungnahme der Handwerkskammern zu den Innungsverbänden (Referent: Handwerkskammer Danzig).

Der Ostdeutsche Kammertag ersucht den Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages der Pflege guter Beziehungen zu den Innungsverbänden seine Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere den einzelnen Kammern die Förderung des Anschlusses der Innungen an die Verbände zu empfehlen, von Kammertags wegen im Einvernehmen mit den Verbänden, soweit noch nicht vorhanden, gesetzlich einwandsfreie Verbandspapiere herbeizuführen und dann auf allgemeine Anerkennung dieser durch die deutschen Kammern hinzuwirken.

b) Stellungnahme der Handwerkskammern zu den Innungsausschüssen.

Der Ostdeutsche Kammertag ersucht die ihm angeschlossenen Handwerkskammern: „Sie mögen die Bildung von Innungsausschüssen nach Kräften fördern, damit die gemeinsamen örtlichen Aufgaben der Innungen fruchtbarer verfolgt werden und den Handwerkskammern mit Bezug auf die Lösung dieser Aufgaben in den Innungsausschüssen wirksamere Organe zur Verfügung stehen."

c) Inanspruchnahme der Gemeinde- bezw. Polizeibehörden, sich selbständig machende Handwerker auf die Bestimmungen über Lehrlingshaltung, Meistertitel und die An- und Abmeldepflicht usw. der Lehrlinge hinzuweisen (Referent: Handwerkskammer Bromberg).

Der Ostdeutsche Handwerkskammertag beschließt, die Handwerkskammer Bromberg zu beauftragen, ein Merkblatt für alle sich selbständig machenden Handwerker auszuarbeiten, in welchem die Bestimmungen über Lehrlingsanleitung, Meistertitel, Lehrlings-An- und Abmeldungen usw. in gedrängter Kürze berücksichtigt werden. Dieses Merkblatt soll bei der Anmeldung des Gewerbes durch die beteiligten Behörden zur Aushändigung kommen.

5. Beschlüsse vom VI. Ostdeutschen Handwerkskammertag am 6. und 7. Juni 1907 in Posen:

a) betr. Verbot der Teilnahme von Lehrlingen an politischen und Streikversammlungen (Referent: Handwerkskammer Bromberg).

Der VI. Ostdeutsche Handwerkskammertag findet es mit den Bestimmungen der §§ 127 und 127a der Gewerbeordnung nicht vereinbar, daß sich Lehrlinge während der Dauer ihrer Lehrzeit an politischen oder Streikversammlungen beteiligen.

Er beschließt deshalb in den Lehrvertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß in den Fällen, wo Lehrlinge politische oder Streikversammlungen besuchen, der Lehrherr berechtigt sein soll, das Lehrverhältnis zu lösen und die

Zahlung der im § 127g der Gewerbeordnung bezeichneten Entschädigung zu verlangen.

b) betr. Festsetzung von Mindestpreisen durch freie Innungen (Referenten: Die Handwerkskammern Posen und Bromberg).

Der VI. Ostdeutsche Handwerkskammertag ist in Übereinstimmung mit einer Anzahl Kommentaren zur Gewerbeordnung der Überzeugung, daß die Festsetzung von Mindestpreisen zweifellos der im § 81a Ziffer 1 der Gewerbeordnung den Innungen als obligatorische Aufgabe auferlegten Pflege des Gemeingeistes und der Aufrechterhaltung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern diene.

Mit Rücksicht darauf, daß in jedem Innungsstatut diese obligatorischen Aufgaben der Innung enthalten sein müssen und an sich eine Übertretung statutarischer Vorschriften nach § 92c der Gewerbeordnung den Innungsvorstand berechtigt, Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von 20 ℳ, zu verhängen, erachtet der Kammertag auch das Strafrecht der Innung gegenüber solchen Innungsmitgliedern, welche derartigen Innungsbeschlüssen zuwiderhandeln, als begründet.

Der VI. Ostdeutsche Kammertag beschließt demgemäß, an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe mit einer entsprechenden Eingabe heranzutreten.

6. Beschlüsse vom VII. Ostdeutschen Handwerkskammertag am 11. und 12. Juni 1908 in Stralsund.

a) Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitskammern (Referenten: Handwerkskammern Insterburg und Bromberg).

Der Ostdeutsche Handwerkskammertag lehnt den Gesetzentwurf über die Arbeitskammern ab. Er sieht in derartigen Kammern sowohl ihrer Zusammensetzung als auch ihren Aufgaben nach kein geeignetes Mittel zur Herstellung des sozialen Friedens. Er verwirft ferner die Verquickung der Berufsgenossenschaften mit den Arbeitskammern.

b) Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung (Referenten: Die Handwerkskammern Insterburg und Oppeln).

Die angestrebte Möglichkeit der leichteren Verschiebung der Fortbildungsschulstunden ist mit der im Handwerksbetriebe erforderlichen Disposition über die Arbeiten der nächsten Tage unvereinbar. Nur wenn der Stundenplan festliegt, kann der Handwerker im voraus disponieren.

Die Steigerung der Befugnisse der Polizeibehörde, Vorschriften zu erlassen und Ausführungsanordnungen zu treffen über Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Arbeitspausen für das ganze Gewerbe (früher für einzelne Anlagen) ist sehr bedenklich. Die Ausschaltung der Vorschrift, daß die Berufsgenossenschaften zu hören sind, ist gleichfalls nicht zu billigen.

Sämtliche Bestimmungen dieses Artikels sind für Handwerksbetriebe schädlich, da die so oft betonte „Sonderstellung" des Handwerks, die Berücksichtigung seiner eigenartigen Verhältnisse und die Bewertung als besonderer Stand vernichtet wird. Die Dreiteilung Meister, Geselle und Lehrling ist aufgehoben, der Lehrling dem Gesellen als Arbeiter gleich- und dem Lehrherrn als Arbeitnehmer gegenübergestellt.

Die Lehrlingsausbildung ist erschwert.

Eine Notwendigkeit der Gleichstellung von Handwerksbetrieben hinsichtlich der Arbeiterschutzbestimmungen ist absolut zu verneinen.

Der Ostdeutsche Kammertag ersucht den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, bei seiner Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf die Ausstellungen des Ostdeutschen Kammertages zu berücksichtigen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge über 18 Jahre (§ 127 G. O.) aufgehoben wird.

c. Konferenz Preußischer Handwerkskammern.

Da die Preußischen Handwerkskammern über die Gesetzentwürfe betr. Sicherung der Bauforderungen und den Befähigungsnachweis im Baugewerbe nicht gehört worden waren, aber doch dazu Stellung nehmen mußten, so traten auf Einladung der Handwerkskammer Wiesbaden am 15. und 16. Januar 1906 die Handwerkskammern zu Aachen, Altona, Arnsberg, Bielefeld, Bromberg, Coblenz, Cöln, Cassel, Dortmund, Flensburg, Frankfurt a. O., Halle, Hildesheim, Insterburg, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Oppeln, Saarbrücken, Stettin und Wiesbaden in Berlin zu einer Konferenz zusammen. Auf dieser gelangten nachbenannte Gegenstände zur Erörterung:

1. Stellungnahme zu dem neuesten Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen (Referent: Handwerkskammer Wiesbaden).
2. Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Befähigungsnachweis im Baugewerbe). (Referent: Handwerkskammer Arnsberg.)
3. Festsetzung einer Ausschlußfrist bezüglich Anbringung von Beschwerden gegen die Heranziehung zu Handwerkskammerbeiträgen (Referent: Handwerkskammer Halle).
4. Die Behandlung der Frage „Fabrik oder Handwerk" durch die preußischen Verwaltungsbehörden (Referent: Handwerkskammer Cassel).
5. Gewährung staatlicher Beihilfen an die preußischen Handwerkskammern (Referent: Handwerkskammer Wiesbaden).
6. Besprechung der Frage, ob und inwieweit Gutshandwerker (z. B. Schmiede und Stellmacher) zum Halten von Lehrlingen und Abschluß von Lehrverträgen berechtigt sind (Referent: Handwerkskammer Königsberg i. Pr.).
7. Führung des Titels „Baugewerksmeister" (Referent: Handwerkskammer Arnsberg).
8. Stellungnahme zu der beabsichtigten Besteuerung von Quittungen, Fakturen usw. (Referent: Handwerkskammer Münster).

9. Unfallversicherung der Meister- und Gesellenprüflinge bei den praktischen Arbeiten in fremden Werkstätten (Referent: Handwerkskammer Cöln).
10. Abänderung des Artikels 119 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (Referent: Handwerkskammer Bromberg).

Von den gefaßten Beschlüssen heben wir nur die zu den Punkten 5 und 6 gefaßten hervor:

Beschluß zu 5:

Der Wunsch preußischer Handwerkskammern um Gewährung einer regelmäßigen Staatsbeihilfe zur Förderung des Handwerks ist berechtigt. Dem diesbezüglichen Vorgehen des Ostdeutschen Kammertages wird zugestimmt und dasselbe unterstützt. Die weitere Verfolgung der Sache wird dem genannten Kammertage überlassen.

Beschluß zu 6:

Die Konferenz preußischer Handwerkskammern vertritt die Auffassung, daß solchen Gutshandwerkern (Schmieden oder Stellmachern usw.), welche lediglich für die Zwecke des Gutes tätig sind, die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen nicht zugesprochen werden kann.

d. Allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertage.

Vom 28. bis 31. August 1904 fand zu Magdeburg ein allgemeiner deutscher Innungs- und Handwerkertag und vom 18. bis 20. August 1907 im Saale des Fürstenhofes zu Eisenach eine gleiche Tagung statt. Die Einladung zu beiden Versammlungen war wie in früheren Jahren von dem Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands ausgegangen. Beide Tagungen sind von Handwerkervertretern aus allen Teilen Deutschlands zahlreich beschickt worden und lieferten einen unzweideutigen Beweis von der Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks.

Die Tagesordnungen lauteten:

I. zu der Tagung in Magdeburg (28. bis 31. August 1904):

1. Eröffnung des allgemeinen Deutschen Innungs- und Handwerkertages.
2. Welche Aussichten haben die Handwerkerforderungen?
3. a) Schutz der Arbeitgeber gegen frivole Schädigungen seitens der Arbeiter-Organisationen durch Arbeitseinstellung, Betriebssperren und Boykott.
   b) Schutz der Arbeitswilligen und Bestrafung des Kontraktbruchs.
   c) Verpflichtung der Berufsvereine und Verbände zum Ersatz des Schadens, welcher bei Gelegenheit oder aus Anlaß von Ausständen und Sperren durch deren Beamte und Mitglieder bezw. durch von denselben gestellte Streikposten verursacht worden ist.
   d) Verbot des Streikpostenstehens.
4. Die Stellung des preußischen Handelsministers betreffend die Zugehörigkeit der Innungen zu den Arbeitgeberverbänden.
4. a) Die Errichtung eines Handwerksministeriums.

5. a) Abänderung der §§ 126 und 129 d. R.-G.-O. in dem Sinne, daß nur derjenige befugt ist, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, welcher den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks zu führen berechtigt ist.
   b) Verleihung des Meisterprüfungsrechts an die Innungen.
6. Einführung gesetzlicher Bestimmungen, daß Fabrikbetriebe, die handwerksmäßig ausgebildete Leute beschäftigen, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen beizusteuern haben.
7. Strengere Handhabung resp. Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
8. Regelung des Submissionswesens.
9. Die obligatorisch einzuführende Alters- und Invaliditätsversicherung selbständiger Handwerker.
10. Die deutsche Mittelstandspartei.
11. Die Arbeitslosenversicherung.
12. Verbot der Ausübung des Barbiergewerbes durch Militärpersonen.
13. Verbot der Ausübung aller handwerksmäßigen Arbeiten durch Militärpersonen, sowie Verbot gegen die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen in eigener Regie seitens bauender Behörden.
14. Befähigungsnachweis für das Baugewerbe.
15. Befähigungsnachweis für alle Handwerker.
16. Einführung der allgemeinen Gesellenprüfung anschließend an die Lehrlingsausbildung.
17. Die Innungs-Krankenkassen.
18. Abänderung bezw. Beseitigung des § 100 q d. R.-G.-O.
19. Errichtung von Kammern für Handwerker bei den Königlichen Amts- und Landgerichten.
20. Sicherstellung der Forderungen der Handwerker.
21. Besteuerung jeder einzelnen Filiale innerhalb des Deutschen Reiches als selbständiges Geschäft.
22. Progressive Umsatzsteuer.
23. Die Beteiligung der Innungsausschüsse an kommunalen Wahlen.
24. Einführung von Wanderbüchern für Gesellen.

II. zu der Tagung in Eisenach (18. bis 20. August 1907.)

1. Eröffnung des allgemeinen deutschen Innungs- und Handwerkertages.
2. Bericht über die Tätigkeit des Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände.
3. Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung für das Handwerk.
4. Die Schädigungen durch die Lohnkämpfe und Maßnahmen hiergegen.
5. a) Der kleine Befähigungsnachweis.
   b) Der allgemeine Befähigungsnachweis.
6. Die Einführung der obligatorischen Gesellenprüfung.
7. Die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen Reichshandwerksbehörde.
8. Die Schädigungen des selbständigen Handwerks durch die Ökonomiehandwerker.

9. Die Zusammenlegung der bestehenden Arbeiterversicherungseinrichtungen und die Weiterführung der sozialen Gesetzgebung.
10. Die Regelung des Submissionswesens.
11. Die Sicherung der Bauhandwerkerforderungen.
12. Die deutsche Mittelstandsvereinigung.
13. Die Beitragspflicht derjenigen Fabrikbetriebe, die handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftigen, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen.
14. Die Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
15. Die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker.
16. Die Schädigungen des Kleingewerbes durch Konsum- und Beamtenvereine.
17. Abänderung des § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.
18. Einschränkung des Borgunwesens im Handwerk.
19. Errichtung eines Verbandes zur Wahrung der Interessen der Innungskrankenkassen.

Von den beschlossenen Resolutionen werden nur die hauptsächlichsten nachstehend wiedergegeben:

a) Betr. Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit.

Die zum allgemeinen Innungs- und Handwerkertag in Magdeburg versammelten Vertreter des organisierten Handwerks erklären, daß angesichts der bei zahlreichen Lohnbewegungen zutage getretenen Ausschreitungen ein wirksamer Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit zu verlangen ist. Sie richten daher an Bundesrat und Reichstag die Bitte, diesem Wunsche nach folgenden Richtungen zu entsprechen:

1. Ergänzung des § 153 G.-O. dahingehend, daß bestraft wird, wer die Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit öffentlich auffordert, sowie derjenige, der durch öffentliche oder geheime Kundgebungen das Publikum oder einzelne Bevölkerungskreise zur Meidung bestimmter Geschäfte auffordert.
2. Annahme des Antrages v. Dirksen und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei gewerblichen Lohn- und Arbeitskämpfen die Arbeitswilligen wirksamer wie bisher gegen Bedrohungen, Gewalttätigkeiten und Zwang geschützt werden.
3. In der Erwägung, daß § 124 b G.-O. in der Praxis lediglich eine Verpflichtung für den Arbeitgeber darstellt, den Arbeitnehmer aber nicht bindet, Bestrafung des Kontraktbruches.
4. Verbot des Streikpostenstehens. Sollte den Berufsvereinen oder Verbänden die Rechtsfähigkeit verliehen werden, so müßten sie zum Ersatz desjenigen Schadens herangezogen werden können, der durch sie bezw. ihre Beamte oder Mitglieder anläßlich von Lohnbewegungen verursacht worden ist.

b) Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung für das Handwerk.

„Das Genossenschaftswesen im Handwerk bietet ein erprobtes Mittel, um durch Betätigung der Selbsthilfe für die Erhaltung und Förderung eines selbständigen Handwerks wirken zu können. Die Ausbreitung und der weitere Ausbau der genossenschaftlichen Organisation im Handwerk ist mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, und zwar wie bisher unter dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe mit kräftiger Förderung durch die Staatsregierung. Es haben demnach die Vertretungen des Handwerks besonderes Gewicht zu legen:

1. auf die Verbreitung genossenschaftlicher Kenntnisse und geschäftlicher Tüchtigkeit im Handwerk;
2. auf die Erweckung und Belebung genossenschaftlicher Gesinnung, die in der Förderung der Gesamtwohlfahrt auch einen Vorteil für den einzelnen erblickt;
3. auf eine fortschreitende organische und geschäftliche Entwickelung in der Verwaltung der Einzelgenossenschaften und den weiteren genossenschaftlichen Vereinigungen;
4. auf eine Vermehrung der Einzelgenossenschaften im Handwerk jeder Art, sofern sich auf dem besonderen, in Betracht kommenden Gebiete für die genossenschaftliche Tätigkeit ein Bedürfnis geltend macht.

Bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen seitens des Staates und der Kommunen sind die Innungen und Genossenschaften mehr als bisher zu berücksichtigen."

c) Die Schädigungen durch Lohnkämpfe und Maßnahmen hiergegen:

„Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag erklärt unter voller Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, daß gegenüber den zahlreichen Auswüchsen, wie sie in immer steigendem Maße bei den Lohnbewegungen durch Bedrohung und Mißhandlung Arbeitswilliger, durch Verrufserklärung und Boykottierung der Gewerbetreibenden zutage treten, eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Ferner erklärt der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag, daß die wachsende Macht der Gewerkschaften den engen Zusammenschluß sämtlicher Arbeitgeber unbedingt notwendig macht. Er empfiehlt deswegen dringend, auch im Handwerk die Gründung von Arbeitgeberverbänden, von Streik- und Boykottentschädigungskassen nachdrücklichst zu betreiben und durch das Zusammengehen mit den industriellen Arbeitgeberverbänden, wie es bereits im Verein Deutscher Arbeitgeberverbände verwirklicht ist, die Stellung der selbständigen Handwerker gegen das Andrängen der Gewerkschaften zu befestigen."

d) Die Beitragspflicht derjenigen Fabrikbetriebe, die handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftigen, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen.

„Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag zu Eisenach erblickt nach wie vor in einer allseitigen tüchtigen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses die Vorbedingung eines erfolgreichen Wettbewerbes der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte. Handwerk und Industrie sollten deshalb in wohlverstandenem eigenen, wie auch im nationalen Interesse kein Opfer scheuen, die gewerblichen Lehrlinge mit den besten praktischen und theoretischen Kenntnissen auszustatten, da nur ein gut vorgebildeter Lehrling ein brauchbarer Arbeiter werden wird. Der Handwerkertag muß jedoch sein tiefstes Bedauern darüber aussprechen, daß sich die Mehrzahl der deutschen Fabrikanten dieser Pflicht völlig entzieht und die Sorge wie die Opfer für die Ausbildung ihres Arbeitermaterials dem um seine Existenz ringenden Handwerkerstand überläßt. Nachdem alle Vorstellungen und jeder Appell des Handwerks an das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl der Industrie ergebnislos geblieben, das Handwerk aber nicht willens ist, auf seine Kosten der Großindustrie auch fernerhin die Arbeiter auszubilden, beschließt der Innungs- und Handwerkertag, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die Großindustrie zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern, soweit dieselben das Gesellen- und Lehrlingswesen betreffen, mit Beiträgen herangezogen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung dahin abgeändert werden, daß jeder Gewerbebetrieb, ohne Rücksicht auf den Umfang, die Zahl der Arbeiter, die maschinellen Einrichtungen, etwaige Teilarbeit oder kaufmännische Leitung usw. für die Anzahl der handwerksmäßig vorgebildeten Gesellen, Gehilfen oder Arbeiter Beiträge an die Innungen und Handwerkskammern gleich den Handwerkern zu zahlen hat. Der Handwerkertag beauftragt den Vorstand, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß des Handwerkskammertages und dem Vorstand der deutschen Mittelstandsvereinigung bei dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern vorstellig zu werden und die handwerkerfreundlichen Parteien zu veranlassen, auf schleunige Abhilfe des gegenwärtigen unhaltbaren Zustandes bei den demnächstigen Beratungen im Reichstage zu drängen."

e) Die Schädigungen des Kleingewerbes durch Konsum- und Beamtenvereine.

„Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag in Eisenach richtet an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, eine Reform des Genossenschaftsgesetzes in die Wege zu leiten. Die steigende Weiterentwickelung der Konsumvereine, sowie ihr Bestreben, sich in immer größerem Maße der Eigenproduktion zuzuwenden, bilden eine schwere Gefährdung der selbständigen Gewerbetreibenden um so mehr, als die Konsumvereine sich in steuerlicher Beziehung vielfach einer völlig ungerechtfertigten Sonderstellung erfreuen. Vor allem unbillig erscheint die Konkurrenz, die staatliche Beamte durch Zugehörigkeit zu Konsumvereinen den Gewerbetreibenden bereiten. Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag fordert deshalb:

1. Verbot der Verbindung von Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen;

2. die gleiche Besteuerung der Konsumvereine wie der übrigen Gewerbetreibenden;
3. Beschränkung der Fabrikkonsumvereine auf die Fabrikräume selbst und den Verkauf von Erfrischungen;
4. Beschränkung der Filialen oder deren progressive Besteuerung.

Der Deutsche Innungs- und Handwerkertag macht es den Handwerksmeistern zur Pflicht, unter keinen Umständen zur Gründung von Konsumvereinen beizutragen und nach Möglichkeit über die nachteilige Wirkung derselben Aufklärung zu verbreiten, um die Beamtenschaft und Arbeiterschaft zu veranlassen, die Konsumvereine auf ein Mindestmaß zu beschränken."

Am 19., 20. und 21. September 1908 wurde in Graz der erste Reichshandwerkertag abgehalten, zu dem der Kammer ebenfalls eine Einladung zugegangen war. Von einer Beschickung dieser Tagung ist aber der weiten Entfernung wegen Abstand genommen.

Versammlungen im Kammerbezirk.

Zur Pflege des Gemeingeistes fand am 16. August 1903 in Nakel ein Handwerkerfest der Innungen und Handwerkervereine des Bezirks statt. Hierbei hielt Herr Syndikus Budjuhn einen Vortrag (ohne Debatte) über das Thema: „Was bezwecken die Anträge der Abgeordneten Trimborn und Gen. für das Handwerk?"

Am 14. August 1904 feierten die Bäckerinnung und die Schuhmacher-Zwangsinnung in Bromberg das Fest der Fahnenweihe, wozu sämtliche Handwerker-Innungen und Vereine des Regierungsbezirks eingeladen und zahlreich erschienen waren.

Der Handwerkerverein Schneidemühl beging ebenfalls am 17. Juni 1906 ein Fahnenweihfest und verband damit eine Ausstellung von Zeichnungen der Fortbildungsschule und eine Prämiierung der besten Arbeiten.

Seitens der Kammer wurden verschiedene öffentliche Versammlungen abgehalten und Vorträge veranstaltet. Am 17. Februar 1907 sprach der Direktor des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, Herr C. J. Korthaus in Berlin, in einer Handwerkerversammlung in Schönlanke über das Thema: „Die Förderung des Handwerks in unserer Zeit." Den gleichen Vortrag hielt der Genannte am 18. Februar 1907 in einer öffentlichen Versammlung der Handwerker Brombergs.

Zwecks Besprechung über die Erzielung von Einheitspreisen im Schmiede- und Stellmacherhandwerk hatte die Kammer die selbständigen Schmiede und Stellmacher aus dem Kammerbezirk zu einer Versammlung auf den 13. Oktober 1907, vormittags 11 Uhr, nach Bromberg geladen. In der zahlreich besuchten Versammlung schilderte Herr Syndikus Budjuhn in einem längeren Vortrage die zeitige wirtschaftliche Lage des Schmiede- und Stellmacherhandwerks. Die Gründung einer wirtschaftlichen Vereinigung wurde eventl. in Aussicht genommen.

Von sonstigen öffentlichen Versammlungen sind noch zu erwähnen die von den Mühlenbetriebsinhabern in Schneidemühl und Nakel

abgehaltenen. Am 1. Dezember 1907 hatten sich die Mühlenbesitzer der Kreise Czarnikau, Filehne, Wongrowitz, Kolmar, Znin, Schubin, Gnesen und Wirsitz in Schneidemühl zusammengefunden, um über einheitliche Mahllohnsätze für das daniederliegende Mühlengewerbe Beschluß zu fassen. Eine gleiche Versammlung fand am 15. Dezember 1907 im Schützenhause in Nakel statt. Hierbei wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Beim Mahlen und Umtausch von 80 Pfund guten trockenen Roggen dürfen höchstens 48 Pfund Roggenmehl und 20 Pfund Roggenkleie zurückgegeben werden und ist für dieses Quantum ein Mahlgeld von 10 Pf. zu vereinnahmen. Bei geringem und klammem Getreide kann nach Belieben weniger an Mehl und Kleie zurückgegeben werden (oder umgerechnet: für 1 Zentner Getreide 60 Pfund Mehl und 25 Pfund Kleie bei 13 Pf. Mahlgeld). Es kann auch für Geld gemahlen werden und zwar für 80 Pf. pro Zentner neben 10 Pf. Mahlgeld sowie 5 % Verstaubung.
2. Beim Mahlen für Bäcker und Händler dürfen im Höchstfalle für 20 Zentner Roggen 12 Zentner Roggenfeinmehl, 1 Zentner Grobmehl und 6 Zentner Kleie zurückgegeben werden, es ist also bei einer Tonne Roggen wenigstens ein Zentner Verstaubung abzurechnen, das für eine Tonne zu rechnende Mahlgeld muß mindestens 15 ℳ betragen.
3. Beim Schroten von Getreide usw. soll entweder pro Zentner 80 Pfund, bei 7 Pf. Mahlgeld oder bei Schroten für Geld mindestens 30 Pf. pro Zentner bei 2 % Verstaubung genommen werden.
4. Sackwagen dürfen nicht mehr gefahren werden ausschließlich für Händler und Bäcker.
5. Derjenige, welcher gegen die vorstehenden Mahlsätze verstößt, hat im ersten Falle des Zuwiderhandelns eine Strafe von 100 ℳ, im zweiten Falle eine Strafe von 200 ℳ zu zahlen, jede weitere Übertretung ist mit 300 ℳ für jeden einzelnen Fall zu ahnden.

Tätigkeit der Gesellenausschüsse.

Sowohl über den Gesellenausschuß der Handwerkskammer, als auch über die Gesellenausschüsse der Innungen läßt sich sehr wenig berichten. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer war bei allen Vollversammlungen, in denen Angelegenheiten des Lehrlings- und Gesellenwesens behandelt wurden, zugegen, außerdem nahm der Vorsitzende des Gesellenausschusses an den Sitzungen des Ausschusses für das Lehrlingswesen als Vertreter des Gesellenausschusses regelmäßig teil. Die 108 Gesellenausschüsse der Innungen (die sich aus der tabellarischen Übersicht auf Seite 39 bis 101 ergeben) sind lediglich zur Vornahme von Wahlen zusammengetreten, eine weitergehende Tätigkeit haben sie nicht entfaltet. Dies kommt hauptsächlich daher, weil die Gesellen die bei den Innungen und der Kammer bestehenden Gesellenausschüsse als eine Organisation der Gesellen und Gehilfen meist nicht ansehen, vielmehr in ihren Sondervereinigungen die Angelegenheiten der Gesellen und Gehilfen besprechen und erledigen.

Das Submissionswesen.

Eine ständige Klage des Handwerks bildet das Submissionswesen. Einerseits werden die kleinen und mittleren Handwerker viel zu wenig bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen berücksichtigt und andererseits erfolgt häufig der Zuschlag zu Preisen, die die Lieferung einer Qualitätsarbeit unmöglich machen.

Bevor wir einige Fälle aufzählen, in denen die Kammer interveniert hat, muß zunächst mit Dank konstatiert werden, daß die langersehnte Revision der staatlichen Submissionsvorschriften erfolgt ist.

Durch Verfügung vom 21. März 1903 gab der Herr Regierungspräsident zu Bromberg der Kammer von der beabsichtigten Umgestaltung der Submissionsvorschriften mit dem Ersuchen Kenntnis, sich zu den Bestimmungen des mitgesandten neuen Entwurfs binnen drei Monaten zu äußern.

In der betr. Verfügung hieß es u. a.

Durch Erlaß vom 17. Juli 1885 sind für den Geschäftsbereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen eingeführt worden, deren Grundsätzen sich die übrigen preußischen Ressorts angeschlossen haben.

Die auf dem Gebiete des Verdingungswesens inzwischen gesammelten Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, eine Revision und weitere Ausgestaltung der Bestimmungen herbeizuführen. Es ist daher ein Entwurf zu neuen allgemeinen Bestimmungen betreffend die Vergebung von Staatsbauten, Leistungen oder Lieferungen ausgearbeitet worden, welcher in einem Abdrucke hier beigefügt ist. Zur Erleichterung der Übersicht über die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind in dem Abdrucke die neuen Bestimmungen dem Text des Erlasses von 1885 und der zugehörigen Nachträge gegenübergestellt.

Abgesehen von der Übernahme einiger Vorschriften des Erlasses von 1885 in die neuen Bestimmungen sind in diesen die nachträglich ergangenen ergänzenden Vorschriften berücksichtigt, auch die nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung und nach den Anträgen der Interessenten in Frage kommenden Vorschriften vorgesehen.

Die Kammer erstattete darauf nachstehenden Bericht:

Tgb.-Nr. IV. 5833/03. Bromberg, den 15. Juli 1903.

Betrifft
Äußerung zu dem Entwurfe der Bestimmungen über die Vergebung von Staatsbauten, Leistungen oder Lieferungen.
Verfügung vom 21. März 1903.
J.-Nr. 1465 I c. G. B. H. R.

Euer Hochwohlgeboren

reichen wir ein Druckexemplar des nebenbezeichneten Entwurfs mit dem Berichte zurück, daß wir die von uns gewünschten Änderungen und Zusätze handschriftlich in der Anlage vermerkt haben.

Im einzelnen bemerken wir:

1. Es wird gewiß in Handwerkerkreisen lebhaft befriedigen, daß die notwendige Abänderung der früheren unvollkommenen Submissionsbestimmungen durch den neuen Entwurf verwirklicht wird; denn einzelne der bisherigen Bestimmungen haben geradezu einschneidend auf die Erwerbsverhältnisse im Handwerk gewirkt. Ganz besonders schwer wird es empfunden, daß in den meisten Fällen die Vergebung von Arbeiten an Generalunternehmer erfolgt, welche dann erst dem einzelnen Handwerker ein Stück Arbeit zu mäßigeren Preisen ablassen und so den ohnehin schon geringen Verdienst des Handwerkers noch mehr schmälern.
2. Auf Seite 4 des Entwurfs ist zunächst Zeile 6 die Zahl 2000 in 500 abgeändert, weil Arbeiten des Kleinhandwerks selten den Betrag von 2000 *M* übersteigen und wenn letztere Summe maßgebend sein sollte, ein Wettbewerb der kleinen Handwerker ausgeschlossen sein würde. Gerade dem kleinen Handwerker muß aber in erster Linie aufgeholfen werden.
3. Bei Abschnitt II, Seite 4 unter (3) ist der erste Zusatz notwendig, damit ein geeigneter Maßstab für die Beurteilung der Höhe der einlaufenden Preisangebote geschaffen wird und hauptsächlich von vornherein für auszuschreibende Arbeiten Preise normiert werden, die der gewünschten Arbeitsausführung entsprechen.

   Der als 3 a gewünschte Zusatz entspricht einem aus der bisherigen Praxis empfundenen Bedürfnisse und es ist diese Zusatzbestimmung zum Zwecke der Bewerbung um Arbeiten dringend erforderlich, um Unklarheiten über die Art der zu vergebenden Arbeiten nicht aufkommen zu lassen.

   Die Forderung des Schutzes des geistigen Eigentums des Submittenten an selbstgelieferten Zeichnungen entspricht durchaus der Billigkeit und lehnt sich auch an für ähnliche Dinge bestehende Reichsgesetze an. Ebenso wird dem Verlangen nach Bezahlung beim Erwerbe solcher Zeichnungen usw. die Berechtigung nicht versagt werden können.
4. Die Aufnahme des Zusatzes (9 a) zum Abschnitt II ist in jedem Falle notwendig, um den Kleinhandwerker vor Ausbeutungen zu schützen. Letzterer ist der Gefahr der Ausbeutung fast ausnahmslos ausgesetzt, wenn die Übertragung von Arbeiten an Generalunternehmer erfolgt; denn dieser drückt den einzelnen Handwerkern die Preise herunter, um bei den Einzelarbeiten noch besonders zu verdienen.
5. Der Zusatz auf Seite 5 zu 2 „Bekanntmachung der Ausschreibung" wird aus Zweckmäßigkeitsgründen gewünscht. Fast jede Handwerkskammer gibt ein amtliches Organ heraus, das allgemeine Verbreitung findet.

   Die öffentliche Ausschreibung von Arbeiten gehört demnach auch in die Spalten eines derartigen Fachorgans.
6. Auf Seite 6 zu 7^2 (Zuschlagserteilung) wird unbedingt der gewünschte Zusatz zu machen sein, um zu verhüten, daß Forderungen der bezeichneten Art nach Erteilung des Zuschlages gestellt werden. In der bisherigen

Praxis hat das Fehlen einer derartigen Bestimmung zu Unzuträglichkeiten mancher Art geführt und oft nicht unerhebliche Opfer an Geld und Zeit gefordert.

7. Der Zusatz zu 7a ist auf alle Fälle notwendig, wenn der durch § 133 G.-O. geschützte Meistertitel auch Wert in wirtschaftlicher Hinsicht erlangen soll; denn dem bloßen Titel ohne besondere Vorrechte wird von den meisten Handwerkern keinerlei Bedeutung beigemessen. Es muß deshalb als eine vornehme Pflicht der Staatsbehörden angesehen werden, durch Bestimmungen der vorgeschlagenen Art dem Handwerk den besonderen Wert des Meistertitels zum Bewußtsein bringen.

8. Die Bestimmungen des Ausschlusses von Angeboten unter (5) Seite 7 bedürfen unseres Erachtens einer Vervollständigung. Wir haben deshalb die Aufnahme eines Zusatzes (als c) vorgeschlagen, der auf gewisse Arbeitgeber einen Druck auszuüben vermag und einen weiteren Schutz der Arbeitnehmer bezwecken will.

9. Insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Erstarkung des daniederliegenden Handwerks muß dringend dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß bestimmte Normen bei der Preisfestsetzung und für die Zuschlagerteilung hinsichtlich der Preishöhe überhaupt geschaffen werden, weshalb unsererseits gebeten wird ad (9) auf Seite 7 des Entwurfs so zu fassen, wie wir uns vorzuschlagen erlaubt haben.

Durch eine solche Fassung erachten wir allein eine Gesundung der Verhältnisse für möglich.

10. Ebenso erscheint es uns zweckdienlich, daß auf Seite 7 hinter (12) noch als (13) die von uns gegebene Bestimmung aufgenommen wird. Es wird durch sie manchem Mißstande abgeholfen und unlauterer Konkurrenz Einhalt getan.

11. Damit von den allgemeinen Vertragsbedingungen beim Abschluß besonderer Verträge in den Hauptpunkten nicht willkürlich abgewichen werden kann, oder dieselben gar ohne weiteres aufgehoben werden, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung zu (3) Seite 8.

12. Auf Seite 9 Abschnitt IV hinter (2) finden wir den eingeschalteten Zusatz geboten. Er entspricht einem sehr dringenden Bedürfnisse und soll den Handwerker in den Stand setzen, in verhältnismäßig kurzer Zeit Bezahlung seiner Arbeiten verlangen zu können, weil im allgemeinen vom Handwerker ein zu langes Kreditgeben verlangt wird.

13. Da öfters die Höhe der Abschlagszahlungen gegenüber der gelieferten Arbeit zu gering ist, so halten wir es für geboten, daß für die Abschlagzahlungen ein gewisser Prozentsatz vorgesehen wird und haben wir deshalb zu (3) Abschnitt IV eine entsprechende Änderung vorgeschlagen.

14. In gleicher Weise erachten wir es als billig, daß für die Schlußzahlungen eine feste Grenze bestimmt wird. Aus diesem Grunde muß zu (4) Abschnitt IV der diesbezügliche Zusatz gemacht werden.

15. Damit die Rückgabe einer vertraglich geleisteten Sicherheit nicht unnötig verzögert wird, empfiehlt es sich eine bindende Garantiezeit zu bestimmen. Wir haben deshalb hinter (13) auf Seite 11 (als 14) uns eine derartige Bestimmung hinzuzufügen erlaubt.

16. Schließlich finden wir es für notwendig, daß bei den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei § 1 vorgesehen wird, daß auch Handwerkskorporationen (Innungen und Handwerkergenossenschaften) zu berücksichtigen sind. Mit Rücksicht darauf ist auf Seite 13 bei § 1 ein entsprechender Zusatz zu machen.

Im übrigen haben wir gegen die Fassung des ministeriellen Entwurfs nichts einzuwenden, da der Erlaß manches Dankenswerte enthält. Nur müßte schließlich noch, wenn der Zusatz (9 a) zum Abschnitt II Seite 4 wider Erwarten nicht Aufnahme finden sollte, beim Abschnitt „Überwachung der Ausführung" ad 5 Seite 11 zugesetzt werden, daß sich die Überwachung auch unbedingt darauf zu beziehen hat, daß der Generalunternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Im Verneinungsfalle ist dem Auftraggeber das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnungen des Generalunternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten.

Wir bitten:

die von uns als Handwerksvertretung gewünschten Änderungen und Zusätze zur geneigten Berücksichtigung empfehlen zu wollen, da der Erlaß ohne dieselben nicht die gerechten Forderungen des Handwerks voll und ganz erfüllt.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Bromberg.
(Unterschriften.)

An
den Herrn Königlichen Regierungspräsidenten
Hochwohlgeboren
hier.

Die in der vorstehenden Eingabe von der Kammer zu dem neuen Entwurf vorgeschlagenen Zusätze hatten folgenden Wortlaut:

Zu Ziffer 2 des Berichts: Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 500 *M* (statt 2000 *M*) nicht übersteigt.

Zu Ziffer 3 des Berichts: Die Kostenanschläge sollen von der vergebenden Stelle möglichst in der Art aufgestellt werden, daß alljährlich von etwa je drei erfahrenen Handwerksmeistern der einzelnen Gewerbezweige Preisangebote für alle einschlägigen Arbeiten eingeholt werden. Der sich ergebende Durchschnittspreis bildet die Grundlage für alle Vergebungen.

(3 a): Alle zum Verständins der Leistungen gehörigen Zeichnungen, Modelle, Muster und dergl. müssen bei der Ausschreibung der Arbeiten vollständig fertig und jedem Submittenten zugänglich sein. Zeichnungen sind in angemessenem Maßstabe von allen zu offerierenden Arbeiten, Details

in natürlicher Größe, woraus die Ausführung und die Konstruktion deutlich ersichtlich ist, dem Submittenten kostenlos behufs Kalkulation zu übergeben. Ist dieses nicht der Fall, so scheidet diese Arbeit von der Vergebung aus. Werden von dem Submittenten Zeichnungen verlangt, dann bleiben diese das geistige Eigentum desselben. Die Arbeiten dürfen demnach nicht nach diesen Zeichnungen von einem Dritten ausgeführt werden. Wird es jedoch gewünscht, daß die Zeichnungen in den Besitz der Behörde übergehen, dann sind 5 % der Anschlagsumme für die geleistete Arbeit dem Submittenten als Entschädigung zu zahlen, sofern derselbe bereit ist, seine Zeichnung der Behörde zu überlassen. Werden Modelle usw. verlangt, sind diese stets dem vollen Wert nach zu bezahlen.

Zu Ziffer 4 des Berichts: (9 a) Die Vergebung an Generalunternehmer soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder Mangel an entsprechenden Geschäftsleuten für die Einzelvergebung oder andere ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergebung unmöglich erscheinen lassen. Besonders kurze Herstellungs- und Lieferungstermine gelten nicht als solche Gründe.

Zu Ziffer 5 des Berichts: Insbesondere sind in den Bezirken, wo Fachorgane des Handwerks (Handwerkskammer-Zeitungen usw.) bestehen und ein Wettbewerb des Handwerks stattfindet, die Ausschreibungen auch in diesen zu veröffentlichen.

Zu Ziffer 6 des Berichts: (7 2) Werden Probeleistungen verlangt, so ist dies Verlangen vor der Zuschlagserteilung auszusprechen.

Zu Ziffer 7 des Berichts: (7 3) Soweit es sich um handwerksmäßige Arbeiten handelt, sind diese unter möglichster Berücksichtigung der Gewerbetreibenden des Ortes bezw. des Bezirks, auf den die Verwaltung der vergebenden Behörde sich erstreckt, nur an solche zu vergeben, welche befugt sind, den Meistertitel zu führen.

Zu Ziffer 8 des Berichts: Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote (c.), die Bewerber abgeben, welche aa. ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen, bb. längere Zeit ortsanwesende Arbeiter nicht in erster Linie beschäftigen, cc. ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen und dd. Arbeiter und Angestellte in Staatsbetrieben oder ähnlichen Großbetrieben oder solche, welche Arbeiter dieser Betriebe beschäftigen.

Zu Ziffer 9 des Berichts: Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen im Betrage bis zu 10 000 ℳ der Zuschlag demjenigen der drei Bewerber zu erteilen, deren Angebot dem Mittelpreise sämtlicher eingelaufenen Angebote, nach unten gerechnet, am nächsten kommt, jedoch mit der Beschränkung, daß Angebote, die mehr als 30 % unter dem Kostenanschlage bleiben oder denselben um mehr als 20 % übersteigen, bei Berechnung des Mittelpreises außer Betracht bleiben.

Bei Ausschreibungen im Betrage über 10 000 ℳ ist der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu erteilen, dessen Angebot unter Berück-

sichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Zu Ziffer 10 des Berichts: (13) Jeder Submittent soll verpflichtet sein, die ihm übertragenen Arbeiten in der Regel in seinem eigenen Geschäfte auszuführen.

Zu Ziffer 11 des Berichts: Die besonderen Vertragsbedingungen dürfen in der Hauptsache von den allgemeinen Vertragsbedingungen nicht abweichen oder gar dieselben aufheben.

Zu Ziffer 12 des Berichts: Die Abnahme der handwerksmäßigen Arbeiten nach Fertigstellung soll, ohne Rücksicht auf die Vollendung der Gesamtarbeit, auf Antrag des Unternehmers innerhalb zwei Wochen erfolgen und geht dann die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Zu Ziffer 13 des Berichts: Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen mit 90 % der jeweilig geleisteten Arbeiten anzuweisen.

Zu Ziffer 14 des Berichts: Drei Monate nach Fertigstellung der Arbeiten bezw. der Einreichung der Schlußrechnung ist die Schlußzahlung zu leisten, anderenfalls der restierende Betrag zu verzinsen ist.

Zu Ziffer 15 des Berichts: (14) Die Garantiezeit aller handwerksmäßigen Lieferungen darf nicht länger als ein Jahr bemessen werden.

Zu Ziffer 16 des Berichts: Auch Handwerkskorporationen sind zu berücksichtigen.

Nach Erlaß der geänderten Submissionsvorschriften richtete die Kammer an die sämtlichen, im Regierungsbezirk Bromberg bestehenden Innungen unterm 29. Juni 1906 nachstehendes Rundschreiben:

Über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind seitens der beteiligten Ministerien u. a. folgende Bestimmungen erlassen:

1. Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden: Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt.

Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist.

Sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen: bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigt; bei Dringlichkeit des Bedarfs; bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent oder Musterschutz steht; bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart

wird als für die Hauptlieferung oder Leistung. Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die ortsangesessenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. Das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Kostenanschlages darf nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen angewendet werden, in denen dies für einzelne Verwaltungszweige durch besondere Vorschriften zugelassen ist. Die Abbietungen haben schriftlich zu erfolgen.

3. Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

4. Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen.

In geeigneten Fällen sind die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;

b) die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c) die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzten Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

Bei der Vergebung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden

vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-Ord. und Art. 8 des Ges. betr. die Abänderung der Gew.-Ord. vom 26. Juli 1897 R.-G.-Bl. S. 663).

Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der einzelnen Anlagen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Gebot zu erteilen, daß für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engeren Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Gebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen.

5. Die Zahlungen sind unter tunlichster Berücksichtigung der Verkehrssitte aufs äußerste zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Wird dem Unternehmer von der Verwaltung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an sie durch Vermittelungen der Reichsbank zu leisten. In hierzu geeigneten Fällen kann vor der Erteilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Pfänder bestellt werden.

Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 von Hundert der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 10 000 *M* nicht übersteigt oder wenn die zu hinterlegende Sicherheit den Betrag von 500 *M* nicht erreichen würde, ist auf Sicherheitsleistung in den Fällen zu verzichten, in denen die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

Sicherheit bis zu 1000 *M* können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Zur Hinterlegung von Sparkassenbüchern als Sicherheit dürfen nicht nur Abrechnungsbücher von solchen öffentlichen Sparkassen, die behördlich zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, sondern auch Abrechnungsbücher von anderen öffentlichen und Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten angenommen werden. Bei der Sicherheitsleistung durch Abrechnungsbücher der letztgedachten Art ist jedoch zugleich der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Anstalten nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten.

Wir ersuchen den Innungsvorstand, von obigen Bestimmungen den Mitgliedern in der nächsten Innungsversammlung Kenntnis zu geben und uns vorkommende Verstöße gegen diese Vorschriften unter genauer Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen, damit wir in der Lage sind, eintretende Mißstände höheren Orts zur Sprache zu bringen.

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes können wir wohl mit Bestimmtheit auf die Unterstützungen der Innungen, deren wir übrigens fortgesetzt bedürfen, rechnen.

Handwerkskammer zu Bromberg.
(Unterschriften.)

Zugleich ersuchte die Kammer die Königlichen Garnison-Bauinspektionen zu Bromberg, Gnesen und Hohensalza ihr von den Ausschreibungen behördlicher Arbeiten und Lieferungen rechtzeitig Kenntnis zu geben und erklärte sich ferner zur Auskunftserteilung über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Bewerber bereit. Ähnliche Ersuchen wurden an die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg, die Königliche Ansiedlungskommission in Posen und die Magistrate zu Gnesen, Schneidemühl und Hohensalza gerichtet.

An den Magistrat zu Bromberg schrieb die Kammer am 7. Juni 1906:

Bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen für die Stadt Bromberg soll, wie wir erfahren haben, die Sicherheitsleistung auf 10 vom Hundert der Vertragssumme bemessen werden. Es ist dadurch vielen tüchtigen, aber weniger bemittelten Handwerkern nicht möglich, sich bei Submissionen für die Stadt beteiligen zu können.

Aber auch die bemittelten Handwerker werden durch die Höhe der Kaution erheblich belastet und in ihrer geschäftlichen Bewegungsfreiheit gehemmt. Wir erlauben uns deshalb die ergebene Bitte auszusprechen, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Vergebung städtischer Arbeiten auf 5 vom Hundert der Vertragssumme herabsetzen zu wollen.

Ferner bitten wir die Ausschreibungen tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird und bei besonders umfangreichen Ausschreibungen die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

Endlich bitten wir noch bei der Vergebung von Bauten im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden, sofern sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen, vorzugsweise zu berücksichtigen und in jedem Falle bei der Zuschlagserteilung denjenigen Bewerbern den Vorzug geben zu wollen, die zur Führung des Meistertitels nach § 133 G.=O. und Artikel 8 des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 berechtigt sind. Unsere vorstehenden im Interesse des selbständigen Handwerks vorgetragenen Wünsche stimmen übrigens mit den neuen staatlichen Submissionsbestimmungen überein.

Das selbständige Handwerk mindestens in gleichem Maße zu fördern, dürfte für die Kommunen eine angenehme Pflicht sein.

Schließlich erklären wir uns jederzeit gern bereit, Ausschreibungen von städtischen Arbeiten und Lieferungen, die das Handwerk angehen, in unserer Bromberger Handwerkerzeitung kostenlos Raum zu geben und bitten von diesem Angebote gefälligst den größtmöglichsten Gebrauch machen zu wollen.

Zur Erteilung jeder gewünschten Auskunft über die Person und eventl. Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer sind wir ebenfalls jederzeit gern erbötig.

In den Schreiben an die staatlichen Behörden vom gleichen Tage hieß es u. a.:

In dankenswerter Weise sind vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 23. Dezember 1905 Bestimmungen erlassen worden, welche das Verfahren bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen neu regeln. Wir können nur mit lebhafter Befriedigung anerkennen, daß die neuen Bestimmungen insbesondere auch zum Ausdruck bringen, daß die Ausschreibungen tunlichst derart zu zerlegen sind, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird und daß bei besonders umfangreichen Ausschreibungen die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen sind.

Die strenge Durchführung dieser Bestimmung kann zur Hebung des Handwerks ungemein beitragen und verhindern helfen, daß sich das Pfuschertum im Handwerk noch mehr ausbreitet.

Den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg bat die Kammer im gleichen Sinne auf die untergeordneten Behörden einwirken zu wollen.

Der Herr Präsident der Königlichen Ansiedlungskommission in Posen erwiderte der Kammer durch Schreiben vom 14. Juni 1906 (C II T. Z. 8243/06), daß er mit den dargelegten Vorschlägen einverstanden sei und deren Durchführung im Auge behalten werde.

Die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg antwortete unterm 19. Juni 1906 — 14. 2752 — folgendes:

Wir haben unsere Dienststellen mit Anweisung versehen, Ausschreibungen, in denen es sich um handwerkliche Arbeiten oder Lieferungen handelt, auch in der Bromberger Handwerkerzeitung zu veröffentlichen.

Von dem Erbieten zur Auskunftserteilung werden wir Gebrauch machen.

Vom Herrn Regierungspräsidenten erhielt die Kammer nachstehenden Bescheid:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 12. Juli 1906.
J.=Nr. 4796 H. B. G. I c.
Zum Antrage vom 7. v. Mts. Nr. VII 6870.

Ich habe die Lokalbaubeamten des Bezirks angewiesen, die von ihnen vorzunehmenden Ausschreibungen von Arbeiten und Lieferungen auch in der hiesigen Handwerkerzeitung zu veröffentlichen. Der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten betreffend das Verdingungswesen vom 23. Dezember v. Js. ist den obenbezeichneten Beamten bereits zur Beachtung mitgeteilt worden. Danach wird in geeigneten Fällen auch die Handwerkskammer um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer ersucht werden (vergl. Abschnitt I. 8. Ziffer 4 der betreffenden Bestimmungen).

J. V. Dr. Schleche.

Die Antworten der Magistrate zu Gnesen, Schneidemühl, Bromberg und Hohensalza lauteten:

Der Magistrat zu Gnesen. Gnesen, den 3. September 1906.
Nr. 5281 M.

Bei Vergebung von Bauarbeiten, Leistungen und Lieferungen wird diesseits nach den dortigen Vorschlägen verfahren.

(gez.) Schoppen.

Der Magistrat. Schneidemühl, den 3. September 1906.
J.=Nr. I 6001.

Auf das Schreiben vom 7. Juni 1906 haben wir besondere Maßnahmen hinsichtlich der Vergebung von Leistungen und Lieferungen bisher nicht getroffen.

J. V.: Dr. Markull.

Magistrat der Stadt Bromberg. Bromberg, den 1. September 1906.
Tagebuch Nr. IIIa 4381.

Zum Schreiben vom 30. August 1906 Nr. 9253/06 Akten=Nr. 271.

Das gefällige Schreiben vom 7. Juni d. J. ist hier seiner Zeit eingegangen. Die in demselben angeregte Herabsetzung der Sicherheitsleistung in Bauverträgen auf 5 vom Hundert der Vertragssumme ist schon früher von uns in Erwägung gezogen worden, jedoch haben wir uns bisher noch nicht schlüssig gemacht. Die weiteren Vorschläge sind gegenstandslos, da schon bisher nach den angeführten Grundsätzen in unserer Verwaltung verfahren wird.

Von dem Anerbieten, Ausschreibungen von städtischen Arbeiten und Lieferungen in der Bromberger Handwerker=Zeitung kostenlos aufzunehmen, haben wir Kenntnis genommen. Wir behalten uns vor, in geeigneten Fällen davon Gebrauch zu machen.

gez. Meyer.

Magistrat Hohensalza. Hohensalza, den 7. September 1906.
7808 M. I.

Zum Schreiben vom 30. v. M. Tgb. Nr. 9256/06 A. Nr. 271.

Wir haben bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen stets die Arbeiten oder Lieferungen in einzelne Lose verteilt; so daß jeder Gewerbetreibende Berücksichtigung finden konnte. Auch ist denjenigen Bewerbern, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind, stets der Vorzug bei der Zuschlagserteilung gegeben. Bei der Vergebung werden nach Möglichkeit nur die hiesigen Handwerker und Gewerbetreibende berücksichtigt.

Baumgarten.

An die Handwerkskammer zu Bromberg.

Da das an die Innungen gerichtete Rundschreiben vom 29. Juni 1906 nur wenig Erfolg zeigte, erließ die Kammer am 25. Mai 1907 an dieselben noch ein weiteres Rundschreiben folgenden Wortlauts:

Durch Rundschreiben vom 29. Juni 1906 (J.-Nr. 7510/06) teilten wir dem Innungsvorstande die wichtigsten Bestimmungen der von den beteiligten Ministerien erlassenen neuen Submissionsvorschriften mit dem Ersuchen mit, von den Bestimmungen nicht allein den Innungsmitgliedern in der Innungsversammlung Kenntnis zu geben, sondern uns auch vorkommende Verstöße gegen diese Vorschriften unter genauer Darlegung des Sachverhalts anzugeben, damit wir in der Lage sind, eintretende Mißstände höheren Orts zur Sprache zu bringen.

Leider haben wir die Wahrnehmung machen müssen, daß die meisten Innungen unserem Ersuchen weder in der einen noch der anderen Form nachgekommen sind, denn nur ganz vereinzelte Fälle von Verstößen gegen die Submissionsvorschriften sind uns bisher unterbreitet worden.

Aus diesen Gründen wiederholen wir hiermit nochmals das frühere Ersuchen mit der nunmehrigen dringenden Bitte, uns Verstöße gegen die bestehenden Submissionsvorschriften unverzüglich mitzuteilen, da wir sonst außerstande sind, an der Beseitigung der vielfach hervortretenden Mißstände bei der öffentlichen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen mitzuwirken.

(Unterschriften.)

Hierauf bequemten sich einzelne Handwerker und Innungen der Kammer Mißstände im Submissionswesen mitzuteilen.

An die Königliche Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen zu Posen wurde von der Kammer am 5. April 1907 noch folgendes geschrieben:

Von verschiedenen Handwerkern wird bei uns darüber Klage geführt, daß die sämtlichen Bauarbeiten, welche für die dortige Verwaltung ausgeführt werden, einem Generalunternehmer übertragen werden, der die einzelnen beim Bau beteiligten Handwerker mit den Preisen aufs äußerste drückt, damit er auch von solchen Arbeiten, die er nicht durch eigene Leute ausführen läßt, noch erheblichen Nutzen zieht. Es würde zweifellos zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks beitragen, wenn nach den von den beteiligten Ministerien erlassenen Submissionsvorschriften verfahren werden würde.

Insbesondere könnten die Ausschreibungen tunlichst derart zerlegt werden, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird, und daß bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche zur Führung des Meistertitels in ihrem Handwerk berechtigt sind.

Auf Wunsch zahlreicher Handwerker erlauben wir uns deshalb die Bitte auszusprechen, bei Neuvergebung von Arbeiten in diesem Sinne geneigtest verfahren zu wollen. Nur derjenige Handwerker bietet die beste Gewähr für eine gute Ausführung der Arbeit, welcher das betreffende Handwerk tüchtig erlernt und durch Ablegung von Prüfungen dargetan hat, daß er sein Fach gründlich versteht.

(Unterschriften.)

Infolge eines diesbezüglich ausgesprochenen Wunsches richtete die Kammer an die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg ferner am 26. April 1907 nachstehendes Schreiben:

Wie uns mitgeteilt wird, sind bei der Vergebung von Bauarbeiten im Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg Stundenlohnsätze für die Poliere, Arbeiter und Lehrlinge nicht nach den ortsüblichen Preisen festgesetzt, sondern um ein Bedeutendes niedriger. Es ist deshalb bei uns der Antrag gestellt worden, bei der Königlichen Eisenbahndirektion dahin vorstellig zu werden, daß vorbezeichnete Preissätze nach den ortsüblichen Löhnen wie folgt festgesetzt werden:

a) für Poliere	pro Stunde	1,00 ℳ
b) für Gesellen	„ „	0,60 „
c) für Arbeiter	„ „	0,40 „
d) für Lehrlinge	„ „	0,30 „

Zu diesen Sätzen tritt bei Arbeiten in einer Entfernung von über 5 Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt aus ein Zuschlag von 5 Pfennig für die Stunde hinzu.

Demgemäß bitten wir die Königliche Eisenbahndirektion den Wünschen der Antragsteller geneigtest zu entsprechen und uns eine gefällige Mitteilung darüber zukommen lassen zu wollen.

(Unterschriften.)

Die Garnisonverwaltung in Gnesen erwiderte mit Bezug auf das Rundschreiben vom 7. Juni 1906 folgendes:

Garnison-Verwaltung. Gnesen, den 16. April 1907.

J.-Nr. 1310.

Öffentliche Bekanntmachungen in Tagesblättern über Vergebung von Leistungen und Lieferungen finden nur in sehr seltenen Fällen statt; gewöhnlich wird das beschränkte Verdingungsverfahren eingeleitet und dazu leistungs- und lieferungsfähige Unternehmer am Ort eingeladen. Sollten öffentliche Ausschreibungen ja einmal vorkommen, so werden wir um so weniger vergessen, dieses auch in der Bromberger Handwerker-Zeitung zu tun, als es kostenlos geschieht.

Die Bescheide des Königlichen Militär-Bauamts Bromberg und der Königlichen Garnisonverwaltung Hohensalza haben einen ähnlichen Inhalt.

Auf die Schreiben der Kammer an die Königliche Ansiedlungskommission vom 5. April 1907 und die Eisenbahndirektion in Bromberg vom 26. April 1907 liefen nachstehende Antworten ein:

Königliche Ansiedlungskommission für Westpreußen u. Posen. C II T. Z. 4800/07 — Posen O 1, den 14. April 1907.

Zum Schreiben vom 5. April 1907.

Die Handwerkskammer ersuche ich ergebenst, mir den Nachweis zu führen, daß tatsächlich einem Generalunternehmer sämtliche bei der Ansiedlungskommission vorkommenden Bauarbeiten übertragen seien. Es ist das weder früher einmal geschehen, noch zur Zeit der Fall, noch in Zukunft beabsichtigt. Die Klagen der „zahlreichen Handwerker" sind also unbegründet. Dagegen ist es wohl selbstverständlich, daß die in einer Gegend ansässigen deutschen Baugewerksmeister (Maurer- und Zimmermeister) in erster Linie mit den Aufträgen der Kommission bedacht werden. Die Bauten werden an möglichst viel verschiedene Meister verteilt. Selten betragen die Gesamtkosten eines Hauses mehr als 5000 *M*. Hierin ist der Wert der vom Fiskus gelieferten Materialien mit enthalten, außerdem werden die Dachdecker- und Ofenarbeiten noch besonders vergeben, so daß das zur Vergebung gelangende Einzelobjekt meist nur 2000—2500 *M* beträgt.

Weitere Unterverteilungen zu machen, ist nicht angängig, weil sonst einerseits der Verwaltung die Bauleitungskosten ins Ungemessene gesteigert würden, andererseits sich für die Baugewerksmeister das Übernahmeobjekt nicht mehr lohnen würde.

Auf die übrigen Ausführungen brauche ich nicht einzugehen, weil ihre leitenden Gesichtspunkte anerkannt und schon lange befolgt werden. Sollte hier und da einmal ein Mißgriff bei der Vergebung von Arbeiten vorkommen, so bitte ich, mir diesen Einzelfall darzulegen.

Der Präsident.
J. V.: gez. Gruse.

An die Handwerkskammer zu Bromberg.

Königliche Eisenbahndirektion. 9. 2446. — Bromberg, den 27. Mai 1907.

Auf das gefällige Schreiben vom 26. April d. J. J.-Nr. VIII. 4242/07 erwidern wir ergebenst, daß wir nicht in der Lage sind, dem Antrage auf Festlegung von bestimmten Stundenlohnsätzen für sämtliche Bauarbeiten stattzugeben. Wir müssen es den an der Übernahme von Arbeiten sich beteiligenden Handwerksmeistern überlassen, die von ihnen beanspruchten Stundenlohnsätze in den bezüglichen Angeboten anzugeben, welche dann für die Aus-

führung von Tagelohnarbeiten maßgebend sind. Abmachungen über die Einheitspreise bei kleineren Ausführungen unterliegen besonderen Vereinbarungen von Fall zu Fall.

gez. Fenske.

An die Handwerkskammer zu Bromberg.

Als Entgegnung richtete die Kammer an die Ansiedlungskommission in Posen am 18. Juli 1907 folgendes Schreiben:

Unter Bezugnahme auf das dortseitige Schreiben vom 14. April cr. — C II T. Z. 4800/07 — teilen wir ergebenst mit, daß hinsichtlich der von uns seinerzeit bezeichneten Übertragung sämtlicher Bauarbeiten an Generalunternehmer ein Mißverständins vorzuliegen scheint. Nicht die sämtlichen Bauarbeiten sondern sämtliche Arbeiten eines Baues, wie Maurer-, Zimmer- Schlosser-, Töpfer-, Maler-, Klempner- und Tischlerarbeiten sollen einem Unternehmer übertragen worden sein, der dann seinerseits die kleinen Handwerker aufs äußerste drückt.

So werden beispielsweise dem Klempner, der sonst 7,50 bis 8,00 ℳ für den laufenden Meter Zink erhält, von dem Generalunternehmer 4,50 ℳ gegeben. Der Klempner hat gute Miene zum bösen Spiel machen müssen, um sich den Generalunternehmer nicht zu erzürnen. In gleicher Weise geht es dem Maler. Dieser erhält für kleinere Arbeiten für den Quadratmeter Leimfarbe 15—20 Pf., der Unternehmer verlangt den Quadratmeter für 5 Pf.

Aus diesen Tatsachen heraus ist der ergebenen Bitte Ausdruck gegeben worden, daß bei Vergebung von Arbeiten möglichst Generalunternehmer ausgeschlossen werden sollen.

(Unterschriften.)

worauf dann folgende Antwort erfolgte:

Königliche Ansiedlungskommission
für Westpreußen und Posen.
C II T. Z. 11 474/07.

Posen O 1, am 10. August 1907.

Bei den Ansiedlungsbauten handelt es sich zumeist um kleinere Objekte. Wenn man bei einem Hause, das 5000 ℳ kostet, den Wert der fiskalisch zu liefernden Baumaterialien, ferner den der besonders vergebenen Dachdecker- und Töpferarbeiten abzieht, so bleibt ein Baugegenstand von nur etwa 2500 ℳ, der zur Vergebung an sogenannte Generalunternehmer in Frage kommt. Die Beteiligung an den Ausschreibungen für ländliche Bauten ist keine große und je kleiner das Objekt ist, um so schwerer sind Handwerker für die Ausführung auf dem flachen Lande zu finden. Bei solchem Hause kommen z. B. nur für 20—30 ℳ Klempnerarbeiten vor. Diese besonders zu vergeben, würde im Verhältnis viel Schreibwerk verursachen, vielfach sogar gar nicht möglich sein. Ich werde mich nach wie vor bemühen, soviel kleine Handwerker wie möglich zuzuziehen, aber auch die Bauunternehmer sind ein Gewerbestand, der Berücksichtigung und der Unterstützung verlangt. Allen Wünschen gerecht zu werden, ist aber manchmal nicht durchzuführen.

Der Präsident.
J. A.: gez. Unterschrift.

Ende August 1907 ging der Kammer von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bromberg folgendes Schreiben zu:

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Bromberg, den 24. August 1907.
V. 769.

Nach den bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen bestehenden neueren Grundsätzen soll den kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung durch tunlichste Zerlegung der Ausschreibungen, durch Vergebung größerer Arbeiten oder Lieferungen den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend, durch Teilung der Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose usw. ermöglicht werden. Mit diesen zugunsten des Kleingewerbes gegebenen Vorschriften ist es vereinbar, daß bei Leistungen und Lieferungen für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auch solche Genossenschaften oder Vereinigungen Berücksichtigung finden, zu denen sich kleinere Gewerbetreibende oder Handwerker vereinigt haben, um größere Lieferungen, an denen der einzelne Handwerker usw. sich ihres Umfanges wegen nicht zu beteiligen vermag, übernehmen und im einzelnen durch Verbandsmitglieder ausführen lassen zu können.

Ein großer Teil der für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu beschaffenden Materialien, namentlich derjenigen für Telegraphie und Fernsprechwesen, wird nur in fabrik-, nicht handwerksmäßigen Betrieben hergestellt und bleibt daher für die Handwerkervereinigungen außer Betracht. Dagegen werden von diesen aller Wahrscheinlichkeit nach, bei Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen für Postbauten, bei Beschaffung von Zimmerausstattungsgegenständen einschl. der Apparattische und Batterieschränke, Dienstkleidern für die Unterbeamten usw. Angebote zu erwarten sein.

Um über die einschlägigen Verhältnisse einen Überblick zu gewinnen, wird die Handwerkskammer um gefl. Äußerung über folgende Punkte ergebenst ersucht:

1. Welche Handwerkervereinigungen (Innungen, Handwerkergenossenschaften), die als Bewerber für Post- und Telegraphenlieferungen in Frage kommen können, bestehen im Ober-Postdirektionsbezirk Bromberg, soweit er sich mit dem Regierungsbezirk Bromberg deckt?
2. Würde seitens der kleinen Meister g. F. mit der Bildung von Handwerkervereinigungen lediglich zu dem Zwecke vorgegangen werden, Post- usw. Lieferungen, u. a. die Lieferungen von Dienstkleidern für die Unterbeamten, zu erhalten?
3. Welche Gründe können für die Übertragung von Lieferungen an die Handwerkervereinigungen geltend gemacht werden?
4. Durch welche besonderen Maßnahmen könnte die pünktliche Erfüllung der mit den Handwerkervereinigungen abzuschließenden Verträge sichergestellt werden?

Da in der Angelegenheit höheren Orts bald zu berichten ist, wäre die Ober-Postdirektion dafür dankbar, wenn ihr die gewünschten Mitteilungen bis zum 5. September gemacht werden könnten.

gez. Vorbringer.

An die Handwerkskammer hier.

Auf dasselbe gab die Kammer am 25. September 1907 nachstehende Erklärungen ab:

Bromberg, den 25. September 1907.

An die Kaiserliche Ober-Postdirektion, hier.

Zum gefl. Schreiben vom 24. 8. 07. V 769.

1. Als Bewerber für Post- und Telegraphenlieferungen würden die Innungen der größeren Städte des Regierungsbezirks Bromberg ausnahmslos in Frage kommen können, denn es befinden sich unter ihnen sowohl leistungsfähige Bauinnungen, als auch Tischler-, Tapezierer-, Schlosser-, Schneider-, Schuhmacher- und Töpfer- usw. Innungen.

Außerdem sind einige konkurrenzfähige Schuhmacher- und Schneidergenossenschaften vorhanden, die auch sehr wohl in der Lage sind, größere Lieferungen zu übernehmen.

2. Falls den kleineren Handwerkern Post- usw. Lieferungen in gewissem Sinne garantiert werden, wird die Gründung neuer Vereinigungen zweifellos erfolgen. Der Bildung neuer Vereinigungen stand schon immer als Hauptgrund die Tatsache entgegen, daß ausreichende und vor allen Dingen lohnende Arbeit den Genossenschaften in keiner Weise in Aussicht gestellt werden konnte. Wird hierfür zukünftig Gewähr geboten, so erfährt die ganze Organisation zweifellos eine wesentliche Förderung.

3. Die Übertragung von Lieferungen an Handwerkervereinigungen liegt nicht nur im Interesse jedes der Vereinigung angehörigen Mitgliedes, sondern auch im Nutzen der Staats- und Kommunalbehörden. Die wirtschaftliche Existenz des einzelnen wird durch feste Arbeitszuweisung gehoben und der einzelne dadurch in den Stand gesetzt, solid und pünktlich liefern zu können. Auf solide und pünktliche Arbeit kommt es vornehmlich an, den Vorteil hieraus ziehen Lieferant und Besteller in gleichem Maße.

Die Übertragung von Lieferungen an Handwerkervereinigungen dient nicht zum wenigsten aber auch der Gesundung und Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes, woran der Staat ein besonderes Interesse hat.

Zur Erlangung der Sicherung der pünktlichen Erfüllung der mit den Handwerkervereinigungen abzuschließenden Verträge wird derart vorgegangen werden müssen, daß Handwerkervereinigungen, die sich um die Übertragung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen bewerben, sich vor der Zuschlagserteilung auf Verlangen der vergebenden Behörde über ihre Leistungsfähigkeit auszuweisen haben.

Als Auskunftsstellen über die Leistungsfähigkeit von eingetragenen Genossenschaften kämen deren Genossenschaftsverbände, von Innungen und sonstigen Handwerkervereinigungen die Handwerkskammern in Betracht.

Schließlich gestatten wir uns noch Abschrift eines vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage über die Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen auf seiner diesjährigen Tagung am 10. September in Straßburg i. E. gefaßten Beschlusses zur gefl. Kenntnisnahme beizufügen.

Diesem Beschlusse haben auch wir unsere Zustimmung gegeben.

Daß wir im übrigen das Bestreben der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung dem Handwerk aufzuhelfen, mit großem Danke anerkennen, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Versicherung.

(Unterschriften.)

In 17 Fällen ist die Kammer bei den beteiligten Behörden um Abstellung von Mißständen vorstellig geworden, leider war nur in drei Fällen ein voller Erfolg im Sinne der vorgebrachten Wünsche zu erzielen. In den übrigen 14 Fällen fiel der Bescheid fast überall so aus, daß eine andere Form der Vergebung der Arbeiten nicht habe zur Anwendung kommen können.

Auskunft über Bewerber bei Submissionen ist von der Kammer nur in 5 Fällen eingeholt worden.

Der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bromberg sind auf ihr Verlangen diejenigen Innungen und Handwerkergenossenschaften mitgeteilt worden, die als Bewerber um Post- und Telegraphenlieferungen in Frage kommen.

Unterm 25. November 1908 wandte sich die Kammer an die Königliche Ansiedlungskommission in Posen und den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg mit der Bitte, im Hinblick auf den zeitigen modernen Geldverkehr zu gestatten daß bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen als Sicherheit auch Wechsel mit Bankgiro hinterlegt werden können. Darauf liefen folgende Antworten ein:

Königliche Ansiedlungs-Kommission
für Westpreußen und Posen.

Posen O 1, am 16. Dezember 1908.

C II. T. Z. 23 202/08.

Zum Schreiben vom 25. v. Mts.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Unternehmer Wechsel mit Bankgiro oder andere Wechsel hinterlegen. Ob die Wechsel annahmefähig sind, wird hier jederzeit von Fall zu Fall geprüft.

Der Präsident.

J. V.: gez. Unterschrift.

An die Handwerkskammer in Bromberg.

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 17. Januar 1909.
Nr. 10468 I c H. D. 08.

Zur Eingabe vom 25. November v. J. IX 14 323/08

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß von den Baugewerbetreibenden bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat als Sicherheit auch Wechsel mit Bankgiro hinterlegt werden, sofern die Wechsel den Bestimmungen unter § 26 Ziffer 10 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900 entsprechen.

In Vertretung
gez. Scheche.

An die Handwerkskammer, hier.

Ein langersehnter Wunsch der Handwerker bei Ermittelung von Preisen für staatliche Unterhaltungsarbeiten dem Handwerk eine Mitwirkung einzuräumen, scheint sich zu verwirklichen. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat nämlich unterm 12. Februar 1909 an die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Posen, Potsdam, Cassel, Düsseldorf nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Die auf den Erlaß vom 15. Juli v. J. — III. 1035/V. D. 10 460 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß eine Mitwirkung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handwerks bei der Ermittelung von Preisen für laufende handwerksmäßige Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten im allgemeinen für erwägenswert erachtet wird. Über die Art und den Umfang dieser Mitwirkung gehen die Ansichten auseinander. Dagegen besteht Einverständnis im wesentlichen darüber, daß sich die Mitwirkung des Handwerks auf regelmäßige Mitteilungen über Preise für laufende Unterhaltungsarbeiten beschränken und daß die Beurteilung der Angemessenheit der Preise unter allen Umständen der vergebenden Staatsbehörde gewahrt werden müsse.

In Ausführung des von dem Hause der Abgeordneten unter dem 6. April 1908 gefaßten Beschlusses (abgedruckt auf Seite 5046 der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses IV. Sess. 1907/08) bestimme ich daher, daß Ew. (Tit.), (die Tit.) fortan — zum ersten Male in diesem Jahre — vor Beginn der jährlichen Bauarbeit die zuständige Handwerkskammer auffordere, Zusammenstellungen von Arbeitslöhnen und Materialienpreisen anzufertigen. Die Grundsätze für diese Aufstellung, das dabei zu beobachtende Verfahren sind von ihnen nach Benehmen mit der Handwerkskammer zu bestimmen. Diese Zusammenstellungen werden den ausschreibenden Staatsbehörden bei der Vergebung der laufenden Unterhaltungsarbeiten für Hochbauten, die sich zur handwerksmäßigen Ausübung eignen, als Anhalt zu dienen haben, soweit nicht die Verhältnisse Abweichungen bedingen usw.

Eine gleichlautende Verfügung ist an die Eisenbahndirektionen in Königsberg, Kattowitz, Posen, Berlin, Cassel und Essen ergangen. Ich setze voraus, daß die in dem ersten Teile dieses Erlasses erwähnten Maßnahmen im Einvernehmen mit der in Betracht kommenden Eisenbahndirektion getroffen werden.

Bis zum 1. Januar 1911 sehe ich einem ausführlichen Bericht über die Erfahrungen entgegen, die bei der Ausführung dieses Erlasses gemacht sind. Hierbei wird insbesondere zu erörtern sein, welche Grundsätze bei der Anfertigung der Zusammenstellungen und ihrer Bekanntgabe an die Ihnen unterstellten staatlichen Behörden beobachtet sind und wie sich diese bewährt haben. An der Hand des Ergebnisses dieser Äußerungen wird dann zu prüfen sein, unter welchen Bedingungen sich die Einrichtung, wie sie hier versuchsweise zunächst nur für einige Verwaltungsbezirke getroffen ist, zur allgemeinen Durchführung eignet."

Alles in allem genommen, zeigt das Submissionswesen noch recht bedenkliche Schattenseiten. Die wirtschaftliche Lage des Handwerkerstandes kann nur gebessert werden, wenn man das Handwerk mehr als bisher mit Aufträgen unterstützt und ihm für seine Arbeiten Preise zubilligt, die den heutigen Zeitverhältnissen in jeder Hinsicht Rechnung tragen. Aber auch die Handwerker werden ihr ganzes Können daran setzen müssen, ihre Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit in noch stärkerem Maße zu beweisen.

Die Konkurrenz der Gefängnisse und Strafanstalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen in Gefängnissen und Strafanstalten mit Handwerksarbeiten und die dadurch dem selbständigen Handwerk bereitete nicht unerhebliche Konkurrenz bildet den Gegenstand immer wiederkehrender Beschwerden: So läßt beispielsweise die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg die Möbel für die Wartesäle in Strafanstalten anfertigen. Diese Tatsache gab der Kammer Veranlassung, bei der Königlichen Eisenbahndirektion vorstellig zu werden und sie zu bitten, in eine Prüfung darüber eintreten zu wollen, ob es nicht angängig wäre, die für die Eisenbahnverwaltung erforderlichen Handwerksarbeiten, insbesondere Tischlerarbeiten, von selbständigen Handwerksmeistern ausführen zu lassen. Zur Begründung ihres Ersuchens führte die Kammer u. a. aus:

Wir stehen zwar nicht auf dem Standpunkte, daß den Strafgefangenen jede Beschäftigung genommen werden soll, jedoch dürfte es mit der Förderung des Handwerks unvereinbar sein, wenn man Gefangene mit solchen Arbeiten beschäftigt, die einem Teile der Staatsbürger die Existenz gewähren. Die Beschäftigung der Strafgefangenen könnte mit zahlreichen anderen Arbeiten geschehen, u. a. für die Industrie und die Landwirtschaft; eine Beschäftigung mit Handwerksarbeiten wäre durchaus nicht nötig. Eine Unterstützung des selbständigen Handwerks kann jedenfalls darin nicht erblickt werden, wenn selbst die Staatsbehörden die für den Bereich ihrer Verwaltung erforderlichen Handwerksarbeiten in Strafanstalten fertigen lassen. Soll der gelernte selbständige Tischlermeister seinen sozialen Pflichten nachkommen, so ist sein auf Übertragung behördlicher Arbeiten gerichteter Wunsch wohl berechtigt.

Die Kammer erhielt aber folgenden Bescheid:

Königliche Eisenbahndirektion. Bromberg, den 26. Juni 1908.
9. 4091.

Zum gefälligen Schreiben vom 16. d. Mts. 7281/08.

Im diesseitigen Bezirk werden nur die gewöhnlichen Möbel für Bureauräume als Pulte, Stühle usw. sowie die Möbel für die Wartesäle an die Straf-

anstalten vergeben, von welchem Verfahren wir nicht abweichen können. Alle übrigen Tischlerarbeiten werden für uns von Privaten ausgeführt und von diesen auch die besseren Möbel bezogen.

Pedell.

Welchen Standpunkt der Herr Oberstaatsanwalt zu Posen zu der Frage der Beschäftigung von Gefangenen mit Handwerksarbeiten einnimmt, erhellt aus einem Bescheide, den er der Kammer am 12. Februar 1908 (XVI 58/12) erteilte. Es heißt darin am Schlusse:

Die Beschäftigung von Gefangenen ganz aufzugeben, erscheint nicht tunlich, weil die Ausbildung von Gefangenen in einem Handwerk zum Zwecke ihres besseren Fortkommens nach ihrer Entlassung wünschenswert ist.

Die Direktion der Strafanstalt zu Crone a. Br. hat einem Strafgefangenen ein Zeugnis folgenden Inhalts ausgestellt:

N. N. ist vom .... bis .... in der von den Fabrikanten N. N. in untenbezeichneter Anstalt betriebenen Möbeltischlerei beschäftigt gewesen. Er hat die für Tischlerarbeiten in der Anstalt vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht und hat nach dieser das ihm aufgetragene Arbeitspensum allezeit zur Zufriedenheit geleistet. Zu seinem besseren Fortkommen im Tischlerhandwerk ist ihm die Genehmigung zur Weiterlehre in diesem Handwerk erteilt worden.

Crone a. Br., den 15. Dezember 1907.

Der Direktor

(L S.) (Unterschrift.)

Es ließen sich viele Fälle als Beweis dafür aufzählen, daß durch die Beschäftigung der Strafgefangenen mit Handwerksarbeiten das selbständige Handwerk geschädigt wird.

Dafür spricht allein schon die Tatsache, daß Handwerksarbeiten in folgenden Strafanstalten gefertigt werden:

a) im Zuchthause zu Fordon: Schuhmacherarbeiten;
b) im Zuchthause zu Crone: Tischler- und Schuhmacherarbeiten;
c) im Gefängnis zu Gnesen: Schuhmacher-, Tischler-, Bürstenmacher- und Sattlerarbeiten;
d) im Gefängnis zu Schneidemühl: Schuhmacher-, Pantoffelmacher- und Tischlerarbeiten;
e) im Gefängnis zu Nakel: Tischlerarbeiten.

Verein „Kinderwohlfahrt".

Unter der Führung mehrerer Handwerks- und Gewerbekammern bildete sich im Jahre 1908 ein Verein „Kinderwohlfahrt" zu dem Zwecke, erholungsbedürftigen Kindern des handwerkerlichen Mittelstandes durch Errichtung von Ferienheimen in verschiedenen Gegenden des deutschen Vaterlandes während der Sommerzeit

gegen mäßige Bezahlung einen allen berechtigten Anforderungen entsprechenden Landaufenthalt zu gewähren. Obgleich die Vereine für Ferienkolonien in ähnlichem Sinne schon mit Erfolg tätig sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß ihre Fürsorge meist nur den Kindern der ärmeren Schichten der Bevölkerung zugute kommt, während den Kindern der mittleren Stände bis jetzt keine solche Erholungsgelegenheit geboten wurde. Der Verein „Kinderwohlfahrt" will diesem Mangel abhelfen, von dem Gedanken ausgehend, daß bei den Kindern des Mittelstandes viele Eltern beruflich gehindert sind, die Vorzüge eines sommerlichen Landaufenthalts selbst zu genießen und ihren der Erholung oft so bedürftigen Kindern zukommen zu lassen, da es ihnen häufig an der für die Beaufsichtigung nötigen Zeit mangelt. Die Gründung von Ferienheimen, unter deren Obhut Geist und Körper des Kindes eine vorzügliche Pflege und Weiterbildung finden, ist deshalb mit Freuden zu begrüßen. Der Verein hat für die norddeutschen Lande bereits ein solches Heim geschaffen, das „Ferienheim Nordholz-Deichsende a. W." an der Nordsee, in welchem seit 7. Juli 1908 vor allem Kinder, die in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind oder überhaupt zur Kräftigung ihrer Gesundheit einer Erholung bedürfen, im Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden. Die Kinder stehen unter der ständigen Aufsicht von Schwestern bezw. Erzieherinnen, die nicht blos auf ihr körperliches Wohl bedacht sind, sondern ihnen auch geistige Anregung durch Spiele, Ausflüge und sonstige Unterhaltungen bieten. Der Pensionspreis beträgt pro Kind und pro Tag 2 ℳ einschl. Eisenbahnfahrt ab Bremen hin und zurück, welcher im voraus für die Mindestzeit von vier Wochen zu entrichten ist. Die Eltern können gleichzeitig mit ihren Kindern Aufnahme im Heim finden. Dem Verein „Kinderwohlfahrt" ist die Kammer als Mitglied beigetreten.

Der sogenannte Befähigungsnachweis im Baugewerbe.

Das am 1. April 1907 in Kraft getretene Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 soll die Handhabe zur Entfernung ungeeigneter Elemente aus dem Stande der Bauunternehmer und Bauleiter bieten. Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Diese Tatsachen können auf dem Gebiete der beruflichen Sachkunde, oder auf moralischem oder wirtschaftlichem Gebiete liegen. Die mangelnde berufliche Sachkunde kann auf fehlender theoretischer oder praktischer Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Artikel 2 des Gesetzes bestimmt jedoch, daß ein Mangel an theoretischer Vorbildung gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern usw. nicht geltend gemacht werden kann, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungszeugnis oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerblichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind. Mangel an theoretischer o d e r praktischer Vorbildung kann nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 Gew.-Ord. die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben. Dagegen ist auch bei diesen

Personen die Untersagung des Gewerbes zulässig, wenn die Behauptung ihrer Unzuverlässigkeit auf andere Gründe gestützt wird, als lediglich auf eine mangelhafte technische Vorbildung.

Der Untersagung des Gewerbebetriebes muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer. Die Kammer hat auf Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten diesem geeignete Sachverständige für die einzelnen Bezirke in Vorschlag gebracht. Daraufhin sind vom Herrn Regierungspräsidenten durch Verfügung vom 2. April 1907 zunächst folgende Sachverständige ernannt worden:

a) für das Hochbaugewerbe:

1. die Königlichen Kreisbauinspektoren in Bromberg, Hohensalza, Mogilno, Gnesen, Schubin, Schneidemühl, Filehne, Wongrowitz, Nakel, Znin für den Bezirk ihrer Kreisbauinspektion,
2. der Maurer- und Zimmermeister Rudolf Berndt in Bromberg für die Kreise Bromberg Stadt und Land, Schubin und Znin.

b) für das Tiefbaugewerbe:

1. der Königliche Wasserbauinspektor in Bromberg für die Kreise Bromberg Stadt und Land, Hohensalza, Mogilno, Schubin und Strelno,
2. der Königliche Wasserbauinspektor in Czarnikau für die Kreise Czarnikau, Filehne, Kolmar und Wongrowitz,
3. der Königliche Wasserbauinspektor in Nakel für die Kreise Gnesen, Wirsitz, Witkowo und Znin.

Demnächst hat der Herr Regierungspräsident durch Verfügung vom 2. Mai 1907 (Nr. 3370 I d. G. U. V.) zu weiteren Sachverständigen für das Hochbaugewerbe ernannt:

1. den Stadtbaurat Huhn in Schneidemühl für die Kreise Kolmar, Czarnikau und Filehne,
2. den Zimmermeister Ferdinand Fischer in Argenau,
3. den Maurer- und Zimmermeister Stadtrat Hermann Felsch in Hohensalza für die Kreise Hohensalza, Mogilno und Strelno und
4. den Zimmermeister Stadtrat Julius Preul in Gnesen für die Kreise Gnesen, Witkowo und Wongrowitz.

Nach den bisher gemachten Beobachtungen ist zur Durchführung des Gesetzes bisher wenig geschehen. Es scheint sogar fraglich, ob es überhaupt schon jemals in Anwendung gekommen ist und ob die zum Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hinreichend bekannt sind. Das Gesetz und die Ausführungsanweisung sind im Anhang abgedruckt.

Untersagung der Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes.

In einigen Fällen ist die Kammer gegen Minderjährige eingeschritten, die selbständige Gewerbebetriebe unterhielten. Denn nach § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf ein Minderjähriger zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts nicht nur der Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund), sondern auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die angegangenen Polizeibehörden gaben dem Ersuchen der Kammer statt und untersagten den Minderjährigen, die eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachweisen konnten, die Ausübung des selbständigen Gewerbes.

Unterstützung selbständiger Schmiede zur nachträglichen Erlangung des Hufbeschlag-Prüfungszeugnisses.

Im Regierungsbezirk Bromberg sind 93 selbständige Schmiede, die nicht im Besitz des Hufbeschlag-Prüfungszeugnisses sind. Der Herr Regierungspräsident hat denselben eine Frist bis zum 1. Oktober 1910 gesetzt, in welcher sie das Zeugnis beizubringen haben, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes untersagt wird. Da fast sämtliche Schmiede mittellos oder doch nicht derart gestellt sind, daß sie ohne Unterstützung eine Lehrschmiede zu besuchen vermögen, so haben sich Staat und andere Körperschaften an der Aufbringung der zur Unterstützung erforderlichen Summen beteiligt, damit die Schmiede nachträglich das Hufbeschlag-Prüfungszeugnis erlangen können.

Die Handwerkskammer leistet ebenfalls einen Zuschuß von jährlich 150 *M* auf die Dauer von vier Jahren.

Zählkarten.

Um über die Personalien der selbständigen Handwerker ständig unterrichtet zu sein, fordert die Kammer von denjenigen Handwerkern, die sich etablieren, Zählkarten ein. Diese enthalten Fragen über das Alter, die Zeit und den Ort der abgelegten Prüfungen, die Zahl der beschäftigten Hilfskräfte usw. Die Einrichtung hat sich bisher sehr gut bewährt.

Die Ruhezeit im Bäckergewerbe.

Die Verordnung betr. den Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe vom 4. März 1896 hat sich unverändert schädlich für das Bäckerhandwerk erwiesen. Die Agitation zu ihrer Beseitigung tritt immer von neuem hervor. Der Wunsch des Bäckergewerbes, daß der Maximalarbeitstag durch eine Mimimalruhezeit ersetzt werde, ist durchaus berechtigt. Er ist auch begreiflich, weil die Zerrüttung des früheren guten Einvernehmens zwischen Meister und Gesellen immer weiter fortschreitet. Die Kammer bringt unausgesetzt dieser Frage ein lebhaftes Interesse entgegen.

Mißstände im Zahlungsverkehr (Borgunwesen).

Das ungewöhnlich lange Kreditgeben und Kreditfordern wird in Handwerkerkreisen als ein schwer zu beseitigender Mißstand empfunden. Das Borgunwesen bildet den Gegenstand berechtigter Klagen im Handwerk. Leider wird aber der

Kampf gegen diese Unsitte immer noch ohne besonderen Eifer und Nachdruck von den Interessenten selbst betrieben. Scheinbar ist zwar eine geringe Besserung gegen früher eingetreten, die Klagen über Verschleppung der Zahlungen verstummen aber nicht. Die Schuld an den Auswüchsen im gewerblichen Zahlungsverkehr trägt in den meisten Fällen der Handwerker selbst, der sich nicht daran gewöhnen kann, pünktlich zu bestimmten Terminen — vierteljährlich oder monatlich — die Rechnungen auszustellen und diese Rechnungsstellung regelmäßig zu wiederholen oder tunlichst bei der Ablieferung der Waren oder Arbeiten die Rechnung beizufügen. Durch säumiges Rechnungsausstellen gehen den Handwerkern viel mehr Kunden verloren, wie sie glauben, während durch Wegbleiben eines säumigen Kunden, der sich durch Zustellung einer Rechnung verletzt fühlt, dem Handwerker ein Schaden kaum erwächst. Ein großer Teil der Handwerker hat die Schäden, die durch das Borgunwesen entstehen, erkannt, fürchtet sich aber von der bisherigen Gewohnheit abzugehen, weil er glaubt, die Kundschaft dadurch zu verlieren. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet oder übertrieben, zumal bei einem gemeinsamen Vorgehen aller. Die Innungen und Handwerkervereine müßten daher ihre Aufgabe darin sehen, ihre Mitglieder zur pünktlichen Ausstellung der Rechnungen zu erziehen. Die Handwerkskammer wird nicht unterlassen, die Bestrebungen der Handwerker hinsichtlich der Bekämpfung des Borgunwesens auf jede Weise zu unterstützen.

Verwendung von Benzin in Friseurgeschäften.

Den nachstehenden Bericht der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin vom 21. Januar 1907, den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1907 und die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23. Februar 1907:

Königliche Technische Deputation für Gewerbe.
T. D. 405.

Bromberg, den 21. Januar 1907.

Betrifft die Verwendung von Benzin in Friseurgeschäften.

Die Verwendung von Benzin zum Kopfwaschen (Schampoonieren) ist in hohem Maße gefährlich. Nach den polizeilichen Feststellungen wird jedesmal etwa ein halbes Liter Benzin verbraucht und diese Menge verdunstet so gut wie vollständig, so daß nicht nur feuergefährliche, sondern auch explosionsfähige Gemische von Luft und Benzindampf entstehen können. Die Entzündung eines solchen Gemisches mit Sicherheit zu verhindern, ist ausgeschlossen, da in einem Friseurgeschäfte durch Beleuchtung und Heizung, durch Brennlampen, durch Zündhölzer und Zigarren ausgiebige Gelegenheit zur Entzündung gegeben zu sein pflegt. Aber auch, wenn man alle offenen Flammen durch umfassende, wenngleich kaum durchführbare und schwer zu überwachende Maßnahmen fernhalten würde, so bleibt immer noch die Möglichkeit bestehen, daß durch die Behandlung des elektrisch leicht erregbaren Haares sich Funken bilden, deren Zündfähigkeit nicht zu bezweifeln ist.

Es ist deshalb unseres Erachtens dringend geboten, das Schampoonieren mit Benzin und ähnlichen leichten Kohlenwasserstoffen (Petroläther, Naphtha) zu verbieten.

gez.: von d. Hagen.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe. II 635.

Berlin W 66, den 28. Januar 1907.

Abschrift übersende ich Ihnen mit dem Bemerken, daß gegen das von Ihnen beabsichtigte Verbot von Benzin in Friseurgeschäften zum Kopfwaschen keine Bedenken bestehen. Ein Bedürfnis, von hieraus Maßnahmen für die ganze Monarchie zu treffen, ist bisher nicht hervorgetreten.

Ich habe aber den übrigen Regierungspräsidenten Abschrift dieses Erlasses zugehen lassen, damit sie erforderlichenfalls die nötigen Maßregeln ergreifen können.

J. V.: gez. Dr. Richter.

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden.

Abschrift übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

J. V.: gez. Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten außer Wiesbaden
und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Regierungspräsident. J.-Nr. 1228 Id. G. S.

Bromberg, den 23. Februar 1907.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die Barbier- und Friseur-Innungen auf die Gefährlichkeit der Verwendung von Benzin zum Kopfwaschen aufmerksam zu machen.

J. V.: gez. Albrecht.

An
den Vorstand der Handwerkskammer
hier

hat die Kammer den Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen des Bezirks mit dem Ersuchen übermittelt, die Innungsmitglieder auf die Gefährlichkeit der Verwendung von Benzin zum Kopfwaschen aufmerksam zu machen und am zweckmäßigsten die Angelegenheit zur Besprechung in der Innungsversammlung zu bringen.

Konkurrenz durch Fahnenschmiede und in Eisenbahnwerkstätten beschäftigte Handwerker.

Der Kammer wurden mehrfach Fälle bekannt, daß Fahnenschmiede des Grenadier-Regiments zu Pferde in Bromberg private Schmiedearbeiten ausgeführt hatten.

Vorstellungen der Kammer beim Regiment waren von Erfolg; denn in einem Bescheide des Regiments heißt es u. a.:

„Das Regiment ist der Ansicht, daß die Ausführung von Privatarbeiten durch die Fahnenschmiede durchaus unstatthaft ist und hat ein bestehendes bezügliches Verbot erneut in Erinnerung gebracht."

Nicht unerheblich ist die Konkurrenz, die dem selbständigen Schlosser-, Klempner- und Schmiedehandwerk durch in den Eisenbahnwerkstätten beschäftigte Handwerker bereitet wird. Letztere führen Privatarbeiten selbst bei Neubauten aus. Soweit uns solche Fälle mitgeteilt worden sind, haben wir stets entsprechende Schritte getan und den Eisenbahnbehörden gegenüber der Bitte Ausdruck gegeben, den bei der Verwaltung beschäftigten Personen die Ausführung gewinnbringender Privatarbeiten zu untersagen.

In einem Falle begründeteten wir unser Gesuch auch damit, daß unter einer gewerbsmäßigen Ausübung des Handwerks jede mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige Arbeitstätigkeit zu verstehen ist. Auch eine Einzelhandlung ist als Beginn des Gewerbes anzusehen. (Cfr. Oppenhoff, Band XV, S. 378 E. d. Ober-Trib. vom 10. Januar 1874, Oppenhoff, Band XV, S. 20.) Ferner wird die Gewerbsmäßigkeit dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Absicht sich im voraus nur auf die Entfaltung der Gewerbstätigkeit bei besonderen Gelegenheiten oder unter bestimmten Voraussetzungen richtet. (Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. v. 24. September 1895, Reger, Band XII, S. 117.)

Ausschluß des Sonnabend als Löhnungstag.

Mittels Schreibens vom 11. März 1907 übersandte das Königliche Konsistorium der Provinz Posen der Kammer eine von ihm am gleichen Tage erlassene Verfügung mit der Bitte, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß in den Handwerksbetrieben des Regierungsbezirks Bromberg zur Beseitigung der mit der Lohnzahlung am Sonnabend verbundenen Mißstände, dieser Tag als Löhnungstag, soweit irgend möglich, ausgeschlossen werde.

Die dem Schreiben mitbeigefügte Verfügung lautete:

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. Posen, den 11. März 1907.
K. J. Nr. 18511/06.

Betrifft:
die Ausschließung des Sonnabend als Lohnzahlungstag.

Bei der Tagung der letzten 11. ordentlichen Provinzial-Synode ist zur Sprache gekommen, welche Gefahren nicht nur in wirtschaftlicher, sondern

auch in sittlich-religiöser Hinsicht der Arbeiterbevölkerung aus der Lohnzahlung am Sonnabend erwachsen. Denn die Empfangnahme des Lohns am Schluß der Woche bringe den Arbeiter in besonderem Maße in Versuchung, einen großen Teil seines Lohns sogleich in Alkohol anzulegen und dann den freien Sonntag-Vormittag zum Ausschlafen des Rausches zu verwenden. Die Frauen der Arbeiter aber seien gezwungen, den größten Teil ihrer wirtschaftlichen Einkäufe auf den Sonntag-Vormittag zu verlegen.

Wenn auch den aus der Lohnzahlung am Sonnabend sich ergebenden sittlichen Gefahren in erster Linie durch sittlich-religiöse Einwirkung auf die Arbeiter begegnet werden müsse, so dürfte es doch auch Pflicht der kirchlichen Instanzen, soweit sie dazu in der Lage, sein, darauf hinzuwirken, daß die äußeren Verhältnisse, die eine besondere Versuchung mit sich brächten, geändert werden und daß insbesondere den Arbeiterfamilien die Besorgung ihrer wirtschaftlichen Einkäufe an den Wochentagen ermöglicht würde.

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, hatte die Provinzialsynode auf ihrer letzten Tagung den Beschluß gefaßt:

> Das Königliche Konsistorium zu ersuchen, bei den zuständigen Instanzen, insbesondere den Handelskammern, den Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer der Provinz dahin zu wirken, daß ebenso wie der Sonntag so auch der Sonnabend als Zahltag des Arbeitslohns ausgeschlossen werde, zugleich aber auch den Kreissynoden, Gemeindekirchenräten und Geistlichen der Provinz aufzugeben, sich die Förderung dieser Sache angelegen sein zu lassen.

Dieses Ersuchen hat uns Veranlassung gegeben, zunächst festzustellen, wie die einschlägigen Verhältnisse in unserer Provinz zur Zeit liegen. Es hat sich dabei ergeben, daß auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten die mit der Löhnung am Sonnabend verbundenen Mißstände von jeher erkannt worden sind und daß der größere Teil von ihnen mit Erfolg bemüht ist, in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Lohnzahlung an einem anderen Tage der Woche erfolge. Wo ihren Anregungen Folge gegeben worden ist, hat sich die Verlegung im allgemeinen bewährt, und es ist jedenfalls der Nachweis erbracht, daß sie wohl durchführbar ist. Für den größeren Teil der Arbeiterschaft in den zahlreichen Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbeinspektoren nicht unterstehen (im Handel, Verkehr, in den Handwerksbetrieben und ganz besonders im Baugewerbe) ist fast überall noch der Sonnabend als Lohnzahlungstag üblich. Es wird eine dankenswerte Aufgabe für die Herren Ältesten sein, soweit sie selbst Arbeitgeber sind, hier mit gutem Beispiel in der Verlegung des Lohnzahlungstermins voranzugehen, im übrigen aber ihren Einfluß auf die Gewerbetreibenden innerhalb ihrer Gemeinde nach der gleichen Richtung geltend zu machen.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Frage der Verlegung des Löhnungstages in einer der nächsten Sitzungen des Gemeindekirchenrats zum Gegenstande der Besprechung zu machen und den Herren Ältesten die Förderung der Angelegenheit recht warm an das Herz zu legen.

Auch stellen wir es dem Ermessen der Herren Superintendenten anheim, ob sie bei der diesjährigen Tagung der Kreissynoden die Ausschließung des Sonnabends als Lohnzahlungstag zur Sprache bringen wollen.

gez. Balan.

Die Kammer erließ darauf an die Innungen und Handwerkervereine des Bezirks folgendes Rundschreiben:

Bromberg, den 1. Mai 1907.

Das Königliche Konsistorium der Provinz Posen hat an uns die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, daß Lohnzahlungen an Sonnabenden nicht stattfinden.

Zur Begründung dieses Wunsches wird geltend gemacht, daß die Empfangnahme des Lohns am Schluß der Woche die Arbeiter in besonderem Maße in Versuchung bringe, einen großen Teil ihres Lohnes sogleich in Alkohol anzulegen und dann den freien Sonntag-Vormittag zum Ausschlafen des Rausches zu verwenden. Die Frauen der Arbeiter seien aber gezwungen, den größten Teil ihrer wirtschaftlichen Einkäufe auf den Sonntag-Vormittag zu verlegen. Den Vorstand bitten wir, vom Inhalte dieses Schreibens sämtlichen Mitgliedern Kenntnis zu geben und dieselben zu veranlassen, daß der Lohnzahlungstag auf einen anderen Tag als Sonnabend gelegt wird.

Handwerkskammer zu Bromberg.
(Unterschriften.)

B. Auf gutachtlichem Gebiete den Staats- und Gemeindebehörden gegenüber.

1. Erstattung von Gutachten auf Ersuchen von Gerichtsbehörden.

In 38 Fällen hat die Kammer in schwebenden Prozeßsachen den ersuchenden Gerichten im Regierungsbezirk geeignete Sachverständige zur Abgabe von Gutachten namhaft gemacht.

In 10 weiteren Fällen bezog sich die von der Kammer gegebene Auskunft auf die Qualifikation Gewerbetreibender, die als gerichtliche Sachverständige ein für allemal vereidigt werden wollten.

Auf Ersuchen von Parteien wurden in 6 Fällen geeignete Sachverständige in Vorschlag gebracht.

Im übrigen sind u. a. folgende Gutachten Gerichtsbehörden erstattet worden:

a) Das Königliche Amtsgericht Bromberg ersuchte am 27. Mai 1907 um Auskunft, ob in Bromberg für die dem Baugewerbe angehörigen Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, nach welchen sich ein Urteil darüber ermöglicht, ob eine verlangte Vergütung im Falle des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige d. h. bei einer schwierigen Untersuchung und Sachprüfung als ein üblicher Preis für diese Leistung anzusehen ist und wieviel ein Bausachverständiger im Fall einer schwierigen Sachprüfung in einer Prozeßangelegenheit, abgesehen von Reise-, Zehrungs- und Terminskosten lediglich für Erstattung eines schriftlichen Gutachtens pro Tag oder pro Stunde beanspruchen kann.

Die erteilte Auskunft lautete:

„In Sachen N. N. 4 E. R. 635/07 teilen wir auf die gefällige Anfrage vom 27. v. Mts. ergebenst mit, daß in Bromberg für die dem Baugewerbe angehörigen Sachverständigen besondere Taxvorschriften nicht bestehen.

Dagegen bestimmt die vom Innungsverband deutscher Baugewerksmeister beschlossene Gebührenordnung der deutschen Baugewerksmeister folgendes:

„Für nach der Zeit zu vergütende Mühewaltungen sind je nach Leistung und örtlichen Verhältnissen zu berechnen: für die erste Stunde 5—20 *M*, für jede fernere Stunde 3—5 *M*.

Für Reisen im Inlande sind für Mühewaltung, Zeitverlust und persönlichen Aufwand 20—50 *M* für den Tag zu vergüten."

Dieser Satz kommt auch für Teile eines Tages voll in Ansatz.

Neben dem Tagessatze sind die Auslagen für Fahrten, Übernachtung und Gepäckbeförderung besonders zu erstatten.

Gutachten, Schätzungen, schiedsrichterliche Arbeiten, Besprechungen, statische Berechnungen und dergleichen sind im allgemeinen nach vorstehenden Sätzen zu berechnen.

Außerhalb dieser Sätze stehen Leistungen vorbezeichneter Art, auf welche bedeutende geistige Arbeit zu verwenden ist, oder die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben.

Ferner besagt die vom Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und anderen Vereinigungen aufgestellte Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure im § 4:

24. Gutachten, Schätzungen, schiedsgerichtliche Arbeiten, statische Berechnungen, künstlerische Darstellungen u. dergl. stehen außerhalb dieser Gebührenordnung und sind nach der darauf verwendeten geistigen Arbeit, nach der fachlichen Stellung des Beauftragten und nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Frage zu bewerten.

25. Für nach der Zeit zu vergütende Arbeiten sind zu berechnen: für die erste Stunde 20 *M*, für jede fernere Stunde 5 *M*.

Darüber, welcher Gebührensatz im vorliegenden Falle angemessen ist, vermögen wir uns nur dann zu äußern, wenn uns der Sachverhalt und die Person des Sachverständigen näher bekannt gegeben sind.

b) Der Amtsanwalt in Crone bat am 15. Februar 1908 um eine Äußerung, ob die Bezirksschornsteinfegermeister befugt erscheinen, für einen vergeblichen Gang zur Ausführung einer Arbeit, deren Vornahme nicht zugelassen wurde, eine Versäumnisentschädigung in Höhe der tarifmäßigen Kehrgebühren zu beanspruchen.

Nach Benehmen mit dem Vorstand der Schornsteinfeger-Zwangsinnung in Bromberg erklärten wir darauf:

„Wenn dem Bezirksschornsteinfeger das Fegen der Schornsteine in der ihm vorgeschlagenen Frist verweigert wird, dürfte es wohl gerechtfertigt

sein, daß er den tarifmäßigen Betrag für die Versäumnis in Rechnung stellt, um so mehr in diesem Falle, wo es nur deshalb geschehen ist, um den Bezirksschornsteinfeger zu schikanieren. Es würden sonst sehr bald viele Eigentümer dasselbe tun, um sich der hierfür zu zahlenden Gebühr zu entziehen und der Bezirksschornsteinfeger hätte keine Einnahme, wohl aber Ausgaben an sein Personal. Wir sind deshalb der Ansicht, daß die von Herrn N. N. beanspruchte Vergütung sachlich und rechtlich durchaus begründet und angemessen ist."

c) Die I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Bromberg ersuchte im Mai 1904 um eine amtliche Auskunft darüber, ob es im Regierungsbezirk Bromberg, insbesondere in der Stadt Crone a. Br., üblich ist, daß die zwischen den Schornsteinfegermeistern und Hauseigentümern über das Fegen von Schornsteinen geschlossenen Verträge, wenn über ihre Dauer nichts Ausdrückliches vereinbart war, mindestens ein Jahr lang in Kraft bleiben.

Die Kammer antwortete darauf:

Auf das gefällige Ersuchen vom 29. d. Mts. teilen wir folgendes ergebenst mit:

Bei dem Abschluß von Verträgen zwischen Hauseigentümern und Schornsteinfegern über das Fegen von Schornsteinen wird die von den Hauseigentümern zu zahlende Entschädigung stets für den Zeitraum eines Jahres vereinbart, während die Zahlung je nach der Abmachung vierteljährlich oder halbjährlich erfolgt.

Es ist daher auch im Regierungsbezirk Bromberg üblich, daß die geschlossenen Verträge, wenn über ihre Dauer nicht von vornherein abweichende Bestimmungen getroffen waren, mindestens ein Jahr lang in Kraft bleiben.

Für das Vertragsverhältnis kommt auch der § 368 Nr. 4 des Str.-G.-B. in Betracht. Danach haben die Hauseigentümer die gesetzliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in ihrem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. Die Schornsteinfegermeister haben den Hauseigentümern diese Verpflichtung abzunehmen.

d) Das Königliche Amtsgericht in Labischin fragte am 22. September 1904 an, ob es im Tischlerhandwerk üblich ist, daß vom Wochenlohn die nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage abgezogen werden.

Die Kammer gab folgende Auskunft:

Auf das gefl. Ersuchen vom 22. v. Mts. — C. 91/04 — teilen wir ergebenst mit, daß nach unserer Kenntnis es im Tischlerhandwerk nicht allgemein üblich ist, daß vom Wochenlohn die nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage abgezogen werden.

In Bromberg besteht allerdings diese Usance, weil hier ein wöchentlich zahlbarer Tagelohn vereinbart wird.

Trifft dies in der dort schwebenden Prozeßsache ebenfalls zu, so könnten die nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage abgezogen werden. Ist dagegen ein bestimmter Wochenlohn beim Antritt des Arbeitsverhältnisses festgestellt, so ist der Abzug für Feiertage nicht gerechtfertigt.

e) Das Königliche Amtsgericht in Bromberg bat am 17. November 1905 um Auskunft darüber, ob es im Bauhandwerk üblich ist, daß, wenn die gegen Stundenlohn beschäftigten Bauhandwerker alle 14 Tage am Sonnabend von ihrer auswärtigen Arbeitsstelle nach Hause fahren, ihnen die Zeit ihrer Heimreise mit angerechnet wird, so daß sie auch für diese Zeit den Stundenlohn zu beanspruchen haben.

Die Kammer erstattete nachstehendes Gutachten:

In der Prozeßsache usw. beantworten wir die uns gestellte Beweisfrage wie folgt:

Es ist im allgemeinen im Bauhandwerk nicht üblich, daß, wenn die gegen Stundenlohn beschäftigten Bauhandwerker alle 14 Tage am Sonnabend von ihrer auswärtigen Arbeitsstelle nach Hause fahren, ihnen die Zeit ihrer Heimreise mit angerechnet wird, so daß sie auch für diese den Stundenverdienst zu beanspruchen haben. In Fordon besteht eine solche Usance, wie sie die Beweisfrage wiedergibt, jedenfalls nicht.

Dagegen wird den Bauhandwerkern an den Löhnungstagen die Arbeitszeit um mindestens eine Stunde verkürzt, wofür ihnen jedoch Lohn gezahlt wird.

Ob sie sich an den Löhnungstagen auf einer auswärtigen Baustelle befinden, kommt nicht in Betracht, es bleibt vielmehr der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten, ob und wie in solchen Fällen eine Vergütung zu gewähren ist.

Zwischen den Arbeitgebern in Bromberg und Vororten und deren Arbeitnehmern bestanden bis zum 23. Juni 1903 folgende Abmachungen: „Für Arbeiten auf Baustellen, welche mehr als 6 Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt Bromberg (Theaterplatz) entfernt liegen, wird den Gesellen eine Zulage von 5 Pfennig für die Arbeitsstunde gewährt. Hin- und Rückgang zur und von der Baustelle wird nicht bezahlt."

Seit dem 19. Juli 1905 lauten die diesbezüglichen Arbeitsbedingungen folgendermaßen:

„Für Arbeiten auf Baustellen, welche mehr als sechs Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt (Theaterplatz) entfernt liegen, wird den Gesellen eine Zulage von 5 Pfennig für die Stunde gewährt und muß der Arbeitgeber für genügendes Nachtlogis sorgen. Bei Bahnfahrten wird für die in Bromberg und den Vororten ansässigen Gesellen für die Hin- und Rückreise alle 4 Wochen das Fahrgeld vergütet."

f) Die II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bromberg richtete am 13. März 1906 die Anfrage, ob es gebräuchlich sei, den Werkmeistern, die auf Tagelohn arbeiten, auch für die Sonntage, die sie auswärts zubringen, den Tagelohn zu gewähren. Es handele sich um den Lohn eines Brunnenbohrmeisters.

Die Kammer äußerte sich folgendermaßen:

In der Prozeßsache usw. geben wir die Auskunft, daß es im Regierungsbezirk Bromberg nicht üblich ist, Brunnenbohrmeistern, die auf Tagelohn arbeiten, auch für die Sonntage, welche sie auswärts zubringen, den Tagelohn zu gewähren.

Nur wenn dringende unaufschiebbare Arbeiten durch Brunnenbohrmeister an den Sonntagen verrichtet werden, erhalten sie auch für die Sonntage Bezahlung (Tagelohn).

Andererseits besteht jedoch der Brauch, den Brunnenbohrmeistern für die Sonntage, welche sie an auswärtigen Arbeitsstellen zubringen müssen, Ausgaben für Wohnung und Kost zu vergüten.

g) Das Königliche Amtsgericht in Bromberg ersuchte am 15. Juni 1904 um Auskunft, ob es im Bäckereigewerbe üblich ist, daß sowohl vom Meister als auch vom Gesellen innerhalb der ersten 14 Tage des Dienstverhältnisses, letzteres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden kann, in einem Falle, in welchem bei Eingehung des Dienstverhältnisses nichts über die Dauer desselben und die Höhe der Vergütung vereinbart ist.

Die Kammer entgegnete darauf:

In der Prozeßsache usw. teilen wir ergebenst mit, daß es teilweise üblich ist, daß das Arbeitsverhältnis im Bäckergewerbe zwischen Meistern und Gesellen in den ersten 14 Tagen ohne Kündigung gelöst werden kann.

Bei den durch den Innungsarbeitsnachweis vermittelten Stellen wird die Kündigungsfrist durch einen Arbeitszettel bestimmt; wo dies nicht zutrifft, gilt bei Innungsmeistern 14tägige Kündigung.

h) Das Königliche Amtsgericht in Bromberg schrieb der Kammer am 23. Januar 1907:

In Sachen usw. hatte der Beklagte dem Kläger die Malerarbeiten in seinem Hause durch schriftlichen Vertrag übertragen. Späterhin wurde das Vergolden einer am Hause angebrachten Schrift, was im Hauptvertrage nicht vorgesehen war, gewünscht und dem Kläger diese Mehrarbeit durch mündlichen Vertrag für 150 ℳ übertragen und zwar ausdrücklich als Mehrarbeit. Der Beklagte ist der Ansicht, daß der Zusatz „als Mehrarbeit" die Bedeutung habe, daß der Hauptvertrag mit allen seinen Bestimmungen ohne weiteres auf die Vergoldungsarbeit Anwendung finde. Der Kläger bestreitet dies und beruft sich darauf, daß, wenn der Unternehmer einer handwerksmäßigen Arbeit außerhalb des schriftlichen Hauptvertrages eine weitere besondere Arbeit für einen bestimmten Betrag als „Mehrarbeit" übernimmt, der Zusatz „als Mehrarbeit" handwerksüblich nicht die Bedeutung hat, daß die Bestimmungen des Hauptvertrages bezüglich der Zahlungsbedingungen, Garantie usw. auf die außerhalb des Hauptvertrages zu leistende Mehrarbeit Anwendung finden, auf das Gutachten der Handwerkskammer hierselbst. Das Gericht hat beschlossen, das Gutachten einzuholen und ersucht die Handwerkskammer um baldgefällige Erstattung desselben.

Es wurde nachstehende Auskunft gegeben:

In Sachen usw. geben wir unser Gutachten dahin ab, daß, wenn der Unternehmer einer handwerksmäßigen Arbeit außerhalb des schriftlichen Hauptvertrages eine weitere besondere Arbeit für einen bestimmten Betrag als „Mehrarbeit" übernimmt, der Zusatz „Mehrarbeit" handwerksüblich nicht die Bedeutung hat, daß die Bestimmungen des Hauptvertrages bezüglich der Zahlungsbedingungen, Garantie usw. auf die außerhalb des Hauptvertrages zu leistende Mehrarbeit Anwendung finden.

Hiernach ist also der Besteller einer Mehrarbeit ohne weiteres verpflichtet, die Mehrarbeit nach Fertigstellung, wenn nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen sind, sofort zu bezahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Hauptarbeiten in Raten bezahlt werden; denn Mehrarbeiten sind an sich vollständig selbständige und von dem Hauptvertrage unabhängige Arbeiten.

i) Das Königliche Amtsgericht in Birnbaum bat am 23. Januar 1908 um Auskunft, ob es allgemeiner Brauch ist, daß den Lehrlingen der Stundenlohn für die durch Fortbildungsschulunterricht versäumte Arbeitszeit vom Meister bezahlt und dem Besteller in Ansatz gebracht wird.

Die Kammer äußerte sich wie folgt:

In der Prozeßsache usw. teilen wir ergebenst mit, daß ein allgemeiner Brauch, wonach Lehrlingen der Stundenlohn für die durch Fortbildungsschulunterricht versäumte Zeit vom Meister bezahlt und dem Besteller in Ansatz gebracht wird, nicht besteht.

Nach § 127 der G.-O. ist der Lehrherr nur verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Wenn Lehrherren infolge dieser Verpflichtung ihren Lehrlingen die durch den Fortbildungsschulbesuch versäumte Arbeitszeit bezahlen, was unseres Wissens sehr selten geschieht, so haben sie aber nicht die Berechtigung, den für die Fortbildungsschulzeit an den Lehrling gezahlten Lohn dem Besteller in Anrechnung zu bringen.

Im übrigen gestatten wir uns noch die ergebene Bemerkung, daß Birnbaum zum Bezirke der Handwerkskammer Posen gehört, so daß wohl diese zur Erstattung des Gutachtens in erster Linie in Betracht käme.

2. Gutachten in einem Prozesse auf Ersuchen einer Partei.

Von einem Maurermeister wurde die Kammer in einem anhängigen Prozesse um ein Gutachten darüber angegangen, ob für die Aufstellung eines Gerüstes zur Kupfereindeckung des Turmhelmes einer Kirche ein Stundenlohn für einen Zimmergesellen mit 75 Pfennig angemessen ist.

Das erstattete Gutachten lautete:

Gutachten
der Handwerkskammer zu Bromberg
in der Prozeßsache usw.

Von dem Kläger Herrn Maurermeister N. N. ist uns die Frage vorgelegt worden,

ob für die Aufstellung eines Gerüstes zur Kupfereindeckung des Turmhelmes an der Kirche in P. ein Stundenlohn für den Zimmergesellen mit 75 Pfennig angemessen ist.

Diese Frage muß ohne weiteres bejaht werden. Ganz abgesehen davon, daß nach den vorhandenen Arbeitsbedingungen für die Maurer und Zimmerer Brombergs und Umgegend laut § 3c derselben bei Bauten von 25 Meter über der Erdoberfläche jeder Geselle (bis zum 31. Dezember 1906) für die Arbeitsstunde 54 Pfennig zu erhalten hat, ist zu derartigen Arbeiten, wie der in vorliegender Prozeßsache in Betracht kommenden, nicht jeder Geselle verwendbar, sondern es müssen dazu ganz besonders tüchtige Arbeitskräfte verwendet werden, welche nicht nur geschickt in der Arbeit sind, sondern der letzteren auch erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei ihrer Ausführung größere Sorgfalt zu üben haben.

Da Herr B. auch für Vorhalten des groben Geschirrs eine besondere Forderung nicht erhoben hat, so ist der von ihm liquidierte Stundenlohn für den Zimmergesellen mit 75 Pfennig angesichts der schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit durchaus angemessen.

Bromberg, den 22. November 1906.

Handwerkskammer zu Bromberg.
(Unterschriften.)

3. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Der die Neuregelung des Schornsteinfeger-Kehrbezirkswesens behandelnde Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 12. Juli 1906 wurde der Kammer zur Äußerung mitgeteilt. Den Erlaß und die daraufhin gemachten Abänderungsvorschläge der Kammer geben wir der Vollständigkeit halber nachstehend wieder

Erlaß betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.	Abänderungsvorschläge der Handwerkskammer zu Bromberg.
Berlin W, den 12. Juni 1906.	
Aus den Berichten, die auf meinen, des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 14. Oktober 1903 (M.-Bl. S. 340) erstattet sind, haben wir ersehen, daß bei	

der Durchführung des § 39 der G.=O. und des Gesetzes vom 24. April 1888 betr. die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger (G. S. S. 79) nicht gleichmäßig verfahren wird.

Wenngleich durch die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Verschiedenheit der städtischen und ländlichen Verhältnisse, gewisse Abweichungen in der Regelung geboten erscheinen, so muß doch Wert darauf gelegt werden, daß in grundsätzlichen Fragen eine gewisse Übereinstimmung obwaltet. Wir beabsichtigen daher, unter Aufhebung aller bisher zur Regelung des Kehrbezirkswesens ergangenen Erlasse folgendes zu bestimmen:

I. Die Errichtung der Kehrbezirke dient lediglich feuerpolizeilichen Zwecken, nämlich der gehörigen Kontrolle über die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften*. Daraus folgt, daß überall da, wo eine solche Kontrolle nach Bauart oder Benutzungsart der Schornsteine nicht erforderlich ist oder auf andere Weise gesichert erscheint, von der Einrichtung von Kehrbezirken abzusehen ist.

Anlangend der Abgrenzung der Kehrbezirke, so ist daran festzuhalten, daß zwar auf der einen Seite dem Inhaber des Kehrbezirkes ein ausreichendes Einkommen gewährleistet, auf der anderen Seite aber Vorsorge getroffen wird, daß dem Bezirksschornsteinfeger auch die Möglichkeit einer sorgfältigen Überwachung der von seinem Hilfspersonal ausgeführten Arbeiten verbleibt.

Für größere Städte und zusammenhängende Ortschaften † empfiehlt es sich eine Abgrenzung der Kehrbezirke in der Form, daß kleine, mittlere und größere Kehrbezirke eingeteilt und junge Meister zunächst in einem kleinen Bezirk ange-

1

* Im Hinblick auf die Motive zu § 39 der G.=O. und die Ausführungen in Rohrscheidt Kommentar zur G.=O. von 1901 Seite 237 muß der zweite Satz zu I. (Daraus folgt usw. bis abzusehen ist) gestrichen werden, da derselbe geeignet ist, zu irrtümlichen Auffassungen über die Notwendigkeit der Kehrbezirkseinrichtungen Anlaß zu geben.

2

† Hinter das Wort „Ortschaften" müssen die Worte „und soweit durchführbar, auch im übrigen" hinzugesetzt werden, weil die Bildung von Kehrbezirken das erstrebenswerteste Ziel sein muß.

stellt werden, damit sie im Laufe der Zeit in einen mittleren und schließlich in einen großen Bezirk versetzt werden und dadurch eine Steigerung ihres Einkommens erfahren.

Eine Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung hat an der Hand der Kehrbücher mindestens alle 5 Jahre stattzufinden, sofern nicht infolge erhöhter Bautätigkeit schon früher eine andere Abgrenzung nötig wird.*

In mehreren Großstädten ist nur ein Kehrbezirk mit einer größeren Anzahl von Meistern eingerichtet, ohne daß innerhalb dieses Bezirkes jedem Schornsteinfeger behördlich eine bestimmte Anzahl von Häusern überwiesen ist. Wenngleich die Einrichtung solcher Kehrbezirke rechtlich nicht bedenkenfrei erscheint, so können die bestehenden Kehrbezirke dieser Art, zumal das Kammergericht in der Entscheidung vom 29. März 1904 (Johow 15. 229) solche Kehrbezirke für zulässig erklärt hat, unter der Voraussetzung vorläufig beibehalten werden, daß im Wege der Genossenschaftsbildung eine Aufteilung des gemeinsamen Kehrbezirkes erfolgt ist. Neue Kehrbezirke dieser Art sind nicht mehr zuzulassen.

3

* Hinter Absatz 4 zu I. empfiehlt sich folgender Zusatz: „Vor der Abgrenzung der Kehrbezirke und der Anstellung der Schornsteinfeger ist die zuständige Handwerkskammer und, soweit eine Innung für Schornsteinfeger besteht, auch letztere zu hören."

II. Die innere Einrichtung der Kehrbezirke erfolgt durch ein vom Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin vom Polizeipräsidenten zu erlassendes Regulativ. Dazu gehören Vorschriften über die persönliche und technische Befähigung der Bezirksschornsteinfeger, über das Verfahren bei der Anstellung, über die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger und über die Voraussetzungen der Entlassung. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1903 (M.-Bl. 1904 S. 65) können die zur inneren Einrichtung der Kehrbezirke erforderlichen Maßnahmen im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden. Bei einer solchen Regelung ist jedoch besondere Vorsicht geboten, da nach der bisherigen Rechtsprechung der Strafgerichte anzunehmen ist, daß Verstöße gegen diejenigen Vorschriften, welche nicht feuerpolizeilicher Natur sind, sondern die Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes oder den Schutz des Publikums gegen Übergriffe des Bezirksschornsteinfegers oder seines Hilfspersonals bezwecken, nicht mit Strafe bedroht werden können. Die Regelung hat durch den Landrat als Kreispolizeibehörde zu erfolgen, wenn nur für einen einzigen Kreis im Regierungsbezirke Kehrbezirke eingerichtet sind.

III. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat. Sie bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Angestellt darf nur werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe die Meisterprüfung (G.-O. § 133) † oder vor dem Inkrafttreten des § 133 der G.-O. die Aufnahmeprüfung vor einer Schornsteinfegerinnung abgelegt hat, den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist.

Die Anstellungsgesuche sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke die Anstellung gewünscht wird.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) das Prüfungszeugnis der Meisterprüfungskommission oder, sofern der Bewerber vor Inkrafttreten des § 133 der G.-O. die Prüfung vor einer Innung abgelegt hat, das Prüfungszeugnis der Innung;
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes;
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes.

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für einen bestimmten oder für jeden etwa freiwerdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt. Das Anstellungsgesuch kann gleichzeitig bei mehreren Regierungspräsidenten angebracht werden.

4

Bei III. dürften die Worte von „die Ortspolizeibehörde" bis „Regierungspräsidenten" zu streichen und durch die Worte „den Regierungspräsidenten" zu ersetzen sein.

Es erscheint dies namentlich mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen des Ministerialerlasses über Führung der Bewerberliste durchaus zweckmäßiger.

5

† Statt der Worte „oder vor dem Inkrafttreten" bis „abgelegt hat" müßte es heißen:

„bestanden hat oder nach Artikel 8 der Übergangsbestimmungen zur Führung des Meistertitels berechtigt ist."

Letztere Fassung scheint angebrachter.

6

Wird die Änderung zu 4 angenommen, so ist der Satz: „Die Anstellungsgesuche usw." bis „gewünscht wird." zu streichen.

7

Ziffer b muß lauten:

b) der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Titels „Schornsteinfegermeister" gesetzlich berechtigt ist,

um unnötige Härten zu vermeiden.

8

Ferner empfiehlt es sich dringend, hinter Ziffer d) folgende Zusätze zu machen:

e) die Zeugnisse der Meister, bei welchen der Bewerber beschäftigt war und eventl. das Militärführungszeugnis;
f) der Nachweis, daß der Bewerber mindestens 3 Jahre unmittelbar

Der Regierungspräsident trägt die Bewerbungen in der Reihenfolge des Einganges in eine Liste ein. Für die Berechtigung zur Anstellung ist* der Tag, an dem die Meisterprüfung abgelegt ist, mit der Maßgabe ausschlaggebend, daß bei hiernach gleichberechtigten Bewerbern das Lebensalter entscheidend ist. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirke nicht angestellt werden.

†† Wird eine Bezirksschornsteinfegerstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde sich vom Regierungspräsidenten diejenige Persönlichkeit bezeichnen zu lassen, die nach dem Inhalte der Bewerbungsliste Anspruch auf Anstellung hat und bereit ist, die Stelle anzunehmen. Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, den Bewerber vor der Anstellung zur Einreichung eines weiteren Gesundheitszeugnisses zu veranlassen.

vor seiner Bewerbung oder dem Anstellungstermin praktisch als Geselle oder Meister tätig gewesen ist, von der Militärzeit abgesehen. Die auf technischen Lehranstalten zwecks Ausbildung zugebrachte Zeit gilt als solche Tätigkeit.

9

* zunächst die Dauer der Berufstätigkeit im Regierungsbezirk und im übrigen.

10

†† Der Satz „Wird eine Bezirksschornsteinfegerstelle" usw. bis „die Stelle anzunehmen" ist dahin abzuändern: „Ausnahmen sind nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer und der etwa im Bezirk bestehenden Schornsteinfegerinnung zulässig, z. B. wenn ein Sohn des verstorbenen Meisters — der indessen die Meisterprüfung bestanden haben müßte — das Geschäft mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen übernehmen könnte."

IV. Über die Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger sind in das Regulativ folgende Vorschriften aufzunehmen:

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirke zu wohnen.
2. Der Betrieb eines Nebengewerbes ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet.
3. Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und die Annahme von Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, sofort zu entlassen.
4. Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter IV.) mehr als, zwei Gesellen † nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen ** nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein.

11

† dauernd. (Der Zusatz ist dringend erforderlich, weil sonst auch in außergewöhnlichen Fällen, d. h. vorübergehend nicht mehr Gesellen gehalten werden dürften.)

12

** bis zum letzten Lehrjahre (Im letzten Lehrjahre ist zur besseren und vollständigen Ausbildung die selbständige Tätigkeit notwendig.)

5. Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.
6. Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage nach der Verheiratung zu führen.
7. Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen. Die Eintragungen sind an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt oder die Gebühren eingezogen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit ** der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse des Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren.
8. Die Gebühren für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine dürfen nur vom Hauseigentümer eingefordert werden.
9. Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.
10. Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger ab- und wieder anmelden.

V. Die Anstellung ist zu wiederrufen, wenn;
1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist;
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich

13

** Ziffer 7 ist zweckmäßiger statt „der Ortspolizeibehörde“ zu sagen „der unteren Verwaltungsbehörde“ und der Satz „Am Schlusse bis 5 Jahre aufzubewahren“ ganz zu streichen.

14

Bei Ziffer 8 muß hinter „Hauseigentümer“ eingeschaltet werden „oder dessen Vertreter“.

15

Als Ziffer 11 müßte es heißen:
11. Die Rohbau- und Gebrauchsabnahme der Schornsteine hat durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu erfolgen.

Darüber haben letztere eine Bescheinigung zu erteilen. Für ihre Revisionen bleiben sie verantwortlich.

16

Bei V. müßte es statt „ist zu widerrufen“ heißen „kann widerrufen werden.“

verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt;

3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.
4. der Bezirksschornsteinfeger wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- und Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen vorsätzlicher Brandstiftung bestraft ist.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Ortspolizeibehörde †) sind die Rechtsmittel des Landesverwaltungsgesetzes §§ 127 ff. zulässig.

VI. Eine Stellvertretung ist× nur zulässig bei *vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst, erfolgt, muß den an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Ortspolizeibehörde herbeizuführen. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

17

Ziffer 3 dürfte ganz zu streichen sein, da diese Bestimmung eine große Härte sein würde. Die Unfähigkeit, die Berufspflichten persönlich zu erfüllen, kann oft ohne Verschulden eintreten, ja sogar eine Folge des Berufs sein.

18

Bei Ziffer 4, die Ziffer 3 bleibt, müßte hinter Brandstiftung „bestraft ist" zugesetzt werden:

„Bei Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt sind, da recht leichte Fälle denkbar, die näheren Umstände in Betracht zu ziehen."

19

† Statt „der Ortspolizeibehörde" muß es heißen: „des Regierungspräsidenten" und statt „§§ 127 ff." = § 130.

20

Bei VI. dürften die Worte „×nur" und „*vorübergehender" zu streichen sein.

21

Dagegen empfiehlt sich am Schlusse bei VI. folgender Zusatz:

„Im Falle des Todes eines beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits angestellten, in einer Lebens- oder Witwen- und Waisenversicherung nicht aufgenommenen Meisters kann die Stellvertretung auf die Dauer des Lebens der Witwe und der Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder ausgedehnt werden."

VII. Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf zurückzugeben ist. In die Bestallung sind Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

VIII. Über den Kehrzwang ist von der Ortspolizeibehörde eine Polizeiverordnung zu erlassen und über die Höhe der Gebühren gemäß § 77 G.-O. eine Taxe zu erlassen. Vor Erlaß der Polizeiverordnung und der Taxe sind die Beteiligten (Innung, Vertreter) gutachtlich zu hören.

22

Bei VIII. muß es statt „Ortspolizeibehörde" heißen: „dem Regierungspräsidenten", das erste „zu erlassen" ganz gestrichen werden.

Wir ersuchen Sie, über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit vorstehender Vorschriften nach Anhörung der Handwerkskammer zu berichten; dabei ist besonders zu prüfen, ob die Aufnahme weiterer allgemeiner Vorschriften möglich erscheint und ob einzelne der vorgesehenen Vorschriften der abweichenden Regelung durch die Regulative vorzubehalten sein werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Der Minister des Innern.

J. V.: gez. von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

4. Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände und Schäden im Uhren- und Goldwarenhandel durch Auswüchse des Pfandleihgewerbes.

Zu dieser Frage hat die Kammer auf Verlangen des Herrn Regierungspräsidenten Stellung genommen und folgendes Gutachten erstattet:

Betrifft
die Schäden der Leihhäuser für den Uhren- u. Goldwarenhandel.

Verfügung vom 3. November cr.
J.-Nr. 7197 I d. G.

Bromberg, den 21. November 1905.

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichten wir gehorsamst folgendes:

Die von uns angestellten Ermittelungen haben leider nicht ein derartiges Resultat gehabt, wie wir es im Interesse des Juwelier- und Uhrmachergewerbes gern gewünscht hätten.

Wir vermögen deshalb auch nicht ein durch Zahlen unterstütztes Material beizubringen, sondern müssen uns auf allgemein gehaltene An- und Ausführungen beschränken.

1. Die Aufhebung des § 94 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wäre überaus wünschenswert.

Wenn die öffentlichen Pfandleihanstalten verpfändete gestohlene Gegenstände in gleicher Weise herausgeben müßten, wie die Privatleihhäuser und auch der Juwelier und Uhrmacher, der solche Gegenstände eventl. durch Kauf erwirbt, so würden dieselben im eigenen Interesse gezwungen werden, auch den Ursprung der zum Pfande angebotenen Stücke schärfer zu kontrollieren, wodurch es sich namentlich vermeiden ließe, gestohlene Uhren, Gold- und Silbersachen so leicht unterzubringen, wie es zeitlich der Fall ist.

2. Der Erlaß von Bestimmungen, die den Massenversatz eigens zum Zwecke der Verpfändung hergestellter Waren unmöglich machen, ist unseres Erachtens eine zwingende Notwendigkeit. Wenn auch nicht in unserem Kammerbezirke, so doch anderwärts hat man häufig die Wahrnehmung gemacht, daß minderwertige Massenfabrikate in nicht unerheblichem Umfange eigens für Leihämter gearbeitet werden und gewisse Fabrikanten sich damit ein besonderes Absatzgebiet für Schunderzeugnisse schaffen.

Daß bei den von Zeit zu Zeit dann veranstalteten Ausverkäufen und Einzelverkäufen der Leihanstalten alle Juweliere und Uhrmacher in näherer oder weiterer Entfernung geschädigt werden, liegt klar auf der Hand. Schon die Differenz, die zwischen dem regulären Preise im Laden eines Juweliers oder Uhrmachers, der seinen mannigfachen Verpflichtungen gegen Staat, Kommune, Angestellte und Familie gerecht werden will, bezw. gerecht werden muß und den Preisen bei solchen Ausverkäufen hervortritt, macht das große Publikum auch gegen alle anderen Forderungen des reellen Handwerkers mißtrauisch.

Aber auch die eventl. Einräumung des Rechts, daß Leihhäuser neue Waren nur stückweise beleihen dürfen, ist nicht ganz unbedenklich.

Wenn ein Juwelier oder Uhrmacher erst soweit in seinen Verhältnissen heruntergekommen ist, sich auf solche Weise vorübergehende Erleichterung zu verschaffen, dann dürfte es die höchste Zeit sein, daß er sich mit seinen Gläubigern ins Einvernehmen setzt, um sie und seine Berufsgenossen nicht doppelt zu schädigen.

Andererseits können auch die Pfandleihen zur Befriedigung vorübergehenden Kreditbedürfnisses bei reellen Gewerbetreibenden nicht in Betracht kommen, vielmehr bieten solchenfalls die allerwärts bestehenden Kreditinstitute Gelegenheit genug, billigen Kredit zu erlangen. Ist solcher mangels Bürgschaft nicht zu erreichen, oder will der Kreditnehmer die Inanspruchnahme einer Gefälligkeitsunterschrift (Bürgschaft) vermeiden, so bleibt ihm bei vielen Kreditinstituten in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit offen, durch Lombardierung von Waren Kredit zu erhalten.

Dieser Weg wird für den in Zahlungsschwierigkeiten Geratenen entschieden gangbarer und besser sein, als wenn er Zuflucht zur Pfandleihe nimmt, die erfahrungsgemäß die Pfänder niedriger bewertet, als ein Kreditinstitut es tut, ganz abgesehen davon, daß sich bei letzterem ein Kredit auch eher und leichter verlängern läßt, als bei den Pfandleihanstalten.

Löst der Kreditnehmer seine bei einem Kreditinstitut eingegangene Verpflichtung trotzdem nicht ein, so daß dasselbe sich an die verpfändeten Sachen zu halten gezwungen wird, so ist die Verwertung der Lombardgegenstände jedenfalls dem Geschäftsleben dann weniger schädlich, als wenn Leihhäuser sich an den Pfändern schadlos halten.

Dem steigernden Kreditbedürfnis kann beim Handwerker und Gewerbetreibenden durch den Ausbau von Handwerker-Kreditvereinen besonders wirksam abgeholfen werden.

3. Wenngleich ein eigentlicher Handel mit Pfandscheinen nur in sehr bescheidenem Umfange stattfindet, so würde es in unserer schnelllebigen Zeit zweifellos zur rechtzeitigen Vorbeugung der weiteren Ausdehnung dieses Handels nur von Nutzen sein können, wenn für diesen Handel erschwerende Bestimmungen erlassen werden würden.

4. Daß Pfandleihanstalten in Verbindung mit dem Pfandgeschäfte ein Verkaufsgeschäft betreiben dürfen, müßte ganz entschieden verboten werden. Das Publikum wird durch einen derartig erweiterten Geschäftsbetrieb nur irregeführt, zumal die Herkunft der Waren in dem Verkaufsgeschäfte schwer zu unterscheiden ist. In dem Verbot, ein Verkaufsgeschäft zu betreiben, kann um so weniger eine Härte liegen, als den Pfandleihen schon an sich größere Rechte wie erhöhte Zinsen usw. eingeräumt sind.

Strafverfahren gegen Pfandleiher wegen unlauteren Wettbewerbes sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt.

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Privatleihhäuser ein großer Krebsschaden im Wirtschaftsleben sind und der wünschenswerten Ausdehnung des gesamten Kreditgenossenschaftswesens sehr hindernd im Wege stehen.

5. Einfluß der Fleischteuerung auf den Geschäftsbetrieb der Fleischer.

Am 11. September 1905 ersuchte der Herr Regierungspräsident um eine Äußerung darüber, welchen Einfluß die jetzige Fleischteuerung auf den Geschäftsbetrieb der Fleischer ausübe.

Das von der Kammer erstattete Gutachten lautete:

Bromberg, den 25. September 1905.

Betrifft
den Einfluß der jetzigen Fleischteuerung auf
den Geschäftsbetrieb der Fleischer.
Verfügung vom 11. September 1905.
J.-Nr. 7099 K. T. G. I f.

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichten wir folgendes:

Daß in jüngster Zeit die Zahlungs- oder Betriebseinstellungen bei den Fleischern häufiger geworden sind, haben wir bislang noch nicht feststellen können, wir befürchten aber, daß, wenn die Fleischteuerung und die mit ihr unzertrennliche Fleischnot noch lange andauert, es dazu kommen muß, daß viele selbständige Existenzen des Fleischerhandwerks vernichtet werden.

Gewiß lassen sich auch Fälle aufzählen, wo mangelhafte Ausbildung oder zu geringe Kapitalkraft, an manchen Orten auch ein Überfluß an Fleischern, Gründe für Zahlungs- oder Betriebseinstellungen sind.

Derartige Fälle sind aber nur Ausnahmen, die Hauptsache für den zu besorgenden Niedergang des Fleischergewerbes ist in der gegenwärtigen Fleischteuerung zu suchen.

Aber nicht allein die hohen Fleischpreise sind es, welche den selbständigen Fleischer in seiner Existenz bedrohen, sondern auch die Qualität der Schlachttiere ist derart zurückgegangen, daß es den Fleischern unmöglich geworden ist, den Ansprüchen der konsumierenden Bevölkerung ganz gerecht zu werden.

Es ist unseres Wissens notorisch, daß in Zeiten hoher Fleischpreise auch das Gewicht des Schlachtviehs notwendigerweise direkt zurückgeht. In der Regel — und das ist wohl auch die gegenwärtige Ursache — werden die hohen Fleischpreise durch Futtermangel veranlaßt. Der Futtermangel ist aber an sich schon eine zwingende Veranlassung, die Tiere abzusetzen, sobald sie überhaupt verkaufsfähig sind, sie also nicht auszumästen. Zudem wächst ein junges Tier schneller als ein nahezu erwachsenes. Daher ist es auch rentabler, bei hohen Fleischpreisen die Tiere so schnell als möglich abzusetzen und dafür neue einzustellen. Ist dann die überwiegende Mehrzahl der Tiere abgesetzt und inzwischen eine gute Futterernte eingetreten, so müssen die Preise sich weiter dauernd hochhalten, bis die nächste Viehgeneration herangewachsen ist.

Wenn nun, wie vielfach behauptet wird, der Viehbestand in der Zunahme begriffen sein soll, was nicht recht wahrscheinlich ist, so wird aber dabei völlig außer acht gelassen, daß auch die Bevölkerung ganz bedeutend zugenommen hat, dagegen das Durchschnittsgewicht der Schlachttiere sehr zurückgegangen ist. Nicht minder dürfte auch das geringe Fleischergebnis in der jetzt strengeren Fleischschau zu finden sein. Die Zahl der beanstandeten Tiere wächst von Woche zu Woche, so hatten im hiesigen Schlachthause in der Zeit vom 1. Januar bis 20. September 1905 beispielsweise von 113 Stück Rindern nicht weniger als 25 Stück vernichtet werden müssen, wodurch für die Beteiligten ein Barverlust von ca. 4000 ℳ erwachsen ist.

Daneben darf nicht unerwähnt bleiben, daß seit Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes das ausländische Büchsenfleisch usw. aus dem Verbrauch ausgeschieden ist.

Wenn man der Tatsache der Zunahme der Bevölkerung, den Rückgang der Schlachtungen und das erheblich geringere Gewicht der Schlachttiere und alle übrigen Begleitumstände gegenüberstellt, so kann man sich der Wahrheit nicht verschließen, daß eine ganz bedeutende Abnahme der zur Verfügung stehenden Fleischmengen eingetreten ist.

Eine Linderung dieser Fleischnot und der damit im engsten Zusammenhange stehenden Fleischteuerung wird deshalb nur dadurch zu erreichen möglich sein, wenn die Einfuhr von Schlachtvieh aus dem Auslande erleichtert wird.

Nur so ist die Erhaltung der Existenz des Fleischergewerbes und auch die des gesamten Mittelstandes und der arbeitenden Klassen möglich; denn für die Dauer sind die gegenwärtigen hohen Fleischpreise, namentlich für die Minderbemittelten, nicht erschwinglich.

Was von den älteren Fleischern in den früheren Jahren erspart worden ist, müssen sie alljährlich zusetzen, einer schlimmen Zukunft sehen aber diejenigen entgegen, welche noch nicht lange selbständig sind, bezw. denen größere Kapitalien bei Geschäftseröffnung nicht zur Verfügung gestanden haben. Sind letztere nun genötigt, weiterhin teure Viehpreise zahlen zu müssen und erleiden sie obendrein noch Verluste an für den Fleischkonsum unbrauchbaren Schlachttieren, so ist ihr Ruin unausbleiblich.

Wir haben davon abzusehen geglaubt, statistisches Material zum Beweise der Fleischnot zu sammeln, weil die Tatsachen so interner Natur sind, daß Zahlen allein nicht ausschlaggebend sein können. Unumstößlich fest steht jedoch, daß auch infolge des außerordentlich erhöhten Milchkonsums und der vielen Milchproduktion Rindvieh in derselben Zahl wie früher im Auslande nicht mehr zum Verkaufe kommen kann, was ebenfalls eine ganz erhebliche Verringerung der Fleischproduktion bedeutet, zumal, wenn man dabei in Erwägung zieht, daß, wie die preußische amtliche Statistik es tut, auf ein Stück Rindvieh 10 Schafe, 4 Schweine, 12 Ziegen gerechnet wird.

Ew. Hochwohlgeboren bitten wir ebenmäßig, den Antrag des Fleischergewerbes auf Erleichterung der Einfuhr von Schlachtvieh aus dem Auslande zur Linderung der Fleischnot geneigtest unterstützen zu wollen.

Eine Gefahr, daß dadurch Seuchen eingeschleppt werden können, besteht nicht, da die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß die Viehseuchen in Deutschland unabhängig von der Vieheinfuhr sind.

Daß z. B. die Maul- und Klauenseuche bei uns nachgelassen hat, ist nicht eine Folge der Grenzsperre, sondern findet ihre Erklärung darin, daß sie eine Epidemie ist, die auftritt und weicht, wahrscheinlich wie die Epidemien unter den Menschen. Die Schweineseuche ist in hohem Maße vorhanden, obwohl Vieh aus dem Ausland nicht eingeführt wird.

Zum Schlusse wollen wir noch der sehr verbreiteten Meinung Ausdruck geben, daß die heimische Landwirtschaft in der Lage wäre, viel mehr Vieh zu produzieren, wenn sie rationeller vorgehen würde.

An den Herrn Königl. Regierungspräsidenten
Hochwohlgeboren
hier.

6. Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer.

In Erfüllung der uns gemachten Auflage erstatteten wir dem Herrn Regierungspräsidenten zu dieser Frage nachstehendes Gutachten:

Betrifft
Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher u. Lackierer.

Verfügung vom 27. Juli cr.
J.-Nr. 3240 I d. J. G.

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichten wir, daß wir uns gegen den Erlaß der entworfenen Bestimmungen aussprechen müssen.

Die letzteren sind zwar zweckmäßig für Werften und Großbetriebe, nicht aber für den handwerksmäßigen Maler, Anstreicher und Lackierer.

Aus unseren eingeholten Informationen hat sich ergeben, daß die Bestimmungen für den Kleinmeister um so weniger in Frage kommen können, weil dieser die Farben und auch Bleiweiß fast ausschließlich in völlig gebrauchsfähigem Zustande einkauft und erst dann verwertet.

Würden also die Bestimmungen erlassen, so würden dem Kleinmeister erhebliche neue Lasten aufgebürdet werden, die ihn in ebenso empfindlicher Weise träfen, wie z. B. das Bäckerhandwerk unter dem Maximalarbeitstag zu leiden hat.

Die älteren Malermeister entsinnen sich zudem nicht, daß jemals Bleierkrankungen in nennenswerter Weise vorgekommen sind.

Die Durchführung der Bestimmungen hätte schließlich auch ihre Schwierigkeiten insofern, als es Tage gibt, wo Gehilfen an mehreren Stellen mit kleineren Arbeiten beschäftigt werden.

Wenn allein die Bestimmungen im § 7 des Entwurfs erlassen würden, wäre freilich dagegen nichts zu sagen.

7. Ausprägung von Dreimarkstücken.

Durch Verfügung vom 20. August 1904 (Nr. 8608 I a D) forderte der Herr Regierungspräsident die Kammer zu einer Äußerung über die Zweckmäßigkeit der Ausprägung von Dreimarkstücken auf. Wir äußerten uns wie folgt:

Betrifft
die Ausprägung von Dreimarkstücken.
Verfügung vom 20. August 1904.
J.-Nr. 8608 I. a D.

In Erledigung vorbezeichneter Verfügung berichten wir gehorsamst, daß wir die Bedürfnisfrage nach einem Dreimarkstück verneinen müssen, weil auch unserer Ansicht nach diese Münzsorte sich erübrigt. Ein Dreimarkstück ist mit Rücksicht auf das herrschende Dezimalsystem ein zu unbequemes Zahlungsmittel und dazu angetan, den Geldverkehr mehr zu erschweren, als zu erleichtern. Es erscheint daher zweckmäßig, von der Einführung dieser Münzsorte abzusehen und das Zwei- und Fünfmarkstück bestehen zu lassen.

Wenn dem Fünfmarkstück durch Verkleinerung des Durchmessers in Verbindung mit der Riffelung des Randes eine für den Geldverkehr brauchbarere Gestaltung gegeben wird, so kann dies dem Geldverkehr nur förderlich sein.

8. Regelung der Verkaufszeit für die drei letzten Sonntage vor Weihnachten.

Die Verkaufszeit für die drei letzten Sonntage vor Weihnachten ist in der Provinz Posen verschieden geregelt.

In Erledigung einer Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten, für welche Städte etwa die Änderung des Geschäftsschlusses als Bedürfnis empfunden wird, erklärten wir,

daß unsererseits die Ansicht, daß für einige Städte des Bezirks die Festsetzung der Schlußzeit des Verkaufs an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten auf 7 Uhr wünschenswert ist, geteilt wird.

Wir würden es auch als unbedenklich halten, für die Städte Bromberg, Gnesen, Hohensalza und Schneidemühl die Verkaufszeit bis 8 Uhr abends auszudehnen.

Klagen aus Handwerkerkreisen über den Schluß der Verkaufszeiten an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten sind bei uns bisher nicht laut geworden.

9. Hinterlegung der Wertpapiere der Innungen.

Unterm 29. November 1904 richtete der Magistrat der Stadt Bromberg die Anfrage, ob eine Anordnung des Magistrats als Aufsichtsbehörde der Innungen dahingehend zweckmäßig wäre, daß *sämtliche* den Innungen gehörige *Wertpapiere* bei der Stadthauptkasse hinterlegt werden müssen. Wir erwiderten:

Nach reiflicher Prüfung der uns vorgelegten Frage können wir unserer Überzeugung nur dahin Ausdruck geben, daß wir es nicht im Interesse der Verwaltung der Innungen finden würden, wenn die beabsichtigte Anordnung, daß sämtliche den Innungen gehörige, auch über einen niedrigeren Betrag als 500 M lautende Wertpapiere bei der hiesigen Stadthauptkasse hinterlegt werden sollen, getroffen wird.

Einmal sind die Einnahmen der Innungen durch die Neuregelung des Lehrlings- und Prüfungswesens gegen früher bedeutend zurückgegangen und andererseits kommt es oft vor, daß Beträge zur Deckung notwendiger Innungsausgaben schleunigst gebraucht werden. Die Beschaffung der Mittel würde aber auf besondere Schwierigkeiten stoßen, wenn der Magistrat als Innungsaufsichtsbehörde eine Änderung im Sinne des gefl. Schreibens vom 29. v. Mts. treffen sollte.

Hiernach bitten wir, von dem Erlaß der letzteren gefl. absehen zu wollen.

10. Entwurf einer Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckereiwaren hergestellt werden.

Am 9. Februar 1907 richteten wir gemeinsam mit der Handwerkskammer Posen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen die folgende Eingabe:

Euer Exzellenz

beehren sich die unterzeichneten Handwerkskammern zu Posen und Bromberg nachstehendes vorzutragen:

Wie aus dem in Nr. 21 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 7. November 1906 abgedruckten Erlasse hervorgeht, soll die im Entwurf beigefügte Polizeiverordnung durch Euer Exzellenz auch für die

Provinz Posen erlassen werden. Wenngleich gegen eine Reihe in dem Entwurf vorgesehener Bestimmungen nichts einzuwenden wäre, sind aber namentlich die in den §§ 1, 2 und 5 enthaltenen Anordnungen derart existenzschädigend für das Bäckerhandwerk, daß wir nicht umhin können Euer Exzellenz gehorsamst zu bitten, vor Erlaß einer solchen Polizeiverordnung den unterfertigten Handwerkskammern Gelegenheit zur eingehenden Äußerung über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnung zu geben. Diese Bitte dürfte um so mehr berechtigt erscheinen, als § 103 e der Gewerbeordnung ausdrücklich verlangt, daß die Handwerkskammer in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden soll. Bisher sind die unterzeichneten Kammern (ebenso wie eine Reihe anderer preußischer Kammern) über die in das Bäckerhandwerk tief einschneidenden Maßnahmen nicht gehört worden.

Zugleich erlauben wir uns die fernere Bitte auszusprechen, den Erlaß der geplanten Polizeiverordnung so lange hinauszuschieben zu wollen, bis unsere eingehenden Gutachten erstattet worden sind.

Nach Rückäußerung der Bäckerinnungen zu dem Entwurfe der Polizeiverordnung erstatteten wir am 9. April 1907 nachstehendes Gutachten:

Betrifft
den Entwurf einer Polizeiverordnung
über die Einrichtung und den Betrieb
von Bäckereien usw.

(Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 19. März 1907 J. Nr. 2058 Id S. G. und des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen vom 20. März 1907 J. Nr. 134/07 I G. J.)

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügungen berichten die unterzeichneten Handwerkskammern, daß sie im Einvernehmen mit den befragten Bäckerinnungen der Provinz Posen dem Entwurfe der Polizeiverordnung im großen und ganzen zustimmen, jedoch um folgende Abänderungen bitten:

Der § 16 bestimmt, daß der Regierungspräsident auf Antrag befugt ist, für bestehende Anlagen Ausnahmen von den §§ 2, 4 und 5 zuzulassen. Bei dieser Fassung könnte es leicht vorkommen, daß bei mehr oder weniger strenger Durchführung der Bestimmungen manchem Bäckermeister infolge der ungenügenden baulichen Beschaffenheit seiner Werkstatträume Schwierigkeiten bereitet werden, welche seinen Ruin herbeizuführen geeignet sind.

Es müßte deshalb § 16 folgende Fassung erhalten:

„So lange nicht eine wesentliche Erweiterung oder ein Umbau der bestehenden Anlage erfolgt, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 auf dieselbe keine Anwendung."

Der weitere Zusatz im § 16 erscheint überflüssig, da es schon nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen Sache der Polizeiverwaltung ist, solche gewerblichen Anlagen, in welchen die darin beschäftigten Arbeiter nicht gegen

Gefahren für ihre Gesundheit usw. geschützt sind, zu schließen oder die Beseitigung solcher Gefahren eventl. im Zwangswege durchzuführen. Daß der § 16 Ausnahmen von den §§ 1, 2 und 5 zulassen soll, nicht, wie es in dem Entwurf heißt, zu den §§ 2, 4 und 5, gründet sich darauf, daß es zahlreich gut angelegte Bäckereien gibt, welche eine größere Tiefe als die in dem § 1 des Entwurfs vorgesehene haben, zumal ja selbst Familienwohnungen tiefer liegen und Kellerwohnungen sich am besten zu Bäckereien eignen, weil solche im Winter warm und im Sommer kühl sind. Tiefliegende Bäckereien sind auch in keiner Weise gesundheitsschädlich, da durch die Heizung des Backofens die völlige Trockenheit garantiert ist.

Der § 2 des Entwurfs sieht eine Höhe der Arbeitsräume von mindestens drei Metern vor. Auch dieser Paragraph dürfte schon entsprechend der bestehenden Baupolizeiordnung dahin zu ändern sein, daß eine Höhe von 2,5 Meter als ausreichend angesehen wird, während der Schlußsatz ganz in Fortfall kommen kann.

Wenn Bäckereibetriebe zu hoch angelegt werden, so sind sie übrigens nicht nur schwerer zu erwärmen, sondern auch für den gesamten Gebrauch keineswegs vorteilhaft. Ausnahmen von § 4 zuzulassen, erscheint völlig unangebracht. Ausnahmen solcher Art müßten überhaupt nicht geduldet noch zugelassen werden.

Die Bestimmung hinsichtlich des Lichtraums in § 5 wird dahin zu ergänzen sein, daß letzterer auf 10 Kubikmeter herabgesetzt wird, da bei einem Luftraum von 15 Kubikmetern pro Person, wenn viele Personen in dem Werkstattsraum beschäftigt werden, dieser eine Gesamtgröße haben müßte, welche zu der Art des Betriebes in keinem Verhältnis steht. Nur *in ganz kleinen Werkstätten*, in denen 2 bis 3 Leute tätig sind, ließe sich vielleicht ein Luftraum von 15 Kubikmetern pro beschäftigte Person schaffen. In Arbeitsräumen, in denen aber 4 bis 5 und noch mehr Personen beschäftigt werden, würde die Schaffung derartiger Lufträume zur Unmöglichkeit werden.

Wir bitten bei Erlaß der Polizeiverordnung den vorgetragenen Wünschen der beteiligten Gewerbetreibenden im Hinblick auf die bereits dem Bäckerhandwerk seit Jahren auferlegten besonderen Beschränkungen Rechnung tragen zu wollen.

11. Eingabe des Vereins Deutscher Maßkorsettfabrikanten in Dresden um Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung dahin, daß auch Maßkorsetts mit unter den Titel Wäsche gerechnet werden und der Verkauf ebenfalls mit Gewerbelegitimationskarte freigegeben wird.

Durch Verfügung vom 16. Juni 1908 (Nr. 4386 I d G.) ersuchte der Herr Regierungspräsident um eine Äußerung über diese Frage, worauf wir folgendes antworteten:

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichten wir, daß unseres Erachtens ein Bedürfnis nach Ausnahmebestimmungen für den Handel mit Maßkorsetts nicht vorliegt. Die Fabrikation von Damenkorsetts nach Maß kann nicht dem Geschäftszweige der Damenwäschefabrikation hinzugerechnet werden. Eine gegenteilige Auffassung würde mit der bisherigen Rechtsprechung

im Widerspruche stehen; denn nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 2. Mai 1904 sind Korsetts nicht anzusehen als Erzeugnisse der Wäschefabrikation, für welche nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. November 1896 auf Grund des § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung eine Ausnahme bezüglich der Behandlung der beim Vertrieb beschäftigten Reisenden zugelassen ist. Die Eingabe des Vereins Deutscher Maßkorsettfabrikanten in Dresden, dem fast ausschließlich nur solche Geschäfte angehören, die das Privatpublikum durch Reisedamen aufsuchen lassen, ist nicht geeignet, eine Änderung bestehender Verhältnisse eintreten zu lassen. Schon bei Erlaß der erwähnten Bekanntmachung vom 27. November 1896 hat der Bundesrat, durch einen Antrag von Interessenten veranlaßt, eine Entscheidung dahin getroffen, daß weder für die gesamten Damenbekleidungsartikel noch insbesondere für Gesundheitskorsetts Ausnahmen zugelassen werden können. Der Bundesrat hat auch seit 1897 von der Befugnis des § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung, Ausnahmen zuzulassen, nicht mehr Gebrauch gemacht. Würde man dem vorliegenden Antrage der Maßkorsettfabrikanten stattgeben, so könnten zahlreiche andere Gewerbetreibende den gleichen Anspruch erheben.

Die Frage, ob das Korsett für das Detailreisen gesetzlich freizugeben sei, müssen wir hiernach entschieden verneinen.

Soweit uns bekannt ist, hegt auch die Gesamtheit der Deutschen Korsettfabrikanten und Spezialisten den Wunsch, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Detailverkauf im Umherziehen, soweit sie Korsetts betreffen, bestehen bleiben.

12. Verlegung der Verkaufszeit von Back- und Konditorwaren an Sonn- und Festtagen auf die Stunden von 12 bis 3 Uhr nachmittags.

Den nachstehenden Antrag der Bäckerinnung zu Bromberg:

Antrag
auf Verlegung der Verkaufszeit von Back- und Konditorwaren an Sonn- und Festtagen auf die Stunden von 12—3 Uhr nachmittags.

Laut Bekanntmachung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 22. Juni 1892 (Amtsblatt Seite 268, vergl. auch Kotze „Polizeigesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Bromberg" Seite 198/199) ist bestimmt worden, daß für diejenigen Sonn- und Feiertage, an denen eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, außer den allgemein zugelassenen 5 Stunden für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, die Stunde von 3—4 Uhr nachmittags freigegeben wird. Durch diese Verordnung sind die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien gezwungen, die Stunde von 2—3 Uhr ihr Geschäft zu schließen und mit dem weiteren Verkauf an Sonn- und Festtagen wieder um 3 Uhr zu beginnen. Schon längst hat sich das Be-

dürfnis nach Abänderung dieser Vorschrift in den beteiligten Kreisen fühlbar gemacht. Nicht allein, daß die Geschäftsinhaber durch diese Verordnung — im Gegensatze zu den Inhabern anderer Handelsgewerbe — in ihrer Ruhezeit beschränkt werden, ist auch die Notwendigkeit zur Offenhaltung der Verkaufsläden von 3—4 Uhr nicht so zutage getreten, daß die Beibehaltung dieser Verkaufsstunde im Interesse der Allgemeinheit liegt. Es hat sich vielmehr im Laufe der Jahre ergeben, daß das konsumierende Publikum die Zeit von 3—4 Uhr nur verhältnismäßig wenig zu Einkäufen benutzt, so daß eine Beibehaltung dieser Verkaufsstunde schon aus diesem Grunde unzweckmäßig ist.

Die Unterzeichneten bitten deshalb in Abänderung der eingangs erwähnten Bekanntmachung geneigtest bestimmen zu wollen, daß in der Stadt Bromberg und den Vororten von Bromberg für diejenigen Sonn- und Feiertage, an denen eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, außer den allgemein zugelassenen Stunden für den Verkauf von Back- und Konditorwaren die Stunde von 2—3 Uhr (statt 3—4 Uhr) freigegeben wird, so daß also der Verkauf durchgehend von 12—3 Uhr stattfinden darf.

Zur weiteren Begründung dieser Bitte gestatten wir uns noch zu bemerken, daß nach einer von der hiesigen Handwerkskammer gehaltenen Rundfrage die Verkaufszeit von 12—3 Uhr in den Regierungsbezirken Stettin, Hannover, Detmold, Harburg, Sigmaringen, Halle, Osnabrück, Frankfurt a. O., Braunschweig, Berlin, München, Bielefeld und Altona besteht und daß an anderen Orten ähnliche Anordnungen getroffen sind. So ist beispielsweise die Verkaufszeit in Bremen von 12—4 Uhr, in Cassel von 11—2 Uhr, in Passau von 12—4 Uhr, in Stadthagen von 11—2½ Uhr, in Insterburg von 12—2 Uhr bestimmt. An allen Orten, wo die Verkaufszeit von 12—3 Uhr festgesetzt worden ist, hat sich diese Einrichtung vorzüglich bewährt und sie würde sich auch zweifellos hier bewähren, da es dem Publikum ganz gleichgültig sein kann, ob ein Verkauf statt von 3—4 Uhr von 2—3 Uhr erfolgt.

Eine Störung der Gottesdienste ist durch die beantragte Verlegung gleichfalls nicht zu erwarten.

Dagegen wird der Geschäftsinhaber nicht unnötigerweise an sein Geschäft gefesselt und hat, nebenbei bemerkt, von der Sonntagsruhe auch einen größeren Nutzen, der ihm im Hinblick auf die Ruhezeiten aller übrigen Volksschichten sehr wohl zu gönnen ist.

legte die Kammer dem Herrn Regierungspräsidenten am 31. Januar 1907 mit der Bitte um Genehmigung vor.

In dem Begleitberichte wurde gesagt:

Wir können den zur Begründung des Antrages gemachten An- und Ausführungen uns nur voll und ganz anschließen und erlauben uns noch zu bemerken, daß auch die Handwerkskammer zu Posen für das Bäckerhandwerk einen gleichartigen Antrag zu stellen beabsichtigt, sofern der vorliegende den von den Beteiligten erwarteten Erfolg haben sollte.

Der Herr Regierungspräsident hat darauf zu der Verlegung der Verkaufszeit von Back- und Konditorwaren auf die Stunden von 12—3 Uhr seine Zustimmung erteilt. Die Anordnung gilt für den ganzen Regierungsbezirk.

13. Fabrik und Handwerk.

Die Streitfrage „Fabrik und Handwerk" bildet fortgesetzt den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Es vergeht fast keine Handwerkertagung, wo über diesen Punkt nicht lebhaft debattiert wird. Eine sichere, allgemein anwendbare und erschöpfende Bestimmung der Begriffe Fabrik und Handwerk in der Kürze und Schärfe, wie sie für die Zwecke der Gesetzgebung allein brauchbar sind, ist unmöglich.

Dazu kommt die gerechtfertigte Befürchtung, daß die Definition auf Grund von äußeren Merkmalen den Fabrikbegriff begünstigt, da einerseits bei den maßgebenden Stellen eine gewisse Strömung unverkennbar ist, die Entwickelung zum Fabrikbetriebe zu erleichtern und andererseits die Bestimmungen, auf Grund deren die Entscheidungen ergehen, sich in einer Reihe von Gesetzen und sonstigen Vorschriften befinden, welche zum Schutze gänzlich verschiedener Interessen erlassen sind, oder die Organisation von Wirtschaftsgruppen mit widerstreitenden oder doch voneinander abweichenden Interessen zum Gegenstande haben. Die Entscheidung über die Eigenschaft eines Betriebes muß von Fall zu Fall geschehen, weil dabei die Eigenschaften eines jeden Betriebes sich am besten berücksichtigen lassen und jede mechanische Abgrenzung eine rein willkürliche sein würde. Ist ein Betrieb infolge seiner Einrichtungen ein gemischter und zusammengesetzter, also ein solcher, in dem ein Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk zugleich betrieben wird (z. B. Schuhmacherei und Schuhhandel), so sollte der Betriebsinhaber sowohl zur Handwerkskammer als auch zur Handelskammer beitragspflichtig sein. Die Beitragsleistung an beide Körperschaften ist dadurch gerechtfertigt, daß beide die Interessen des Betriebes vertreten; die Handelskammer seine kaufmännischen und Handelsinteressen, die Handwerkskammer seine Handwerksinteressen. Für diese Interessenvertretung hat der Betrieb als Gegenleistung den auf ihn entfallenden Beitrag zu entrichten. Am zweckmäßigsten müßte dabei so verfahren werden, daß die Festsetzung des vom Betriebsinhaber an beide Organisationen zu leistenden Beitrages auf seinen Antrag unter Mitwirkung beider Kammern durch das zuständige Verwaltungsgericht (in Preußen den Bezirksausschuß) erfolgt.

Der Antrag dürfte bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 2 Wochen nach Zustellung der dem Betriebsinhaber zuerst zugehenden Veranlagung bei dem Bezirksausschuß einzureichen sein. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses müßte sowohl dem Beitragsverpflichteten, als auch den beitragsberechtigten Organisationen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zustehen, die binnen 2 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen ist. Bei der Verteilung des Beitrages wäre so zu verfahren, daß der Betrieb für den Umfang seines kaufmännisch betriebenen Teiles zur Beitragsleistung für die Handelskammer herangezogen und im übrigen als beitragspflichtig zur Handwerkskammer erklärt wird.

Während der Berichtszeit sind über die Handwerks- oder Fabrikmäßigkeit von Betrieben die aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Gutachten erstattet worden.:

Zahl der Gutachten aus dem Jahre	Zahl der Gutachten insgesamt	davon entfallen auf Stadt Bromberg	Landkreis Bromberg	Kreis Czarnikau	Kreis Filehne	Kreis Gnesen	Kreis Hohensalza	Kreis Kolmar i. P.	Kreis Mogilno	Kreis Schubin	Kreis Strelno	Kreis Wirsitz	Kreis Witkowo	Kreis Wongrowitz	Kreis Znin
1903	27	1	2	3	4	2	5	5	—	—	1	3	—	1	—
1904	18	9	—	1	—	—	3	2	1	—	—	1	—	—	1
1905	27	19	—	3	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	1
1906	60	36	1	1	2	2	4	8	—	3	2	—	1	—	—
1907	21	15	—	—	—	2	—	1	1	—	—	1	—	—	1
1908	25	12	2	6	1	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	178	92	5	14	7	6	13	16	4	3	3	9	1	1	4

Von den erstatteten Gutachten heben wir nur die folgenden hervor:

1. Ein Kaufmann, der nebenbei auch ein Putzgeschäft betreibt, weigerte sich von diesem Teile seines Betriebes einen Beitrag zur Handwerkskammer zu leisten. Er erhob gegen seine Beitragsveranlagung Einspruch, wurde aber als beitragspflichtig erklärt.

Das Gutachten der Kammer lautete:

Urschriftlich mit Anlagen dem Magistrat, Gewerbedeputation hier, mit dem ergebenen Erwidern zurückgereicht, daß unserer Meinung nach die Beitragspflicht des Beschwerdeführers begründet ist.

Beschwerdeführer betreibt neben dem Verkauf sonstiger Handwerkswaren auch noch ein Putzgeschäft in nicht unerheblichem Umfange. Er hält während des ganzen Jahres, namentlich zu den Saisonzeiten, Damen- und Kinderhüte aller Art auf Lager, modernisiert dieselben und nimmt auch Aufträge auf Neuanfertigung von Damen- und Kinderhüten entgegen. Zur Ausführung der Hutgarnierungen hat Beschwerdeführer ständig gelernte Putzmacherinnen in seinem Geschäftsbetrieb und während der Saisonzeiten auch zahlreiche Zuarbeiterinnen. Die Leitung der Putzabteilung untersteht einer handwerksmäßig vorgebildeten Putzdirektrice, welche die Arbeiten für die übrigen Putzmacherinnen zuarbeitet und die ordnungsmäßige Anfertigung aller Putzartikel besorgt, bezw. leitet. Während der sogenannten stillen Zeit (Nichtsaisonzeit) werden die Putzarbeiterinnen mit der Anfertigung von Echarpes, Schleifen, Fichus, Lavalliers und ähnlichen Damen-Putzartikeln beschäftigt, so daß Beschwerdeführer aus seinem Putzgeschäft sehr gute Einnahmen hat. An allen Putzartikeln ist der Verdienst gegenüber den Auslagen ein ziemlich bedeutender. Da die Putzabteilung im Geschäfte des Beschwerdeführers eine besondere, von den übrigen Waren getrennte Abteilung bildet, so dürfte dem Beschwerdeführer wohl kaum der Nachweis gelingen, daß er nur geringe Einnahmen aus diesem Teile

seines Geschäftes habe, wohl aber beträgt seine Einnahme mindestens soviel, als das der Beitragsveranlagung zugrunde liegende Einkommen der anteiligen Gewerbesteuer.

2. Der Inhaber eines Damenkonfektionsgeschäftes bestritt seine Beitragspflicht zur Handwerkskammer. Sein Einspruch gegen die Beitragsheranziehung hatte jedoch keinen Erfolg.

Die ammer hatte nachstehendes Gutachten abgegeben:

Urschriftlich mit Anlagen* dem Magistrat, Gewerbedeputation hier, mit dem ergebenen Erwidern zurückgereicht, daß die Beitragspflicht des Beschwerdeführers begründet ist.

Beschwerdeführer betreibt ein Damenkonfektionsgeschäft, in welchem Damen- und Mädchenkleidungsstücke fertig zum Verkauf gehalten und auf Bestellung nach Maß hergestellt werden. Er übernimmt auch ferner umfangreiche Änderungen an von ihm zum Verkauf gehaltenen fertigen Garderobenstücken, die er auf eigene Rechnung und Gefahr von Schneiderinnen ausführen läßt. Alle diese Arbeiten begründen zweifellos einen Handwerksbetrieb.

Dieser Handwerksbetrieb ist nicht als ein untrennbarer Teil des gesamten Gewerbeunternehmens, wie etwa eine Schlosserei in einer Maschinenfabrik, sondern als ein selbständiger, von dem kaufmännischen zu trennender Betrieb zu betrachten. Die weiblichen Personen, welche das Modernisieren von Kleidungsstücken und die Anfertigung solcher besorgen, sind als Gesellen im Sinne des Gesetzes anzusehen und zwar ohne Rücksicht darauf, daß sie nebenbei auch als Verkäuferinnen tätig sind. Eine Trennung des Einkommens aus Handel und Handwerk ist beim Beschwerdeführer, der übrigens die teilweise Handwerksmäßigkeit seines Betriebes ausdrücklich zugegeben hat, nicht gut möglich, mithin konnte nur eine schätzungsweise Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen erfolgen.

Beschwerdeführer wird seinerseits buch- und zahlenmäßig nachzuweisen haben, welche Einnahmen er lediglich aus dem Handwerksbetriebe hat. Der von ihm angenommene Prozentsatz dürfte jedoch in keinem Falle zutreffend sein.

3. In einem weiteren Falle hatte der Inhaber eines Putzgeschäftes gegen seine Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen gleichfalls Einspruch erhoben. Letzterer ist aber rechtskräftig zurückgewiesen worden. Da die letztinstanzliche Entscheidung bezüglich der Beitragspflicht der Putzgeschäftsinhaber von allgemeinem Interesse ist, so bringen wir nur diese — ohne die erstatteten Gutachten — hier zum Abdruck.

Die Entscheidung lautet:

Der Oberpräsident
der Provinz Posen.
O. P. 13343/06 B.

Posen O 1, den 30. November 1906.

Die Beschwerde des Kaufmanns Otto R. in L. vom 14. August d. J. gegen die Entscheidung des Königlichen Regierungspräsidenten in Bromberg vom 4. August d. J. — 5934 I d. G. — wegen Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen wird zurückgewiesen.

Gründe.

Beschwerdeführer betreibt in L. ein Putz-, Galanterie-, Kurz- und Weißwarengeschäft und ist im Hinblick auf die von seiner Ehefrau betriebene Putzmacherei von seinem vollen Gewerbesteuersatze zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogen worden. Auf seine Beschwerde ist dieser Beitrag von dem Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg auf die Hälfte herabgesetzt worden, indem angenommen wurde, daß das Putzgeschäft die Hälfte seines Geschäftsbetriebes ausmache.

Gegen diese Entscheidung hat er fristgerecht Beschwerde erhoben.

Die Damen-Putzgeschäfte werden nicht nur von der Handwerkskammer in Bromberg, sondern auch von derjenigen in Posen von dem ganzen Gewerbesteuersatz zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogen, da bei den meisten dieser Geschäfte der Betrieb ein rein handwerksmäßiger oder überwiegend handwerksmäßiger ist, und das Handelsgeschäft nicht über den in Handwerksbetrieben überhaupt üblichen Umfang hinausgeht. Beschwerdeführer hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Handwerkskammerbeiträgen grundsätzlich anerkannt, indem er in seiner Beschwerde bittet, seine Veranlagung nach dem Umfange des Putzgeschäftes, welches den achten Teil seines Gewerbebetriebes ausmacht, zu bemessen. Ein greifbarer Beweis für diesen Maßstab ist von ihm nicht erbracht worden, es muß daher bei der in der Vorentscheidung festgesetzten Veranlagung sein Bewenden behalten.

Diese Entscheidung ist endgültig.

In Vertretung:

gez. Thon.

4. Die Seifensiedereien werden trotz der gegenteiligen Ansicht der Handwerkskammer als Fabriken angesehen.

Der von der Kammer vertretene Standpunkt ergibt sich aus folgendem Gutachten:

Urschriftlich mit Anlagen dem Magistrat, Gewerbedeputation hier, mit dem ergebenen Erwidern zurückgereicht, daß unseres Erachtens die Beitragspflicht des Beschwerdeführers unzweifelhaft begründet ist, da der Seifensiedereibetrieb des Beschwerdeführers als ein handwerksmäßiger zu erachten ist.

Die Seifensiederei zählt schon seit alters her zum Handwerk. Sie gehört zu denjenigen Gewerben, welche hauptsächlich nur in der Erzeugung, Überwachung und Regulierung chemischer Vorgänge bestehen. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse können nur in mehrjähriger Lehrzeit erworben werden. Denselben Charakter, wie in der Seifensiederei, tragen die wesentlichsten Arbeiten in den Brauereien, während z. B. die Müllerei, die Herbeiführung, Überwachung und Regulierung fast automatisch vor sich gehender technischer Vorgänge als wesentlichste Arbeiten aufweist. In jeder Seifensiederei, und zwar der kleinsten wie der größten, ist zur Herstellung der Mischung und Überwachung des Suds eine handwerksmäßig vorgebildete Arbeitskraft durchaus erforderlich. Alle anderen Arbeiten, die noch in jeder Seifensiederei

vorkommen, und an sich ganz nebensächliche Arbeiten sind, werden fast durchweg durch gelernte Arbeiter verrichtet. Es geschieht dies übrigens auch deshalb, weil Lehrlinge in der Seifensiederei nicht zu bekommen sind, da wegen der mit ziemlich großen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten verbundenen späteren Selbständigmachung fast niemand mehr das Seifensiederhandwerk erlernen will. Mehr handwerksmäßig vorgebildete Arbeitskräfte wären höchstens in jenen Betrieben erforderlich, in denen gleichzeitig viele Sorten von Seifen, insbesondere feinere Toilettenseifen, hergestellt, werden. Eine Fabrikmäßigkeit ist schlimmstenfalls nur bei solchen Betrieben anzunehmen, bei welchen die Arbeitsteilung wenigstens unter den Arbeitern durchgeführt ist und welche neben großer Ausdehnung der Betriebsräume und großer Anzahl der Arbeitskräfte maschinelle Einrichtungen benutzen, welche die in einfacheren Betrieben den Arbeitern zufallenden Arbeiten automatisch verrichten.

Daß der Betrieb des Beschwerdeführers nicht über den Rahmen des handwerksmäßigen hinausgeht, beweist das Fehlen größerer Kraftmaschinen, die Verwendung weniger sonstiger Maschinen, welche man sogar in jeder kleinen Seifensiederei findet, die geringe Zahl der beschäftigten Hilfskräfte und die Verrichtung der wesentlichsten Arbeiten durch den handwerksmäßig vorgebildeten Siedemeister.

Daß Beschwerdeführer auch kaufmännische Angestellte beschäftigt, kommt deshalb, weil deren Beschäftigung durch den Detailverkauf der selbsterzeugten Waren und der daneben geführten Handelswaren in den Verkaufsstellen bedingt ist.

Was die Betriebskraft anbelangt, so muß jeder einigermaßen moderne handwerksmäßige Seifensiedereibetrieb heutzutage Dampf zum Sieden benutzen, da die Kessel mit Unterfeuerung vollkommen veraltet sind.

Daß Seifensiedereien, die zwar nach der Natur ihres Betriebes ein fabrikmäßiges Gepräge an sich haben, zum Handwerk gehören, ergibt sich auch aus der Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R. G. B. S. 566) bei Ziffer 10 und aus den Anmerkungen zu § 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in dem Kommentar von Regierungsrat Oefele S. 74.

Überdies ist auch der nicht erhebliche Umfang der Produktion ein weiterer Beweis für die Handwerksmäßigkeit des Betriebes des Beschwerdeführers. Die Beschwerde ist schließlich auch nur so allgemein gehalten, daß sich eine erschöpfende Widerlegung der Ansichten des Beschwerdeführers nicht ermöglichen läßt.

5. Ein Kaufmann, der neben seinem Handel mit fertigen Anzügen auch die Anfertigung von Herren- und Knabengarderoben nach Maß übernimmt, bemängelte seine Beitragspflicht zur Handwerkskammer. Auf erhobenen Einspruch wurde seine Beitragspflicht jedoch anerkannt.

Die Kammer hatte sich zu seinen Angaben wie folgt geäußert:

Urschriftlich nebst Anlagen dem Magistrat, Gewerbedeputation hier, mit dem ergebenen Erwidern zurückgereicht, daß die Beitragspflicht des Beschwerdeführers in der geforderten Höhe durchaus begründet ist.

Das Geschäft des Beschwerdeführers zerfällt in einen kaufmännischen und einen handwerksmäßigen Betrieb.

Beschwerdeführer übernimmt, wie er dies auch selbst zugibt, die Anfertigung von Herren- und Knabengarderoben nach Maß. Er läßt zwar die Arbeiten durch Heimarbeiter ausführen, haftet jedoch den Kunden gegenüber für die ordnungsmäßige Ausführung und erhält auch von den Kunden allein die Bezahlung, so daß ohne weiteres feststeht, daß Beschwerdeführer das Schneidergewerbe auf eigene Rechnung betreibt. Seine Einnahmen aus diesem Gewerbe sind ziemlich erheblich und entsprechen mindestens dem für die Beitragsveranlagung zur Handwerkskammer angenommenen Gewerbesteuersatze.

Daß Beschwerdeführer auch Beiträge zur Handelskammer zahlt, schließt seine gleichzeitige Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen nicht aus, zumal eine Doppelbesteuerung nach der Lage der zeitigen Gesetzgebung unvermeidlich ist.

Es ist übrigens auch schon vielfach rechtskräftig entschieden worden, daß die Inhaber von Konfektionsgeschäften auch beitragspflichtig zur Handwerkskammer sind.

6. Von gewissem Interesse sind auch die folgenden Entscheidungen, in denen nicht nur der Standpunkt der entscheidenden Instanzen, sondern auch die von der Handwerkskammer vertretene Ansicht zum Ausdruck kommt.

a) Die erste Entscheidung betrifft eine Möbeltischlerei und lautet:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 26. Juni 1908.
J.-Nr. 4394 I. d. G. S.

Die Beschwerde der Firma C. P. S. in Sch. vom 6. Januar 1908 wegen Heranziehung ihres Tischlereibetriebes zu den Handwerkskammerbeiträgen für das Steuerjahr 1907 wird hiermit zurückgewiesen.

Gründe.

In der Beschwerdeschrift wird angegeben, daß die Handwerkskammer zu Bromberg den Betrieb trotz wiederholter Beschwerde und genauer Darstellung für beitragspflichtig erklärt habe. Die Firma fabriziere mechanisch Kleiderschränke, Vertikows und Schreibtische, und nur dadurch, daß sie ein offenes Lager von Möbeln unterhalte, in welchem auch alle anderen gangbaren Möbelstücke geführt würden, die sie aber selbst kaufe, seien die Behörden der Meinung, daß sie diese auch in ihrer Fabrik handwerksmäßig anfertige. Ihre wiederholten Ausführungen über die Einrichtung und Handhabung in ihrer Fabrik seien gänzlich unberücksichtigt geblieben und hätten zu keiner genauen Information Veranlassung gegeben. Es seien in dem Betriebe zum großen Teil Arbeiter beschäftigt, die die Firma selbst anlernt und mechanisch immer dieselbe Arbeit ausführen lasse.

Bei einer im Februar 1908 stattgefundenen Besichtigung des Betriebes durch meinen Dezernenten und den Regierungs- und Gewerberat ist folgendes festgestellt:

In dem Betriebe befindet sich ein Dampfkessel mit 40 qm Heizfläche und Dampfmaschine von 30 HP. Als Holzbearbeitungsmaschinen sind vorhanden: 2 Kreissägen, 2 Hobelmaschinen, 3 Bandsägen, 1 Fräsemaschine, 4 Fassondrehbänke für Massenartikel, 2 gewöhnliche Drehbänke, 2 Schmirgelsteine für Messer, 1 Polierkasten, 2 Polierdrehbänke. An diesen Maschinen sind 10 männliche und 5 weibliche Arbeiter beschäftigt, außerdem in der Abteilung für Handbetrieb 25 Arbeiter, davon 8 gelernte, und 5 Lehrlinge.

Inhaber der Firma sind die Gebrüder Fritz und Ernst P., ersterer ist kaufmännischer, letzterer praktischer Leiter, fertigt auch die Zeichnungen.

Angefertigt werden: Schränke und Vertikows, Schreibtische, kleine Artikel für Verzierungen (Massenartikel), Särge auf Lager, vereinzelt auch Polstermöbel: Matratzen und Sophas. Eine Poliererei und Malerei sind vorhanden. 1 Tapezierer und 1 Maler (letzterer nicht ständig) werden beschäftigt. Es wird Handel mit Spiegeln und Stühlen betrieben; ein Laden ist vorhanden. Gewerbesteuer III. Klasse. Der Umsatz wird auf jährlich 80 000 ℳ, das Betriebskapital auf 80 000 ℳ angegeben. Das Inventar ist mit 60 000 ℳ, die Gebäude mit 54 000 ℳ gegen Feuerschaden versichert, der Wert wird auf 140 000 bis 150 000 ℳ angegeben. Die Arbeitsteilung ist durchgeführt, es arbeiten etwa 4 bis 5 verschiedene Leute an einem Schrank oder Schreibtisch bis zur Fertigstellung. Der Verkauf der gefertigten Gegenstände erfolgt nach den Provinzen Sachsen, Hannover, Rheinprovinz, Ost- und Westpreußen. Gefertigt werden jährlich 500 bis 600 Schränke, 500 bis 600 Vertikows, 50 bis 100 Schreibtische, außerdem Massenartikel wie Holzknöpfe, Säulchen und Zierstücke für Möbel und Klaviere von oft 50 000 bis 100 000 Stück in der Woche. Särge und einige Möbel werden auch in Sch. abgesetzt.

Die Handwerkskammer hält den Betrieb für keinen fabrikmäßigen, sondern nur für einen handwerksmäßigen Spezial-Großbetrieb. Denn, wie die vorgenommene Besichtigung ergeben habe, werden im Betriebe Schränke und Vertikows, Schreibtische und kleinere Artikel für Verzierungen usw. angefertigt, also Gegenstände hergestellt, die größtenteils auch in jeder kleineren und mittleren Tischlerei fabriziert werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb als Fabrik oder Handwerk anzusehen ist, sei zunächst Art und Charakter desselben festzustellen und sodann zu prüfen, welche geschichtliche Entwickelung der Betrieb durchzumachen habe. Das Tischlerhandwerk sei in den letzten Jahrzehnten mehr oder weniger spezialisiert worden. Man unterscheidet zunächst zwei Hauptarten, nämlich Möbeltischler und Bautischler. Die ersteren zerteilen sich wiederum in Verfertiger von Küchenartikeln oder Schlafstubeneinrichtungen, oder Salonmöbeln oder Wohnstubeneinrichtungen usw., während die Bautischler teils Verfertiger von Türen und Fenstern und teils Verfertiger von Kunsttreppen und Parkettfußböden usw. sind. Die Beschwerdeführerin habe sich den Spezialzweig: Anfertigen von Schränken und Vertikows, sowie Schreibtischen zur Aufgabe gemacht.

Sie betreibe aber außerdem auch noch Handel mit Spiegeln und Stühlen, hält Särge auf Lager und vereinzelt auch Polstermöbel. Das Vorhandensein von Maschinenanlagen und die Beschäftigung einer größeren Anzahl von Arbeitern rechtfertige zwar die Beaufsichtigung des Betriebes durch die gewerbepolizeilichen Organe, mache ihn deshalb aber doch nicht zum Fabrikbetriebe. Wenn auch verschiedene Merkmale für den allgemeinen Begriff der Fabrik vorlägen, wie z. B. das Vorhandensein einer gewissen Arbeitsteilung, so können diese Merkmale an sich nicht als ausschlaggebend erachtet werden. Denn andererseits seien die wesentlichen Anzeichen des Handwerksbetriebes in überwiegender Mehrzahl gegeben, insbesondere in der technischen Vorbildung des Geschäftsmitinhabers Ernst P. und fast sämtlicher Gehilfen, sowie in dem Mangel einer durchgeführten Arbeitsteilung. Wenn etwa 4—5 verschiedene Leute an einem Schrank oder Schreibtisch bis zur Fertigstellung arbeiten, so liegt hierin noch keine Arbeitsteilung im Sinne des Wortes, zumal die bei der Beschwerdeführerin beschäftigten Leute in überwiegender Zahl in der Lage sind, diese Gegenstände von Grund an bis zur Vollendung ohne Hilfeleistung selbst herzustellen. Der Umfang der Produktion sei im Verhältnis zur Art und Einrichtung des Betriebes, wenn man die maschinellen Hilfsmittel in Betracht ziehe, nicht bedeutend. Der Umsatz erscheine zwar dem Betrage nach erheblich, ist aber im Gegensatz zu anderen Handwerkern, z. B. der Baugewerbetreibenden, nur mittelmäßig. Soweit der Handwerkskammer bekannt, liefert die Beschwerdeführerin ihre fertiggestellten Gegenstände vorwiegend für Waren- und Kaufhäuser, so daß sich hieraus schon ihr Umsatz erkläre. Auf die Tatsache, daß Herr Fritz P. kaufmännischer Leiter ist, könne schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil es sich hierbei nicht um eine Besonderheit des Gewerbebetriebes, sondern um einen Regelfall handelt, da das praktische Mitarbeiten der Betriebsinhaber in derartigen Betrieben überhaupt nicht üblich ist. Alles in allem genommen, habe der Betrieb der Beschwerdeführer trotz seiner gegen früher geänderten Betriebsform den Zusammenhang mit dem Handwerk nicht verloren, sondern müsse unbedingt als handwerklicher Spezialbetrieb angesprochen werden.

Es war wie geschehen zu entscheiden. Als Fabrik kann der Betrieb nach seiner Art und seinem Umfange nicht angesehen werden, er hat vielmehr als handwerksmäßiger Großbetrieb zu gelten und ist somit beitragspflichtig zur Handwerkskammer.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten in Posen binnen zwei Wochen zulässig.

J. V.: gez. Albrecht.

Auf erhobene Beschwerde traf der Herr Oberpräsident der Provinz Posen folgende Entscheidung:

Posen, den 2. Dezember 1908.

Die Beschwerde der Firma C. P. S. in Sch. vom 12. Juli d. J. gegen die Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg vom 26. Juni d. Js. — Nr. 4394 I d. G. S. — wegen ihrer Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen wird hiermit zurückgewiesen.

Gründe.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer sind nicht geeignet, die in der Vorentscheidung für die Annahme des Handwerksbetriebes angeführten Gründe zu widerlegen. Die von den Beschwerdeführern geschilderte Art des Betriebes, insbesondere die hervorgehobene Arbeitsteilung, ist kein ausschlaggebendes Merkmal für einen Fabrikbetrieb, da die Arbeitsteilung in vielen größeren Handwerksbetrieben, z. B. bei Schneidern (Rock-, Hose- und Westenäher), zur Anwendung kommt. Ebenso wenig ist die Anfertigung von Spezialartikeln für diese Entscheidung von Bedeutung; denn gerade im Tischlergewerbe gibt es mehrfach Handwerksbetriebe, welche sich ausschließlich mit Anfertigung solcher Einzelgegenstände befassen. Übrigens fertigen Beschwerdeführer, wie die Feststellungen ergeben haben, nicht nur Kastenmöbel (Schränke, Vertikows, Schreibtische), sondern auch Särge und vereinzelt auch Polstermöbel an.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß in der Begründung der Vorentscheidung gesagt sei „daß die Beschwerdeführer Arbeiter selbst anlernen, die nachher stets ein und dieselbe Arbeit ausführen", ist nicht zutreffend. Die Entscheidungsgründe stellen nur fest, daß die Beschwerdeschrift diese Angaben enthält. Es ist dagegen festgestellt worden, daß die Firma sich durch Annahme von Lehrlingen einen Stamm eigener Arbeiter-Handwerker heranbildet.

Der ganze Umfang des Betriebes, die Größe der Betriebsräume, die Art der Betriebsmittel, insbesondere der im Vergleiche mit Fabrikbetrieben mäßige Ertrag lassen den Betrieb wohl als einen Handwerker-Großbetrieb, aber nicht als einen Fabrikbetrieb erscheinen. Diese Grundsätze sind bereits bei Zuweisung ähnlicher Betriebe zur Handwerkskammer beobachtet worden.

Die im übrigen fristgerecht eingelegte Beschwerde war hiernach zurückzuweisen.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Der Oberpräsident.
In Vertretung
Nr. 13559/08. B. gez. Thon.

b) Im zweiten Falle handelte es sich um einen Brauereibetrieb, in welchem wie folgt entschieden wurde:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 28. Juni 1908.
J.-Nr. 3030. I. d. G. S.

Auf die Beschwerde des Brauereibesitzers E. Sch. in Sch. vom 16. November 1907 wird hiermit dahin entschieden, daß der Brauereibetrieb des Beschwerdeführers als ein handwerksmäßiger anzusehen, und letzterer verpflichtet ist, die von ihm beschäftigten Lehrlinge bei der Handwerkskammer anzumelden sowie Beiträge zur Handwerkskammer zu zahlen.

Gründe.

In der Beschwerdeschrift vom 16. November 1907 ist angeführt, daß der Beschwerdeführer mit den von ihm beschäftigten Lehrlingen bezw. deren Eltern einen zweijährigen Lehrvertrag abgeschlossen hatte, ohne die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare dazu benutzt zu haben. Er sei von der Handwerkskammer zu Bromberg aufgefordert, die Lehrverträge nach dem gegebenen Formular auf eine dreijährige Lehrzeit abzuschließen und Beiträge zur Handwerkskammer zu zahlen. Beschwerdeführer behauptet, daß seine Brauerei mit den vielen maschinellen Einrichtungen und dem kaufmännischen Betriebe als nicht mehr handwerksmäßig zu betrachten sei.

Durch eine Besichtigung des Brauereibetriebes ist folgendes festgestellt:

Das benutzte Terrain mit Gebäuden ist etwa 1 Morgen groß. In dem Betriebe sind vorhanden: 1 elektrischer Motor von 4 HP, 1 Braupfanne für 70 Hektoliter, Malzdarre mit zwei Horden, 1 Schrotmühle, 1 Maischbottich für $15^1/_2$—20 Zentner Schüttung, 1 Wasserpumpe, 1 Röhrenkühlapparat mit Kühlschiff für 70 Hektoliter, 1 Malztenne, 5 Abteilungen Kellerräume mit Platz für 2000 Hektoliter Lagerbier, zurzeit sind 700 Hektoliter vorhanden, 1 Eiskeller mit 13 000 Zentner Natureis und elektrisch betriebenem Eiselevator und ein zweiter Eiskeller mit 3000 Zentner Natureis, 1 elektrische Wasserpumpe für Kellergrundwasser, 1 Flaschenspülapparat mit Handbetrieb, 1 Füllapparat, 1 Bierfilter, 1 mechanischer Faßreinigungs- und Pichapparat. Für Selterwasserfabrikation ist ein Destillierapparat, ein Mischzylinder und Abziehapparat vorhanden.

Die Jahresproduktion beträgt 4000 Hektoliter Lagerbier und 500 Hektoliter obergäriges, die in Sch. und F. abgesetzt werden. Der Betriebsleiter ist gelernter Brauer und beschäftigt: einen Braumeister, einen Brauer, zwei Lehrlinge, einen Buchhalter, einen Selterabzieher, zwei Frauen zum Flaschenspülen, drei Arbeiter und drei Kutscher, davon einen zur Aushilfe. Der Wert der Anlage ist auf 200 000 ℳ angegeben mit Land, die Feuerversicherung auf 89 000 ℳ. Der Jahresumsatz wird auf 65 000 bis 70 000 ℳ bei 12 000 ℳ Reinverdienst angegeben. Der Betrieb gehört zur III. Gewerbesteuerklasse und ist in das Handelsregister eingetragen, zahlt auch Handelskammerbeiträge. Das Einkommen aus dem Selterwasserbetriebe wird auf 4000 ℳ angegeben.

Die Handwerkskammer hat sich wie folgt geäußert:

Der Betrieb des Beschwerdeführers ist ein handwerksmäßiger.

1. Eine mechanische Produktionsmethode, bei der das Produkt durch verschiedene Hände geht, liegt nicht vor. Die von dem Beschwerdeführer beschäftigten Brauer besorgen den ganzen Betrieb bis zur Fertigstellung des Bieres einheitlich. Der Umstand, daß überhaupt mehrere Personen bei der Herstellung des Betriebsproduktes beschäftigt sind, ist für die Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk unerheblich. Wichtig ist dagegen, daß die im Brauereigroßbetriebe getrennten Funktionen des Braumeisters, der Obermälzer, Biersieder, Gärführer im Betriebe des Beschwerdeführers von nur einigen Personen wahrgenommen werden.

2. Maschinelle Einrichtungen im Betriebe des Beschwerdeführers sind nur in der Anzahl vorhanden, wie sie jede mittlere Brauerei besitzt.
3. Der Beschwerdeführer leitet als gelernter Brauer den Betrieb selbst; für den Vertrieb des Produktes stehen ihm die notwendigen Hilfskräfte zur Seite.
4. Der Umfang der Betriebsanlage ist nicht groß und die Zahl der Arbeiter nur gering.
5. Dementsprechend ist auch der Umfang der Produktion nicht bedeutend; es gibt nur einige Brauereien, die noch geringere Produktion haben.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Unfallversicherungsgesetzen heben in der Anleitung betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe unter Ziffer 2 ebenfalls hervor, daß als „gewerbliche" Brauereien solche anzusehen sind, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergärig oder untergärig). Daß es ein handwerksmäßiges Brauereigewerbe gibt, ist auch in Artikel 96 Absatz 1 der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 ausdrücklich anerkannt worden.

Schließlich wird auch auf die bei Pape, Handwerk oder Fabrik auf Seite 92 bis 94 abgedruckte Entscheidung, welche einen ähnlichen Brauereibetrieb betrifft, Bezug genommen.

Aus allen diesen Gründen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zum Handwerk zweifellos und dieser infolgedessen gehalten ist, nicht nur seine Lehrlinge bei der Handwerkskammer anzumelden, sondern auch die für die Lehrlinge bestehenden Vorschriften wie jeder andere Handwerker zu befolgen.

Hiernach war wie geschehen zu entscheiden. Der Betrieb des Beschwerdeführers ist nach seinem Umfange nur ein mittlerer Brauereibetrieb und gehört daher zum Handwerk. Der Betriebsleiter ist deshalb gehalten, nicht nur seine Lehrlinge bei der Handwerkskammer anzumelden, und die für Lehrlinge bestehenden Vorschriften zu befolgen, sondern auch Beiträge für die Handwerkskammer zu zahlen.

Gegen die Entscheidung wegen der Handwerkskammerbeiträge ist die Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten in Posen binnen zwei Wochen zulässig.

In Vertretung
gez. Scheche.

c) Der dritte Fall betraf einen Mühlenbetrieb.

Die erstinstanzliche Entscheidung lautete:

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 8. Juli 1907.
J.-Nr. 2283. I. d. G. S.

Entscheidung.

Die Beschwerde des Ziegelei- und Mühlenbesitzers Franz P. in Sch. vom 14. Februar 1907 wegen Heranziehung seines Mühlenbetriebes zu den Handwerkskammerbeiträgen für das Steuerjahr 1905 wird zurückgewiesen.

Gründe.

Der Beschwerdeführer ist zu den Handwerkskammerbeiträgen für das Steuerjahr 1905 von 72 *M* Gewerbesteuer, 48 % mit 34,56 *M* herangezogen. Er hat hiergegen rechtzeitig Widerspruch erhoben, indem er zur Begründung folgendes ausführt:

In der Getreidemühle würden 12 verschiedene Sorten Mehl hergestellt. Der Betrieb sei keine Lohn-, sondern eine Handelsmüllerei. Die Größe des Fabrikgrundstückes betrüge ungefähr 4 Morgen; auf ihm befänden sich: ein 20×12 m großes, 4 Etagen hohes Mühlengebäude, ein Speicher von derselben Größe, ein Teich von zwei Morgen Größe, Ställe für 14 Pferde und ein Wohnhaus für den Werkführer. An Arbeiter würden in der Regel 8 beschäftigt, die nur mechanische Arbeiten verrichten, da die Mühle vollständig automatisch eingerichtet sei, weshalb auch keine gelernten Müller, sondern ungelernte Arbeiter eingestellt würden. Die Produktion betrage durchschnittlich 3000 Tonnen Weizen- und Roggenmehl im Gesamtwerte von etwa 450 000 *M*. Im Mühlenbetriebe käme Wasserkraft, welche 32 P. S. entwickelt, und eine Sauggasanlage von 25 P. S. zur Anwendung. Diese setze folgende Maschinen usw. in Bewegung: 1 Turbine, 1 Trarar, 1 Trieur, 1 Magnet, 1 Schäl- und Spritzmaschine, 1 Bürstmaschine, 1 Quetschwalzenstuhl, 1 Blaumehlzylinder, 3 doppelte Walzenstühle, 4 Plansichter, 2 automatische Wagen, 2 Mahlgänge, 1 Griesputzmaschine, 1 Exhaustor, 1 Riffelmaschine, 1 Mehlmischmaschine, zusammen 23 Maschinen.

Die Beaufsichtigung des Betriebes unterliege einem Werkmeister, während der Beschwerdeführer sich nur die technische Oberleitung vorbehalten habe. Der Betrieb sei somit ein fabrikmäßiger.

Die Handwerkskammer hält den Betrieb für einen handwerksmäßigen. Die Müllerei sei an sich zweifellos ein Handwerk. Die Art und Weise der Herstellung des Mehls in Groß- und Mittelbetrieben sei dieselbe wie in jedem Kleinbetriebe; denn alle Mühlen arbeiten mit Maschinen und künstlichen Triebkräften, auch sei die Arbeitsteilung in großen Betrieben die gleiche wie in mittleren und kleinen Betrieben. Die Müllerei weise die Herbeiführung, Überwachung und Regulierung fast automatisch vor sich gehender technischer Vorgänge als wesentlichste Arbeiten auf. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse könnten nur in mehrjähriger Lehrzeit erworben werden. In jeder Müllerei, ob klein oder groß, sei zur Überwachung und Regulierung der technischen Vorgänge eine handwerksmäßig vorgebildete Arbeitskraft durchaus erforderlich. Alle anderen Arbeiten, die in jeder Müllerei vorkommen, und an sich nebensächliche Arbeiten sind, könnten auch durch ungelernte Arbeiter, die längere Zeit im Betriebe tätig sind, verrichtet werden. Der Betrieb des Beschwerdeführers werde ebenfalls in der Hauptsache durch den handwerksmäßig vorgebildeten Werkführer geleitet, während die ungelernten Arbeiter nur Hilfsarbeiten verrichten. Auch der Umfang der Produktion gehe über den Rahmen eines handwerksmäßigen Betriebes keineswegs hinaus, da bei 3000 Tonnen die tägliche Produktion nur 166⅔ Zentner betrage. Ein solcher Betrieb sei ein Mühlenbetrieb, der noch zu den Kleinbetrieben zu zählen sei, weil man die

Leistungsfähigkeit bei kleinen Betrieben bis auf 240 Zentner in 24 Stunden veranschlage. Gerade diese Ziffern sprächen gegen das Vorhandensein einer Fabrikanlage, während die vom Beschwerdeführer aufgezählten Maschinen usw. in jedem mittleren, teilweise auch kleineren Betriebe, vorhanden seien. Als Inhaber eines handwerksmäßigen Betriebes sei demnach auch Beschwerdeführer zur Handwerkskammer beitragspflichtig. An dieser Beitragspflicht könne auch der Umstand nichts ändern, daß Beschwerdeführer auch Beiträge zur Handelskammer zahlt. Ebenso sei es gleichgültig, ob Beschwerdeführer eine Handels- oder Kundenmüllerei hat, da beide Betriebsarten dem Handwerk zugerechnet werden müßten. Daß der Umsatz des Beschwerdeführers aus seinem handwerksmäßigen Müllereibetriebe auch kein so überaus großer sei, beweise auch schon die Tatsache, daß Beschwerdeführer nur 72 ℳ Gewerbesteuer zahlt. Gleiche und höhere Gewerbesteuer zahlen sogar Fleischer, Bäcker, Tischler, Maurer- und Zimmermeister und sonstige Handwerker.

Es war wie geschehen zu entscheiden.

Bei einer vorgenommenen Besichtigung des Mühlenbetriebes wurde festgestellt, daß die vom Beschwerdeführer angegebenen Maschinen vorhanden und ein Obermüller, zwei Gesellen, zwei Arbeiter, ein bis zwei Kutscher und eine Arbeiterin für Säckenähen beschäftigt werden. Als Fabrik kann die Müllerei nach Art und Umfang des Betriebes nicht angesehen werden, sie hat vielmehr als handwerksmäßiger Betrieb zu gelten, und ist somit beitragspflichtig zur Handwerkskammer.

Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten in Posen zulässig.

J. V.: gez. S ch e ch e.

und die letztinstanzliche Entscheidung:

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

17617/07. B. Posen O 1, den 31. Januar 1908.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde des Mühlenbesitzers F. P. in Schl. vom 23. Juli v. J. gegen die Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg vom 8. Juli 1907 Nr. 2283 I. d. G. S., in der seine Zugehörigkeit zur Handwerkskammer ausgesprochen ist, wird zurückgewiesen. Die Gründe der angefochtenen Entscheidung sind als zutreffend anzuerkennen. Der Betrieb geht nach Art und Umfang über den Rahmen des Handwerks im Sinne der heutigen Wirtschaftsweise nicht hinaus.

Eine Besichtigung der Mühle hat ergeben, daß neben dem Obermüller auch zwei Gesellen beschäftigt werden, daß also der Betrieb der Maschinen nicht nur durch ungelernte Arbeiter gehandhabt wird. Bei einer Annahme von 300 Jahresarbeitstagen vermahlt die Mühle des Beschwerdeführers etwa 10 Tonnen pro Tag, was keine Leistung für einen fabrikmäßigen Großbetrieb ist. Es war hier in gleicher Weise zu entscheiden, wie dies stets bei B r a u e r e i b e t r i e b e n in gleichem Umfange geschehen ist.

Diese Entscheidung ist endgültig.

J. V.: gez. T o n.

14. Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.

Darüber, ob Inhaber von Handwerksbetrieben zur Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister verpflichtet sind, hat die Kammer auf Ersuchen der Gerichte 13 Gutachten abgegeben. Von diesen Gutachten erwähnen wir nur nachstehende:

a) hinsichtlich der Nichteintragungspflicht des Betriebes eines Maurer- und Zimmermeisters äußerten wir uns wie folgt:

Der Betrieb des Beschwerdeführers ist wie jeder andere Baubetrieb lediglich ein handwerksmäßiger. Er erfordert weder seiner Art noch seinem Umfange nach eine kaufmännische Buchführung, sondern es genügt vollständig, wenn der Betriebsinhaber über seine Einnahmen und Ausgaben Buch und bezüglich der Löhne der von ihm beschäftigten Leute eine Lohnliste führt. Herr W. beschafft unseres Wissens seine Baumaterialien nur nach Bedarf, baut nicht etwa Häuser auf Spekulaltion, sondern hat seinen Betrieb so eingerichtet, daß die Anknüpfung und Abwickelung der geschäftlichen Beziehungen ohne irgendwelche Schwierigkeiten und Komplikationen vor sich gehen können. Sein Baugeschäft beschränkt sich vorwiegend auf die Ausführung von Bauten teils mit Material der Auftraggeber, teils mit von ihm selbst angeschafften Materialien, während die gewerbsmäßige Veräußerung von Materialien verschwindend gering ist. Er hat mithin kein unter § 1 Ziffer I H. G. B. fallendes Baumaterialiengeschäft; denn bei einem Baugewerksmeister, der Materialien für die ihm übertragenen Bauten anschafft und verwendet, sie nicht mehr als bewegliche Sache weiter veräußert, sondern in ein Grundstück hineinarbeitet, kann von einem Be- oder Verarbeiten von Waren im Sinne des § 1 Ziffer 2 H. G. B. keine Rede sein.

Der Beschwerdeführer ist deshalb, da sein Betrieb weder seiner Art noch seinem Umfange nach kaufmännisch eingerichtet ist, im Hinblick auf § 4 des H. G. B. zur Eintragung seiner Firma nicht verpflichtet und halten wir seinen Löschungsantrag durchaus für begründet.

Abdruck einer Entscheidung, welche in einer ähnlichen Sache ergangen ist, wird zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte um Rückgabe beigefügt. Sollte das Königliche Amtsgericht noch weiterer Aufschlüsse bedürfen, so sind wir jederzeit dieselben zu geben gern bereit.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

b) in einem ähnlichen Falle lautete das Gutachten:

Der Maurermeister K. ist zur Eintragung seiner Firma in das Handelsregister unseres Erachtens nicht verpflichtet, weil ein kaufmännischer Betrieb im Sinne des § 2 des Handelsgesetzbuchs gar nicht vorliegt. Der § 2 bezieht sich lediglich auf Vollkaufleute, und es wäre eine irrtümliche Auffassung der Sachlage, den Maurermeister K. veranlassen zu wollen, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Der Geschäftsbetrieb desselben übersteigt in keiner Weise den Umfang des Handwerks; auf Handwerker finden

aber die Vorschriften über die Firmen usw. nach § 4 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. Der Relativsatz im § 4 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs „deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", bezieht sich auf das Wort „Person", nicht auf das Wort „Handwerker", das andernfalls überflüssig wäre. Den Handwerkern sollte eine Sonderstellung eingeräumt werden. Ihre Eintragspflicht kann nur dann in Frage kommen, wenn das gewerbliche Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Daß der Betrieb des Maurermeisters K. lediglich ein handwerksmäßiger ist, dafür spricht folgendes:

Die Annahme eines Fabrikbetriebes hat zur notwendigen begrifflichen Voraussetzung das Vorhandensein einer Fabrikanlage. Es müssen bestimmte Räume vorhanden sein, in denen der Betrieb seinen Mittelpunkt hat. Daß alle Verrichtungen innerhalb der Fabrikräume selbst vorgenommen werden, ist nicht erforderlich, aber um als Ausfluß eines Fabrikbetriebes zu gelten, muß ihre Beziehung zu einer bestimmten gewerblichen Anlage erkennbar sein, die nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes als „Fabrik" angesprochen werden kann. An diesem, für den Fabrikbegriff unentbehrlichen Erfordernisse fehlt es aber im vorliegenden Falle vollständig, denn das Baugewerbe muß seinem Wesen nach in stets wechselnden Arbeitsstätten, und zwar meist unter freiem Himmel ausgeübt werden. Ferner kann das Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitskräfte auf einem Bau nicht als Arbeitsteilung im technischen Sinne des Wortes aufgefaßt werden. Das Wesen der Arbeitsteilung, wie sie in der Fabrik durchgeführt ist, beruht darauf, daß die zur Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses erforderliche, an sich einheitliche Arbeitsleistung in eine Mehrheit unselbständiger Einzelarbeiten zerlegt und deren Verrichtung verschiedenen Personen übertragen wird, so daß jeder nur einen Teil des Ganzen zu fertigen hat. Diese Zerlegung beruht aber lediglich auf wirtschaftlichen und praktischen Erwägungen und wird nicht deshalb vorgenommen, weil der Einzelne nicht imstande wäre, das Ganze allein herzustellen, wie das bei handwerksmäßiger Ausübung eines entsprechenden Gewerbszweiges die Regel bildet. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse beim Bau eines Hauses. Ein Einzelarbeiter oder auch eine Mehrheit gleichartiger Arbeiter würden hier überhaupt nicht imstande sein, das Werk fertigzustellen. Es müssen, abgesehen von der Beschaffung der zeichnerischen Unterlagen, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schlosser, Tischler, Glaser, Ofensetzer, also eine Reihe von Personen mitwirken, die ganz verschiedenartige, voneinander ganz unabhängige Gewerbe betreiben, um ein Haus zu errichten. Ihr Zusammenarbeiten geschieht nicht bloß im Interesse der vorteilhafteren Ausnutzung der Arbeitskräfte des Einzelnen, sondern ist eine unbedingte Notwendigkeit, die aus dem Wesen der Bautätigkeit selbst folgt, daher beim größten wie beim kleinsten Bauunternehmer in nahezu gleicher Weise stattfindet. Man kann deshalb beim Baugewerbe nicht sowohl von einer Arbeitsteilung, als vielmehr nur von einer notwendigen Arbeitsvereinigung reden. Auf den Umstand, daß sich Herr K. in seinem

Geschäfte nur auf die Oberleitung beschränkt, kann schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil es sich hierbei nicht um eine Besonderheit seines Betriebes, sondern um einen Regelfall handelt, da das praktische Mitarbeiten bei dem Bau bei Maurer- und Zimmermeistern überhaupt nicht üblich ist.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Gewerbeordnung selbst die Tätigkeit des Bauens, auch wenn sie in der Form des Großbetriebes stattfindet, nicht als Fabrikbetrieb ansieht; denn die auf Fabriken bezüglichen Vorschriften in den §§ 136—139 b gelten an sich nicht für Bauten, können vielmehr nach § 154 Absatz 4 auf solche durch Bundesrats-Verordnung nur für anwendbar erklärt werden. Auch hieraus ergibt sich die Unhaltbarkeit der Ansicht, daß im Sinne der Gewerbeordnung Großbetrieb gleichbedeutend sei mit Fabrik.

Der Maurermeister K. hat, wie er selbst zur Verhandlung vom 12. März cr. angegeben hat, gar kein Lager von Baumaterialien und arbeitet nicht auf Spekulation, sondern nur auf Bestellung. Kaufmännisch geschultes Personal ist bei ihm nicht tätig. Kredit wird von ihm nur vorübergehend in Anspruch genommen. Aus allen diesen Tatsachen, an deren Richtigkeit unsererseits nicht gezweifelt wird, muß ohne weiteres gefolgert werden, daß die Abwickelung der geschäftlichen Beziehungen des Herrn K. eine sehr einfache ist, die unter keinen Umständen eine kaufmännische Buchführung erforderlich macht.

Fehlt es aber an allen für die Eintragung einer Firma notwendigen Voraussetzungen, so kann ein derartiges Geschäft auch nicht zur Firmeneintragung veranlaßt werden.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

c) hinsichtlich einer Wagenbauerei erklärten wir dem betreffenden Amtsgericht:

In der S.'schen Firmensache VI. 19/02 geben wir unter Rückreichung der dortigen Blattsammlung folgendes Gutachten ab:

Der Betrieb des Wagenbauers S. ist weder seiner Art noch seinem Umfange nach ein derartiger, daß er kaufmännische Einrichtung erfordert und hiernach der Eintragung ins Handelsregister unterliegen würde.

Die Wagenbauerei hat stets einen handwerksmäßigen Charakter gehabt. Sie wird sowohl von Stellmachermeistern als auch von Sattlern, Schmieden usw. in der Weise betrieben, daß diese gelernten Meister Gesellen ihres Berufs und auch Gesellen anderer verwandter Berufszweige anstellen und Lehrlinge in die Lehre nehmen. Oft wirken auch zwei oder mehrere Meister zur Herstellung eines Wagens zusammen, der sowohl auf besondere Bestellung hin als auch auf Vorrat gearbeitet wird.

Für den Fabrikbetrieb sind von Wissenschaft und Rechtsprechung eine Anzahl Merkmale aufgestellt worden, die zwar wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung bieten, aber doch nicht einen rein schematisch oder mechanisch anwendbaren Maßstab abgeben. Entscheidend ist vielmehr, wie auch das

Reichsgericht wiederholt hervorgehoben hat, der gesamte Charakter der Anlage und die tatsächliche Gestaltung des Betriebes und der Betriebseinrichtungen im Einzelfalle, so daß trotz Fehlens der einzelnen oder auch mehrerer Merkmale ein Fabrikbetrieb und umgekehrt auch trotz äußerlichen Vorhandenseins verschiedener solcher Kennzeichen ein Handwerksbetrieb angenommen werden muß. Geht man hiervon bei der Prüfung der vorliegenden Sache aus, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß der S.'sche Betrieb lediglich ein handwerksmäßiger ist. Es braucht hier nicht näher erörtert zu werden, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen mit einer umfänglichen und planmäßigen Arbeitsvereinigung als Fabrik zu gelten hat. Jedenfalls genügt die bloße Tatsache, daß in einem Betriebe eine solche Vereinigung überhaupt stattfindet, zur Annahme einer Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung dann noch nicht, wenn die Vereinigung vom Unternehmer nicht aus wirtschaftlichen, technischen oder Zweckmäßigkeitsgründen selbständig geschaffen, sondern durch die Natur des betr. Gewerbes dergestalt zwingend geboten ist, daß es — wie z. B. beim Bauhandwerk — anders als in dieser Gestalt nicht ausgeübt werden kann. Um einen solchen Fall handelt es sich aber bei dem hier fraglichen Gewerbe.; denn die Verwendung ganz verschiedenartiger Arbeitskräfte ist nicht das Ergebnis einer diesen Betrieben eigentümlichen, planmäßigen durchgeführten Arbeitsorganisation, sondern die notwendige und natürliche Folge dafür, daß weder der Stellmacher noch der Schmied oder Sattler und Lackierer für sich allein imstande sind, einen Wagen zu bauen. Der Umstand, daß dies nur durch das Zusammenwirken aller dieser einzelnen Arbeitskräfte erreicht werden kann, bietet daher noch keinen Anhalt für die Annahme, daß es sich um eine Fabrik handele. Berücksichtigt man nun ferner, daß an der Herstellung eines jeden Wagens mindestens vier verschiedene Arbeitergruppen (Stellmacher, Schmiede, Sattler, Lackierer) tätig sein müssen, so erscheint auch die Zahl der von S. regelmäßig beschäftigten Arbeiter nicht so groß, um dem Gewerbebetrieb einen fabrikmäßigen Charakter zu verleihen. Ebensowenig kann in Anbetracht des großen Platzes, den jeder Wagen einnimmt, von einer außergewöhnlichen Ausdehnung der Betriebsräume die Rede sein. Endlich kann auch mit Rücksicht auf den verhältnismäßig hohen Verkaufspreis der einzelnen Arbeitserzeugnisse einer Wagenbauerei, insbesondere der Luxuswagen, kein ausschlaggebendes Gewicht auf die Gesamtsumme des Jahresumsatzes gelegt werden. Ist hiernach aber davon auszugehen, daß der von S. ausgeübte Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung ein handwerksmäßiger ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Firma der Eintragung ins Handelsregister nicht unterliegt, weil die Vorschriften über Firmen auf Handwerker keine Anwendung finden. Die Tatsache, daß S. die von ihm gefertigten Wagen auf Lager und zum Verkauf hält, hängt mit der Ausübung der Wagenbauerei so eng zusammen, daß von einem besonderen Handelsgewerbe hier nicht gesprochen werden kann.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

d) Bezüglich der Nichteintragungspflicht des Betriebes eines Fleischermeisters machte die Kammer folgende Ausführungen:

In der C.'schen Handelsregistersache erklären wir folgendes:

Es handelt sich im vorliegenden Falle unseres Erachtens lediglich um einen Handwerksbetrieb, der weder seiner Art noch seinem Umfang nach eine kaufmännische Einrichtung erfordert und demzufolge auch nicht der Eintragung ins Handelsregister bedarf. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken

1. Das Anlage- bezw. Betriebskapital des Unternehmers stellt sich höchstens auf 3000—4000 M. Maschinen hat Betriebsinhaber nicht, er beschäftigt auch weder Gesellen noch Lehrlinge, sondern nur einen Hausdiener. Räumlichkeiten für Lagerräume zur Herrichtung und Verwertung der Waren sind nicht vorhanden. Betriebsinhaber hat auch keine nennenswerten Anschaffungen im Jahre zu machen und zahlt für Löhne nur denjenigen Betrag, welchen die angestellten Gesellen des Schlachthauses zu beanspruchen haben. C. kauft Schlachttiere an, läßt diese im hiesigen Schlachthause durch die Schlachthausgesellen schlachten und verkauft dann das Fleisch an seine Abnehmer. Feste Kunden hat er nicht, mithin sind auch die Einnahmen und der Gewinn schwankend. Der dreijährige Durchschnitt des Jahresumsatzes ist auf ca. 48 000—50 000 M zu beziffern, an Gewerbesteuer zahlt C. 48 M jährlich.

Nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, erzielt C. einen Jahresgewinn von höchstens 1900 M. Die Anknüpfung und Entwickelung der geschäftlichen Beziehungen ist, wie schon vorhin gesagt, äußerst einfach, indem C. nur Schlachttiere in lebendem Zustande an- und in geschlachtetem Zustande verkauft. Diese Art des Geschäftsbetriebes bringt es deshalb auch mit sich, daß Kredit nicht beansprucht oder gewährt wird, vielmehr erfolgt die Regelung von Ankaufs- und Verkaufspreisen längstens innerhalb 14 Tagen, so daß auf Wechsel Kredit weder gewährt noch beansprucht wird.

Es erübrigt sich bei C. jede kaufmännische Korrespondenz, Buchführung, Inventarisierung und Bilanzierung und braucht C. zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit auch keine kaufmännisch geschulten Gehilfen. Im großen und ganzen genommen ist der Gewerbebetrieb so einfach und durchsichtig, daß sich spezifisch kaufmännische Einrichtungen erübrigen. Aus letzterem Grunde wird auch weder kaufmännisch Buch geführt, noch werden Inventur und Bilanzen aufgestellt oder Geschäftsbriefe kopiert oder aufbewahrt.

Wir glauben in vorstehendem zur Genüge dargetan zu haben, daß der Betrieb des C. der Eintragung in das Handelsregister nicht unterliegen kann.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

e) In einem gleichartigen Falle erstatteten wir nachstehendes Gutachten:

Die Frage, ob der Fleischermeister J. in N. zur Eintragung seiner Firma ins Handelsregister verpflichtet ist, muß von uns entschieden verneint werden, da unseres Erachtens weder nach der Art noch dem Umfange des Geschäfts

dasselbe der Eintragung ins Handelsregister unterliegen kann. Der Fleischermeister J. betreibt die Fleischerei mit Hilfe seines Sohnes, welcher bei ihm als Geselle fungiert, und eines Lehrlings. Den Verkauf der von ihm be- und verarbeiteten Erzeugnisse besorgen seine Frau und seine sonstigen Kinder in derselben Weise, wie es bei jedem Fleischermeister geschieht. Ebenso wie bei dem kleinsten Fleischer werden auch in dem Geschäftsbetriebe des Herrn J. Waren auf Kredit direkt an Konsumenten verabfolgt. Die Gewährung von Kredit geschieht derart, daß die Kunden, welche gegen monatliche oder vierteljährliche Bezahlung Waren entnehmen, diese in kleine Kontobücher eingetragen erhalten. Der ganze Geschäftsbetrieb ist trotz dieser verhältnismäßig geringen Kreditgewährung so einfach und durchsichtig, daß er keine kaufmännische Buchführung erfordert. Der Betriebsinhaber hat mit Wechselverkehr nichts zu tun und hat lediglich dadurch, daß er mit seinen Angehörigen das Geschäft besorgt, einen größeren Reingewinn, welcher die Höhe seiner Gewerbesteuer erklärlich macht. Herr J. ist in richtiger Beurteilung des von ihm betriebenen Geschäftes weder Kaufmann noch Fabrikbesitzer, sondern lediglich Handwerker. Als Handwerker unterliegt er aber gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs nicht der Eintragungspflicht, weil der § 4 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs die Anwendung der Vorschriften über die Firmen auf Handwerker und auf solche Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ausschließt. Obwohl § 4 des Handelsgesetzbuchs für die Handwerker dieselbe Bestimmung trifft, wie für die Kleingewerbetreibenden, macht er seine Bestimmung in Ansehung der Handwerker nicht etwa davon abhängig, daß ihr Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Das Gesetz will, wie in der Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs und den Kommissionsberichten zum § 4 gesagt ist, dem Handwerkerstande „die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte bisherige Sonderstellung" bewahren, es will die Unternehmer handwerksmäßiger Betriebe, die nach ihrer Berufsbildung im allgemeinen nicht befähigt sind, an dem Handelsverkehr in seinem vollen Umfange teilzunehmen und die damit verbundenen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zu kaufmännischer Buchführung (§ 38 Handelsgesetzbuch) zu erfüllen, bei der hergebrachten Betriebsart belassen und befreit sie deshalb schlechthin von der Anmeldungspflicht.

Wollte man sich aber auf den Standpunkt stellen, daß der Gewerbebetrieb des Herrn J. seinem Umfange nach der Firmeneintragung unterworfen werden müßte, so kann man dies aber der Art nach nicht verlangen. Beides, Umfang und Art, sind aber unzertrennlich, so daß, wenn nicht beide Voraussetzungen zusammentreffen, die Eintragungspflicht lediglich dem Umfange nach, den ein Geschäftsbetrieb hat, nicht gefordert werden kann.

Eine ähnliche Ansicht vertritt auch das Kammergericht, wie das bei Pape „Beiträge zur Lösung der Frage Fabrik und Handwerk" auf Seite 46 ff. abgedruckte Urteil des Zivilsenats vom 9. November 1903 ergibt. Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung in Strafsachen vom 13./26. Juni 1902 „Juristische Wochenschrift 1903" Seite 146, die Ansicht ausgesprochen, daß

die Erheblichkeit des Umsatzes allein ebensowenig entscheidend ist., wie, daß der Betreffende in Wechselverkehr steht. Das Reichsgericht hebt mit Recht hervor, daß insbesondere die äußere Einrichtung des Geschäftsbetriebes in Betracht zu ziehen ist.

Da Herr J. eine in allen Teilen übersichtige Buchführung in seinem Gewerbebetriebe bisher nicht hat, so vermag er auch kaum schätzungsweise den von ihm in der Verfügung vom 14. November cr. verlangten Beweis zu führen. Auf diese Beweisführung dürfte es auch nach den in diesem Gutachten gemachten An- und Ausführungen nicht mehr ankommen. Zum Überflusse wird aber noch bemerkt, daß Herr J. nach seiner Angabe einen besonderen Viehhandel nicht betreibt, auch ein Versand von Fleischwaren nach auswärts nicht stattfindet. Herr J. liefert lediglich für seine Kundschaft, die sich aus Einwohnern von N. und den umliegenden Dörfern und Gütern zusammensetzt.

Handwerkskammer zu Bromberg.

(Unterschriften.)

Die im letztbezeichneten Falle ergangene Entscheidung hat sich an das Gutachten angelehnt und den Gewerbebetrieb des Fleischermeisters J. als nicht ins Handelsregister eintragungspflichtig erklärt. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Die Verhältnisse in dem J.'schen Fleischereigewerbe liegen ähnlich denen im Handelsgewerbe des Fleischermeisters G. Der J.'sche handelsgewerbliche Betrieb ist, wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, nach seiner inneren technischen Seite hin gleichfalls nur handwerksmäßig organisiert. Er kann demgemäß als handelsregisterpflichtig nur in Betracht kommen, sofern er nach Umfang und Art kaufmännische Einrichtungen erfordert. (§ 2 H.-G.-B.)

Das J.'sche Fleischereigewerbe bleibt an Bedeutung etwas hinter dem G.'schen Geschäft zurück. Sein Umfang ist aber immerhin so groß, daß er unter Zusammenfassung aller dafür maßgebenden Momente und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gleichfalls als über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehend angesehen werden muß. J. ist zur Ergänzungssteuer von einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 ℳ veranlagt. Sein Einkommen aus dem Gewerbebetriebe ist von 3700 ℳ in den Jahren 1902, 1903 und 1904 auf 4100 ℳ im Jahre 1905 gestiegen und hat im Jahre 1906 eine weitere Steigerung erfahren. Demgemäß ist die Veranlagung zur Gewerbesteuer von 28 ℳ bis auf 56 ℳ für das Jahr 1906 erhöht worden. Nach der Zahl der Schlachtungen im Jahre 1905 berechnet, muß der Jahresumsatz über 60 000 ℳ betragen. Der Betrieb des Geschäfts teilt sich in das Ladengeschäft, welches von zwei Personen versehen wird, während die eigentliche gewerbliche Tätigkeit den beiden Gewerbegehilfen bezüglich der Herstellung und Verarbeitung der Fleischwaren unter Zuhilfenahme einer maschinellen Anlage und dem Fleischermeister J. bezüglich des Vieheinkaufs obliegt. Die Betriebsräumlichkeiten sind für hiesige Verhältnisse umfangreiche zu nennen.

Würde danach der J.'sche Gewerbebetrieb seinem Umfange nach zwar auf kaufmännische Organisationen hindrängen, so kann dies doch bezüglich der Art des Gewerbebetriebes nicht gelten. Die geschäftlichen Beziehungen zu den Angestellten, zu der Zahl der Lieferanten und Kunden sind so einfacher Natur, daß sich für keinen der Beteiligten die Notwendigkeit ergibt, sie urspeziell kaufmännischer Art auszugestalten und erkennbar zu machen.

Dies beruht in der Hauptsache auf der mangelnden Inanspruchnahme von Kredit seitens des Geschäftsinhabers J. und dem Fehlen weitverzweigter Geschäftsverbindungen mit auswärtigen Handelsgewerbetreibenden. Kreditgewährung findet in mäßigem Umfange statt, an durchschnittlich 20 Kunden mit 400 M monatlich und vollzieht sich in der einfachen Form der Entnahme von Waren auf kleine Kontobücher. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen B. und der gutachtlichen Äußerung der Handwerkskammer, muß danach angenommen werden, daß das J.'sche Geschäft seiner Art nach einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, insonderheit weder kaufmännisch eingerichtete Buchführung, noch kaufmännische Inventur und Bilanz. Es unterliegt deshalb auch nicht dem Handelsregisterzwang. Die die Eintragung des J. Gewerbebetriebes in das Handelsregister anstrebenden Verfügungen waren hiernach aufzuheben. (§ 135 R. G. f. frw. Gr.) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 7 preuß. Gerichts-Kostengesetzes.

15. Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Arbeitskammern.

Hierzu hat die 12. Vollversammlung der Kammer folgenden Beschluß gefaßt:

Die 12. Vollversammlung der Handwerkskammer zu Bromberg verkennt keineswegs die Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft zur Erlangung einer gesetzlichen Interessenvertretung.

Sie sieht aber in dem vorgelegten Gesetzentwurf über Arbeitskammern nicht das geeignete Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles. Insbesondere erachtet sie die Errichtung von Arbeitskammern in Anlehnung an die gewerblichen Berufsgenossenschaften als verfehlt, weil dadurch nicht allein die wirksame Tätigkeit der bereits bestehenden Interessenvertretungen (Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern) wesentlich beeinträchtigt, sondern auch der dringend notwendige soziale Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in keiner Weise gefördert werden würde.

Durch Ausbau der bereits für Handel, Handwerk und Landwirtschaft bestehenden Gesetzgebung ließen sich sehr wohl Wege finden, die sicherlich die gehegten Wünsche der Arbeiterschaft dem Ziele zuführen würden.

16. Heraufsetzung der Unpfändbarkeitsgrenze für das Einkommen der Privatangestellten und Arbeiter.

Gegen die Heraufsetzung der Unpfändbarkeitsgrenze für das Einkommen der Privatangestellten und Arbeiter hat die Kammer sich ganz entschieden ausgesprochen, weil dadurch die Rechtsunsicherheit noch vergrößert und dem Borgunwesen Tür und Tor geöffnet werden würde.

Ihre ablehnende Haltung begründete die Kammer folgendermaßen:

Der Prozentsatz derjenigen, welche ein Einkommen bis zu 1500 ℳ haben, ist nicht gering, er würde sich aber noch ungünstiger verschieben, wenn die Unpfändbarkeitsgrenze etwa auf 1800 ℳ oder gar 2000 ℳ heraufgesetzt werden würde.

Fast täglich hört man heutzutage von den Schwierigkeiten, welche die Einziehung von Forderungen namentlich von denjenigen Leuten verursachen, die kein größeres Einkommen haben; die mannigfachsten Manipulationen werden ins Werk gesetzt, der Kaufmann und Handwerker hat sehr häufig die denkbar größten Anstrengungen und Versuche zu machen, um zu seinem sauer verdienten Gelde zu kommen. Schließlich würde aber auch die Heraufsetzung der Unpfändbarkeitsgrenze den ungünstigsten Einfluß auf die Lebensweise vieler ausüben, die Ausgaben für Vergnügungen aller Art, insbesondere bei unverheirateten Leuten würden sich steigern und die Handwerker und Kaufleute hätten das Nachsehen.

17. Verwandte Gewerbe.

Der Bund Deutscher Zimmermeister unternahm den Versuch, die Verwandtschaft des Maurer- und Zimmerhandwerks in Abrede zu stellen. Die Kammer hat jedoch ihren früheren Standpunkt aufrecht erhalten und beide Gewerbe als verwandte erklärt.

Ebenso hat die Kammer der Ansicht des Verbandes Deutscher Konditoren, daß das Bäcker- und Konditorhandwerk keine verwandten Handwerke sind, nicht beitreten können. Sie hält vielmehr daran fest, daß nicht nur das Bäcker- und Konditorhandwerk verwandte Handwerke sind, sondern daß auch das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk ein einheitliches Gewerbe ist.

18. Gewerbliche Verwendung von Gold.

Vom Reichsamt des Innern wurden Feststellungen darüber getroffen, in welchem Umfange in den Jahren 1906 und 1907 eine Verwendung von Gold (insbesondere auch von Reichsgoldmünzen) zu gewerblichen Zwecken stattgefunden hat. Mit der Verteilung der hierzu aufgestellten Fragebogen waren die Handelskammern betraut. Dem Ersuchen der Handelskammer zu Bromberg, sie bei der Erledigung dieser Aufgabe zu unterstützen, wurde von uns bereitwilligst entsprochen.

19. Zur Abänderung der Gewerbeordnung

sind von uns folgende Vorschläge mit eingehender Begründung gemacht worden:

1. Zu § 15 der Gewerbeordnung würde sich hinter Satz 1 folgender Zusatz empfehlen:

   „Bei Anmeldung eines Handwerksbetriebes hat die Behörde dem Anmeldenden ein Merkblatt auszuhändigen, aus dem insbesondere die Bestimmungen über das Lehrlings- und Prüfungswesen und den Meistertitel hervorgehen müssen. Bei der Zusammenstellung des Merkblatts hat die zuständige Handwerkskammer mitzuwirken.“

Begründung.

Dieser Zusatz erscheint deshalb dringend notwendig, weil die meisten jungen Handwerker mit den Vorschriften über das Lehrlings- und Prüfungswesen und den Meistertitel wenig oder gar nicht vertraut sind und sehr leicht Gefahr laufen, wegen Übertretung dieser oder jener Bestimmung bestraft zu werden. Weil nun Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt, so dürfte es zweckmäßig sein, auf diese Weise den Beteiligten die Kenntnis der Vorschriften zu vermitteln.

2. Zu § 41b der Gewerbeordnung empfiehlt sich hinter die Worte „die höhere Verwaltungsbehörde" einzuschalten:
„nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer."

Begründung.

Die Erfahrung in unserem Bezirk hat gelehrt, daß zuweilen trotz gefaßter Beschlüsse Anträge verschiedenen Inhalts nebeneinanderlaufen, so daß Zweifel entstehen können, welchem Antrage im Interesse des Gewerbes der Vorzug gebührt. Derartige Zweifel können durch gutachtliche Äußerung der zuständigen Handwerkskammer beseitigt werden.

3. Aus ähnlichen Gründen empfiehlt sich auch bei § 42b der Gewerbeordnung ein gleicher Zusatz, so daß § 42b wie folgt lauten müßte:
„Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde und der zuständigen Handwerkskammer oder durch Beschluß der Gemeindebehörde nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden usw."

Begründung.

Da es mit zur Aufgabe der Handwerkskammern gehören muß, auf die Ausübung eines Gewerbes — so auch auf den Hausierhandel — einen gewissen Einfluß auszuüben, so dürfte der vorgeschlagene Zusatz zu empfehlen sein.

4. Bei § 81b der Gewerbeordnung ist Ziffer 2 ganz zu streichen oder eventl. so zu fassen:
„2. Gesellenprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen, sofern die Handwerkskammer das Prüfungsrecht ausdrücklich verliehen hat."

Begründung.

§ 81b Ziffer 2 steht bekanntlich im Widerspruch mit den §§ 131, 133 der Gewerbeordnung.

5. Der § 82 der Gewerbeordnung muß hinter Absatz 1 folgenden Zusatz erhalten:
„Vor Erteilung der Genehmigung ist die zuständige Handwerkskammer zu hören."

Begründung.

Die Anhörung der Handwerkskammer ist unbedingt nötig, weil sie über die Verhältnisse am besten Auskunft zu geben in der Lage ist.

6. Bei § 84 der Gewerbeordnung müßte hinter Satz 1 noch folgender Satz eingeschaltet werden:

„Vor Erteilung der Genehmigung ist eine gutachtliche Äußerung der Handwerkskammer einzufordern."

Begründung.

Es dürfte nicht selten vorkommen, daß verschiedene Innungen z. B. der gleiche Innungsbezirk zugestanden wird (cfr. auch Absatz 3 des § 84), so daß die Interessen mehrerer Innungen einander zuwiderlaufen. Eine gutachtliche Äußerung der Handwerkskammer kann demnach nur von Nutzen sein.

7. Bei § 85 der Gewerbeordnung müßten im Satz 3 hinter die Worte „sowie die Aufsichtsbehörde" die Worte

„und die zuständige Handwerkskammer"

eingeschaltet werden.

Begründung.

Über die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes trifft das unter 6 Gesagte gleichfalls zu.

8. Bei § 88 der Gewerbeordnung empfiehlt sich hinter Absatz 1 folgender Zusatz:

„Dagegen kann den Innungsmitgliedern verboten werden, Konsum- oder Rabattvereinen als Mitglieder anzugehören oder für solche Vereine Waren- oder andere gewerbliche Lieferungen zu übernehmen."

Begründung.

Die Aufnahme dieses Zusatzes entspricht der Billigkeit, damit ein Wettbewerb unter den Innungsmitgliedern von vornherein ausgeschlossen ist und Preisschleuderungen tunlichst vermieden werden.

9. Der § 96 Absatz 1 müßte folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammer, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben."

Begründung.

Schon vielfach, in letzter Zeit noch von einzelnen Innungsverbänden und auch von dem Breslauer Oberbürgermeister Dr. Bender ist mit Recht hervorgehoben worden, daß die Handwerkskammern an Bedeutung und Ansehen sehr gewinnen würden, wenn man ihnen auch das unbeschränkte Aufsichtsrecht über die Innungen einräumen würde. Zweifellos läge dies auch im Interesse des Handwerks, weil die Handwerkskammern mit dem Handwerk mehr verwachsen sind, als dies jemals bei den unteren Verwaltungsbehörden der Fall werden wird. Die Handwerkskammern haben heute bereits das alleinige Recht der Verleihung des Gesellenprüfungsrechts an freie Innungen und das Recht der näheren Regelung des Lehrlingswesens, so daß eigentlich für die unteren Verwaltungsbehörden nur noch Angelegenheiten formeller Art übrig bleiben. Daß hieran aber die unteren Verwaltungsbehörden ein besonderes Interesse haben sollten, wird man nach Lage der Sache nicht behaupten können.

Eventl. wäre dem Absatz 1 des § 96 folgende Fassung zu geben:

„Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Pflicht, in allen das Innungswesen betreffenden Angelegenheiten die zuständige Handwerkskammer zu hören. Letztere ist befugt, auch selbständig auf die Erledigung von Innungsangelegenheiten abzielende Anträge zu stellen."

Begründung.

Will man den Handwerkskammern nicht das alleinige Recht der Beaufsichtigung über die Innungen zugestehen, so müssen ihnen zum mindesten größere Befugnisse in bezug auf die Erledigung von Innungsangelegenheiten eingeräumt werden. Dazu bedarf es aber auch einer Änderung des bestehenden Gesetzes.

10. Zu § 97 der Gewerbeordnung müßte für den Fall, daß man den Handwerkskammern das alleinige Recht der Beaufsichtigung über die Innungen nicht überträgt, folgender Zusatz als Ziffer 5 gemacht werden:

„5. Wenn die Innung wiederholter Aufforderungen ungeachtet sich weigert, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten."

Begründung.

Fast in allen Bezirken wird man erfahren, daß Innungen trotz vielfacher Aufforderungen sich weigern, den Handwerkskammern regelmäßige Berichte, namentlich über Lehrlings-Zu- und Abgänge, zu erstatten. Oftmals sind derartige Berichte nur nach vorangegangener Straffestsetzung zu erlangen. Der vorgeschlagene Zusatz erscheint deshalb gerechtfertigt. Unter Umständen müßte man sogar den Handwerkskammern das Recht einräumen, die Schließung von Innungen verlangen zu können, d. h. als klagende Partei aufzutreten.

11. § 98 a müßte in Absatz 3 folgende Fassung erhalten:

„Der Rest des Vermögens ist der Handwerkskammer, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen."

Begründung.

Die jetzige Fassung, wonach der Gemeinde etwaige Vermögensreste überwiesen werden sollen, liegt nicht im Interesse des Gesamthandwerks. Bei der Schließung von Zwangsinnungen hat man deshalb auch hierauf Rücksicht genommen (cfr. § 100 t Abs. 4 d. G.-O.) und bestimmt, daß Vermögensreste der Handwerkskammer überwiesen werden sollen. Letztere ist weit mehr imstande, für eine zweckdienliche Verwertung Sorge zu tragen. Falls Absatz 3 in dem vorgeschlagenen Sinne geändert wird, muß es in Absatz 4 heißen:

„Streitigkeiten zwischen der Handwerkskammer und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde."

12. Zu § 100 der Gewerbeordnung ist folgender Nachsatz zu machen:

„In allen Fällen ist nach Eingang eines Antrages auf Errichtung einer Zwangsinnung zunächst die zuständige Handwerkskammer um eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage aufzufordern."

Begründung.

Die Gründe, welche für diesen Zusatz sprechen, sind durchaus einleuchtend, wenn man bloß in Erwägung zieht, daß Anträge oftmals nur aus dem Grunde gestellt werden, um nach Errichtung der Zwangsinnung das Recht zur Abnahme von Gesellenprüfungen zu haben, während den sonstigen Innungsbestrebungen wenig oder gar keine Bedeutung beigemessen wird. Die Handwerkskammer wird meistens in der Lage sein, die der Antragstellung zugrunde liegende Veranlassung aufklären zu können.

13. Aus dem gleichen Grunde empfiehlt sich auch im § 100 b Abs. 3 hinter die Worte „die Landeszentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet" einzuschalten:

„Vor der Entscheidung ist die zuständige Handwerkskammer zu hören."

Dieser letztgenannte Zusatz ist auch nach Abs. 1 des § 100 d zu machen, so daß es auch hier heißen muß:

„Vor der Entscheidung ist die zuständige Handwerkskammer zu hören."

15. Der § 100 f müßte in Absatz 1 und 2 wie folgt lauten:

„Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ferner haben Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, der Innung anzugehören.

Inwieweit Hausgewerbetreibende innungspflichtig sein sollen, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt."

Begründung.

Durch vorstehende Fassung würden die vielfachen Streitigkeiten über die Zwangsinnungspflicht erheblich vermindert, wenn nicht ganz beseitigt werden. Die Frage, ob ein Betrieb als Handwerks- oder Fabrikbetrieb anzusehen ist, könnte bei dem vorgeschlagenen Wortlaute völlig offen gelassen werden. Eventl. empfiehlt sich, um die Frage Fabrik und Handwerk zu klären, der Zusatz, welcher auf dem Handwerks- und Gewerbekammertage in Leipzig in letzterer Beziehung beschlossen worden ist.

16. Der § 100 q dürfte ganz zu streichen sein, weil er den wirtschaftlichen Interessen der Innungsmitglieder zuwiderläuft. Wir verweisen zur Begründung dieses Vorschlages auf die vielfachen aus Handwerkskreisen hervorgegangenen Petitionen.

17. Zu § 100 s müßte folgender Zusatz gemacht werden:

„Aufsichtsbehörde der Zwangsinnungen ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben."

Begründung.

Das unter 9 Gesagte wird zur Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung wiederholt.

Eventl. müßte wenigstens, wenn man die Handwerkskammer als Aufsichtsbehörde nicht anerkennen will, folgender Zusatz gemacht werden:

„Die Aufsichtsbehörde hat die Pflicht, in allen die Zwangsinnungen betreffenden Angelegenheiten die zuständige Handwerkskammer zu hören. Letztere ist auch befugt, selbständige auf die Erledigung von Innungsangelegenheiten abzielende Anträge zu stellen."

Die Begründung hierzu ergibt sich ebenfalls aus dem unter 9 Gesagten.

18. Bei § 103e müßte es im letzten Absatz statt „gewerblichen" „wirtschaftlichen" heißen. Im Absatz 1 als Ziffer

„7. die Aufsicht über die sämtlichen Innungen."

Begründung.

Die gegenwärtige Fassung des § 103e, welcher die Aufgaben der Handwerkskammern aufzählt, ist unzureichend. Eine weitere Begründung zu Ziffer 7 ist im Hinblick auf die Ausführungen ad 9 und 17 überflüssig. Zur Erläuterung der Abänderung des Wortes „gewerblichen" in „wirtschaftlichen" wird bemerkt, daß die Tätigkeit der Kammern eine viel ausgedehntere sein könnte, wenn das Wort „gewerblichen" durch „wirtschaftlichen" ersetzt wird, zumal auf wirtschaftlichem Gebiete noch viel zu bessern bleibt.

19. Bei § 103f wäre es zweckmäßig, im ersten Satze die Worte

„innerhalb ihrer Zuständigkeit"

ganz zu streichen.

Begründung.

Da die Innungen und Innungsausschüsse öfters nicht zu übersehen vermögen, was zur Zuständigkeit der Handwerkskammern gehört und eine Nachprüfung ihnen nicht zugestanden werden kann, so wird man die vorbezeichneten Worte ohne Beeinträchtigung des übrigen Inhalts des § 103f fortlassen können.

20. Da den Handwerkskammern das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt worden ist bezw. man ihnen dieses Recht nicht wird streitig machen können, so könnte § 103h gestrichen werden und zwar um so mehr, als die Handels- und Landwirtschaftskammern einer gleichen Kontrolle entbehren. Sämtliche Körperschaften dürften als gleichberechtigte Organisationen gelten.

21. Im § 103l müßte hinter Satz 2 folgender Zusatz gemacht werden:

„Zu den Handwerksbetrieben rechnen auch diejenigen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, in denen Handwerker gegen Entgelt beschäftigt werden. Ebenso sind Militärhandwerker, welche Privatarbeiten ausführen, zum Handwerk zu zählen.

Zur Handwerkskammer beitragspflichtig sind ferner Fabriken, Aktiengesellschaften und alle juristischen Personen, insoweit dieselben handwerksmäßig ausgebildete Gesellen oder Gehilfen beschäftigen. Damit die Beitragsveranlagung der Fabriken, Aktiengesellschaften und der juristischen Personen erfolgen kann, haben deren Inhaber oder Vorstände alljährlich

ein Verzeichnis der in ihren Betrieben beschäftigten, handwerksmäßig ausgebildeten Gesellen und Gehilfen der zuständigen Handwerkskammer innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist einzureichen."

Ferner ist als Absatz 4 folgender Zusatz zu machen:

„Ist ein Betrieb infolge seiner Einrichtungen sowohl zur Handwerks- als auch zur Handelskammer beitragspflichtig, so ist der vom Betriebsinhaber an beide Organisationen zu leistende Beitrag entsprechend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des beitragspflichtigen Betriebsinhabers nach Anhörung der beteiligten Kammern durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach Zustellung der dem Beitragspflichtigen zuerst zugehenden Veranlagung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bleibt die Beschwerde an den zuständigen Oberpräsidenten oder die ihm gleichgestellte Behörde offen, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei der höheren Verwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung anzubringen. Die gleichen Rechtsmittel und Fristen gelten auch für Streitigkeiten über die Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen zwischen der Handwerkskammer und den Gemeinden mit der Maßgabe, daß die Gemeinden gegen ihre Veranlagung zu Handwerkskammerbeiträgen binnen zwei Wochen nach Zustellung der letzteren Einspruch zu erheben haben.

Begründung.

Der jetzige Wortlaut des § 103 l ist ungenau und unvollständig. Es fehlt in ihm insbesondere die Aufzählung derjenigen Kreise, welche Beiträge zur Handwerkskammer zahlen müssen. Die vorgeschlagene Fassung heilt diesen Mangel und beseitigt auch gleichzeitig den Fehler, welcher darin liegt, daß Einspruchsfristen für die Beteiligten bisher nicht vorgesehen waren. Andererseits wird die Härte, die in einer Doppelbesteuerung liegt, beseitigt, indem der vorgeschlagene Zusatz ein Verteilungsverfahren vorsieht. Letzteres entspricht nicht nur der Billigkeit, sondern schafft gleiche Zustände, wie sie bei anderen Steuern, z. B. der Gewerbesteuer, der Kommunalsteuer bestehen. Hier wird die Verteilung bewirkt, sofern der Steuerpflichtige an mehreren Orten zahlungspflichtig ist.

22. Ferner sind in § 103 l zweckmäßig zu streichen:

In Absatz 1 der letzte Satz: „Werden Veranstaltungen usw." und in Absatz 2 der zweite Satz: „Die Kommunalverbände sind ermächtigt" usw.

Begründung.

Die Streichung der erwähnten Sätze ist notwendig, damit nicht Ausnahmebestimmungen neben den allgemeinen Bestimmungen bestehen. Es ist nicht ratsam, einzelne Gewerbe noch besonderes zu belasten, obwohl die Aufwendungen, die getrennt für einzelne Gewerbe gemacht werden, der Allgemeinheit zugute kommen.

23. Der Absatz 2 des § 103 n müßte wie folgt abgeändert werden:

„Die Handwerkskammer ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften Geldstrafen bis zu 30 ℳ festzusetzen. Gegen die Festsetzung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig."

Begründung.

Die gegenwärtige Fassung des Absatz 2 des § 103 n ist unhaltbar und schädigt direkt das Ansehen der Kammer. Sie liegt auch im Widerspruch mit den §§ 92 c und 100 c der Gewerbeordnung. Während inhalts dieser beiden Paragraphen die Vorstände der freien und Zwangsinnungen berechtigt sind, bei Verstößen gegen Innungsmitglieder Geldstrafen bis zum Betrage von 20 ℳ zu verhängen, haben die Handwerkskammern nur die Befugnis, Zuwiderhandlungen mit gleichen Strafen zu bedrohen, während die Festsetzung der von der Handwerkskammer angedrohten Geldstrafen durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt. Die Innungsvorstände haben hiernach eine größere Macht-(Straf-)befugnis, als die Handwerkskammer. Dies ist ein Nonsens. Will man den berechtigten Forderungen der Handwerkskammer Genüge leisten, so muß Absatz 2 des § 103n unter allen Umständen im vorgeschlagenen Sinne geändert werden. Das höhere Strafmaß ist vorgesehen, damit ein Unterschied zwischen den Rechten der Handwerkskammer und den Innungen, die nach § 103 f schon verpflichtet sind, den Anordnungen der Handwerkskammer Folge zu leisten, besteht. Der Gesetzgeber hat die Handwerkskammer über die Innung gestellt, mithin erfordert es die ausgleichende Gerechtigkeit, daß die Handwerkskammer in jeder Beziehung größere Rechte hat, als eine Innung. Schließlich können auch die unteren Verwaltungsbehörden nicht als kompetent angesehen werden, die Rechtsgültigkeit einer von der Handwerkskammer getroffenen Anordnung nachzuprüfen.

24. Hinter § 105 i müßte noch folgender Paragraph eingeschaltet werden:

„§ 105 k. Soweit bei der Durchführung der §§ 105a bis 105h solche Betriebe in Frage kommen, welche der Handwerkskammer unterstellt sind, muß vor Erlaß einer Anordnung oder Entscheidung die Handwerkskammer gehört werden."

Begründung.

Eine derartige Bestimmung ist durchaus notwendig, und liegt auch im Interesse des Gesamthandwerks.

25. Hinter Absatz 1 des § 111 ist einzuschalten:

„Bei Lehrlingen, welche trotz Ablaufs der Lehrzeit die Lehre ohne Ablegung einer vorgeschriebenen Gesellenprüfung verlassen, darf im Arbeitsbuche bei der Art der letzten Beschäftigung ebenfalls nur „Lehrling" eingetragen werden."

Begründung.

Es empfiehlt sich eine derartige zwingende Vorschrift in die Gewerbeordnung aufzunehmen, damit ungeprüften Arbeitern das Fortkommen nicht so leicht gemacht wird, wie es zeitig geschieht. Eine derartige Vorschrift ist aber auch geeignet, den Wert der Gesellenprüfung zu erhöhen und auf die Lehrlinge einen weiteren Druck, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, auszuüben. Hauptsächlich schafft die vorgeschlagene Gesetzesänderung Unterscheidungsmerkmale zwischen geprüften und ungeprüften Handwerkern.

26. Bei § 126b müßte Absatz 3 wie folgt lauten:

„Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten und auf solche, welche beim leiblichen Vater in die Lehre treten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Begründung.

Es verbietet sich eigentlich von selbst., zwischen Vater und Sohn einen besonderen schriftlichen Lehrvertrag zu verlangen, da aber in verschiedenen Fällen die Gerichte im entgegengesetzten Sinne entschieden haben, so muß § 126b eine entsprechende Änderung erfahren.

27. Zu § 126b ist als letzter Absatz hinzuzufügen:

„Für Lehrlinge, welche der Kontrolle der Handwerkskammer unterstehen, ist zum Abschlusse des Lehrvertrages das von der zuständigen Handwerkskammer vorgeschriebene oder von ihr zugelassene Formular zu verwenden."

Begründung.

Durch diesen Zusatz wird verhütet, daß rechtsungültige Lehrverträge zustande kommen. Es wird aber auch der Lehrherr vor der durch § 150 Ziffer 4a vorgesehenen Strafe geschützt.

28. Bei § 127c muß hinter Absatz 1 eingeschaltet werden:

„In dem Lehrzeugnisse darf, wenn der Lehrling eine vorgeschriebene Gesellenprüfung noch nicht bestanden hat, nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Lehrling als Geselle oder Gehilfe entlassen wird."

Begründung.

Der Zusatz ist unumgänglich notwendig, um zu verhüten, daß Irrtümer hinsichtlich der Qualifikation des Zeugnisinhabers aufkönnen können; denn namentlich ältere Handwerker befinden sich sehr oft in der Annahme, daß derartige Lehrzeugnisse vollgültige Gesellenausweispapiere sind.

29. Im § 127d sind hinter die Worte „auf Antrag des Lehrherrn" die Worte:

„oder der Handwerkskammer"

einzuschalten.

Ferner ist hinter dem Satz: „Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen 1 Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist", hinzuzusetzen:

„Ferner ist die Handwerkskammer berechtigt, in gleicher Frist die polizeiliche Zurückführung eines Lehrlings zu beantragen, der wegen nicht bestandener Gesellenprüfung oder aus sonstigen Gründen (vgl. § 130a) zur Nachlehre verpflichtet ist und diese nicht antritt oder verläßt."

Begründung.

Der Zusatz ist notwendig, da es bisher an einer diesbezüglichen Bestimmung fehlte. Der Handwerkskammer müssen, damit sie ihre Aufgaben aus § 103e Ziffer 1, 2 wirksamer erfüllen kann, auch bezüglich der Innehaltung der Lehrzeit und der strengen Durchführung des Prüfungswesens größere Machtbefugnisse zugestanden werden. Sie muß auf die Lehre größeren Einfluß haben.

30. Der Absatz 2 des § 127e erfordert folgenden Zusatz:

„Ebenso dürfen Lehrlinge, deren Lehrverhältnis aus einem der in § 123 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründe vorzeitig gelöst worden ist, in dem gleichen Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber desselben Gewerbes ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden."

Begründung.

Dem häufigen, meistens grundlosen Lehrstellenwechsel muß gesteuert werden. Dies kann aber nur dadurch geschehen, daß der Wechsel einer Lehrstelle strengeren Bestimmungen unterworfen wird. Der vorgeschlagene Zusatz ist geeignet, das Lehrlingswesen in neuere und bessere Bahnen zu lenken.

31. Der § 129 muß unter Beibehaltung seines Absatzes 3 die allgemein angestrebte Änderung in dem Sinne erfahren, daß das Recht der Lehrlingshaltung und -anleitung von der Befugnis zur Führung des Meistertitels abhängig gemacht wird.

32. In gleicher Weise ist der § 129a anders zu formulieren, am besten unter genauer Angabe aller Gewerbe, welche als „verwandte Gewerbe" zu betrachten sind.

33. An Stelle des Absatz 2 des § 129b müßte folgender Wortlaut treten:

„Ist der Lehrherr nicht Mitglied einer Innung, so hat er ein Exemplar des Lehrvertrages binnen 2 Wochen nach Abschluß desselben der Handwerkskammer einzureichen."

Begründung.

Die gegenwärtige Fassung des Absatz 2 kann mit Rücksicht auf die sonstigen Vorschriften und die vorgeschlagenen Änderungen nicht bestehen bleiben. Sie steht auch im Widerspruch mit den der Handwerkskammer eingeräumten Befugnissen. Deshalb ist die Abänderung des Absatz 2 dringend geboten.

34. Der § 130a muß folgenden Zusatz erhalten:

„Der Handwerkskammer steht es auch frei, Lehrlinge, welche gegen für sie bestehende Vorschriften gröblich verstoßen, durch unfreiwillige Verlängerung der vertraglich festgesetzten Lehrzeit zu bestrafen. Eine derartige Nachlehrezeit darf aber nicht länger als 6 Monate währen."

Begründung.

Es fehlt bisher an einer Bestimmung gegen — namentlich renitente — Lehrlinge wirksam einzuschreiten. Die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Mittel reichen bei weitem nicht aus, um einem Lehrling den nötigen Respekt

vor seinem Lehrmeister und den übrigen gewerblichen Einrichtungen beizubringen. Die Handwerkskammer müßte es deshalb in der Hand haben, in besonders angebrachten Fällen schärfere Maßnahmen treffen zu können. Es würde das vorgeschlagene Strafmittel auch einen großen erziehlichen Wert haben.

35. Im § 131 müßten die Worte:

„und die im § 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden"

gestrichen werden.

Begründung.

Soll das Gesellenprüfungswesen im Handwerk fortdauernd gute Erfolge zeitigen, so müssen die Gesellenprüfungen einzig und allein in der Hand der Handwerkskammer bleiben, d. h. es dürfen Gesellenprüfungen lediglich von den Prüfungsausschüssen der Innungen und der Kammer abgenommen werden. Die Streichung der vorbezeichneten Worte ist also gerechtfertigt.

36. Zu § 132 empfiehlt sich folgender Nachsatz:

„Dieselbe entscheidet auch über Beschwerden, welche gegen den Prüfungsausschuß erhoben werden."

Begründung.

Nach der jetzigen Fassung des § 132 in Verbindung mit den erlassenen Gesellenprüfungsordnungen hat nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Berechtigung, Beschlüsse des Ausschusses zu beanstanden. Dies ist gegenüber den Prüflingen eine gewisse Härte, da Parteilichkeiten bei Prüfungsabnahmen nicht immer ausgeschlossen sind. Letztere treten in der Hauptsache in der Bewertung der praktischen Arbeiten in die Erscheinung, wobei Konkurrenzneid nicht selten mitspricht. Es entspricht darum auch der Billigkeit, den Prüflingen und Lehrmeistern usw. ein Beschwerderecht einzuräumen. Bisher hat bei unserer Kammer der Berufungsausschuß eine Tätigkeit nicht entfalten können, weil seine Befugnisse sehr begrenzte sind, die ihm kaum ein Tätigkeitsfeld eröffnen.

37. Der § 132a müßte ganz gestrichen werden, weil er eine große Unsicherheit im Prüfungswesen hervorzurufen geeignet ist. Die übrigen Bestimmungen genügen vollauf.

38. Im § 133 empfiehlt sich die Streichung des letzten Absatzes. Soll die Meisterprüfung im Handwerk einen dauernden Wert behalten und nicht zur bloßen Form werden, so sind die durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meisterprüfungskommissionen allein zur Abnahme der Meisterprüfungen geeignet, ganz abgesehen davon, daß auch das Ansehen der Prüfungskommissionen darunter leidet, wenn anderen Stellen gleiche Rechte eingeräumt werden.

39. Bei § 134 empfiehlt sich im Absatz 1 vor das Wort „Anwendung" einzuschalten:

„entsprechende"

und hinter „Anwendung":

„Fabriklehrlinge, welche sich einer Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Handwerkskammer unterziehen wollen, müssen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer angemeldet werden."

Begründung.

Die Hinzufügung des Wortes „entsprechende" ist im Hinblick auf die zu den §§ 126—128 vorgeschlagenen Änderungen erforderlich, während der weitere Zusatz bezwecken soll, daß die Fabrikbesitzer in bezug auf ihre Lehrlinge dieselben Verpflichtungen haben sollen, wie die selbständigen Handwerker. Eine derartige Verpflichtung ist auch gerechtfertigt, da den Fabriklehrlingen die gleichen Einrichtungen zur Benutzung offen stehen sollen, wie den Handwerkslehrlingen.

40. Der § 139b erfordert folgenden Zusatz:

„Auf Handwerksbetriebe, auch wenn in ihnen mehr als 20 Gesellen und Lehrlinge beschäftigt werden, finden die Bestimmungen über den Erlaß einer Arbeitsordnung, der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die sonstigen im Abschnitt IV (§ 134 ff.) enthaltenen Vorschriften keine Anwendung."

Begründung.

Daß mittlere und große Handwerksbetriebe außerdem noch der Kontrolle wie die Fabriken unterliegen sollen, ist ungerecht und für die Betriebsinhaber besonders erschwerend. Die Gewerbeaufsicht kennt im Grunde genommen nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie jugendliche Arbeiter. Sie macht gewöhnlich auch keinen Unterschied zwischen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern, obwohl der Handwerkslehrling eine andere soziale Stellung einnimmt, als der Fabriklehrling. Die Folge der zeitigen Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht ist denn auch, daß häufig selbständige Handwerker ohne triftigen Grund wegen Übertretung dieser oder jener gewerbepolizeilichen Vorschriften vor die Schranken des Gerichts gebracht und selbst wenn sie auch freigesprochen werden, nicht unerheblichen Schaden an Zeit und Geld haben. Für das Handwerk ist die durch die Beauftragten der Handwerkskammer ausgeübte Kontrolle eine ausreichende. Die Handwerkskammern werden für den weiteren Ausbau des Beauftragtenwesens bemüht sein müssen.

41. Im § 150 ist bei Ziffer 4a zuzusetzen:

„oder den Vorschriften über die Ausstellung eines Lehrzeugnisses (§ 127c) zuwiderhandelt."

Begründung.

Da der zu § 127c vorgeschlagene Zusatz (siehe unter 28) zwingende Vorschrift sein soll, so muß auch seine Nichtbefolgung mit entsprechender Strafe geahndet werden. Eventl. empfiehlt sich diese zusätzliche Strafbestimmung auch bei § 148 Ziffer 9a anzufügen. Entscheidend für die zweckmäßige Unter-

bringung dieser Strafvorschrift wird sein, ob man die Übertretung gelinder oder härter ahnden will. Im ersteren Falle ist der Zusatz bei § 150 Ziffer 4a, im letzteren Falle bei § 148 Ziffer 9a angebracht.

42. Bei § 154 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) In Absatz 2 die Worte „in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen" zu streichen, dagegen

b) in Absatz 3 am Schlusse hinzuzufügen:

„Soweit die in ausgesprochenen Motorwerkstätten beschäftigten Lehrlinge eine handwerksmäßige Ausbildung erfahren sollen, finden die Beschränkungen wie sie für jugendliche Arbeiter in Fabriken bestehen, auf sie keine Anwendung".

Begründung.

Ein solcher Zusatz ist von der allergrößten Bedeutung. Er verhütet, daß die sämtlichen Fabrikbestimmungen unterschiedslos auch auf Handwerksbetriebe angewandt werden, auf welche sie gar nicht passend sind. Die Ausbildung des Handwerkslehrlings ist eine ganz andere, als die der jugendlichen Fabrikarbeiter. Es ist für den selbständigen Handwerker eine unerträgliche Bürde, wenn sein Motorbetrieb den Fabriken gleichgestellt wird. Motorwerkstätten des Handwerks stehen in keinem Verhältnis zu den Einrichtungen einer Fabrik, zumal auch die Arbeitsmethoden grundverschieden sind. Will man die Ausbildung der Handwerkslehrlinge in Motorwerkstätten nicht gefährden, so müssen die gegenwärtig bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden.

20. Erhöhung der Gebührensätze für Sachverständige und Sachverständigen-Institut.

Insbesondere in solchen Prozessen, in denen eine genaue Kenntnis der Technik und der gewerblichen Gebräuche zur Beurteilung von Umfang, Güte und Wert der gewerblichen Leistungen und Erzeugnisse erforderlich ist, hängt heute in vielen Fällen der Erfolg der Rechtsprechung von der Heranziehung tüchtiger und erfahrener Sachverständiger ab. Leider besteht hinsichtlich der Honorierung der Sachverständigen ein erheblicher Gegensatz der diesen gesetzlich zustehenden Entschädigungen zu den geforderten Leistungen, wie zu den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Denn die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 20. Mai 1898 hat die gleichen Gebührensätze beibehalten, die bei ihrem ersten Erlaß vor 30 Jahren den damaligen Zeitumständen angepaßt waren. Auf die inzwischen eingetretene Änderung der Lebenshaltung ist dabei keine Rücksicht genommen, so daß die Gebührensätze in keiner Weise den Anforderungen der Jetztzeit entsprechen. Die Vergütung für die Mühewaltung der Sachverständigen darf den Höchstbetrag von 2 ℳ für die Stunde nicht übersteigen. Diese zulässige Höchstentschädigung kann nun aber in sehr vielen Fällen unter den zeitigen Wirtschafts- und Erwerbsverhältnissen als eine angemessene Vergütung für die geforderten Leistungen nicht mehr angesehen werden. Dazu kommt noch, daß die Gerichte dem Handwerker in den allerseltensten Fällen den Maximalsatz

zugestehen. Die Tatsache der Handwerkereigenschaft genügt oft, um bei den Gerichten die Ansicht hervorzurufen, als dürfe die Höchstentschädigung einem Handwerker schlechthin nicht gewährt werden, obwohl die im Einzelfalle benötigte Leistung des Sachverständigen mit dem Stande nichts zu tun hat.

Eine Neuregelung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige dahingehend, daß der jetzige Maximalsatz den heutigen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen entsprechend erhöht und die gegenwärtige schematische Gebührenzumessung durch die Gerichte beseitigt wird, ist demnach dringende Notwendigkeit.

Zur außergerichtlichen Beilegung gewerblicher Streitigkeiten ist die Einrichtung von Sachverständigen-Instituten bei den Handwerkskammern sehr zweckmäßig. Sie ist auch statthaft, wie nachstehender Erlaß vom 14. Juli 1906 zeigt:

> Nach §§ 103, 103 l, 88 Absatz 3, § 103n Absatz 1 der Gewerbeordnung sind die Handwerkskammern schon jetzt befugt, zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten Sachverständige zu bestellen und für die Inanspruchnahme dieser Veranstaltung Gebühren zu erheben, sofern sie mit meiner Genehmigung in ihrem Statut eine entsprechende Bestimmung aufgenommen haben. Eine Vereidigung dieser Sachverständigen würde allerdings nur auf Grund eines besonderen Gesetzes statthaft sein. Zum Erlaß eines solchen Gesetzes liegt jedoch ein genügender Anlaß nicht vor, da durch die von den Kammern erfolgende Bestellung der Sachverständigen auch ohne deren Vereidigung den in dem Antrage des Vorortes ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen werden kann. Die von den Kammern bestellten Gutachter sind, auch wenn sie nicht vereidigt werden, „öffentlich bestellte Sachverständige" im Sinne des § 404 C. P. O. und des § 73 Str. P. O. und daher zur Abgabe gerichtlicher Gutachten vorzugsweise berufen. Auch was ihre außergerichtliche Tätigkeit anlangt, ist, die sorgfältige Auswahl geeigneter Persönlichkeiten vorausgesetzt, zu erwarten, daß die von der Kammer ausgewählten und daher durch ihre Autorität gestützten Sachverständigen sich auch ohne besondere Vereidigung bald das zu einer ersprießlichen Tätigkeit erforderliche Zutrauen der beteiligten Kreise erwerben werden.
>
> Ich kann daher — soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt — den Kammern nur anheimgeben, selbständig mit der Bestellung der Sachverständigen vorzugehen, nachdem sie meine Genehmigung zu einer entsprechenden Änderung ihrer Statuten eingeholt haben.

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß sind zu den §§ 7 und 9 des Statuts der Kammer folgende Zusätze beschlossen:

Zu § 7 als Ziffer 7 „zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige zu bestellen und für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung Gebühren zu erheben",

§ 9 Absatz 1 als Ziffer 12. Die Beschlußfassung über die Grundsätze für die Bestellung und die Geschäftsführung der gewerblichen Sachverständigen.

Der Absatz 2 erhält zwischen die Worte „Regelung des Lehrlingswesens" und „sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung" folgenden Zusatz:

„Die Geschäftsordnung für die Bestellung und die Betätigung der öffentlichen Sachverständigen der Kammer."

Das Sachverständigen-Institut der Kammer wird demnächst in Wirksamkeit treten.

III.
Die wirtschaftliche Lage des Handwerks und seiner einzelnen Zweige.

A. Im allgemeinen.

Während der Berichtszeit sind Anfang, Höhepunkt, Verschlechterung, Rückgang und Stillstand der wirtschaftlichen Konjunktur zusammengefallen. Arbeitsgelegenheit und Arbeitsverdienst haben nicht gleichen Schritt gehalten. Als unerfreuliche Begleiterscheinung trat das außerordentliche Mißverhältnis zwischen dem Preise der Arbeitskräfte und Rohmaterialien und dem der hergestellten Arbeiten auf. Die Löhne der Gesellen und Gehilfen steigen infolge der teuren Lebenshaltung und des festen Zusammenhaltens der Arbeiterorganisationen immer höher. Der allgemeine Geschäftsgang ließ viel zu wünschen übrig, es gab nur vereinzelte Handwerkszweige, die unter der wirtschaftlichen Depression nur wenig oder gar nicht zu leiden hatten. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse riefen naturgemäß einen scharfen Konkurrenzkampf hervor, dessen Folge eine oft unhaltbare Preisdrückung war. Leider geht auch das Privatkapital immer mehr dazu über, im Wege des Submissionsverfahrens möglichst gedrückte Preise für Lieferungen und Arbeiten zu erzielen, wobei die Uneinigkeit im Handwerk sehr zu statten kommt. Die unsinnigen Unterbietungen hören nicht auf. Im Wettbewerb um öffentliche Arbeiten können sich die Handwerker vielfach nicht genug tun in der Abgabe billiger und billigster Preise, ohne zu bedenken, daß sie dadurch nicht nur sich, sondern dem ganzen Stande schaden. Die Geld- und Kreditverhältnisse waren wenig erfreulich. Auf der einen Seite ist es dem Handwerker außerordentlich schwer, die erforderlichen und ausreichenden Betriebskapitalien zu einigermaßen billigen Zinssätzen zu erhalten und auf der anderen Seite ist es ihm nur unter großen Schwierigkeiten möglich, von der Kundschaft die Bezahlung der gelieferten Arbeit und Ware zu erreichen.

B. Im einzelnen.

1. Baugewerbe.

a) Maurer, Zimmerer, Steinmetze.

Die Bautätigkeit war je nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Während an einzelnen Orten, z. B. Bromberg, zahlreiche Privatbauten ausgeführt worden sind, wurde in verschiedenen Städten, z. B. Hohensalza, nur wenig gebaut. Die Folgen des übermäßig hohen Bankdiskontes der letzten Jahre und die damit verbundene Geldknappheit sind noch nicht ganz überwunden. Mancher Maurer- und Zimmermeister sah sich veranlaßt, unter dem Drucke der Konkurrenz so niedrige Preisangebote zu machen, daß sein Verdienst außerordentlich zusammenschrumpfte. Auch das Pfuschertum macht sich mit allerlei unlauteren Mitteln breit, zumal auf dem Lande.

Die wirtschaftliche Lage im Steinmetzhandwerk kann höchstens als befriedigend bezeichnet werden. Ein Krebsschaden für dies Handwerk ist die Fabrikation von Kunststeinen, die sich immer mehr einbürgert und namentlich dem Grabsteingeschäft großen Abbruch macht.

b) Dachdecker.

Die Geschäftslage wird durch die allgemeine Bautätigkeit nicht unwesentlich beeinflußt. Im großen und ganzen kann der Geschäftsgang als ziemlich zufriedenstellend bezeichnet werden, trotz des Steigens der Preise der Rohmaterialien. Doch führt das Dachdeckerhandwerk lebhafte Klage darüber, daß es speziell bei Neubauten gezwungen sei, fast ausschließlich an die Unternehmer zu liefern, wodurch die Preise selbstverständlich gedrückt werden. Bei Reparaturen liegen die Verhältnisse günstiger. Auch über allzu langes und häufiges Kreditieren wird berechtigte Beschwerde geführt. Die Konkurrenz der Inhaber von Asphalt-, Dachpappen-, Holzzement- und Teerproduktengeschäften macht sich gegenüber dem selbständigen Dachdeckerhandwerk nach wie vor fühlbar.

c) Töpfer und Ofensetzer.

Das Töpfer- und Ofensetzergewerbe ist ebenso wie das Dachdeckerhandwerk von der Bautätigkeit abhängig. Mit wenigen Ausnahmen war der Geschäftsgang flau. Es wird darüber geklagt, daß Maurermeister und Bauunternehmer selbst die Ausführung von Töpferarbeiten übernehmen, die zum Ofensetzen erforderlichen Materialien beschaffen und die Öfen durch kleine selbständige Töpfer oder eben selbständig gewordene Töpfergesellen setzen lassen. Die Bezahlung entspricht dem Lohne eines Gesellen. Die schon häufiger zur Verwendung gelangende Zentralheizung macht dem Töpferhandwerk merkliche Konkurrenz, ebenso verursacht die Verwendung eiserner Öfen und Kochherde eine gewisse Schädigung. Die Scheibentöpferei liegt völlig danieder. Der Gebrauch von Emaillegeschirr greift immer mehr um sich. Ein beklagenswerter Mangel im Verstehen einer sachgemäßen Kalkulation zeigt sich bei der Preisberechnung.

d) Steinsetzer.

Als nicht besonders günstig wird die Lage des Steinsetzerhandwerks bezeichnet. Schwer macht sich die Konkurrenz fühlbar, die durch Pfuscher aller Art den soliden Gewerbetreibenden bereitet wird. In der Hauptsache ist das Gewerbe auf staatliche und kommunale Aufträge angewiesen. Die Beschaffung des Materials verursacht meist nicht geringe Schwierigkeiten. Besonders wird darüber geklagt, daß bei Vergebung von Arbeiten das Unternehmertum bevorzugt wird.

e) Schornsteinfeger.

Infolge der Einführung des Kehrzwanges, der Errichtung von Kehrbezirken und der Einführung von Kehrlohntaxen ist das Schornsteinfegergewerbe wirtschaftlichen Schwankungen nicht ausgesetzt. Doch können die Erwerbsverhältnisse der einzelnen Meister dieses Handwerks als besonders gute nicht bezeichnet werden. Zwar gibt es einige, die in guten Verhältnissen stehen, die überwiegende Mehrzahl hat jedoch nur ein ganz bescheidenes Einkommen. Einzelne Kehrgebührentaxen entsprechen nicht den heutigen Zeitverhältnissen. Der Bezirksschornsteinfeger

soll in geeigneter Weise für seine Hinterbliebenen sorgen, was ihm bei einer niedrigen nicht mehr zeitgemäßen Kehrtaxe wohl schwer fallen dürfte. Ebenso dürfte er außerstande sein, für sein späteres Alter oder eintretende Arbeitsunfähigkeit einen Notgroschen zurückzulegen, oder gar einer an ihn herantretenden gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung zur Unterstützung mittelloser Verwandten zu genügen. Denn 50% der Gesamteinnahmen entfallen auf die Geschäftsunkosten.

f) Brunnenbauer.

Der Geschäftsgang im Brunnenbaugewerbe war mittelmäßig. Die Preise der Materialien sind teilweise gestiegen, z. B. Holz, Leder, Gummi, andere sind etwas zurückgegangen. Die wenigen tüchtigen Fachleute müssen mit einem großen Pfuschertum in Wettbewerb treten.

g) Glaser.

Das Glasergewerbe hatte mit Rücksicht auf die wechselnde Bautätigkeit nur ein teilweise günstiges Geschäftsergebnis. Die Einkaufspreise sind größtenteils gestiegen, die Verkaufspreise haben sich nur unwesentlich erhöht. Das Bildereinrahmungsgeschäft und der Verkauf von Spiegeln und Bildern leidet sehr unter der Konkurrenz des von Nichtfachleuten betriebenen Handels. Die Bleiglaserei ist kaum noch nennenswert. Für fertige Arbeit werden infolge der überall herrschenden großen Konkurrenz die niedrigsten Preise bezahlt. Gute Gehilfen sind schwer zu haben, ebenso herrscht in diesem Handwerk ein großer Lehrlingsmangel.

h) Stukkateure.

Die vorherrschende Geschmacksrichtung hat die geschäftliche Tätigkeit der Stukkateure sehr ungünstig beeinflußt. Es wird allenthalben über einen schlechten Geschäftsgang geklagt. Zudem ist der Wettbewerb schärfer geworden und es haben sich die Geschäftsunkosten namentlich infolge der andauernd steigenden Lohnansprüche der Gehilfen vermehrt.

i) Ziegler.

Besonderen Einfluß hatte der Stand des Baugewerbes auf das Zieglerhandwerk. Eingetretene Überproduktion und die Konkurrenz der Kalksandsteinfabriken trugen mit zu der unbefriedigenden Geschäftslage bei.

2. Nahrungsmittelgewerbe.

a) Bäcker.

Mit wenigen Ausnahmen war die Lage des Bäckerhandwerks nicht ganz befriedigend. Alle Rohmaterialien, namentlich Mehl, Eier, Butter usw., sind um 40 bis 50% gestiegen, ebenso die Gesellenlöhne um 30 bis 40% und die Mieten um ca. 25%. Trotzdem war eine mäßige Erhöhung der Preise für Backwaren infolge des großen Wettbewerbes sehr schwer durchzuführen. Einzelne Bäcker suchen nach wie vor durch Preisnachlässe und Zugaben, die in keinem richtigen Verhältnis zu dem Werte der Bestellung stehen, Kunden zu gewinnen. Zur Verschärfung des Wettbewerbes tragen ferner die Wirtschaftsverbände der Beamten und Lehrer, die Konsumvereine und die Brotfabriken bei. Auch der Handel mit

Backwaren durch Kaufleute, Milch- und Vorkostgeschäfte sowie auf Wochenmärkten und der Wagenhausierhandel wird als sehr schädigend empfunden. Während der Bäcker allen möglichen hygienischen Vorschriften unterworfen ist, verkauft der Hausierer seine Waren vom Wagen herunter in einer Weise, die oft allen hygienischen Bedenken spottet. Durch die Nachbarschaft von Petroleum, Heringen und Stiefelwichse usw., wie sie in Kramläden üblich, können Backwaren unmöglich gewinnen. Das geschäftliche Ergebnis wird durch die von Jahr zu Jahr steigenden Betriebsunkosten ungünstig beeinflußt. Das Publikum stellt nicht nur höhere Anforderungen an die Ausstattung des Ladens, sondern es hält auch an der Forderung fest, die Backwaren, wenn auch noch in so geringen Mengen, ins Haus gebracht zu erhalten. Das Steigen der Löhne hat ein weiteres Steigen der von dem Unternehmer aufzubringenden Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Alters- und Invalidenversicherung und Krankenkasse zur Folge. Auch die hohen Kohlenpreise haben zur Vermehrung der Geschäftsunkosten beigetragen. Des weiteren wird der Vertrieb der Bäckereiwaren durch das Kinderschutzgesetz verteuert, da der Lohn für Frauen zum Austragen der Waren erheblich höher ist, als für Kinder, zumal es sehr an dem erforderlichen Angebot fehlt. Das Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen ist zumeist ein gutes, da sich die Gesellen zu meistertreuen Vereinen zusammenschließen und die Meisterschaft bemüht ist, diese Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten sind dem Bäckergewerbe ferner durch den Erlaß der neuen Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien erwachsen, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die Behörden im allgemeinen diese Verordnung nur nachsichtig und unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse angewandt haben. In größeren Betrieben kommen Maschinen mit elektrischem Betriebe zur Verwendung. Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Ausübung des Handwerks durch die Bestimmungen über den Maximalarbeitstag sehr erschwert wird.

b) Konditoren.

Der Geschäftsstand war nicht gerade ungünstig, obwohl auch im Konditorgewerbe die Rohmaterialien erheblich im Preise gestiegen sind. Geklagt wird indes über die Konkurrenz der Schokoladen- und Bonbongeschäfte, das Filialunwesen der Fabriken, die Konditoreiwarenhandlungen und Speiseeisverkaufsstellen. Die jüngeren Gehilfen sind oft ungenügend ausgebildet.

c) Brauer.

Im Braugewerbe ließ der Geschäftsgang viel zu wünschen übrig, Die Hauptursache hierfür ist in dem Wettbewerbe der Großbrauereien zu suchen. Daneben haben die hohen Einkaufspreise für Rohstoffe, namentlich Gerste und Kohle, das geschäftliche Ergebnis beeinträchtigt. Der Verbrauch von einfachem und Jungbier in den Familien wird durch die Propaganda der Enthaltsamkeitsvereine mehr und mehr eingeschränkt; an die Stelle der leichten Biere treten alkoholfreie Getränke aller Art, welche in großen Mengen umgesetzt werden. Die fertigen Erzeugnisse wurden größtenteils an Gastwirte abgesetzt. Der zunehmende Flaschenbierhandel spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle.

d) Fleischer.

Die Lage des Fleischergewerbes kann im allgemeinen als befriedigend angesehen werden. In einzelnen Betrieben wurde nur mit geringem Nutzen gearbeitet. Das Gewerbe steht unter dem Drucke der hohen Einkaufspreise für Schlachtvieh, so daß notgedrungen eine Steigerung der Preise für Fleisch- und Wurstwaren eintreten mußte, welche wiederum eine Einschränkung des Konsums zur Folge hatte. Sehr nachteilig macht sich bemerkbar, daß zahlreiche Kolonialwarenhändler Schinken und Wurstwaren, die zum Teil von auswärts bezogen werden, feilhalten. Die Preise der Roh- und Hilfsstoffe sind durchweg gestiegen. Große Konkurrenz bereiten dem Fleischergewerbe auch die vielen Fisch-, Geflügel- und Wildprethandlungen. Der Kredit wird noch mehr als früher in Anspruch genommen. Die Klagen über die ungerechtfertigt hohen Schlachtgewinnsätze bei der Steuerveranlagung nehmen alljährlich zu. Därme stehen nach wie vor außerordentlich hoch im Preise. Auf dem Lande macht sich die Konkurrenz der Hausschlachtungen sehr fühlbar. Die Löhne für die Hilfskräfte bewegen sich fast überall in aufsteigender Richtung. Viele Betriebe haben die Elektrizität als Antriebsmittel für Maschinen usw. mit gutem Erfolge eingeführt. Erfreulich ist, daß die Häute- und Fellverwertung auf genossenschaftlichem Wege mehr und mehr zunimmt. Das gleiche gilt von der Schlachtviehversicherung auf Gegenseitigkeit, die sich als durchaus notwendig und segensreich erweist. Über den Mangel an Arbeitskräften wird vielfach geklagt; in kleineren Orten ist es selbst gegen guten Lohn oft nicht möglich, tüchtige Gesellen zu bekommen.

e) Roßschlächter.

Im Roßschlächtergewerbe haben sich die Verhältnisse gegen früher etwas verschlechtert, da die Einkaufspreise für Schlachttiere gestiegen sind.

f) Müller.

Die wirtschaftliche Lage des Mühlengewerbes war eine recht gedrückte und schwierige. Insbesondere leiden die kleinen Lohn- und Kundenmüller unter der starken Konkurrenz der Großbetriebe. Die Lohn- und Kundenmüllerei auf dem Lande gewährt nur noch geringe Aussicht auf Verdienst. Die hohen Getreidepreise, die Zollpolitik, das System der Zollrückvergütung bei der Ausfuhr von Mehl und noch eine Anzahl anderer Übelstände beeinflussen die Wirtschaftsverhältnisse der Müller so ungünstig wie möglich. Bedauerlich ist, daß größere Rittergüter eigene Mühlen einrichten und mit deren Hilfe nicht bloß den eigenen Bedarf decken, sondern auch Lohnmüllerei in größerem Umfange betreiben. Die Mehlpreise standen den Getreidepreisen und den zur Herstellung des Mehles erforderlichen Produktionskosten gegenüber nicht in dem richtigen Verhältnis. In vielen Fällen bildet die Landwirtschaft noch die Haupterwerbsstütze. Die Müllerei krankt an Überproduktion und den dadurch erzeugten Preisdruck und geringen Verdienst. Nur die von vielen Kleinmüllern betriebenen Nebengewerbe halten den Betrieb noch über Wasser. Die Kundschaft kaufte meist nur den notwendigen Bedarf und nichts auf Vorrat. Ein Fehler der kleinen und mittleren Betriebe liegt darin, daß sie sich nicht zusammenschließen und lohnende Preise für ihre Arbeit einzu-

führen bestrebt sind; aber nur die Furcht vor noch größerer Abwendung ihrer Kunden in die Hände der Händler hält sie von der Erhöhung ihrer bisherigen Mahllöhne zurück.

Die kleineren und mittleren Müller verlangen zu ihrem Schutz statt der Ertragssteuer die Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer für Getreidemühlen, damit der Absatz zu Schleuderpreisen eingeschränkt wird und die bisherige zu geringe Steuerzahlung der Großbetriebe aufhört.

3. Bekleidungsgewerbe.

a) Schuhmacher.

Im Schuhmachergewerbe geht das Geschäft langsam und dauernd zurück. Der kleine Handwerker ist in der Hauptsache auf Reparaturen angewiesen, da die Maßschuhmacherei immer mehr durch die mechanischen Schuhfabriken verdrängt wird und ihr in bezug auf Neuanfertigung von Schuhwerk nur noch das wenig umfangreiche Gebiet der Arbeit für anormale Füße übrig bleibt. Die Fabrikware gewinnt trotz der ihr gegenüber dem nach Maß angefertigten Schuhzeug anhaftenden Mängel immer mehr an Boden. Von den Schuhwarenbasaren wird besonders die Arbeiterkundschaft und das weniger urteilsfähige Publikum durch anscheinend billige Preise und Reklamemittel aller Art angelockt. Leider gibt es selbständige Meister, welche die Schuhbasare indirekt dadurch unterstützen, daß sie Reparaturarbeiten für diese Geschäfte zu außerordentlich geringen Löhnen ausführen, so daß die Basarinhaber daran noch Verdienst haben. Die Rohprodukte, Leder usw., sind allgemein zum Teil ganz erheblich gestiegen. Gefängnisarbeit, Auktionen und Ausverkäufe machten sich an manchen Orten sehr unangenehm bemerkbar. Das Schuhmacherhandwerk ist sehr von der Witterung abhängig. Vielfach haben die Schuhmacher selbst zum Schuhwarenhandel gegriffen und suchen sich dadurch zu erhalten. Konnte auch die Nachfrage an Gesellen zum gewissen Teile gedeckt werden, so waren doch gute Arbeitskräfte selten. Über langfristige Kreditnahme seitens vieler Kunden wird nach wie vor geklagt.

b) Schneider.

Im Schneiderhandwerk hat sich gegen früher nicht viel geändert. Die Saisonarbeit drängt sich immer mehr auf kürzere Zeiten zusammen. Würden in vielen Fällen die Bestellungen etwas früher aufgegeben werden, bliebe für die Anfertigung mehr Zeit übrig. Allgemein wird geklagt, daß der Maßschneiderei durch die Konfektions- und Maßkonfektionsgeschäfte viel Arbeit weggenommen wird. Viele selbständige Existenzen sind infolgedessen zu Heimarbeitern herabgedrückt worden. Die Löhne sind sehr in die Höhe gegangen; das Borgsystem ist sehr entwickelt, der Preis der Rohprodukte erhöhte sich. Auch der Einfluß der Mode macht sich hier und da unangenehm bemerkbar. Sehr viele Kunden kaufen die Stoffe vom Kaufmann und übergeben sie dem Schneider lediglich zur Bearbeitung. Überhand nimmt die Konkurrenz der Versandgeschäfte in Stoffen. Überall mangelt es an tüchtigen Arbeitskräften.

c) Pantoffelmacher.

Das Pantoffelmacherhandwerk wird von der Großindustrie zusehends verdrängt. Außerdem bereiten Kaufleute und Händler und die Gastwirte auf dem Lande den selbständigen Handwerkern große Konkurrenz. Diese lassen sich fertige Waren von auswärts kommen und treiben damit am Orte einen schwunghaften Handel. Der Pantoffelmacher muß durch den Besuch von Wochen- und Krammärkten sein Leben zu fristen suchen.

d) Lederzurichter und Schäftemacher.

Die selbständigen Existenzen in diesem Handwerk sind äußerst gering. Es ist dies der beste Beweis dafür, daß sich die Großindustrie dieser Handwerkszweige fast völlig bemächtigt hat.

e) Tuchmacher und Weber.

Auch bei diesen Handwerken hat sich der Aufsaugungsprozeß fast ganz vollzogen. Die im Bezirke ansässigen drei Tuchmacher und fünf Weber fristen nur ein kümmerliches Dasein.

f) Färber.

Die Lage des Färberhandwerks ist nicht allzu günstig. Die Ursache hierfür wird zu einem großen Teile auf das Überhandnehmen des Wettbewerbes in diesem Gewerbe zurückgeführt, der sich besonders durch die Errichtung von Zweiggeschäften von seiten größerer chemischer Waschanstalten und Färbereien breit gemacht hat. Fast alle Rohstoffe sind teurer geworden, die Löhne sind gleichfalls erhöht; trotzdem herrscht fühlbarer Mangel an brauchbaren Hilfskräften. Dampf, Gas und Elektrizität werden in den größeren Betrieben verwandt.

g) Handschuhmacher.

Der Geschäftsgang der wenigen Handschuhmacher war sehr schlecht. Der Verdienst muß so niedrig wie nur irgend angängig bemessen werden, um nur annähernd ein Konkurrieren möglich zu machen. Gerade der Artikel Handschuhe wird ganz besonders von den Basaren als Lockmittel gebraucht und zu Preisen abgegeben, für die eine Herstellung nicht möglich ist. Auch die Mode trug in manchen Beziehungen zur Verminderung der Aufträge auf Arbeiten bei.

h) Hutmacher.

Im Hutmacherhandwerk befriedigte das geschäftliche Ergebnis keineswegs. Die wenigen noch vorhandenen Hutmacher finden ihren Unterhalt meist durch den Handel mit in Fabriken hergestellten Hut- und Filzwaren und durch die wenigen vorzunehmenden Ausbesserungen. Die zahlreichen kaufmännischen Geschäfte, die Herrenhüte als Handelsware führen, machen dem selbständigen Handwerker die empfindlichste Konkurrenz.

i) Kürschner.

Der Geschäftsgang war einigermaßen günstig. Die Einkaufspreise für Rohmaterialien sind jedoch teilweise gestiegen; weniger günstig war das Wetter. Die ehemals gut lohnende Mützenmacherei wirft, soweit es sich um Zivilmützen handelt, fast keinen Nutzen mehr ab. Der unlautere Wettbewerb ist ein Übelstand, der in der Kürschnerei allenthalben empfunden wird. Mit geringem Pelzwerk ist

fast kein Geschäft zu machen, da alle möglichen Geschäfte derartige Erzeugnisse führen und zu Schleuderpreisen verkaufen. Infolge der milderen Witterung ließ der Absatz in Gehpelzen, Fußsäcken und ähnlichen größeren Stücken zu wünschen übrig. Die Kürschner der kleinen Städte sind auf die Krammärkte angewiesen. An Lehrlingen ist großer Mangel.

k) Strumpfstricker und Strumpfwirker.

Der Geschäftsgang war im ganzen gut.

4. Dekorationsgewerbe.

a) Maler.

Über den Geschäftsgang im Malergewerbe lauten die Urteile verschieden. Teilweise wird das Ergebnis als mittelmäßig, oder gar als zufriedenstellend und andererseits als wenig befriedigend bezeichnet. Soweit die Urteile ungünstig lauten, wird dies auf geringere Bautätigkeit und die neue Richtung zurückgeführt. Wer mit dem Geschäftsgange zufrieden ist, erblickt die Ursache für das günstige Ergebnis in der Hauptsache in örtlichen oder persönlichen Verhältnissen: Zunahme der Bautätigkeit, erfolgreich durchgeführte Erhöhung der Veräußerungspreise, plötzlicher Eingang zahlreicher Aufträge seitens der Privatkundschaft usw. Beschwerden richten sich gegen die große Pfuscherkonkurrenz, auch ein Teil der Gehilfen führt in seiner freien Zeit noch Arbeiten auf eigene Rechnung aus. Geklagt wird ferner über die von der Kundschaft meist beliebte äußerst schleppende Zahlungsweise. Seitens der Drogenschäfte wird den selbständigen Malern durch den Verkauf streichfertiger Farben an das Privatpublikum in ihrem Verdienst Abbruch getan. Die Rohstoffe sind im Preise gestiegen. Die Verkaufspreise ließen sich mit den Einkaufspreisen nicht in Einklang bringen, trotzdem sich die Selbstkosten der Meister durch überall vorgenommene Lohnerhöhungen, die den Arbeitnehmern zugestanden wurden, noch weiter steigerten. Die Leistungen der Gehilfen waren nicht überall befriedigend, obwohl die herrschende Geschmacksrichtung keine Künstler, sondern nur saubere Durchschnittsarbeiter fordert.

b) Lackierer.

Der Geschäftsbetrieb der Lackierer ist zurückgegangen, da der Wagenbau nachgelassen hat.

c) Posamentier.

Im Posamentierhandwerk wird die Geschäftslage als leidlich bezeichnet. Namentlich die Herstellung von Konfektionsposamenten sei einigermaßen lohnend. Die Preise für geringere Posamenten waren freilich gedrückt.

d) Tapezierer und Dekorateure.

Die Gesamtlage des Tapezier- und Dekorateurhandwerks war mittelmäßig. Auf ein gesichertes Auskommen ist nur dann zu rechnen, wenn der Tapezier ein eigenes Lager von Polstermöbeln aller Art unterhalten kann. Die Einkaufspreise sind fast durchweg höhere geworden. Einige Tapezierer arbeiten für Zwischenhändler, um ihre Existenz zu haben.

e) Vergolder.

Das Vergolderhandwerk liegt sehr danieder. Ohne gleichzeitige Ausübung eines Nebengewerbes würde es keinen ausreichenden Verdienst abwerfen.

5. Metallverarbeitende Gewerbe.

a) Büchsenmacher.

Der Geschäftsgang der Privatbüchsenmacher war nicht besonders günstig, da das Handwerk überwiegend in den Händen der Militärbüchsenmacher und Gewehrfabriken liegt. Zumeist beschränkt sich die Tätigkeit auf die Ausführung von Reparaturarbeiten.

b) Feilenhauer.

Die Feilenhauer sind mit ihrer Lage nicht ganz zufrieden. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wirken auf die Erteilung von Arbeitsaufträgen recht ungünstig ein; denn Behörden und Private vergeben nur die allernotwendigsten Aufträge. Die erzielten Preise haben keinen nennenswerten Gewinn eingebracht. Die Einführung maschineller Einrichtungen in den wenigen vorhandenen Betrieben macht weitere Fortschritte.

c) Gelbgießer.

Die Geschäftslage war einigermaßen zufriedenstellend. Der Geschäftsgewinn wird zwar durch den Wettbewerb der Großbetriebe beeinträchtigt, jedoch hatten einzelne Gelbgießer über Arbeitsmangel nicht zu klagen und erzielten auch angemessene Preise.

d) Gold- und Silberschmiede (Juweliere).

Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse übten natürlich auch ihren Einfluß auf den Geschäftsgang des Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerks aus. Dies zeigte sich in der Einschränkung des Bedarfs an Schmuck- und Luxusgegenständen. In den kleinen und mittleren Geschäften ist ein ziemlich bedeutender Aufwand an Arbeit und Geschicklichkeit nötig, um sich auf der Höhe halten zu können und vorwärts zu kommen. Für größere Geschäfte und solche mit feinerer Kundschaft bedarf es eines unverhältnismäßig großen Lagers, um den widersprechenden Geschmacksrichtungen und den gesteigerten Anforderungen des Publikums zu genügen. Der Absatz in echter Bijouterie ist durch das Überhandnehmen der Doubleewaren zurückgegangen. Die durch den Leihhausverkehr hervorgerufenen Gelegenheitsgeschäfte in verfallenen Pfändern schädigen das Handwerk recht empfindlich.

e) Graveure.

Im Graveurhandwerk kann die geschäftliche Lage nicht ganz befriedigen. Die Zahl der Selbständigen schrumpft immer mehr zusammen, mehrfach wird das Graveurhandwerk nur als Nebengewerbe ausgeübt.

f) Klempner und Installateure.

Der Geschäftsgang wird als ziemlich erträglich geschildert. Im Klempnerhandwerk verliert das Ladengeschäft freilich von Jahr zu Jahr an Ausdehnung, da sich die Konkurrenz der Warenhäuser und Basare sowie der Hausierer sehr fühlbar macht. Viele Klempner geben das Ladengeschäft allmählich auf. Geklagt

wird auch über die vielfach und bei den Behörden noch übliche Gepflogenheit, bei der Verdingung von Bauarbeiten die Klempnerarbeiten nicht an selbständige Klempner, sondern an sogenannte Generalunternehmer zu vergeben, wodurch bei der Vergebung der Arbeiten aus zweiter Hand die Preise in unbilliger Weise gedrückt zu werden pflegen. In den Gemeinden, die Wasserleitung und Kanalisation einrichteten, gab es für Klempner und Installateure genügend Arbeit. Über die Konkurrenz, welche dem Klempnerhandwerk durch Angestellte der Eisenbahnverwaltung zugefügt wird, haben wir schon an anderer Stelle berichtet.

Das Installateurhandwerk, das von Klempnern, Schlossern usw. teilweise als Nebengewerbe ausgeübt wird, bildet sich nach und nach zum selbständigen Handwerk aus. Namentlich bei elektrischen Installationen kann man meist schon von einem selbständigen Installateurhandwerk sprechen, da die Ausführung dieser Arbeiten besondere Vorbildung erfordert.

g) Kupferschmiede.

Die geschäftliche Lage war nicht gerade ungünstig, obwohl sich das Publikum immer mehr den billigeren Eisen- und Emaillewaren zuwendet. Als Absatzgebiete kommen vorzugsweise Brennereien, Brauereien und Fabriken in Betracht. Die Herstellung von Haushaltungsgegenständen als Waschkessel usw. vermindert sich von Jahr zu Jahr.

h) Maschinenbauer.

Der Geschäftsgang war mittelmäßig. In der Hauptsache wurden Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ausgeführt, teilweise auch kleinere Maschinen gebrauchsfertig hergestellt. Der Umsatz war je nach dem Ernteausfall verschieden. Kredit mußte in höherem Maße eingeräumt werden.

i) Mechaniker und Optiker.

Die Mechaniker und Optiker sind im großen und ganzen mit ihren geschäftlichen Ergebnissen zufrieden. Die Preise für Metalle und Bedarfsartikel waren schwankend; brauchbare Arbeitskräfte sind schwer zu haben. Die Konkurrenz von Nichtfachleuten macht sich recht bemerkbar.

k) Schlosser.

Die geschäftliche Lage läßt viel zu wünschen übrig. Bei den Bauschlossern hängt die Arbeit von der Bautätigkeit ab. Die Konkurrenz der Eisenwarenhandlungen, die ihre Waren aus Fabriken beziehen, oder eigene Schlosserwerkstätten unterhalten, ist die alte geblieben. Sie schaltet für manche Artikel das Handwerk überhaupt aus. Ferner klagen die Schlossereien mit Recht darüber, daß den Eisenhändlern der unbeschränkte Verkauf von Schlüsseln an jedermann gestattet ist, während der Schlosser bei Strafe keinem Unberufenen einen Schlüssel machen darf. Vielfach kaufen auch Bauunternehmer die für Neubauten benötigten Schlösser und Beschläge in den Eisenhandlungen und bieten für das Anschlagen derselben dem Schlosser einen Preis, der einen Verdienst nahezu ausschließt. In einem Punkte ist das Schlosserhandwerk allen anderen Handwerken gegenüber besser gestellt, wenn es auch sonst mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat; es leidet nämlich nicht an Lehrlingsmangel. Die Preise der Rohstoffe sind etwas zurückgegangen. Der Arbeitsverdienst wird durch die Preisdrückung sehr beeinträchtigt.

l) Schmiede.

Trotzdem die Preise der Rohmaterialien gesunken sind, verhinderten die hohen Kohlenpreise ein wirklich gutes oder doch genügendes Erträgnis des Geschäftes. Namentlich der Wagenbau hat unter den wirtschaftlichen Verhältnissen gelitten. Viel geklagt wird über die Konkurrenz der Militärschmieden und anderer behördlichen Schmieden aller Art. Größere Aufträge sind im wesentlichen nicht zu verzeichnen gewesen, wohl aber machte sich die Tendenz zu gegenseitiger Unterbietung bemerkbar. Verschiedene Innungen stellten daher zur Verhütung der Schleuderpreise Preistarife auf. Mehrfach wurden auch über die Höhe der an die Unfallberufsgenossenschaft zu zahlenden Beiträge Klagen laut.

m) Uhrmacher.

Der Geschäftsgang im Uhrmachergewerbe war flau. Es ist größtenteils zum Reparaturgewerbe herabgesunken. Die Einkaufspreise für Rohmaterialien sind bis auf das Silber gestiegen. Die Anfertigung von Uhren geschieht fast nur noch fabrikmäßig. Zumeist sind die Uhrmacher auf den Handel mit fertigen Uhren angewiesen und haben dabei die denkbar schwerste und unlauterste Konkurrenz in Versandhäusern, Hausierern, Althändlern, Warenhäusern und Nichtfachleuten aller Art. Das Verkaufsgeschäft wird auch durch Ausverkäufe und Auktionen, besonders Leihhaus-Auktionen, verringert. Das Geschäft in besseren Taschenuhren hat wesentlich nachgelassen; beim Verkauf macht sich ein Zug nach Billigkeit sehr bemerkbar. Tüchtige Gehilfen zu bekommen ist außerordentlich schwierig.

n) Drahtbinder, Messerschmiede, Schleifer und Nagelschmiede.

Diese Handwerke verschwinden zusehends. Der hauptsächlichste Erwerbszweig der Messerschmiede und Schleifer ist der Handel mit den aus Fabriken bezogenen Stahlwaren, sowie das Schleifen und Ausbessern derselben. Das eingesessene Schleiferhandwerk wird durch den Gewerbebetrieb im Umherziehen schwer geschädigt.

6. Holzverarbeitende Gewerbe.

a) Böttcher.

Das Geschäft hat einen Rückgang erfahren. Die Erzeugnisse der Steingut-, Schamotte-, Glas- und Emaillefabriken verdrängen auf manchen Gebieten die Produkte der Böttcherei mehr und mehr. Der Verbrauch von großen Fässern und Bottichen zur Aufbewahrung von Wasser geht ebenfalls zurück.

Die Seifensiedereien, Brennereien, Destillationen, Brauereien, Ölraffinerien und Fettfabriken beschäftigen zumeist eigene Böttchergesellen und bereiten dadurch dem selbständigen Handwerk große Konkurrenz. Die Preise der Rohstoffe sind erheblich gestiegen, trotz des hohen Preises ist es aber häufig schwer das erforderliche Arbeitsmaterial in kleineren Mengen zu bekommen. Waschbütten und Kübel werden vielfach schon durch Wasch- und Wringmaschinen ersetzt. Selbst die Reparaturarbeiten nehmen ab. Die selbständigen Böttcher müßten ihren Holzbedarf aus den Königlichen Forsten zu bestimmten Einheitspreisen decken können, um hire Existenz zu erleichtern.

b) Bürstenmacher.

Die Lage des Bürstenmacherhandwerks ist wenig günstig. Sie würde besser sein, wenn nicht die billige Massenerzeugung von Bürstenwaren in Gefängnissen, Blindenanstalten usw. den Wettbewerb zu sehr erschwerte. Ein weiterer Feind der seßhaften Bürstenmachermeister ist das Hausierertum und der von Nichtfachleuten betriebene Handel mit Erzeugnissen des Handwerks. Die Bürstenmacher legen Wert darauf, daß die Behörden ihren jährlichen großen Bedarf bei den selbständigen Meistern mehr als bisher decken möchten. Die Zahl der Selbständigen nimmt allmählich ab.

c) Drechsler.

Das Drechslerhandwerk klagt über unbefriedigende Geschäftsergebnisse. Infolge der modernen Stilrichtung findet die Drechslerarbeit sowohl beim Möbelbau wie auch sonst wenig Verwendung.

d) Holzbildhauer.

Der Geschäftsgang war kaum mittelmäßig. Die Holzbildhauerei leidet ebenso wie die Drechslerei unter der modernen Stilrichtung, die einfache Formen liebt und die Verzierungen verschmäht. In der Preisbildung sind bemerkenswerte Veränderungen nicht eingetreten. Von dem allgemeinen Steigen der Arbeitslöhne bildet auch dieses Handwerk keine Ausnahme.

e) Korbmacher.

Die Lage der Korbmacher ist unverändert gedrückt. Die Konkurrenz durch Gefängnisarbeit. Hausierhandel, Warenhäuser und sonstige kaufmännische Geschäfte wirkte schädigend ein. Die Verkaufspreise stehen mit den erhöhten Selbstkosten nicht im Einklang.

f) Orgel- und Klavierbauer.

Die Betriebsergebnisse waren zufriedenstellend. Den Klavierbauern erwächst nennenswerte Konkurrenz durch Händler mit auswärts bezogenen Instrumenten.

g) Schaufelmacher.

Es ist im Bezirk nur ein selbständiger Gewerbetreibender vorhanden, der sich mühsam ernährt.

h) Schiffbauer.

Der Geschäftsgang gilt nicht als zufriedenstellend. Die wenigen Schiff- und Bootbauer klagen über die erhebliche Konkurrenz, die ihnen namentlich die Großbetriebe bereiten.

i) Schirmmacher.

Die geschäftliche Lage war im großen und ganzen befriedigend. Warenhäuser und Nichtfachleute tragen zur Verminderung des Absatzes wesentlich bei.

k) Stellmacher und Wagenbauer.

Die Stellmacher und Wagenbauer sind zum überwiegenden Teile mit dem Geschäftsgange unzufrieden. Die erzielten Preise stehen durchaus in keinem Verhältnis zu den hohen Holzpreisen und den von Jahr zu Jahr steigenden Gesellenlöhnen. Viel ist auch die Uneinigkeit und Gehässigkeit unter den Kollegen daran schuld. Auf dem Lande macht sich das Pfuschertum und die Konkurrenz der Gutshandwerker

sehr fühlbar. Die schlechten Betriebsergebnisse sind u. a. in der Verminderung des Gebrauchs von Last- und Luxuswagen durch den Ausbau der Eisenbahnen, Feldbahnen und Kleinbahnen und die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, die Verdrängung des Holzes beim Bau landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte durch das Eisen usw. zu suchen. Teilweise hat auch die mangelhafte Kalkulation die verminderten Einnahmen verursacht.

l) Tischler.

Im Tischlerhandwerk war der Geschäftsgang nicht überall befriedigend. Die Bautischlerei litt stellenweise unter der verminderten Bautätigkeit. Aufträge waren zuweilen kaum für den Selbstkostenpreis zu haben. Der Wettbewerb ist im Tischlerhandwerk fortgesetzt scharf. Selbst die Betriebsinhaber, die einigermaßen zufrieden gewesen sind, haben dies nicht ohne Mühe und Anstrengung erreicht. Als Mißstand wird die Übernahme von Tischlerarbeiten durch Baugeschäfte empfunden. Größere Baugeschäfte schädigen das Tischlerhandwerk direkt dadurch, daß sie selbst Tischlergesellen einstellen und dadurch den ortsansässigen Tischlermeistern den Verdienst wegnehmen. Die Rohmaterialien, insbesondere Holz, und die Hilfsstoffe sind im Preise erheblich gestiegen. Die Gesellen und Arbeiter stellten fortwährend höhere Lohnansprüche, trotzdem war eine nennenswerte Erhöhung der Verkaufspreise nicht zu erzielen. Bei Submissionen bewegten sich sogar die Preise manchmal unter den Selbstkosten, nur weil der betreffende Submittent unter allen Umständen Beschäftigung haben und nicht zusehen wollte, daß Baugeschäfte ihm noch die wenige Arbeitsgelegenheit rauben. Kredit wurde nicht selten übermäßig in Anspruch genommen, dabei waren Verluste nicht selten. In der Möbeltischlerei sind die Aufträge sehr zurückgegangen, was der durch Möbelmagazine, Warenhäuser und Abzahlungsgeschäfte bereiteten Konkurrenz hauptsächlich zuzuschreiben ist. Zahlreiche kleinere Tischler arbeiten für Möbelhändler, ja sogar für Warenhäuser, indessen meist nur aus Mangel an Arbeit für das Privatpublikum. Auch die Herstellung von Tischlerarbeiten in Gefängnissen und Strafanstalten hat wie stets zu Klagen Anlaß gegeben.

7. Sonstige Gewerbe.

a) Barbiere, Friseure und Perrückenmacher.

Der Geschäftsgang im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk kann im allgemeinen nicht anders als mittelmäßig bezeichnet werden. Ganz besonders wirkte schädigend das allzu frühe Selbständigmachen junger mittelloser Gehilfen, denen die Einrichtung des Geschäfts durch Kreditgewährung erleichtert wird und die dann, um Kundschaft anzuziehen, durch Unterbietung der üblichen Preise den Fachgenossen empfindliche und oft auch unlautere Konkurrenz bereiten, die sich aber für die Dauer doch nicht in ihrer Existenz behaupten können. Die Einkaufspreise für Rohstoffe sind erheblich gestiegen, sowohl für Haare als für Parfümerien. Die massenhaften Angebote von Rasierapparaten, Haarschneidemaschinen usw., sowie die unbegründeten Hinweise auf Übertragungsgefahr von Krankheiten im Barbier- und Friseurgewerbe sind ebenfalls mit daran schuld, daß die Geschäftsergebnisse von Jahr zu Jahr sich vermindern. Der Gebrauch

von Rasierapparaten nimmt leider gerade in solchen Kreisen zu, die bisher die beste Kundschaft der Friseurgeschäfte bildeten. Friseurgeschäfte, die Damenkundschaft haben, hatten infolge der Mode der Damenfrisuren, zu denen viel Haarersatz gebraucht wird, leidlichen Verdienst. Der Handel mit Parfümerien und anderen Toilettegegenständen, wie er in den Friseurgeschäften üblich ist, leidet unter dem Wettbewerb der Drogenhändler und anderer Kaufleute. Stellensuchende Gehilfen ziehen die Großstadt vor; im Perrückenfach geübte Arbeitskräfte sind schwer zu erlangen. Als recht unerfreuliche Erscheinung wird es bezeichnet, daß die gewerkschaftlichen Organisationen unter den Gehilfen vordringen, wodurch deren Unzufriedenheit genährt wird.

b) Buchbinder.

Die allgemeine geschäftliche Lage war nicht sehr günstig. Die Buchbinder sind durchweg auf einen Handel mit Schreibmaterialien, Bilderbüchern, Ansichts- und Glückwunschkarten, Bureauutensilien und ähnlichen Dingen angewiesen, da die Buchbinderei allein sie nicht ernährt. Großer Nachteil erwächst dem Buchbinderhandwerk dadurch, daß die meisten Bücher fertig gebunden bezogen werden und ungebundene kaum zu haben sind. Zu den Zeitschriften usw. werden meistens fertige Einbanddecken geliefert, so daß es für den kleinen Betrieb immer weniger zu tun gibt. Auch macht die Gefängnis- und Zuchthausarbeit dem Handwerk viel Konkurrenz. Das Angebot von Gehilfen ist sehr schwach.

c) Buch- und Steindrucker.

Das Buchdruckergewerbe war im allgemeinen in zufriedenstellender Weise beschäftigt. Die Verhältnisse sind infolge des Buchdruckertarifes geordnet, nur hier und da wird über Preisdrückerei geklagt. In der Steindruckerei war der Geschäftsgang ebenfalls nicht ungünstig.

d) Gerber.

Der Geschäftsgang dürfte ein zufriedenstellender gewesen sein, jedenfalls sind uns Klagen irgend welcher Art nicht zugegangen.

e) Instrumentenmacher.

Die Chirurgie-Instrumentenmacher können nur auf ein mittelmäßiges Geschäftsergebnis zurückblicken, zumal sich mit dem Vertriebe von Bandagen Leute ohne jede Fachkenntnis befassen und durch niedrige Preise für minderwertige Waren die Preise des gelernten Handwerkers herabdrücken. Die Musik-Instrumentenmacher klagen gleichfalls über einen flauen Geschäftsgang.

f) Mühlenbauer.

Die Mühlenbauer sind mit ihrem Geschäftsgange zufrieden, was bei der Zahl der im Kammerbezirk vorhandenen Mühlen durchaus erklärlich ist.

g) Photographen.

Im allgemeinen von einem ungünstigen Geschäftsgange des Photographenhandwerks zu sprechen, wäre nicht richtig, es ist aber auch nicht möglich, seine Lage als gut zu bezeichnen, da es mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Gegenstand heftiger Klagen bilden die sogenannten Vergrößerungsanstalten, die durch marktschreierische Reklame die Herstellung größerer Bilder nach eingesandten kleine-

ten Aufnahmen zu billigem Preise ankündigen und schließlich durch die verschiedenartigsten Geschäftstricks dem Besteller für meist recht mangelhaft ausgeführte Vergrößerungen einen in keiner Weise dafür angemessenen hohen Betrag abnehmen. Durch die Herstellung von Ansichtspostkarten mit Photographien, die überall zu ganz billigem Preise käuflich sind, leidet das Handwerk ebenfalls. Weitere Klagen werden erhoben gegen das photographische Amateurwesen; schädigend wirkt auch die Konkurrenz der billigen Geschäfte und der Wettbewerb der zu Schleuderpreisen arbeitenden Berufsgenossen.

h) Sattler.

Die wirtschaftliche Lage im Sattlerhandwerk ist als mittelmäßig zu bezeichnen. Die Einführung der Kraftfahrzeuge verursacht einen Rückgang im Bedarf von Pferdegeschirren. Etwas besser liegen die Verhältnisse da, wo die Sattler hauptsächlich für Landwirte Reparaturarbeiten ausführen, in der Regel auf Grund fester Verträge. Jedoch wird auch hier über zu niedrige Preise und über allzu lang ausgedehnten Kredit geklagt. Die schwankende Lage des Ledermarktes beeinflußte das Sattlergeschäft ungünstig. Das Gewerbe leidet durch Partiewarengeschäfte, auch die Warenhäuser und Nichtfachleute machen Konkurrenz durch den Verkauf von Reiseeffekten, Schulutensilien usw. Als schädigend tritt noch der Hausierhandel mit Peitschen und Riemerwaren hinzu.

i) Seifensieder.

Der Geschäftsgang war zufriedenstellend. Konkurrenz ist auch diesem Gewerbe nicht erspart.

k) Seiler.

Das Seilergewerbe gehört zu denjenigen Gewerben, welche die Großindustrie mehr und mehr zu verdrängen sucht. Der Großbetrieb kann Seile aus Hanf und dergl. billiger herstellen, außerdem erzeugt die Industrie Seile aller Art aus metallischen Stoffen, z. B. aus Draht, welche die bisherigen Produkte der Seilerei überflügeln. In den meisten Fällen erwerben die selbständigen Seiler die Kosten ihres Unterhalts von dem neben der geringen Herstellung von Seilerwaren betriebenen Handel.

l) Siebmacher, Wachszieher.

Diese Gewerbe liegen nach wie vor danieder.

Die übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbearten spielen als Handwerksbetriebe im wirtschaftlichen Leben keine nennenswerte Rolle mehr.

IV.

Anschauungen und Wünsche innerhalb der durch die Handwerkskammer vertretenen Kreise.

Immer wieder wird die Forderung nach Abänderung oder Aufhebung des § 100q der Gewerbeordnung, der bekanntlich den Zwangsinnungen verbietet, Mindestpreise für ihre Mitglieder festzulegen, während solches den **freien** Innungen gestattet ist, laut.

Weitere Wünsche zielen auf:

1. die Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten der Handwerkskammern, soweit sie handwerkliche Hilfskräfte beschäftigen,
2. die Beendigung der Fortbildungsschulpflicht nach bestandener Gesellenprüfung,
3. die Gründung einer Handwerker-Unterstützungskasse,
4. die Beitragspflicht der Gutshandwerker und Militärhandwerker,

ab.

Seitens der Buchbinder werden folgende Forderungen erhoben:

a) Deckung des Bedarfs der Behörden an Papier und Schreibwaren bei den am Orte der Behörde befindlichen Buchbindern,
b) Verbot an die Geistlichen zum Handeln mit Gesang- und Gebetbüchern und Kalendern,
c) Vergebung der Buchbinderarbeiten direkt an Buchbinder unter Ausschluß der Vermittelung der Buchdrucker und Buchhändler,
d) Aufhebung der Verfügung, wonach die Standesamtsregister in den Strafanstalten angefertigt werden sollen.

Die Steinsetzer verlangen die Einrichtung von Bauschiedsgerichten.

Die Müller wünschen die Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen und die Aufhebung des zollfreien Grenzverkehrs bei Mehl und Brot.

Die Schlossermeister wünschen die Beseitigung der Strafbestimmungen des § 369 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs (wonach mit Geldstrafe bis zu 100 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen Schlosser bestraft werden können, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in den letzteren anfertigen, oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen) oder Ausdehnung dieser Strafvorschriften auf die Eisenwarenhändler bezw. Beseitigung des Schlüsselverkaufs durch diese.

Die Installateure fordern die Beseitigung der Konkurrenz, die ihnen die Gemeinden dadurch zufügen, daß sie durch Angestellte der Licht- und Wasserwerke in den Privathäusern Leitungen aller Art, Badeeinrichtungen usw. anlegen und alle möglichen Apparate, Kronleuchter und Beleuchtungskörper zum Verkauf bringen.

Das Baugewerbe verlangt u. a. die Revision der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Bäckerinnungen wünschen, daß an Stelle des vorgeschriebenen Maximal-Arbeitstages eine Minimalruhezeit treten möge.

Seitens der Korbmacher wird die Beseitigung der Korbmacherarbeiten in Gefängnissen und Anstalten des Staates dringend ersehnt.

Die Schornsteinfeger bitten im Interesse der Feuersicherheit um Einführung von Kehrbezirken, und diejenigen im Kreise Witkowo um Erhöhung der Kehrgebührentaxe im ganzen Bezirk.

Die Böttcher wünschen bei fiskalischen Nutzholzverkäufen ein Vorangebot an heimische Handwerker sowie Versteigerung in kleinen Losen, gleichzeitig soll die Forstverwaltung Garantie für die Güte des zu liefernden Holzes übernehmen.

Zahlreiche Bäcker wenden sich gegen das Ausbieten von Backwaren in offenen Verkaufsständen oder Kolonialwarengeschäften sowie gegen den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Einige Schmiedeinnungen wünschen eine Regelung des Hufbeschlagwesens ähnlich dem des Schornsteinfegerwesens.

Vielfach ist auch der Wunsch geäußert worden, den Gutshandwerkern das Recht der Lehrlingshaltung zu nehmen.

Verschiedene Handwerke sprechen den Wunsch aus, daß den Staatsbeamten und Staatsbediensteten jede außerdienstliche gewerbliche Tätigkeit untersagt werden solle.

Zur Hebung des Handwerks ist ferner die Veranstaltung von Preisausschreiben empfohlen worden. All- oder zweijährlich sollen zu diesem Zwecke die Handwerksmeister, die sich an dem Preisausschreiben beteiligen wollen, eine fachliche Arbeit behandeln und zwar von der Entstehung bis zur Vollendung des Gegenstandes unter Berücksichtigung der Vorschläge zur besseren praktischen Bearbeitung und der zu verwendenden Rohstoffe sowie unter Beifügung der Zeichnungen. Es sollen 3 Geldpreise etwa 50 ℳ, 30 ℳ und 15 ℳ unter der Bedingung ausgesetzt werden, daß diejenigen, die Prämien erhalten, sich bei einem späteren Wettbewerbe nicht beteiligen dürfen.

Für Gesellen, die mindestens 1 Jahr an einem Orte wohnen, sollen ähnliche Preisausschreiben mit 3 Preisen, von 25 ℳ, 15 ℳ und 10 ℳ stattfinden. Selbst für Lehrlinge, die sich der Gesellenprüfung unterziehen, wird die Veranstaltung entsprechender Preisausschreiben, z. B. über die Bearbeitung des Gesellenstücks, für zweckmäßig gehalten.

Die sonst noch laut gewordenen Wünsche betrafen:

1. den Schutz des Gesellentitels in gleicher Weise, wie der Meistertitel geschützt ist,

2. die Öffnung der Grenzen für Schlachtvieh,
3. die Herabsetzung der Fleischschaugebühren,
4. die Einschränkung der Warenhäuser und Konsumvereine und Einführung einer Umsatzsteuer für dieselben,
5. die Verlegung der Unterrichtszeit in den obligatorischen Fortbildungsschulen in die Abendzeit,
6. die Ausschaltung des Generalunternehmertums bei Submissionen und die Berücksichtigung ortsansässiger Meister bei Vergebung von Arbeiten seitens der Gemeinden,
7. die schärfere Handhabung des sogenannten Befähigungsnachweises im Baugewerbe,
8. die Vermehrung der Meisterkurse.

In der Vollversammlung der Handwerkskammer am 24. März 1908 wurden Maßnahmen zur Gewerbeförderung besprochen. Als Mittel einer umfassenden Gewerbeförderung nannte der Referent Syndikus Budjuhn unter Zustimmung der Versammlung u. a. folgende:

1. die Errichtung von Gewerbehallen, in denen auch gewerbliche Erzeugnisse zum Verkauf gelangen könnten,
2. Modellsammlungen,
3. die Anlegung von Bibliotheken fachlicher und allgemein wissenschaftlicher Art,
4. die Veranstaltung von Wandervorträgen,
5. die Ausstellung und Prämiierung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken,
6. die Einrichtung von Auskunftsstellen, wo sich Handwerker bei Ausführung besserer oder größerer Arbeit fachkundigen Rat und Hilfe holen können, sei es durch Anfertigung von Zeichnungen oder dergl.,
7. die Veranstaltung besonderer Kalkulationskurse,
8. die Veranstaltung von Buchführungskursen, verbunden mit Geschäftslehre für Handwerkerfrauen und Töchter,
9. die Veranstaltung von Preisausschreiben für Meister und Gesellen,
10. die Errichtung einer Gewerbeförderungsanstalt und weiterer Ausbau der fachlichen Meisterkurse,
11. die Errichtung einer Zentrale zur Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen,
12. die Abhaltung von Sprechtagen für Obermeister zur Vorbringung lokaler Wünsche usw.
13. die Änderung der Zahlungsweise im Handwerk,
14. die Überlassung von Holz zu Taxpreisen aus Königlichen und städtischen Forsten an holzkonsumierende Handwerker,
15. die Veranstaltung von Versammlungen, in denen die Zweckmäßigkeit der Erlernung eines Handwerks den Eltern und Vormündern vorgeführt werden soll, um dadurch zur Beseitigung des Lehrlingsmangels beizutragen und Liebe zum Handwerk zu erwecken,

16. die Schaffung von Handwerksheimen,
17. die Verbesserung des Submissionswesens,
18. die Errichtung von Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker,
19. die Gründung sogenannter Börsenvereine, d. h. freier Vereinigungen, zum Einkauf preiswerter und guter Rohprodukte,
20. die Verbesserung der Schulverhältnisse auf dem Lande.

V.

Anlagen.

1. Gesetz über den kleinen Befähigungsnachweis vom 30. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 103 Abs. 1 fallen die Worte „ihres Bezirkes" fort.
2. Der § 126 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

3. Der § 129 erhält folgende Fassung:

I. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133) bestanden haben. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige

entweder die Lehrzeit (§ 130 a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

II. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich verleihen. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis oder den Widerruf ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbszweig eine Innung besteht, außerdem die Innung zu hören.

III. In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen

befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen des Absatz 1 Satz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertreter des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

IV. Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

V. Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlichen, staatlich unterstützten oder vom Staate anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Vor der Anerkennung einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt soll der zuständigen Handwerkskammer Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern.

VI. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen ist.

VII. Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe nach Anhörung der Handwerkskammern Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

4. In dem § 129 a fallen die bisherigen Abs. 1 und 4 fort; an die Stelle des letzteren tritt der folgende neue, jetzt dritte, Absatz:

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Zu Arbeiten in denjenigen Gewerben seines Betriebs, für welche er zur Anleitung von Lehrlingen nicht befugt ist, darf er die Lehrlinge nur insoweit heranziehen, als es dem Zwecke der Ausbildung in ihrem Gewerbe nicht widerspricht.

5. 1. Nach Abs. 1 des § 131 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

2. In dem bisherigen zweiten, künftig dritten Absatze des § 131 hat der Eingang zu lauten: „Die Abnahme der Gesellenprüfungen (Abs. 1) erfolgt.." und wird in dem letzten Satze die Anführung: „§ 129 Abs. 4" ersetzt durch: „Abs. 2".

6. Der § 131 c Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.

7. An die Stelle des § 133 Abs. 1 treten die folgenden vier Absätze:

I. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

II. Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen.

III. Zur Meisterprüfung (Absatz 1) sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen, oder welche nach § 129 Absatz 6 zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

IV. Die Entscheidung der Prüfungskommission, welche die Zulassung zur Meisterprüfung (Absatz 1) ablehnt, kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat, bevor sie der Beschwerde stattgibt, die Handwerkskammer zu hören.

8. Der letzte Absatz des § 133 erhält folgende Fassung:

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landeszentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel II.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerke befugt sind,

dürfen die zu diesem Zeitpunkte bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge auslehren. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Im anderen Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden.

2. Während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung (§ 133 Absatz 3) nicht abhängig gemacht werden. Für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, gilt das gleiche auch nach Ablauf dieser fünf Jahre.
3. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks bleibt unberührt.
4. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

2. Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 30. Mai 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 12. Juli 1908.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 356) bestimme ich folgendes:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

in Artikel I Ziff. III Abs. 2 die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident,

in Artikel I Ziff. III Abs. 3 die Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident,

in Artikel I Ziff. VII Abs. 4 die Regierungspräsidenten, in den Bezirken der Handwerkskammern Berlin und Danzig die Oberpräsidenten.

Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

in Stadtkreisen sowie in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte) die Gemeindebehörden,

im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner).

Im einzelnen bemerke ich noch:

Zu Art. I Ziff. I: Durch die Streichung der Worte „ihres Bezirkes" im Abs. 1 des § 103 der Gewerbeordnung soll ausdrücklich festgestellt werden, daß die einzelnen Handwerkskammern nicht lediglich die Handwerksinteressen ihrer eigenen Bezirke zu vertreten haben, sondern daß ihnen auch die Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks obliegt. (Vergl. Bericht der XXV. Kommission, Drucks. des Reichstages 1907/08 Nr. 897 S. 19.) Die Bestimmung in Ziffer 117 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wonach die von der Handwerkskammer erlassenen Anordnungen nur für die Handwerker ihres Bezirkes gelten, bleibt hierdurch unberührt.

Zu Art. I Ziff. II: Die näheren Bestimmungen über die hiernach für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern vorgeschriebene Anzeige werden gemäß § 103e Ziff. 1 der Gewerbeordnung von der Handwerkskammer zu erlassen sein. Dabei wird es sich empfehlen, auch für die Anzeige, ähnlich wie für den Lehrvertrag, geeignete Muster zu entwerfen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 1: Nachdem durch das neue Gesetz die Voraussetzungen für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben geändert worden sind, werden die von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (vergl. das durch Erlaß vom 4. Mai 1901, H.-M.-Bl. S. 57, mitgeteilte Muster) gleichfalls einer Abänderung zu unterziehen sein. Dabei wird es sich empfehlen, auch die im vorliegenden Gesetze für das Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern (Art. I Ziff. II) und für die Zulassung von Vertretern zur Anleitung von Lehrlingen (Art. I Ziff. III Abs. 3) getroffenen Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 2: Die hier für die höheren Verwaltungsbehörden vorgesehene Befugnis bestand im wesentlichen bereits nach dem bisherigen Rechte. Neu ist lediglich die Zulassung des Widerrufs und die ausdrückliche Anordnung der vorgängigen Anhörung der Handwerkskammer. Die Vorschrift wird jedoch voraussichtlich insofern eine erhöhte Bedeutung gewinnen, als künftighin, infolge der durch Abs. 1 verschärften Anforderungen an die Lehrbefähigung die höheren Verwaltungsbehörden häufiger als früher um Zulassung von Ausnahmen angegangen werden dürften. Die Behörden werden von ihrer Befugnis, wie schon seither, nur da Gebrauch zu machen haben, wo sie den betreffenden Handwerker für ausreichend befähigt zur Anleitung von Lehrlingen erachten. Hier werden vor allem solche Personen in Betracht kommen, die das Handwerk bereits geraume Zeit hindurch selbständig und persönlich ausgeübt haben, oder die nach längerer Tätigkeit als Werkmeister oder dergleichen in Fabriken eine Beschäftigung im Handwerk ergreifen (vergl. Motive zum Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, Drucks. des Reichstages 1907 Nr. 350 S. 9).

Bei Ausübung des durch das Gesetz neu zugelassenen Widerrufs der Verleihung der Anleitungsbefugnis wird mit Rücksicht auf die tief einschneidende Bedeutung, die eine solche Maßnahme in wirtschaftlicher Beziehung für den Betroffenen in sich schließt, mit besonderer Vorsicht und unter

sorgfältiger Abwägung der in Betracht kommenden Umstände zu verfahren sein. Im allgemeinen wird der Widerruf nur auszusprechen sein, wenn die Voraussetzungen des § 126a der Gewerbeordnung vorliegen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 3: Als Fälle, in denen hiernach die untere Verwaltungsbehörde nicht voll qualifizierten Personen als Vertreter des Lehrherrn bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen kann, kommen beispielsweise in Betracht: die Behinderung des Lehrherrn durch längere Abwesenheit oder Krankheit, Ausscheiden seines bisherigen Vertreters aus dem Gewerbebetrieb und dergl. Die Behörde wird dabei darauf zu achten haben, daß die hier vorgesehene Fristbestimmung nicht durch alsbaldige Wiederholung des Antrags kurz nach Ablauf der Frist umgangen wird. Eine etwa notwendige Verlängerung der Frist über die Dauer eines Jahres hinaus ist vielmehr stets bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen, die darüber nach Anhörung der Handwerkskammer zu befinden hat.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 5: Welche Lehrwerkstätten und sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten hiernach anzuerkennen sind, wird von mir bestimmt.

Zu Art. I Ziff. IV: In Betrieben, in denen mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann der Unternehmer abweichend von den bisherigen Bestimmungen, auch wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 der Gewerbeordnung entspricht, die Befugnis, in den übrigen Gewerben Lehrlinge anzuleiten, in Zukunft nur noch durch Verleihung erwerben. Nur für die Gewerbe, für die die Anleitungsbefugnis verliehen ist, ist der Unternehmer in diesem Falle befugt, ein Lehrzeugnis auszustellen.

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 1: Zur Vermeidung von Zweifeln sei hervorgehoben, daß das Recht zur Führung des Meistertitels auch nicht-selbständigen Handwerkern zusteht, sofern sie sonst den Voraussetzungen des neuen Abs. 1 des § 133 der Gewerbeordnung genügen (Motive S. 9).

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 4: Abweichend von dem bisherigen Rechte ist die Zulassung zur Meisterprüfung nunmehr für den Regelfall von dem vorgängigen Bestehen einer Gesellenprüfung abhängig gemacht. Jedoch wird nur die Ablegung einer Gesellenprüfung überhaupt, nicht aber gerade der Gesellenprüfung in dem Handwerk erfordert, für welches demnächst die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Diejenigen also, die nach bestandener Gesellenprüfung ein neues Handwerk ergreifen, brauchen, um darin zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, sich nicht einer nochmaligen Prüfung als Geselle zu unterziehen. Die Ablegung einer Gesellenprüfung bildet „in der Regel" die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Für die über die Zulassung entscheidende Stelle ist somit die Möglichkeit gegeben, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten. Dabei wird in gleicher Weise wie bei der Handhabung des § 129 Abs. 2 besondere Rücksicht auf die Personen zu nehmen sein, die bereits geraume Zeit hindurch als selbständige Handwerker oder als Werkmeister usw. tätig gewesen sind. Die geforderte dreijährige Gesellenzeit kann ganz oder teilweise auch in einem Großbetriebe zurückgelegt werden (vergl. Motive S. 15).

Zu Art. II Ziff. 1 Schlußsatz: Die hier vorgesehene Verleihung der Anleitungsbefugnis durch die untere Verwaltungsbehörde wird dann in Frage kommen, wenn die betreffenden Handwerker aus besonderen Gründen den neuen Anforderungen nicht oder nur mit erheblicher Erschwerung nachzukommen vermögen. Namentlich wird auf die Verhältnisse derjenigen Handwerker Rücksicht zu nehmen sein, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits einige Zeit hindurch ihr Gewerbe selbständig betrieben haben. (Vergl. wegen der Übergangsbestimmungen ferner Motive S. 16 fg.)

Im übrigen finden, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechende Anwendung.

gez. Delbrück.

3. Erlaß, durch den den Handwerkskammern das Recht zugestanden wird, ihre Briefsendungen als „Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IIIa 7364.

Berlin W 66, den 31. August 1904.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat den Handwerkskammern das Recht zugestanden, die von ihnen ausgehenden unfrankierten dienstlichen Briefsendungen nach Maßgabe der Bekanntmachung des General-Postamts vom 28. November 1871 mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen.

Die Postanstalten sind angewiesen, die so bezeichneten und mit dem Siegel oder Stempel einer Handwerkskammer versehenen Sendungen mit dem Zuschlagsporto nicht zu belegen.

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:
gez. Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

4. Erlaß, der die Durchführung der auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bei Ausführung von Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten regelt.

(Anmerkung: Derselbe ist den beteiligten Innungen bekannt gegeben.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III 5526.

Berlin W 66, den 15. Juli 1905.

In der am 1. d. Mts. ausgegebenen Nr. 28 des Reichsgesetzblatts sind die Vorschriften veröffentlicht, die der Bundesrat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter in Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden,

erlassen hat. Sie treten am 1. Januar 1906 in Kraft. Ich ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß sie vorher in den beteiligten Kreisen allgemein bekannt werden. Insbesondere wird dahin zu streben sein, daß die hierfür in Betracht kommenden Tageszeitungen nicht nur auf den Inhalt der Vorschriften hinweisen, sondern deren Wortlaut zum Abdruck bringen. Außerdem empfiehlt es sich, auch die beteiligten Innungen zu veranlassen, daß sie ihre Mitglieder auf die neuen Vorschriften aufmerksam machen.

Über ihren Inhalt bemerke ich folgendes:

Abschnitt I (§§ 1 bis 6) enthält Bestimmungen für die Betriebe des eigentlichen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes, Abschnitt II (§§ 7 bis 11) dagegen Bestimmungen für sonstige Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden. Die Vorschriften des Abschnitts II gelten jedoch nicht für Betriebe, in denen Maler- usw. Arbeiten nur gelegentlich oder vorübergehend vorkommen, sondern nur für Betriebe, in denen Arbeiter ständig oder vorwiegend bei Maler- usw. Arbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische nicht nur gelegentlich benutzen.

§ 1 enthält allgemeine Vorschriften, welche der aus der Berührung mit trockenen Bleifarben entstehenden Gefahr entgegenwirken sollen. Das gefährliche Anreiben des Bleiweißes mit der Hand (§ 2 Abs. 1) schlechthin zu verbieten, erschien unbedenklich, da diese Arbeit sehr wohl entbehrt werden kann. Von den Bleiweißfabriken wird nämlich schon jetzt Bleiweiß in großen Mengen maschinell mit Öl oder Firnis angerieben und in den Handel gebracht. Da das Ölbleiweiß ohne Schädigung aufbewahrt werden kann, so sind auch die kleineren Arbeitgeber in der Lage, sich solches zu beschaffen und vorrätig zu halten. Für das Anreiben anderer Bleifarben, von denen die Mehrzahl nur in kleinen Mengen verwendet wird, sind im § 2 Abs. 2 Ausnahmen zugelassen worden, weil einzelne angerieben im Handel nicht zu haben sind. Das Anreiben dieser Bleifarben mit der Hand soll aber wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefahr nur von männlichen Arbeitern über 18 Jahre vorgenommen und nur in kleineren Mengen zugelassen werden. Die Höchstmenge, welche von je einem Arbeiter täglich mit Öl oder Firnis angerieben werden darf, ist für die Bleifarben außer Bleiweiß und Mennige nach Anhörung von Sachverständigen auf je 100 g, für die in größeren Mengen notwendige Mennige auf 1 kg bemessen worden. Ölmennige wird zwar in erheblich größeren Mengen als rosthindernder Anstrich für Eisen und andere Metalle gebraucht, für diesen Zweck wird sie aber mit dem Öl oder Firnis nicht angerieben, sondern nur angerührt. Das Anrühren fällt aber nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

Der von den Arbeitgebern gegen das Verbot der Verwendung von Arbeitern unter 18 Jahren erhobene Einwand, daß die Vornahme dieser Arbeit zur Ausbildung der Lehrlinge unerläßlich sei, erschien nicht stichhaltig,

da die Lehrlinge das Anreiben von Ölfarben auch bei Verwendung ungiftiger Farbstoffe erlernen können. Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 will zwar das trockene Abschleifen und Abbimsen erhärteter Ölfarbenanstriche nur insoweit verbieten, als die Anstriche Bleifarben enthalten. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte aber die Fassung der Vorschrift so gewählt werden, daß alle Ölfarbenanstriche vor dem Abschleifen oder Abbimsen anzufeuchten sind, sofern sie nicht nachweislich bleifrei sind. Die Bestimmung des Abs. 2 ist nötig, weil der bleihaltige Schleifschlamm bei längerem Liegen trocknen und dann bei seiner Entfernung ebenfalls Staub entwickeln würde.

Nach § 4 sind die Arbeitgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter beim Arbeiten mit Bleifarben Arbeitskleider benutzen, um die Straßen- und Hauskleidung vor Verunreinigung zu schützen. Da es im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe üblich ist, daß sich die Arbeiter selbst mit Malerkitteln versehen, und da die Arbeiter oft zu wechseln pflegen, erschien es, zumal in Rücksicht auf die zahlreichen Kleinmeister, nicht angezeigt, den Arbeitgebern die Lieferung von Arbeitskleidern schlechthin aufzugeben. Nur wenn der Arbeiter keine Arbeitskleider besitzt und außerstande ist, sie sich zu beschaffen, wird der Arbeitgeber, um der Bestimmung des § 4 zu genügen, zur Lieferung von Arbeitskleidern genötigt sein.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, die im Interesse ihrer Gesundheit unerläßliche Reinlichkeit zu beobachten, ist im § 5 Abs. 1 den Arbeitgebern die Vorhaltung von Waschgefäßen und Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, von Seife und Handtüchern vorgeschrieben worden. Die Bereitstellung von Waschräumen und Wasser zu verlangen, erschien im allgemeinen nicht angängig, da die Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder und Lackierer großenteils auf wechselnder Arbeitsstätte beschäftigt sind, ohne daß es dem Arbeitgeber möglich ist, die Arbeitsstätte regelmäßig aufzusuchen und für Beschaffung jener Dinge selbst zu sorgen. Sind dem Arbeiter Waschgeräte zur Verfügung gestellt, so wird er in der Lage sein, sich Wasser und einen Raum zum Waschen selbst zu beschaffen. Arbeitgeber aber, deren Arbeiter auf einem Neubau oder in einer Werkstätte an dauernder Arbeitsstelle beschäftigt sind, sollen gemäß Abs. 2 einen, wenn auch nicht heizbaren, so doch frostfreien Ort zum Waschen und zum Aufbewahren der Straßenkleider ihren Arbeitern anweisen.

Da der Erfolg der Vorschriften vornehmlich von dem Verhalten der Arbeiter, insbesondere von ihrer Sauberkeit abhängen wird, so ist vor allem dafür zu sorgen, daß sie die mit ihrem Berufe verknüpften Gesundheitsgefahren und die Mittel zu deren Abwehr kennen lernen. Zu diesem Zwecke ist im § 6 vorgesehen, daß die Arbeitgeber diejenigen Arbeiter, welche Bleifarben verwenden, auf die Gefahren, denen sie hierbei ausgesetzt sind, hinweisen und ihnen, sofern sie es nicht schon besitzen, beim Antritte des Arbeitsverhältnisses das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte verfaßte Merkblatt aushändigen, welches sowohl die Symptome der Bleivergiftung, als auch die zu ihrer Verhütung notwendigen Maßnahmen kurz schildert.

Für die im § 7 Abs. 2 näher bezeichneten Betriebe, d. h. die ständigen Arbeitsstellen der Maler usw. in Großbetrieben, wie Schiffswerften, Möbel-, Maschinen-, Waggon-Fabriken, wird außerdem die Vorhaltung von Wasch- und Ankleideräumen (§ 8), der Erlaß der im § 9 bezeichneten Vorschriften und die ärztliche Überwachung der Arbeiter (§§ 10 ff.) verlangt.

Im Auftrage:
gez. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

5. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 18. Juni 1904 betr. die Handhabung des Arbeiterschutzes.

Der Regierungspräsident. Bromberg, den 18. Juni 1904.
J.-Nr. 2424 I d G. S.

Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Ministers vom 1. Mai d. J. und meine Verfügung vom 1. Juni d. J. Nr. 2307 I d G., mit der Ihnen die neue Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung übersandt ist, mache ich die zur Mitwirkung bei der Handhabung des Arbeiterschutzes berufenen Behörden auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die Verzeichnisse der von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105 c Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen (Ziffer 154) und der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (Ziffer 180) oder eine Abschrift davon sind bis zum festgesetzten Termin — 15. Januar jeden Jahres — einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

   Zu demselben Termin ist aus dem gemäß Ziffer 235 zu führenden Verzeichnis die in der Verfügung vom 6. Januar 1894 Nr. 14 U. G. Ia bezeichnete Nachweisung über die auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung zugelassene Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen in einfacher Ausfertigung — oder Fehlanzeige — vorzulegen.

2. Nach Nr. 179, 228, 236, 237 und 243 der Ausführungsanweisung ist in Zukunft bei allen Anträgen auf Gestattung von Sonntags- und Überarbeit vor der Entscheidung in der Regel eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

   Ich behalte es mir vor, erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die Herbeiführung dieses Gutachtens zu treffen oder auch eine weitergehende Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei der Vorbereitung der Entscheidung anzuordnen.

3. Die Grenzen für die zulässige Gestattung von Überarbeit sind in Nr. 231 Abs. 2, Nr. 236 Abs. 1 und Nr. 240 Abs. 1 unter a der neuen Ausführungsanweisung enger gezogen, als in der Anweisung vom 26. Februar 1892,

4. Von allen Verfügungen, durch die Sonntags- oder Überarbeit gestattet wird, ist in Zukunft alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu übersenden (Nr. 180, 231, 236, 240 und 244 der Ausführungsanweisung).
5. Die Prüfung der schriftlichen Anzeigen, die nach § 138 der Gewerbeordnung vor dem Beginne der Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern der Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, ist dem Gewerbeinspektor übertragen (Nr. 224 a. a. O.). Der Gewerbeinspektor hat außerdem die Aufgabe erhalten, auf Grund dieser Anzeige die Arbeitgeber auf die Auszüge und Verzeichnisse aufmerksam zu machen, die sie in den Arbeitsräumen auszuhängen haben (Nr. 225 a. a. O.).
6. Die Verpflichtung zur Führung der in der Anweisung vom 26. Februar 1892 unter E. III vorgeschriebenen Fabrikverzeichnisse nach den alten Formularen B und C ist beseitigt, da diese Verzeichnisse neben den Katasterblättern, die die Ortspolizeibehörden für jede gewerbliche Anlage zu führen haben (Nr. 257 der Ausführungsanweisung), nicht mehr erforderlich erscheinen.
7. In alle polizeilichen Verfügungen, die auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung erlassen werden, ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel aufzunehmen, desgleichen in die Entscheidungen, die auf Beschwerden über solche Verfügungen ergehen. Von jeder Verfügung auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung ist dem Gewerbeinspektor, und wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Abschrift zu übersenden (Nr. 199a a. a. O.).
8. Die Katasterblätter der gewerblichen Anlagen sind von den Ortspolizeibehörden in Zukunft bis zum 1. November jeden Jahres dem Gewerbeinspektor zu übersenden (Nr. 258 a. a. O.).
9. Die in den Fabriken usw. vorhandenen Auszüge und Verzeichnisse (Nr. 225 a. a. O.) bedürfen nicht deshalb einer Erneuerung, weil sie nicht ganz mit dem Wortlaute der neu festgestellten Muster übereinstimmen. Sie sind jedoch zu berichtigen oder zu ersetzen, wenn sich ihr Inhalt als unzutreffend erweist. Für neue Aushänge sind durchweg die neuen Muster zu benutzen.

Im übrigen können die vorhandenen Formulare aufgebraucht werden, wenn sie sich von den neuen nicht wesentlich unterscheiden.

In Vertretung:
gez. Dr. Albrecht.

An die Handwerkskammer hier.

6. Ministerial-Erlaß betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin, den 9. Juni 1907.

Nach Ziffer III Abs. 5 der Bestimmungen betreffend die Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger vom 5. Februar 1907 (H. M. Bl. S. 25) sollen für die Besetzung einer Bezirksschornsteinfegerstelle diejenigen drei

Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, welche nach dem Inhalte der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben haben. Diese Anordnung bedeutet für diejenigen Bewerber, welche außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, eine Benachteiligung, da sie danach vielfach hinter Gesellen, die an Lebensalter jünger sind, zurückstehen müssen. Wir bestimmen daher, daß für solche Bewerber als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen ist, an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben. Bewerber, die nur diese Prüfung abgelegt haben, sind, soweit nicht die Vorschrift unter Absatz 3 des Begleiterlasses vom 5. Februar 1907 (H. M. Bl. S. 25) Platz greift, überhaupt nicht zu berücksichtigen, da, wie bereits durch Erlaß vom 5. September 1901 (H. M. Bl. S. 213) angeordnet ist, die Ablegung der Meisterprüfung gemäß § 133 a. a. O. die Voraussetzung für die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Neumann.

Der Minister des Innern.
J. V.: von Bischoffshausen.

III 5396 M. f. H. u. G. — II b 3184 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

7. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 19. November 1908 betr. Bewerberliste für Bezirksschornsteinfeger.

(Nr. 7921 I d. G.)

Der § 2 des von mir unter dem 12. September 1907 erlassenen Regulativs über die innere Einrichtung der Kehrbezirke im Regierungsbezirk — abgedruckt im Amtsblatt Nr. 43 für 1907 — erhält nach den Worten „das 24. Lebensjahr vollendet hat" den Zusatz „und das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat." Außerdem ist nach § 4 des genannten Regulativs einzusetzen: „Schornsteinfeger, die sich für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben. Ist die Bewerbung für einen bestimmten Kehrbezirk erfolgt, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen, wenn die Übernahme des Kehrbezirks abgelehnt ist.

In beiden Fällen darf der Bewerber erst nach Ablauf von 5 Jahren wieder in die betreffende Bewerberliste eingetragen werden.

Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist erst zulässig, wenn seit Übertragung des Kehrbezirks fünf Jahre verflossen sind."

Bromberg, den 19. November 1908.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. Scheche.

8. Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907.

(Schutz des Baugewerbes.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirks.

Artikel 2.

Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

§ 35 a.

Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3.

Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle

II. Während es sich bei Art. 1, 2 um die Untersagung des gesamten Gewerbebetriebes handelt, regeln die Art. 3, 4 die Befugnisse der Behörden zum Einschreiten in Einzelfällen bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten. (Motive S. 7.) Hier kann die Untersagung abweichend von Art. 1 gegen Bauausführende oder -Leitende ausgesprochen werden, auch wenn die Bauausführung oder -Leitung auf fremde Rechnung stattfindet. (Vgl. Motive S. 9.) Die Frage der „Unzuverlässigkeit" (s. oben) ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht auf den betreffenden Einzelbau zu prüfen. Zuständig zum Erlaß der Untersagungsverfügungen gemäß Art. 3 sowie zur Entgegennahme und Entscheidung des Einspruchs gemäß Art. 4 sind in Stadtkreisen sowie in den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte), die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner). Vor der Untersagung sind tunlichst die gemäß Art. 1 bestellten Sachverständigen zu hören vor der Erteilung des Bescheides auf den Einspruch (Art. 4) muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt. (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1907, Gesetzsamml. S. 27.)

III. Soweit vorstehend unter I und II nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Ziffern 7 Abs. 2 und 3, 10, 59—62 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechende Anwendung.

Zur Durchführung der auf Grund der Art. 3/4 erlassenen Untersagungsverfügungen haben sich die zuständigen Behörden nötigenfalls der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zu bedienen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Delbrück.	J. V.	Im Auftrage
	gez. von Bischoffshausen.	gez. Hinkeldey.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

10. Entscheidung, nach welcher die Bureaubeamten der Handwerkskammer als nicht krankenversicherungspflichtig erklärt werden.

In der Streitsache
der Gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Bromberg, Klägerin,
gegen
die Handwerkskammer zu Bromberg, Beklagte,
wegen Krankenversicherung der Bureaubeamten der Beklagten,
entscheidet die unterzeichnete Aufsichtsbehörde auf Grund des § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1903 dahin:

Die Bureaubeamten der Beklagten unterliegen nicht dem Versicherungszwang des Krankenversicherungsgesetzes.

Gründe.

Die Klägerin hat die Beklagte wiederholt aufgefordert, ihr Bureaupersonal zur Krankenkasse anzumelden. Die Beklagte hat dieser Aufforderung indessen keine Folge geleistet, da sie davon ausging, ihr Bureaupersonal unterliege nicht der Krankenversicherung.

Die Klägerin hat nunmehr gemäß § 58 K.-V.-G. beantragt, über die Versicherungspflicht der genannten Personen zu entscheiden.

Zur Rechtfertigung ihres Standpunktes macht die Klägerin insbesondere folgendes geltend:

Die in Rede stehenden Angestellten würden mit kurzen Kündigungsfristen von 14 Tagen bis 4 Wochen beschäftigt. Im Falle einer Erkrankung liefen sie daher Gefahr, nach kurzer Zeit brotlos zu werden. Diese Erwägungen rechtfertigten es, die Versicherungspflicht aus § 1 Nr. 2a K.-V.-G., nach welcher z. B. die unter wesentlich gleichen Bedingungen angestellten Bureaubeamten der Rechtsanwälte versicherungspflichtig seien, auch auf das Bureaupersonal der Handwerkskammer auszudehnen.

Im Gesetze ist indessen hierzu keine Handhabe gegeben. In Betracht kommen lediglich Nr. 2 und 2a des § 2 K.-V.-G. Nach § 2 sind die gegen Lohn oder Gehalt im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Personen zu versichern. Hierunter ist indessen nur die zu Erwerbszwecken dienende Tätigkeit in Handel, Handwerk und Gewerbe zu verstehen (cfr. Hahn, Kommentar, 3. Aufl. Anm. 1—3 zu § 1), die Verwaltungstätigkeit der Handwerkskammer fällt nicht hierunter.

Nach § 1 Nr. 2a K.-V.-G. sind sodann die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Eine Versicherungspflicht für die Beamten der Handwerkskammern ist hier nicht statuiert.

Es erscheint aber auch nicht zulässig, den solcherart genau und eng umschriebenen Kreis der Versicherungspflichtigen lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen auf andere Kategorien der Bureaubeamten auszudehnen, auf sie kann der Versicherungszwang vielmehr nur gemäß § 2a K.-V.-G. erstreckt werden (s. Hahn 1 c, Anm. 4 a zu § 1).

Hiernach war, wie geschehen, zu entscheiden.

Diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach Zustellung gemäß § 58 K.-V.-G. mittels Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Bromberg, den 25. November 1905.

Der Magistrat.
(L. S.) J. A.
gez. Schmidt.

Ausfertigung für Beklagte.
T.-B. I b Nr. 2981 A. V.

An die Handwerkskammer hier.

11. Ministerial-Erlaß betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 66, den 12. März 1907.

Die vielfach geäußerten Beschwerden über Schädigungen des Handels und des Handwerks durch Auswüchse des Pfandleihgewerbes haben den Herrn Minister des Innern veranlaßt, durch die anliegende Bekanntmachung betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher vom 4. Februar 1907 die Befugnis der Pfandleiher, neue Handelsware zu beleihen, einer Regelung zu unterziehen. Ich gebe anheim, die interessierten Kreise in geeigneter Weise auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Aus Handels- und gewerblichen Kreisen ist ferner die Forderung gestellt worden, den Pfandleihern auch den Betrieb anderer Verkaufsgeschäfte zu untersagen. Die Verbindung eines Pfandleihgeschäftes mit dem Verkaufe von neuen, nicht verpfändet gewesenen Waren, wird Unzuträglichkeiten nur zur Folge haben, wenn das Publikum in den Irrtum versetzt wird, daß es sich auch bei den letztgenannten Waren um verfallene Pfänder handle, und so der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht. In solchen Fällen wird in der Regel auch die Möglichkeit zu einem Vorgehen auf Grund der §§ 1, 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1906 gegeben sein. Von dieser Möglichkeit ist bisher anscheinend noch kein Gebrauch gemacht worden. Sofern sich in Zukunft solche Mißbräuche noch bemerkbar machen sollten, wird es daher zunächst Sache der Beteiligten sein, mit den durch die bestehende Gesetzgebung gewährten Mitteln auf eine Abstellung hinzuwirken.

In Vertretung.
IIb. 1505. — III 1372. gez. Dr. Richter.

An die Handelsvertretungen und Handwerkskammern.

Anlage. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. f. die inn. Verw. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder dem Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrücken des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz, und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen:
   a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
   b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebs der Sachen erfolgen soll,
   c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.
5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:

   „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu.....
   ....(Ortsname) vom...............(Datum)."
6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.
gez. Bethmann Hollweg.

12. Ministerial-Erlaß betr. die Bleierkrankungen der Feilenhauer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. — Berlin W 66, den 11. April 1907.

Die Berichte, die mir auf den Erlaß vom 15. Juni 1905 — III. 4630 — über die Gesundheitsverhältnisse der Feilenhauer erstattet worden sind, sprechen sich übereinst'mmend dahin aus, daß eine Bundesratsverordnung, welche

die Verwendung von Bleiunterlagen verbietet, für Betriebe, die Raspeln fertigen, nicht durchführbar sein würde, im übrigen aber nicht mehr notwendig sei. Viele Feilenhauereien verwenden schon jetzt Zinn oder Zink oder eine Zinnbleilegierung als Gesenke.

In den Jahren 1901 bis 1905 ist nur ein geringer Prozentsatz der Feilenhauer bleikrank geworden. Zudem ist die Bleivergiftungsgefahr vorwiegend von der Sauberkeit der Feilenhauer abhängig, so daß von einer Einwirkung nach dieser Richtung hin eine weitere wesentliche Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse zu erwarten steht.

Hiernach ist von den Bundesratsvorschriften zur Verhütung der Bleierkrankungen der Feilenhauer abgesehen worden. Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Feilenhauer auf die ihnen drohende Bleivergiftungsgefahr aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke ist das anliegende „Merkblatt für Feilenhauer" im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet worden. Sie wollen für möglichste Verbreitung dieser gemeinverständlichen Belehrung unter den Feilenhauern Sorge tragen. Über die Bezugsbedingungen des Merkblattes gibt seine Fußnote nähere Auskunft.

Zugleich ersuche ich Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie auch ferner den Feilenhauereien ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sich den Ersatz der noch vorhandenen Bleiunterlagen durch Unterlagen aus weniger schädlichen Metallen angelegen sein lassen.

III 2984. Im Auftrage

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Merkblatt für Feilenhauer*).

Die Verwendung von Unterlagen (Gesenken) aus Blei oder Gemischen (Legierungen) aus Blei mit anderen Metallen hat in der Feilenhauerei schon wiederholt zu Bleivergiftungen geführt. Auch die angeblich aus Zinn hergestellten Unterlagen enthalten meist recht bedeutende Beimengungen von Blei und sind dann ebenfalls gesundheitsgefährlich.

Die Feilenhauer sind der Gefahr, an Bleivergiftung zu erkranken, um so mehr ausgesetzt, je stärker der Bleigehalt der Gesenke ist, mit denen sie arbeiten.

Die Bleivergiftung kommt bei ihnen gewöhnlich dadurch zustande, daß metallisches Blei, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittelung der beschmutzten Hände beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen wird.

*) Abzüge dieses Merkblatts werden vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich abgegeben. — Der Abdruck des Merkblatts in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw., sowie die Herstellung von besonderen Abdrücken ist gestattet unter der Bedingung, daß die Quelle angegeben wird. Exemplare dieses Merkblatts auf starkem Kartonpapier, zum Aufhängen bestimmt, sind im Buchhandel von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N zu nachstehenden Preisen zu beziehen: Einzeln 5 Pf., 100 Exemplare 3 Mark, 1000 Exemplare 25 Mark.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

Worin äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleische, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen), der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Kehlkopfe befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange. Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisiechtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tötlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlicher Menge zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt, als enthaltsamere. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In bezug auf die Sauberkeit müssen die mit bleihaltigen Gesenken arbeitenden Feilenhauer ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beobachten:

1. Da Verunreinigungen der Hände mit metallischem Blei nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.

2. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Hände mit Seife, womöglich mit Bimstein oder Marmorseife, gründlich gewaschen haben. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.

Erkrankt ein mit bleihaltigen Gesenken arbeitender Feilenhauer trotz dieser Vorsichtsmaßregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit bleihaltigen Unterlagen zu arbeiten gehabt hat.

13. Ministerial-Erlaß betreffend die Beitragsleistung zur Handels- und Handwerkskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 30. März 1907.

Um den Unzuträglichkeiten entgegenzuwirken, welche aus der Heranziehung gewerblicher Betriebe zu den Kosten sowohl der Handels- als auch der Handwerkskammern entstehen, habe ich an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern den anliegenden Erlaß gerichtet, dessen Bestimmungen in gewissem Umfang eine gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Heranziehung solcher Betriebe zu einer der bestehenden Interessenvertretungen gewährleisten.

Ich mache die Handelskammer darauf aufmerksam, daß die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts, welche hiernach in Zukunft für die Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen von wesentlicher Bedeutung sein wird, in den Erkenntnissen der letzten Jahre Grundsätze aufgestellt hat, welche eine Doppelbesteuerung in allen denjenigen Fällen als ausgeschlossen erscheinen lassen, in denen bisher Handwerksbetriebe auf Grund ihrer Eintragung in das Handelsregister als handelskammerpflichtig angesehen worden sind. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung 1906 S. 292 abgedruckten Erkenntnis ausgeführt, daß ein Großhandwerker, auch wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, nicht aufhöre, Handwerker zu sein, und daß er in diesem Falle die nach § 3 des Handelskammergesetzes zur Beitragspflicht für die Handelskammer erforderliche Eigenschaft als Kaufmann nicht besitze.

Diese Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts werden auch die Handelskammern bei der Feststellung der Beiträge gemäß § 27 zu berücksichtigen haben. Indem ich hierzu die Handelskammer veranlasse, erscheint es mir ferner erwünscht, daß die Handelskammer bei der Heranziehung solcher Betriebe, in denen Handel und Handwerk verbunden sind, in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der Beitragspflicht eintreten läßt. Es wird hier zu unterscheiden sein, ob Handel und Handwerk so ineinander übergehen, daß eine

Sonderung der Betriebe nicht vorgenommen werden kann, oder ob beide, wenn auch in derselben Betriebsstätte, so doch selbständig nebeneinander betrieben werden.

Im ersteren Falle wird vielfach der Handel lediglich zur Unterstützung des Handwerks (Entsch. d. R.-G. i. St. S. Bd. 21 S. 211) dienen, ohne seinerseits der Handelskammerpflicht zu unterliegen. Werden indes Handel und Handwerk als selbständige Betriebe nebeneinander ausgeübt, so ist eine Doppelbesteuerung schon jetzt ausgeschlossen, da die Handwerksorganisationen nur den Handwerks-„betrieb", die Handelsorganisationen nur den Handels-„betrieb" heranziehen dürfen (§ 100 s Abs. 3 Gew.-O., § 26 Abs. 1 Satz 3 des Handelskammerges.).

Delbrück.

IV 1919. — II a 1170. — III 2432.
An die Handelskammern.

14. Ministerial-Erlaß betreffend die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerks- oder Handelskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 30. März 1907.

Um den vielfachen Klagen über die Doppelbesteuerung gewerblicher Betriebe durch die Handelskammern einerseits und die Organisationen des Handwerks anderseits nach Möglichkeit abzuhelfen, bestimme ich hiermit, daß Betriebe, die durch rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte als Fabriken für handelskammerpflichtig erklärt worden sind und bei denen seit Erlaß des Urteils Veränderungen in den Betriebsverhältnissen nicht stattgefunden haben, von der Heranziehung zu den Organisationen des Handwerks in dem hiergegen gerichteten Beschwerdeverfahren freizustellen sind. Damit den Handwerkskammern jedoch Gelegenheit gegeben wird, bei dem Verwaltungsstreitverfahren mitzuwirken und auch Rechtsmittel gegen die dabei ergehenden Entscheidungen einzulegen, ist in allen Fällen der vorbezeichneten Art, in denen die Handelskammerpflicht mit der Behauptung angefochten wird, daß der streitige Betrieb der Handwerkskammer unterstehe, auf eine Beiladung der Handwerkskammer durch die Verwaltungsgerichte gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes hinzuwirken.

So lange über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handelskammer ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt, wird es sich empfehlen, die Entscheidung über eine gegen die Heranziehung desselben Betriebs zu den Organisationen des Handwerks etwa erhobene Beschwerde einstweilen auszusetzen.

Abdruck eines in der gleichen Angelegenheit von mir an die Handelskammern gerichteten Erlasses füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Delbrück.

IV 1919. — II a 1170. — III 2432.
An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Von denjenigen Personen, die mit Beihilfen der Kammer Ausstellungen oder Fachschulen besichtigt haben, sind teilweise sehr eingehende Berichte erstattet worden. Von den Berichten geben wir hier nur einige in folgendem wieder:

15. Berichte.

a.

Bromberg, den 18. November 1907.

Bericht des Schlosserobermeisters Oskar Misch zu Bromberg über seinen Besuch der deutschen Schlosserschule zu Roßwein i. S.

Wiederholt schon bot sich mir Gelegenheit, auf Verbandstagen des Verbandes Deutscher Schlosserinnungen Schülerarbeiten, welche von Schülern obiger Anstalt hergestellt wurden, zu sehen und schon lange war es mein Wunsch, die Schule, deren Einrichtungen, sowie die Art und Weise, wie dort gelehrt und gearbeitet wird, kennen zu lernen.

Hierzu bot sich nun günstige Gelegenheit, als ich im August d. J. seitens der Innung zum allgemeinen deutschen Innungs- und Handwerkertage nach Eisenach delegiert wurde.

Dem Gesuch der Innung um Gewährung einer Beihilfe zur Reise nach Roßwein wurde durch den Vorstand der Handwerkskammer zu Bromberg bereitwilligst entsprochen und so konnte ich denn, nachdem am Dienstag, den 20. August, nachmittags $5^1/_2$ Uhr, die Tagung in Eisenach geschlossen worden war, am Abend desselben Tages über Leipzig, wo ich übernachtete, nach Roßwein reisen.

Hier kam ich früh gegen 8 Uhr an und traf vor dem Eingang der Schule mit einem Lehrer der Fachschule für Schlosser in Breslau, Herrn Ingenieur Müller, zusammen, welcher zu demselben Zweck wie ich, jedoch seitens des Breslauer Schulkuratoriums nach Roßwein und weiter nach Berlin, ferner nach Hamburg, Kiel und anderen Industrieorten gesandt worden war.

Bemerken will ich hierbei gleich, daß ich auf der Rückfahrt in Gesellschaft des liebenswürdigen noch jungen Mannes bis Berlin reiste und im Laufe unserer Unterhaltung auf meine Fragen über Verschiedenes belehrt wurde, was mir bei Besichtigung der Schule aufgefallen und noch fremd war; ich halte es nämlich durchaus für keine Schande, wenn ein älterer Mensch, und sei es auch durch einen jüngeren, sein Wissen erweitern läßt.

Der Leiter der Anstalt, Herr Ingenieur Ullmann, empfing uns in liebenswürdigster Weise und erklärte sich gern bereit, uns die Schule und deren Einrichtungen zu zeigen.

Zunächst wurden wir durch einen Vorgarten, in welchem die Schüler eben beim Frühstück saßen, und durch die Werkstatt in den Ausstellungssaal geführt. Dieser umfaßt von den 920 Quadratmeter bebauter Fläche des Werkstattgebäudes allein 240 Quadratmeter und ist in verschiedene Abteilungen, dem Lehrgang der Schüler entsprechend, eingeteilt.

In der ersten Abteilung sind Zeichnungen von Anfängern ausgestellt, leichtere geometrische Konstruktionen, z. B. Ellipsen, Spiralen, Vielecke, ferner Darstellungen von Schraubengewinden, Maschinenteilen, auch verschiedene leichtere Zeichnungen

von Anfängern im Kunstschmieden und aus der Bauschlosserei ausgeführt. In dieser Abteilung werden Maschinenbauer und Bauschlosser zusammen unterrichtet, weil es hauptsächlich darauf ankommt, den meisten Schülern erst einige Übung im Gebrauch der Zeichengeräte beizubringen und weil allen die meisten dargestellten Sachen im speziellen Beruf gleich nützlich sind.

In der zweiten Abteilung sehen wir schon schwierigere Sachen, so aus dem Gebiete der Projektionslehre, Zeichnungen von Schlössern, überwiegend Kunstschlösser, Beschlagteile, Winden, Maschinenteile schwererer Konstruktion, auch leichtere Maschinen.

In den nächsten Abteilungen sehen wir die Leistungen wieder gesteigert. Hier waren ausgestellt die Zeichnungen von verschiedenen Maschinen, Winden, Kränen, ferner Träger- und Dachkonstruktionen, Säulen, Bindern und vieles andere, alles auf das sauberste gezeichnet.

Der Herr Direktor erklärte uns hierbei, daß er bei den Zeichnungen hauptsächlich auf möglichst saubere Linien halte und Farbe, wo es irgend angängig ist, vermeiden lasse.

Ferner sind vorhanden eine Menge von durch Schüler der Anstalt ausgeführten Arbeiten aus dem Gebiete der Kunstschmiederei, welche zum großen Teil wirklich die Bezeichnung Kunstarbeiten verdienen und von denen einige im anliegenden kleinen Buch abgebildet sind. Diese Sachen werden durch die Schüler erst in Ton modelliert, dann in Gips gegossen und nachgestochen. Hierdurch prägt sich naturgemäß dem Schüler erst das Bild der auszuführenden Arbeit fest im Geiste ein und erleichtert ihm das Arbeiten bei der Ausführung in Eisen oder anderem Metall.

Ferner sind vorhanden die praktisch ausgeführten Darstellungen von vielen Arbeiten in den einzelnen Phasen ihrer Entstehung und zwar von Schnörkeln, Blüten verschiedenster Art, Zweigen und anderen Sachen. Man sieht genau, wie die Hand des Schülers im Schmieden immer sicherer wird.

Als bedeutendstes Stück der Ausstellung fiel uns eine absolut naturgetreu geschmiedete Kornähre auf. Es gehörte eine sehr ruhige sichere Hand und große Geduld dazu, um so viele kleine Teilchen zu einer Ähre zusammenzuschweißen, ohne daß etwas vom Schweißen zu sehen ist.

Dann sehen wir ferner von Schülern der Anstalt hergestellte, elektrische Apparate verschiedener Art, so u. a. einen solchen zum Messen der Zimmertemperatur als Sicherheit gegen Feuersgefahr. Auch Bauzeichnen wird geübt, soweit es zur Anlage von Installationen jeder Art erforderlich ist. Die Schüler müssen die nötigen Aufmessungen auf den Bauten, um auch darin bewandert zu werden, unter Anleitung eines Lehrers selbst vornehmen.

Nachdem wir uns ziemlich lange im Ausstellungssaale aufgehalten hatten, ging es zur Werkstatt. Hier war alles in vollster Tätigkeit. Es sind vorhanden außer den verschiedensten Werkzeugmaschinen 48 Schraubstöcke mit über 100 Werkzeugsätzen. Es wurde gehämmert, getrieben, gefeilt, gedreht und gebohrt wie in jeder großen Werkstatt. In der Schmiede waren von 17 Schmiedefeuern eine Menge im Gange, die Ventilatoren sausten, ein 30 kg schwerer Luftdruckhammer dröhnte, die Ambosse klangen, es war ein Geräusch, daß ein alter Schlosser seine

helle Freude daran haben mußte, besonders wenn er die verschiedenaltrigen, zum Teil bärtigen Schüler sah, von denen einer verheiratet und Vater mehrerer Kinder ist.

Dann wurde der große helle Modelliersaal besichtigt, wo verschiedene Tonmodelle in Arbeit waren, welche sehr sauber ausgeführt wurden.

Hierauf wurden wir nach dem Saal für Elektrizität geführt, in welchem sich ein Apparat zum Schweißen mit Gas, sowie eine Akkumulatorenbatterie, letztere in einem Nebenraum, befindet. Hier wird die Schüler wohl alles gelehrt, was sie in ihrem späteren praktischen Leben auf dem Gebiete der Elektrizität wissen müssen, vom einfachen Verbinder der Drähte bis zur Ausführung der Installation, Kenntnis der verschiedenen Motoren und deren Montieren.

Erwähnen will ich hierbei gleich, daß sämtliche Installationen, Transmissionen und Maschinen der Anstalt durch Schüler derselben montiert sind.

Nachdem wir noch die Garderoben, sowie den Waschraum für die Schüler gesehen hatten, begaben wir uns nach dem Schulgebäude, um die in drei Etagen untergebrachten Lehrsäle zu besichtigen.

Dieses sind einfach ausgestattete, aber große und helle Räume, welche, wie die ganze Anstalt, elektrisch beleuchtet und mit verschiedenen Apparaten ausgestattet sind. U. a. sahen wir einen mit elektrischem Bogenlicht gespeisten Projektionsapparat neuester Konstruktion und einen einfachen Apparat zur Erleichterung des Lehrens und Lernens im perspektivischen Zeichnen.

Hoher Wert wird in der Anstalt auf den Anschauungsunterricht gelegt. Man sieht in der Werkstatt sowohl wie auch in den Treppen- und Hausfluren, wo an den Wänden irgend ein Platz frei ist und in Glaskästen, Gitterarbeiten, Eisenkonstruktionen und -Verbindungen verschiedenster Art, ferner eine Menge Metalle als rohes Erz und in allen Übergangsstufen bis zur Fertigstellung für den vielfältigen Gebrauch.

Wer mit dem ehrlichen Bestreben nach dieser Anstalt kommt, etwas zu lernen, der muß hier lernen; Gelegenheit dazu ist ihm reichlich geboten. Selbstverständlich muß er die nötigen Fähigkeiten mitbringen, das ist Vorbedingung.

Nachdem wir nunmehr die Besichtigung beendet hatten, sprachen wir Herrn Direktor Ullmann unseren herzlichsten Dank aus für das uns gegenüber bewiesene freundliche Entgegenkommen und für das Gesehene. Herr Ullmann dankte für das Interesse, welches wir der Anstalt entgegenbringen und bat uns, nach Möglichkeit für die Anstalt, welche nur durch Zuwendungen erhalten wird, zu wirken, was wir, soweit es in unseren Kräften stände, zu tun versprachen. Ich persönlich bin schon häufig für die Schule eingetreten, leider nicht mit großem Erfolge.

Nachdem wir uns dann noch in dem kleinen und stillen, aber freundlichen, im Muldetal belegenen Städtchen umgesehen, aber nichts Besonderes, abgesehen von einer alten großen Kirche, entdeckt hatten, fuhren wir am Nachmittag nach Berlin, wo wir abends nach 7 Uhr ankamen und voneinander Abschied nahmen.

Mein Bericht, welchen ich so knapp wie möglich abgefaßt habe, ist nun beendet und ich sage dem verehrlichen Vorstande der Handwerkskammer meinen, allerdings etwas verspäteten, aber nichtsdestoweniger aufrichtigen Dank für seine

Beihilfe, welche es mir ermöglichte, die mustergültige Anstalt, aus der schon Hunderte von Schlossern als tüchtige Männer, welche für den Nachwuchs segensreich wirken, hervorgegangen sind, kennen zu lernen.

Nun ist für das Schlosserhandwerk in unserem Handwerkskammerbezirk ohne Zweifel die Hauptfrage die, was nützt die deutsche Schlosserschule zu Roßwein dem Schlosserhandwerk in Bromberg? Darauf antworte ich, wie schon oft: Die Schule kann uns nur dann nützen, wenn unser Nachwuchs in der Schlosserei die Anstalt besucht und das dort Gelernte hier im Osten verwertet.

Unsere Lehrlinge rekrutieren sich aber in der überwiegenden Mehrzahl aus den Ständen, welche nicht in der Lage sind, für ihre Söhne ein so hohes Opfer zu bringen, wie es für den Besuch der oft benannten Schule nötig wäre und Eltern aus anderen Ständen, ja, es muß gesagt werden, selbst aus Handwerkskreisen, halten es beinahe für eine Beleidigung, wenn ihnen geraten wird, ihren Jungen Handwerker werden zu lassen, besonders wenn dieser eine etwas bessere Schule besucht hat wie der Vater. Sie denken eben nicht daran, daß Kräfte mit besserer Schulbildung dem Handwerk heute fehlen und ihm wieder zugeführt werden müssen, um sein Ansehen zu heben.

Dann gibt es eine ganze Menge Menschen, deren Söhne zu etwas Höherem bestimmt waren. Wenn dann, was gar nicht zu selten vorkommt, der Sohn, nachdem er dem Vater viel Geld gekostet hat, auf halbem Wege versagt, dann soll er gerade noch zum Handwerker und ganz besonders soll die Schlosserei dann herhalten, gut und klug genug sein.

In den allermeisten Fällen ist dieses ein Irrtum und ein tüchtiger Volksschüler ist mehr wert.

Um nun unbemittelten, aber fähigen und ordentlichen jungen Menschen Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrzeit weiter auszubilden, müssen ganz besonders hier im Osten Regierung und städtische Behörden helfend eingreifen, auch dem Handwerk wohlwollende vermögende Private müßten interessiert werden.

Die Königl. Preußische Staatsregierung hat, was dankend anerkannt werden muß, im vorigen Rechnungsjahr der Schule Roßwein für Schüler preußischer Staatsangehörigkeit 990 ℳ zur Verfügung gestellt, welche für 7 derselben zur Verteilung kamen.

Außerdem wurden in demselben Jahre aus behördlichen und privaten Mitteln noch unterstützt:

1 Schüler mit 200 ℳ aus der Leipziger Schlosserstiftung,
1 Schüler mit 120 ℳ vom Großherzogl. Badenschen Ministerium des Innern und ferner mit 150 ℳ von der Handwerkskammer zu Karlsruhe,
1 Schüler mit 75 ℳ von der Wettinstiftung zu Dresden,
1 Schüler mit 190 ℳ vom Magistrat der Stadt Paderborn,
1 Schüler mit 250 ℳ von der Kroatischen Regierung in Agram und ferner mit 500 ℳ von der Stadt Waradsin,
1. Schüler mit 250 ℳ von der Handwerkskammer für Oldenburg,
1 Schüler mit 100 ℳ vom Magistrat der Stadt Freyburg a. U.,
1 Schüler mit 400 ℳ aus der Marcinkowski-Stiftung in Posen (Darlehn auf unbestimmte Zeit).

Man sieht, es gibt sogar von polnischer privater Seite Stiftungen für Handwerkerzwecke in Posen, meines Wissens aber dort auch von deutscher Seite; sollte das auch hier in Bromberg nicht möglich sein? Es wird ja hier so viel gestiftet. Der Dank des hiesigen Handwerks sowie der Segen, welchen eine solche Stiftung schaffen würde, bliebe sicher nicht aus.

Die sicherste Förderung des gesamten Handwerks im Osten würde aber zweifellos dadurch erreicht werden, wenn hier eine ähnliche Anstalt wie die Schlosserschule zu Roßwein geschaffen werden würde, wenn diese für das Handwerk im allgemeinen bestimmt werden würde, dann käme sie dem Schlosserhandwerk auch zugute. Für Bromberg war doch schon etwas Ähnliches und von verständigen Handwerkern sehnlichst Erwünschtes im Gange. Sollte das Projekt aufgegeben sein? Das wäre sehr zu bedauern.

(gez.) Oskar Misch, Obermeister.

b.

Bericht des Schuhmachermeisters August Pohlmann in Bromberg über die dritte Fachausstellung der Schuh- und Lederindustrie, Berlin vom 7. bis 11. März 1908.

Die seit langer Zeit geplante und vorbereitete dritte Fachausstellung der Schuh- und Lederindustrie fand, wie der wohllöblichen Handwerkskammer bekannt sein dürfte, in dem Ausstellungspalast am „Zoologischen Garten" in Berlin vom 7. bis 11. März d. J. statt.

Wieviele andere meiner Kollegen, Geschäftsinhaber und Schuhfabrikanten sich wohl rüsteten die Ausstellung zu besuchen, so hatte auch ich es mir vorgenommen, dieselbe, wenn auch unter größeren Opfern an Zeit und Geld, anzusehen.

Es haben die Ausstellung in den fünf Tagen über 45 000 Personen besucht, da kann man sich wohl denken, welch' großes Interesse in den Branchekreisen herrschte. So wurden auch Sonderzüge aus Wien, Leipzig, Frankfurt a. M. und Dortmund abgelassen.

Mein Augenmerk richtete sich zunächst der Abteilung für normale Kinderschnürstiefel zu. Es waren für diese Abteilung ungefähr 25 Aussteller, die fast alle recht gute Sachen ausgestellt hatten. Die Sohlen und Spitzen waren breit, mit vorstehender Sohle (zum Schutz des Oberleders), Absatz niedrig, Gelenkpartie hohl, die Brandsohle und Sohlenform waren nach dem Professor Meyer'schen System gearbeitet, d. h. wenn man die Schuhe oder Leisten zusammenstellt, Ferse, Ballen, Spitze (große Zehenpartie) fast eine Linie bildeten. Gleichzeitig möchte ich bemerken, daß das Diplom zur goldenen Medaille der Fachausstellung „Berliner Gesellschaft für Hygiene und Naturheilkunst" die Fabrikanten H. & A. Kraft-Pirmasenz für vorzügliche Leistungen erhielten, welche auch auf der Ausstellung prämiiert wurden. Ganz besonderen Wert legt auch das Kaiserliche Gesundheitsamt Berlin auf gute und praktische Beschuhung, zumal in den Kinderjahren; denn gerade in diesem Alter werden die Füßchen hauptsächlich in der Zehen- und Gelenkpartie durch schlechtes Schuhwerk verdorben. Man sehe sich doch mal die Kinder, wenn diese zur Schule oder spazieren gehen, an, wie schief und krumm die Kappen sind und die Zehenpartie oft so eingeengt ist, daß die Kleinen fast nicht

von der Stelle kommen, dasselbe sieht man auch sehr oft bei Erwachsenen. Warum bieten denn die Fabriken alles auf, um ihre Fabrikate an den Mann zu bringen? Wären wir Kollegen nicht erst recht dazu verpflichtet, um unsere Existenz zu schützen? So müßte es unsere (der Schuhmachermeister) größte Pflicht sein, die Eltern auf die Mängel und die daraus folgenden Leiden vom Tragen schlechter Schuhe aufmerksam zu machen. Wenn auch der Verdienst bei Anfertigung von Kinderschuhen ein geringer ist, so wird der Kunde, wenn man für sein Kind gute Schuhe anfertigt, sich auch verpflichtet fühlen, seine Stiefel nach Maß machen zu lassen und wird unser Verdienst dann lohnender.

Des weiteren sah ich mir die Damen- und Herrenstiefel an. Es waren alle Gattungen von Schuhwerk vertreten. Man konnte hier den elegantesten Ballschuh, Jagd-, Sport-, Bergsteiger-, Offizier-, Wirtschafts- und Arbeiterstiefel sehen, alles, möchte man beinahe sagen, war in vorzüglicher Ausführung. Diese Arbeiten übertreffen, was Eleganz und Sauberkeit anbetrifft, manche Handarbeit.

Außerdem war auch die Firma R. Becker-Berlin, Prinzenstraße 34, mit ihren Zelluloid-Kutscher-Stiefelstulpen vertreten. Diese Stulpen sind Lederstulpen insofern vorzuziehen, als man dieselben mit Wasser und Seife abwaschen kann, was bei Leder nicht der Fall ist.

Richard Palowsky-Berlin hatte orthopädisches Schuhwerk (d. h. für Krüppelfüße und Kurzbeine) in vorzüglicher Ausführung ausgestellt, was für den Maßschuhmacher von großem Interesse war. Auch hatte Dr. med. Karl Sengfellner-Berlin, Chirurg und Orthopäde, früher Assistent der Hoffa'schen Klinik, Spezialinstitut für Fußleidende (Plattfuß, Klumpfuß, Kurzbein usw.) nach seinem System gearbeitete Schnürstiefel in hervorragender Art ausgestellt.

Ignatz Schübel-Berlin hatte eine große Kollektion von Sport- und Uniformgamaschen, letzteren jetzt modernen braunen Offiziersgamaschen, anstelle des hohen Reitstiefels, jedoch nur für Infanterie, in sehr sauberer Ausführung ausgestellt. Ich kann diese Firma jedem Kollegen, der solche Gamaschen für seinen Kunden brauchen sollte, empfehlen.

Von den Leistenfabrikanten hatten auch einige sehr gute und moderne, sowie praktische Leisten ausgestellt, welche zumal von Schuhmachern und Lederhändlern in sehr eingehender Weise besichtigt und Bestellungen gemacht wurden. Auch die Schäftefabrikation war unter anderem auch von Gebr. Perlich-Berlin, einer alten Firma, deren gute und sauber gearbeitete Schäfte, die ich schon, als ich noch vor 27 Jahren für unseren verstorbenen Kollegen Falk gearbeitet, kennen lernte, vertreten.

Die Lederfabriken und Händler hatten auch gute Ware, Ober- und Unterleder, zur Ausstellung gesandt. In sehr guter Ware war das bekannte Fabrikat in Chevreaux von Grison-Paris durch ihren Generalagenten Berlin vertreten.

H. Brasch & Sohn-Berlin waren mit einer reichen Auswahl von Lederausschnitten vertreten, unter welchen die langen Juchtenschäfte besonders auffielen. Die starke Besichtigung dieses Standes bewies das Interesse für diese Artikel und die Ausstellungsobjekte.

In Plattfußeinlagen hatte Berkemann-Hamburg seine bewährten Einlagen ausgestellt, dieselben lassen sich in jeden neuen, wie auch in jeden getragenen Stiefel hineinpassen und sind auswechselbar; ich selbst habe dieselben in meinem Geschäft zum Verkauf.

Von hier aus wandte ich mich der Maschinenabteilung zu; hier arbeiteten ganz vorzügliche Maschinen. Zunächst war es eine Stanzmaschine, die aus dem Oberleder Gumtiere, Blätter und andere Teile für die Schuhfabrikation stanzte.

Des weiteren war von Hildenbrandt-Düsseldorf eine Doppel- und Randeinstechmaschine ausgestellt. Mit dieser Maschine kann man fast den ganzen Schuh fertig machen. Sie eignet sich vorzüglich für den kleinen Maßschuhmacher. Wenn der Preis — 340 ℳ — ja auch nicht hoch ist, so ist es aber doch schwer, sich solche Maschine anzuschaffen.

Außer dieser Maschine waren die Kaets-Maschinengesellschaft Frankfurt a. M. in großer Zahl und viele andere Maschinen für die Schuhfabrikation vertreten; so eine Sohlendurchnähmaschine, der eiserne Schuhmacher genannt, auch sehr gut für Maßschuhmacher mit Reparaturwerkstatt geeignet, ihres hohen Preises (1500 ℳ) wegen aber viel zu kostspielig.

Auch konnte man eine Maschine zum Aufbringen von künstlichen Narben auf Oberleder im Betriebe sehen. Diese Maschine erregte große Aufmerksamkeit bei den Lederinteressenten.

Ganz besonderes Aufsehen und Interesse erregte der Coradische Präzisions-Kontroll-Ledermeßapparat. Es wurden auf dem von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Berlin-Charlottenburg amtlich geeichten Meßapparat an den von manchen Ausstellern vorgelegten Fellen und Rindshäuten Kontrollmessungen vorgenommen, bei welchen teils genaue Maßangaben, teils Differenzen von $^{1}/_{4}$ bis $^{3}/_{4}$ engl. Quadratfuß pro Fell zugunsten und auch zum Nachteil des Käufers konstatiert wurden. Die Handhabung ist eine äußerst einfache und bequeme.

Der Vorstand der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission Berlin, Herr Regierungsrat Stadthagen, sowie der Referent Herr Dr. Hecht, interessierten sich für die praktischen Ledermessungen und sprachen sich lobend über die präzise Ausführung und Funktionierung des Apparates aus.

Die Kaiserl. Normal-Eichungskommission Berlin sowie die Königl. Normal-Eichungskommission München, ferner das Großherzogliche Badische Landesgewerbeamt in Karlsruhe haben je einen Coradi'schen Apparat für ihre eigenen Zwecke bestellt.

Wenn ich nun eine Schlußfolgerung durch meine Erfahrungen, teils durch Halten von Fachschriften, Besuche von Ausstellungen, hauptsächlich aber praktischen Arbeiten in meiner Werkstatt ziehe, so muß in erster Linie, wie ich immer betonte, großes Gewicht auf gute Ausbildung von Lehrlingen gelegt werden, damit der Nachwuchs imstande ist, mindestens das zu liefern, was die Fabriken liefern können. Gerade in den letzten Jahren hat ja auch die hohe Staatsregierung wie die Handwerkskammer durch das Abhalten von Meisterkursen gesucht, den kleinen Meister in seinem Fache mehr auszubilden, leider sind so wenig Meldungen eingegangen, daß in den letzten zwei Jahren drei anberaumte Meisterkurse wegen zu

geringer Beteiligung nicht stattfinden konnten. Man macht bei den Meisterprüfungen oft die Erfahrung, daß die jungen Leute, die eine Fachschule oder Meisterkursus besucht haben, die an sie gerichteten Fragen viel besser beantworten können.

Gleichzeitig kann ich das Zusammenhalten meinen Kollegen raten. Gerade in unserer heutigen Zeit, wo Handwerk und Fabrik gegeneinander kämpfen und letztere das Kleingewerbe durch ihre Kapitalkraft mit aller Gewalt zu verdrängen sucht.

Wenn es heute auch manchem Kollegen sehr schwer ist, den Anforderungen der Kundschaft zu genügen, so liegt es am meisten daran, daß der kleine Meister nicht in der Lage ist, sich mehrere Sätze Leisten von verschiedenen Formen anzuschaffen. Es wäre hier, glaube ich, mein Vorschlag am Platze, wenn in den kleinen Städten die Innungen 2 bis 3 Sätze Leisten anschaffen möchten, damit jeder Meister gegen ein kleines Leihgeld von vielleicht 15 bis 20 Pf. pro Paar sich von der Innung Leisten leihen könnte, um den modernen Anforderungen des großen Publikums gerecht zu werden. So wäre es auch ratsam, eine praktische, nicht zu teure Maschine (dort wo Mangel an Gesellen) anzuschaffen, die eventl. bei einem Innungsmeister untergebracht, derselbe die aufgebrachten Sohlen gegen Entgelt aufnäht.

Im großen und ganzen machte die Ausstellung nach jeder Richtung hin einen sehr befriedigenden Eindruck und meiner Ansicht nach ist ein jeder Besucher auf seine Rechnung gekommen.

Ich schließe nun meinen Bericht und danke dem wohllöbl. Vorstande der Handwerkskammer für die mir nachträglich gütigst bewilligte Beihilfe, wodurch mir ein großer Teil meiner Unkosten ersetzt worden ist.

Bromberg, den 26. April 1908.

August Pohlmann, Schuhmachermeister.

c.

Bericht über die Festversammlung und Jubiläumsausstellung des Bundes Deutscher Schuhmacher-Innungen vom Fortbildungsschullehrer Weimann-Bromberg.

In den Tagen vom 1. bis 5. August 1908 feierte der Bund Deutscher Schuhmacher-Innungen in Berlin das 25jährige Bestehen des Verbandes. Mit dieser Versammlung war eine unter dem Protektorat Sr. Exzellenz des Herrn Staatssekretärs von Bethmann Hollweg stehende Jubiläumsausstellung verbunden.

Zu gleicher Zeit tagte ein Allgemeiner deutscher Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaftstag, ferner die Generalversammlung der Maßschuhmacher Deutschlands und eine Fachlehrerkonferenz.

Die Ausstellung wurde am Sonnabend, den 1. August, um 11 Uhr, nachdem der Ehrenvorsitzende und der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Schuhmacher-Innungen die Erschienenen und insbesondere die Vertreter des Herrn Ministers, der Stadt Berlin und der Berliner Handwerkskammer begrüßt hatten, durch den Vertreter des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mit einem dreifachen Hoch auf unseren erhabenen Kaiser eröffnet. Daran schloß sich ein Rundgang der genannten Herren durch die einzelnen Abteilungen.

Die Ausstellung wurde von der Berliner Schuhmacherfachschule, der Schuhmacherfachschule zu Dresden, der Schuhmacherfachklasse der städtischen Gewerbeschule zu Crefeld, der Schuhmacherfachklasse der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Elberfeld-Barmen, der Fachschule zu Oschatz i. S. und zu Stadtilm in Thüringen und der Schuhmacherfachklasse der Posener staatlichen Fortbildungsschule beschickt. Sie war schön und übersichtlich arrangiert und umfaßte Lehrlings-, Gesellen- und Meisterarbeiten. Daneben waren die verschiedensten Hilfsmaschinen für das Schuhmacherhandwerk, mannigfache Lederarten, hergestellt nach verschiedenen Gewerbemethoden und allerlei Schuhmacherbedarfsartikel ausgestellt. Einen breiten Raum nahmen die orthopädischen Arbeiten für anormale Füße ein. Nicht bloß der Laie, sondern auch der Fachmann mußte staunen über die dort ausgestellten Arbeiten. Es war nicht Alltagsarbeit, die der Besucher zu sehen bekam; es war fast durchweg Kunstarbeit. Aus dem Gebotenen konnte der Fachmann nach dieser und jener Seite hin viel lernen oder doch wenigstens mancherlei Anregung mit nach Hause nehmen.

So interessant für den Eingeweihten die Ausstellung war, ebenso lehrreich gestalteten sich die einzelnen Verhandlungen. Ich wohnte als Gast namentlich den Verhandlungen mit größter Aufmerksamkeit bei, die in einem gewissen Zusammenhange mit dem Unterrichte in der Fortbildungsschule standen oder in Beziehung zu demselben gesetzt wurden. Ich führe an die Vorträge über: „Ursache und Wirkung allgemein auftretender Fußleiden und die moderne Heilung", über „Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften im allgemeinen und über den Zentralverband dieser Genossenschaften im besonderen", über „Genossenschaftliche Fragen und Betriebs- und Werkgenossenschaften als Nebenbetrieb der Rohstoffgenossenschaften", über „Wesen und Ziele der gewerblichen Fortbildungsschule", „Aus- und Fortbildung im Schuhmachergewerbe". Den letzten Vortrag hielt Herr Dr. Röhl, Syndikus der Berliner Handwerkskammer, in Gegenwart des Geheimen Regierungsrats Herrn von Chihak aus dem Landesgewerbeamt. Redner wünschte, daß im gewerblichen Fortbildungsschulunterricht der Beruf des Lehrlings im Mittelpunkte stehen sollte. Das wird sich leicht machen lassen in großen Städten, wo von ein und demselben Handwerk eine größere Anzahl von Lehrlingen vorhanden ist, die zu Fachklassen vereinigt werden können. In kleinen Fortbildungsschulen stößt dagegen die Durchführung obiger Forderung zum Teil auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Frage: „Wer soll in der Fortbildungsschule und insbesondere in der Fachklasse, im vorliegenden Falle in der Schuhmacherklasse, Lehrer sein?" beantwortete der Referent kurz und bündig mit den Worten: „derjenige, der es kann!" Ich bemerke, daß diese Frage dann in der überaus langen Debatte am meisten besprochen wurde. Einige Meister und Fachlehrer wollten den Fachunterricht nur dem praktischen Meister übertragen wissen. Andere Redner wiesen auf die Erfolge hin, die auch von berufsmäßigen Lehrern in der Fachschule erreicht werden. Anklang fand der Vorschlag, daß der für den Fachunterricht vorbereitete Lehrer mit dem praktischen Meister Hand in Hand arbeiten möchte. (Letzteres geschieht, soweit es möglich ist, seit einiger Zeit in der hiesigen Schuhmacherfachklasse.)

Auch auf die Lehrwerkstätten kam der Referent zu sprechen. Er stellte sich in seinen Ausführungen aus mannigfachen Gründen mehr auf einen ablehnenden Standpunkt. Dem pflichteten in der Debatte auch die meisten Meister aus den verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes bei und begründeten ihren ablehnenden Standpunkt auf die verschiedenste Weise. Es wurde betont: „Ja, wir geben zu, daß die Lehrlinge in der Lehrwerkstatt auf die Meisterlehre wohl vorbereitet werden. Aber wenn sie beim Meister eintreten, dann finden sie einmal nicht die Einrichtungen vor, die in der Lehrwerkstätte vorhanden sind. Sie wollen auch nicht Reparaturen und Flickarbeiten, sondern immer nur neue Sachen und Gegenstände machen und anfertigen. Sie halten sich für besser als die anderen Lehrlinge, die nicht zuvor in der Lehrwerkstatt gewesen waren. Mit den Gesellen möchten sie fast gleichgestellt sein. Auch in ihren Bezügen machen sie größere Ansprüche. Wenn sie einmal eine etwas komplizierte Arbeit anfertigen sollen, und nicht alle Werkzeuge und Maschinen wie in der Lehrwerkstatt haben, zeigen sie sich ungeschickter, hilfloser, als ein anderer Lehrling, der von Anfang an in der Werkstatt des Meisters gearbeitet hat. Es haben auch nicht alle Lehrlinge Zeit und Gelegenheit, vor ihrem Eintritt beim Meister eine Lehrwerkstätte besuchen zu können.

Den Vortrag über „Genossenschaftliche Fragen und Betriebs- und Werkgenossenschaften als Nebenbetrieb insbesondere der Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften", hielt Herr Bankinspektor Mager von der Zentral-Genossenschaftskasse. Herr Mager ist auch Vorstandsmitglied des Hauptverbandes der deutschen gewerblichen Genossenschaften. In seinen Ausführungen ermahnte er zur Vorsicht bei Gründungen von Betriebs- und Werkgenossenschaften als Nebenbetriebe der Rohstoffgenossenschaften. Er forderte, daß nur umsichtige und im Genossenschaftswesen erfahrene Männer an die Spitze solcher Unternehmungen gestellt werden möchten. Man soll auch erst dann an solche Gründungen herangehen, wenn das entsprechende Kapital für die Beschaffung und Aufstellung der erforderlichen Maschinen vorhanden sei. Die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Gründungen bald versagten, weil die erwähnten Voraussetzungen nicht da waren. Es fehlte öfter auch an Arbeit für die teuren Maschinen. In der Debatte wurde hervorgehoben, daß die Aufklärung über genossenschaftliche Fragen noch zu wünschen übrig lasse. Bereits in der Fortbildungsschule müsse das Wichtigste aus dem Genossenschaftswesen behandelt werden. Ebenso müsse sich der Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften die Ausbildung der Leiter und Geschäftsführer mehr angelegen sein lassen. Die Geschäftsführer neugegründeter Genossenschaften sollten erst in einer oder der andern gut geleiteten Genossenschaft längere Zeit praktisch tätig gewesen sein. Herr Mager betonte, daß von seiten des Hauptverbandes mit Bezug auf die Aufklärung über das Genossenschaftswesen schon viel getan wird, und zwar durch die veranstalteten Kurse in den verschiedenen Teilen des deutschen Vaterlandes. Es wird besser werden, sobald ein größerer genossenschaftlicher Geist die Handwerker beseelt. Dabei wies er sie auf den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Landleute und der Arbeiter in ihren Konsumvereinen hin.

Der Referent über „Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften im allgemeinen und über den Zentralverband dieser Genossenschaften im besonderen" war Herr Flender, Schuhmachermeister in Düsseldorf und z. Zt. Vorsitzender des schon bestehenden Zentralverbandes der Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften.

Der Vortragende gab in Kürze einen Überblick über die bisherige Tätigkeit des Zentralverbandes. Er belegte seine Ausführungen mit statistischem Material und betonte namentlich die Gründe, die z. Zt. zur Gründung des Zentralverbandes mit dem Sitze in Düsseldorf geführt hatten. Der Referent sagte etwa: „Schon bei Gründung der heute bei uns im Westen des deutschen Vaterlandes bestehenden Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften sahen die Leiter der Genossenschaften von Crefeld, Elberfeld und Düsseldorf ein, daß eine einzelne Genossenschaft nicht imstande sei, den Konkurrenzkampf mit dem mit vielem Betriebskapital ausgerüsteten Grossisten aufzunehmen. Da die einzelnen Genossenschaften nicht mit einem Lieferanten allein in Verbindung stehen, so können sie nicht so viel von einer Fabrik beziehen, wie es bei den Grossisten der Fall ist, der nur eine Marke usw. führt. Will nun eine Genossenschaft mit der Fabrik direkt in Verbindung treten, um den Verdienst des Zwischenhändlers für sich zu gewinnen, so tritt dieser Absicht immer der Grossist hindernd entgegen. Er ist es, der dann auf den Fabrikanten einen Druck ausübt, dahingehend mit der Genossenschaft Geschäfte nicht abzuschließen, sondern die Genossenschaft an den Grossisten zu weisen. Der Fabrikant muß so diesem Drucke nachgeben, weil der jährliche Umsatz mit dem Grossisten doch viel größer ist, als der mit den einzelnen Genossenschaften sein kann. Anders gestalten sich die Verhältnisse, wenn die gleichen Genossenschaften sich vereinigen zu einem Zentralverbande und durch diesen nunmehr ihre Einkäufe besorgen. Der Zentralverband tritt an die Stelle des Grossisten. Sein Umsatz mit dem Fabrikanten wird ein um so größerer, je mehr Genossenschaften sich dem Verbande anschließen. Nun läßt sich der Fabrikant nicht mehr beeinflussen. Er sagt sich, ich halte nur den Zentralverband als Kunden fest, weil er jährlich für 2—3—4 und 500 000 ℳ Waren kauft und verzichte auf den Grossisten, der vielleicht nur für 50—100 000 ℳ Ware bezieht. Leider haben die meisten Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften es noch immer unterlassen, sich dem Zentralverbande anzuschließen. Infolgedessen hat der Zentralverband trotz unermüdlicher Werbetätigkeit nur geringe Fortschritte gemacht. Mit einem warmen Appell an die anwesenden Mitglieder und Vertreter von Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften und unter ganz besonderer Hervorhebung der Notwendigkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses schloß der Referent seine überaus sachlichen Ausführungen. Auch dieser Vortrag rief eine sehr lebhafte Debatte hervor, in der über die Gleichgültigkeit der älteren Meister, die in der Regel auch nicht unbemittelt sind, sehr geklagt wurde. Sie wollen von einem genossenschaftlichen Zusammenschluß meist nichts wissen und halten nicht selten andere von ihrem Tun ab. Darum muß, um diese Gleichgültigkeit zu bekämpfen, schon in der Fortbildungsschule mit den Lehrlingen angefangen werden, genossenschaftliche Fragen zu besprechen. Nur durch den Zusammenschluß aller Meister in Genossenschaften und im Zentralverbande ist nicht nur ein besserer billigerer Einkauf, sondern am letzten Ende auch eine Hebung des ganzen Standes zu erwarten. Hochinteressant war auch der

von mir zuerst angeführte Vortrag: „Ursache und Wirkung allgemein auftretender Fußleiden" des Herrn Dr. Fackelmann. Der Referent ist praktischer Arzt und Spezialarzt für Fußleiden. Aus einer jahrelangen Praxis heraus konnte er feststellen, daß die meisten Fußkrankheiten (namentlich der Plattfuß in seiner verschiedenen Form) sich bei Ausübung des Berufs einstellen. Nur wenige sind angeboren. Darum legt er großen Wert auf die Verhütung und Vorbeugung. Der Referent erläuterte seine Ausführung durch anatomische Demonstrationen. An die mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen schloß sich keine Debatte an. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die ausgeschriebene Preisaufgabe „Praktischer Lehrgang für das Fachzeichnen in der Schuhmacherfachklasse verteilt auf 3 Jahre" eine Anzahl Bearbeiter gefunden hat. Das Resultat über die beste Arbeit wurde aber noch nicht bekannt gegeben. Den Herren Preisrichtern — zu denen Schulmänner und Meister gehören — fehlte es an Zeit zur Durchsicht und Prüfung der einzelnen Arbeiten. Das Ergebnis der Prüfung soll aber in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden. Es sei noch hier bemerkt, daß die ausgestellten Arbeiten der Schuhmacherfachklasse der Posener staatlichen Fortbildungsschule — Leiter Herr Rektor Ziebe — von den Preisrichtern mit dem 2. Preise, bestehend aus der silbernen Medaille nebst Diplom, ausgezeichnet worden sind. Die Ausstellung der Posener Fachklasse war nicht allzugroß, aber korrekt übersichtlich arrangiert, und umfaßte einen vollständigen Gang in Lehrlingsarbeiten. Der hiesigen Handwerkskammer, der einzigen von mehreren Handwerkskammern des Ostens, die bereitwilligst die Mittel zum Besuch der Ausstellung zur Verfügung stellte, sei an dieser Stelle nochmals bestens gedankt.

16. Über die am 1. April 1908 in Geltung getretene Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, heißt es in dem Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1908 auf Seite 138 hinsichtlich des Regierungsbezirks Bromberg:

> Bei den zahlreichen Anträgen auf Ausnahmebewilligung gestattete der Regierungspräsident während des Berichtsjahres in 218 Fällen den Weiterbetrieb unter gewissen Bedingungen, oder für einen festgesetzten Zeitraum. Die örtlichen Revisionen durch die Gewerbeinspektionsbeamten ergaben nicht selten ganz unhaltbare Zustände in den Bäckerwerkstätten in bezug auf die hygienischen Verhältnisse für Arbeiter und Publikum. Vielfach wurde auch die Schlafgelegenheit der Bäckergesellen und -Lehrlinge verbessert. Zu allen baulichen Veränderungen wurde eine angemessene Frist gewährt.

Die Kammer richtete am 5. Oktober 1908 an die Bäckerinnungen folgendes Rundschreiben:

Handwerkskammer zu Bromberg. Bromberg, den 5. Oktober 1908.
J.-Nr. IX 11989/08.

Nach § 16 der neuen Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien usw. vom 23. November 1907 ist der Regierungspräsident befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine

wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von § 2, 4 und 5 der Verordnung zuzulassen, wenn die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Wegen der vielen, seitens der Polizeibehörden bei Durchführung der Polizeiverordnung vorgekommenen Härten hat sich am 30. Juni 1908 der Vorstand des Zweigverbandes Posen des Zentralverbandes Deutscher Bäcker-Innungen „Germania" in einer Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten gewandt. In eben erwähnter Eingabe wurde auch hervorgehoben, daß es sogar vorgekommen sei, daß man von Bäckern, die bereits das Geschäft seit 40 Jahren in eignem Hause betreiben, verlangt habe, die Backstube zu räumen, weil sie 10 cm niedriger war als vorgeschrieben. Desgleichen sprach man in der Eingabe den Wunsch aus, bei Beurteilung der Verhältnisse nicht nur den Kreisarzt zu hören, sondern auch zwei Sachverständige aus dem Bäckerhandwerk zur gutachtlichen Äußerung heranzuziehen. Auf dieses Schreiben ist am 21. Juli vom Herrn Oberpräsidenten ein Erlaß ergangen, der besagt, daß er dafür Sorge tragen werde, daß unnötige Härten vermieden werden. Außerdem dürfte es sich empfehlen, so heißt es in dem Erlasse, die Bäckermeister darauf hinzuweisen, daß es denselben unbenommen bleibt, bei allen Fällen, in denen eine vermeintliche unnötige Härte vorliegt, in Gemäßheit des § 16 der Polizeiverordnung den Herrn Regierungspräsidenten um Zulassung von Ausnahmen anzugehen.

Wir ersuchen den Innungsvorstand, dieses Schreiben zur Kenntnis der Innungsmitglieder zu bringen und denselben anheimzustellen, sich bei etwaigen, bei der weiteren Durchführung der Polizeiverordnung vorkommenden Härten seitens der Polizeibehörden sofort an den Herrn Regierungspräsidenten zu wenden und uns den Sachverhalt ebenfalls mitzuteilen,

Handwerkskammer zu Bromberg.

Richard Beetz, Vorsitzender. Budjuhn, Syndikus.

17. Geschäftsordnung für den Ostdeutschen Handwerkskammertag in der durch die Beschlüsse vom 13. 6. 06, 6. 6. 07 und 11. 6. 08 bedingten Fassung.

§ 1.

Die Vorbereitungen für die Sitzungen des Kammertages und deren Leitung liegt dem Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorortes (Tagungsortes) ob. Als Schriftführer (Protokollführer) fungiert der Sekretär des Vorortes.

§ 2.

Der Vorsitzende und der Schriftführer bilden zusammen mit dem vom Kammertage zu wählenden Beisitzer das Bureau des Kammertages.

§ 3.

Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen., die Berichterstatter außerdem am Beginn und am Schlusse der Beratungen.

§ 4.

Kein Redner außer den Berichterstattern soll länger als 10 Minuten und mehr als dreimal zu einem und demselben Gegenstande der Tagesordnung sprechen. Der Vorsitzende hat außerdem das Recht, Wiederholungen in der Debatte zu verhindern.

§ 5.

Anträge auf Schluß der Beratungen oder der Rednerliste können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sie von mindestens drei Kammern unterstützt werden.

§ 6.

Alle Anträge mit Ausnahme der im § 5 genannten Schlußanträge sind schriftlich einzureichen.

§ 7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung von Dreivierteln der vertretenen Kammern zur Beschlußfassung gestellt werden.

§ 9.

Jede Kammer hat eine Stimme, eine Vertretung durch eine andere Kammer ist nicht zulässig. Die Stimme wird durch Erheben einer vom Vorort zu liefernden Stimmkarte zum Ausdruck gebracht.

§ 10.

Die Sitzungen des Ostdeutschen Kammertages sind nicht öffentliche, im übrigen steht der Aufsichtsbehörde die Teilnahme frei.

§ 11.

Die Kosten der Ausführung eines Beschlusses des Ostdeutschen Kammertages können auf Antrag der ausführenden Kammer mit Zustimmung des Kammertages repartiert werden.

18. Vergünstigungsverträge.

Das von der Handwerkskammer mit der „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Filiale in Berlin, geschlossene Abkommen, wonach die Handwerker unter vorzugsweisen Bedingungen bei der Gesellschaft eine Haftpflichtversicherung eingehen können, besteht zunächst noch bis zum 1. April 1911.

Es erhalten die Versicherungsnehmer auf alle Prämien: a) bei Abschlüssen von mindestens 5 jähriger Dauer einen Rabatt von 10 Prozent, b) bei Vorauszahlung von 4 Jahresprämien das 5. Versicherungsjahr als Freijahr, c) bei Abschlüssen von mindestens 10 jähriger Dauer einen Rabatt von 15 Prozent und bei Vorauszahlung von $7^1/_2$ Jahresprämien $2^1/_2$ Versicherungsjahre prämienfrei. Für Ausfertigung von Policen und Prolongationsscheinen wird von den Ver-

sicherten nur 50 Pf. pro Police resp. Prolongationsschein erhoben. Die Kammer erhält für alle Haftpflichtversicherungen, welche Handwerker des Kammerbezirks mit der Gesellschaft „Zürich" abschließen, alljährlich eine Vergütung von 10 Prozent der Nettoprämie während der Dauer des Abkommens. Über etwa entstehende Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer entscheidet als Schiedsgericht eine Kommission von drei Mitgliedern, von denen eins die Gesellschaft und eins die Handwerkskammer zu delegieren hat, während diese zwei das dritte zu wählen und bei mangelnder Einigung durch das Los zu bestimmen haben.

Wegen des Abschlusses weiterer Vergünstigungsverträge sind Unterhandlungen mit leistungsfähigen Gesellschaften angeknüpft.

19. Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Verbänden und Vereinen.

Die Kammer ist Mitglied:

1. des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages,
2. des Ostdeutschen Handwerkskammertages,
3. des Hauptverbandes Deutscher gewerblicher Genossenschaften,
4. des Vereins „Kinderwohlfahrt",
5. des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen,
6. des Preußischen Fortbildungsschulvereins,
7. des Vereins „Waisenhort".

20. Selbständige Handwerker im Kammerbezirk.

Über die Zahl der im Regierungsbezirk Bromberg vorhandenen selbständigen Handwerker gibt die nachfolgende Zusammenstellung näheren Aufschluß. Danach befinden sich von den insgesamt 12 857 Handwerkern 11,1% (1423) in der Stadt Bromberg, 8,7% (1122) im Kreise Wirsitz, 7,5% (968) im Kreise Kolmar i. P., 7,5% (959) im Kreise Bromberg Land, 6,6% (840) im Kreise Czarnikau 6,3% (807) im Kreise Mogilno, 5,8% (758) in der Stadt Gnesen, 5,6% (725) im Kreise Wongrowitz, 5,6% (718) im Kreise Schubin, 5,3% (685) im Kreise Znin, 4,8% (618) in der Stadt Hohensalza, 4,7% (609) im Kreise Strelno, 4,6% (584) im Kreise Hohensalza, 4,3% (551) in der Stadt Schneidemühl, 4,1% (533) im Kreise Filehne, 4,1% (519) im Kreise Witkowo und 3,4% (438) im Kreise Gnesen.

Von den Handwerkern sind 15,1% (1947) Schuhmacher, 9,7% (1260) Schmiede, 9,1% (1169) Schneider, 8,4% (1076) Schneiderinnen, 8,1% (1046) Fleischer, 5,7% (733) Tischler, 5,6% (719) Stellmacher, 5,6% (712) Müller, 5,1% (662) Bäcker, 3% (396) Maurer, 2,2% (286) Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, 1,9% (238) Maler, 1,9% (236) Sattler, 1,5% (192) Töpfer, 1,5% (189) Zimmerer und 1,1% (Putzmacherinnen), während alle übrigen (63) Gewerbe lediglich 14,5% des Gesamthandwerks ausmachen.

Unter den selbständigen Handwerkern befinden sich nur 1 Wachszieher, je 2 Gerber, Holzbildhauer, Nagelschmiede, Orgelbauer, Posamentiere, Schirmmacher, je 3 Mühlenbauer, Schiffbauer, je 4 Hutmacher, Schäftemacher, Schaufelmacher, Stricker, Tuchmacher, je 5 Graveure, Seifensieder, Vergolder, Weber,

je 6 Lederzurichter, Steindrucker, je 7 Feilenhauer, Handschuhmacher, Optiker, je 8 Bildhauer, Instrumentenmacher, 9 Messerschmiede, je 10 Drahtbinder, Gelbgießer.

11 bis 20 Selbständige sind in den Handwerken der Färber, Kupferschmiede, Lackierer, Roßschlächter, Schleifer und Siebmacher, Steinmetze, Stukkateure, Wagenbauer,

21 bis 30 Selbständige in den Handwerken der Brauer, Büchsenmacher, Goldschmiede, Mechaniker, Seiler, Steinsetzer,

31 bis 40 Selbständige in den Handwerken der Brunnenbauer, Bürstenmacher, Drechsler, Installateure, Maschinenbauer, Pantoffelmacher, Photographen,

40 bis 50 Selbständige in den Handwerken der Buchdrucker, Korbmacher, Kürschner, Tapezierer,

50 bis 100 Selbständige in den Handwerken der Buchbinder, Konditoren, Schornsteinfeger, Dachdecker,

100 bis 150 Selbständige in den Handwerken der Böttcher, Glaser, Klempner, Putzmacher, Schlosser, Uhrmacher, Ziegler,

150 bis 200 Selbständige in den Handwerken der Töpfer und Ofensetzer, Zimmerer,

200 bis 300 Selbständige in den Handwerken der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, Maler, Sattler und Riemer,

300 bis 500 Selbständige in dem Handwerke der Maurer,

500 bis 1000 Selbständige in den Handwerken der Bäcker, Müller, Stellmacher, Tischler,

und über 1000 Selbständige in den Handwerken der Fleischer, Schmiede, Schneider, Schneiderinnen, Schuhmacher.

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Bromberg vorhandenen selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksmäßiger Betriebe.

Laufende Nummer	Handwerk	Kreis Bromberg Stadt	Kreis Bromberg Land	Kreis Czarnikau	Kreis Filehne	Kreis Gnesen	Stadt Gnesen	Kreis Hohensalza	Stadt Hohensalza	Kreis Kolmar i. P.	Stadt Schneidemühl	Kreis Mogilno	Kreis Schubin	Kreis Strelno	Kreis Wirsitz	Kreis Witkowo	Kreis Wongrowitz	Kreis Znin	Insgesamt
1	Bäcker	72	53	39	30	13	34	23	34	53	43	37	41	36	65	26	33	30	662
2	Barbiere, Friseure u. Perrückenmacher	75	33	14	10	7	19	4	15	12	20	14	10	6	24	5	10	8	286
3	Bildhauer	2	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
4	Böttcher	11	9	8	7	3	4	2	4	10	4	5	13	5	9	4	7	4	109
5	Brauer	4	2	3	1	2	1	—	2	4	2	1	—	1	3	—	1	2	29
6	Brunnenbauer	4	2	4	2	2	1	—	5	3	4	1	1	1	4	1	2	2	39
7	Buchbinder	10	2	3	3	—	3	1	3	5	4	3	3	2	5	1	2	2	52
8	Buchdrucker	8	2	5	1	—	6	—	4	3	4	2	2	2	6	1	2	2	50
9	Büchsenmacher	5	—	1	1	1	1	—	5	—	2	1	—	1	1	1	1	1	22
10	Bürstenmacher	8	2	2	1	—	3	1	3	3	2	1	1	1	2	1	2	2	35
11	Dachdecker	13	6	6	6	2	4	2	6	4	6	6	5	5	15	2	4	2	94
12	Drahtbinder	2	3	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	10
13	Drechsler	7	2	4	1	—	5	1	3	3	2	—	1	1	3	—	1	—	34
14	Färber	3	1	3	1	—	2	—	2	—	2	1	1	—	3	—	1	—	20
15	Feilenhauer	3	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	7
16	Fleischer	121	142	54	45	21	34	52	41	78	48	67	55	46	95	37	59	51	1046
17	Gelbgießer	5	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	10
18	Gerber	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
19	Glaser	14	7	6	5	2	7	2	6	6	8	9	11	2	8	3	5	6	107
20	Goldschmiede	9	1	1	1	—	4	—	4	—	3	1	1	1	1	—	2	1	30
21	Graveure	2	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5
22	Handschuhmacher	5	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7
23	Holzbildhauer	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
24	Hutmacher	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	4
25	Installateure	12	2	2	1	—	3	—	3	1	3	2	1	1	2	—	1	1	35
26	Instrumentenmacher	5	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8
27	Klempner	18	9	8	5	2	11	3	9	7	7	6	7	4	9	3	7	7	122
28	Konditoren	9	3	3	3	1	4	1	6	2	7	2	2	1	4	—	2	4	54
29	Korbmacher	10	3	3	2	—	3	—	2	3	5	2	1	1	2	1	3	1	42
30	Kupferschmiede	2	—	2	—	—	2	—	2	1	1	—	—	—	3	—	1	—	14
31	Kürschner	11	1	2	1	—	3	1	2	1	4	5	2	1	3	1	2	2	42
32	Lackierer	3	—	1	—	—	2	—	2	—	2	1	1	1	1	—	1	1	16
33	Lederzurichter	2	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
34	Maler	39	17	13	9	4	14	1	18	24	18	13	12	8	23	5	10	10	238
35	Maschinenbauer	3	3	5	2	—	3	1	3	2	2	4	1	2	3	1	2	2	39
36	Maurer	29	49	27	17	23	14	10	12	37	19	17	18	14	43	12	22	33	396
37	Mechaniker	8	1	2	1	—	4	—	3	1	2	1	1	2	2	—	1	1	30
38	Messerschmiede	2	—	—	1	—	1	—	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	9
	zu übertragen:	540	356	223	157	84	201	106	207	266	233	203	192	145	342	106	185	175	3721

Laufende Nummer	Handwerk	Kreis Bromberg Stadt	Kreis Bromberg Land	Kreis Czarnikau	Kreis Filehne	Kreis Gnesen	Stadt Gnesen	Kreis Hohensalza	Stadt Hohensalza	Kreis Kolmar i. P.	Stadt Schneidemühl	Kreis Mogilno	Kreis Schubin	Kreis Strelno	Kreis Wirsitz	Kreis Witkowo	Kreis Wongrowitz	Kreis Znin	Insgesamt
	Übertrag . .	540	356	223	157	84	201	106	207	266	233	203	192	145	342	106	185	175	3721
39	Mühlenbauer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	3
40	Müller	—	43	56	21	44	1	55	2	57	2	59	61	54	64	53	63	77	712
41	Nagelschmiede . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
42	Optiker	2	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	7
43	Orgelbauer . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
44	Pantoffelmacher .	5	1	4	3	1	3	—	3	2	4	2	1	—	4	1	3	3	40
45	Photographen . .	11	—	2	1	—	5	—	4	1	3	1	—	1	2	—	1	—	32
46	Posamentiere . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
47	Putzmacher . . .	24	4	9	5	1	9	2	10	9	15	10	10	5	16	4	5	5	143
48	Roßschlächter . . .	3	2	1	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	13
49	Sattler u. Riemer	14	14	11	8	9	7	16	7	16	6	22	14	16	26	13	16	21	236
50	Schäftemacher . .	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
51	Schaufelmacher . .	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	4
52	Schiffbauer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
53	Schirmmacher. . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
54	Schleifer u. Siebmacher	2	2	1	1	—	2	—	1	1	1	1	—	1	1	4	1	1	20
55	Schlosser	21	9	7	7	1	3	3	8	11	8	6	6	6	13	3	9	5	126
56	Schmiede	13	108	95	59	64	9	90	11	59	9	113	96	97	123	96	125	93	1260
57	Schneider	219	48	55	34	20	95	42	126	141	54	51	39	44	79	29	42	41	1169
58	Schneiderinnen . .	94	54	71	56	91	63	97	61	108	57	26	53	34	86	39	47	39	1076
59	Schornsteinfeger. .	8	4	4	1	2	3	1	3	5	2	5	6	3	8	3	6	4	68
60	Schuhmacher . . .	241	157	139	60	59	263	67	98	92	73	152	89	86	132	79	77	83	1947
61	Seifensieder . . .	2	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
62	Seiler	3	3	2	2	—	2	1	—	2	1	1	1	1	4	—	1	1	25
63	Steindrucker . . .	3	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
64	Steinmetze	3	—	1	2	—	2	—	1	3	1	—	—	—	1	—	1	—	15
65	Steinsetzer	3	1	3	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	2	1	3	—	27
66	Stellmacher . . .	13	49	60	31	21	9	53	8	55	15	63	57	54	85	32	61	53	719
67	Stricker	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
68	Stukkateure . . .	4	1	1	1	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	13
69	Tapezierer	21	2	1	1	—	6	—	5	—	5	—	—	1	4	—	1	1	48
70	Tischler	90	19	45	39	17	35	29	28	75	30	50	53	34	64	35	43	47	733
71	Töpfer u. Ofensetzer	26	42	12	9	3	10	3	7	12	9	11	7	9	15	3	6	8	192
72	Tuchmacher . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	4
73	Uhrmacher	32	7	7	5	1	8	2	9	7	8	8	4	5	13	2	4	6	128
74	Vergolder	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
75	Wachszieher . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
76	Wagenbauer . . .	4	—	—	—	—	2	—	3	1	1	2	—	1	2	—	—	—	16
77	Weber	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	5
78	Ziegler	4	9	16	5	8	—	5	—	10	2	10	11	3	13	6	12	12	126
79	Zimmerer	8	23	10	13	11	8	9	5	19	4	8	15	8	18	9	11	8	187
	Summe . .	1423	959	840	533	438	758	584	618	968	551	807	718	609	1122	519	725	685	12857

Nachträge und Veränderungen während des Drucks:

Während der Drucklegung dieses Berichts, die seines Umfanges wegen längere Zeit in Anspruch genommen hat, sind folgende Veränderungen von Bedeutung:

Seite 1. Der langjährige Staatskommissar der Handwerkskammer, Herr Regierungsrat Dr. Pokrantz, ist im November 1909 an das Königliche Polizeipräsidium in Berlin versetzt worden.

Durch Verfügung vom 4. Dezember 1909 — Nr. 8875 I d G. — hat der Herr Regierungspräsident Herrn Regierungsrat Schulze zum Staatskommissar ernannt. Die Kammer ist der Überzeugung, daß Herr Regierungsrat Schulze für das Handwerk ein ebenso lebhaftes Interesse wie sein Amtsvorgänger haben wird, dafür bürgt die bisherige verdienstvolle Tätigkeit des neuen Kommissars als Staatskommissar der Handwerkskammer zu Bielefeld.

" 2. Die Kammermitglieder, Gelbgießermeister Gustav Grun in Samotschin und Maschinenbaumeister Carl Zeller in Kolmar, sind leider aus diesem Leben abberufen worden. Die Kammer betrauert den Verlust dieser Männer, die stets liebe Mitarbeiter gewesen.

" 14. Außer den 53 Sitzungen des Vorstandes hat noch eine Sitzung am 17. Februar 1909 stattgefunden. Dieselbe war die 100. Vorstandssitzung seit Bestehen der Kammer, umfaßte 11 Beratungsgegenstände und dauerte $3^1/_2$ Stunden. In derselben waren sämtliche Vorstandsmitglieder und der Staatskommissar — letzterer teilweise — anwesend.

" 38 lfd. Nr. 6: Obermeister der Dachdecker-Innung Bromberg ist jetzt Dachdeckermeister Max Friebel in Prinzenthal, Nakelerstraße.

" 39 lfd. Nr. 8: Die Innung führt jetzt den Namen Klempner- und Installateur-Innung zu Bromberg. Obermeister ist Klempnermeister Zacharias in Bromberg, Posenerstr. 29.

" 52 lfd. Nr. 48: Obermeister der Bäckerinnung Filehne ist Bäckermeister Friedrich Reinke in Filehne.

" 56 lfd. Nr. 62: Obermeister der Müllerinnung Gnesen ist Müllermeister Adam Borkowski in Kletzka.

" 58 lfd. Nr. 69: Obermeister der vereinigten Tischler-, Stellmacher- usw. Innung Gnesen ist Tischlermeister Joseph Zakrzewski in Gnesen.

" 66 lfd. Nr. 96: Obermeister der vereinigten Innung Kolmar i. P. ist Schlossermeister Wilhelm Obst in Kolmar i. P.

" 68 lfd. Nr. 103: Obermeister der Schuhmacherinnung Margonin ist Schuhmachermeister Hermann Luther in Margonin.

" 72 lfd. Nr. 117: Obermeister der Schmiedeinnung Schneidemühl ist Schmiedemeister Meißner in Schneidemühl.

" 78 lfd. Nr. 138: Obermeister der Fleischerinnung Tremessen ist Fleischermeister Stanislaus Miskiewicz in Tremessen.

Seite 86 lfd. Nr. 165: Obermeister der Bäckerinnung Strelno ist Bäckermeister Johann Meyer in Strelno,

lfd. Nr. 167: Der Obermeister der Müllerinnung Tremessen Ludwig Heilemann ist verstorben. Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt,

lfd. Nr. 170: Obermeister der Schneiderinnung Tremessen ist Schneidermeister W. Kubski in Tremessen.

„ 88 lfd. Nr. 175: Obermeister der vereinigten Sattler- und Stellmacherinnung Lobsens ist Sattlermeister Carl Krüger in Lobsens.

„ 92 lfd. Nr. 186: Obermeister Reinhard Wegner ist verstorben. An seine Stelle ist Schneidermeister Johann Jaroch als Obermeister der Schneiderinnung Nakel getreten.

„ 94 lfd. Nr. 196: Die Fleischerinnung Schwarzenau ist inzwischen aufgelöst worden.

„ 98 lfd. Nr. 209: Obermeister der Bäckerinnung Wongrowitz ist jetzt Bäckermeister Rudolf Thiel in Wongrowitz.

„ 100 lfd. Nr. 216: Obermeister der Riemer- und Sattlerinnung Znin ist jetzt Sattlermeister Wladislaus Smiechowski in Znin.

„ 106 lfd. Nr. 7: Vorsitzender des Handwerkervereins Samotschin ist jetzt Buchdruckereibesitzer Hermann Knauthe in Samotschin.

Neugebildet haben sich Handwerkervereine in Schubin, Znin, Budsin, Schulitz und Friedheim, so daß zur Zeit 15 Handwerkervereine im Bezirke bestehen.

Vorsitzende sind:

a) des Handwerkervereins in Schubin: Klempnermeister Franz,

b) des Handwerkervereins Znin: Malermeister Hoffmann,

c) des Handwerkervereins Budsin: Schneidermeister Gustav Ulrich,

d) des Handwerkervereins Schulitz: Schlossermeister Otto Binkowski,

e) des Handwerkervereins Friedheim: Schmiedemeister W. Sommerfeld.

Schlußwort.

Die Kammer gibt dem Wunsche Ausdruck, daß ihr Bericht viele geneigte Leser findet; denn ein Buch, das n i c h t gelesen wird, hat seinen Beruf verfehlt. Mögen der Handwerkskammer und dadurch der Handwerkersache neue Freunde gewonnen sein, damit die vorliegende Arbeit, die mit großen Kosten und vieler Mühe verbunden war, einigermaßen belohnt wird. Der reichhaltige Stoff dürfte nicht nur für die Innungen und Handwerkervereine wertvoll sein und in Versammlungen behandelt zu werden verdienen, sondern auch außerhalb der Kreise des Handwerks Interesse für das Handwerk erwecken.

Soll die Handwerkskammer dem Handwerk die Stellung verschaffen, die ihm zukommt, so muß sie einen geeinten Handwerkerstand hinter sich haben.

Daher wolle dieser Bericht dazu beitragen, das Verständnis für die der Handwerkskammer obliegenden und von ihr für das Handwerk zu leistenden Arbeiten zu erwecken und zu festigen, dann werden die Erfolge nicht ausbleiben und noch die jetzige Generation greifbare Vorteile aus der Einrichtung der Handwerkskammer ziehen.







